

Anhang 1:

Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026

Inhalt

Reformen und Investitionen.....	3
Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau.....	3
Sub-Komponente 1-A: Sanierungsinitiative	4
Sub-Komponente 1-B: Umweltfreundliche Mobilität.....	31
Sub-Komponente 1-C: Biodiversität und Kreislaufwirtschaft.....	99
Sub-Komponente 1-D: Transformation zur Klimaneutralität	147
Komponente 2: Digitaler Aufbau.....	168
Sub-Komponente 2-A: Breitbandausbau	169
Sub-Komponente 2-B: Digitalisierung der Schulen.....	202
Sub-Komponente 2-C: Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	225
Sub-Komponente 2-D: Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen	249
Komponente 3: Wissensbasierter Aufbau	299
Sub-Komponente 3-A: Forschung	300
Sub-Komponente 3-B: Umschulen und Weiterbilden	337
Sub-Komponente 3-C: Bildung.....	365
Sub-Komponente 3-D: Strategische Innovation	388
Komponente 4: Gerechter Aufbau	411
Sub-Komponente 4-A: Gesundheit	412
Sub-Komponente 4-B: Resiliente Gemeinden	485
Sub-Komponente 4-C: Kunst & Kultur	529
Sub-Komponente 4-D: Resilienz durch Reformen	561

Reformen und Investitionen

Im Anhang I des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) werden die einzelnen Komponenten dargelegt. Jede Komponente wiederum ist in Sub-Komponenten gegliedert, in denen Reformen und/oder Investitionen themen- und wirkungsmäßig geordnet sind.

Der Aufbau- und Resilienzplan gliedert sich in vier Komponenten mit je vier Sub-Komponenten, diese sind im Folgenden beschrieben.

Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau

Die Komponente 1 gliedert sich in folgende Sub-Komponenten

Komponente 1	Reformen	Investitionen
1-A Sanierungsoffensive	<ul style="list-style-type: none">• Erneuerbare Wärmegegesetz	<ul style="list-style-type: none">• Austausch von Öl- und Gasheizungen• Bekämpfung von Energiearmut
1-B Umweltfreundlicher Verkehr	<ul style="list-style-type: none">• Mobilitätsmasterplan 2030• Einführung der 123-Klimatickets	<ul style="list-style-type: none">• Emissionsfreie Busse• Emissionsfreie Nutzfahrzeuge• Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen
1-C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel	<ul style="list-style-type: none">• Biodiversitätsfond• Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde• Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen• Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)
1-D Transformation zur Klimaneutralität	<ul style="list-style-type: none">• Erneuerbaren Ausbau Gesetz	<ul style="list-style-type: none">• Transformation der Industrie zur Klimaneutralität

Sub-Komponente 1-A: Sanierungsoffensive

Politikbereich / Domäne: Energieeffizienz, Renovierung, Bauwesen, Klimapolitik, Sozialpolitik, Ressourceneffizienz

Ziel: Mit der vorliegenden Komponente soll der Grüne Übergang unterstützt werden, indem klimaschädliche Öl- und Gasheizungen durch klimafreundliche Heizungen ersetzt werden. Weiters soll die soziale Resilienz gestärkt werden, indem Maßnahmen gefördert werden, um Energiekosten von einkommensschwachen Haushalten nachhaltig zu senken. Schließlich wird die Sanierungsoffensive auch dafür sorgen, dass Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden.

Reform: 1.A.1 Erneuerbare Wärmegesetz - Verbot von Ölkesselheizungen

Investition: 1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen

Investition: 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Renovieren – Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude

Geschätzte Kosten: 550,0 Mio. Euro [RRF: 208,9 Mio. Euro]

1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen: 400,0 Mio. Euro [RRF: 158,9 Mio. Euro]

1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut: 150,0 Mio. Euro [RRF: 50,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert die in den länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019), EG 16:

„Die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energiequellen würde das Potenzial Österreichs für nachhaltiges Wachstum stärken und dazu beitragen, dass das Land seine Klima- und Energieziele für 2030 erreicht. Verfügbare Lösungen werden nur sporadisch angewandt, und die öffentlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung im Umwelt- und Energiebereich liegen unter dem EU-Durchschnitt. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in kleinen und mittleren Unternehmen würde dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken. Investitionen in Gebäuderenovierung, Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität könnten der österreichischen Wirtschaft wichtige Impulse geben. Für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sind eine Gesamtstrategie und verstärkte Investitionen seitens der Unternehmen vonnöten.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020), EG 22:

„Indem geplante Investitionen zur Unterstützung des grünen Wandels vorgezogen und neue Investitionen hierfür auf den Weg gebracht werden, können sie zur Entstehung neuer umweltverträglicher Arbeitsplätze beitragen und die Wirtschaft nach dem COVID-19-Krisenmanagement-Modus wieder ankurbeln. Investitionen in Öko-Innovation würden die Produktivität steigern und zugleich den ökologischen Fußabdruck Österreichs verringern.“

- In Österreich gab es 2017/18 rund 3,9 Mio. Heizungen. Davon entfielen rund 29% auf Fernwärme, rund 19% auf Biomasse und rund 8% auf Solaranlagen und Wärmepumpen. Weiters gab es mehr als 913.000 (23,5%) Gasheizungen und rund

626.000 (16%) Ölheizungen. Die regionale Verteilung der Ölheizungen war sehr unterschiedlich. Den höchsten Anteil an Ölheizungen gab es in Tirol (35%), Vorarlberg (31%) und Kärnten (25%), den niedrigsten in Wien (1%). Seit 2020 ist das Ölkesselbauverbotsgesetz in Kraft, das die Errichtung von Ölkesseln im Neubau verbietet. An einer Ausweitung auf bestehende Gebäude und andere fossile Energieträger wird im Rahmen eines Erneuerbaren Wärmegesetzes gearbeitet, Daten für allfällige gesetzliche Änderungen sind noch nicht fixiert und können derzeit nur angenommen werden.

- Thermisch-energetische Gebäudesanierungen sind kostspielig und rechnen sich erst über viele Jahre aufgrund der derzeit niedrigen Energiepreise. Daher werden viele Maßnahmen erst im Anlassfall (Hausübernahme, Durchführung von Umbaumaßnahmen, etc.) vorgenommen.
- Vor allem in einkommensschwachen Haushalten ist es – trotz vorhandener Förderungsangebote – oft nicht möglich, diese Finanzierungslücke aus den verfügbaren Haushaltseinkommen zu schließen. Gerade Einpersonenhaushalte, Bewohnerinnen und Bewohner älterer Gebäude und mit geringerer Ausbildung als der durchschnittliche Haushalt sind in Österreich laut Statistik Austria energiearmutsgefährdet. Diese Gruppen umfassen auch ältere alleinlebende Frauen und Alleinerzieherinnen.
- Neben den finanziellen Problemen haben einkommensschwache Haushalte oft auch Informationsdefizite im Hinblick auf die Vorteile von Sanierungen. Mit technischen Informationen oder kostenlosen technischen Beratungen kann man diese Bevölkerungsgruppe oft nicht erreichen.
- Österreich hat bereits in der Vergangenheit jährlich budgetierte Programme zur Sanierungsoffensive und dem Heizkesseltausch gefördert. Diese waren jedoch weder vom Volumen noch mit der zeitlichen Komponente der 2020 beschlossenen Maßnahmen vergleichbar. Es konnten jedoch wertvolle Daten zur Ausgestaltung des neuen Programms gewonnen werden. Durchschnittlich belaufen sich die Kosten eines Heizkesseltauschs in Österreich auf ca. 20.000 – 25.000 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser. In diesen Kosten sind neben dem neuen Heizungssystem auch notwendige Nebenarbeiten inkludiert und sie sind zur Gänze förderungsfähig. Das betrifft beispielweise Kosten für Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer, Elektrikerinnen und Elektriker oder den Lagerraum für Holzpellets. Die Kosten für

einen Fernwärmeanschluss hängen stärker von den örtlichen Gegebenheiten ab (insbesondere die notwendigen Grabungsarbeiten von der Hauptleitung bis zum Hausanschluss).

- Im Zeitraum 2017 - 2019 wurden im Rahmen des Sanierungsschecks 24.942 Projekte mit einem Förderungsbarwert von 115,1 Mio. Euro gefördert¹, wodurch umweltrelevante Investitionen in der Höhe von 865,7 Mio. Euro ausgelöst wurden. Über den gesamten Zeitraum 2017 - 2019 betrachtet, konnte damit im Rahmen der „Kesseltausch-Aktion“ der klimafreundliche Ersatz von rund 12.000 fossilen Heizungen gefördert werden. Vor allem im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser wurde der „Raus aus Öl“-Bonus sehr gut angenommen. Betrachtet man beispielsweise die 2019 im Rahmen der Sanierungsoffensive genehmigten Anträge, wurde bei 72% ein Heizungstausch gefördert. Dabei wurde bei knapp zwei Drittel dieser Fälle (64%) auf Biomasse umgestellt, bei 27% eine Wärmepumpe eingebaut und 9% der Förderungswerberinnen und Förderungswerber stiegen auf hocheffiziente Nah-/Fernwärme um. Großteils wurden dabei Ölkessel ersetzt (69%), gefolgt von Allesbrennern/Kohle/Koks. 7% ersetzten Gas und 3% ließen ihre alte Stromheizung tauschen. Bei den restlichen 28% erfolgte eine ausschließliche thermische Sanierung ohne Heizungstausch.
- Für die Jahre 2021 und 2022 ist eine Weiterführung und wesentliche Aufstockung der Mittel für den Kesseltausch vorgesehen. Mit insgesamt 400 Mio. Euro Förderung auf Bundesebene sollen Förderanreize für den Tausch von bis zu 80.000 gesetzt werden. Diese Förderungsaktion hat am 5. Februar 2021 gestartet. Diese Mittel werden bereitgestellt, 158,9 Mio. Euro. davon werden für die Förderung von ca. 31.800 Kesseln aus Mitteln des RRF bedeckt.
- Durchschnittlich gab es beim spezifischen Heizwärmebedarf (HWBRef) der eingereichten privaten Projekte eine Verbesserung von 67%. Der Wert lag vor der Maßnahmenumsetzung bei 192 von 259 (Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017 – 2019) Teilsanierungen und umfassenden Sanierungen im Einfamilienhausbereich durchschnittlich bei 188,2 kWh/m² pro Jahr und reduzierte

¹ Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017–2019 durchgeführt von ConPlusUltra und WIFO: https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/publicconsulting/Evaluierung_Umweltfoerderungen_2017-2019.pdf

sich durch die Sanierungsmaßnahmen auf durchschnittlich 61,0 kWh/m² pro Jahr. Im mehrgeschossigen Wohnbau lag der HWBRef vor Sanierung durchschnittlich bei 91,9 kWh/m²a und nach Sanierung bei 31,7 kWh/m²a. Die spezifischen Förderungskosten bei der Energieeinsparung für die Sanierungsoffensive betragen über alle Projekte für Private 418 Euro/MWh pro Jahr².

- Neben Förderungen und Beratungsleistungen wird es auch rechtliche Rahmenbedingungen brauchen, um alle Ölheizungen in Österreich außer Betrieb zu nehmen. Daher braucht es eine rechtliche Maßnahme, die Vorgaben dafür setzt. Begleitend dazu braucht es auch ein Angebot für die Finanzierung dieses Tauschs, insbesondere zur Abfederung der sozialen Härtefälle, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewährleisten und klimafreundliche Heizsysteme auch für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

b) Ziele

Gemäß dem Nationalen Energie- und Klima Plan (NEKP) und dem Regierungsprogramm sollen bis 2035 alle Ölheizungen in Österreich außer Betrieb genommen werden. Im Neubau sollen Gasheizungen nur mehr in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt und spätestens ab 2025 verboten werden. Der Einbau von Ölkesseln in neu errichteten Gebäuden ist bereits jetzt gesetzlich verboten. Nunmehr soll der Austausch von Öl- und Gasheizungen gegen klimafreundliche Heizsysteme in Bestandsgebäuden beschleunigt werden. Mit der durch die Aufbau- und Resilienzfazilität geförderten Maßnahme „Raus aus Öl und Gas“ sollen mit insgesamt 158,9 Mio. Euro ca. 31.800 Kesseltäusche gefördert und die Strukturen für integrierte Sanierungsberatungen geschaffen werden. Damit werden mindestens 184.000 t CO₂-Äquivalente eingespart werden. Die Basis für die Hochrechnung der CO₂ Reduktion bilden rund 11.000 getauschte Heizungen der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ aus dem Jahr 2020. Die durchschnittliche CO₂-Reduktion pro Kessel beträgt hier 5,8 t/a. Für jeden

² Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017–2019 Anhang:
https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/publicconsulting/Evaluierung_Umweltfoerderungen_2017-2019_Anhang.pdf

Kesseltausch wird die CO₂ Reduktion auf Basis der tatsächlich ersetzten Altanlage durch das neue Heizungssystem berechnet (Leistung der neuen Heizung und Angabe des bestehenden Energieträgers). Die Volllaststunden des neuen Heizungssystems sind mit 1.100 h/a definiert. Die Werte für das CO₂-Äquivalent stammen aus dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) 2019 bzw. vom Umweltbundesamt.

Tabelle 1: CO₂-Äquivalente gemäß dem Österreichisches Institut für Bautechnik 2019

Energieträger	JNG Mittelwert	CO ₂ -Äquivalent [kg/kWh]
Erdgas [m ³]	77%	0,25
Fernwärme (fossil) [kWh]	100%	0,31
Flüssiggas [l]	77%	0,27
Kohle/Koks [kg]	68%	0,38
Öl [l]	75,5%	0,31
Strom [kWh]	100%	0,23
Strom für Wärmepumpe [kWh]	400%	0,23

- Der Tausch von Heizkesseln wird dabei von mehreren Förderungsstellen unterstützt. Die Basis bildet die Förderung aus den Wohnbauförderungsmitteln der Bundesländer, diese betragen für Haushalte zwischen 3.000 und 8.000 Euro für einen Kesseltausch. Die geplante Bundesmaßnahme stellt für alle Haushalte eine Pauschale von 5.000 Euro zur Verfügung und vereinheitlicht technische und organisatorische Kriterien. Diese sind auf den Informationsblättern der Förderabwicklungsstelle KPC veröffentlicht³. Eine der Förderungsbedingungen ist, dass eine Energieberatung erfolgt und diese in Form eines Energieausweises, eines Beratungsprotokolls oder eines Gesamtsanierungskonzepts den Förderungsstellen übermittelt wird. Darin werden auch die empfohlenen Gebäudesanierungsmaßnahmen sowie die korrekte Dimensionierung der Heizung behandelt. Allfällige Sanierungsmaßnahmen, die von den Haushalten umgesetzt werden, werden ebenfalls von den Ländern sowie dem Bund im Rahmen des

³ <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html>

Sanierungsschecks gefördert. Diese Gebäudesanierungsmaßnahmen sind jedoch nicht Teil des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP).

- Mit weiteren 50 Mio. Euro aus dem ARP soll einkommensschwachen Haushalten, sozialen Wohnbauträgern und Energiedienstleistern die Möglichkeit gegeben werden, durch investive Maßnahmen die Energiekosten von einkommensschwachen Haushalten nachhaltig zu senken. Maßnahmen hierfür sind z.B. umfassende und integrierte Sanierungsbegleitung, insbesondere für die Optimierung und Modernisierung von Heizanlagen und die thermische Sanierung der Gebäude. Das bedeutet, in Abhängigkeit des verfügbaren Einkommens, eine Unterstützung aus Mitteln des RRF von bis zu 80% der (anteiligen) Investitionskosten bzw. auf eine bestimmte Dauer umgelegte Investitionskosten oder sonstiger erhöhter laufender Kosten. Eine mögliche Förderung der Mehrwertsteuer würde aus nationalen Mitteln bedeckt werden.
- An einer Förderungsschiene für den Heizkesseltausch von einkommensschwachen Haushalten wird derzeit gearbeitet. Diese Förderung wird aus nationalen Mitteln bestritten und von Bund und Ländern gemeinsam vergeben. Dabei werden auch die Kriterien für die Auswahl der einkommensschwachen Haushalte festgelegt. Diese Förderung ist ausschließlich für den Kesseltausch vorgesehen. Der ARP soll ein komplementäres Angebot für die gleiche Zielgruppe zur Finanzierung von thermischen Sanierungsmaßnahmen mit oder ohne Heizkesseltausch formulieren. Darüber hinaus sollen die Mittel des RRF für die Schaffung von Grundlagen für effiziente Beratungsstrukturen verwendet werden, die nachhaltig, niederschwellig und effektiv energiearme Haushalte erreichen und unterstützen, sowie für andere Förderschienen genutzt werden können.
- Arbeitsplätze: Die Durchführung von thermischen Sanierungsmaßnahmen ist generell von hoher Wirksamkeit für den Arbeitsmarkt. Diese Wirksamkeit entfaltet sich insbesondere auch für die lokalen Baunebengewerbe-Gewerke. Aus den jüngsten Analysen des externen Evaluators der Umweltförderung im Inland ist damit zu rechnen, dass je einem Investitionsvolumen von einer Mio. Euro in der Sanierungsoffensive (thermische Sanierung und Heizkesseltausch) 6 Arbeitsplätze gesichert werden.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 1.A.1 Erneuerbare Wärmegesetz - Verbot von Ölkesselheizungen

Herausforderungen: In Österreich gibt es derzeit rund 600.000 (16%) Ölheizungen. Die regionale Verteilung der Ölheizungen ist sehr unterschiedlich. Den höchsten Anteil an Ölheizungen gab es in Tirol (35%), Vorarlberg (31%) und Kärnten (25%), den niedrigsten in Wien (1%). Mit dem Ölkessleinbauverbotsgesetz – ÖKEVG ist seit 2020 der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige oder feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden unzulässig. Geplant und in Erarbeitung ist ein erneuerbares Wärmegesetz, das den Einsatz von Ölheizungen auch in Bestandsgebäuden reduzieren wird, sodass 2035 keine Ölheizungen mehr in Betrieb sind.

Ziel: Der Einbau von Heizanlagen, die mit flüssigem bzw. festem fossilen Brennstoff betrieben werden, wird ab 2022 auch in bestehenden Gebäuden verboten. Zusätzlich dazu sollen veraltete Heizungen ab 2025 sukzessive außer Betrieb genommen und durch erneuerbare Heizformen oder Fernwärme ersetzt werden. Für Gasheizungen ist analog dazu auch ein stufenweiser Ausstieg geplant. Mit Unterstützung der Investitionsmaßnahme „Raus aus Öl und Gas“ soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungsanlagen in Bestandsanlagen gefördert und somit ein Beitrag geleistet werden, dass bis 2035 alle Ölheizungen ersetzt werden und somit das nationale Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht wird.

Im Erneuerbaren Wärmegesetz werden auch die Rahmenbedingungen für den Austausch der veralteten Heizungen geregelt. So ist, in Abstimmung mit den Bundesländern sowie Sozialorganisationen, eine gemeinsame Plattform vorgesehen, die unter anderem darüber beraten soll, wie der Heizungstausch auch für einkommensschwache Haushalte bestmöglich umgesetzt werden kann und welche begleitenden Maßnahmen es für diese Zielgruppe braucht. Diese Plattform

„Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut“ wird in Folge des Gesetzesbeschlusses eingerichtet.

Eine erforderliche Maßnahme, begleitend zur gesetzlichen Reform und zu den geplanten Förderungen, wurde bereits gemeinsam mit Sozial-NGOs identifiziert. Da für einkommensschwache Haushalte Barrieren existieren, an die Informationen und Förderungsangebote heranzukommen, sind speziell zugeschnittene Informationsangebote und speziell für diese Zielgruppe gestaltete Energieberatungen und Sanierungsbegleitungsangebote erforderlich. EnergieberaterInnen und MitarbeiterInnen von anerkannten sozialen Einrichtungen sollen daher insbesondere in den Bereichen Technik, Förderungen und Finanzierung aus- und weitergebildet werden. Ebenso sollen kommunikative und soziale Aspekte vermittelt werden, um die Durchdringungsrate an Informationen zu erhöhen und diese Zielgruppe zu erreichen.

EU-Beihilfenrecht: Förderungen an private Haushalte fallen nicht unter das Beihilfenverbot gemäß Art. 107 AEUV.

Zeitplan: Das Verbot von Ölkesselheizungen im Neubau gilt seit 2020, bis 2035 sollen auch alle Ölkesselheizungen in Bestandsgebäuden mit klimafreundlichen Alternativen ersetzt sein. Das Erneuerbare Wärmegesetz wird derzeit intensiv mit den österreichischen Bundesländern verhandelt. Der ambitionierte Plan sieht vor, dass im 3. Quartal 2021 ein Gesetzesentwurf in Begutachtung gehen und im 1. Quartal 2022 das Gesetz beschlossen werden kann.

b) Investitionen

i) 1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen

Herausforderungen: Die Umstellung der Heizsysteme ist kostspielig und rechnet sich erst über viele Jahre aufgrund der niedrigen Energiepreise. Daher werden viele Maßnahmen erst im Anlassfall (Hausübernahme, genereller Umbau, etc.) vorgenommen.

Ziel: Mit der Förderung „Raus aus Öl und Gas“ soll ein Anreiz geschaffen werden, jetzt fossile Heizungsanlagen gegen klimafreundliche zu tauschen.

Implementierung: Bei „Raus aus Öl und Gas“ werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, Holzzentralheizungsgeräte und Wärmepumpen gefördert. Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fossile Altanlage (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) ist außer Betrieb zu nehmen und inklusive eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Für eine gesamthafte energetische Betrachtung des Gebäudes ist die Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen von „Raus aus Öl und Gas“ die Vorlage eines Gesamtsanierungskonzeptes / Energieausweises oder eine Energieberatung. Um insgesamt die thermische Sanierung in Österreich voranzutreiben werden im Rahmen der Sanierungsoffensive des Bundes „Raus aus Öl und Gas“ für den Tausch von Heizkesseln und der „Sanierungsscheck“ für die thermische Sanierung von Gebäuden gefördert.

Tausch fossiler Heizkessel auf:

- **Hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse:** Bei hocheffizienten Nah-/Fernwärmeanschlüssen müssen zumindest 80% der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärme stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20% eingesetzt werden. Ausgehend von den Erfahrungen der Vorjahre, werden ca. 10% der Projekte in diesen Bereich fallen.
- **Wärmepumpe:** Die Anlagen müssen die Gütesiegelkriterien der European Heat Pump Association (EHPA) Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der „EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps“ in der Version 1.7 vom 07.06.2018 einhalten. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Bei einem Kältemittel zwischen 1.500 und 2.000 wird die Förderung um 20% reduziert. Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems darf 40°C nicht überschreiten. Detaillierte Kriterien sind im Informationsblatt der Förderabwicklungsstelle KPC veröffentlicht⁴. Rund 30% der Projekte werden voraussichtlich auch in Zukunft diese Option wählen.
- **Biomasseheizung:** Die Biomassezentralheizungen müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb einhalten und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85% aufweisen. Bezüglich der Luftqualität in den Städten gibt es auch klare Vorgaben zur maximal zulässigen Staubentwicklung, wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

4

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Private/TGS_Priv_2021/Infoblatt_raus_aus_Oel_2021_2022_EFH.pdf

Tabelle 2: Emissionen automatisch beschickter Feuerungen, Emissionen in [mg/MJ]

Parameter	Heizkessel	Raumheizung
CO Nennlast		
Pellets	45	115
Hackgut	120	
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)		
Pellets	100	230
Hackgut	200	
NOx Nennlast		
Pellets	100	100
Hackgut	100	
C_{org} Nennlast		
Pellets	3	5
Hackgut	4	
C_{org} Teillast		
Pellets	3	9
Hackgut	6	
Staub Nennlast		
Pellets	15	15
Hackgut	20	

Auch diese Förderungskriterien sind im Informationsblatt veröffentlicht. Ca. 60% werden voraussichtlich diese Technologie wählen.

Anlagen, die diese Kriterien erfüllen, sind in einer Produktdatenbank der Abwicklungsstelle gelistet⁵. Dabei ist ersichtlich, dass es sich im Klientel der privaten Haushalte hauptsächlich um Pelletheizungen (in den letzten Jahren 84%) handelt. Pellets werden in Österreich ausschließlich aus Sägenebenprodukten wie Sägespänen oder Hobelspänen hergestellt. In Österreich werden in 40 Werken über 1,5 Mio. Tonnen Pellets hergestellt⁶ – bei einem inländischen Verbrauch von rund 1 Mio. Tonnen. In Europa werden jährlich fast 20 Mio. Tonnen Pellets hergestellt – Pelletheizungen gibt es in allen EU-Ländern. Das bedeutet, dass dieses Heizungssystem

⁵ [https://www.produktdatenbank-get.at/#/search?eq\(group,331\)&eq\(instock,1\)&le\(custom.field_45,45\)&le\(custom.field_46,100\)&le\(custom.field_47,3\)&le\(custom.field_48,15\)&ge\(custom.field_21,85\)&select\(name,custom.field_77,id\)&sort\(%2Bname\)](https://www.produktdatenbank-get.at/#/search?eq(group,331)&eq(instock,1)&le(custom.field_45,45)&le(custom.field_46,100)&le(custom.field_47,3)&le(custom.field_48,15)&ge(custom.field_21,85)&select(name,custom.field_77,id)&sort(%2Bname))

⁶ Homepage Propellets

eine kaskadische Verwertung anfallender Reststoffe im Sinne der Kreislaufwirtschaft darstellt.

Höhe der Förderung

- Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage, die Energieberatung sowie die Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Die durchschnittlichen Investitionskosten für das neue klimafreundliche Heizungssystem liegen bei 20.000 - 25.000 Euro.
- Die Förderung des Bundes beträgt bis zu 5.000 Euro und ist mit 35% der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die zusätzlichen Förderungen der Länder betragen zwischen 3.000 - 8.000 Euro.
- Planungskosten werden mit max. 10% aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.
- Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20% reduziert.

Abwicklung der Förderung

Die Förderung soll im Rahmen der Umweltförderung im Inland abgewickelt werden; die Entscheidung über die Förderungsrichtlinien sowie die auf diesen Grundlagen aufbauenden konkretisierenden Förderungsangebote werden vom BMK nach Befassung einer Förderungskommission festgelegt. Das Projektassessment erfolgt auf Basis dieser Rechtsgrundlagen und wird, wie auch die Abwicklung der Förderungsverträge, von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchgeführt. Diese Abwicklungsstelle ist spezialisiert auf die Förderung und Beurteilung von Umweltprojekten im gewerblichen, industriellen, kommunalen und Haushaltssektor (derzeitiges Förderungsabwicklungsvolumen rund 700 – 800 Mio. Euro/a). Die Entscheidung über die Förderungsansuchen selbst erfolgt durch das BMK – wiederum

nach Befassung der Förderungskommission. Die Förderungen werden regelmäßig (spätestens alle 3 Jahre) in ökologischer und ökonomischer Hinsicht evaluiert (der Bericht ergeht an den Nationalrat). Zudem gibt es jährliche Auswertungen über die Förderungen. Für die Abwicklung der RRF-Mittel wird ein Zusatzvertrag seitens des BMK geschlossen, die ordnungsgemäße Einhaltung dieses Vertrags wird von externen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern kontrolliert.

Zielgruppe: Zielgruppe der Förderung sind Private wie z. B. (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses.

EU-Beihilfenrecht: Die Förderung erfolgt auf Basis der Umweltförderung im Inland, diese ist angemeldet nach AGVO und stützt sich in Teilbereichen auch auf die „De minimis“-Verordnung. Förderungen für Konzepte oder Anschüsse der öffentlichen Hand sind nicht beihilfenrelevant, auch die Förderung von Anschlussgebühren der privaten Haushalte unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht. Für die Förderung von Betrieben werden die beihilferechtlichen Kumulationsregeln und Obergrenzen eingehalten, Kleinstförderungen werden allenfalls als „De minimis“-Beihilfen vergeben.

Zeitplan: Die Zusagen in diesem Förderungsinstrument sind bis Mitte 2026 möglich. Es wird angestrebt, die Förderungen bereits bis Mitte 2025 zuzusagen, um die Umsetzung der Projekte bis 2026 zu garantieren. Da die Maßnahme bereits 2020 beschlossen und budgetiert wurde, wird für den RRF mit einer gleichmäßigen Verteilung der Mittel 2021 bis 2025 von je ca. 31,8 Mio. Euro/a gerechnet. Für die Abschätzung der erforderlichen Volumina wird mit einem Projektvolumen von ca. 20.000 - 25.000 Euro gerechnet. Damit ergeben sich Förderungen aus dem RRF in der Höhe von bis zu ca. 5.000 Euro pro Projekt. Eine Kofinanzierung aus Mitteln der beiden EU-Fonds EFRE oder ELER kann durch die Wahl der Abwicklungsstelle ausgeschlossen werden, da die KPC auch die EU Förderungen im Umweltbereich (EFRE, ELER) abwickelt.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

ii) 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut

Herausforderungen: Für thermische Sanierungsmaßnahmen bestehen bereits verschiedene Förderungsmöglichkeiten in Österreich. Die wichtigste Förderung ist dabei die Wohnbauförderung, die von den Bundesländern verwaltet wird. Je Bundesland werden dabei Förderungen im Ausmaß von bis zu ca. 30% gewährt. Seitens der Umweltförderung im Inland gibt es für Private eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit für thermische Sanierungsmaßnahmen („Sanierungsscheck“). Dabei werden Pauschalen für bestimmte Einzelteilsanierungen vergeben. Diese sind gedeckelt und machen ca. 20% der jeweiligen Kosten aus. Für einkommensschwache Haushalte können aber aufgrund der prekären Einkommenssituation auch die einfachsten thermischen Sanierungsmaßnahmen (z. B. Heizungserneuerung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger, Dämmung oberste Geschossdecke, Fenster) trotz Förderungen nicht umgesetzt werden.

Energieunternehmen werden laut geplantem Energieeffizienzgesetz verpflichtet, Effizienzmaßnahmen zu setzen. Ein bestimmter Anteil muss dabei bei einkommensschwachen energiearmen Haushalten gemäß Energieeffizienzgesetz umgesetzt werden. Alternativ soll die Möglichkeit einer Zahlung in einen Fonds vorgesehen werden, der Maßnahmen in diesen Haushalten setzt. Unter anderem sollen auch soziale NGOs und Energiedienstleister im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes Beratungen bei energiearmen Haushalten vornehmen können und dabei aus dem Energieeffizienzfonds unterstützt werden. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten soll eine Plattform eingerichtet werden, auf der Erfahrungen ausgetauscht, Projekte, Maßnahmen und Finanzierungsangebote vorgeschlagen und entwickelt werden. Außerdem ist im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes geplant, dass Energielieferanten eine Anlaufstelle in Form eines Ansprechpartners für Kundinnen und Kunden einrichten. Daher sind die Energielieferanten bei der Beratung und Bewusstseinsbildung eingebunden. Zur Unterstützung der Energieberaterinnen und Energieberater wird eine spezielle Ausbildungsschiene eingerichtet, die insbesondere Fähigkeiten für die Beratung von einkommensschwachen und energiearmen Haushalten vermittelt. Der Aufbau dieser Strukturen soll aus den Mitteln des RRF unterstützt werden.

Neben den finanziellen Problemen haben einkommensschwache Haushalte oft auch Informationsdefizite im Hinblick auf die Vorteile von Sanierungen. Mit technischen Informationen oder kostenlosen technischen Beratungen kann man diese Bevölkerungsgruppe oft nicht erreichen. Da Armut auch in Österreich ein soziales Stigma ist, wenden sich diese Personen oft auch nicht an staatliche Einrichtungen zur Unterstützung. Allerdings kommen soziale NGOs über bestehende Unterstützungsschienen (Pflege, Essen auf Rädern, Sozialmärkte, etc.) an diese Bevölkerungsgruppe heran. Daher ist es sinnvoll, auch diese NGOs ergänzend zu den bestehenden technischen und ökologischen Energieberatungen der Bundesländer zu beauftragen, um als Multiplikatoren für die thermische Gebäudesanierung zu fungieren. In der Ausbildung dieser Energieberaterinnen und Energieberater sollen in Zukunft auch soziale Fähigkeiten vermittelt werden, um gerade diese Zielgruppe anzusprechen. Im Rahmen eines laufenden Projektes des BMK zur Entwicklung einer „Roadmap Energiearmut“ werden unterschiedliche Stakeholdergruppen (soziale NGOs, Verwaltung, EnergieberaterInnen, usw.) eingebunden, um die richtigen Instrumente für die Unterstützung von energiearmen Haushalten zu entwickeln. Sozialen NGOs soll dabei eine zentrale Rolle zukommen. So können sie Energieeffizienzmaßnahmen bei Energielieferanten und Energieeffizienzfonds anregen und bei der Umsetzung der Maßnahmen unterstützen, beispielsweise durch Anfrage der technischen Unterstützung der Energieberatungsstellen der Länder.

Es ist energiepolitisch und ökonomisch sinnvoll, den Kesseltausch (eine nationale Förderungsschiene für einkommensschwache Haushalte ist im Aufbau) im Zuge einer Sanierung der Gebäudehülle vorzunehmen. Wird nur der Kessel getauscht, ohne die erforderlichen thermischen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (oder auch umgekehrt), resultieren technisch suboptimale Lösungen, die langfristig die Optimierung der Energieeffizienz des Gebäudes behindern oder unnötig verteuern. Da insbesondere einkommensschwache Haushalte die Investitionen für mehrere Maßnahmen nicht finanzieren können, ist eine Unterstützung auf mehreren Ebenen und für mehrere Maßnahmen gleichzeitig erforderlich.

Ziel: Zu den bestehenden Förderungen soll für einkommensschwache Haushalte ein Unterstützungsangebot geschaffen werden. Dieses Angebot soll auf die Zielgruppe

zugeschnitten sein, im Sanierungsprozess unterstützen sowie effektive und umfassende Sanierungen für diese Bevölkerungsgruppe ermöglichen („Leave no one behind“).

Implementierung: Es sollen zusätzliche Förderungen und Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Haushalte für thermische/energetische Sanierungsmaßnahmen angeboten werden. Dieses Angebot soll sämtliche Sanierungsmaßnahmen umfassen, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs und der Energiekosten von einkommensschwachen Haushalten führen. Maßnahmen hierfür sind z.B. umfassende Energieberatung und Sanierungsbegleitung, die Optimierung und Modernisierung von Heizanlagen sowie die thermische Sanierung. Das bedeutet in Abhängigkeit des verfügbaren Einkommens eine Unterstützung durch den RRF von bis zu 80% der (anteiligen) Investitionskosten bzw. auf eine bestimmte Dauer umgelegte Investitionskosten oder sonstiger erhöhter laufender Kosten.

Konkret sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

Investitionsförderung (nationale Förderung):

Für die alleinige Heizungsmodernisierung und –optimierung (inkl. dem Tausch der Heizung und Einbau einer Zentralheizung) einkommensschwacher Haushalte ist derzeit eine nationale Förderungsschiene mit den Ländern in Ausarbeitung. Dabei werden Zielgruppen definiert und Kriterien zur Vergabe erarbeitet. Auf diese Vorarbeiten soll die zusätzliche Förderungsschiene des RRF aufsetzen. Die bisherigen Förderungsangebote für die Zielgruppe der Haushalte mit niedrigem Einkommen haben sich als nicht effektiv erwiesen. Derzeit kommen nur 0,8% der Einsparungen energiearmen Haushalten zugute. Dieser Anteil soll in Zukunft erhöht werden. Die Abfederung sozialer Härtefälle ist ein wichtiges Anliegen im Regierungsprogramm und die Bekämpfung von Energiearmut ist eine Vorgabe für die Mitgliedstaaten laut EU-Effizienzrichtlinie.

Im nationalen Förderungsangebot zum Kesseltausch sollen die Kosten mittels Investitionszuschuss bis zu 100% abgedeckt werden. Diese zusätzliche Förderung wird

von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) in Verbindung mit den Bundesländern abgewickelt. Die Förderung kann entweder direkt elektronisch beantragt oder im Wege der Bundesländer eingebracht werden.

Integrierte Sanierungsunterstützung (ARP): Die thermische Sanierung eines Gebäudes und der Tausch des Heizsystems verursachen hohe Kosten und sind mit einem hohen technischen, finanziellen, rechtlichen und sozialen Komplexitätsgrad verbunden. Diese Komplexität verhindert oft die Durchführung von Maßnahmen, insbesondere in einkommensschwachen Haushalten. Um den einkommensschwachen Haushalten den Zugang zu den Förderungsangeboten zu erleichtern, ist es notwendig, diese Komplexität zu reduzieren, neue Multiplikatoren für die Unterstützung zu suchen und die betroffenen Haushalte bei den Sanierungsschritten zu begleiten – von der ersten Energieberatung, bis zur technischen Analyse, Finanzierung, Ausschreibung und der Qualitätskontrolle bei der Umsetzung. Bereits vorhandene Energieberaterinnen und Energieberater haben einen professionellen technischen Zugang, jedoch wenig Kompetenz bei der Motivation der einkommensschwachen Haushalte. 10% der vorgesehenen Mittel sollen daher für einschlägige Beratungseinrichtungen (Sozial-NGO wie Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rettungsorganisationen, laut Energieeffizienzgesetz qualifizierte EnergieberaterInnen für den Bereich Gebäude) sowie für die technische und finanzielle Entwicklung der Sanierungsprojekte verwendet werden, um Zugang zu betroffenen Haushalten zu finden und das Personal der Beratungseinrichtungen zu informieren sowie zur Unterstützung von Förderungsanträgen einzuschulen. In der vom RRF finanzierten Förderungsschiene sollen thermische Sanierungsmaßnahmen mit oder ohne Heizkesseltausch gefördert werden.

Die beiden Förderungsschienen sind komplementär, jedoch wenden sie sich an die gleiche Zielgruppe.

Zielgruppe: In Österreich sind ca. 400.000 Einfamilienhäuser sanierungsbedürftig, in rund 180.000 davon leben einkommensschwache Haushalte. Auch einkommensschwache Personen im mehrgeschossigen Wohnbau sollen neben sozialen Wohnbauträgern und Energiedienstleistern angesprochen werden. Gerade Einpersonenhaushalte, Bewohnerinnen und Bewohner älterer Gebäude und mit

geringerer Ausbildung als der durchschnittliche Haushalt sind in Österreich laut Statistik Austria energiearmutsgefährdet. Diese Gruppen umfassen auch ältere alleinlebende Frauen und Alleinerzieherinnen und werden durch die Maßnahme spezifisch angesprochen.

EU-Beihilfenrecht: Die Förderung erfolgt auf Basis der Umweltförderung im Inland, diese ist angemeldet nach AGVO und stützt sich in Teilbereichen auch auf die „De minimis“-Verordnung. Förderungen für Konzepte oder Anschlüsse der öffentlichen Hand sind nicht beihilfenrelevant, auch die Förderung von Anschlussgebühren der privaten Haushalte unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht. Für die Förderung von Betrieben werden die beihilferechtlichen Kumulationsregeln und Obergrenzen eingehalten, Kleinstförderungen werden allenfalls als „De minimis“-Beihilfen vergeben. Die Förderungen sollen für einkommensschwache Haushalte (unterstes Quintil EUR-SILC) nach Abzug der allgemeinen Basis-Investitionsförderung von Bund/Ländern bis zur vollständigen Ausfinanzierung der Maßnahmen gewährt werden. Es ist nicht anzunehmen, dass bei dieser Zielgruppe Weitervermietungen und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt. Allerdings ist die bezugshabende Förderungsrichtlinie sowohl nach de-minimis als auch nach AGVO gemeldet. Der RRF fördert dabei maximal die Nettokosten, eine allfällige notwendige Förderung der Steuer erfolgt aus nationalen Mitteln.

Zeitplan: Zusagen in diesem Förderungsinstrument sind bis Mitte 2026 möglich. Es wird angestrebt, die Förderungen bereits bis Ende 2025 zuzusagen, um die Umsetzung der Projekte bis 2026 zu garantieren. Da es 2021 noch Änderungen der Förderungsrichtlinien bedarf, wird eine volle Funktion ab 2022 erwartet. Für die Abschätzung der erforderlichen Volumina wird mit einem durchschnittlichen Projektvolumen von maximal 30.000 Euro (Schätzung: 6 Fenster + Dämmmaterial oberste Geschossdecke + Heizungstausch) gerechnet.

Durchschnittliche Förderungswerte der KPC aus der bisherigen Förderung:

- Umfassende Sanierung rund 52.000 Euro
- Fenstertausch rund 500 Euro/Fenster
- Dämmung der obersten Geschossdecke rund 5.000 Euro
- Heizungstausch rund 22.000 Euro

Die Förderung setzt sich beispielsweise zusammen aus den Förderungen für den Heizungstausch (Raus aus Öl und Gas – siehe Investition 1-A-2 in der Höhe von rund 10.000 Euro) sowie einer zusätzlichen Förderung für die Ausfinanzierung der Heizung sowie den Kosten für die thermische Sanierung. In Summe wird daher mit einem zusätzlichen Förderungsbedarf aus dem RRF von ca. 20.000 Euro pro Projekt gerechnet.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Ca. 60% der Anlagen werden voraussichtlich eine Umstellung von fossilen Anlagen auf Biomasse sein. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Kriterien 030a (Biomasse mit hohen Einsparungen an Treibhausgasen) und damit eine Klimarelevanz von 100% erreicht werden⁷.

Ca. 30% der Anlagen werden voraussichtlich eine Umstellung auf Wärmepumpen zum Ziel haben (032) und haben somit einen Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele von 100%.

Ca. 10% der Anlagen werden auch weiterhin eine Umstellung auf hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus (034a) bewirken und damit einer Klimawirksamkeit von 100% entsprechen. Diese Kriterien werden erfüllt, wenn die diesbezüglichen Infrastrukturanlagen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz entsprechen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut fallen in die Kategorie 025a (Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands im Einklang mit Energieeffizienzkriterien) und damit ebenfalls in 100% Klimawirksamkeit. Dies ist der Fall, wenn es das Ziel der Maßnahme ist, im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur

⁷ Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Wärme aus Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht, und wenn es das Ziel der Maßnahme ist, durch die Verwendung von Biomasse in der Einrichtung Einsparungen von Treibhausgasemissionen in Höhe von mindestens 80% in Bezug auf die Methodik zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den einschlägigen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen.

Renovierung von Gebäuden zu erreichen. Dies ist bei einer Kombination von thermischen und energetischen Sanierungen zu erwarten.

2. Digitaler Übergang

Im Rahmen von Gebäudesanierungen kommen auch Energiesysteme und –geräte zum Einsatz, die IKT-basierte und datengesteuerte Dienste ermöglichen. “Raus aus Öl und Gas“ bietet auch in diesem Bereich eine Gelegenheit, Forschungs- und Innovationsergebnisse anzuwenden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 1.A.1 Erneuerbares Wärmegesetz - Verbot von Ölkesselheizungen

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Das Erneuerbare Wärmegesetz ist eine explizite Klimaschutzmaßnahme zur Reduktion fossiler Wärmeversorgung und damit der Reduktion von Treibhausgasen.
Anpassung an den Klimawandel		x	Besser gedämmte Gebäude erhöhen die Resilienz gegenüber Hitzeperioden. Die Maßnahmen zum Umstieg auf erneuerbare Energie haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Reform hat keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	<p>Der in der Reform geforderte Ausstieg aus fossilen Wärmequellen hat keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension. Abgebaute Kessel, Tanks und Öfen werden gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz entsorgt und einer weiteren Verwertung zugeführt.</p> <p>Im Bereich des Kesseltauschs ist die Umstellung auf Pellets die häufigste Technologie. In Österreich handelt es sich dabei ausschließlich um in Österreich produzierte Pellets aus Sägenebenprodukten. Damit entsprechen sie den Zielsetzungen der Bioökonomiestrategie und der Forderung nach kaskadischer Nutzung von Forstprodukten.</p>

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Durch das Verbot von fossiler Wärmeversorgung werden auch andere Luftschadstoffe reduziert. Der Umstieg wird auf Fernwärme, Erdwärme oder Biomasse erfolgen, die neuen und strengen Emissionsgrenzwerten (z.B. bei Feinstaub) unterliegen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Das Verbot von Öl- und Gasheizungen hat keinen Einfluss auf die Biodiversität in Österreich. Bei einer allfälligen Umstellung auf Biomasse gelten die entsprechenden Förderungsauflagen.

Investitionen: 1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen und 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Der Fokus liegt auf Investitionen zur Energieeinsparung sowie zum Ausbau des Einsatzes nachhaltiger, erneuerbarer Energieträger (und damit auch zur Einsparung von Treibhausgasemissionen). Maßnahmen zur Energieeinsparung bewirken darüber hinaus auch eine Reduktion von Luftschadstoffen (insbes. Staub und NOx).
Anpassung an den Klimawandel		x	Besser gedämmte Gebäude erhöhen die Resilienz gegenüber Hitzeperioden. Die Maßnahmen zum Umstieg auf erneuerbare Energie haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die geförderten Maßnahmen haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	<p>Die geförderten Maßnahmen haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.</p> <p>Im Bereich des Kesseltauschs ist die Umstellung auf Pellets die häufigste Technologie. In Österreich handelt es sich dabei ausschließlich um in Österreich produzierte Pellets aus Sägenebenprodukten. Damit entsprechen sie den Zielsetzungen der Bioökonomiestrategie und der Forderung nach kaskadischer Nutzung von Forstprodukten.</p> <p>Im Bereich der thermischen Gebäudesanierung für einkommensschwache Haushalte sind vor allem Fenstertausch und</p>

			Dämmung der obersten Geschossdecke vorgesehen. Fragen zu Materialien der Gebäudehüllendämmung werden daher nicht aufkommen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	<p>Die geförderten Maßnahmen haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Die eingesetzten Technologien für Biomasseheizung oder Wärmepumpen orientieren sich am österreichischen Umweltzeichen und sind in einer Anbieterliste transparent aufgeführt. Anlagen, die nicht auf dieser Liste stehen, müssen über Gutachten nachweisen, dass sie die Umweltzeichen- bzw. Ökodesignkriterien erreichen. Damit ist sichergestellt, dass nur emissionsarme Technologien zum Einsatz kommen.</p> <p>Diese Förderungsbedingungen stellen sicher, dass sich die Luftqualität nicht verschlechtert, sondern sich durch den Ersatz alter, emissionsintensiver Heizkessel weiter verbessert.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	<p>Die geförderten Maßnahmen haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Im Bereich der Umstellung von Heizkesseln auf Biomasse ist durch Förderungskriterien vorgegeben, dass ein Umstieg auf Pellets die häufigste Form sein wird. Pellets in Österreich werden aus Reststoffen der Sägeindustrie erzeugt und bedingen daher keine zusätzliche Holznutzung. Die Sägereste wurden vor deren Verarbeitung zu Pellets nicht genutzt.</p> <p>Holznutzung in Österreich erfolgt im Rahmen des strengen Forstgesetzes. 75% der Holzprodukte aus 667 Betriebsstätten sind PEFC zertifiziert. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. Anerkennung findet PEFC unter anderem bei „österreichischen Umweltzeichen“, „EU Ecolabel“, „ÖGNI“, „DGNB“, „Green Building Councils“, „BREEAM“ und anderen Organisationen für nachhaltiges Bauen.</p>

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 1.A.1 Erneuerbares Wärmegesetz - Verbot von Ölkesselheizungen

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022: Beschluss des Erneuerbaren Wärmegesetzes

Meilenstein/Ziel 2: Q3/2022: Plattform „Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut“ ist eingerichtet

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2022: Ausbildung für Energieberaterinnen und Energieberater zur Beratung von einkommensschwachen und energiearmen Haushalten startet

Investition: 1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021: 6.360 Kessel sind getauscht

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: 15.900 Kessel sind getauscht

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026: 31.800 Kessel sind getauscht

Investition 2.2: 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022: Beschluss des Förderungsschwerpunkts sowie der Förderungsbedingungen zur Sicherstellung einer 30%-igen Reduktion der Primärenergie, Start der Maßnahme

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: 1.000 Sanierungsprojekte erfolgreich genehmigt

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2025: 2.000 Sanierungsprojekte erfolgreich abgeschlossen

Sub-Komponente 1-B: Umweltfreundliche Mobilität

Politikbereich / Domäne: Verkehr, Klima, Digitales

Ziel: Das Mobilitätssystem soll strategisch in Richtung der Erreichung der Pariser Klimaziele umorientiert werden. Diese Aufgabe ist besonders herausfordernd, da in Österreich in den letzten Jahrzehnten die CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich nicht reduziert werden konnten, sondern vielmehr seit 1990 bis zum Jahr 2019 um knapp 75% gestiegen sind. Um die notwendige Trendwende zu schaffen, gilt es neben der notwendigen Planungssicherheit für alle Akteurinnen und Akteure (in Form des neuen Mobilitätsmasterplans 2030) insbesondere die Infrastruktur als auch das tarifliche und fahrzeugseitige Angebot im Umweltverbund deutlich auszubauen und auf vollständige Klimaneutralität auszurichten. Kern aller Überlegungen ist somit die Schaffung von leistbarer und umweltfreundlicher Mobilität für alle in der Stadt und auch in den ländlichen Regionen.

Reform: 1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030

Reform: 1.B.2 Einführung der 123-Klimatickets

Investition: 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur

Investition: 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

Investition: 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Aufladen und Auftanken – Förderung zukunftssicherer sauberer Technologien zur Beschleunigung des Einsatzes nachhaltiger, erschwinglicher und intelligenter Verkehrsmittel, der Schaffung von Lade- und Betankungsstationen und Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel.

Vorantreiben – Frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Geschätzte Kosten: 1.671,7 Mio. Euro [RRF: 848,6 Mio. Euro]

1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur: 256,0 Mio. Euro [RRF: 256,0 Mio. Euro]

1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur: 50,0 Mio. Euro [RRF: 50,0 Mio. Euro]

1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen: 1.365,7 Mio. Euro [RRF: 542,6 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständlichen Maßnahmen adressieren die in den länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020), EG 22:

„Der Übergang Österreichs zu einer klimaneutralen Wirtschaft wird über längere Zeit beachtliche private und öffentliche Investitionen erfordern. Laut nationalem Energie- und Klimaplan steht Österreich vor erheblichen Herausforderungen, um sein Ziel für die Senkung der nicht unter das Emissionshandelssystem der Union fallenden Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen. Die Verbesserung der Ressourcenproduktivität ist ein entscheidender Antriebsfaktor künftigen Wachstums bei gleichzeitiger Minimierung der Umweltauswirkungen. Für die Einhaltung der Luftreinheitsnormen und der Klimaziele ist es von entscheidender Bedeutung, die verkehrsbedingten Emissionen zu senken. Indem geplante Investitionen zur Unterstützung des grünen Wandels vorgezogen und neue Investitionen hierfür auf den Weg gebracht werden, können sie zur Entstehung neuer umweltverträglicher Arbeitsplätze beitragen und die Wirtschaft nach dem COVID-19-Krisenmanagement-Modus wieder ankurbeln.“

- Derzeit fehlt es an einer nationalen Vertriebsplattform mit transparenten Tarifen und einem einheitlichen Ticketing im öffentlichen Verkehr. Es ist oft leichter, ein Flugticket mit Umsteigeverbindungen zu einer Destination außerhalb Österreichs zu kaufen, als ein Ticket innerhalb von Österreich, sobald mehrere Verkehrsverbände involviert sind.
- Mobilität dient zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, der Warentransport trägt entscheidend zu unserem Wohlstand bei. Ein zukunftsfähiger Standort braucht ein innovatives, effizientes und gut funktionierendes Mobilitäts- und Transportsystem.
- Gleichzeitig ist es notwendig, das Verkehrssystem neuen Anforderungen anzupassen: Digitalisierung, Energieeffizienz und Dekarbonisierung im Einklang mit den Klimazielen von Paris sind unabdingbar. Um die im Verkehrssektor notwendige Trendwende bei den CO₂-Emissionen zu schaffen, bedarf es klarer Rahmenbedingungen und engagierter Umsetzungsprogramme.

b) Ziele

- Eine gemeinsame Vertriebsplattform soll es ermöglichen, dass Kundinnen und Kunden künftig österreichweit und unternehmensübergreifend durch alle teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen ganzheitlich betreut werden können (gemeinsames Kundenkonto, gemeinsamer Kundenservice).
- Der Mobilitätsmasterplan 2030 schafft eine wirkungsorientierte integrierte Strategie für Luft-, Wasser-, Schienen- und Straßenverkehr, von der sich konkrete Maßnahmen für einzelne Sektoren ableiten, die Österreichs Klima- und Wirtschaftsziele unterstützen.
- Einführung der 1-2-3 Klimatickets, mit denen erstmals, mit nur einer einzigen Fahrkarte, alle öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Bus, Straßenbahn, U-Bahn, Zug) österreichweit genutzt werden können.
- Durch die Förderung von emissionsfreien Fahrzeugen und deren Infrastruktur und dem ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie (Strom und Wasserstoff) für deren Betrieb, wird eine Verbesserung der Luftqualität, besonders in den urbanen Gebieten, erwartet.

- Der Bezug zum „energy efficiency first“ Prinzip des NEKP der Komponente wird durch die Reform des Mobilitätsmasterplans 2030 und dessen Aufbau entlang der Dimensionen Verkehr Vermeiden, Verlagern und Verbessern bewerkstelligt.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030

Herausforderungen: Der Sektor Verkehr weist im Jahr 2019 THG-Emissionen im Ausmaß von circa 24 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent auf. Seit 1990 verzeichnet der Sektor Verkehr (inklusive nationalem Flugverkehr) mit einer Emissionszunahme von 74,4% den höchsten Zuwachs aller Sektoren im Zeitraum 1990–2019. Hauptemittent ist der Straßenverkehr, der rund 30% der gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen (bei Betrachtung inklusive des Emissionshandels) und rund 97% der Treibhausgas-Emissionen des gesamten Verkehrssektors ausmacht. Vor diesem Hintergrund braucht es eine Trendwende im Verkehrssektor, die CO₂-Emissionen müssen nachhaltig auf einen Pfad in Richtung Klimaneutralität sinken.

Ziel: Mit dem Mobilitätsmasterplan 2030 wird ein Weg skizziert, wie Österreich die Klimaneutralität im Verkehrssektor erreichen kann. Ziel ist es, den Mobilitätssektor langfristig und strategisch in Richtung der Erfüllung des Pariser Klimaabkommens auszurichten. Der Mobilitätsmasterplan 2030 zeigt Wege auf, um Verkehr zu vermeiden, zu verlagern und zu verbessern und den Anteil des Umweltverbands aus Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Verkehrsmitteln und geteilter Mobilität deutlich zu steigern.

Durch die Reduktion von verbrennungsbedingten Luftschadstoffen leisten die Zielsetzungen aus dem Mobilitätsmasterplan 2030 einen wichtigen Beitrag zur Erreichung nationaler und internationaler Stickoxid- und Feinstaub Emissionsgrenzwertvorgaben.

Durch die im Mobilitätsmasterplan 2030 gesetzten Maßnahmen soll eine nachhaltige Trendwende in der Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor realisiert und dadurch eine dauerhafte Reduktion der CO₂-Emissionen unter dem Höchststand von 2019 inkl. generellen rückläufigen Trend, unter Berücksichtigung etwaiger COVID-19 bedingter Sondereffekte (gemäß Monitoring zum Mobilitätsmasterplan 2030), umgesetzt werden.

Implementierung: Das BMK wird den Mobilitätsmasterplan 2030 in Q3/2021 fertigstellen und veröffentlichen. Der Umsetzungsprozess für den Mobilitätsmasterplan 2030 startet unmittelbar danach. Für sämtliche Fachbereiche sind Sofortprogramme, konkrete Maßnahmen und die Erarbeitung oder Weiterentwicklung von Fachstrategien in Vorbereitung. Die Sofortprogramme ihrerseits fassen dabei die jeweiligen fachspezifischen Maßnahmen und Zielsetzungen in den jeweiligen Fachbereichen zusammen, die zur Erreichung der Ziele des Mobilitätsmasterplans 2030 notwendig sind. So werden beispielsweise der Masterplan Radfahren und Masterplan Gehen zwischenevaluiert und novelliert, bzw. neue Strategien wie die Shared Mobility Strategie, der Masterplan Güterverkehr, der Masterplan Digitale Transformation in der Mobilität und auch die FTI Strategie Mobilität 2040 und FTI Strategie Luftfahrt neu erarbeitet. Auch geht das 1-2-3 Klimaticket noch im Jahr 2021 österreichweit in die Umsetzung, im Bereich E-Mobilität wird das „Sofortprogramm Erneuerbare Energie in der Mobilität“ vorgelegt, welches die Schwerpunktsetzungen beim Infrastrukturausbau, NutzerInnenkomfort, bei erneuerbaren Kraftstoffen, der öffentlichen Hand als Vorbild und Studien und Pilotierungen hat.

Die Zielerreichung des Mobilitätsmasterplans 2030 wird zusätzlich zu dem übergeordneten CO₂-Sektorziel mittels einer Reihe von Basis-Indikatoren bewertet. Im Juli jeden Jahres wird der Nahzeitprognose Bericht (auch *Now-Cast*-Bericht) der österreichischen Treibhausgasemissionen vom österreichischen Umweltbundesamt veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Basis-Indikatoren des Mobilitätsmasterplans 2030 ausgewertet. Um die Umsetzung des Mobilitätsmasterplans, dessen Wirkung, aber auch dahinterliegende Ursachen transparent aufzeigen zu können, werden in den nächsten Jahren erweiterte

Indikatoren entwickelt und die für eine zeitnahe Prozesssteuerung erforderlichen Datengrundlagen und Werkzeuge geschaffen. Damit sollen gesamtsystemische Wirkungen hinsichtlich aller Nachhaltigkeitsdimensionen (im Sinne der SDGs), einschließlich unerwünschter Nebenwirkungen beziehungsweise Rückschlageffekte (Rebound-Effekte) abgebildet werden. Sobald die CO₂-Reduktionspfade auf Basis des neuen EU -55% Zieles und der EU-Lastenteilung national für den Verkehrssektor feststehen, werden diese jährlichen CO₂-Reduktionen in Tonnen CO₂-Equivalent als Basis des Monitorings herangezogen.

Um größtmögliche Transparenz und Objektivität gewährleisten zu können, wird der Prozess durch einen externen Expertinnen- und Expertenrat (Nationales Forum Klimaneutrale Mobilität) begleitet. Ebenfalls soll ein Expertenkreis Handlungsempfehlungen zur aktiven Flankierung des Strukturwandels in der Mobilitätswirtschaft (Austrian Automotive Transformation Plattform) entwickeln und diese in einem jährlichen Bericht zusammenfassen und im Rahmen einer öffentlichen Konferenz diskutieren. Darüber hinaus werden die Governance-Prozesse des Mobilitätsmasterplans 2030 mit anderen mobilitätsrelevanten Fachstrategien abgestimmt (zum Beispiel FTI-Strategie Mobilität 2040).

Zielgruppe: Alle in Österreich lebenden Personen.

EU-Beihilfenrecht: Das EU-Beihilfenrecht ist nicht unmittelbar relevant, da es sich um ein Strategiedokument handelt.

Zeitplan: Der Mobilitätsmasterplan 2030 wird in Q3/2021 fertiggestellt und veröffentlicht. Daran anschließend startet der Umsetzungsprozess in Form der Erarbeitung von Fachstrategien und dem Umsetzen von Sofortprogrammen.

Verknüpfung zum NEKP: Der Mobilitätsmasterplan 2030 dient dazu, die strategische Planung aller Verkehrsträger entlang der Dimensionen Verkehr Vermeiden, Verlagern und Verbessern auf die Zielerreichung der Klimaneutralität 2040 hin auszurichten und unterstützt somit ebenfalls die Erreichung der im NEKP genannten Ziele bzw. geht darüber hinaus.

ii) 1.B.2 Einführung der 123-Klimatickets

Herausforderungen: Aktuell liegt ein Ungleichgewicht in der Kostenwahrheit unterschiedlicher Mobilitätsformen vor. Das führt dazu, dass das Preisgefüge in Richtung wenig nachhaltiger Fortbewegungsmittel verzerrt wird und Menschen, vor allem im übergeordneten bzw. beschleunigten Verkehr, dazu tendieren, klimaschädlichere Formen der Mobilität zu nutzen.

Obwohl Österreich vor allem bezüglich der Bahnnutzung zu einem der Spitzenreiter innerhalb der EU zählt, führen das Fehlen von flächendeckenden, kostengünstigen Tarifangeboten und die Komplexität der derzeitigen Tariflandschaft zu einem steigenden Anteil des motorisierten Individualverkehrs am Modal-Split.

Ziel: Durch die Maßnahme werden gemeinsam mit den regionalen Partnern (Bundesländer, Städte, Verkehrsorganisationsgesellschaften und Verkehrsverbünde) und in Abstimmung mit allen Aufgabenträgern des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) kostengünstige, einfach verständliche und flächendeckende 123-Klimatickets in ganz Österreich eingeführt.

Die 123-Klimatickets sind Netzkarten. Diese ermöglichen die gesamthafte Nutzung des gesamten ÖV-Regelangebots innerhalb definierter Regionen zu einem attraktiven Fixpreis. Sie bauen auf der bestehenden Zusammenarbeit der Aufgabenträger innerhalb des ÖV auf und ermöglichen die Sicherstellung eines sozial verträglichen Preisniveaus sowie die Intensivierung der ÖV-Nutzung als einen Beitrag zum Klimaschutz.

Geplant sind dabei folgende Netzkarten:

(1) Nationales 123-Klimaticket

Das nationale 123-Klimaticket wird zum Preis von EUR 1.095 Euro (Preisbasis 2021) angeboten. Für bestimmte Fahrgastgruppen (Junioren, SeniorInnen, mobilitätsbeeinträchtigte Personen) werden Ermäßigungen vorgesehen. Das KTÖ berechtigt zu Fahrten im gesamten fahrplanmäßigen ÖV innerhalb Österreichs mit einzelnen Ausnahmen (z.B. Gelegenheitsverkehre, touristische Angebote).

(2) Regionales 123-Klimaticket

Der Preispunkt des regionalen 123-Klimatickets wird zwischen Bund und der jeweiligen Region (Gebietskörperschaft bzw. Verkehrsorganisationsgesellschaft) abgestimmt, wobei vom Bund ein Preispunkt von 365 Euro angestrebt wird. Das regionale 123-Klimaticket wird zumindest als bundeslandweite Fahrberechtigung für alle fahrplanmäßigen Verkehrsangebote von Verkehrsverbundunternehmen sowie kommerziellen Eisenbahnverkehrsunternehmen in acht Einheiten, die sich mit Ausnahme der Ostregion anhand der Verbundgebiete Österreichs voneinander abgrenzen, anerkannt. Die Ostregion wird voraussichtlich in zwei regionale Netztarife (Niederösterreich + Burgenland; Wien) unterteilt. Im Ermessen des jeweiligen Verkehrsverbundes sind auch noch kleinere regionale Netztarifeinheiten innerhalb des Verbundgebiets als Zusatzangebot denkbar.

(3) Überregionales 123-Klimaticket

Der Preispunkt des überregionalen 123-Klimatickets wird sich voraussichtlich aus der Summe zweier regionaler 123-Klimatickets zusammensetzen. Das überregionale 123-Klimaticket stellt somit entweder eine Fahrberechtigung zweier aneinander angrenzender regionaler 123-Klimatickets oder die Kombination zweier regionaler 123-Klimatickets in größerem räumlichem Abstand, der mit einem anderen Verkehrs- oder Tarifangebot durchquert werden kann, dar.

Das Ziel der Maßnahme ist es den Anstoß für eine klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu geben, die zugleich leistbar wie auch unkompliziert zugänglich ist und dadurch eine rasche Marktdurchdringung erzielt. Die 123-Klimatickets bauen auf den bestehenden Angeboten und Vorleistungen der Aufgabenträger auf und ergänzen diese um harmonisierende Elemente. Die Kundinnen und Kunden sollen sich einfach über das, für das jeweilige Mobilitätsbedürfnis passende, Angebot informieren und dieses zu einem attraktiven Fixpreis nutzen können. Da sich das gewählte Angebot nicht mehr an für Kundinnen und Kunden schwer verständliche Tarifierungsregelungen, sondern an regionalen Abgrenzungen orientiert, werden gleichzeitig intransparente Regelwerke zur Beförderungsberechtigung, die eine Hürde zur Nutzung des Öffentlichen Verkehrs aus Sicht der Kundinnen und Kunden darstellen, stark reduziert. Mit Hilfe von begleitenden Maßnahmen und der Möglichkeit für die teilnehmenden Tarifpartner (Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen) Zusatzprodukte (z.B. Park & Ride-Nutzung, Car-Sharing-Angebote, Fahrradverleihsysteme usw.) bei Interesse der zuständigen Anbieter unter den allgemein gültigen Teilnahmebedingungen der Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen an die 123-Klimatickets zu koppeln, soll eine langfristige KundInnenbindung und eine steigende Marktdurchdringung erreicht werden.

Die mit der Reform eingeführte tarifliche Maßnahme stellt nunmehr neben Infrastrukturausbau und öffentlicher Leistungsbestellung von Verkehrsangebot eine dritte verkehrspolitische Säule dar, mit der die Investitionen in Infrastruktur und Verkehrsangebot zur Stärkung des Öffentlichen Verkehrs gehebelt werden sollen.

Zusammenhang mit der Europäischen Leitinitiative „Recharge and refuel“: Die 123-Klimatickets sind im Zusammenwirken mit Investitionen in Verkehrsinfrastruktur und -angebot ein weiterer verkehrspolitischer Baustein, um das Mobilitätsverhalten der Menschen nachhaltig auf klimaschonende, intelligente und zugängliche öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern. Dies ist notwendig, um die Ziele des nationalen Energie- und Klimaplan zu erreichen.

Implementierung: Das Bundesministerium für Klimaschutz wird eine allgemeine Vorschrift zur Festlegung von Höchsttarifen gemäß EU (VO) 1370/2007 verordnen und zivilrechtliche Verträge mit den übrigen ÖV-Aufgabenträgern abschließen. In diesen Rechtsgrundlagen werden der räumliche, verkehrliche, persönliche und zeitliche Geltungsbereich der 123-Klimatickets sowie die Preise der 123-Klimatickets definiert. Die Einführung erfolgt somit in Zusammenarbeit von nationaler Behörde und örtlichen Behörden.

Jede Person wird damit in die Lage versetzt, zur Deckung der Mobilitätsbedürfnisse bzw. als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr zum ganzjährigen Fixpreis zu nutzen.

Zielgruppe: ÖV-Nutzerinnen und Nutzer, Nutzerinnen und Nutzer des motorisierten Individualverkehrs sowie mobilitätsbedürftige Personen

EU-Beihilfenrecht: Sämtliche in Zusammenhang mit dieser Reform über allgemeine Vorschriften oder zivilrechtliche Verträge ausbezahlten öffentlichen Mittel entsprechen den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 samt Annex (PSO) und entsprechen somit den Regelungen des Beihilferechts (diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Ausgestaltung). Insbesondere wird sichergestellt, dass es zu keiner Überkompensation und/oder Quersubvention durch diese Mittel kommt.

Zeitplan: Die Erstellung der Rechtsgrundlagen ist bereits im parlamentarischen Prozess, Schaffung erster Rechtsgrundlagen für das nationale Klimaticket bis 30. September 2021, marktwirksame Einführung erster nationaler und/oder regionaler 123-Klimatickets bis 31. Dezember 2021.

Verknüpfung zum NEKP: Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan für Österreich (NEKP) für die Periode 2021-2030 gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 sieht als Maßnahmen zur Dimension 1 (Dekarbonisierung) u.a. die Stärkung der Zusammenarbeit der Systempartnerschaften und insbesondere die Verbesserung des österreichweiten Tarif- und Vertriebssystems im öffentlichen Verkehr vor. Eine der Maßnahmen des NEKP war in diesem Zusammenhang die „Prüfung der Einführung

eines Österreich-Tickets (Generalabo nach Vorbild der Schweiz)“. Gemäß aktuellem Regierungsprogramm wird nun in Konsequenz des NEKP an der Einführung einer umfassenden Tarifreform mit leistbaren nationalen und regionalen Jahresnetzkarten (Klimatickets) gearbeitet.

b) Investitionen

i) 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur

Herausforderungen: Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge im österreichischen Fahrzeugbestand ist aktuell noch gering. Während der Anteil von Elektro-PKW an den Neuzulassungen stetig steigt und im Jahr 2020 bereits bei 6,4% lag, war auch deren Anteil am gesamten österreichischen Fahrzeugbestand erst bei knapp einem Prozent. Im Vergleich dazu war der Anteil an Elektro-Bussen bei den Bus-Neuzulassungen im Jahr 2020 noch sehr gering und lag bei rund 1,6%. Auch sind die Kosten emissionsfreier Busse und der zugehörigen Infrastruktur noch deutlich höher als jene von konventionellen Bussen, weshalb aktuell abseits von einzelnen Pilotprojekten kaum Buslinien auf einen emissionsfreien Betrieb umgestellt sind. Um die ambitionierte Zielsetzung der Europäischen Kommission der Klimaneutralität 2050 erreichen zu können, ist es wichtig, frühzeitig mit der Umstellung des öffentlichen Busverkehrs zu beginnen, um für Personen, die vom Individualverkehr auf diesen umsteigen, ein emissionsfreies Angebot zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass sich Österreich das Ziel gesetzt hat die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen.

Der Sektor Verkehr weist im Jahr 2019 THG-Emissionen im Ausmaß von ca. 24 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente auf. Seit 1990 verzeichnet der Sektor Verkehr (inkl. nationalem Flugverkehr) mit einer Emissionszunahme von 74,4% den höchsten Zuwachs aller Sektoren im Zeitraum 1990–2019.

Hauptemittent ist der Straßenverkehr, der rund 30% der gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen (inkl. EH) und rund 97% der Treibhausgas-Emissionen des gesamten Verkehrssektors ausmacht. Der Anteil des Personenverkehrs auf der Straße (Pkw, Busse, Mofas, Motorräder) an den gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen beträgt knapp 19%; der des Straßengüterverkehrs (schwere und leichte Nutzfahrzeuge) rund 11%.

Der Busverkehr wies im österreichischen Modal Split im Jahr 2018 einen Anteil von 8,6% auf. Die gesamten Treibhausgasemissionen beliefen sich dabei 2018 auf 365.000 t CO₂-Äquivalente und sind seit dem Jahr 1990 um ca. 51% gestiegen, während die Personenkilometer im Busverkehr sich vom Jahr 1990 von ca. 5,5 Mrd. Personenkilometer um 78% auf 9,8 Mrd. Personenkilometer erhöht haben. Dies lässt darauf schließen, dass die spezifischen Emissionen zwar gesunken sind, allerdings nicht in jenem Ausmaß, wie es für die Erreichung der Klimaneutralität 2040 nötig wäre. [UBA 2020, Klimaschutzbericht 2020]

Ziel: In Österreich sind derzeit 5.064 Busse und 328 Gelenkbusse (Stand Kraftfahrlinienstatistik 2018) im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz, welche in überwiegender Anzahl mit Dieselantrieb ausgestattet sind.

Ziel ist es, den Anteil emissionsfreier Busse im ÖPNV drastisch zu steigern. So sollen bis zum zweiten Quartal 2026 mindestens 682 aller im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz befindlichen Busse auf emissionsfreie Busse umgestellt und die für den Betrieb notwendigen Infrastrukturen installiert worden sein. Je nachdem, mit welcher emissionsfreien Antriebstechnologie diese Umstellung erfolgt (batterieelektrisch, Wasserstoff-Brennstoffzelle oder Oberleitung), kann die Anzahl der Busse auf 958 steigen. Durch eine Umstellung von derzeit fossil betriebenen Bussen auf emissionsfreie Antriebe, also Elektrobusse, Oberleitungsbusse oder Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb und gleichzeitigem ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie können die Emissionen drastisch gesenkt werden.

Die Planung und der Aufbau der zugehörigen Infrastruktur wirken sich dabei positiv auf die Beschäftigung aus.

Implementierung: Potentielle Fördernehmer (Verkehrsverbände/Verkehrsunternehmen) können ab dem 1. Jänner 2022 Förderanträge für emissionsfreie Busse der Fahrzeugklasse M3 und für deren Betrieb erforderliche Infrastruktur bei der Abwicklungsagentur einreichen. Wenn es die betrieblichen Abläufe zulassen, soll die geförderte Betankungs- und Ladeinfrastruktur auch von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, oder

Fahrzeugarten (Schwerlast- und Fernverkehr) genutzt werden können und öffentlich zugänglich sein (siehe BGBl. I Nr. 38/2018 §3 Abs. 2 und 3). Sofern die vordefinierten Mindestkriterien erfüllt werden, werden die Projekte anhand ökologischer und ökonomischer sowie weiterer Qualitätsbewertungskriterien, welche die Implementierung in ein übergeordnetes Verkehrskonzept beinhalten, gereiht. Die Förderzusage erfolgt entsprechend der ermittelten Reihung und der im jeweiligen Call verfügbaren budgetären Mittel.

Durch die Förderung emissionsfreier Busse und der für deren Betrieb notwendigen Infrastruktur wird durch Synergie- und Skaleneffekte auch die Weiterentwicklung der Wasserstofftechnologie für den Schwerlast- und Fernverkehr einschließlich der Schiene stimuliert, jedoch erfolgt im Rahmen dieses Investments keine direkte Förderung dieser Segmente.

Durch den ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie (Strom und Wasserstoff) für den Betrieb der geförderten Fahrzeuge wird sichergestellt, dass sich die Investitionen in das für die Klimaneutralität 2040 notwendige effiziente und integrierte Energiesystem einfügt. Als ein Zwischenschritt hat Österreich bis 2030 das Ziel 100% des Strombedarfs durch im Inland erzeugte erneuerbare Energien (bilanziell) zu decken (Erneuerbaren Ausbaugesetz - EAG). Durch die zusätzlichen Bedarfe an erneuerbaren Energien, insbesondere aus dem Verkehrssektor, sind auch zwischen 2030 und 2040 weitere ambitionierte Ausbauschritte notwendig. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die effizientesten Technologien in den jeweiligen Segmenten zur Anwendung kommen, um den Primärenergiebedarf zu begrenzen.

Zielgruppe: Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen

EU-Beihilfenrecht: Eine Notifizierung des Förderinstruments in Anlehnung an den State aid case „ex. SA.48190 (2017/N)“ wird angestrebt.

Verknüpfung zum NEKP: Das Investment ist ein wichtiger Bestandteil der im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) genannten Maßnahmen „Stärkung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Elektrifizierung und Angeboten zum

Mobilitätsmanagement“ wie auch der „Elektrifizierungsoffensive“ und trägt somit zur Erreichung des NEKP-Ziels „Reduzierung der THG-Emissionen (non-ETS) um 36% gegenüber 2005“ im Sektor Verkehr bei.

Das Investitionsvorhaben findet sich dabei im Investitionsbereich „E-Mobilität (Straße)“ des NEKP wieder.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

ii) **1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur**

Herausforderungen: Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge im österreichischen Fahrzeugbestand ist aktuell noch gering. Während der Anteil von Elektro-PKW an den Neuzulassungen stetig steigt und im Jahr 2020 bereits bei 6,4% lag, war auch deren Anteil am gesamten österreichischen Fahrzeugbestand erst bei knapp einem Prozent. Im Vergleich dazu war der Anteil an Elektro-Nutzfahrzeugen der Klassen N1, N2 und N3 bei den Nutzfahrzeugs-Neuzulassungen im Jahr 2020 noch sehr gering und lag bei rund 1,8%. Der Anteil an Elektro-Nutzfahrzeugen im Bestand erreichte im Jahr 2020 auch lediglich 0,65%. Dies lässt sich dadurch begründen, dass die Kosten emissionsfreier Nutzfahrzeuge und der zugehörigen Infrastruktur noch höher als jene von konventionellen Nutzfahrzeugen sind, weshalb vor allem bei den schweren Nutzfahrzeugen der Klassen N2 und N3 aktuell abseits von einzelnen Pilotprojekten kaum größere Flotten auf einen emissionsfreien Betrieb umgestellt sind. Um die ambitionierte Zielsetzung der Europäischen Kommission der Klimaneutralität 2050 erreichen zu können, ist es wichtig, frühzeitig mit der Umstellung des Güterverkehrs zu beginnen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass sich Österreich das Ziel gesetzt hat, die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen.

Der Sektor Verkehr weist im Jahr 2019 THG-Emissionen im Ausmaß von circa 24 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente auf. Seit 1990 verzeichnet der Sektor Verkehr (inkl. nationalem Flugverkehr) mit einer Emissionszunahme von 74,4% den höchsten Zuwachs aller Sektoren im Zeitraum 1990–2019. Hauptemittent ist der Straßenverkehr,

der rund 30% der gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen (inkl. EH) und rund 97% der Treibhausgas-Emissionen des gesamten Verkehrssektors ausmacht. Der Anteil des Personenverkehrs auf der Straße (Pkw, Busse, Mofas, Motorräder) an den gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen beträgt knapp 19%, der des Straßengüterverkehrs (schwere und leichte Nutzfahrzeuge) rund 11%.

37% der Emissionen entfielen in Jahr 2018 auf den Güterverkehr, der schwere und leichte Nutzfahrzeuge umfasst. Im Jahr 2018 wurden rund 73% der Tonnenkilometer auf der Straße zurückgelegt. Die gesamten Treibhausgasemissionen beliefen sich dabei 2018 auf 8.738.000 t CO₂-Äquivalente und sind seit dem Jahr 1990 um ca. 111,4% gestiegen, wobei leichte Nutzfahrzeuge eine Steigerung von 61,8% und schwere Nutzfahrzeuge eine Steigerung von 127,7% aufweisen. Die Lkw-Fahrleistung im Inland (leichte und schwere Nutzfahrzeuge) stieg dabei seit 1990 um rund 91%, die Transportleistung in Tonnenkilometer um 168%. Das bedeutet, dass die Transportleistung pro Fahrzeugkilometer gesteigert werden konnte. In Anbetracht der Erreichung der Klimaneutralität 2040 muss die Dekarbonisierung des Güterverkehrs zügig voranschreiten. [UBA 2020, Klimaschutzbericht 2020]

Ziel: In Österreich sind derzeit 458.253 leichte Nutzfahrzeuge (N1), 10.082 schwere Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N2 und 43.906 schwere Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N3 (Stand Dezember 2020) im Einsatz, welche in überwiegender Anzahl mit Dieselantrieb ausgestattet sind.

Ziel ist es, den Anteil emissionsfreier Nutzfahrzeuge deutlich zu steigern. So sollen bis zum zweiten Quartal 2026 mindestens 2.767 Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 auf emissionsfreie Modelle umgestellt und die für den Betrieb notwendige Infrastrukturen installiert worden sein. Je nachdem, mit welcher emissionsfreien Antriebstechnologie (batterieelektrisch bzw. Wasserstoff-Brennstoffzelle) diese Umstellung erfolgt und sich die Verfügbarkeit der Modelle in der Fahrzeugklasse entwickelt, kann die Anzahl auf bis zu 3.400 steigen. Die Möglichkeit zur Förderung der Fahrzeugklassen N2 und N3 wird im Zuge dieses Programmes ebenfalls im Rahmen einer Notifizierung mit vorbereitet. Die Förderung dieser Fahrzeugklassen wird je nach Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel in Betracht gezogen, ist aber kein budgetrelevanter Bestandteil

dieses Investments. Durch eine Umstellung von derzeit fossil betriebenen Nutzfahrzeugen auf emissionsfreie Antriebe und gleichzeitigem ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie können die Emissionen drastisch gesenkt werden.

Die Planung und der Aufbau der zugehörigen Infrastruktur wirkt sich dabei positiv auf die Beschäftigung aus.

Implementierung: Potentielle Fördernehmerinnen und Fördernehmer können bereits seit dem 10. Februar 2021 Förderanträge für emissionsfreie Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 und für deren Betrieb notwendigen Infrastruktur bei der Abwicklungsagentur⁸ einreichen. Ab Jänner 2022 soll auch die Einreichung im neuen Förderprogramm, welches noch zu notifizieren ist, bei der Abwicklungsagentur möglich sein. Wenn es die betrieblichen Abläufe zulassen, soll die darin geförderte, für den Betrieb der jeweiligen Fahrzeuge erforderliche Betankungs- und Ladeinfrastruktur auch von anderen VerkehrsteilnehmerInnen genutzt werden können und öffentlich zugänglich sein (siehe BGBI. I Nr. 38/2018 §3 Abs. 2 und 3). Sofern die vordefinierten Mindestkriterien in diesem Förderprogramm erfüllt wurden, werden die Projekte anhand ökologischer und ökonomischer sowie weiterer Qualitätsbewertungskriterien gereiht. Die Förderzusage erfolgt dann entsprechend der ermittelten Reihung und der im jeweiligen Call verfügbaren budgetären Mittel.

Durch den ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie (Strom und Wasserstoff) für den Betrieb der geförderten Fahrzeuge wird sichergestellt, dass sich die Investitionen in jenes effiziente und integrierte Energiesystem einfügt, welches für die Klimaneutralität 2040 notwendig sein wird.

Zielgruppe: Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

⁸ <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-elektro-nutzfahrzeuge-fuer-betriebe/navigator/fahrzeuge/foerderungsaktion-elektro-nutzfahrzeuge-fuer-betriebe-2021.html>

EU-Beihilfenrecht: Eine Notifizierung des Förderinstruments in Anlehnung an den State aid case „ex. SA.48190 (2017/N)“ für die Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 wird angestrebt.

Verknüpfung zum NEKP: Das Investment ist ein wichtiger Bestandteil der im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) genannten Maßnahme der „Elektrifizierungsoffensive“ und trägt somit zur Erreichung der im NEKP genannten Ziele im Sektor Verkehr bei.

Das Investitionsvorhaben findet sich dabei im Investitionsbereich „E-Mobilität (Straße)“ des NEKP wieder.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

iii) **1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen**

Herausforderungen: Errichtung einer circa 130 km langen elektrifizierten Hochleistungstrecke unter kleinstmöglichen Auswirkungen auf die Umwelt, unterstützt durch umfangreiche Ersatzmaßnahmen wie Renaturierung von Flüssen oder Bau von ökologisch hochwertigen Lebensräumen.

Ziel: Die Koralmbahn als wesentlicher Abschnitt des Baltisch-Adriatischen Korridors ist Bestandteil des TEN-Kernnetzes sowie ein voridentifizierter Abschnitt gemäß CEF-Verordnung und darüber hinaus auch von hoher innerösterreichischer Bedeutung zur Verbindung der Landeshauptstädte Graz und Klagenfurt. Im Zuge des Koralmbahn-Projektes werden auch Regionalstrecken in Kärnten (Bleiburger Schleife, Lavanttal - Wolfsberg) elektrifiziert und ausgebaut. Im steirischen Bereich hat die Koralmbahn mehrere Verknüpfungspunkte zum Streckennetz der Graz-Köflach Bahn, weshalb die Koralmbahn auch der Treiber für die Elektrifizierung des Streckennetzes der Graz-Köflacher Bahn ist.

Die zu erwartenden Wirkungen des Koralmbahn-Projektes stellen sich in der Verbesserung der Konnektivität innerhalb der Regionen, der Elektrifizierung von Bahnstrecken und die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Schienenverkehr im Stadt-Umland dar. Gegenstand des vorliegenden Planes ist der Bau der Koralmbahn unter Abzug der Projektkosten für den Koralmtunnel, somit also die Zulaufstrecken zum Koralmtunnel, die Einbindung der Koralmbahn in Graz sowie die durch das Projekt umfassten Regionalstrecken in Kärnten.

Die Koralmbahn als derzeit bereits in Bau befindliches Projekt, für welches die Inbetriebnahme im Dezember 2025 geplant ist, weist eine hohe Stabilität hinsichtlich Einhaltung von Terminen und Kosten auf.

Implementierung: Durch die Realisierung der Koralmbahn als Flachbahn wird eine leistungsstarke Verkehrsachse geschaffen, die sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr international wie national den zukünftig zu erwartenden Ansprüchen entspricht. So können im Güterverkehr ein wirtschaftlicher und konkurrenzfähiger Betrieb geführt und im Personenverkehr attraktive Fahrzeiten erreicht werden.

Als Folge der durch die Bahn erreichten Verbesserung der Qualität und Attraktivität der Regionen entlang der Koralmbahn werden langfristig die Wirtschaftsstandorte entlang der Achse und damit auch im Süden Österreichs sichergestellt und gestärkt.

Auf Grundlage dieser Überlegungen sowie demographischer und wirtschaftlicher Untersuchungen wurden insbesondere folgende verkehrliche Zielsetzungen der Koralmbahn festgelegt:

- **international**

Die Koralmbahn ist Bestandteil des Baltisch-Adriatischen Korridors (Danzig - Ravenna) und übernimmt daher wichtige transeuropäische Aufgaben. Sie stellt die östlichste alpenquerende Nord-Süd Verbindung dar und verbindet die Häfen und Regionen im Norden (Skandinavien, Baltikum, Polen) mit Zentraleuropa sowie mit den Häfen und Regionen der oberen Adria.

- **national**

Die Koralmbahn ist Bestandteil der Hochleistungsstrecke Wien - Klagenfurt und wird einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung und Leistungssteigerung der Südstrecke darstellen.

Durch das Projekt Koralmbahn kann im Güterverkehr ein wirtschaftlicher und konkurrenzfähiger Betrieb mit Flachbahncharakter geführt werden. Für den Personenverkehr werden attraktive Fahrzeiten erreicht. Entsprechend der Siedlungsdichte entlang der Südstrecke können damit Verkehrskapazitäten mit konkurrenzfähiger Qualität erzielt werden.

- **regional**

Verbesserte Anbindung der Räume Weststeiermark (Deutschlandsberg) sowie des Lavanttals (St. Andrä, St. Paul, Wolfsberg) und des Raums Bleiburg an den überregionalen Bahnverkehr bzw. die Großräume Graz und Klagenfurt - insbesondere im Pendlerverkehr. Die Koralmbahn stellt damit die Grundlage für eine Ausweitung des S-Bahnangebotes in Kärnten und der Steiermark dar. Im Zuge des Projektes werden auch die damit unmittelbar in Verbindung stehenden Regionalbahnstrecken in Kärnten "Bleiburger Schleife" sowie die "Lavanttalbahn" vom Bahnhof Lavanttal - Wolfsberg elektrifiziert. Weiters ist die Errichtung der Koralmbahn ein Treiber für die Elektrifizierung des Streckennetzes der Graz-Köflacher Bahn in der Steiermark.

Grundsätzlich wird eine verbesserte Verknüpfung des Schienenverkehrs mit Buslinien in der Region bzw. mit dem Individualverkehr angestrebt (Park & Ride).

Die Maßnahme bezieht sich unmittelbar auf die Eisenbahninfrastruktur und betrifft somit die Finanzierung des österreichischen Infrastrukturbetreibers ÖBB-Infrastruktur AG durch die öffentliche Hand. Das Vorhandensein der neuen Eisenbahninfrastruktur wird dem Schienenverkehr und über einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang mittelbar allen Eisenbahnverkehrsunternehmen, allen ÖV-NutzerInnen und der Güterverkehrs- und Logistikbranche zugutekommen.

Projektübersicht und Unterteilung in Abschnitte inkl. kurzer Beschreibung

Projektabschnitte:

- (1) Graz - Feldkirchen
- (2) Feldkirchen - Weitendorf
- (3) Werndorf - Weitendorf - Wettmannstätten
- (4) Wettmannstätten - Deutschlandsberg
- (5) Lavanttalbahn (St. Andrä - Wolfsberg)
- (6) St. Andrä - Aich
- (7) Aich - Mittlern
- (8) Bleiburger Schleife
- (9) Mittlern - Althofen/Drau
- (10) Althofen/Drau - Klagenfurt



Technische Parameter:

Länge Strecke: 95 km zweigleisige Zulaufstrecken Kärnten und Steiermark (Neubauabschnitte) und 22 km eingleisige Regionalstrecken in Kärnten (Lavanttalbahn und Bleiburger Schleife); Hinweis: der zweigleisige Koralmtunnel mit einer Länge von rd. 33 km ist nicht Gegenstand des RRF

Zugsicherungssystem Neubauabschnitte und Bleiburger Schleife:

ETCS Level 2 Baseline 3.6 ohne Rückfallebene auf konventionelle Signalisierung

Ausbaugeswindigkeit

Neubauabschnitte: 250 km/h, Regionalstrecken: bis zu 120 km/h

Streckenklasse: E5

Lichtraumprofil Neubauabschnitte: LPR 1

Maximale Neigung Neubauabschnitte: 10 ‰

Maximale Personenzuglänge (Fernverkehr hochrangig): 410 m

Maximale Güterzuglänge: 750 m

(1) Graz - Feldkirchen (Gesamtkosten 267,2 Mio. Euro / Kosten 2020-2026: 82,3 Mio. Euro):

Viergleisiger Ausbau des zweigleisigen Abschnittes von Graz bis Feldkirchen (zweite Phase, in der ersten Phase wurde die Zweigleisigkeit und Bahnstationen errichtet) inkl. kundengerechte Vervollständigung der Haltestelle Don Bosco und des Bahnhofs Puntigam und der Haltestelle Feldkirchen-Seiersberg (nördlich der Querung der Autobahn A2). *Aktuell sind Teile in Betrieb. Parallel sind die Rohbaubauarbeiten in Umsetzung.*

(2) Feldkirchen - Weitendorf (434,2 Mio. Euro / 405 Mio. Euro):

Errichtung 13 km Neubaustrecke inkl. 3,2 km langer zweigleisiger Tunnel im Flughafenbereich, Errichtung 12 neuer Brückenbauwerke (u.a. über Autobahn A2-Querung), Ausrüstung mit Schotteroberbau und konventioneller Streckenausrüstung (Freilandstrecke) sowie fester Fahrbahn und Stromschiene (Flughafentunnel), Anbindung Terminal Werndorf, Errichtung Güterbahnhof Wundschuh. *Aktuell sind die Rohbauarbeiten im Laufen.*

(3) Werndorf - Weitendorf - Wettmannstätten (374,9 Mio. Euro / 71,1 Mio. Euro):

1,2 km langer eingleisiger Neubauabschnitt inkl. landschaftlicher und wasserbaulicher Begleitmaßnahmen und 13 km langer zweigleisiger Neubauabschnitt, Errichtung Bahnhof Hengsberg, Bahnhof Wettmannstätten, Neubau von Tunnelbauwerken, Straßen- u. Eisenbahnbrücken, Lärmschutzmaßnahmen und landschaftliche und wasserbauliche Begleitmaßnahmen. *Aktuell ist der Abschnitt bis auf Restarbeiten nahezu fertiggestellt. Die Restarbeiten in Teilbereichen, Teile der Elektrifizierung sowie sicherungstechnischen Ausrüstung (ETCS Level 2 und GSM-R) erfolgen laufend bis zur Inbetriebnahme 2025.*

(4) Wettmannstätten - Deutschlandsberg (275,3 Mio. Euro / 124,7 Mio. Euro):

Ca. 9 km langer zweigleisiger Neubauabschnitt inkl. Anbindung der Graz-Köflacher Bahn (GKB) an den Bahnhof Weststeiermark, Errichtung Bahnhof Weststeiermark, Neubau von Straßen- u. Eisenbahnbrücken, Lärmschutzmaßnahmen sowie landschaftliche und wasserbauliche Begleitmaßnahmen. *Aktuell: Der Abschnitt ist im Rohbau und großen Teilen der Ausrüstung fertig gestellt (Grundlage für gleisgebundene*

Antransporte für die Ausrüstung Koralmtunnel). Der Bau des Bahnhofsgebäudes, des Instandhaltungsstützpunktes sowie der restliche Oberbau und die sicherungstechnische Ausrüstung (Elektronisches Stellwerk, ETCS Level 2 und GSM-R) erfolgen laufend bis zur Inbetriebnahme 2025.

(5) Lavanttalbahn (62,7 Mio. Euro / 8,7 Mio. Euro):

Umbau Bahnhof Wolfsberg (Inselbahnsteig, Personentunnel, Bahnüberbrückung, etc.), Umbau Bahnhof St. Stefan und Bahnhof St. Andrä, Neuerrichtung Haltestelle Reding inkl. Rückbau Haltestelle Priel, EK-Sicherungen, Errichtung Elektronisches Stellwerk, ca. 13 km Elektrifizierung der Lavanttalbahn. Hinweis: dieser Abschnitt ist nicht Teil des TEN-Netzes. *Aktuell sind die Gewerke der bahntechnischen Ausrüstung (Oberbau, Elektrifizierung, etc.) in Vorbereitung bzw. Umsetzung.*

(6) St. Andrä - Aich (525,1 Mio. Euro / 244,7 Mio. Euro):

10 km langer zweigleisiger Neubauabschnitt, Errichtung Bahnhof Lavanttal (inkl. Stützpunkt des Anlagen-Service-Center (ASC) für Instandhaltungen, Umrichterwerk, Standort Tunnelrettungszug), Neubau Tunnel, Neubau von Straßen- u. Eisenbahnbrücken, Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen, landschaftliche und wasserbauliche Begleitmaßnahmen. *Aktuell: Der Tunnel ist im Rohbau fertiggestellt. Ausrüstungsarbeiten (u.a. Oberbau, Oberleitung und Ausstattung inklusive der sicherungstechnischen Ausrüstung (ETCS Level 2 und GSM-R) und der gesamte Bau des Bahnhofs sind im Laufen.*

(7) Aich - Mittlern (182,4 Mio. Euro / 100,5 Mio. Euro):

9,5 km langer zweigleisiger Neubauabschnitt, Errichtung Haltestelle Wiederndorf - Aich und Überleitstelle, Adaptierung der Jauntalbrücke, Neubau von Straßen- u. Eisenbahnbrücken, Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen und landschaftliche und wasserbauliche Begleitmaßnahmen. *Aktuell: Ausrüstungsarbeiten (u.a. Oberbau, Oberleitung und Ausstattung inklusive der sicherungstechnischen Ausrüstung (ETCS Level 2 und GSM-R) sind im Laufen.*

(8) Bleiburger Schleife (46,2 Mio. Euro / 17,1 Mio. Euro):

Bestandsattraktivierung u.a. technische Sicherung von Eisenbahnkreuzungen bzw.

Auflassung von Eisenbahnkreuzungen inkl. Ersatzmaßnahmen, Erneuerung von Bahnsteigkanten, ca. 9 km Elektrifizierung samt Begleitmaßnahmen, ETCS, GSM-R, Einbindung in die Betriebsführungszentrale Villach, etc.). Hinweis: dieser Abschnitt ist nicht Teil des TEN-Netzes. *Aktuell sind die Gewerke der bahntechnischen Ausrüstung (Elektrifizierung, ETCS, etc.) in Vorbereitung bzw. Umsetzung.*

(9) Mittlern - Althofen/Drau (613 Mio. Euro / 203,4 Mio. Euro):

19 km langer zweigleisiger Neubauabschnitt, Errichtung Überholbahnhof Mittlern und Bahnhof Kühnsdorf Klopeiner See, Neubau der Draubrücke und Tunnelbauwerken, Neubau von Straßen- u. Eisenbahnbrücken, Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen, landschaftliche und wasserbauliche Begleitmaßnahmen. *Aktuell: Ausrüstungsarbeiten (u.a. Oberbau, Oberleitung und Ausstattung inklusive der sicherungstechnischen Ausrüstung (ETCS Level 2 und GSM-R) sind im Laufen.*

(10) Althofen/Drau - Klagenfurt (238,7 Mio. Euro / 29,4 Mio. Euro):

13 km langer zweigleisiger Neubauabschnitt, Errichtung Bahnhof Grafenstein inkl. Fußgängersteg, Neubau Tunnelbauwerk, Neubau von Straßen- u. Eisenbahnbrücken, Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen, landschaftliche und wasserbauliche Begleitmaßnahmen. *Aktuell ist der Abschnitt bis auf Restarbeiten nahezu fertiggestellt. Der Umbau der sicherungstechnischen Ausrüstung (ETCS Level 2 und GSM-R) erfolgt vor Inbetriebnahme 2023.*

Übergeordnete Leistungen und abgeschlossene Projektteile (483,1 Mio. Euro / 78,7 Mio. Euro):

Errichtung der Bahnstromversorgung der gesamten Koralmbahn inklusive der vier Umspannstationen (Unterwerke) für die Anspeisung der Oberleitung für elektrische Zugfahrten. Unter den Kosten sind auch abgeschlossene Projekte dargestellt, die keinem der Abschnitte 1 - 10 voll inhaltlich zugeordnet werden können. *Aktuell werden die Unterwerke errichtet und notwendige Komponenten für die Tunnelsicherheit beschafft.*

Zusammenfassung der Kosten (gemäß aktuell gültigem und von der österreichischen Bundesregierung beschlossenen Rahmenplan 2021-2026, vorausvalorisiert):

- Gesamtkosten Koralmbahn ohne Koralmtunnel (Abschnitte 1-10 und übergeordnete Leistungen, siehe oben): 3.503 Mio. Euro
 - davon in den Jahren 2020-2026 geplante Investitionen (=Berechnungsrahmen für RRF): 1.366 Mio. Euro:
 - davon für RRF beantragt: 543 Mio. Euro
- Zur Information: Gesamtkosten Koralmbahn Gesamtprojekt (inklusive Koralmtunnel, der nicht Gegenstand des RRF ist) 5.953 Mio. Euro

Kontrolltätigkeit durch die SCHIG mbH:

Zur Plausibilisierung der Investitionskosten für die Koralmbahn und zur Dokumentation des aktuellen Standes des Projektes wurde der Europäischen Kommission ein nichtöffentlicher **Bericht der SCHIG mbH** („Mittelverwendungskontrolle Koralmbahn“, Jahresbericht vorgelegt am 8.3.2021, Berichtszeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020) zur Verfügung gestellt.

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft des BMK und erbringt für das BMK im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Dienstleistungen für den Eisenbahnsektor in Österreich, insbesondere Kontrolltätigkeiten im Bereich der Eisenbahninfrastruktur. Unter anderem führt sie auch die Prüfungen für CEF Projekte als unabhängige Institution durch.

Das BMK hat die SCHIG mbH mit einer sogenannten Mittelverwendungskontrolle für das Projekt Koralmbahn der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt, um eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Projektumsetzung sicherzustellen. Das Hauptaugenmerk der SCHIG mbH liegt auf dem Gesamtprojekt unter Bedachtnahme auf die Projekttermine, -kosten und -qualität.

Die SCHIG mbH legt einmal jährlich einen Bericht zur Mittelverwendungskontrolle für das Projekt Koralmbahn vor. Der übermittelte Bericht deckt den Berichtszeitraum

1.10.2019 – 30.9.2020 ab und gibt einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand des Projektes, der Termine und der Kosten. Weiters spricht die SCHIG mbH Empfehlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG aus.

Hingewiesen wird, dass geringfügige Abweichungen bzgl. der Projektkosten zwischen dem SCHIG mbH Bericht und den im Zuge des RRF-Austausches übermittelten Kostendarstellungen bestehen, die aus den unterschiedlichen Stichtagen resultieren. Die Basis der im Zuge des RRF übermittelten Kosten ist der ÖBB-Rahmenplan 2021-2026, der von der österreichischen Bundesregierung beschlossen wurde.

CEF Finanzierung:

Für das Projekt gibt es einen **Zuschuss seitens der Europäischen Union über die Connecting Europe Facility**. Der Durchführungszeitraum des Grant-Agreements erstreckt sich bis 2020. Die Mittel beziehen sich aber größtenteils auf den Koralmtunnel, der wie oben erläutert nicht Gegenstand des RRF ist. Darüber hinaus sind nur für den Abschnitt Wettmannstätten-Deutschlandsberg im Jahr 2020 Zuschüsse in Höhe von 37.000 Euro vorgesehen. Eine Doppelfinanzierung wird nicht schlagend - da wie oben erläutert – 543 Mio. Euro der in den Jahren 2020-2026 vorgesehenen Investitionen in Höhe von 1.366 Mio. Euro aus der RRF beantragt werden und somit auch weiterhin der Großteil der Investitionen aus nationalen Mitteln finanziert wird.

EU-Beihilfenrecht: Die Maßnahme betrifft die Finanzierung des österreichischen Eisenbahninfrastrukturbetreibers ÖBB-Infrastruktur AG durch die öffentliche Hand. Die ÖBB-Infrastruktur AG ist ein Infrastrukturbetreiber und ist von den Eisenbahnunternehmen (Absatzgesellschaften) rechtlich und organisatorisch getrennt.

Selbst wenn die öffentliche Finanzierung des Eisenbahninfrastrukturausbaus der Koralmbahn ein Eisenbahnunternehmen betreffen würde (was hier bei der ÖBB-Infrastruktur AG nicht der Fall ist), so ist in der Regel davon auszugehen, dass die öffentliche Finanzierung der Infrastruktur keine staatliche Beihilfe zugunsten von Eisenbahnunternehmen darstellt, wenn alle potenziellen Nutzerinnen und Nutzer über

gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu einer Infrastruktur verfügen und ein mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbartes Entgelt erhoben wird.

Zeitplan: Auf den Zulaufstrecken in Kärnten und der Steiermark mit Ausnahme des Flughafen-Astes und Restarbeiten im Granitzaltunnel wurden die Rohbauarbeiten bereits nahezu abgeschlossen. 2020 stellt somit den Startschuss zur sogenannten bahntechnischen Ausrüstung, wie zum Beispiel Oberbau, Oberleitung für die Elektrifizierung oder Sicherungstechnik dar. Die Gesamteinbetriebsetzung Koralmbahn (inkl. Zulaufstrecke Steiermark und Koralmtunnel) wird mit 12/2025 prognostiziert, die Zulaufstrecke Kärnten inkl. der elektrifizierten Regionalstrecken mit 12/2023 (gemäß Rahmenplan 2021-26).

Verknüpfung zum NEKP: Die Errichtung der Koralmbahn trägt zur Umsetzung des österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplanes bei, welcher eine Stärkung des öffentlichen Verkehrs mit einer Schieneninfrastrukturoffensive am ÖBB-Netz vorsieht.

Verknüpfung mit anderen nationalen Plänen mit EU-Bezug: Die Errichtung der Koralmbahn trägt als Errichtung eines *Missing Link* zur Umsetzung der TEN-V Leitlinien und des *ETCS European Deployment Plan* bei. Die Koralmbahn ist explizit als „*pre-identified section including projects*“ am Baltisch-Adriatischen Korridor in der CEF-Verordnung genannt.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Der Verkehrssektor ist eine der primären Quellen für Österreichs Treibhausgasemissionen. Der Anteil der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrs an den gesamten Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 lag bei 30% (bei Betrachtung inkl. Emissionshandel) und entsprach einem Anteil von rund 97% der Treibhausgasemissionen des gesamten Verkehrssektors. Die CO₂-Emissionen des Verkehrs sind im Vergleich zu 1990 um 74,4% gestiegen. Darüber hinaus ist der Verkehrssektor für einen Großteil der Umweltverschmutzung verantwortlich.

Investitionen in die Nutzungskosten des ÖV haben, durch die damit einhergehende langfristige KundInnenbindung und steigende Marktdurchdringung, das Potential, die Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2026 signifikant zu reduzieren.

2. Digitaler Übergang

Das Gesamtprojekt Koralmbahn mit den Zulaufstrecken zum Koralmtunnel umfasst eine Ausrüstung mit dem Zugsicherungssystem ETCS Level 2 Baseline 3.6 (ohne Rückfallebene konventioneller Lichtsignale) und erhöht damit den Automatisierungsgrad bei Bahnstrecken. Baubetrieb und Bauwerksbetrieb sind zur Gänze in Fernsteuerungszentralen eingebunden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Nachfolgend werden die einzelnen Reformen und Investitionen anhand der nachstehenden Umweltziele überprüft. Sofern diese eine eingehende DNSH-Bewertung erfordern, erfolgt diese in Teil II.

Die „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ der Europäischen Kommission vom 9.12.2020 hält fest, dass es Verkehrswachstum künftig nur bei grüner Mobilität geben darf. Die Mobilität in Europa sollte auf ein effizientes und vernetztes multimodales Verkehrssystem für den Personen- und Warenverkehr gestützt sein, ergänzt durch ein erschwingliches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz, eine dichte Lade- und Betankungsinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge und ein umfassendes Angebot an erneuerbaren und CO₂-armen Kraftstoffen sowie eine sauberere und aktivere Mobilität in grüneren Städten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen der urbanen Bevölkerung förderlich ist. Gemäß der Strategie ist es weiters von entscheidender Bedeutung, dass Mobilität für alle verfügbar und erschwinglich ist sowie dass ländliche und abgelegene Regionen besser angebunden werden. Im europäischen Grünen Deal wird gefordert, einen wesentlichen Teil der 75% Inlandsfracht, die derzeit auf der Straße befördert wird, auf Schiene und Binnenwasserstraßen zu verlagern. Die Investitionen dieser Komponente tragen dabei wesentlich zu den oben genannten Zielen bei.

Reform: 1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030

Der Mobilitätsmasterplan 2030 dient dazu, die strategische Planung aller Verkehrsträger entlang der Dimensionen Verkehr Vermeiden, Verlagern und Verbessern auf die Zielerreichung der Klimaneutralität 2040 hin auszurichten. Eine Beeinträchtigung der im Rahmen der DNSH-Bewertung untersuchten Umweltziele kann daher ausgeschlossen werden, da sich diese Strategie für den Klimaschutz im Verkehrsbereich auch positiv auf sämtliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte auswirkt. Ein entsprechendes Kapitel im Mobilitätsmasterplan widmet sich im Detail diesen Fragestellungen.

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Der Mobilitätsmasterplan 2030 als strategische Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Anpassung an den Klimawandel		x	Der Mobilitätsmasterplan 2030 als strategische Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Der Mobilitätsmasterplan 2030 als strategische Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Der Mobilitätsmasterplan 2030 als strategische Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Der Mobilitätsmasterplan 2030 als strategische Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Der Mobilitätsmasterplan 2030 als strategische Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.

Reform: 1.B.2 Einführung der 123-Klimatickets

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Reform reduziert die Treibhausgasemissionen, da mehr Wege mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Reform ermöglicht allen Menschen einen verbesserten Zugang zu klimaschonender Mobilität.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Reform hat keinen negativen Einfluss auf Wasser- und Meeresressourcen, da der bestehende Ressourcenverbrauch durch die vermehrte ÖV-Nutzung nicht wesentlich erhöht, sondern effizienter wird.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Reform unterstützt die Nutzung von Massenverkehrsmitteln und erhöht damit die Ressourceneffizienz.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Reform reduziert die Schadstoffemissionen, vor allem hinsichtlich der Luft, durch die Attraktivierung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die vermehrte Nutzung von ÖV führt zu keinem nachteiligen Einfluss auf die Biodiversität bzw. Ökosysteme.

Investition: 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur

Die DNSH-Bewertung wurde in Anlehnung an das im Dokument „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“ Beispiel 5 (S. 17 - Abwrackprämien für Kraftfahrzeuge) erstellt.

Da für die Förderung von emissionsfreien Bussen in jeder Hinsicht keine wesentlicheren Auswirkungen auf die Umweltziele abzusehen sind, als diese im genannten Beispiel angeführt werden, wird für die Umweltziele Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme keine eingehendere DNSH-Bewertung begründet. Das Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden begründet durch das Emissionsreduktionspotential emissionsfreier Antriebstechnologien (keine direkten Emissionen von Luftschadstoffen wie Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NOx) und unverbrannter Kohlenwasserstoffe (HC)) keine eingehendere DNSH-Bewertung.

Um zu gewährleisten, dass die getätigten Investitionen einen Beitrag zur Eindämmung und zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und zur Feststellung, ob getätigte Investitionen keinem der anderen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele einen wesentlichen Schaden zufügen, werden in den Förderverträgen der geförderten Projekte die Vorgaben der Delegierte Verordnung der Kommission (EU) „supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives“ (EU Taxonomy Climate Delegated Act) als verbindliche Förderbedingung herangezogen. Dies betrifft für dieses Investment insbesondere die Vorgaben entsprechend ANNEX I & II Punkt „6.3. Urban and suburban transport, road passenger transport“ und „6.15. Infrastructure enabling low-carbon road transport and public transport“ des EU Taxonomy Climate Delegated Acts.

Da zum aktuellen Zeitpunkt keine offizielle deutsche Übersetzung des EU Taxonomy Climate Delegated Acts und dessen Annex I & II vorliegt, erfolgt an dieser Stelle eine eigenständige Übersetzung. Im Rahmen der Ausgestaltung des Förderprogrammes kommen die seitens der Kommission veröffentlichten offiziellen Vorgaben in deutscher Sprachfassung (ANNEX I & II Punkt „6.3. Urban and suburban transport, road passenger transport“ und „6.15. Infrastructure enabling low-carbon road transport and public transport“ des EU Taxonomy Climate Delegated Acts) zur Anwendung.

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	<p>Die Maßnahme ist im Rahmen des Interventionsbereichs 074 (Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr) im Anhang der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität mit einem Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele von 100% förderfähig.</p> <p>Die im Rahmen der Maßnahme errichtete Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen und für die Wasserstoffbetankung (mit ausschließlich Strom bzw. Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen) fördert zudem die Elektrifizierung und kann damit als notwendige Investition für den Übergang zu einer effektiven klimaneutralen Wirtschaft angesehen werden.</p>
Anpassung an den Klimawandel		x	Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.

			Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer nach, dass sie mit den Kriterien der Taxonomie-Verordnung Anhang A des Annex I übereinstimmen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer folgendes nach:</p> <p>Fahrzeuge der Klasse M3:</p> <p>Es gibt Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung gemäß der Abfallhierarchie, sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).</p> <p>Lade- und Betankungsinfrastruktur:</p> <p>Mindestens 70 % (nach Gewicht) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (mit Ausnahme von natürlich vorkommendem Material, das in der Kategorie 17 05 04 des durch die Entscheidung 2000/532/EG erstellten Europäischen Abfallverzeichnisses definiert ist) werden für die Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung vorbereitet, einschließlich der Verfüllung unter Verwendung von</p>

			<p>Abfällen als Ersatz für andere Materialien, in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen. Die Betreiber begrenzen das Abfallaufkommen bei prozessbezogenen Bau- und Abbrucharbeiten in Übereinstimmung mit dem EU-Protokoll für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Verwendung selektiver Abbrucharbeiten, um die Entfernung und den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch selektive Entfernung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle verwendet werden.</p>
<p>Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden</p>	<p>x</p>		<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer folgendes nach:</p> <p>Fahrzeuge der Klasse M3:</p> <p>Bei Straßenfahrzeugen der Klasse M erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch in der höchsten besiedelten Klasse und den Rollwiderstandsbeiwert (mit Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs) in den beiden höchsten besiedelten Klassen, wie in der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt und wie im Europäischen Produktregister für die Energiekennzeichnung (EPREL) nachprüfbar. Soweit zutreffend, erfüllen die Fahrzeuge die Anforderungen der letzten anwendbaren Stufe der Euro-VI-Typgenehmigung für</p>

			<p>schwere Nutzfahrzeuge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.</p> <p>Lade- und Betankungsinfrastruktur:</p> <p>Gegebenenfalls werden Lärm und Erschütterungen durch die Nutzung der Infrastruktur durch die Einführung offener Gräben, Wandbarrieren oder andere Maßnahmen gemindert und entsprechen der Richtlinie 2002/49/EG. Es werden Maßnahmen ergriffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während des Baus oder der Wartung zu reduzieren.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	x		<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer folgendes nach:</p> <p>Lade- und Betankungsinfrastruktur:</p> <p>Die Tätigkeit entspricht den in Anlage D dieses Anhangs aufgeführten Kriterien. Wo relevant, wird durch die Pflege der Vegetation entlang der Straßenverkehrsinfrastruktur sichergestellt, dass sich invasive Arten nicht ausbreiten. Es wurden Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit Wildtieren umgesetzt.</p>

Investition: 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

Die DNSH-Bewertung wurde in Anlehnung an das im Dokument „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“ Beispiel 5 (S. 17 - Abwrackprämien für Kraftfahrzeuge) erstellt.

Da für die Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen in jeder Hinsicht keine wesentlicheren Auswirkungen auf die Umweltziele abzusehen sind, als diese im genannten Beispiel angeführt werden, wird für die Umweltziele Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme keine eingehendere DNSH-Bewertung begründet. Das Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden begründet durch das Emissionsreduktionspotential emissionsfreier Antriebstechnologien (keine direkten Emissionen von Luftschadstoffen wie Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NOx) und unverbrannter Kohlenwasserstoffe (HC)) keine eingehendere DNSH-Bewertung.

Um zu gewährleisten, dass die getätigten Investitionen einen Beitrag zur Eindämmung und zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und zur Feststellung, ob getätigten Investitionen keinem der anderen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele einen wesentlichen Schaden zufügen, werden in den Förderverträgen der geförderten Projekte die Vorgaben der Delegierte Verordnung der Kommission (EU) „supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives“ (EU Taxonomy Climate Delegated Act) als verbindliche Förderbedingung herangezogen. Dies betrifft für dieses Investment insbesondere die Vorgaben entsprechend ANNEX I & II Punkt „6.5. Transport by motorbikes, passenger cars and light commercial vehicles “ und „6.15. Infrastructure enabling low-carbon road transport and public transport“ des EU Taxonomy Climate Delegated Acts.

Da zum aktuellen Zeitpunkt keine offizielle deutsche Übersetzung des EU Taxonomy Climate Delegated Acts und dessen Annex I & II vorliegt, erfolgt an dieser Stelle eine eigenständige Übersetzung. Im Rahmen der Ausgestaltung des Förderprogrammes kommen die seitens der Kommission veröffentlichten offiziellen Vorgaben in deutscher Sprachfassung (ANNEX I & II Punkt „6.5. Transport by motorbikes, passenger cars and light commercial vehicles “ und „6.15. Infrastructure enabling low-carbon road transport and public transport“ des EU Taxonomy Climate Delegated Acts) zur Anwendung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	<p>Die Maßnahme ist im Rahmen des Interventionsbereichs 074 (Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr) im Anhang der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität mit einem Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele von 100% förderfähig.</p> <p>Die im Rahmen der Maßnahme errichtete Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen und für die Wasserstoffbetankung (mit ausschließlich Strom bzw. Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen) fördert zudem die Elektrifizierung und kann damit als notwendige Investition für den Übergang zu einer effektiven klimaneutralen Wirtschaft angesehen werden.</p>
Anpassung an den Klimawandel		x	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p>

			<p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer nach, dass sie mit den Kriterien der Taxonomie-Verordnung Anhang A des Annex I übereinstimmen.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer nach, dass sie mit den Kriterien der Taxonomie-Verordnung Appendix B des Annex I und II übereinstimmen.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer folgendes nach:</p> <p>Fahrzeuge der Klasse N1:</p> <p>a) wiederverwendbar oder recyclingfähig zu mindestens 85 Gewichtsprozent;</p> <p>b) wiederverwendbar oder wiederverwertbar zu mindestens 95 % des Gewichts</p> <p>Es sind Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte vorhanden, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen</p>

			<p>Rohstoffe), in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie.</p> <p>Lade- und Betankungsinfrastruktur:</p> <p>Mindestens 70 % (nach Gewicht) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (mit Ausnahme von natürlich vorkommendem Material, das in der Kategorie 17 05 04 des durch die Entscheidung 2000/532/EG erstellten Europäischen Abfallverzeichnisses definiert ist) werden für die Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung vorbereitet, einschließlich der Verfüllung unter Verwendung von Abfällen als Ersatz für andere Materialien, in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen. Die Betreiber begrenzen das Abfallaufkommen bei prozessbezogenen Bau- und Abbrucharbeiten in Übereinstimmung mit dem EU-Protokoll für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Verwendung selektiver Abbrucharbeiten, um die Entfernung und den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch selektive Entfernung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle verwendet werden.</p>
<p>Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden</p>		<p>x</p>	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer folgendes nach:</p>

			<p>Fahrzeuge der Klasse N1:</p> <p>Die Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen der letzten gültigen Stufe der Euro-6-Typgenehmigung für leichte Nutzfahrzeuge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Fahrzeuge erfüllen die Emissionsgrenzwerte für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Richtlinie 2009/33/EG. Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch in der höchsten besiedelten Klasse und den Rollwiderstandskoeffizienten (der die Energieeffizienz des Fahrzeugs beeinflusst) in den beiden höchsten besiedelten Klassen, wie in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt und wie im Europäischen Produktregister für die Energiekennzeichnung (EPREL) nachgeprüft werden kann. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.Lade- und Betankungsinfrastruktur:</p> <p>Gegebenenfalls werden Lärm und Erschütterungen durch die Nutzung der Infrastruktur durch die Einführung von offenen Gräben, Wandbarrieren oder anderen Maßnahmen gemildert und entsprechen der Richtlinie 2002/49/EG. Es werden Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten getroffen.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und der primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Speziellen weisen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer folgendes nach:</p>

			<p>Lade- und Betankungsinfrastruktur:</p> <p>Die Tätigkeit entspricht den in Anlage D dieses Anhangs aufgeführten Kriterien. Wo relevant, wird durch die Pflege der Vegetation entlang der Straßenverkehrsinfrastruktur sichergestellt, dass sich invasive Arten nicht ausbreiten. Es wurden Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit Wildtieren umgesetzt.</p>
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Investition 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen

Die gesamten Neubauabschnitte des Vorhabens Koralmbahn wurden gemäß UVP-Richtlinie durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geprüft und zusätzlich entstandene Maßnahmen hinsichtlich Umwelt (u.a. Luft, Wasser, Boden und humanmedizinische Restriktionen) werden zur Erfüllung des Baubescheides umgesetzt. Die Trassierung der Koralmbahn ist so gewählt, dass keine Natura-2000 Gebiete oder FFH-Richtlinien-Ziele von den Emissionen durch Bau und Betrieb beeinträchtigt werden.

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Investitionen zur Errichtung der Koralmbahn tragen wesentlich zu den eingangs genannten Zielen für den Klimaschutz und zu einer deutlichen Verbesserung des österreichischen und transeuropäischen Bahnnetzes bei und steigern dessen Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Straßenverkehr und in gewissen Maß auch gegenüber dem Flugverkehr. Dadurch werden in der Betriebsphase der Bahnstrecke Verlagerungen von der Straße bzw. vom Flugverkehr auf die Schiene ermöglicht und so die Treibhausgasemissionen langfristig reduziert. Weiters können durch die Elektrifizierung der derzeit nicht elektrifizierten Strecken Dieselfahrzeuge durch elektrisch betriebene Fahrzeuge ersetzt werden, wodurch es auch zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen des Bahnverkehrs selbst kommen wird. In der Phase der Errichtung entstehen zwar baubedingt Treibhausgasemissionen, die aber aufgrund der oben beschriebenen langfristigen Reduktionen in der Betriebsphase nicht ins Gewicht fallen.

			Die Maßnahme wird im Hinblick auf die Unterstützung des Klimaschutzziels mit einem Koeffizienten von 100 % gewichtet und gilt als mit den DNSH-Anforderungen für das Klima-Ziel vereinbar.
Anpassung an den Klimawandel		x	Der Bahnverkehr als umweltfreundliche und nachhaltige Mobilitätsform wird durch den Bau der Koralmbahn deutlich verbessert. Ein gut ausgebautes Bahnnetz stellt das Rückgrat von nachhaltigem öffentlichen Verkehr dar, der zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist. Die Koralmbahn als derzeit fehlender Teil der transeuropäischen Netze für Verkehr sowie des österreichischen Netzes von Hochleistungsbahnstrecken stellt somit eine notwendige Anpassung des Verkehrssystems an den Klimawandel dar. Die Investitionen tragen somit bei allen Menschen eine klimaschonende Mobilität zu ermöglichen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Investitionen haben keinen negativen Einfluss auf Wasser- und Meeresressourcen. Die gesamten Neubauabschnitte des Vorhabens Koralmbahn wurden gemäß UVP-Richtlinie durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geprüft und zusätzlich entstandene Maßnahmen hinsichtlich Umwelt (u.a. Luft, Wasser, Boden und humanmedizinische Restriktionen) werden von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Erfüllung des Baubescheides umgesetzt. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen wird dadurch nicht beeinträchtigt.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Der Bahnverkehr stellt im Vergleich zum Straßen- oder Flugverkehr eine ressourcenschonende Art der Mobilität dar. Die Komponenten der Bahnsysteme weisen generell lange Lebenszyklusdauern auf (Komponenten des Fahrweges ca. 30-150 Jahre, Fahrzeuge ca. 30 Jahre) und tragen somit zur Abfallvermeidung bei.

			<p>Die Investitionen in die Errichtung der Koralmbahn unterstützen die Nutzung von Massenverkehrsmitteln und erhöhen damit die Ressourceneffizienz.</p> <p>Auch in der Errichtung des Vorhabens Koralmbahn wurde großer Wert auf Abfallvermeidung und Recycling gelegt. Das Ausbruchmaterial in der Trassen- bzw. Tunnelherstellung wurde u.a. als Bestandteil der Bahntrasse wieder eingebaut oder in unmittelbarer Vorhabensnähe zur Geländemodellierung verwendet. Überdies ist es gelungen, bestehende Stützen einer 400m langen, eingleisigen Eisenbahnbrücke für die neue zweigleisige Strecke wiederzuverwenden.</p>
<p>Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden</p>		<p>x</p>	<p>Die Investitionen reduzieren durch die beschriebenen Verlagerungseffekte in der Betriebsphase von der Straße bzw. auch in gewissen Maß vom Flugverkehr auf die Schiene vor allem die Schadstoffemissionen in die Luft.</p> <p>Die gesamten Neubauabschnitte des Vorhabens Koralmbahn wurden gemäß UVP-Richtlinie durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geprüft und zusätzlich entstandene Maßnahmen hinsichtlich Umwelt (u.a. Luft, Wasser, Boden und Humanmedizinische Restriktionen) werden von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Erfüllung des Baubescheides umgesetzt.</p> <p>Es wird (und wurde) während der Bauphasen große Sorgfalt auf die Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden gelegt. Eine ausgeglichene Massenbilanz innerhalb einzelner Bauabschnitte führt zu kurzen Transportwegen. Zudem werden Materialien (z.B. Schotter, Schwellen, Betonfertigteile und Schienen für die Gleise) größtenteils mit der Bahn an die Baustelle transportiert.</p>

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	<p>Die vermehrte Nutzung von ÖV führt zu keinem nachteiligen Einfluss auf die Biodiversität bzw. Ökosysteme.</p> <p>Die gesamten Neubauabschnitte des Vorhaben Koralmbahn wurden gemäß UVP-Richtlinie durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geprüft und zusätzlich entstandene Maßnahmen hinsichtlich Umwelt (u.a. Luft, Wasser, Boden und humanmedizinische Restriktionen) werden von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Erfüllung des Baubescheides umgesetzt.</p> <p>Im Vorhaben Koralmbahn wurden zudem ökologische Maßnahmen gesetzt, die zur Verbesserung der Biodiversität und der Ökosysteme dienen. So wurden mit dem Vorhaben begradigte Flussläufe renaturiert, Flächen wieder aufgeforstet und Lebensräume als Ersatz für verbaute Flächen geschaffen. Dadurch sind durch Stillwasserbereiche und Auflächen z.B. im Bereich der Drau, Lavant und Laßnitz neue Lebensräume für Flora und Fauna entstanden. Der Bereich der Lavant ist mittlerweile sogar ein Vogelschutz- und Natura 2000 Gebiet. Alle Flächen der Ersatzmaßnahmen, aber auch zur Bauherstellung wurden unter ökologischen Aufsichten umgesetzt.</p>
-------------------------------------------------------------------	--	---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2023: Abschluss der Monitoringperiode

Fertigstellung von: (1) Sofortprogramm erneuerbare Energie in der Mobilität, (2) Shared Mobility Strategie, (3) Masterplan Güterverkehr, (4) Masterplan Digitale Transformation in der Mobilität, (5) FTI Strategie Mobilität 2040, (6) FTI Strategie Luftfahrt

Meilenstein/Ziel 2: Q3/2025: Monitoringperiode abgeschlossen und analysiert. Nachhaltige Trendwende in der Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor realisiert.

Reform: 1.B.2 Einführung der 123-Klimatickets

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Parlament verabschiedet „Bundesgesetz über die Einführung des Klimatickets“

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2021: Die ersten nationalen und/oder regionalen 123-Klimatickets werden marktwirksam eingeführt

Investition: 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022: Start des ersten Calls der Förderungsaktion "Emissionsfreie Busse und Infrastruktur"

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2024: Abschluss des letzten Fördercalls der Förderungsaktion "Emissionsfreie Busse und Infrastruktur"

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026: Die Infrastruktur, welche für die Umstellung von 682 im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz befindlichen Busse auf emissionsfreie Busse notwendig ist, wurde errichtet. Diese umfasst sowohl Ladeinfrastruktur (Übernacht/Depotladung und Gelegenheitsladung an Haltestellen), Oberleitungen als auch Wasserstofftankstellen.

Meilenstein/Ziel 4: Q2/2026: 682 aller im innerösterreichischen Linienverkehr im Einsatz befindlichen Busse wurden auf emissionsfreie Busse umgestellt.

Investition: 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2021: Start der Förderungsaktion "E-Mobilitätsoffensive 2021 - Förderungsaktion Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe 2021" am 10. Februar 2021, Start des ersten Calls der neuen Förderungsaktion "Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur" im darauffolgenden Jahr

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2024: Abschluss des letzten Fördercalls der neuen Förderungsaktion "Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur "

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026: Die Infrastruktur, welche für die Umstellung von 2.767 Nutzfahrzeugen auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge notwendig ist, wurde errichtet. Diese umfasst sowohl Ladeinfrastruktur als auch Wasserstofftankstellen.

Meilenstein/Ziel 4: Q2/2026: Mindestens 2.767 Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 wurden auf Nutzfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben umgestellt.

Investition: 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2020: Baubeginn Bahnhof Lavanttal

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: Inbetriebsetzung Elektrifizierung Regionalbahnstrecke + Zulaufstrecke Kärnten inkl. Bahnhof Lavanttal und einschließlich ETCS-Ausrüstung (Abschnitte 5-10)

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2025: Inbetriebsetzung Koralmbahn inkl. gesamte Zulaufstrecke Steiermark und Koralmtunnel einschließlich ETCS-Ausrüstung (Abschnitte 1-4)

Annex: Erläuterungen zur Kostenberechnung des Investments „Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur“

Um die Nachvollziehbarkeit des Budgetbedarfs zu bewerkstelligen, erfolgt an dieser Stelle die Beschreibung der jeweiligen Annahmen und Berechnungsparameter.

Fahrzeuganzahl und Aufteilung

Der Berechnung liegen die Gesamtbetriebsdaten des Kraftfahrlinienverkehrs in Österreich aus dem Jahr 2018 zugrunde⁹. So waren im Jahr 2018 insgesamt 5.392 Busse im öffentlichen Personenverkehr im Einsatz. Wird diesen Bussen eine Lebensdauer von 14 Jahren¹⁰ unterstellt, ergibt sich daraus eine durchschnittliche jährliche Neubeschaffung von 385 Bussen.

Da für die Berechnung der Kosten eine Untergliederung der Fahrzeuggrößen notwendig ist, erfolgte in Anlehnung an die Kraftfahrlinienstatistik 2018, welche einen Anteil an normalen Bussen in der Höhe von 90% und Gelenkbussen in der Höhe von 10% aufweist, eine Untergliederung in die Buslängen 12m, 18m und 24m.

Für die Abschätzung der Technologieaufteilung (BEV-, FCEV- und O-Busse) in diesen Fahrzeuggrößen erfolgte in erster Instanz eine Vereinfachung dahingehend, dass O-Busse nicht separat betrachtet, sondern den E-Bussen zugeteilt werden. Diese Vereinfachung wird dadurch gerechtfertigt, dass diese preislich in etwa auf dem Niveau von BEV-Bussen liegen, andererseits kein übermäßiger Ausbau neuer Oberleitungssysteme in Regionen zu erwarten ist, welche noch nicht über solche verfügen. Da derzeit außerhalb von einzelnen Pilotprojekten keine Wasserstoffbusse im österreichischen Linienverkehr im Einsatz sind und das Angebot für diese zum jetzigen Stand noch gering ist, erfolgt eine Aufteilung auf 80% mit reinem Elektroantrieb (diese beinhalten auch die Oberleitungsbusse) und 20% mit Wasserstoffbrennstoffzellenbetrieb. Unterstützend für diese Annahme kann die

⁹ Siehe Anhang Kraftfahrlinienstatistik 2018.pdf

¹⁰ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR VERKEHRS- UND INFRASTRUKTURSYSTEME IVI, E-Bus-Standard, S. 11

Marktübersicht Elektro- und Wasserstoffbusse¹¹ herangezogen werden, welche von 110 Zero Emission-Bussen 101 Modelle mit Elektroantrieb und 9 Modelle mit Wasserstoffbrennstoffzellenantrieb identifiziert hat.

Tabelle 3 - Untergliederung nach Fahrzeuggröße und Antriebsart

Fahrzeuggröße	Aufteilung nach Fahrzeuggröße	Untergliederung nach Fahrzeuggröße und Antriebstechnologie	
		BEV-Bus	FCEV-Bus
12m	45%	36%	9%
18m	45%	36%	9%
24m	10%	8%	2%
Summe	100%	80%	20%

Für die Ermittlung des Anteils der emissionsfreien Busse an den gesamten Neubeschaffungen wurde der für die Erreichung der RL EU 2019/116 notwendige Anteil von 45% herangezogen. Das Förderinstrument geht in jener Hinsicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, als diese einerseits lediglich 50% des für Österreich verpflichtenden Mindestanteils sauberer Busse (das sind 45% im Zeitraum zwischen 2021 und 2025) durch emissionsfreie Busse vorschreibt, andererseits einige häufig im österreichischen Linienbetrieb im Einsatz befindlichen Buskategorien aus dem Anwendungsgebiet der Richtlinie ausgenommen sind. Um auch den Effekt des höheren Mindestanteils (65%) sauberer Busse ab dem Jahr 2026 zu berücksichtigen, wurde eine jährliche Steigerung von 5% herangezogen.

¹¹ <https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/elektromobilitaet/e-bus.html>

Fahrzeugkosten

Da die Basis für die Berechnung des notwendigen Budgets die Mehrkosten der jeweiligen geförderten Fahrzeuge darstellt, erfolgt eine Untergliederung der angenommenen Fahrzeugkosten in den jeweiligen Fahrzeuggrößen und Antriebstechnologien wie in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Fahrzeugkosten nach Größe und Antriebsart

Antriebsart	Fahrzeuggröße		
	12m	18m	24m
Referenz EURO VI Dieselbus	250.000 Euro	350.000 Euro	450.000 Euro
BEV-Bus	450.000 Euro	650.000 Euro	900.000 Euro
FCEV-Bus	600.000 Euro	800.000 Euro	1.000.000 Euro

Daraus abgeleitet ergeben sich die jeweiligen Mehrinvestitionskosten der jeweiligen Antriebstechnologien nach Fahrzeuggröße in Bezug zu den derzeit im Einsatz befindlichen EURO VI - Dieselbussen, welche für die weiteren Berechnungen herangezogen werden.

Tabelle 5: Mehrinvestitionskosten nach Größe und Antriebsart

Fahrzeuggröße	Mehrkosten BEV-Bus	Mehrkosten FCEV-Bus
12m	200.000 Euro	350.000 Euro
18m	300.000 Euro	450.000 Euro
24m	450.000 Euro	550.000 Euro

Die jeweiligen Fahrzeugkosten decken sich weitestgehend mit den Ergebnissen der Marktübersicht Elektro- und Wasserstoffbusse (S. 76) und der Publikation E-Bus-Standard (S. 55) und wurden durch eine Experteneinschätzung seitens des BMK noch weiter konkretisiert. Als Anhaltspunkt für die Größenordnung kann das aktuelle Förderprogramm der E-Mobilitätsoffensive 2021¹² für emissionsfreie Busse herangezogen werden, wo derzeit unter Berücksichtigung der maximalen Förderintensität bis zu 30% der Mehrinvestitionskosten Pauschalen in Abhängigkeit der Fahrgastkapazität von 52.000 bis 130.000 Euro gefördert werden können.

Infrastrukturkosten

Da das geplante Förderprogramm ebenfalls einen Teil der Investitionskosten der für die zum Betrieb der emissionsfreien Busse erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur abdecken soll, wurde diese wie folgt berücksichtigt.

Je Elektro-Bus wurde eine Ladeleistung von 100 kW herangezogen. Dies entspricht einem Mittelwert, der daraus resultiert, dass einige vor allem der kleineren Busse mit geringerer Ladeleistung ausschließlich im Depot laden können, für andere größere Busse allerdings auch Ladeinfrastruktur am Weg errichtet werden muss, welche allerdings wiederum von mehreren Bussen genutzt werden kann. Zur Veranschaulichung lädt ein Bus mit einer Batteriekapazität von 250 kWh mit einer Ladeleistung von 150 kW ca. 2h, mit einer Ladeleistung von 45 kW ca. 5h (siehe Marktübersicht Elektro- und Wasserstoffbusse S. 18 und S. 72). Die Abschätzung der Infrastrukturkosten beruht weiter auf den spezifischen Kosten von 700 Euro je kW, wie der Studie E-Bus-Standard (S. 50) entnommen werden kann.

Bei Wasserstoff-Bussen wurde eine Auslastung von 10 Bussen je Wasserstofftankstelle herangezogen. Diese Angabe richtet sich nach der Auslegungsrichtgröße für die Infrastruktur für Pilotanlagen der Studie Einführung von Wasserstoffbussen im ÖPNV¹³

¹² <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-elektro-nutzfahrzeuge-fuer-betriebe/navigator/fahrzeuge/foerderungsaktion-elektro-nutzfahrzeuge-fuer-betriebe-2021.html>

¹³ https://www.now-gmbh.de/wp-content/uploads/2018/12/NOW-Broschuere_Wasserstoffbusse-im-OePNV.pdf

der NOW GmbH (S. 23). Als Richtwert für die Infrastrukturkosten wurde 1 Mio. Euro herangezogen. Diese Annahme ist etwas geringer als die Angabe entsprechend dieser Studie (Tabelle 3-4) mit 1,2 Mio. Euro für den Investitionsbedarf der Hauptkomponenten einer Wasserstofftankstelle für zehn Busse. Mögliche Kostenreduktionen der Infrastruktur durch den Einsatz größerer Flotten und mögliche Skaleneffekte, die über den Zeitraum bis 2026 zu erwarten sind, bekräftigen allerdings diese Annahme.

Berechnung des Förderbedarfes

Grundvoraussetzung für den großflächigen Umstieg auf emissionsfreie Busse ist das Angebot attraktiver Förderbedingungen. Trotz der aktuellen Fördermöglichkeiten für emissionsfreie Busse und deren Infrastruktur (siehe E-Mobilitätsoffensive 2021) befindet sich die Neuzulassung von Elektrobussen auf einem sehr niedrigen Niveau (siehe Tabelle 6). Auch der Bestand im Jahr 2020 war mit 172 Elektrobussen sehr gering.

Tabelle 6: Neuzulassungen von Elektrobussen M2 und M3

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
14	15	1	12	22	6	17	22	14

Um die rasche Dekarbonisierung im öffentlichen Linienverkehr auf Zielerreichungskurs für die Klimaneutralität 2040 voranzubringen, ist es notwendig, über das bestehende Angebot hinauszugehen. Vorbild dafür bildet das Förderprogramm *“SA.48190 (2017/N) – Germany – Support scheme for the acquisition of electric buses for urban public transport”*. Die darin beschriebenen Beihilfenintensitäten für den Ankauf von emissionsfreien Bussen und deren Infrastruktur werden auch als Grundlage für die Berechnung des notwendigen Budgets herangezogen.

Tabelle 7: Beihilfenintensitäten

Beihilfenintensität [Basis sind die Mehrinvestitionskosten im Vergleich zu einem entsprechenden EURO VI Bus]	Emissionsfreie Busse (BEV, FCEV, Oberleitungsbus)	Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (Strom bzw. Wasserstoff)
[%]	80	40

Werden die beschriebenen Annahmen für die Jahre 2022 bis 2026 angewandt, ergibt sich eine gesamte Fahrzeuganzahl von insgesamt 958 emissionsfreien Bussen, von denen 766 BEV-Busse und 192 FCEV-Busse sind.

Tabelle 8: Anzahl emissionsfreier Busse

Jahr	2022		2023		2024		2025		2026		Summe	
Antriebstechnologie	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV
12m Busse	62	16	66	16	69	17	72	18	76	19	345	86
18m Busse	62	16	66	16	69	17	72	18	76	19	345	86
24m Busse	14	3	15	4	15	4	16	4	17	4	77	19
Anzahl Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (H2)	62	16	66	16	69	17	72	18	76	19	766	19

Die Ergebnisse der Berechnung der gesamten Mehrkosten und das daraus resultierende benötigte Förderbudget sind in Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 9: Mehrkosten und Budgetbedarf

Kategorie	Mehrkosten [Euro]		benötigte Förderung [Euro]	
	BEV	FCEV	BEV	FCEV
12m Busse	68.952.300	30.166.631	55.161.840	24.133.305
18m Busse	103.428.450	38.785.669	82.742.760	31.028.535
24m Busse	34.476.150	10.534.379	27.580.920	8.427.503
Anzahl Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (H2)	53.629.567	19.153.417	21.451.827	7.661.367
Gesamt				258.188.057

Im Rahmen des RRF wird für die weitere Abschätzung eine Budgetsumme von **256 Mio. Euro** herangezogen.

Alternativszenario

Da für die Umsetzung der konkreten geförderten Projekte unterschiedliche Technologieoptionen zur Verfügung stehen, wird alternativ ein zweites Szenario untersucht, welches einerseits einen höheren Anteil an wasserstoffbetriebenen Bussen annimmt, aber auch auf der Fahrzeugseite von höheren spezifischen Mehrinvestitionskosten ausgeht.

Der höhere Anteil an wasserstoffbetriebenen Bussen begründet sich auf der Rückmeldung zur Konsultation der relevanten Stakeholder (Länder, Städte und Verkehrsverbände), bei der ein Anteil von rund 35% an FCEV-Bussen im Beschaffungszeitraum von 2022 – 2026 angegeben wurde.

Tabelle 10 - Untergliederung nach Fahrzeuggröße und Antriebsart

Fahrzeuggröße	Aufteilung nach Fahrzeuggröße	Untergliederung nach Fahrzeuggröße und Antriebstechnologie	
		BEV-Bus	FCEV-Bus
12m	45%	27%	18%
18m	45%	27%	18%
24m	10%	6%	4%
Summe	100%	60%	40%

Tabelle 11 - Mehrinvestitionskosten nach Größe und Antriebsart

Fahrzeuggröße	Mehrkosten BEV-Bus	Mehrkosten FCEV-Bus
12m	300.000 Euro	450.000 Euro
18m	400.000 Euro	550.000 Euro
24m	550.000 Euro	650.000 Euro

Die Annahme der Mehrinvestitionskosten wird durch die Kostenangabe eines aktuellen Förderfalles begründet. In diesem konkreten Fall wurden die Kosten eines 12m BEV-Busses (IVECO HEULIEZ GX 337 FELL ELEC 12 M – 570.000 Euro) mit denen eines Referenzfahrzeuges (Mercedes-Benz Omnibus CITARO Ü (2 Türen, Motor liegend – 270.000 Euro) gegenübergestellt. Die Mehrinvestitionskosten betragen in diesem Fall 300.000 Euro.

Werden diese Parameter der Berechnung unter Beibehaltung der zuvor genannten Budgetsumme in der Höhe von 256 Mio. Euro zugrundegelegt, ergeben sich somit folgende Ergebnisse:

Tabelle 12: Alternativszenario Anzahl emissionsfreier Busse

Jahr	2022		2023		2024		2025		2026		Summe	
	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV	BEV	FCEV
12m Busse	33	22	35	23	37	25	39	26	41	27	184	123
18m Busse	33	22	35	23	37	25	39	26	41	27	184	123
24m Busse	7	5	8	5	8	5	9	6	9	6	41	27
Anzahl Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (H2)	74	5	78	5	82	5	86	6	90	6	409	27

Tabelle 13: Alternativszenario Mehrkosten und Budgetbedarf

Kategorie	Mehrkosten [Euro]		benötigte Förderung [Euro]	
	BEV	FCEV	BEV	FCEV
12m Busse	55.269.578	55.269.578	44.215.662	44.215.662
18m Busse	73.692.771	67.551.706	58.954.216	54.041.365
24m Busse	22.517.235	17.740.852	18.013.788	14.192.682
Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (H2)	28.658.300	27.293.619	11.463.320	10.917.447
Gesamt				256.014.144

Werden die beschriebenen Annahmen des Alternativszenarios für die Jahre 2022 bis 2026 angewandt, ergibt sich eine gesamte Fahrzeuganzahl von insgesamt 682 emissionsfreien Bussen, von denen 409 BEV-Busse und 273 FCEV-Busse sind.

Annex: Erläuterungen zur Kostenberechnung des Investments „Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“

Um die Nachvollziehbarkeit des Budgetbedarfs zu bewerkstelligen, erfolgt an dieser Stelle die Beschreibung der jeweiligen Annahmen und Berechnungsparameter.

Förderumfeld

Im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive 2021 wird die Anschaffung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und deren Infrastruktur in Form von Pauschalen, welche bis zu maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt sind, gefördert. Die E-Mobilitätsoffensive ist dabei eine gemeinsame Aktion des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den Automobilimporteuren. Nachdem der E-Mobilitätsbonus seitens der Händlerin / des Händlers vom Kaufpreis abgezogen und auf der Rechnung zusätzlich zu etwaigen Rabatten vermerkt wurde, kann bei der Förderabwicklungsstelle der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eine Registrierung und anschließende Antragsstellung erfolgen. Die jeweiligen Pauschalen für Nutzfahrzeuge und deren Infrastruktur sind in Tabelle 14 ersichtlich.¹⁴

¹⁴ <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-elektro-nutzfahrzeuge-fuer-betriebe/navigator/fahrzeuge/foerderungsaktion-elektro-nutzfahrzeuge-fuer-betriebe-2021.html>

Tabelle 14 - Förderpauschalen E-Mobilitätsoffensive 2021

Fahrzeugklasse / Art des Ladepunktes	Förderpauschale [Euro]
N1 >2,0 und ≤2,5 to	5.500
N1 >2,5 to	10.500
AC-Normalladepunkt ≤22 kW	900
DC-Schnellladepunkt <50 kW	4.000
DC-Schnellladepunkt ≥50 bis <100 kW	10.000
DC-Schnellladepunkt ≥100 kW	20.000

Zusätzlich dazu bot die aws-Investitionsprämie als „allgemeine Maßnahme“ die Möglichkeit, für Antragstellungen bis zum 28.02.2021 14% der Investitionskosten in der Form eines Zuschusses für die Anschaffung von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge der Fahrzeugkategorie N1 zu erhalten¹⁵. Auch haben die Bundesländer teilweise zusätzliche Förderungen innerhalb der förderrechtlichen Grenzen für die Anschaffung von Elektro-Nutzfahrzeugen bereitgestellt¹⁶.

Budgetbedarf E-Mobilitätsoffensive 2021

Im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive 2021 wurden bis zum 22.03.2021 109 Fahrzeuge der Klasse N1 >2 to und ≤2,5 to und 546 Fahrzeuge der Klasse N1 ≥2,5 to zur Förderung beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Jahresende 2021 insgesamt 248 Fahrzeuge der Klasse N1 >2 to und ≤2,5 to und 1.239 Fahrzeuge der Klasse N1 ≥2,5 to zur Förderung beantragt werden. Durch das zusätzliche Förderangebot einzelner Bundesländer im ersten Quartal 2021 war eine erhöhte Nachfrage in diesem Zeitraum

¹⁵ <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>

¹⁶

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/tirol_infoblatt.pdf

festzustellen. Da diese Angebote aus budgetären Gründen allerdings bereits frühzeitig eingestellt wurden, ist für das restliche Jahr keine derartige Nachfrage zu erwarten. Ebenfalls war eine erhöhte Nachfrage im ersten Quartal festzustellen, da die Einreichung von Förderanträgen für leichte E-Nutzfahrzeuge zwischen der Beendigung der betrieblichen Förderangebote im Dezember 2020 und der erneuten Öffnung der betrieblichen Förderangebote am 10. Februar 2021 nicht möglich war und diese somit im Zeitraum bis Ende März nachgeholt wurden. Da im Rahmen der Fördereinreichung die Ladeinfrastruktur separat beantragt wird und hier keine Zuordnung möglich ist, erfolgt diese pauschal, indem jedem Fahrzeug der Klasse N1 ein AC-Normalladepunkt ≤ 22 kW zugewiesen wird.

Tabelle 15: Budgetberechnung E-Mobilitätsoffensive 2021

Anzahl (10. Februar 2021 – 31.12.2021)	Fahrzeugklasse / Art des Ladepunktes	Förderpauschale [Euro]	Förderbudget [Euro]
248	N1 >2,0 und $\leq 2,5$ to	5.500	1.364.000
1.239	N1 >2,5 to	10.500	13.009.500
1.487	AC-Normalladepunkt ≤ 22 kW	900	1.338.300

In Summe wird daher für das Jahr 2021 ein Budgetbedarf in der Höhe von ca. 15,8 Mio. Euro für die Förderung von Nutzfahrzeugen der Klasse N1 und deren Ladeinfrastruktur prognostiziert.

Fahrzeugkosten (ab 2022)

Die Berechnung des Budgetbedarfs ab 2022 erfolgt auf der Basis der Mehrinvestitionskosten. Um diese zu ermitteln, wurde eine Marktrecherche durchgeführt.

Tabelle 16: Recherche Mehrinvestitionskosten

	ICE		BEV		Mehr- investitions- kosten [Euro]
	Modell	Netto Kosten [Euro]	Modell	Netto Kosten [Euro]	
N1 >2 & <2,5 tHzg	Renault Kangoo L1	13.940	Renault Kangoo Z.E.	28.233	14.293
	Renault Kangoo L2	17.610	Renault Kangoo Maxi Z.E.	29.433	11.823
N1 >2,5 tHzg	Fiat Ducato L2H1	29.670	Fiat E-Ducato L2H1	55.400	25.730
	Fiat Ducato L4H3	37.370	Fiat E-Ducato L4H3	58.200	20.830
	VW Crafter L3H3	37.647	VW e-Crafter L3H3	54.526	16.879
	Opel Vivaro M	21.825	Opel E-Vivaro M 50	33.000	11.175
	Opel Vivaro L	23.925	Opel E-Vivaro M 75	38.000	14.075
	MB Vito lang	24.144	MB eVito lang	43.170	19.026
	MB Vito extralang	24.806	MB eVito extralang	43.820	19.014

MB Sprinter HH norm.	26.217	MB eSprinter 35	54.560	28.343
Peugeot Expert Asphalt	26.300	Peugeot E-Expert 50	32.000	5.700
Renault Master L1H1	26.350	Renault Master Z.E. L1H1	53.300	26.950
Renault Master L2H2	30.930	Renault Master Z.E. L2H2	54.900	23.970
Renault Master L3H2	32.780	Renault Master Z.E. L3H2	55.900	23.120

Auf der Basis dieser Recherche wurden zwei Szenarien identifiziert. Da in der Fahrzeugkategorie N1 >2 & <2,5 tHzg derzeit nur sehr wenige Hersteller Fahrzeuge anbieten, wurde für die Annahme im Szenario 2 eine Experteneinschätzung vorgenommen. Diese begründet sich dadurch, dass durch die Restriktionen des geringen maximalen höchstzulässigen Gesamtgewichtes dieser Fahrzeugkategorie und dem Wunsch nach hohen Zuladungsgewichten in dieser Fahrzeugkategorie perspektivisch vermehrt Batteriesysteme mit besonders hohen spezifischen Energiedichten Anwendung finden werden, die ihrerseits zu höheren Mehrinvestitionskosten führen. Durch den geringen Anteil dieser Fahrzeugkategorie i.d.H.v. 17% hat diese Annahme allerdings nur untergeordneten Einfluss auf die weitere Berechnung.

Tabelle 17: Szenarien Beschreibung

Szenario	Mehrinvestitionskosten [Euro]	
	N1 >2 & <2,5 tHzg	N1 >2,5 tHzg
Szenario 1	13.000	18.000
Szenario 2	18.000	30.000

Um die unterschiedlichen Fahrzeuggrößen zu berücksichtigen, erfolgte eine Unterteilung dieser anhand der Einreichungen aus dem Jahr 2021, welche in Tabelle 18 dargestellt sind.

Tabelle 18: Untergliederung in Fahrzeugklassen und Gewichte

Fahrzeugklasse	Aufteilung
N1 >2 & ≤2,5 tHzg	17%
N1 >2,5 tHzg	83%

Da aktuell nur eine sehr geringe Anzahl an FCEV-Nutzfahrzeugmodellen, im speziellen der Fahrzeugklasse N1, am Markt verfügbar ist, wurde der Anteil dieser Fahrzeuge mit 3% der Gesamtanzahl berücksichtigt. Da die Mehrinvestitionskosten sich in etwa in der Größenordnung von BEV-Nutzfahrzeugen bewegen, wurde fahrzeugseitig keine weitere Unterteilung durchgeführt. Diese erfolgt erst infrastrukturseitig.

Infrastrukturkosten

Da das geplante Förderprogramm ebenfalls einen Teil der Investitionskosten der für die zum Betrieb der emissionsfreien Nutzfahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur abdecken soll, wurde diese wie folgt berücksichtigt.

Da verschiedene Arten von Ladeinfrastruktur für die jeweiligen Anwendungsfälle in Frage kommen, wurde an dieser Stelle eine Mischkalkulation aus AC- und DC-Ladeinfrastruktur herangezogen. Als Grundannahme wird jedem Fahrzeug eine Ladeinfrastruktur zugerechnet.

Tabelle 19: Mischkalkulation Ladeinfrastruktur

Art der Ladeinfrastruktur	Investitions(mehr)kosten [Euro]	Anteil
AC ≤22 kW	3.000	80%
DC ≥ 50 bis < 100 kW	33.333	20%

Somit werden Investitionskosten von 9.066 Euro je Ladepunkt und Fahrzeug für die weitere Berechnung herangezogen.

Bei Wasserstoff-Nutzfahrzeugen wurde eine Auslastung von 15 Nutzfahrzeugen je Wasserstofftankstelle herangezogen. Diese Angabe wurde in Anlehnung an die Auslegungsrichtgröße für die Infrastruktur für Pilotanlagen der Studie Einführung von Wasserstoffbussen im ÖPNV¹⁷ der NOW GmbH (S. 23) herangezogen. Als Richtwert für die Infrastrukturkosten wurde 1 Mio. Euro verwendet. Mögliche Kostenreduktionen der Infrastruktur durch den Einsatz größerer Flotten und mögliche Skaleneffekten, die über den Zeitraum bis 2026 zu erwarten sind, bekräftigen allerdings diese Annahme.

Berechnung des Förderbedarfes

Grundvoraussetzung für den großflächigen Umstieg auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge ist das Angebot attraktiver Förderbedingungen. Trotz der aktuellen

¹⁷ https://www.now-gmbh.de/wp-content/uploads/2018/12/NOW-Broschuere_Wasserstoffbusse-im-OePNV.pdf

Fördermöglichkeiten für emissionsfreie Nutzfahrzeuge und deren Infrastruktur (siehe E-Mobilitätsoffensive 2021) befindet sich die Neuzulassung von Elektro-Nutzfahrzeugen auf einem niedrigen Niveau. So waren im Jahr 2019 lediglich 1,2% der Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 elektrisch. Im Jahr 2020 stieg der Anteil auf ca. 2%.

Um die rasche Dekarbonisierung des Güterverkehrs auf Zielerreichungskurs für die Klimaneutralität 2040 voranzubringen, ist es notwendig, über das bestehende Angebot hinauszugehen. Vorbild dafür ist das Förderprogramm *“SA.48190 (2017/N) – Germany – Support scheme for the acquisition of electric buses for urban public transport”*. Die darin beschriebenen Beihilfenintensitäten für den Ankauf von emissionsfreien Bussen und deren Infrastruktur werden auch als Grundlage für die Berechnung des notwendigen Budgets herangezogen.

Tabelle 20: Beihilfenintensität

Beihilfenintensität [Basis sind die Mehrinvestitionskosten im Vergleich zu einem Vergleichsfahrzeug]	Emissionsfreie Nutzfahrzeuge	Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (Strom bzw. Wasserstoff)
[%]	80	40

Berechnung des Budgetbedarfs und Anzahl der Fahrzeuge 2022

Unter Berücksichtigung der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Annahmen ergibt sich bei einem vorgegebenen Budgetvolumen von insgesamt 50 Mio. Euro folgende Anzahl von Fahrzeugen.

Tabelle 21 - Berechnung des Budgetbedarfs und der förderbaren Fahrzeuge 2022 – Szenario 2

Art des Förderungsgegenstandes	Anzahl	Mehrinvestitionskosten [Mio. Euro]	Förderhöhe [Mio. Euro]
--------------------------------	--------	------------------------------------	------------------------

N1 >2 & ≤2,5 tHzg	218	3,92	3,14
N1 >2,5 tHzg	1.062	31,86	25,49
Ladeinfrastruktur	1.242	11,26	4,50
Wasserstofftankstellen	2-3	2,56	1,02

Tabelle 22 - Berechnung des Budgetbedarfs und der förderbaren Fahrzeuge 2022 – Szenario 1

Art des Förderungsgegenstandes	Anzahl	Mehrinvestitionskosten [Mio. Euro]	Förderhöhe [Mio. Euro]
N1 >2 & ≤2,5 tHzg	323	4,20	3,36
N1 >2,5 tHzg	1.577	28,34	22,71
Ladeinfrastruktur	1.843	16,71	6,68
Wasserstofftankstellen	3-4	3,80	1,52

Somit ergibt sich eine Spannweite von insgesamt **2.767** bis zu **3.387** Fahrzeugen der Fahrzeugklasse N1, welche inkl. deren Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur im Zeitraum 2021 und 2022 mit einem Gesamtbudgetvolumen von insgesamt 50 Mio. Euro gefördert werden können.

Annex: Erläuterungen zur Kostenberechnung des Investments „Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen“

Zur Plausibilisierung der Investitionskosten für die Koralmbahn wird der Europäischen Kommission ein entsprechendes nichtöffentliches Unterlagenpaket zur Verfügung gestellt. Hingewiesen wird, dass die Kosten jedes Abschnitts von der jeweiligen Projektleitung der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß dem ÖBB-Handbuch zur Kostenermittlung berechnet wird, welches die methodische Grundlage darstellt. Ermittelt werden dabei die Basiskosten (Plankosten), Kostenansätze für Wertanpassung, Gleitung sowie Risiken unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten. Das Ergebnis wird einem Prüfprozess, der sogenannten Plankostenprüfung, unterzogen. Mit Fortdauer des Projekts werden die Kosten u.a. durch Ausschreibungen bzw. durch angebotene Preise sowie durch einen höheren Wissenstand u.a. hinsichtlich Baugrundrisiken, Änderungen von Gesetze, Normen und Richtlinien weiter präzisiert. Alle Fortschreibungen bis zum Projektende hin fließen in den Rahmenplan ein.

Bei der Koralmbahn (aber auch bei anderen Großprojekten der ÖBB-Infra AG) prüft die SCHIG GmbH als unabhängige begleitende Kontrolle im Auftrag des BMK die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel, der entsprechende Bericht wird ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Sub-Komponente 1-C: Biodiversität und Kreislaufwirtschaft

Politikbereich / Domäne: Biodiversität, Kreislaufwirtschaft

Ziel: Förderung der Abfallvermeidung vor allem im Bereich der Kunststoffe, Erhöhung des Sortieroutputs und des Recyclings von Kunststoffabfällen, Förderung der Biodiversität. Der sorgsame Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen ist die Voraussetzung für eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung und den „grünen“ Wiederaufbau nach der COVID-19 Pandemie, die Sicherstellung der Leistungen der Ökosysteme für die Menschen (z.B. sauberes Wasser, saubere Luft, Lebensmittel, Erholung, Medizin, Schutz vor Naturgefahren) sowie insbesondere zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz.

Reform: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel

Investition: 1.C.2 Biodiversitätsfonds

Investition: 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde

Investition: 1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen

Investition: 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Vorantreiben – Frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Geschätzte Kosten: 380,0 Mio. Euro [RRF: 350,0 Mio. Euro]

1.C.2 Biodiversitätsfonds: 80,0 Mio. Euro [RRF: 50,0 Mio. Euro]

1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde: 110,0 Mio. Euro [RRF: 110,0 Mio. Euro]

1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen: 60,0 Mio. Euro [RRF: 60,0 Mio. Euro]

1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten: 130,0 Mio. Euro [RRF: 130,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert folgende länderspezifische Empfehlungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 16:

*„Die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energiequellen würde das Potenzial Österreichs für nachhaltiges Wachstum stärken und dazu beitragen, dass das Land seine Klima- und Energieziele für 2030 erreicht. Verfügbare Lösungen werden nur sporadisch angewandt, und die öffentlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung im Umwelt- und Energiebereich liegen unter dem EU-Durchschnitt. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in kleinen und mittleren Unternehmen würde dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken. Investitionen in Gebäuderenovierung, Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität könnten der österreichischen Wirtschaft wichtige Impulse geben. Für den Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft** sind eine Gesamtstrategie und verstärkte Investitionen seitens der Unternehmen vonnöten.“*

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020) EG 21:

*„Um die wirtschaftliche Erholung zu begünstigen, wird es wichtig sein, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen, auch durch entsprechende Reformen, zu fördern. Am meisten bewirken können diese **Investitionen**, wenn sie auf Innovation, Digitalisierung und **den grünen Wandel** abstellen, um so die Produktivität zu steigern und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Die Forschungs- und Entwicklungsintensität (FuE-Intensität) Österreichs gehört in der Union zu den höchsten, doch liegt das Land bei den Innovationsergebnissen hinter den Innovationsführern zurück. Jetzt, da die*

Forschungsbudgets vieler Unternehmen unter Druck stehen, ist es umso wichtiger, dass die FuE-Anstrengungen Österreichs sich auch tatsächlich in wissenschaftlicher Exzellenz und modernster Innovation niederschlagen, die öffentlichen Investitionen in die Grundlagenforschung aufrechterhalten werden und die Beteiligungsfinanzierung für innovative Scale-ups sichergestellt ist. Die Digitalisierung bleibt von entscheidender Bedeutung, damit die Wirtschaft nach den Ausgangsbeschränkungen wieder geöffnet und die „neue Normalität“ vorbereitet werden kann. Die schwache Verbreitung von digitalen Technologien und Geschäftsmodellen unter kleineren Unternehmen stellt für das Produktivitätswachstum einen Engpass dar.(...)“

- **Herausforderung 1:** Der weltweite, in der EU sowie auch in Österreich anhaltende Rückgang der biologischen Vielfalt ist auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen. Der Verlust der Vielfalt wirkt sich in vielfacher Weise auf die wirtschaftliche Entwicklung und das Wohlergehen der Menschen aus. Die Natur und ihre Vielfalt versorgt die Menschen mit lebensnotwendigen Leistungen, wie beispielsweise sauberes Wasser, saubere Luft, gesunde Nahrung und medizinische Produkte. Funktionierende Ökosysteme schützen die Menschen vor den Auswirkungen des **Klimawandels** sowie vor Naturkatastrophen. Eingriffe in die Natur und eine damit verbundene Beeinträchtigung stabiler, unberührter Ökosysteme erhöhen das Risiko von Zoonosen. Biologische Vielfalt, vor allem die genetische Vielfalt, ermöglicht es, sich an geänderte Lebensbedingungen aufgrund des Klimawandels anzupassen (z.B. in Bezug auf Landwirtschaft und Ernährung, Baumartenwahl, etc.). Biologische Vielfalt leistet auch einen enormen Beitrag zum Klimaschutz (beispielsweise können naturbasierte Lösungen, wie etwa vermehrte Grünflächen in der Stadt, das Klima besser regulieren, Moore und Feuchtgebiete zur Emissionsminderung beitragen). Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme wiederum hängt von ihrer Artenvielfalt ab, denn nur ein ökologisches Gleichgewicht garantiert die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Ökosystems. Die Pandemie durch COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) zeigt drastisch, welche Bedeutung die Erhaltung natürlicher Lebensräume vor allem auch für die **menschliche Gesundheit** hat.

- Biodiversität ist für die **Wirtschaft** unverzichtbar und eine wesentliche Voraussetzung. Nach Angaben des Weltwirtschaftsforums hängt knapp die Hälfte des weltweiten BIP (rund 40 Billionen Euro) von der natürlichen Umwelt und ihren Ressourcen ab. Die größten Wirtschaftssektoren (Baugewerbe, Landwirtschaft und Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie) sind in hohem Maße auf die Natur angewiesen; sie tragen zusammen nahezu 7,3 Billionen Euro zur Weltwirtschaft bei. Daher sind gesunde Ökosysteme auch von zentraler **Bedeutung für die Erholung von der COVID-19-Krise** (vgl. EU Biodiversitätsstrategie 2030). Biodiversität und intakte Ökosysteme sind somit eine zentrale Grundlage für eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des Europäischen Grünen Deals und sichern vor allem auch Arbeitsplätze („green jobs“). Um die Beibehaltung dieser Vielfalt auch nachhaltig gewährleisten zu können, sind weitere Maßnahmen erforderlich.
- **Herausforderung 2:** Die dringende Notwendigkeit des Übergangs vom derzeit vorherrschenden linearen Wirtschaftssystem, das mit der Ausbeutung von Ressourcen und der Verschmutzung der Umwelt verbunden ist, zu einer Kreislaufwirtschaft, in der Materialien und Produkte so lange wie möglich im Kreislauf gehalten und Materialien über Recycling in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, ist unbestritten und hat höchste Priorität.
- In Österreich werden jährlich rund 1,6 Mrd. Plastikflaschen und rund 800 Mio. Metall-Getränkedosen auf den Markt gebracht, von denen nur ein Teil getrennt gesammelt und recycelt wird.
- Die Studie "Littering in Österreich" der Österreichischen Umweltbundesamt GmbH aus dem Jahr 2020 hat ergeben, dass an öffentlichen Plätzen oder entlang stark befahrener Straßen vermehrt Abfälle achtlos weggeworfen werden. Diese Vermüllung schadet nicht nur der Umwelt, sondern muss letztlich auch entfernt werden, was zu erheblichen Kosten (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) führt.

- Rezyklate geringerer Qualität finden aufgrund der niedrigen Preise für Primärrohstoffe keine Abnehmer, während die Nachfrage nach hochwertigen Rezyklaten, die für Lebensmittelverpackungen eingesetzt werden können, derzeit oft das Angebot übersteigt.
- Die Mehrwegquote liegt bei rund 19% und konnte in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau stabilisiert werden, eine deutliche Erhöhung konnte jedoch nicht erreicht werden.
- **Herausforderung 3:** Im Jahr 2018 wurden in Österreich rund 233.500 t Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht, rund 116.400 t fielen zur Behandlung an. Komplexer Aufbau und große Materialvielfalt erschweren das Recycling und erfordern einen hohen manuellen Aufwand. Die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten sowohl kritische Rohstoffe, wie wertvolle Metalle, als auch Stoffe mit gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Eigenschaften, wie Schwermetalle oder persistente organische Schadstoffe.

b) Ziele

Der **Biodiversitätsfonds** soll den Erhalt, die Verbesserung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Österreich unterstützen und somit einen wesentlichen Beitrag zu einem grünen Wiederaufbau nach COVID-19 leisten. Der Biodiversitätsfonds trägt zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie bei, mit der die Beiträge Österreichs zur Erreichung der Zielsetzungen der EU Biodiversitätsstrategie sowie der globalen Biodiversitätsziele festgelegt werden. Die nationale Biodiversitätsstrategie wird darauf ausgerichtet, einen transformativen Wandel und somit eine Neuorganisation technologischer, wirtschaftlicher und sozialer Systeme und Wertvorstellungen in Österreich zu unterstützen. Der Biodiversitätsfonds soll dazu beitragen, diesen Wandel in unserer Gesellschaft und den verschiedenen für die Biodiversität relevanten Sektoren einzuleiten, beispielsweise auch durch Unterstützung von Maßnahmen, die eine Änderung im Umgang mit der Biodiversität in den verschiedenen Sektoren der Landnutzung und der Wirtschaft herbeiführen, das

Bewusstsein zu Biodiversität in der Gesellschaft stärken und die Entwicklungen der Biodiversität überwachen („Monitoring“). Die mit den Mitteln des Biodiversitätsfonds umzusetzenden Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme sind wesentliche Beiträge für die Ankurbelung der Wirtschaft nach der COVID-19 Pandemie und vor allem auch ein wesentlicher Beitrag für einen grünen wirtschaftlichen Übergang. Somit werden auch Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen sowie die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen für viele Sektoren und das Wohlergehen der Menschen erhalten. Insgesamt soll durch den effizienten Mitteleinsatz ein größtmöglicher Beitrag zu den Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitäts-Strategie geleistet werden.

Durch Maßnahmen im Bereich der Vermeidung, der Sammlung und der Sortierung von Abfällen, insbesondere von Kunststoffabfällen, sowie der Förderung der Reparatur soll der Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft** beschleunigt werden. Abfallvermeidung ist der wirkungsvollste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Umweltauswirkungen von Abfällen zu reduzieren. Infolge der Wiederverwendung müssen keine neuen Produkte hergestellt oder auf den Markt gebracht werden, was zu einer Ressourcenschonung führt. Dies führt auch zu einer Reduzierung der Emissionen, nachdem weniger Primärprodukte erzeugt und weniger Abfälle thermisch verwertet werden.

Durch Investitionen im Abfallsektor können darüber hinaus „grüne Jobs“ gesichert werden, bei Sortieranlagen für Kunststoffabfälle ist z.B. mit einer Erhöhung des Personalbedarfs um 25% zu rechnen.

Die Reformen und Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des österreichischen Regierungsprogramms, das die Reduktion von Kunststoffabfällen forciert und ein Reduktionsziel von 20% für Kunststoffverpackungen festlegt.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) **1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel**

Herausforderungen: In Österreich werden jährlich rund 1,6 Mrd. Kunststoffflaschen in Verkehr gebracht, das entspricht etwa 49.000 t an Kunststoffabfall. Entsprechend der in der Verpackungsverordnung enthaltenen Herstellerverantwortung gibt es sechs Organisationen, die die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Getränkeverpackungen gemeinsam mit anderen Verpackungen für die Hersteller organisieren. Die Getrennsammelquote von Kunststoffflaschen liegt bei 70% und die Recyclingquote bei rund 40%. Insgesamt fallen in Österreich ca. 302.000 t Kunststoffverpackungen an (Haushalt und Gewerbe). Die Recyclingquote für Kunststoffverpackungen liegt nach der neuen Berechnungsmethode der EU bei etwa 25%. Zusätzlich werden in Österreich rund 800 Mio. Metall-Getränkedosen in Verkehr gebracht, von denen 37% getrennt gesammelt und verwertet werden.

Eine deutliche Steigerung der Sammel- und Recyclingquoten ist im Sinne der Kreislaufwirtschaft notwendig, durch das bestehende System aber nicht zu erwarten.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 3.503 Millionen Liter Getränke in Österreich in Umlauf gebracht. Davon wurden rund 19% (alle Getränkeverpackungen, einschließlich Milch und Limonade, aber ohne Fässer und Container) in Mehrwegverpackungen abgefüllt, das sind rund 666 Millionen Liter. Einwegverpackungen fallen nach einmaliger Verwendung als Abfall an, Mehrwegverpackungen können bis zu 50 Mal wieder befüllt werden und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Mehrweggetränkeverpackungen unterliegen derzeit einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem. In Österreich besteht darüber hinaus eine freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft, mit der

unter anderem die Mehrwegquote in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau stabilisiert wurde. Eine deutliche Erhöhung konnte jedoch nicht erreicht werden.

Eine deutliche Verbesserung des Angebots an Mehrweggetränkebehältern und der Wiederverwendung von Getränkeflaschen ist im Sinne der Abfallhierarchie erforderlich.

Ziel: Ziel ist es, einen rechtlichen Rahmen für ein effektives Rücknahmesystem für Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall zu schaffen. Durch die mit einem solchen System erreichbare hohe Sammelquote und gute Qualität des Materials kann die Recyclingquote von Kunststoff- und Metall- Getränkeverpackungen deutlich erhöht werden.

In der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes sollen Quoten für die Getrenntsammlung von Einweg-Getränkeflaschen aufgenommen werden. Die Durchführung des Rücknahmesystems soll in einer das AWG 2002 präzisierenden Durchführungsverordnung geregelt werden. In der Durchführungsverordnung sollen die zentralen Eckpunkte wie die Produktgruppen, die Art des Materials, die Organisation der Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Kennzeichnung und die notwendigen Daten festgelegt werden.

Durch die Einführung eines Rücknahmesystems kann die Recyclingquote von Kunststoffverpackungen von derzeit 25% auf über 30% gesteigert werden. Die Maßnahme wird auch eine nachhaltige Produktion fördern, da aufgrund der erhöhten Sammel- und Recyclingquote mehr hochwertige Rezyklate zur Verfügung stehen, welche auch für den Wiedereinsatz im Bereich Lebensmittelverpackungen geeignet sind.

Weiters zielt die Reform darauf ab, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um das Angebot an Mehrwegbehältern im Lebensmittelhandel zu erhöhen. In der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sollen Vorgaben zur eindeutigen Kennzeichnung der in der Verkaufsstelle angebotenen Getränkeverpackungen als Einweg- oder Mehrweggetränkeverpackungen aufgenommen werden, um den Konsumentinnen und

Konsumenten eine informierte und nachhaltige Entscheidung zu ermöglichen. Die Novelle soll auch konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen enthalten. Letztvertreiber sollen verpflichtet werden, an der Verkaufsstelle eine Mindestanzahl an Mehrweggetränkeverpackungen anzubieten.

Außerdem soll ein 20% Reduktionsziel für Kunststoffverpackungen festgelegt werden.

Ziel der Reform ist es, die Menge von in Mehrweggebinden abgefüllten Getränken bis 2025 auf mindestens 25% zu erhöhen.

Nach der Umsetzung werden die im rechtlichen Rahmen enthaltenen Maßnahmen dazu beitragen, das nationale 20% Reduktionsziel von Kunststoffverpackungen zu erreichen, da durch die verstärkte Nutzung von Mehrweg-Getränkeverpackungen die Nutzung von Einweg-Getränkeverpackungen reduziert wird.

Die vorgesehenen Instrumente werden auch zur Vermeidung von Littering und zur Erhöhung des nachhaltigen Konsums beitragen. Die Studie „Littering in Österreich“¹⁸ hat Maßnahmen identifiziert, durch die Littering vermieden bzw. vermindert werden kann. Darunter finden sich auch die Steigerung der Mehrwegquote bei Getränken im Lebensmitteleinzelhandel und effiziente Rücknahmesysteme. Sie werden weiters dazu beitragen, das Abfallaufkommen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln und die Abkehr von der Wegwerfgesellschaft in Übereinstimmung mit der Abfallhierarchie fördern.

Die Reform wird auch im Abfallvermeidungsprogramm im Rahmen der Überarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ihren Niederschlag finden. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aufgenommen werden. Die Vorarbeiten, insbesondere die Diskussionen mit den Stakeholdern, laufen.

¹⁸ Umweltbundesamt GmbH. Littering in Österreich. 2020.
<https://www.umweltbundesamt.at/news200630>

Implementierung: Das österreichische Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie überarbeitet den zugrundeliegenden Rechtsrahmen, nämlich das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Im Gesetzwerdungsprozess wird der Vorschlag zur Konsultation gestellt, um alle relevanten Stakeholder einzubeziehen, darunter die Bundesregierung, die Bundesländer, die Wirtschaftskammer, die Abfallwirtschaftsverbände und NGOs. Die Stakeholder sind eingeladen, sich mit dem Vorschlag auseinanderzusetzen und ihre Meinungen einzubringen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage erfolgt der Aufbau der Mehrweginfrastruktur und des Rücknahmesystems durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Investitionen.

Zielgruppe: Hersteller und Importeure von Getränken, Handel (z.B. Supermärkte, Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien, Kioske, Tankstellen), Entsorgungswirtschaft, Konsumentinnen und Konsumenten

Zeitplan: Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes soll bis zum 3. Quartal des Jahres 2021 erlassen werden. Der gesetzliche Rahmen in Form der Durchführungsverordnung zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkerverpackungen soll bis zum 3. Quartal des Jahres 2022 erlassen werden. Das Rücknahmesystem soll 2024 in Betrieb gehen.

b) Investitionen

i) 1.C.2 Biodiversitätsfonds

Herausforderungen: Mehr als die Hälfte aller Amphibien und Reptilien, knapp die Hälfte aller Fische und ein Drittel aller Vögel und Säugetiere sind in Österreich stark gefährdet. Zirka die Hälfte der rund 500 in Österreich vorkommenden Biotoptypen gilt als bedroht. In der Roten Liste der 213 Brutvogelarten Österreichs werden 67 Arten (32%) einer der drei Gefährdungskategorien zugeordnet. Laut Artikel-17-Bericht 2019 zur Umsetzung der EU Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind 18% der Lebensraumtypen

und 14% der Arten in Österreich in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Gegensatz dazu weisen 44% der Lebensraumtypen und 34% der Art-Bewertungen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Verlust der Biodiversität gefährdet wirtschaftliche Entwicklung, die Bereitstellung der lebensnotwendigen Leistungen der Natur für die Menschen (z.B. sauberes Wasser, saubere Luft, Erholung in der Natur, Schutz vor Naturgefahren) und hat auch Auswirkungen auf den Klimaschutz. Intakte Ökosysteme und ihre Vielfalt sind eine wesentliche Voraussetzung und Grundlage für einen nachhaltigen, grünen Wiederaufbau nach der COVID-19 Pandemie.

Ziel: Der Biodiversitätsfonds zielt generell auf den Erhalt, auf die Verbesserung und auf die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Österreich durch Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Biodiversitäts-Strategie ergänzend zum Wirkungsbereich der gemeinsamen Agrarpolitik oder des österreichischen Waldfonds ab. Damit soll ein wichtiger Beitrag für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und einen grünen Wiederaufbau nach der COVID-19 Pandemie geleistet werden. Investitionen in den Erhalt der Natur erhalten bzw. schaffen zudem Arbeitsplätze. Insgesamt soll durch den effizienten Mitteleinsatz ein größtmöglicher Beitrag zu den Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitäts-Strategie geleistet und Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden, indem der Ausschluss einer solchen sowohl im Gesetz als auch in den Förderrichtlinien bestimmt wird und darüber hinaus eine Förderkommission dies überwacht.

Mit dem Biodiversitätsfonds sollen auch nationale Beiträge zum Europäischen Grünen Deal und seiner Initiativen, insbesondere zur Erreichung der Ziele der EU Biodiversitätsstrategie 2030 geleistet werden. Schwerpunkte bzw. Zielsetzungen des Biodiversitätsfonds sind daher vor allem folgende Bereiche:

- Unterschutzstellung/Außernutzungstellung von zusätzlichen Flächen als nationaler Beitrag zur Umsetzung der EU Zielsetzung von 30% Schutzgebieten
- Umsetzung von mindestens 15 Projekten zur Wiederherstellung von prioritären, beeinträchtigten Ökosystemen, insbesondere mit dem Schwerpunkt Moore,

Feuchtgebiete und Sonderstandorte (Trockenrasen, Sanddünen, etc.)

- Umsetzung von mindestens 30 Projekten zum Schutz gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume als Beitrag zur Verbesserung des Status von 30% der gefährdeten Biotoptypen und 30% der gefährdeten Arten bis 2030+ („gefährdet“ inkludiert die Kategorien der Roten Liste Arten: vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, gefährdet und nahezu gefährdet (Vorwarnstufe) und Roten Liste gefährdeter Biotoptypen: von vollständiger Vernichtung bedroht, stark gefährdet, gefährdet).
- Schaffung von biodiversitätsfördernden Blüh- und Grünflächen und deren Vernetzung in mindestens 50 Gemeindegebieten
- Durchführung von Pilotprojekten zur Entsiegelung versiegelter Flächen
- Errichtung eines systematischen, bundesweiten Biodiversitäts-Monitoringsystems zur Überwachung der Biodiversität, auf dessen Basis regelmäßige Berichte zu Status und Trends der Biodiversität in Österreich erstellt werden.
- Signifikante Verbesserung des Bewusstseins und Wissens in der breiten Bevölkerung sowie bei ausgewählten Zielgruppen (z.B. Jugendliche)
- Verbesserung der Wissensgrundlagen für den Erhalt der Biodiversität

Der einzurichtende nationale Biodiversitätsfonds wird einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen leisten. Die gesetzlichen Grundlagen für den Biodiversitätsfonds werden im Rahmen des nationalen Umweltförderungsgesetzes (UFG) geschaffen.

Mit dem Biodiversitätsfonds wird erstmals ein umfassendes Instrument zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen für den Biodiversitätsschutz in Österreich zur Verfügung stehen. Neben dem Biodiversitätsfonds werden aber auch weiterhin die Budgets der für die verschiedenen Themenbereiche zuständigen AkteurInnen der Biodiversität in

Österreich aufgrund ihrer kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität gemäß nationaler Biodiversitäts-Strategie umsetzen. Doppelförderungen sollen auch durch die Einrichtung einer Biodiversitätsfonds-Kommission ausgeschlossen werden, in welcher die relevanten AkteurInnen und Stakeholder der Biodiversität vertreten sind. Die Umsetzung der Maßnahmen des Biodiversitätsfonds erfolgt durch Aufbau einer Förderschiene für die Umsetzung der Maßnahmen der nationalen Biodiversitäts-Strategie 2030 und Erreichung ihrer Ziele.

Im Rahmen des Biodiversitätsfonds sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Investitionen
 - a) zum Erhalt der biologischen Vielfalt,
 - b) zur Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und zur Lebensraumvernetzung oder
 - c) zum Aufbau infrastruktureller Einrichtungen zur Wissensvermittlung für die breite Öffentlichkeit und zur Besucherlenkung,
2. der Erwerb, die Anpachtung oder die Abgeltung von Nutzungsbeschränkung von Flächen, die für den Schutz oder Verbesserung der Biodiversität in Österreich von Bedeutung sind,
3. Projektvorleistungen, Maßnahmen für den Aufbau eines Biodiversitätsmonitorings sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Punkt 1. (z.B. Pläne, Gutachten, Konzepte, Pilotprojekte, etc.),
4. für die Durchführung des Biodiversitätsmonitorings und der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Biodiversitäts-Strategie sowie
5. Projekte zur Verbesserung der Kenntnisse und der Grundlagen zu Biodiversität und Ökosystemleistungen sowie zu den Ursachen der Gefährdung und deren Reduktion.

Implementierung: Für die Umsetzung des Biodiversitätsfonds wird eine Betrauung der bestehenden, für die Abwicklung der Umweltförderungen zuständige zentrale Abwicklungsstelle erfolgen. Somit kann auf eine erfahrene und ressourceneffiziente Institution zurückgegriffen und Kosten einer Neueinrichtung gespart werden. Die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für die Abwicklung des Biodiversitätsfonds erfolgt durch Ausgestaltung der Abwicklungsstelle auf Basis der gesetzlichen Grundlage für den Biodiversitätsfonds.

Es werden spezifische Förderrichtlinien festgelegt, die Art und Umfang der durch den Fonds geförderten Projekte sowie Förderwerber näher bestimmen. Durch die gesetzliche Einrichtung einer Biodiversitätsfonds-Kommission, in welcher AkteurInnen und Stakeholder der Biodiversität vertreten sein werden, soll auch sichergestellt werden, dass Doppelförderungen von Projekten durch andere nationale Instrumente und Programme sowie EU Ko-Finanzierungsprogramme ausgeschlossen werden.

Durch die gesetzliche Verankerung des Biodiversitätsfonds im Umweltförderungsgesetz soll eine langfristige Ausrichtung gesichert werden. Die Umsetzung der Projekte und Erreichung der Ziele der nationale Biodiversitäts-Strategie 2030 ist in zeitlicher Hinsicht mit 2030 und darüber hinaus festgelegt.

Für folgende Förderschwerpunkte sollen insbesondere 2022 bis 2026 für den Biodiversitätsfonds gesetzt werden:

- **Errichtung und Umsetzung eines systematischen, bundesweiten Biodiversitäts-Monitoringsystems:** Informationen über Status und Trends der Biodiversität und seiner Komponenten sind eine zentrale Voraussetzung für zielgerichtete Maßnahmen zum Biodiversitätserhalt. Aufbauend auf einer Evaluierung bestehender nationaler Systeme in verschiedenen Lebensräumen sowie zu spezifischen Artengruppen auf verschiedenen Ebenen sowie unter Einbeziehung von *Citizen Science* sollen Schwächen und Lücken identifiziert und Lösungsvorschläge zur Lückenschließung entwickelt werden. Ein System an Headline-Indikatoren für Biodiversität und Ökosystemleistungen in Österreich soll entwickelt werden, die vom Monitoringsystem gefüttert werden können

sollen. Dieses derzeit entwickelte Konzept für ein systematisches, bundesweites Biodiversitätsmonitoring bildet die Grundlage für die Projekte des Biodiversitätsfonds. Jeder Durchgang des Monitorings ist ein in sich abgeschlossenes Projekt, die Ergebnisse sollen in einem Bericht dargestellt werden.

- **Umsetzung von Projekten zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme** mit Schwerpunkt auf Flächen, die vor allem für den Klimaschutz von Bedeutung sind, beispielsweise Moore, Feuchtgebiete sowie auch Sonderstandorte (z.B. Trockenrasen, Sanddünen, Salzlacken, etc..). Der „*Strategische Rahmen für eine Priorisierung zur Wiederherstellung von Ökosystemen auf nationalem und subnationalem Niveau*“ (Umweltbundesamt 2020) stellt die fachliche Grundlage für Projekte zur Wiederherstellung dar.
- **Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität**, z.B. durch Außernutzungstellung von Flächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von besonders gefährdeten Arten und Lebensräumen in Österreich. Grundlage dafür sollen auch die Roten Listen zu gefährdeten Arten und Lebensräumen bilden.
- Durchführung von **Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung** und Öffentlichkeitsarbeit in ausgewählten Zielgruppen (z.B. Jugendliche, Unternehmerinnen und Unternehmer)
- Maßnahmen zur **Verbesserung der Wissensgrundlagen** hinsichtlich Biodiversität und Ökosystemleistungen, vor allem auch im Hinblick auf Gefährdungen der Biodiversität und geeigneter Gegenmaßnahmen

Zielgruppe: Maßnahmen des Biodiversitätsfonds richten sich nicht nur an die Bevölkerung und Unternehmen, Vereine (NGOs), Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, sondern auch an die staatlichen Gebietskörperschaften, die genauso Förderwerber sein können

EU-Beihilfenrecht: Die nationale Grundlage soll ein im Umweltförderungsgesetz als eigenständige Fördersäule festzulegender Bereich „Biodiversitätsfonds“ bilden. Soweit

die Förderungen an Wettbewerbsteilnehmer gewährt werden, sind die beihilfenrechtlichen Zulassungsregeln (AGVO, De-minimis, agrarische FreistellungsVO usw.) Grundlage der Unterstützung.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

ii) **1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde**

Herausforderungen: Um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, ist die finanzielle Unterstützung von Investitionen in Leergutrücknahmesysteme (RVM) sowie in die Errichtung oder die Erweiterung von Abfüll- und Waschanlagen für Mehrweggebinde, die Anschaffung von Mehrwegverpackungsanlagen, die Anschaffung von Mehrweg-Normgebinden und –Normkisten erforderlich.

Von der etablierten Rücknahmeverpflichtung wären etwa 5.400 Filialen des Lebensmitteleinzelhandels betroffen. Etwa 2.000 Geschäfte werden von kleinen oder mittleren Unternehmen betrieben. Ein Teil dieser Filialen setzt aufgrund der freiwilligen Rücknahme von Mehrwegflaschen bereits moderne Leergutrücknahmeautomaten ein. Es werden Anpassungen bestehender Rücknahmeautomaten notwendig sein und mehrere Geschäfte werden neue Geräte benötigen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde 2020 eine Studie durchgeführt, in der die Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend der Erreichung der Sammelquoten von Kunststoff-Getränkegebinden und der Recyclingquoten von Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung von Mehrweg untersucht wurden (TB

Hauer (2020)¹⁹). Im Rahmen dieser Studie wurde auch abgeschätzt, wieviele Automaten zur Rücknahme von Einweggetränkegebinden und zur Erhöhung der Mehrwegquoten nötig sind. Ausgehend von der Anzahl der Geschäfte und der Struktur der Unternehmen wurden Annahmen bezüglich der Anzahl an kleinen und großen Geschäften getroffen. Bei kleinen Geschäften ging man davon aus, dass nicht alle einen Rückgabeautomaten anschaffen bzw. adaptieren würden. Bei großen Supermarkt-Filialen ging man davon aus, dass zum Teil mehr als ein Rücknahmeggerät angeschafft bzw. angepasst werden müsste. Aufgrund dieser Angaben und Annahmen wurden etwa 6.000 Leergutrücknahmeautomaten ermittelt, die installiert oder angepasst werden müssten.

Ziel: Die Investitionen in Leergutrücknahmesysteme, die entweder neu angeschafft oder umgerüstet werden müssen, werden finanziell unterstützt. Die Kosten für die Anpassung oder den Kauf eines Leergutautomaten werden mit 10.000 Euro bis 60.000 Euro angesetzt. Das Gesamtinvestitionsvolumen im Einzelhandel wird auf ca. 150 Mio. Euro bis 180 Mio. Euro geschätzt, notwendige Baumaßnahmen sind davon nicht umfasst.

Im Jahr 2020 wurden in Österreich im Anschluss an die Studie TB Hauer (2020) fünf Arbeitskreise mit Stakeholdern (Abfüller und Importeure von Getränken, Lebensmitteleinzelhandel, Entsorger, Sammel- und Verwertungssysteme, Gebietskörperschaften, Gemeinden und Abfallverbände, NGOs und Konsumentenschutzorganisationen) abgehalten. Die Universität für Bodenkultur hat den Prozess wissenschaftlich begleitet und Recherchen durchgeführt.

Im Rahmen der Studien TB Hauer (2020) sowie der Begleitung der Arbeitskreise hat die Universität für Bodenkultur mehrere Gespräche und Interviews mit den Herstellern von Rücknahmeautomaten (TOMRA, RVM Systems, Toperczer, Diebold Nixdorf,

¹⁹ TB Hauer (2020), Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg, Technisches Büro Hauer Umweltwirtschaft GmbH, Universität für Bodenkultur, Montanuniversität Leoben;
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/publikationen/kgv.html

Sielaff²⁰) geführt. Die Hersteller haben dabei Anschaffungskosten zwischen 10.000 Euro und 60.000 Euro angegeben. Diese hängen von der Ausführung des Geräts ab. Dabei kommt es darauf an, ob das Gerät nur Einweg-Getränkegebinde zurücknehmen kann oder auch Mehrweg, ob Getränkeboxen zurückgenommen werden können, ob das Gerät im Wesentlichen nur ein Front-End für die Konsumentinnen und Konsumenten bietet oder ob im hinteren Teil ein Fließband zur Beförderung von Mehrweggebinden vorhanden ist bzw. eine Kompaktierung von Einweggebinden erfolgt und ob die Sammlung in einem Behälter (Sack) oder eine automatische Sortierung (zB Sortierung nach Material) in verschiedenen Behältern erfolgt. Auch die Anbindung an das Datennetz ist ein Faktor. Seitens der Hersteller werden demnach für einfache Lösungen 10.000 Euro bis 25.000 Euro angegeben. Aufwendige Lösungen bedingen Automaten zu einem Preis von 25.000 Euro bis 60.000 Euro.

Da der Handel zum Teil bereits über Mehrwegautomaten in verschiedenen Ausführungen verfügt, wurden die Hersteller auch nach Kosten einer Adaptierung gefragt, sodass auch Einweggebinde angenommen bzw. mehr Mehrweggebinde zurückgenommen werden können. Seitens der Hersteller wurden solche Adaptierungen auf 15.000 Euro bis 25.000 Euro geschätzt.

Für die Abschätzung des gesamten Investitionsvolumens wurde ausgehend von Annahmen über die Größe der Geschäfte und die derzeit bestehende Ausstattung mit RVMs mit einem Mittelwert für Neuanschaffungen und Adaptionen in Höhe von 25.000 Euro bis 30.000 Euro für 6000 Rücknahmegeräte gerechnet. Daraus ergibt sich ein Investitionsvolumen von 150 Mio. Euro (25.000 Euro mal 6.000 RVM) bis 180 Mio. Euro (30.000 Euro mal 6.000 RVM).

²⁰ TOMRA <https://www.tomra.com/de-de/collection/reverse-vending/produkte>. RVM Systems https://www.rvmsystems.com/RVM_X_brochure/; Toperczer Ges.m.b.H <https://www.toperczer.com/>; WINCOR NIXDORF International GmbH <https://www.dieboldnixdorf.com>; Sielaff GmbH & Co. KG <https://www.sielaff.de>

Ein wesentliches Kriterium für ein erfolgreiches Rücknahmesystem ist eine möglichst einfache und bequeme Rückgabemöglichkeit für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die effizienteste Rücknahme von Getränkebehältern erfolgt mittels Leergutrücknahmeautomaten. Damit wird die Steigerung von Mehrweggetränkegebinden forciert und bei Einweggebinden eine höhere Sammel- und Recyclingquote und eine hochwertigere Qualität des Recyclats gegenüber der bisherigen üblichen Sammlung und Verwertung erreicht.

Die Anschaffung oder Anpassung dieser Geräte sollte daher unterstützt werden. Von der Förderung sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen profitieren. Dies soll durch ein gestaffeltes Fördersystem erreicht werden, wobei der Anteil der Förderung mit der Größe des Unternehmens abnimmt. Finanziell unterstützt soll dabei die Anschaffung von Leergutrücknahmeautomaten werden, die wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können. Neuanschaffungen werden gefördert, wenn noch keine Infrastruktur vorhanden ist oder diese am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist. Das BMK implementiert noch im Jahr 2021 Pilotprojekte, um die in Hinblick auf die Zielerreichung bestmögliche Ausgestaltung des Rücknahmesystems zu testen. Auf Basis der Erfahrungen aus diesen Pilotprojekten wird die notwendige Durchführungsverordnung erlassen, in der die Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Ablauf des Rücknahmesystems festgelegt werden. In der Durchführungsverordnung sollen die zentralen Eckpunkte wie die Produktgruppen, die Art des Materials, die Organisation der Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Kennzeichnung und die notwendigen Daten festgelegt werden. Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Information von KonsumentInnen und Multiplikatoren (z.B. Abfallberaterinnen und Abfallberater in den Gemeinden) soll durch das BMK unterstützt werden.

Wiederverwendung: Die Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Abfüll- und Waschanlagen, die Anschaffung neuer Verpackungsanlagen (für Kisten), die Anschaffung von Mehrweg-Normgebinden und Normkisten werden mit 20 bis 30 Mio. Euro angesetzt. Diese Abschätzung basiert auf einer Erhebung der Abfüll- und Reinigungskapazitäten für Getränkemehrwegflaschen, die 2021 im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie durchgeführt wurde. Darin wurden die notwendigen Investitionen zur Steigerung der Mehrwegquote mit einem zusätzlichen Investitionsbedarf von ca. 28 Mio. Euro angegeben (Pulswerk (2021)²¹. In Österreich gibt es rund 450 Getränkehersteller²², davon sind mehr als 90% KMUs. Um insbesondere die KMUs zu unterstützen, werden die Fördersätze gestaffelt.

Implementierung: Die Grundlagen der finanziellen Unterstützung werden in Förderrichtlinien definiert. Die Abwicklung erfolgt durch österreichische Organisationen, die mit der Durchführung von nationalen und europäischen Förderungen vertraut sind. Die Förderrichtlinien stellen sicher, dass die Mittel fair und transparent vergeben werden. Bei der Abwicklung wird geprüft, dass dieselben Kosten nicht anderwärtig gefördert werden.

Förderquote	Kauf oder Anpassung von multifunktionalen RVM	Kauf von sonstigen RVM	Investitionen in den Bau oder die Erweiterung von Abfüll- und Waschanlagen, die Anschaffung von wiederverwendbaren Verpackungsanlagen etc.
De-minimis-Regelung anwendbar	100%	70%	-
De-minimis-Regelung nicht anwendbar			
Kleine Unternehmen	60%	55%	60%
Mittlere Unternehmen	50%	35%	50%
Große Unternehmen	40%	20%	40%

²¹ Pulswerk (2021). Analyse der Reinigungs- und Abfüllkapazitäten für Getränkemehrwegflaschen in Österreich. Pulswerk GmbH

²² Statistik Austria, Leistungs- und Strukturstatistik 2018

Das gesamte Investitionsvolumen wird auf ca. 170 Mio. Euro bis 210 Mio. Euro geschätzt (Rücknahmeautomaten 150 Mio. Euro bis 180 Mio. Euro; Mehrweginfrastruktur 20 Mio. Euro bis 30 Mio. Euro), wovon 110 Mio. Euro gefördert werden sollen. Gefördert werden ausschließlich die Investitionskosten. Die laufenden Kosten werden im Betrieb von den Beteiligten getragen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Viertel bis ein Drittel des Fördervolumens bezüglich der Leergutrücknahmeautomaten kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen wird.

Zielgruppe: Handel (hauptsächlich Lebensmitteleinzelhändler) und Getränkeabfüller. In Österreich dominieren vier große, international tätige Unternehmen den Lebensmitteleinzelhandel. Es sind aber auch einige mittlere Unternehmen und eine große Anzahl von kleinen Einzelhändlern in diesem Bereich tätig.

EU-Beihilfenrecht: Die staatliche Unterstützung für Unternehmen ist in der Regel als staatliche Beihilfe iS de Art. 107 AEUV anzusehen. Die dafür erforderlichen Zulässigkeitsregeln sind im Abschnitt IV der AGVO (Art. 36 bzw. Art. 47) und gemäß den geltenden Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen festgelegt. Für Unterstützungen, die innerhalb der De-minimis-Regeln abgewickelt werden können, soll auch diese Form der staatlichen Beihilfen genutzt werden können.

Mehrweggetränkeverpackungen - Art. 36 AGVO:

Die Investitionen in den Bau oder die Erweiterung von Abfüll- und Waschanlagen, den Kauf neuer Verpackungsanlagen (für Kartons), den Kauf von Standard-Mehrwegbehältern und Standardkartons sowie in die Anschaffung von Rücknahmeautomaten für Mehrweggetränkeverpackungen führen dazu, dass Getränkeverpackungen nicht nach einmaligem Gebrauch als Abfall anfallen und entsorgt sowie aufwendig recycelt oder verwertet werden müssen, sondern bis zu 50 Mal wieder befüllt werden können. Die Investitionen fördern daher die

Abfallvermeidung, die effizienteste Form der Ressourcenschonung, massiv. Dadurch wird der Umweltschutz eindeutig verbessert.

Mehrwegsysteme erfordern ein Gesamtkonzept, indem Abfüller und der Handel Mehrweggebinde anbieten und zurücknehmen sowie KonsumentInnen dieses Angebot auch annehmen und die Gebinde in den Handel zurückbringen müssen. Die Erhöhung der Mehrwegquote auf 25% durch eine reine manuelle Rücknahme im Handel ist nicht denkbar. Um die Mehrwegquote zu erhöhen, ist es notwendig, das Gesamtsystem für alle Beteiligten möglichst effizient, einfach und praktikabel zu gestalten. Eine möglichst weitgehende Installation von Rücknahmeautomaten ist dabei Voraussetzung, da die Rücknahme im Handel andernfalls nicht effizient durchführbar ist und von den Kundinnen und Kunden nicht angenommen werden würde.

EU-rechtlich bestehen keine Verpflichtungen von Unternehmen, in Mehrweggetränkegebinde und die erforderliche Infrastruktur zu investieren. Durch die Investitionsbeihilfen sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, den Umweltschutz zu verbessern.

Einweggetränkeverpackungen - Art. 47 und Art. 36 AGVO:

Durch die Einführung eines Rücknahmesystems und damit verbunden durch die Investition in Rücknahmeautomaten, kann eine Sammelquote von Einweg-Getränkeverpackungen in Höhe von 80% bereits im Jahr 2025 erreicht und damit die Vorgaben der Europäischen Union übertroffen werden. Auch die Recyclingquote von Kunststoffverpackungen kann so von derzeit 25% auf über 30% gesteigert werden.

Die Sammlung über Rückgabeautomaten im Handel führt gegenüber dem bisherigen Stand der Technik betreffend Sammlung zu einer Erhöhung der Sammelmassen und damit zu einer umfassenden Einsammlung der Getränkegebinde. Auch führt dies zu einer Verbesserung der Qualität der Sammelware, zu einer Erhöhung der Menge an Recyclat sowie zu einer Verbesserung der Qualität der verfügbaren Sekundärrohstoffe, die auch in gesicherter Weise wieder als Lebensmittelverpackungen eingesetzt werden können.

Durch die Erhöhung der Sammelmasse wird auch das Littering deutlich verringert. Obwohl Österreich über ein gut funktionierendes Abfallwirtschafts- und Entsorgungssystem verfügt, wurde in einer Studie des Umweltbundesamtes (2020)²³ festgestellt, dass an neuralgischen Punkten wie öffentlichen Plätzen und entlang stark befahrener Straßen oder in der Nähe von Imbissbetrieben vermehrt Abfälle achtlos weggeworfen werden. In einer Studie von TB Hauer (2020)²⁴ wurde festgestellt, dass PET-Getränkeverpackungen mit 12% die in Österreich größte Fraktion der bei Straßenreinigungen erfassten Abfälle darstellen.

Der Handel ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Verpackungsabfälle zurück zu nehmen. Die Mehrkosten, die dem Handel durch die Teilnahme an einem Rücknahmesystem entstehen, sollen durch die Beihilfe gefördert werden.

Wenn das Handelsunternehmen zugleich Abfüller, zB von Eigenmarken ist, unterliegt diese Beihilfe dem Art. 36 AGVO. Mit der Beihilfe sollen diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen und eine zumindest 80% Sammelquote im Jahr 2025 zu erreichen. Die Beihilfenintensität liegt in der Höhe der Beihilfenintensität gemäß Art. 47 AGVO.

Zeitplan: Nach Inkrafttreten der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und der Durchführungsverordnung haben die Lebensmitteleinzelhändler sowie die Getränkeabfüller innerhalb einer Übergangsfrist Zeit, um die notwendigen Umbaumaßnahmen und die Errichtung bzw. Aufrüstung der Infrastruktur vorzunehmen und entsprechende Förderanträge zu stellen. Der Zeitrahmen für die Umsetzung wird voraussichtlich zwischen 2022 und 2024 liegen.

²³ Umweltbundesamt GmbH. Littering in Österreich. 2020.
<https://www.umweltbundesamt.at/news200630>

²⁴ Technisches Büro Hauer. Littering im Sinne der EU-Richtlinie 2019/904 Artikel 8: Erweiterte Produzentenverantwortung, Ermittlung von Kennzahlen hinsichtlich Aufwand und Kosten für Straßenreinigung, 2020.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

iii) 1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen

Herausforderungen: Eine von der österreichischen Umweltbundesamt GmbH im Jahr 2020 durchgeführte Studie zu Sortieranlagen²⁵ machte deutlich, dass ein Upgrade der Technologien, die Umstellung der bestehenden Verfahrenstechnik und die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten notwendig sind. Ein wesentliches Hemmnis für die notwendigen Investitionen sind die hohen Kosten, die mit der Errichtung bzw. Nachrüstung verbunden sind.

In Österreich fallen jährlich rund 302.000 t Kunststoffverpackungen an. Derzeit erreichen die Sortieranlagen für Kunststoffverpackungen aus Haushalten eine Sortiertiefe von etwas über 30%. Aufgrund von Kapazitätsengpässen müssen Kunststoffverpackungen teilweise im Ausland sortiert werden.

Ziel: Ziel ist es, die Menge der sortierten Kunststoffverpackungen in Österreich zu steigern, indem die Sortierkapazität und die Sortiertiefen erhöht werden. Die Sortieranlagen sollen getrennt gesammelte Kunststoffverpackungen bzw. Kunststoffverpackungen, die gemeinsam mit anderen Verpackungen gesammelt wurden, behandeln. Dies wird zu einer Erhöhung der Menge der verfügbaren Rezyklate führen. Die Sortierkapazität soll ausreichen, um die in Österreich anfallenden Kunststoffverpackungen sortieren zu können und längere Transportwege zu vermeiden. Österreich strebt mittelfristig eine Sortierkapazität von mindestens 250.000 t/a und eine Erhöhung der Sortiertiefe auf mindestens 50 % an.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB) vertritt als freiwillige Interessensvertretung über 250 österreichische Entsorgungsunternehmen, was zwei

²⁵ Umweltbundesamt GmbH. Sortierung und Recycling von Kunststoffabfällen in Österreich. 2020. https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2357&cHash=55a375c9008e945f8c5b750745a179f6

Drittel der privaten Entsorgungsbetriebe entspricht, und verfügt über sehr gute Kenntnisse der Branche. Gemäß Einschätzung des VOEB sind zur Erreichung der genannten Vorgaben bis 2025 die Errichtung bzw. die Nachrüstung von 7 bis 8 Sortieranlagen notwendig. Aus Sicht des VOEB ist dabei die Nachrüstung von 4 kleineren Anlagen mit einer Kapazität von 15.000 bis 20.000 Tonnen und der Neubau von 3 bis 4 Anlagen mit einer Kapazität von 50.000 bis 70.000 Tonnen realistisch. Die Sortieranlagen sollen mit entsprechenden Sensoren, Automatisierungssystemen und künstlicher Intelligenz ausgestattet werden.

Implementierung: Die Grundlagen der finanziellen Unterstützung werden in Förderrichtlinien definiert. Die Abwicklung erfolgt durch österreichische Organisationen, die mit der Durchführung von nationalen und europäischen Förderungen vertraut sind. Die Förderrichtlinien stellen sicher, dass die Mittel fair und transparent vergeben werden. Bei der Abwicklung wird geprüft, dass dieselben Kosten nicht anderweitig gefördert werden.

Der Investitionsbedarf wird seitens des VOEB für den Neubau einer Anlage mit einer Kapazität von 50.000 Tonnen mit rund 40 Mio. Euro und für Anlagen mit einer Kapazität von 70.000 Tonnen mit rund 65 Mio. Euro angegeben. Adaptionen kleinerer Anlagen werden auf 3,5 Mio. bis 4 Mio. Euro geschätzt. Unter der Annahme, dass 3 Anlagen mit einer Kapazität von 50.000 Tonnen und eine Anlage mit einer Kapazität von 70.000 Tonnen neu errichtet und außerdem 4 Anlagen adaptiert werden, ergibt sich ein gesamtes Investitionsvolumen von ca. 200 Mio. Euro (3 mal 40 Mio. Euro, 1 mal 65 Mio. Euro, je 2 Anlagennachrüstungen zu je 3,5 Mio. Euro bzw. 4 Mio. Euro). Von diesem gesamten Investitionsvolumen ausgehend sollen etwa 30% oder rund 60 Mio. Euro gefördert werden. Gefördert werden ausschließlich die Investitionskosten. Die laufenden Kosten werden von den Betreibern getragen. Es wird eine Aufstockung des benötigten Personals um 25% im Vergleich zu heute erwartet.

Zielgruppe: Öffentliche und private Abfallwirtschaftsbetriebe

EU-Beihilfenrecht: Die staatliche Unterstützung für Unternehmen ist in der Regel als staatliche Beihilfe iS des Art. 107 AEUV anzusehen. Die dafür erforderlichen

Zulässigkeitsregeln sind im Abschnitt IV der AGVO (Art. 36 bzw. Art. 47) und gemäß den geltenden Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen festgelegt.

Zeitplan: Der Zeitrahmen für die Implementierung wird voraussichtlich zwischen 2022 und 2025 liegen.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

iv) 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)

Herausforderungen: Im Jahr 2018 wurden in Österreich ca. 233.500 t Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht, ca. 116.400 t fielen zur Behandlung an. Komplexer Aufbau und große Materialvielfalt erschweren das Recycling und erfordern einen hohen manuellen Aufwand. Die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten sowohl kritische Rohstoffe wie wertvolle Metalle als auch Stoffe mit gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Eigenschaften, beispielsweise Schwermetalle oder persistente organische Schadstoffe.

Je nach Elektrogerät fällt der Großteil der Emissionen nicht bei der Nutzung, sondern bei der Produktion und Entsorgung an. Laut einer Studie des Europäischen Umweltbüros (Coolproducts don't cost the Earth – Briefing, Europäisches Umweltbüro 2019) würde eine Verlängerung der Nutzungsdauer aller bestehenden Waschmaschinen, Staubsauger, Notebooks und Smartphones in der EU um nur 1 Jahr etwa 4 Millionen Tonnen CO₂ einsparen (entspricht 2 Millionen Autos weniger auf der Straße).

Der geringe Preisunterschied zwischen Reparatur und Neukauf bietet oft keinen Anreiz zur Reparatur, auch der Mangel an Reparaturmöglichkeiten und die mangelnde Verfügbarkeit von Ersatzteilen sind hinderlich.

Österreich hat bereits die Mehrwertsteuer auf Reparaturen von bestimmten Produkten (Textilien, Schuhe, Fahrräder, Haushaltswäsche) reduziert, was eine gewisse Unterstützung in diesem Bereich darstellt. Eine Ausweitung auf elektrische und elektronische Geräte ist aufgrund der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie derzeit nicht möglich.

Ziel: Die Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten soll verlängert und damit Ressourcen geschont werden. Dadurch werden auch Emissionen reduziert, das Klima geschützt und die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen verringert.

Die Zahl der Reparaturen und Aufbereitungen (*refurbishments*) soll erhöht und das Angebot an Reparaturmöglichkeiten und die Informationen der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert werden. Das Bewusstsein der Bevölkerung für einen nachhaltigen Konsum wird gestärkt. Damit werden auch KMUs unterstützt; die Maßnahmen stärken das Image von Reparatur- und Handwerksbetrieben und erhalten Arbeitsplätze. Im Bereich der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten sind an die 500 Unternehmen mit etwa 2.000 Beschäftigten²⁶ tätig. Bei fast allen handelt es sich um kleinste und kleine Unternehmen. Zusätzlich bieten viele Handelsunternehmen auch Reparaturen an. Etwa 3.000 Einzelhandelsunternehmen im Elektro- und Elektronikbereich beschäftigen etwa 14.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; auch hier sind die überwiegende Mehrheit Kleinst- und Kleinunternehmen.

Implementierung: Die Grundlagen der finanziellen Unterstützung werden in Förderrichtlinien definiert. Die Abwicklung erfolgt durch österreichische Organisationen, die mit der Durchführung von nationalen und europäischen Förderungen vertraut sind. Die Förderrichtlinien stellen sicher, dass die Mittel fair und transparent vergeben werden. Bei der Abwicklung wird geprüft, dass dieselben Kosten nicht anderwärtig gefördert werden.

²⁶ Statistik Austria, Hauptergebnisse der Leitungs- und Strukturstatistik 2018 nach Klassen (4-Stellern) der ÖNACE 2008

In einigen österreichischen Regionen und Städten wurden seit 2016 befristet auf Zeiträume von wenigen Monaten bis über ein Jahr Programme zur Förderung von Reparaturen durchgeführt. Diese waren unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel wurden Reparaturen im Ausmaß von max. 50% bis max. 100 Euro je Haushalt und Jahr gefördert. Förderbar waren zum Teil nur Elektro- und Elektronikgeräte bzw. nur bestimmte EEGs oder auch andere Reparaturen (zB Textilien, Fahrräder); zum Teil wurde auch die Organisation von RepairCafes oder die Einholung von Kostenvoranschlägen unterstützt. Die Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen der verantwortlichen Stellen in den Regionen bzw. bei den Stadtverwaltungen.²⁷ Zur besseren Vergleichbarkeit und zur Verbesserung der Aussagekraft wurden die Daten zu den einzelnen Förderprogrammen auf jeweils 12 Monate umgerechnet.

Tabelle 23: Ergebnis Ergebnis der befristeten Reparaturförderprogramme in einzelnen Regionen und Städten Österreichs, umgerechnet auf 1 Jahr

Region	Anzahl Haushalte	Anzahl der Anträge	Fördervolumen EUR	durchschnittliche Förderhöhe je Antrag	Anteil der HH %
Region 1 (Phase 1)	645.000	8.220	566.918	69	1,3%
Region 1 (Phase 2)	645.000	15.126	1.089.072	72	2,3%
Stadt 1	918.300	19.500	1.287.000	66	2,1%
Region 2	737.100	8.415	615.672	73	1,1%
Region 3	245.000	7.039	530.000	75	2,9%
Stadt 2	141.907	3.270	226.656	69	2,3%
Region 4	256.300	2.136	166.400	78	0,8%
Summe	2.943.607				
AT gesamt	3.988.400				

²⁷ Beispiele der regionalen Förderprogramme:

https://www.noe.gv.at/noe/Abfall/Foerd_Reparaturbonus.html;

<https://mein.wien.gv.at/wienerreparaturbon/#/>;

<https://www.graz.at/cms/beitrag/10224804/7882683/>;

<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/abfallwirtschaft/reparaturbonus>

Die Ergebnisse zeigen, dass die Förderung von 0,8% bis 2,9% der Haushalte der jeweiligen Region in Anspruch genommen wurde. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug dabei jeweils 66% bis 78% des maximal möglichen Förderbetrags von 100 Euro. Die Gründe für die unterschiedlichen Ergebnisse liegen unter anderem an den unterschiedlichen Vorgaben hinsichtlich förderbarer Arten von Gütern, unterschiedlichen Zeiträumen und Zeitpunkten der Förderungen, unterschiedlichen Vorgaben bezüglich der Reparaturbetriebe (diese müssen sich zum Teil in einem Reparaturnetzwerk registrieren), unterschiedlichen Werbemaßnahmen und unterschiedlichen Aufwänden bei der Fördereinreichung und –abwicklung.

Die nun geplante bundesweit einheitliche Förderung von Reparaturen soll aufbauend auf den Erkenntnissen der bisherigen Programme optimal gestaltet werden. So sollen die Konsumentinnen und Konsumenten online einen Gutschein für die Reparatur beantragen und diesen in der gewählten Werkstatt einlösen können. Die Werkstatt sammelt die Gutscheine ein und rechnet sie mit der Förderstelle ab. Ein solches System wurde bereits in einer Stadt angewandt und hat gute Ergebnisse hinsichtlich Akzeptanz und Nachfrage bei den Konsumentinnen und Konsumenten und Verwaltungsaufwand ergeben.

Die bundesweit einheitliche Förderung soll Reparaturen und Kosenvoranschläge für Reparaturen von Elektro- und Elektronikgeräten im Ausmaß von max. 50% je Antrag bis zu max. 200 Euro umfassen. Aufgrund des höheren Förderbetrags (in den regionalen Programmen bislang nur bis max. 100 Euro) und des vermutlich höheren Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung aufgrund der bundesweiten Gültigkeit und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit wird davon ausgegangen, dass 3% bis 5% der österreichischen Haushalte diese Förderung pro Jahr in Anspruch nehmen werden. Ausgehend von den in den Regionen und Städten durchschnittlich nachgefragten Förderbeträgen im Ausmaß von 66 bis 78% wird angenommen, dass bei der bundesweit einheitlichen Förderung durchschnittlich je Förderantrag rund 75% des maximal möglichen Förderbetrags nachgefragt werden. Das wären somit 150 Euro

(75% von 200 Euro). Bei einer Anzahl von rund 4 Mio. Haushalten²⁸ in Österreich und der Annahme, dass bis zu 5% der Haushalte eine solche Förderung pro Jahr nachfragen, würden somit jährlich rund 200.000 Haushalte (5% von 4 Mio.) eine Förderung beantragen. Bei einem durchschnittlichen Förderbetrag von 150 Euro je Antrag wären das 30 Mio. Euro pro Jahr (200.000 Haushalte mal 150 Euro). Die Förderung soll in den Jahren 2022 bis Mitte 2026 zur Auszahlung gelangen. Für die Jahre 2022 bis 2025 werden jährlich 30 Mio. Euro an Förderung angesetzt, für das Rumpfbjahr 2026 10 Mio Euro. Das gesamte Fördervolumen für den gesamten Zeitraum beträgt somit 130 Mio. Euro (je 30 Mio. Euro für 4 Jahre, 10 Mio. Euro für 2026).

Unter den gegebenen Annahmen würden somit im gesamten Zeitraum Reparaturen mit 130 Mio. Euro im halben Ausmaß der Kosten für die Konsumentinnen und Konsumenten (max. 50%) gefördert werden. Das gesamte Investitionsvolumen für Reparaturen in diesem Zeitraum in Österreich wird somit auf 260 Mio. Euro geschätzt. Die Werkstätten, die für die Teilnahme am Reparaturbonussystem in Frage kommen, könnten Teil einer online veröffentlichten "Reparaturplattform" sein. Das erleichtert auch in Zukunft den Zugang für Konsumentinnen und Konsumenten zu Informationen über Reparaturmöglichkeiten in der Umgebung.

Im Q1 2022 sollen die organisatorischen sowie technischen Installationen zur Durchführung des Reparaturbonus abgeschlossen sein. Es soll die Grundlage der Förderung erlassen worden sein, die IT-technischen Voraussetzungen (z.B. Download eines Gutscheins über eine Website, der in Reparaturbetrieben eingelöst werden kann) zur Durchführung eingerichtet sein und das Förderprogramm gestartet worden sein.

Zielgruppe: private Haushalte, sozialökonomische und gewerbliche Betriebe

EU-Beihilfenrecht: Die Unterstützung soll primär privaten Haushalten zugutekommen. In diesem Sinne bedarf es keiner beihilferechtlichen Zulässigkeitsregel.

²⁸ Statistik Austria. Privathaushalte nach Haushaltsgröße, Bundesländern und Alter der Haushaltsreferenzperson - Jahresdurchschnitt 2020

Zeitplan: Der Zeitrahmen für die Durchführung der Förderung ist auf die Jahre 2022 bis 2026 festgelegt.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Der **Biodiversitätsfonds** wird zur Erreichung der Ziele des Biodiversitätsschutzes sowie als Beitrag zu einer Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft durch effektiven Biodiversitätsschutz in relevanten Sektoren („Mainstreaming“) eingerichtet. Damit soll dazu beigetragen werden, eine Änderung der Lebensgewohnheiten und des Wirtschaftens in den nächsten Jahren und Jahrzehnten herbeizuführen. Die Ziele für diese Änderungen werden in der nationalen Biodiversitäts-Strategie für die jeweiligen Bereiche und Wirtschaftszweige definiert werden. Diese Ziele werden nur durch das gemeinsame Übernehmen der Verantwortung und Beteiligung aller relevanter Akteurinnen und Akteure erreicht werden können.

Biodiversitätsverlust und Klimakrise sind eng miteinander verbunden. Der Klimawandel beschleunigt die Zerstörung der natürlichen Umwelt durch Dürren, Überschwemmungen und Flächenbrände, während der Verlust und die nicht nachhaltige Nutzung der Biodiversität und ihrer Komponenten andererseits auch zu den Hauptursachen des Klimawandels zählen. Die Lösungen zum Biodiversitätsverlust und zum Klimawandel sind ebenfalls eng miteinander verbunden. Die Verbesserung von kohlenstoffreichen Lebensräumen dient gleichermaßen dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Klimaschutz. Wo erforderlich, sollen diese Lebensräume durch spezifische Restaurationsmaßnahmen verbessert werden.

Die Natur hat eine entscheidende Funktion hinsichtlich Regulierung des Klimas. Schutz und die Wiederherstellung insbesondere von Mooren, Feuchtgebieten sowie anderer für den Klimaschutz besonders relevanter Flächen sowie die nachhaltige

Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen sind für die Reduktion von Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung. Schaffung von Grünflächen in städtischen Gebieten tragen zur Anpassung an geänderte klimatische Verhältnisse bei indem diese beispielsweise helfen, Abkühlung zu schaffen.

Zur Anpassung an den Klimawandel sind funktionierende, intakte Ökosysteme jedenfalls unabdingbar. Der Biodiversitätsfonds soll sich auch auf den Erhalt der Biodiversität in Gebieten fokussieren, die besonders sensibel hinsichtlich des Klimawandels sind.

Die mit dem Mitteln des Biodiversitätsfonds umgesetzten Projekte werden zur Umsetzung der nationalen Strategie zur Klimawandelanpassung beitragen. Insbesondere soll die Zielsetzung *„Erhalt und Förderung der Biodiversität und Ökosystemen sowie ihrer Funktionen durch Schutz klimawandelvulnerabler Arten, Vernetzung von Lebensräumen, nachhaltiger Landnutzung sowie Anpassung von Naturschutzkonzepten an klimawandelbedingte Änderungen“* unterstützt werden.

Für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele sind eine nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien und die Dekarbonisierung des Energiesystems von großer Bedeutung. Die mit Unterstützung des Biodiversitätsfonds umgesetzten Maßnahmen werden einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität leisten.

Die Entwicklung der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030 erfolgt unter Berücksichtigung anderer relevanter Strategien und Umsetzungskonzepte, global, EU-weit (Green Deal, EU-Biodiversitäts-, *Farm-to-Fork*-Strategie, etc.) und auch national (z.B. Österreichische Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, Bioökonomiestrategie, Waldstrategie), die auch der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, SDGs) dienen. Ziel ist es auch, maximale Synergien mit diesen Strategien zu schaffen.

Im Jahr 2018 verursachte der **Abfallwirtschaftssektor** Emissionen in Höhe von 2,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Der Abfallsektor hat einen Anteil von rund 3,2% an

den Treibhausgasemissionen Österreichs. Im Vergleich zu 2017 sind die Emissionen um 4,7% gesunken. Diese Reduktion ist auf geringere Emissionen aus der Abfallverbrennung sowie auf eine rückläufige Deponiegasbildung zurückzuführen. Durch Abfallvermeidungsmaßnahmen und Investitionen in Sortieranlagen kann dieser Abwärtstrend weiter fortgesetzt und beschleunigt werden.

Die EU hat bereits im Jahr 2015 die negativen Auswirkungen der linearen Wirtschaft aufgegriffen und mit der Überarbeitung der Abfallrichtlinien (Abfallpaket) erste Schritte zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft gesetzt. Im Zentrum dieser Überarbeitung steht die Abfallhierarchie: Vermeidung vor Wiederverwendung vor Recycling. Diese Abstufung spiegelt sich auch in der Subkomponente Kreislaufwirtschaft wider. Die Komponente enthält primär Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Für Abfälle, die nicht vermieden oder wiederverwendet werden können, sollen eine sortenreine Sammlung, eine qualitativ hochwertige Sortierung und dementsprechend ein qualitativ hochwertiges Recycling vorgesehen werden.

Im Rahmen des im Dezember 2019 veröffentlichten Green Deals hat die Europäische Kommission ermittelt, dass etwa die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen und mehr als 90% des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Wasserknappheit auf die Rohstoffgewinnung und die Verarbeitung von Materialien, Brennstoffen und Lebensmitteln zurückzuführen sind. Nur 12% der in der EU-Industrie verwendeten Materialien stammen aus dem Recycling. Eines der Ziele der Kommission im Rahmen des Green Deals ist es, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt wiederverwendbar oder auf wirtschaftlich vertretbare Weise recycelbar sind.

Durch die Erhöhung der an der Verkaufsstelle angebotenen Mehrweggetränkeverpackungen wird die Anzahl der wiederverwendbaren Verpackungen erhöht. Dies trägt dazu bei, das 2030 Ziel des Grünen Deals zu erreichen.

Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft weist weiter auf die Bedeutung der Abfallvermeidung hin. Laut der Mitteilung der Kommission über die Kreislaufwirtschaft wird das jährliche Abfallaufkommen bis 2050 voraussichtlich um 70% steigen und der

Verbrauch von Kunststoffen wird sich in den kommenden 20 Jahren voraussichtlich verdoppeln. Der Plan priorisiert die Reduzierung und Wiederverwendung von Materialien vor deren Recycling und konzentriert sich auf ressourcenintensive Sektoren wie Textilien, Bauwesen, Elektronik und Kunststoffe.

Kern der Subkomponente Kreislaufwirtschaft sind die im Aktionsplan identifizierten ressourcenintensiven Sektoren Kunststoffe und Elektronik. Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich Elektronik des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft soll die Umsetzung des „Rechts auf Reparatur“ sein. Durch den national geplanten „Reparaturbonus“ sollen in diesem Sinn die Reparatur und das „*refurbishment*“ von Elektrogeräten gefördert werden.

Auch die Europäische Kunststoffstrategie weist darauf hin, dass die Art und Weise, wie Kunststoffe derzeit produziert, verwendet und entsorgt werden, nicht die Vorteile einer Kreislaufwirtschaft umfasst. Mehr Kunststoffrecycling wird dazu beitragen, die Abhängigkeit Europas von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren, was den Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen entspricht.

Die durch die Reform sowie die dazugehörigen Investitionen bewirkte Erhöhung der Sammelquoten sowie der Menge der sortierten Kunststoffe wird auch zu einer Erhöhung der Recyclingquoten sowie einer Verbesserung der Qualität und Menge der verfügbaren Sekundärrohstoffe führen. Dies wird dazu beitragen, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und entspricht somit nicht nur der Kunststoffstrategie, sondern auch den Zielen des Pariser Abkommens.

Österreich begegnet den von der EU identifizierten Herausforderungen durch die Einführung und Verbesserung von Abfallvermeidungsmaßnahmen, Reduktionszielen und dem allgemeinen Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen spiegeln diese Ziele direkt wider.

Der gesetzliche Rahmen, der auf die Erhöhung des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel abzielt, reduziert Einwegverpackungen und trägt zur

Erfüllung des nationalen 20%-Reduktionsziels bei. Er fördert zudem nachhaltige Konsummodelle mit ressourceneffizienten, langlebigen Produkten sowie die Regionalität von Produkten.

Die aktuelle Sammelquote von Kunststoff-Getränkeflaschen liegt bei ca. 70%. Um die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union zu gewährleisten, muss ein effektives Rücknahmesystem für Kunststoff-Getränkeflaschen etabliert werden. Ein derartiges System wirkt auch effektiv gegen Littering, da Konsumentinnen und Konsumenten ihre Getränkeverpackungen aufgrund von Anreizen retournieren, und führt so zu einem qualitativ hochwertigen Rezyklat.

Durch Investitionen in Sortieranlagen wird die Sortierkapazität und die Sortiertiefe für Kunststoffabfälle erhöht, wodurch die Qualität und die Menge des produzierten Rezyklats gesteigert werden kann. Das wird nicht nur den Markt für Sekundärkunststoffe fördern, sondern auch, wie in der Kreislaufwirtschaftsstrategie dargelegt, CO₂ Emissionen reduzieren. Nicht zuletzt, weil Kunststoffe nicht mehr ins Ausland zur Verwertung verbracht werden müssen.

Durch die Verlängerung der Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten werden wichtige Ressourcen geschont und die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen wird verringert. Nachdem weniger Geräte neu produziert werden müssen, werden außerdem Emissionen reduziert und somit das Klima geschützt.

2. Digitaler Übergang

Investitionen in Sortieranlagen werden zum digitalen Übergang beitragen, da die neu errichteten Sortieranlagen mit entsprechenden Sensoren, Automatisierungssystemen und künstlicher Intelligenz ausgestattet werden.

Verknüpfung zum NEKP:

Die mit dem Mitteln des Biodiversitätsfonds umgesetzten Projekte werden zur Umsetzung der nationalen Österreichische Klima- und Energiestrategie sowie der Strategie zur Klimawandelanpassung beitragen. In Bezug auf letztere wäre insbesondere deren Zielsetzung *„Erhalt und Förderung der Biodiversität und Ökosystemen sowie ihrer Funktionen durch Schutz klimawandelvulnerabler Arten, Vernetzung von Lebensräumen, nachhaltiger Landnutzung sowie Anpassung von Naturschutzkonzepten an klimawandelbedingte Änderungen“* zu nennen.

Für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele sind eine nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien und die Dekarbonisierung des Energiesystems von großer Bedeutung. Die mit Unterstützung des Biodiversitätsfonds umgesetzten Maßnahmen werden einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität leisten.

Der nationale Energie- und Klimaplan sieht eine Erhöhung des Recyclinganteils von Siedlungsabfällen - insbesondere von Abfällen aus Kunststoffverpackungen – vor. Die Reformen und Investitionen im Bereich Kreislaufwirtschaft stehen damit im Einklang.

Verknüpfung mit anderen nationalen EU Plänen: Der Biodiversitätsfonds wird maßgeblich zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Österreich 2030 beitragen, mit welcher auch wichtige Beiträge zur Umsetzung der EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 sowie weiterer Initiativen des Europäischen Grünen Deals (z.B. *Farm-to-Fork*-Strategie, etc.) geleistet werden. Weiters werden wichtige Beiträge zur Erreichung der Ziele der nationalen Bioökonomiestrategie, der Waldstrategie sowie auch der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals, SDGs*) geleistet.

Die Reformen finden im Abfallvermeidungsprogramm im Rahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ihren Niederschlag.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und zur Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	<p>Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf den Klimaschutz und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen.</p> <p>Die geringere Produktion von Einweg-Kunststoffflaschen aus Primärmaterial und der Ausbau von Mehrwegsystemen überwiegen die allfälligen Emissionen aus der Erzeugung von Sekundärrohstoffen. Die Maßnahme hat positive Auswirkungen auf die THG-Emissionen durch die Reduktion von Primärrohstoffen und den korrespondierenden Einsatz von Sekundärrohstoffen, siehe zB: KLIMARELEVANZ AUSGEWÄHLTER RECYCLING-PROZESSE IN ÖSTERREICH, Umweltbundesamt 2010.</p> <p>Die Reform ist darüber hinaus mit einem Klimakoeffizienten von 40% förderfähig.</p>
Anpassung an den Klimawandel		x	<p>Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Anpassung an den Klimawandel und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen.</p> <p>Durch diese Reform sind keine erhöhten negativen Auswirkungen des aktuellen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Aktivität selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erwarten.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	<p>Die Maßnahme dient dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, da das Ziel der Reform auch die Vermeidung von Littering ist. Speziell Littering von Kunststoffabfällen hat, wie im Impact Assessment zur Richtlinie 2019/904 identifiziert, erhebliche negative Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme und die</p>

			biologische Vielfalt. Die Maßnahme hat somit keine vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme ist für das Interventionsfeld 042 im Anhang der RRF-Verordnung mit einem Umweltkoeffizienten von 100% förderfähig. Das Ziel der Maßnahme und die Art des Interventionsfeldes unterstützen direkt den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Die Maßnahme spiegelt die Abfallhierarchie wider, die Priorität liegt in der Abfallvermeidung.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme trägt wesentlich zum Ziel des Art. 14 der Taxonomie-Verordnung bei, da der geschaffene Rechtsrahmen wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung dient. Abfälle werden in reduziertem Ausmaß „gelittered“. Sie werden ordnungsgemäß verwertet und damit wird die Abfallmasse zur Beseitigung verringert. Durch die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen werden Umweltverschmutzungen hintangehalten.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Biodiversität und wird daher als konform mit dem DNSH für das relevante Ziel angesehen. Die Reform führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Investition: 1.C.2 Biodiversitätsfonds

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Sämtliche Maßnahmen des Biodiversitätsfonds tragen speziell und konkret zum Erhalt der Biodiversität in Österreich und zur Umsetzung der EU Biodiversitäts-Ziele bei und stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und dem DNSH Prinzip. Die Einhaltung des DNSH-Prinzips wird darüber hinaus in die Förderrichtlinien zum Biodiversitätsfonds verbindlich aufgenommen.
Anpassung an den Klimawandel		x	Sämtliche Maßnahmen des Biodiversitätsfonds tragen speziell und konkret zum Erhalt der Biodiversität in Österreich und zur Umsetzung der EU Biodiversitäts-Ziele bei und stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und dem DNSH Prinzip. Die Maßnahmen tragen zu einer gelungenen Anpassung an den Klimawandel bei.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Sämtliche Maßnahmen des Biodiversitätsfonds tragen speziell und konkret zum Erhalt der Biodiversität in Österreich und zur Umsetzung der EU Biodiversitäts-Ziele bei und stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und dem DNSH Prinzip. Die Maßnahmen tragen zum Schutz und der nachhaltigen Nutzung von Wasser bei.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Sämtliche Maßnahmen des Biodiversitätsfonds tragen speziell und konkret zum Erhalt der Biodiversität in Österreich und zur Umsetzung der EU Biodiversitäts-Ziele bei und stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und dem DNSH Prinzip. Die Einhaltung des DNSH-Prinzips wird darüber hinaus in die Förderrichtlinien zum Biodiversitätsfonds verbindlich aufgenommen.

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Sämtliche Maßnahmen des Biodiversitätsfonds tragen speziell und konkret zum Erhalt der Biodiversität in Österreich und zur Umsetzung der EU Biodiversitäts-Ziele bei und stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und dem DNSH Prinzip. Die Einhaltung des DNSH-Prinzips wird darüber hinaus in die Förderrichtlinien zum Biodiversitätsfonds verbindlich aufgenommen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Sämtliche Maßnahmen des Biodiversitätsfonds tragen speziell und konkret zum Erhalt der Biodiversität in Österreich und zur Umsetzung der EU Biodiversitäts-Ziele bei und stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und dem DNSH Prinzip.

Kreislaufwirtschaft

Investition: 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	<p>Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf den Klimaschutz und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Die geringere Produktion von Einweg-Kunststoffflaschen und der Ausbau von Mehrwegsystemen überwiegen die allfälligen Emissionen aus der Erzeugung von Sekundärrohstoffen. Die Maßnahme hat positive Auswirkungen auf die THG-Emissionen durch die Reduktion von Primärrohstoffen und den korrespondierenden Einsatz von Sekundärrohstoffen, siehe zB: KLIMARELEVANZ AUSGEWÄHLTER RECYCLING-PROZESSE IN ÖSTERREICH, Umweltbundesamt 2010.</p> <p>Die Investition ist darüber hinaus mit einem Klimakoeffizienten von 40% förderfähig.</p>
Anpassung an den Klimawandel		x	<p>Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Anpassung an den Klimawandel und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch diese Investition sind keine erhöhten negativen Auswirkungen des aktuellen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Aktivität selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erwarten.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	<p>Die Maßnahme dient dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, da das Ziel der Investition auch die Vermeidung von Littering ist. Speziell Littering von Kunststoffabfällen hat wie im Impact Assessment zur Richtlinie 2019/904 identifiziert erhebliche negative Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme und die biologische Vielfalt. Die Maßnahme hat somit keine vorhersehbaren</p>

			negativen Auswirkungen auf den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme ist für das Interventionsfeld 042 im Anhang der RRF-Verordnung mit einem Umweltkoeffizienten von 100% förderfähig. Das Ziel der Maßnahme und die Art des Interventionsfeldes unterstützen direkt den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Die Maßnahme spiegelt die Abfallhierarchie wider, die Priorität liegt in der Abfallvermeidung.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Ziele des Art. 14 der Taxonomie-Verordnung und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Abfälle werden in reduziertem Ausmaß „gelittered“. Sie werden ordnungsgemäß verwertet und damit wird die Abfallmasse zur Beseitigung verringert. Durch die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen werden Umweltverschmutzungen hintangehalten.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Biodiversität und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen und des Litterings werden negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme hintangehalten.

Investition: 1.C.4 Nachrüstung von Sortieranlagen

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz	x		Die Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen kann Auswirkungen auf den Klimawandel haben, daher wurde eine inhaltliche Beurteilung vorgenommen (siehe unten).
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Anpassung an den Klimawandel und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch diese Investition sind keine erhöhten negativen Auswirkungen des aktuellen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Aktivität selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erwarten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch diese Investition werden keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen erwartet.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme ist für das Interventionsfeld 042 im Anhang der RRF-Verordnung mit einem Umweltkoeffizienten von 100% förderfähig. Das Ziel der Maßnahme und die Art des Interventionsfeldes unterstützen direkt den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Ziele des Art. 14 der Taxonomie-Verordnung und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen werden Umweltverschmutzungen hintangehalten.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Biodiversität und die Ökosysteme und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen, insb. die Verringerung der Gewinnung von Primärrohstoffen, dient der Erhaltung von Lebensräumen.
-------------------------------------------------------------------	--	---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teil II

Fragen	Nein	Fundierte Begründung
Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Maßnahme zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?	x	<p>Die Auswirkungen der Errichtung und der Nachrüstung von Sortieranlagen für Kunststoffabfälle werden als gering erachtet, die Maßnahme ist mit einem Klimakoeffizienten von 40% förderfähig. Allfällige Emissionen bei der Errichtung und dem Betrieb werden aufgrund von Vorgaben für die Anlagengenehmigungen (Industrieemissionen-Richtlinie) reduziert.</p> <p>Ziel ist es, sortenreine Ströme zu erhalten, die zu Rezyklat verarbeitet werden; wodurch Primärrohstoffe reduziert werden und damit die klimarelevanten Gase insgesamt reduziert werden.</p> <p>Auf die Studie „Plastics, the circular economy and Europe’s environment – A priority for action“ der EPA aus 2020 wird verwiesen.</p>

Investition: 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	<p>Durch die längere Nutzungsdauer kommt es zu einer Reduktion des Rohstoffverbrauchs und der Herstellung von elektrischen und elektronischen Geräten und damit zu einer Einsparung von klimarelevanten Emissionen.</p> <p>Laut einer Studie des Europäischen Umweltbüros würde eine Verlängerung der Nutzungsdauer aller bestehenden Waschmaschinen, Staubsauger, Notebooks und Smartphones in der EU um nur 1 Jahr etwa 4 Mio. Tonnen CO₂ einsparen. (Coolproducts don't cost the Earth – Briefing, Europäisches Umweltbüro 2019)</p> <p>Die Investition ist darüber hinaus mit einem Klimakoeffizienten von 40% förderfähig.</p>
Anpassung an den Klimawandel		x	<p>Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die Anpassung an den Klimawandel und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen.</p> <p>Durch diese Investition sind keine erhöhten negativen Auswirkungen des aktuellen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Aktivität selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erwarten.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	<p>Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch diese Investition sind keine erhöhten negativen Auswirkungen auf den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, einschließlich Oberflächen- und Grundwasser, oder den guten ökologischen Zustand von Meeresgewässern zu erwarten.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	<p>Die Maßnahme ist für das Interventionsfeld 042 im Anhang der RRF-Verordnung mit einem Umweltkoeffizienten von 100% förderfähig. Das Ziel der Maßnahme und die Art des Interventionsfeldes unterstützen direkt den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.</p>

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf Biodiversität und die Ökosysteme und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Durch die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen werden Umweltverschmutzungen hintangehalten.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme hat keine oder eine unbedeutende vorhersehbare Auswirkung auf Biodiversität und die Ökosysteme und wird daher als konform mit dem DNSH-Prinzip für das relevante Ziel angesehen. Die Verringerung der Verwendung von Primärrohstoffen, insb. die Verringerung der Gewinnung von Primärrohstoffen, dient der Erhaltung von Lebensräumen.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes wurde erlassen

Meilenstein/Ziel 2: Q3/2022: Durchführungsverordnung zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen wurde erlassen

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2026: Nachweis der Erreichung der Steigerung der in Mehrweggebinden abgefüllten Liter auf insgesamt 875 Mio. Liter im Jahr 2025 (25% Mehrwegquote)

Investition: 1.C.2 Biodiversitätsfond

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022: Gesetzliche Grundlagen und die nationale Biodiversitäts-Strategie 2030 sind beschlossen

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2023: Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume wurden durchgeführt

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2025: mind. 20 Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme bzw. zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume wurden umgesetzt; ein Bericht zu Zustand und Trends der Biodiversität in Österreich auf Basis eines bundesweiten Systems zum Biodiversitäts-Monitoring liegt vor

Investition: 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebilde

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2024: 5.000 Rücknahmeautomaten gekauft oder angepasst

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2026: Nachweis der Erreichung der Sammelquote von Einweg-Getränkeverpackungen im Leergutrücknahmesysteme von 80% für das Jahr 2025

Investition: 1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2022: 3 Genehmigungsanträge für den Bau oder die Anlageänderung werden den zuständigen Behörden übermittelt

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2025: Inbetriebnahme der 3 neuen oder nachgerüsteten Anlagen

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2026: Sortiertiefe von 50%

1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022: organisatorische und technische bzw. IT-Installationen sind abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2024: 200.000 reparierte oder erneuerte Geräte

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2026: 200.000 zusätzliche reparierte oder erneuerte Geräte

Sub-Komponente 1-D: Transformation zur Klimaneutralität

Politikbereich / Domäne: Erneuerbare Energie, Wasserstoff, Dekarbonisierung der Industrie

Ziel: Diese Subkomponente trägt aktiv dazu bei, das Ziel der Bundesregierung zu unterstützen, Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen.

Reform: 1.D.1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz

Investition: 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Vorantreiben – Frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Geschätzte Kosten: 100,0 Mio. Euro [RRF: 100,0 Mio. Euro]

1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität: 100,0 Mio. Euro [RRF: 100,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert folgende länderspezifische Empfehlungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020) EG 22:

„Der Übergang Österreichs zu einer klimaneutralen Wirtschaft wird über längere Zeit beachtliche private und öffentliche Investitionen erfordern. Laut nationalem Energie- und Klimaplan steht Österreich vor erheblichen Herausforderungen, um sein Ziel für die Senkung der nicht unter das Emissionshandelssystem der Union fallenden Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen. Die Verbesserung der Ressourcenproduktivität ist ein entscheidender Antriebsfaktor künftigen Wachstums bei gleichzeitiger Minimierung der Umweltauswirkungen. Für die Einhaltung der Luftreinheitsnormen und der Klimaziele ist es von entscheidender Bedeutung, die verkehrsbedingten Emissionen zu senken. Indem geplante Investitionen zur Unterstützung des grünen Wandels vorgezogen und neue Investitionen hierfür auf den Weg gebracht werden, können sie zur Entstehung neuer umweltverträglicher Arbeitsplätze beitragen und die Wirtschaft nach dem COVID-19-Krisenmanagement-Modus wieder ankurbeln. Investitionen in Öko-Innovation würden die Produktivität steigern und zugleich den ökologischen Fußabdruck Österreichs verringern. Die Programmplanung des Fonds für einen gerechten Übergang, der Gegenstand eines Kommissionsvorschlags ist, für den Zeitraum 2021-2027 könnte Österreich dabei helfen, insbesondere in den in Anhang D des Länderberichts 2020 genannten Regionen einige der mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft verbundenen Herausforderungen anzugehen. Dies würde es Österreich erlauben, diesen Fonds optimal zu nutzen.“

- Die Bundesregierung hat sich in ihrem Programm für die Legislaturperiode 2020 bis 2024 das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 gesetzt. Als adäquater Beitrag zu den langfristigen Zielsetzungen des Klimaübereinkommens von Paris (Limitierung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw.

Anstreben einer Begrenzung auf 1,5°C) sowie der Europäischen Union (Klimaneutralität bis 2050) sind somit die nationalen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) schnellstmöglich und drastisch zu reduzieren. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Unternehmen aus der nationalen, europäischen und internationalen Klimapolitik und auch seitens der Finanzmärkte, die von den Unternehmen klimafreundliche und damit auch finanziell nachhaltige Lösungen erwarten.

- Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, bis 2030 die Stromversorgung auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen, 5 TWh erneuerbare Gase im Jahr 2030 zu produzieren und bis 2040 klimaneutral zu werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sollen die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen werden. Dieses Vorhaben ist ein wesentlicher Schritt hin zur Klimaneutralität Österreichs.
- In Österreich macht der energetische Endverbrauch von Industrie und produzierendem Gewerbe mit 94 TWh rund 30% des Gesamtenergieverbrauchs aus. 61% davon wird in der energieintensiven Industrie verbraucht, zu der die Eisen- und Stahlproduktion, die mineralverarbeitende Industrie, die chemische Industrie und die Papier- und Zellstoffindustrie gehören. Die Treibhausgasemissionen im Sektor Industrie betragen im Jahr 2016 in Österreich 25,2 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent. Das bedeutet eine Zunahme von rund 15% im Vergleich zu 1990²⁹.
- Die ETS-Zertifikatspreise geben derzeit nicht für alle Sektoren einen ausreichenden Anreiz zu transformativen Investitionen im Sinne der Klimaneutralität. Insbesondere mittel- bis langfristig zu erwartende höhere Betriebskosten (OPEX z. B. durch den Einsatz von erneuerbarem H₂ und/oder Strom) schrecken Industriebetriebe nach wie vor vor Investitionen in klimaneutrale Technologien ab. Mit der vorgeschlagenen Maßnahme kann zwar diese Betriebskostenproblematik nicht behoben werden (dafür wären

²⁹ https://www.energy-innovation-austria.at/wp-content/uploads/2019/10/eia_03_2019_fin_deutsch.pdf

substanziell andere Förderungen notwendig, siehe CCfD - die derzeit beihilferechtlich kaum möglich sind), jedoch könnten zumindest aus der CAPEX Ebene kurzfristig Investitionsanreize für Industrieunternehmen auch im Rahmen des Emissionshandels gesetzt werden.

- Die Einrichtung eines eigenen Instruments für strategische Großprojekte wurde auch im zweiten österreichischen Zwischenbericht zum NEKP angekündigt. Im Sektor Industrie (ohne Anlagen im Emissionshandel) soll durch die Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie eine möglichst breite Umstellung auf erneuerbare Energieträger oder strombasierte Verfahren ein Innovationsschub ausgelöst werden³⁰. Ein weiteres Ziel des NEKP ist die Modernisierung der Energiesysteme durch die Entwicklung von Schlüsseltechnologien. Es sollen erfolgreiche Technologien und Lösungen entwickelt werden, mit denen sich die Österreichische Industrie als Innovations-Leader auf den globalen Technologiemarkten positionieren kann. Auch unterstützt der NEKP die Entwicklung von Break-Through-Technologien für die Industrie, die eine sprunghafte Reduktion von Rohstoff- und Energieverbrauch, deutlich geminderte Emissionen sowie höhere Rohstoff- und Energieunabhängigkeit bei gleichem Output ermöglichen.
- Die Umweltförderung im Inland, als größtes Klimaschutzinstrument des Bundes, hat laut den Förderungsrichtlinien 2015 die Einschränkung auf Anlagen, die nicht dem ETS-Zertifikatehandel unterliegen. Lediglich Forschungs- und Demonstrationsvorhaben sind in begrenztem budgetären Rahmen davon ausgenommen. In einer Novelle der Richtlinien soll diese Möglichkeit auf öko-innovative Projekte „die substanziell besser als die Benchmarks des ETS sind“ ausgeweitet werden.

³⁰ NEKP; S 77

b) Ziele

Österreich verfügt über eine starke industrielle Basis, die 500.000 Menschen beschäftigt. Dazu zählt auch ein im EU-Vergleich relativ hoher Anteil an energieintensiven Branchen, insbesondere Eisen- und Stahl-, Steine und Erden, Papier- und Zellstoffindustrie, sowie die Raffinerie und Petrochemie. Mehr als ein Viertel der österreichischen Treibhausgasemissionen entfallen auf diese gesamtwirtschaftlich überaus bedeutsamen Sektoren, die zu einem Großteil in das EU-Emissionshandelssystem (ETS) eingebunden sind.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 1.D.1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz

Herausforderungen: Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, bis 2030 die Stromversorgung auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen, 5 TWh erneuerbare Gase im Jahr 2030 zu produzieren und bis 2040 klimaneutral zu werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sollen die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen werden.

Das EAG wird dafür die Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung des Ausbaus behandeln. Das Förderregime sieht hierfür einerseits eine Förderung durch Marktprämie als Instrument der Betriebsförderung als auch eine Investitionsförderschiene vor. Der geplante Ausbau wird dabei massive Investitionen auslösen. Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Energie werden von allen an das öffentliche Strom- und Gasverteilernetz angeschlossenen Endverbrauchern aufgebracht. Zusätzliche Ausgaben aus dem Budget sind dabei nicht erforderlich oder vorgesehen.

Ziel: Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh:

- Das EAG verankert in § 4 das Ziel der Österreichischen Bundesregierung, bis 2030 die Jahresstromerzeugung aus Erneuerbaren, unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit, um 27 TWh zu erhöhen. Konkret soll entsprechend dem Regierungsprogramm 2020-2024 bis 2030 die Erzeugungskapazität bei Photovoltaik um 11 TWh, bei Windkraft um 10 TWh, bei Wasserkraft um 5 TWh und bei Biomasse um 1 TWh zugebaut werden.
- Um das Ziel eines Zubaus von rund 27 TWh zu erreichen, wird angestrebt, über die im EAG verankerte Investförderschiene einen leistungsmäßigen Ausbau von rund 4.500 MW anzureizen. Gemäß § 56 und § 57 EAG sind hierfür jährlich mindestens 61 Mio. Euro vorgesehen.
- Neben der Investförderschiene schafft das EAG auch den Rahmen für die Förderung durch Marktprämie als Instrument der Betriebsförderung, in Summe über alle Technologien soll damit ein Zubau von rund 12.000 MW bewirkt werden. Gemäß § 31 EAG beträgt das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen jährlich mindestens 700.000 kWpeak, für Anlagen auf Basis von Biomasse sind es gemäß § 36 und § 50 jährlich mindestens 15.000 kW und für Windkraftanlagen gemäß § 41 jährlich mindestens 400.000 kW. Das Vergabevolumen für Wasserkraftanlagen beträgt gemäß § 49 jährlich mindestens 75.000 kW.
- Angesichts der im EAG geregelten Inbetriebnahmefristen ist jedoch absehbar, dass ein gewisser Teil der Anlagen bis Ende 2023 noch nicht in Betrieb sein wird: die Frist zur Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen beträgt bei Photovoltaikanlagen zwölf Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags, und kann zudem einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Bei allen anderen Technologien beträgt die Frist zur Inbetriebnahme 24 Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags, welche wiederum einmal um bis zu 24 Monate verlängert werden kann. D.h. dass im Falle von Photovoltaikanlagen Projekte, die bereits 2022 einen Zuschlag erhalten, mitunter erst 2024 in Betrieb gehen (bei allen anderen Technologien könnte sich die Einspeisung bis 2026 verschieben).

- Der Zubau gemäß EAG soll einem linearen Pfad folgen, um ein Stop-and-Go aufgrund jährlicher Kontingente in Hinkunft zu vermeiden. Dieser Zielpfad sieht vor, über Photovoltaikanlagen jährlich einen Zubau von 1.100 MW zu erreichen, wodurch sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Inbetriebnahmefristen das Ziel von 1.100 MW für 2023 ergibt.

Integration des Energiesystems und Erhöhung des Anteils von national produziertem erneuerbaren Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh p.a.:

- Gem. Regierungsvorlage EAG § 62 Abs 2³¹ sind jährlich bis zu 50 Mio. Euro zur Finanzierung von Elektrolyseanlagen festgelegt. Bei einem antizipierten Fördersatz von rund 30% und Kosten von 1,5 Mio. Euro/MW-Elektrolysekapazität sind bis 2022 bis 2025, bei einer durchschnittlichen Projektierungszeit von 2 Jahren, rund 222 MW zusätzlich installierte Elektrolysekapazität zu erwarten.

Implementierung: Durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Zielgruppe: Investitionen in die Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien in Österreich. Konkret sollen damit Anlagen zur Erzeugung von Wasserkraft, Windkraft, Biomasse, Photovoltaik und erneuerbares Gas inkl. erneuerbarer Wasserstoff gefördert werden.

Zeitplan: Beschluss der Bundesregierung im Ministerrat am 17.3.2021, der parlamentarische Prozess und das Notifikationsverfahren bei der EK laufen und werden 2021 abgeschlossen. Die Fragen der EK zum Notifikationsverfahren RES SA.58731 werden derzeit bearbeitet.

³¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00733/index.shtml

b) Investitionen

i) 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität

Herausforderungen:

- Die ETS-Zertifikatspreise geben derzeit nicht für alle Sektoren einen ausreichenden Anreiz für transformative Investitionen im Sinne der Klimaneutralität. Insbesondere mittel- bis langfristig zu erwartende höhere Betriebskosten (OPEX z. B. durch den Einsatz von erneuerbarem H2 und/oder Strom gegenüber Erdgas oder Kohle) schrecken Betriebe nach wie vor vor Investitionen in klimaneutrale Technologien ab. Mit der vorgeschlagenen Maßnahme kann zwar diese Betriebskostenproblematik nicht komplett behoben werden, jedoch könnten zumindest aus der CAPEX Ebene signifikante Investitionsanreize für Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, gesetzt werden.
- Die Umweltförderung im Inland, als größtes Klimaschutzinstrument des Bundes, hat laut den Förderungsrichtlinien 2015 die Einschränkung auf Anlagen, die nicht dem ETS-Zertifikatehandel unterliegen. Lediglich Forschungs- und Demonstrationsvorhaben sind in begrenztem budgetären Rahmen davon ausgenommen. In einer Novelle der Richtlinien soll diese Möglichkeit auf öko-innovative Projekte, „die substanziell besser als die Benchmarks des ETS sind“, ausgeweitet werden.
- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird diese RRF-Mittel im Rahmen des bestehenden Umweltförderungsgesetzes (UFG) und innerhalb der darin festgelegten Strukturen abwickeln. Pro Jahr werden in dieser Umweltförderung im Inland 110 Mio. Euro aus dem nationalen Budget und ca. 25 Mio. Euro aus EU Mitteln (EFRE, ELER) für Projekte von Betrieben ausgegeben. Die überwiegende Mehrzahl dieser Betriebe sind KMU, jedoch sind GU nicht ausgeschlossen. Auch die Förderung von ETS Betrieben ist möglich, allerdings (bis auf oben beschriebene Ausnahmen) beschränkt auf Maßnahmen, die nicht dem ETS unterliegen. In den bisherigen

Regelungen ist die Förderungshöhe pro Projekt auf 4,5 Mio. Euro beschränkt. Die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland (UFI) sind derzeit in Überarbeitung und werden mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen festgelegt. In diesen neuen Förderungsrichtlinien soll auch die Möglichkeit der Förderung von öko-innovativen Industrieprojekten aufgenommen werden und als Basis für die Förderung aus dem RRF dienen. Allfällige finanzielle Vorteile aus dem ETS werden beihilfekonform berücksichtigt.

- Im Rahmen der Umweltförderung im Inland sollen mit den zusätzlichen Mitteln des RRF öko-innovative Maßnahmen zur Transformation der Wirtschaft eingesetzt werden. Im Vordergrund stehen dabei transformative Technologien zum Einsatz von Wasserstoff und Strom bei industriellen Prozessen anstelle von Erdgas oder Kohle. Gefördert werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern oder biogenen Rohstoffen sowie durch Reduktion von Belastungen in Form von sonstigen Treibhausgasen oder umweltbelastenden Emissionen. Im Hinblick auf die Erreichung dieser Zielsetzung soll mit der Umweltförderung im Inland die Verwirklichung von Maßnahmen angestrebt werden, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder Ressourcen (Kreislaufwirtschaft), zu einem Einsatz oder zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie) oder zu einer größtmöglichen Verminderung von (sonstigen) Treibhausgasemissionen oder umweltbelastenden Emissionen führen.
- Gefördert werden sollen dabei vor allem transformative Projekte mit großer Demonstrationswirkung und Pilotcharakter bei gleichzeitig hohem Investitions- und Förderungsbedarf. Diese Projekte waren bisher aufgrund der notwendigen Förderungsvolumina, aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben sowie wegen eines Ausschlusses von ETS-Anlagen aus der Umweltförderung ausgeschlossen. Nach Rückmeldungen seitens der Unternehmen scheiterte daher die Umsetzung derartiger risikoreicher Projekte an der mangelnden Anschubfinanzierung seitens des Bundes. Aus Mitteln des RRF können daher diese Projekte zukünftig finanziert werden. Maßnahmen an ETS-Anlagen werden zudem neue Maßstäbe in den

jeweiligen Sektoren setzen und signifikant die sektorspezifischen Benchmarks unterschreiten.

- Hauptzielgruppe sind dabei Projekte mit mehr als 4,5 Mio. Euro Förderungsbedarf. Projekte bis zu dieser Grenze werden weiterhin in der Umweltförderung abgewickelt, bzw. werden ETS Anlagen auch in dem Bereich unter 4,5 Mio. Euro vom RRF übernommen. Derartige transformative Projekte von ETS Anlagen, die lediglich als Demonstrationsprojekte gefördert werden konnten, waren z. B. eine Absorptionswärmepumpe zur Ziegelrocknung (mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von ca. 3 Mio. Euro)³² oder ein Pilotversuch zur CO₂ neutralen Stahlproduktion (mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von ca. 10 Mio. Euro). Für transformative Projekte über 4,5 Mio. Euro Förderungsbedarf gab es bisher keine Förderungsschiene, daher gibt es dafür nur Beispiele für österreichische Projekte für den EU-Innovationsfonds. Alleine 11 Projekte haben sich 2020 an der Ausschreibung von Projekten, welche größer als 7,5 Mio. Euro sind, beteiligt. Die Projekte im Innovationsfonds werden von den Unternehmen direkt bei der EK eingereicht und die MS haben keinen Zugang zu den Informationen in den Anträgen. Allerdings haben einige Betriebe beim BMK um letter of intent ersucht und daher auch Projektdetails weitergegeben. Beispiele dieser Projekte sind etwa ein Kreislaufwirtschaftsprojekt um 112 Mio. Euro, eine H₂-Busflotte um 140 Mio. Euro, ein Reinigungsverfahren um 10 Mio. und eine CO₂-freie Stahlproduktion um 200 Mio. Euro. Ausgehend von diesem Projektvolumen und den daraus abzuleitenden umweltrelevanten Mehrkosten schließen wir auf einen hohen Bedarf an nationalen Förderungen für diese Art von Projekten.

Ziel:

³²<https://stepsahead.at/wp-content/uploads/2019/09/Effiziente-Ziegelrocknung-mit-W%C3%A4rmepumpen.pdf>

- Es sollen Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland vergeben werden. Gefördert werden Investitionen zum effizienten Einsatz von Energie, zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger in ortsfesten oder mobilen Anlagen; zur Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Rohstoffen oder zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen. Des Weiteren werden Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft, zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder stoffliche Verwertung von gefährlichen Abfällen gefördert. Öko-innovative Investitionen sind Investitionen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern (Pilot- oder Demonstrationsanlagen). Zur Feststellung der substantziellen Treibhausgaseinsparungen sollen für Anlagen im ETS, wo möglich, die aktuellen EU-ETS Benchmarks herangezogen werden, nach denen die Emissionen des Projekts pro Produkteinheit unter dem EU-ETS-Benchmark zum Zeitpunkt der Fördereinreichung liegen müssen. Auch eine etwaige Gratiszuteilung von Zertifikaten muss bei der Förderbemessung berücksichtigt werden. Derzeit bestehen 54 Benchmarks (für 52 Produkte sowie zwei sogenannte Fall-Back-Methoden auf der Basis des Wärme- oder Brennstoffbedarfs). Diese werden auf Basis der 10% effizientesten Anlagen der jeweiligen Branche festgelegt. Umfasst das Projekt den Einsatz biogener Energieträger, muss die genutzte Biomasse zumindest den Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbaren-Energie-RL entsprechen und von Rohstoffen stammen, bei deren Erzeugung nur ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderung besteht.
- Diese Förderung soll auch komplementär zur Förderung des EU-Innovationsfonds ausgerichtet werden, wobei das EU-Förderungsinstrument die OPEX Förderung übernehmen und die zugehörigen Investitionen mittels CAPEX Förderung durch die nationale Umweltförderung und den RRF erfolgen könnte.
- Klimaschutzmaßnahmen werden in Österreich aus den Mitteln der ESI Fonds seit 1994 kofinanziert. Die nationale Basisfinanzierung ist dabei die Umweltförderung im Inland. Die Programmplanungen laufen derzeit noch, jedoch ist vorgesehen, dass:
 - im Rahmen des EFRE vor allem Maßnahmen von KMU im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz gefördert werden. Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen von Gemeinden im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energie gefördert werden (Planungsstand ca. 100 Mio. Euro)

- im Rahmen des ELER vor allem Maßnahmen im ländlichen Raum zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden (Planungsstand ca. 110 Mio. Euro)
- Eine Finanzierung der gleichen Kosten auf Projektebene durch EU-Mittel und Mittel des RRF wird durch die Prüfung und Abwicklung der Projekte durch die Abwicklungsstelle der Umweltförderung ausgeschlossen. Im Informationsblatt für Förderungswerber wird als Förderungsbedingung die Vorlage allfälliger Förderungsansuchen und –zusagen beim EU-Innovationsfonds verlangt und die entsprechenden Kostenpositionen aus der Förderungsbasis des RRF ausgeschlossen.

Zielgruppe: Zielgruppe der Förderung für transformative Großprojekte sind Betriebe in Österreich, darunter auch mit Anlagen, die im ETS Emissionshandel stehen.

Implementierung: Die Förderung soll im Rahmen der Umweltförderung im Inland abgewickelt werden; die Entscheidung über die Förderungsrichtlinien und die Förderungen werden vom BMK getroffen, das dabei von einer Förderungskommission beraten wird. Das Projektassessment sowie die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Diese Abwicklungsstelle ist spezialisiert für die Förderung und Beurteilung von Umweltprojekten im gewerblichen, industriellen, kommunalen und Haushaltssektor (dzt. Förderungsabwicklungsvolumen rd. 700 Mio. – 800 Mio. Euro/p.a.). Die Förderungen werden regelmäßig (spätestens alle 3 Jahre) in ökologischer und ökonomischer Hinsicht evaluiert (der Bericht ergeht an den Nationalrat³³). Zudem gibt es jährliche Auswertungen über die Förderungen. Für die Abwicklung der RRF-Mittel wird ein Zusatzvertrag seitens des BMK geschlossen, die ordnungsgemäße Einhaltung

³³ Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017–2019, durchgeführt von ConPlusUltra und WIFO:

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/publicconsulting/Evaluierung_Umweltfoerderungen_2017-2019.pdf

dieses Vertrags wird von externen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern kontrolliert.

EU-Beihilfenrecht: Wenn die UFI-Förderungsrichtlinien novelliert werden, ist jedenfalls eine Freistellung gemäß AGVO, ggfs. auch eine Notifikation auf der Basis der geltenden Umwelt- und Energie-Beihilfen-Leitlinien erforderlich und vorgesehen. Sollten Projekte über den vorgegebenen maximalen Fördersummen liegen, wird eine Einzelnotifikation erforderlich sein.

Zeitplan: Die Zusagen in diesem Förderungsinstrument sind bis Mitte 2026 möglich. Es wird angestrebt, die Förderungen bereits bis Ende 2024 zuzusagen, um die Umsetzung der Projekte bis 2026 zu garantieren. Da es 2021 noch Änderungen der Förderungsrichtlinien bedarf, wird mit einem verzögerten Beginn gerechnet und erst eine volle Funktion ab 2022 erwartet.

Für die Abschätzung der erforderlichen Volumina wird mit einem durchschnittlichen Projektvolumen von 15 – 30 Mio. Euro gerechnet. Nach unseren Erfahrungen sind diese Projekte innerhalb der für den RRF zur Verfügung stehenden Zeit plan- und realisierbar. Projekte in der Größenordnung von 200 Mio. Euro und mehr würden voraussichtlich längere Umsetzungszeiten benötigen, sofern sie nicht bereits derzeit genehmigungsreif vorliegen. Diese Größenordnung wurde von verschiedenen Unternehmen bereits in der Vergangenheit gegenüber dem BMK angegeben, da sie die derzeitigen Grenzen der Umweltförderung überschreiten. Außerdem sind das auch jene Größenordnungen, die im EU-Innovationsfonds angesprochen werden und zu denen ein nationales Kofinanzierungsinstrument seitens der EU-Kommission angeregt wurde. Der vorgesehene Fördersatz wird dem Beihilferecht entsprechen und durchschnittlich ca. 25 % betragen. Damit ergeben sich Förderungen aus dem RRF (bei Annahme von durchschnittlich 20 Mio. Euro anerkennbare Kosten) in der Höhe von durchschnittlich ca. 5 Mio. Euro pro Projekt. Eine nationale Kofinanzierung dieser Maßnahmen soll prinzipiell möglich sein. Eine Kofinanzierung aus Mitteln von EFRE oder ELER kann durch die Förderungsrichtlinien und die dementsprechende Selektion der Abwicklungsstelle ausgeschlossen werden. Die RRF-Mittel werden jedenfalls nicht zur nationalen Kofinanzierung der ESI Fonds herangezogen.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Projekte in die Projektkategorie 024b (Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien) fällt. Damit ist eine Klimarelevanz zu 100% gegeben, zusätzlich auch eine Umweltrelevanz von 40%. Das entscheidende Kriterium ist dabei, dass das Ziel der Maßnahme ist, im Durchschnitt wenigstens eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30% gegenüber den vorherigen Emissionen zu erreichen³⁴. Es ist dabei zu betonen, dass sich diese Berechnung der Energieeffizienz auf den jeweils zu sanierenden Anlagenteil bezieht und nicht auf den gesamten Betrieb oder Konzern. Für jedes Projekt wird dabei eine Stoff- und Energiebilanz (vorher/nachher) erstellt und damit der THG-Effekt kalkuliert.

Vorgesehen ist auch die Förderung besonders innovativer Projekte zur Erprobung neuer transformativer, weitgehend CO₂-freier Technologien im Zuge der Errichtung von Demonstrations- und Pilotanlagen. Bei diesen Projekten wäre der Interventionscode 022 (Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf CO₂-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel) heranzuziehen. Auch diese Kategorie würde zu 100% zum Klimaschutz und zu 40% zum Umweltschutz beitragen. Dazu sind keine weiteren Kriterien zu erfüllen.

Ebenfalls möglich sind in diesem Zusammenhang Anlagen nach Kategorie 045a (Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien),

³⁴ VERORDNUNG (EU) 2021/241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2021

sofern das Ziel der Maßnahme eine Verarbeitung von zumindest 50% der verarbeiteten getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle (erfasst nach Gewicht) zu Sekundärrohstoffen ist. Diese Maßnahme hat ebenfalls eine Klimarelevanz von 100% sowie eine Umweltrelevanz von ebenfalls 100%.

2. Digitaler Übergang

Nicht zutreffend.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 1.D.1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Durch die Reform wird die Produktion von erneuerbaren Strom und Gasen angereizt, durch die fossile Energieträger ersetzt und Treibhausgasemissionen eingespart werden.
Anpassung an den Klimawandel		X	Durch die Steigerung der erneuerbaren Energieträger ist keine signifikante Auswirkung auf die Klimawandelanpassung zu erwarten. Durch eine Fokussierung der Einsatzstoffe auf Reststoffe und biogenen Abfällen für die Produktion von erneuerbaren Gasen aus biogenen Quellen wird erwartet, dass in diesem Segment die Einflüsse des Klimawandes auf biogene Rohstoffmärkte für die Energieproduktion reduziert wird. Zudem ist im Hinblick und in Kombination mit der Umsetzung der österreichischen Bioökonomiestrategie zu erwarten, dass die Rohstoffversorgung vermehrt aus regionalen Quellen kommen wird und somit eine erhöhte Resilienz gegenüber dem Klimawandel erwartet wird.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft sind ökologische Kriterien vorgesehen. Der Schwerpunkt des EAG liegt dabei vor allem auf Revitalisierung. Eine signifikante Auswirkung auf den Wasserverbrauch durch die Produktion von erneuerbaren Gasen wird nicht erwartet. Bei der Produktion von erneuerbaren Wasserstoff werden keine signifikanten Mengen an Wasser benötigt, zeitgleich wird durch integrierte Planungsinstrumente im EAG auf eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zur Energieproduktion fokussiert. Zudem weisen die antizipierten nationalen Produktionsmengen an Wasserstoff in Industriezentren keine zusätzlichen Auswirkungen Wasserhaushalt der entsprechenden Regionen auf.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Bei der Stromerzeugung wird auch der Weiterbetrieb von bestehenden Kraftwerken forciert (Repowering) und damit alte Kraftwerke länger genutzt. Durch die Produktion von erneuerbaren Gasen aus biogenen Abfällen und Reststoffen wird voraussichtlich neben der Einsparung

			von Treibhausgasen auch ein erhöhter Beitrag zur Kreislaufwirtschaft durch die Integration in kaskadische Nutzungssysteme erwartet. Negative Auswirkungen sind daher nicht anzunehmen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	<p>Alle Projekte unterliegen im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung den strengen nationalen und unionsrechtlichen Schadstoffemissionsgrenzen. Siehe auch nächsten Punkt. Genehmigungen für Errichtung müssen vorhanden sein, zusätzliche ökologische Kriterien gelten auch für Revitalisierung kleiner Anlagen.</p> <p>In der EAG Regierungsvorlage sind aktuell generell keine Investitionsförderungen für Wasserkraftanlagen vorgesehen. Bezüglich einer Marktprämie müsste das Projekt im Detail auf die vorgesehenen ökologischen Kriterien für Wasserkraftanlagen überprüft werden.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	<p>PV Anlagen sollen auf bereits bebaute Flächen gelenkt werden. Eine höhere Förderung für Anlagen auf Gebäuden und befestigte Flächen ist vorgesehen.</p> <p>Betriebsanlagen zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff sollen in der Umgebung von industriellen Abnehmern bzw. auf deren Gelände installiert werden. Zusätzlich wird durch die Fokussierung auf biogene Abfälle und Reststoffe bei zeitgleicher Reduktion des Einsatzes von Energiepflanzen zur Produktion von biogenen erneuerbaren Gasen ein reduzierter Flächenverbrauch antizipiert. Es ist daher zu erwarten, dass durch die Produktion von erneuerbaren Gasen keine zusätzlichen Auswirkungen bez. Biodiversität und Ökosysteme entstehen.</p> <p>Zusätzlich zu den für die Errichtung erforderlichen Naturschutz- und Wasserrechtlichen Genehmigungen sieht das EAG weitere ökologische Kriterien für die Förderung von Wasserkraftanlagen vor: Keinen Anspruch auf Förderung haben (unabhängig von der Größe der Anlage): Neubauten, Erweiterungen und Revitalisierungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten, Erweiterungen und Revitalisierungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen. Ebenfalls keinen Anspruch auf Förderung haben Projekte in Schutzgebieten, sofern sich der Erhaltungszustand eines Schutzgutes der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) verschlechtert.</p> <p>Jedenfalls förderfähig sind Wasserkraftanlagen, die eine bestehende Wasserkraftanlage in einer Gewässerstrecke mit mehreren</p>

			bestehenden Wasserkraftanlagen ersetzen und bei denen es zur Reduktion der Anzahl von Querbauwerken z.B. von 3 auf 2 in der betroffenen Gewässerstrecke kommt, wenn sie auch zur Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Schutzgutes führen.
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Investition: 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	<p>Die Maßnahmen zielen dezidiert auf eine Verbesserung der Treibhausgasemissionen hin. Nur bei transformativen Verbesserungen werden die Mittel des RRF zur Auszahlung gelangen. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.</p> <p>Die geförderten Maßnahmen zielen im Rahmen der zu erstellenden Förderrichtlinien auf Maßnahmen zur Energieeffizienz, Umstieg auf erneuerbare Energieträger und Treibhausgasreduktion durch Nutzung von Sekundärrohstoffen. Da bei einigen Maßnahmen auch entsprechende Effizienzkriterien einzuhalten sind oder sie unter dem benchmark von ETS Betrieben des Sektors liegen, ist ein positiver Einfluss auf die Treibhausgasbilanz Österreichs zu erwarten.</p>
Anpassung an den Klimawandel		X	<p>Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Mitigation des Klimawandels durch eine substanzielle Reduktion von THG Emissionen. Da eine der Zielsetzungen auch die Umsetzung der österreichischen Bioökonomiestrategie ist (insbesondere Maßnahmen in der Kategorie 045a), ist zu erwarten, dass die Rohstoffversorgung vermehrt aus regionalen Quellen kommen wird und die Resilienz gegenüber dem Klimawandel daher stärker wird. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	<p>Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Mitigation des Klimawandels durch eine substanzielle Reduktion von THG Emissionen. Eine Auswirkung auf den Wasserverbrauch wird bei den Klimaschutzprojekten nicht erwartet. Bei Ressourceneffizienzprojekten ist zu erwarten, dass auch der Wasserkonsum reduziert wird. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine</p>

			Beeinträchtigung auszuschließen. Alle Projekte müssen – sofern erforderlich – die Wasserrechtsbescheide der Abwicklungsstelle vorlegen und sind damit auch integrativer Bestandteil der Förderungsauflagen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Ein Teil der Projekte wird voraussichtlich neben der Einsparung von Treibhausgasen auch verstärkt zur Steigerung der Kreislaufwirtschaft beitragen. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Alle Projekte müssen – sofern erforderlich – die abfallrechtlichen Bescheide der Abwicklungsstelle vorlegen und sind damit auch integrativer Bestandteil der Förderungsauflagen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Alle Projekte werden nach den strengen nationalen und unionsrechtlichen Emissionsgrenzen geprüft. Aufgrund der Bedingung, dass die Projekte zu den Vorreitern der jeweiligen Sektoren zählen müssen, sind negative Folgen nicht zu erwarten. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Alle Projekte müssen – sofern erforderlich – die Abgasbescheide der Abwicklungsstelle vorlegen und sind damit auch integrativer Bestandteil der Förderungsauflagen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Es werden bestehende Anlagen und Betriebe gefördert, es werden daher keine zusätzlichen Flächen beansprucht. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Transformative Großprojekte werden bei Umstieg auf erneuerbare Energieträger voraussichtlich nicht Biomasse, sondern andere Energieträger nutzen. Ein Einfluss auf die Holznutzung ist daher nicht zu erwarten. Im Falle eines Projektes zur Ressourceneffizienz wäre hingegen eine kaskadische Nutzung, insbesondere biogener Rohstoffe, Förderungsgegenstand und trägt damit ebenfalls zum Schutz der Biodiversität bei.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 1.D.1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz– regelt Rahmenbedingungen und Finanzierung erneuerbarer Energieträger

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021: Beschluss des EAG

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: 1.100 MW zusätzlich (gegenüber 2021) installierte erneuerbare Erzeugungskapazität für PV durch EAG

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2025: 200 MW installierte Wasserstoff-Produktionskapazität

Investition 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Beschluss der regulatorischen Grundlagen der Förderungsinstrumente für Unternehmen mit der Festlegung der Förderungskriterien zur Beurteilung der substanziellen Treibhausgaseinsparungen sowie der Förderungskriterien zur Erreichung der Interventionskategorie IF 024b (UFG, UFI-Richtlinien, Informationsblätter)

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2024: Förderungsgenehmigung für 15 transformative Projekte gemäß UFG

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026: Förderungsgenehmigung für 20 transformative Projekte gemäß UFG

Komponente 2: Digitaler Aufbau

Die Komponente 2 gliedert sich in folgende Sub-Komponenten

Komponente 2	Reformen	Investitionen
2-A Breitbandausbau	<ul style="list-style-type: none">Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030	<ul style="list-style-type: none">Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer symmetrischer Gigabit-Anbindungen
2-B Digitalisierung der Schulen	<ul style="list-style-type: none">Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	<ul style="list-style-type: none">Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler
2-C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	<ul style="list-style-type: none">Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	<ul style="list-style-type: none">Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung
2-D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen		<ul style="list-style-type: none">Digitalisierung der KMUsDigitale Investitionen in UnternehmenÖkologische Investitionen in Unternehmen

Sub-Komponente 2-A: Breitbandausbau

Politikbereich / Domäne: Digitales

Ziel: Die Erreichung der Konnektivitätsziele der Europäischen Kommission³⁵ sind für die österreichische Bevölkerung, für die Unternehmen sowie die öffentlichen Einrichtungen von immanenter Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckend ausgebaute und leistbare Gigabit-fähige Kommunikationsinfrastruktur in allen Regionen – insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen – prioritäres Ziel der österreichischen Bundesregierung. Die „Initiative Breitband Austria 2030“ trägt mit gezielten Förderungsinstrumenten zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land bei, um gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen Österreichs sicherzustellen. Deren zentrale Ziele sind die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen (Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität) sowie die Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten, wie öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen. Die Stärkung der Regionalität, die Verhinderung von Landflucht, Schaffung der regionalen Chancengleichheit und allgemein der zukünftige territoriale Ausbau sollen vorangetrieben werden und die Attraktivität des Standorts Österreich forcieren. Durch die Subkomponente wird insbesondere die Säule der digitalen Transformation– siehe dazu die EG (10) und (12) der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, wie auch die Schlüsselmaßnahme der „Beschleunigung der Gigabit-Anbindung in Europa“ der Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas COM(2020) 67 final“ angesprochen.

Reform: 2.A.1 Etablierung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)

Investition: 2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten

³⁵ [COM\(2016\)587/F1 - DE \(europa.eu\)](#)

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Verbinden – rasche Einführung schneller Breitbanddienste für alle Regionen und Haushalte einschließlich Glasfaser- und 5G-Netze.

Geschätzte Kosten: 891,3 Mio. Euro [RRF: 891,3 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Subkomponente adressiert die in den Länderspezifischen Empfehlungen 2019 (CSR 2019) im EG 15 sowie 2020 (CSR 2020) im EG 21 beschriebenen Herausforderungen.

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 15:

„Wenngleich Österreich bei der Digitalisierung insgesamt bessere Ergebnisse als der Unionsdurchschnitt vorweisen kann, erreicht das Land nicht das Niveau der „Innovationsführer“ der Union. Dies gilt für den Einsatz digitaler Technologien, aber auch für deren Entwicklung. Der österreichische Informations- und Technologiesektor ist vergleichsweise klein und nicht im selben Tempo gewachsen wie die entsprechenden Sektoren in den „Innovationsführer“-Ländern. Darüber hinaus mangelt es in ländlichen Gebieten an Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen, wodurch sich die Digitalisierungskluft und die zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei den Innovationskapazitäten weiter vergrößern.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2019) EG 21:

„Die Digitalisierung bleibt von entscheidender Bedeutung, damit die Wirtschaft nach den Ausgangsbeschränkungen wieder geöffnet und die „neue Normalität“ vorbereitet werden kann. Die schwache Verbreitung von digitalen Technologien und Geschäftsmodellen unter kleineren Unternehmen stellt für das Produktivitätswachstum einen Engpass dar. Auch wenn die digitalen Kompetenzen der Österreicherinnen und Österreicher insgesamt über dem EU-Durchschnitt liegen, reicht die Zahl der Hochschulabsolventinnen und -absolventen im Fach Informatik nicht aus, um alle verfügbaren Stellen zu besetzen. Sollen (beispielsweise) E-Commerce, Telearbeit und elektronische Behördendienste ausgeweitet werden, muss mehr in Infrastruktur (einschließlich 5G und Breitbandnetze in ländlichen Gebieten), Ausrüstung und Kompetenzen investiert werden.“

Die Wechselwirkungen zwischen den Inhalten der nachfolgend beschriebenen Reform und den Investitionen erklärt sich das erstere die Schaffung der Grundlagen und letztere die reale Zieleerreichung einer flächendeckend ausgebauten und leistbaren Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastruktur anstrebt. Erst die Kohärenz zwischen einer deutlichen Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung führt zu einer deutlichen Reduktion der Kosten und andererseits zur realen – zeitnahen – Verwirklichung des Ausbaus der Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastruktur in Österreich.

b) Ziele

Die Kommunikationsinfrastruktur ist eines der wichtigsten Fundamente der Digitalisierung. Deshalb bekennt sich die österreichische Bundesregierung zur flächendeckenden Versorgung mit festen und mobilen Gigabit-Anschlüssen bis in das Jahr 2030. Insbesondere sind die nachstehenden Aspekte anzuführen:

- Das Ziel, im ganzen Land leistungsfähige und leistbare Breitbandverbindungen zur Verfügung zu stellen, ist eine Zukunftsfrage für Österreich, insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen.
- Die „Initiative Breitband Austria 2030“ trägt mit den Förderungsinstrumenten (BBA2030: Access sowie BBA2030: OpenNet) zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land bei, um gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen Österreichs sicherzustellen.
- Internationale Studien bestätigen den Bedarf an Bandbreiten deutlich jenseits des 100 Mbit/s-Ziels bereits ab 2025³⁶
- Basierend auf den Konnektivität-Zielen der Europäischen Kommission³⁷ sowie der Österreichischen Breitbandstrategie 2030³⁸ hat das Bundesministerium für

³⁶ WIK-Consult & Deloitte & IDATE, Regulatory, in particular access, regimes for network investment models in Europe (2016), S. 23

³⁷ [COM\(2016\)587/F1 - DE \(europa.eu\)](#)

³⁸ [Breitbandstrategie 2030, bmlrt.gv.at](#)

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) neue Förderungsinstrumente entwickelt.

- Zentrale Ziele sind die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie die Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten, wie öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen.
- Basierend auf den Empfehlungen sowie den Best-Practice-Beispielen der Connectivity Toolbox³⁹ sollen Maßnahmen für die Entbürokratisierung sowie Verfahrensvereinfachungen beim Breitbandausbau umgesetzt werden.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)

Herausforderungen: Erfolgreicher Breitbandausbau ist dadurch gekennzeichnet, dass eine große Anzahl an Akteuren auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene abgestimmt agieren.

Ziel: Aufgabe der PIA 2030 ist das Zusammenspiel von Bund, Ländern, Gemeinden, Städten, Bürgerinnen und Bürger, Behörden und dem privaten Sektor bestmöglich als operative Arbeitsgruppe (Task-Force) aller relevanten Stakeholder zu koordinieren. Ziel der Task Force ist es insbesondere rechtliche, regulative und technische Maßnahmen im Rahmen des Breitbandausbaus weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel der Plattform ist die Umsetzung von Empfehlungen der Connectivity Toolbox. Die Koordinierung aller Stakeholder wird zu einer deutlichen Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau führen. Dadurch wird das Ziel einer

³⁹ https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=75185

deutlichen Reduktion der Kosten für den Ausbau der Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastruktur in Österreich angestrebt werden.

Implementierung: Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die Regulierungsbehörde RTR und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG werden die Plattform operativ koordinieren und unterstützen. Gemeinsam wird ein Arbeitsprogramm festgelegt, das mit einem Fortschrittsmonitoring abgearbeitet wird. In Arbeitsgruppen und Projekten werden Lösungsansätze für einen kostengünstigen Breitbandausbau mit allen relevanten Stakeholdern entwickelt und festgeschrieben, um die in der Breitbandstrategie 2030 festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten folgen dem Statut und Maßnahmenplan der operativen Kerngruppe. Abläufe werden nach einschlägigen Projektmanagement-Prinzipien/-Methodiken strukturiert und durchgeführt. Die Treffen bzw. Besprechungen werden im Ausmaß einer jährlichen High-Level Versammlung, periodischen Besprechungen der Mitglieder der operativen Kerngruppe sowie auf inhaltlicher Arbeitsebene vereinbart. Ein zumindest jährlich verfasster Bericht beschreibt den Status-quo der Breitbandverfügbarkeit sowie die Nutzung in Österreich, die abgelaufenen Tätigkeiten der Arbeitsgruppen und informiert über geplante Arbeitsschwerpunkte in den bevorstehenden 12 Monaten.

An Kosten sind im überwiegenden Ausmaß humane Aufwände eingeplant, welche von den beteiligten Organisationen selbst gedeckt werden. Eine finanzielle Bedeckung allfälliger weiterer Aufwände (bspw. für begleitende Maßnahmen, wie bspw. Evaluierungen, wissenschaftliche Studien, Medienmonitoring, Meinungsforschung, Aktivitäten zur Schaffung der Aufmerksamkeit) werden aus nationalen (Ressort-seitigen) Budgets berücksichtigt.

Zielgruppe: Bund, Länder, Gemeinden, Städte, Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Interessensverbände sowie der private Sektor

EU-Beihilfenrecht: Administrative und regulatorische Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus fallen grundsätzlich nicht in die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitplan: Die Plattform wurde im März 2021 eingerichtet und soll die Zielerreichung der Breitbandstrategie 2030 bis zum Jahr 2030 unterstützen.

b) Investitionen

ii) 2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten

Herausforderungen: Mit aktuell 43% der Haushalte weist Österreich im europäischen Vergleich bei der Abdeckung mit Gigabit-fähigen Anschlüssen einen deutlichen Aufholbedarf auf. Damit liegt Österreich unter dem im DESI 2020 veröffentlichten EU-Durchschnitt von 44%. Der Abstand Österreichs wird nochmals verdeutlicht, da im Jahr 2020 bereits 15 EU-Länder eine Gigabit-Netzabdeckung von mehr als der Hälfte der Haushalte sowie sieben von mehr als 80% hatten.

Die „Initiative Breitband Austria 2030“ unterstützt daher das Ziel der Bundesregierung mit gezielten Förderungsinstrumenten Österreich in der Europäischen Union zu einer führenden Digitalnation zu machen. Insbesondere trägt die Breitbandinitiative zur Chancengleichheit zwischen Stadt und Land bei, um gleichwertige Lebensbedingungen für alle Menschen in allen Regionen Österreichs sicherzustellen. Nicht zuletzt auf Grund der hohen Anzahl und geografischen Verteilung von erfolgreichen Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen in Österreich ist eine damit einhergehende Versorgung dieser sozioökonomischen Schwerpunkte mit symmetrischen Gigabit-Anschlüssen ausschlaggebend für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Basierend auf den Sonderrichtlinien der Initiative Breitband Austria 2030 befinden sich rund 520.000 der österreichischen Haushalte in jenen Gebieten, für welche

Förderungen für den Breitbandausbau in Anspruch genommen werden können (innerhalb weißer und förderbarer grauer Gebiete).⁴⁰

Das nationale Breitbandbüro nutzt zur Dimensionierung sowie Kostenabschätzung von Ausbauprojekten ein eigens entwickeltes interaktives Breitband-Kalkulationsmodell auf Basis von Routing-Algorithmen. Dieses entwickelt eine räumlich differenzierte Abschätzung der Ausbaukosten für ein neu zu errichtendes bzw. bestehend zu erweiterndes Glasfasernetz. Ausgehend von potentiellen Anschlusspunkten (wie Zugangspunkten für Dritte, Glasfaser-PoPs, Ortszentralen) ermittelt das Modell optimierte Glasfasernetze, die unter dem Ansatz von minimierten Grabungskosten alle Hausanschlüsse in den förderungsfähigen Gebieten ermöglichen. Die Validierung des Modells in Bezug auf die Kostenabschätzung der passiven physischen Infrastrukturen wurde bereits mehrfach anhand von FTTH-Ausbauprojekten der Vorgängerinitiative Breitband Austria 2020 durchgeführt (siehe Notifikationsbeschluss unter SA.41175 bzw. SA.58261). Im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 wurde anhand eines Kostenpauschalenmodells der Förderungsbetrag berechnet der die Höchstgrenze für die Förderung bildet.⁴¹ Das Kostenpauschalenmodell beinhaltet für den Breitbandausbau relevante Kostenpositionen die von externen Gutachtern jährlich evaluiert werden.

Anhand der Ergebnisse des Routing-Algorithmus sowie den tatsächlichen Kostenpositionen der erwähnten FTTH-Ausbauprojekte (beispielsweise Anteil „Künette unbefestigte Oberfläche“ bzw Anteil „befestigte Oberfläche“) wurden die voraussichtlichen Ausbaukosten der Initiative Breitband Austria 2030 förderungsfähigen Haushalte geschätzt. Eine aktuell vorliegende Kostenabschätzung indiziert in den Gebieten der rund 520.000 förderungsfähigen Haushalte durchschnittliche Anschlusskosten in einem Ausmaß von 6.800 bis 11.600 Euro pro

⁴⁰ [Die öffentliche Konsultation der Sonderrichtlinien sowie der Zielgebetskarte der Initiative Breitband Austria 2030 ist am 22. April 2021 gestartet.](#) In den Sonderrichtlinien (Kapitel 4.9) kann die Definition der Zielgebiete nachgelesen werden. In der Zielgebetskarte können die förderbaren Gebiete eruiert werden.

⁴¹ https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Breitband/Access6_Kostenplan.xlsx

Haushalt. Die sich somit ergebenden Gesamtkosten eines Ausbaus aller förderungsfähigen Haushalte beläuft sich auf rund 3,5 bis 6 Mrd. Euro.

Berechnungen externer Evaluatoren haben zudem ergeben (WIK-Consult & WIFO⁴²; Tabelle 4-22), dass in der Phase 1&2 der Initiative Breitband Austria 2020 die durchschnittlichen Investitionskosten pro neuversorgtem Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitzen) in FTTH-Projekten 3.700 Euro betragen haben.

Tabelle 24: "Nahaufnahme" Investitionskosten pro neu versorgtem Wohnsitz (Phase 1 & 2)

Bundesländer	FTTB	FTTH	Mobilfunk	WiMAX	xDSL	Durchschnitt	FTTP
Burgenland	-	-	776 €	-	589 €	485 €	-
Kärnten	-	-	239 €	-	344 €	313 €	1.151 €
Niederösterreich	-	4.053 €	174 €	-	286 €	677 €	1.857 €
Oberösterreich	-	1.769 €	155 €	1.209 €	379 €	1.375 €	1.117 €
Salzburg	-	-	799 €	-	1.198 €	766 €	42.983 €
Steiermark	-	1.401 €	186 €	-	454 €	356 €	2.362 €
Tirol	1.185 €	8.494 €	321 €	-	270 €	249 €	1.276 €
Vorarlberg	-	-	660 €	-	257 €	219 €	1.353 €
Wien	-	-	119 €	-	142 €	143 €	1.939 €
Österreich	1.185 €	3.697 €	331 €	1.209 €	429 €	430 €	1.397 €

Quellen: Daten: BMLRT, Berechnung und Darstellung: WIK/WIFO.

In dieser Tabelle finden sich die durchschnittlichen Investitionskosten pro neuversorgtem Wohnsitz (Personen) in Projekten der Initiative Breitband Austria 2020 aus der Phase 1 und 2 jeweils nach Technologie aufgeschlüsselt.⁴³ Die durchschnittlichen Kosten in FTTH-Projekten belaufen sich auf rund 3.700 Euro. In

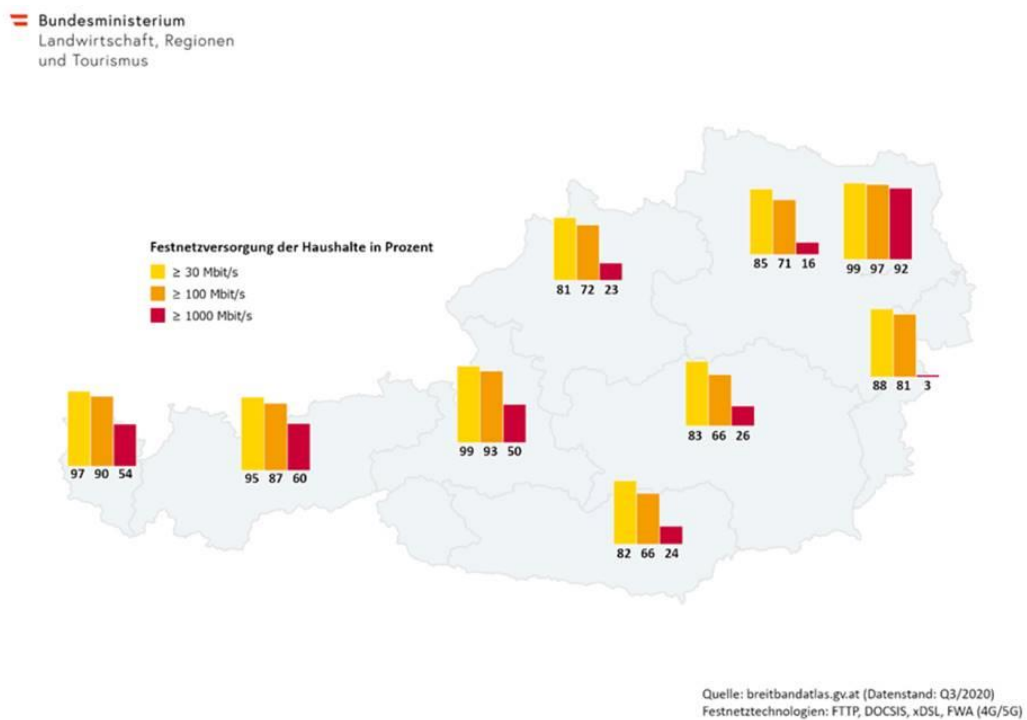
⁴² <https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:7d3ab5b6-4373-4b51-aa95-e4d677615c67/Evaluierung%20der%20Breitbandinitiative%202017-2018.pdf>

⁴³ Die Verwendung der Wohnsitze hat einen historischen Grund. Als die Initiative Breitband Austria 2020 im Jahr 2015 gestartet ist gab es auf dem 100x100m Raster von der Statistik Austria keine Haushaltsdaten. Auf diesen FTTH-Projekten der Initiative Breitband Austria 2020 basiert auch die Validierung der Berechnungen unseres Routing-Algorithmus (wie bereits im Dokument beschrieben anhand der Kostenpositionen der Projekte; die Kostenpositionen leiten sich wiederum aus dem Kostenpauschallmodell ab).

Österreich wohnen durchschnittlich 2,2 Personen in einem Haushalt⁴⁴ was durchschnittliche Anschlusskosten von 8.100 Euro pro Haushalt ausmacht. Diese Berechnung bestätigt die Schätzungen des Breitbandbüros anhand des Routing-Algorithmus sowie der Ausbaukosten der FTTH-Projekte der Initiative Breitband Austria 2020.

In Bezug auf die BBA2030 Rechnung sind die hohen Kosten auf die sehr ländlichen und zersiedelten Regionen zurückzuführen. Insbesondere die „Flächenbundesländer“ (Niederösterreich 16%, Oberösterreich 23%, Kärnten 24% und Steiermark 26%) liegen bei der Gigabit-Versorgung in Österreich weit hinten. Diese Bundesländer sind gekennzeichnet durch eine sehr hohe Zersiedelung was sehr hohe Ausbaukosten zur Folge hat.

Abbildung 1: Festnetzversorgung der Haushalte in Prozent



Quelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

⁴⁴ [Haushalte \(statistik.at\)](https://www.statistik.at)

Die Förderungsquoten betragen bei der Initiative Breitband Austria 2020 zwischen 50 und 65 Prozent. Dies ist auch bei der Initiative Breitband Austria 2030 der Fall. In der Initiative Breitband Austria bekommen jedoch nur jene Projekte 65 Prozent Förderung die zu einer flächendeckenden Versorgung führen. Flächendeckung im Sinne der Sonderrichtlinie ist erreicht, wenn 95 Prozent der unterversorgten Haushalte einer Gemeinde im Rahmen eines geförderten Projektes versorgt werden.

Die Sonderrichtlinien der Initiative Breitband Austria 2030 werden seit 22. April 2021 öffentlichen konsultiert.⁴⁵

Ziel: Die Förderungsinstrumente der Initiative Breitband Austria 2030 streben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs an, die aufgrund eines Marktversagens nicht oder nur unzureichend durch einen privatwirtschaftlichen Ausbau erschlossen werden (rund 40% der österreichischen Bevölkerung lebt in ländlichen Regionen). Der geförderte Ausbau von leitungsgebundenen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen soll den Vorleistungsmarkt beleben und den Wettbewerb am Endkundenmarkt gewährleisten. Im Vordergrund steht dabei auch das Interesse an einer flächendeckenden Versorgung von Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen mit Gigabit-fähigen Zugängen. Darüber hinaus ist die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfasernetzen insbesondere deren offenen diskriminierungsfreien Zugangspunkte auch für den Rollout zukünftiger Mobilfunktechnologien von großer Bedeutung.

Die Förderungen im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2030 beschränkt sich jedoch auf die Errichtung passiver physischer Infrastrukturen (Glasfasernetze). Diejenigen, die für die Errichtung von Mobilfunk-Netzen verantwortlich sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine eigenständige Notifikation für solche ist aktuell nicht geplant.

⁴⁵ [Konsultation der Sonderrichtlinien der Initiative Breitband Austria 2030, bmlrt.gv.at](https://www.bmlrt.gv.at)

Ausgehend von der aktuellen Kostenabschätzung durch das nationale Breitbandbüro können mit finanziellen Mitteln des RRF im geschätzten Ausmaß von 891,3 Mio. Euro eine Summe von 150.000 bis 220.000 Haushalte einen Gigabit-fähigen Anschluss erhalten. Ausgangspunkt für die Modellberechnungen bilden die Erfahrungswerte von FTTH-Ausbauprojekten der Vorgängerinitiative Breitband Austria 2020 Breitband Austria 2020.

Durch die infolge der Mittel der RRF geschätzten Menge an Gigabit-fähigen Anschlüssen für Haushalte kann somit die Verfügbarkeit mit Gigabit-fähigen Anschlüssen auf mindestens 50% der gesamten österreichischen Haushalte angehoben werden. Darüber hinaus erbringt ein eigenwirtschaftlich – außerhalb von Förderungen – getätigter Ausbau seitens der Telekommunikationsbetreiber eine weitere Steigerung der Verfügbarkeiten. Berechnungen externer Evaluatoren zufolge (WIK-Consult & WIFO⁴⁶) werden durch die Breitbandförderung Investitionen in der 2,3-fachen Höhen der Förderungsmittel initialisiert. Demnach würden die geschätzten RRF-Mittel ein Investitionsvolumen von über zwei Mrd. Euro am österreichischen Telekommunikationsmarkt auslösen.

Gerade diese Intensivierung privater Investitionen infolge der öffentlichen Förderung durch die Initiative Breitband Austria 2030 nach EG (8) der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität erzielt einen wichtigen Beitrag in Bezug auf die weiteren Ausführungen des EG (7).

Das Programm Breitband Austria 2030: Access (BBA2030:A) strebt eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs an, die aufgrund eines Marktversagens nicht oder nur unzureichend durch einen privatwirtschaftlichen Ausbau erschlossen werden. Der geförderte Ausbau von Gigabit-

⁴⁶ [Externe Evaluierung der Initiative Breitband Austria 2020, bmlrt.gv.at](https://www.bmlrt.gv.at)

fähigen Zugangsnetzen soll den Vorleistungsmarkt beleben und den Wettbewerb am Endkundenmarkt gewährleisten.

Das Programm Breitband Austria 2030: OpenNet (BBA2030:ON) wird den flächendeckenden Ausbau über einen Planungshorizont von bis zu sechs Jahren unterstützen. So ist vorgesehen für große Projekte auch eine einjährige Planungsphase zu unterstützen. Gefördert wird die Planung und Errichtung von flächendeckenden Open Access Netzen mit denen Endkunden Zugang zu Diensten mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch erhalten können, wobei die spätere Anbindung aller Endkunden mit Gigabit-Geschwindigkeit ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur des Förderungsnehmers erfolgen kann.

Der geförderte Breitbandausbau initiiert auch eine wesentliche Verbesserung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anschlüssen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt wie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet. Im Vordergrund steht dabei das Interesse einer unmittelbaren Nutzung der gefördert errichteten symmetrischen Gigabit-Zugänge an den Standorten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, und der damit verbundenen Möglichkeit, innovative Dienste zu nutzen. Der geförderte Ausbau von symmetrischen Gigabit-Zugängen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt unterstützt ebenso den bedarfsorientierten Glasfaserausbau und der nachfrageorientierte, flächendeckende Ausbau im Umkreis der Standorte wird beschleunigt.

Schließlich steht die Zielerreichung der Breitbandinitiative in direktem Zusammenhang mit einer deutlichen Reduktion der Kosten (im Einklang mit der Kostensenkungsrichtlinie⁴⁷ sowie der Connectivity Toolbox⁴⁸) für den Ausbau der Gigabit-fähigen Kommunikationsinfrastruktur in Österreich.

⁴⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0061&from=DE>

⁴⁸ https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=75185

Mit den durch RRF-Mittel initiierten Breitband-Ausbauvorhaben einhergehenden Investitionen wird die Nachfrage an Komponenten wie Verlegetechniken, Leerrohrsystemen und Glasfaserkabeln für Gigabit-fähige Anschlüsse sowie deren Zubringer-Infrastrukturen (Glasfasernetzen) bei deren auf nationaler- wie EU-weiter Ebene vorhandenen Herstellern bzw. Vertriebskanälen angeregt. Daraus ergibt sich ein Bezug zu den generellen Zielsetzungen der Europäischen Partnerschaft „Made in Europe“. So leisten mit Abschluss der Realisierung geförderter Vorhaben die Infrastrukturen (Glasfasernetze) mit ihren Gigabit-fähigen Anschlüssen einen grundlegenden Beitrag in der digitalen Transformation erzeugender Unternehmen und deren Geschäftsumfeld. Über Empfehlungen in den vom nationalen Breitbandbüro bereitgehaltenen Planungsleitfäden zu Materialien, Komponenten sowie Verlegetechniken werden die Aspekte der Kreislaufwirtschaft und der klimaneutralen Herstellung angesprochen.

Gigabit-fähige Anschlüsse sowie deren Infrastrukturen (Glasfasernetze) verstehen sich als universelle Basistechnologie um an den im Internet angesiedelten Informationsquellen sowie der Kommunikation teilzuhaben. Sie stellen somit einen bedeutenden Beitrag im Bereich der Grundlagen für die Forschungs- und Innovationsunterstützung der Europäischen Partnerschaft zu den „Key Enabling Technologies (KET)“ wie bspw. der KET von Security und Connectivity.

Implementierung: Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus konsultiert die Sonderrichtlinien sowie Zielgebiete von Förderungen der Initiative Breitband Austria 2030 (Anm.: zugeschriebene Bestandteile des „Operational Arrangement“ zwischen Österreich und der Europäischen Kommission) seit 22. April 2021 öffentlich, welche als Grundlagen für die Notifikation bei der Europäischen Kommission zur Berücksichtigung dienen werden. Unmittelbar nach Vorliegen des Notifikationsbeschlusses per voraussichtlich Q4/2021 werden die RRF-Mittel im Zuge der ersten Ausschreibungen zur Initiative Breitband Austria 2030 durch insbesondere auch aus der Initiative Breitband Austria 2020 bewährten operativen Instrumente der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG rasch und zielgerichtet der Zweckwidmung zugeführt. Neben den Mitteln des RRF werden für die Implementierung der Initiative Breitband Austria 2030 auch zusätzlich nationale Mittel

zur Verfügung gestellt. Die finale Ausprägung der zur Anwendung kommenden finanziellen Mittel für die Initiative Breitband Austria 2030 wird im Zuge der Notifikation bei der Europäischen Kommission angemeldet.

Die beiden Förderungsinstrumente der Initiative Breitband Austria 2030 charakterisieren sich – vorbehaltlich etwaiger Anpassungen im Zuge der öffentlichen Konsultation sowie des Notifikationsverfahrens, wie folgt. In diesem Zusammenhang verweist Österreich auf die im Herbst 2019 gestartete Pre-Notifikation bei der Europäischen Kommission.

BBA2030: Access & BBA2030: OpenNet

Förderinstrumente	BBA2030: Access	BBA2030: OpenNet
Förderungsziel	Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Aufrüstung bestehender bzw. der Errichtung neuer symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten	
Regelungsziel 1	Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie der Aufrüstung bestehender bzw. Errichtung neuer symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten.	Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen mittels Open Access Netz-Architekturen durch Netzeigentümer, deren Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von Vorleistungsdiensten für Dritte beschränkt ist, einschließlich der Aufrüstung bestehender bzw. der Errichtung neuer symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten.
Indikatoren 1	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anbindungen im gesamten Bundesgebiet, und - Steigerung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten, und 	

Förderinstrumente	BBA2030: Access	BBA2030: OpenNet
	- Steigerung der Anzahl von Zugangspunkten für Dritte, um bestehende und künftige Zugangsnetze Gigabit-fähig zu machen.	
Regelungsziel 2	Belebung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt.	Belebung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Dienstewettbewerbs am Endkundenmarkt auf Basis der offenen Netzarchitektur
Indikatoren 2	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung von Vorleistungsangeboten und Markteintritten, und - Steigerung von Produktangeboten für Gigabit-fähige Endkundenzugänge und Zugänge für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung von Vorleistungsangeboten und Markteintritten, und - Inanspruchnahme von Open Access Netz-Architekturen durch Dienste-Anbieter sowie Etablierung von Gigabit-fähigen Endkundenprodukten sowie Zugängen für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.
Förderungsgegenstand	<p>1. Zugangsnetze der nächsten Generation mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Uploadgeschwindigkeit jedoch mindestens auf 100 Mbit/s symmetrisch. Diese Zugangsnetze müssen ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können</p> <p>2. symmetrische Gigabit-Anbindungen von Bereichen mit besonderer sozioökonomischer Schwerpunkte wie öffentliche Einrichtungen und Unternehmen;</p>	<p>1. den Ausbau</p> <p>a) von Open Access Netzen mit dem Ziel einer Verdoppelung der bestehenden Download- und Uploadgeschwindigkeit jedoch mindestens 100 Mbit/s symmetrisch. Diese Zugangsnetze müssen ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur auf symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten aufgerüstet werden können;</p> <p>b) von symmetrischen Gigabit-Anbindungen von Bereichen mit besonderer sozioökonomischer Schwerpunkte wie öffentliche Einrichtungen und Unternehmen;</p>

Förderinstrumente	BBA2030: Access	BBA2030: OpenNet
	3. Zugangspunkte für Dritte um bestehende und künftige Zugangsnetze Gigabit-fähig zu machen.	c) von Zugangspunkten für Dritte um bestehende und künftige Zugangsnetze Gigabit-fähig zu machen; 2. der Erstellung eines Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplans (Projektplan) im Zuge von Vorhaben mit förderungsfähigen Projektkosten von über zehn Mio. Euro (Großprojekte) und im Ausmaß einer maximal einjährigen Projektplanungsphase vor Annahme des Förderungsansuchens.
Förderungswerber	- Telekombetreiber	- Telekombetreiber - Gemeinden
Förderungsart	Einzelförderung	
Förderungshöhe	- nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens, von der Abwicklungsstelle ermittelt - Mindest- bzw. Maximal-Projektgrößen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMLRT im Zuge des Aufrufs zur Einreichung festgelegt	
Förderungsvariante	Finanzierungslücken-Modell	
Förderungssatz	- Verhältnis zwischen der gewährten Bundesförderung und den förderungsfähigen Projektkosten - grundsätzlich 50 Prozent der förderungsfähigen Projektkosten - kann bei Flächendeckung auf 65 Prozent angehoben werden - Flächendeckung bei Verfügbarkeit von mind. 95 Prozent an Gigabit-fähigen Internetzugängen - weiße und förderbare graue Gebiete zusammengekommen - Verpflichtung der Flächendeckung bei Großprojekten - Zwischen einer Versorgung von 85 bis 95 Prozent reduziert sich das Ausmaß des maximalen Förderungssatzes (zwischen 50 und 65 Prozent) in einem linearen Verhältnis	

Förderinstrumente	BBA2030: Access	BBA2030: OpenNet
	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegender Anteil zugunsten der weißen Gebiete gegenüber den förderbaren grauen angestrebt - maximaler Förderungssatz im Rahmen der Grenzen im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung festlegbar - Gewährung von Zuschlägen anderer Rechtsträger möglich (beispielsweise Top-up Förderungen der Länder bis zur Höchstgrenze der minimalen Eigenleistung) 	
Flächendeckung	<p>Flächendeckung im Sinne dieser Sonderrichtlinie liegt vor, sofern das Vorhaben zu einer Verfügbarkeit von mindestens 95 Prozent an Gigabit-fähigen Internetzugängen in dem vom Vorhaben umfassten zusammengenommenen weißen und den förderbaren grauen Gebieten führt.</p> <p>Anmerkung: In der SRL BBA2030:A wird nicht von „Homes passed“ bzw. „Homes connected“ gesprochen da beispielsweise bei einem G.Fast Ausbau die Versorgungsaufgaben auch ohne „Homes passed“ erreicht werden können.</p>	<p>Flächendeckung im Sinne dieser Sonderrichtlinie liegt vor, sofern das Vorhaben zu einer Verfügbarkeit von mindestens 95 Prozent der Gebäude – im Sinne von „Homes passed“ – in dem vom Vorhaben umfassten zusammengenommenen weißen und den förderbaren grauen Gebieten führt, und eine spätere Nachrüstung auf „Homes connected“ zu den im Zugangsangebot festgelegten Bedingungen erfolgen kann.</p> <p>Anmerkung: Die Begriffe „Homes passed“ und „Homes connected“ gibt es nur in reinen Glasfaserprojekten.</p>
Eigenleistung	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 25 Prozent - auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter" 	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens zehn Prozent - auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter"
Förderungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - weiße Gebiete (weniger als 30 Mbit/s Download-Geschwindigkeit) - förderbare graue Gebiete (ein Anbieter mit mindestens 30 Mbit/s jedoch weniger als 100 Mbit/s Download-Geschwindigkeit) 	
Nicht-Förderungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - in Folge einer Markterhebung mit einem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s in den darauffolgenden drei Jahren zu rechnen ist, bzw. 	

Förderinstrumente	BBA2030: Access	BBA2030: OpenNet
	<ul style="list-style-type: none"> - bei Möglichkeit der Aufrüstung auf Gigabit-Fähigkeit ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur möglich - gefördertes Ausbauprojekt im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 vor weniger als drei Jahren abgeschlossen wurde und daher mit einem eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s zu rechnen ist. 	
Förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionskosten, auch anteilig, wenn außerhalb des Förderungsgebiets bei Begründung des Zusammenhangs - Investitionsbezogene Planungskosten, 5% der förderungsfähigen Projektkosten bis max. 100.000 Euro - Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionskosten, auch anteilig, wenn außerhalb des Förderungsgebiets bei Begründung des Zusammenhangs - Investitionsbezogene Planungskosten, 5% der förderungsfähigen Projektkosten bis max. 100.000 Euro - Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen - Kosten der Projektplanungsphase im Zuge eines Großprojekts bis maximal 100.000,- Euro
Plausibilität der Kosten	Pauschalkostensätze, Standardkostenmodelle	
Großprojekt-Definition	bei förderungsfähigen Projektkosten von über 10 Mio. Euro	
Kummulierung, Anschlußförderung	möglich	
Projektlaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich drei Jahre - bei Großprojekten vier Jahre - Verlängerung um ein Jahr unter Bedingungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich drei Jahre - bei Großprojekten fünf Jahre + ein Jahr Planungsphase - Verlängerung um ein Jahr unter Bedingungen möglich

Förderinstrumente	BBA2030: Access	BBA2030: OpenNet
Konsultation der Zielgebiete	zumindest einmal jährlich in der Öffentlichkeit	
Zeitpunkt der Kostenanerkennung	frühestens ab dem Einreichdatum (Ausnahme einer maximal einjährigen Projektplanungsphase)	

Quelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)

Für Erläuterung der Pläne, Systeme und konkreten Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme nach EG (39) der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird auf die Ausführungen der allgemeinen und besonderen Förderungsbedingungen, der Anforderungen an das Förderungsansuchen, der Prüfung des Förderungsansuchens, des Bewertungsverfahrens sowie der Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung verwiesen. Soweit zusätzliche nationale Mittel Berücksichtigung finden werden von der Abwicklungsstelle eigene Verträge mit den betreffenden Stellen zum Zweck des Datenaustausches abgeschlossen.

Zielgruppe: Die Initiative richtet sich an Telekommunikationsbetreiber und Gemeinden. Von den Investitionen profitieren in weitere Folge öffentliche Einrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

EU-Beihilfenrecht: Österreich strebt ein Verfahren mit Notifikationsbeschluss der Europäischen Kommission im Rahmen der Broadband State Aid Guidelines an. Die Anwendung der Gruppenfreistellung für die Maßnahmen (Anm.: auch in der zukünftig bevorstehenden Ausführung) stellt für Österreich keine Alternative zur Notifikation bei der Europäischen Kommission dar.

Zeitplan: Die ersten Ausschreibungen in der Initiative Breitband Austria 2030 sind nach Notifikation der Europäischen Kommission ab Q4/2021 vorgesehen und sollen jährlich

stattfinden. Bis Ende Q3 2026 werden alle mit RRF-Mittel finanzierten Ausbauprojekte einen unterschriebenen Vertrag aufweisen.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Eine vergleichende Analyse des Energieverbrauchs in Breitbandnetzen hat gezeigt, dass Glasfaser die energieeffizienteste Breitbandtechnologie ist.⁴⁹ Pro Jahr verursacht ein Glasfaseranschluss mit einer Geschwindigkeit von 50 Mbit/s einen Stromverbrauch von 56 kWh gegenüber 88 kWh eines DOCSIS-Anschlusses. Das entspricht einem CO₂-Emissionsäquivalent von 1,7 Tonnen für den Glasfaseranschluss gegenüber 2,7 Tonnen für den DOCSIS-Anschluss. Je schneller die Konnektivität ist und je mehr Daten übertragen werden, desto größer ist der Unterschied im Energieverbrauch. Insbesondere im Hinblick auf die prognostizierte exponentielle Steigerung der Datennutzung in den kommenden Jahren⁵⁰ kann der Übergang von Kupfer-basierenden Netzen hin zu nachhaltigen Glasfasernetzen einen wesentlichen Beitrag zum Green Deal leisten. Ergänzt wird dieser Trend mit der Errichtung von neuen und leistungsfähigeren zentralen Infrastrukturen wie beispielsweise energieeffizienter Rechenzentren.

Die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anschlüssen dieser Komponente des Interventionsbereichs 053 der Klimaschutzziele wird auch die Entwicklung digitaler Lösungen forcieren welche zur Dekarbonisierung aller Sektoren beiträgt. Beispielsweise wird erwartet, dass 5G-basierte Lösungen eine wichtige Effizienz in allen vertikalen Wirtschaftsbereichen (Mobilität, Produktion, Landwirtschaft, Dienstleistungssektor, Energiewirtschaft, Gesundheitswesen,

⁴⁹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/fibre-most-energy-efficient-broadband-technology>

⁵⁰ [Cisco Annual Internet Report - Cisco Annual Internet Report \(2018–2023\) White Paper - Cisco](#)

Bildungsbereich, Medienbranche und Logistik) bewirken. 5G-Netzwerke werden auch die Bereitstellung großer Sensornetzwerke in weniger dicht besiedelten oder unzugänglichen Gebieten (wie Wäldern oder Bergen) erleichtern, um Umwelt- und Klimadaten zur Unterstützung des Katastrophenschutzes zu sammeln. Darüber hinaus trägt die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen mobilen und festen Anschlüssen zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in den vertikalen Wirtschaftsbereichen bei und unterstützt somit den grünen Übergang der Wirtschaft.

Diese Teilkomponente ordnet sich in den Interventionsbereich „053 Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Wohnungen oder Geschäftsräume am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)“ ein. Die Koeffizienten werden jeweils mit 0% für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele sowie der umweltpolitischen Ziele angeführt.

In Anbetracht der Maßnahmen (sowohl der Reformen wie auch der Investitionen) wird von keinen oder nur unerheblichen absehbaren Auswirkungen auf alle oder einige der sechs Umweltziele ausgegangen, weshalb für die Betrachtung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz) ein vereinfachter Ansatz gewählt wurde.

2. Digitaler Übergang

Die Förderungsinstrumente der Initiative Breitband Austria 2030 verfolgen die Konnektivitätsziele der Europäischen Kommission sowie der Österreichischen Breitbandstrategie 2030, eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie der Errichtung neuer symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten (öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen).

Die Erreichung der Konnektivitätsziele ist auch für die österreichische Bevölkerung, für die Unternehmen sowie die öffentlichen Einrichtungen von immanenter Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckend ausgebaute Gigabit-fähige

Kommunikationsinfrastruktur in allen Regionen – insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen – prioritäres Ziel der österreichischen Bundesregierung. Die Initiative Breitband Austria 2030 verfolgt nicht nur den Digitalen Aufbau, sondern auch einen nachhaltigen und gerechten Ausbau. Die Stärkung der Regionalität, die Verhinderung von Landflucht, Schaffung der regionalen Chancengleichheit und allgemein der zukünftige territoriale Ausbau sollen vorangetrieben werden und die Attraktivität des Standorts Österreich forcieren.

Diese Teilkomponente ordnet sich in den Interventionsbereich „053 Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Wohnungen oder Geschäftsräume am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)“ ein. Der Koeffizient wird mit 100% für die Berechnung der Unterstützung für den digitalen Wandel angeführt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Bedingt der kontinuierlichen und periodischen Koordinationsanforderungen aller Beteiligten setzt die Plattform Internetinfrastruktur verstärkt auf die Nutzung virtueller Lösungen für deren Zusammenarbeit, insbesondere von Videokonferenzen sowie Unified-Communication-Anwendungen. Dies trägt zur Vermeidung von Reisetätigkeiten und somit auch von Treibhausgasemissionen bei.</p> <p>Weiter wird durch die operative Kerngruppe der PIA 2030 unter dem Arbeitsschwerpunkt der begleitenden Maßnahme eine Kommunikationslinie zum Beitrag in der Reduktion von Treibhausgasen infolge der wesentlichen Verbesserung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anschlüssen für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt gesetzt.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger werden innerhalb des Medienmonitorings und der Meinungsforschung eingeschlossen. Die Themenwahrnehmung wird angestrebt.</p>
Anpassung an den Klimawandel		X	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Durch eine verbesserte Koordination sowie Hebung von Synergien beim Breitbandausbau sollen durch die PIA 2030 volkswirtschaftlich nachteilige Investitionen und Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas vermieden werden.</p> <p>Ein breiter Bogen an für die Umwelt nachhaltigen Konzepten und Lösungen für Menschen, Natur sowie Vermögenswerte wird durch die operative Kerngruppe in deren drei Themenbereichen</p>

			„Unterstützung der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern“, „rechtlicher, regulativer und technischer Rahmen des Breitbandausbaus“ sowie „Begleitende Maßnahmen zum Breitbandausbau“ gespannt.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Im Zuge des gesamten Lebenszyklus von passiven physischen Infrastrukturen für symmetrische Gigabit-Anschlüsse für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils letztgültigen nationalen sowie bundesländer-spezifischen gesetzlichen Regelungen (bspw. den Bauordnungen der Länder) im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasserressourcen – Stichwort: wasserrechtliche Genehmigungen im Falle von Errichtungen passiver physischer Infrastrukturen in Grundwasser-Bereichen.</p> <p>Die Evaluierung des Einsatzes neuer Technologien insbesondere zur Erschließung des ländlichen Raumes, die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Gesundheit wie die Einhaltung von State-of-the-Art-Standards im Aufbau von Telekommunikations-Infrastrukturen umfassen den Aspekt der Erhaltung des guten Zustands sowie ökologischen Potenzials von Gewässern.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Die Arbeitsschwerpunkte der PIA 2030 umfassen ebenso die Themengebiete der Abfallvermeidung, dem Recycling bzw. der Kreislaufwirtschaft entsprechend diesbezüglicher nationaler sowie bundesländer-spezifischer gesetzlicher Regelungen in den jeweils letztgültigen Fassungen. Über die laufende Evaluierung neuer Technologien sowie im Umfang der begleitenden Maßnahmen einer Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und den State-of-the-Art Standards der Telekommunikations-Infrastrukturen werden neue Themen im rechtlichen, regulativen und technischen Rahmen des Breitbandausbaus erfasst und berichtet.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger werden innerhalb des Medienmonitorings und der Meinungsforschung eingeschlossen.</p>

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	<p>Die mit dieser Maßnahme unterstützte Tätigkeit hat unter Berücksichtigung der direkten und primären indirekten Lebenszyklus-Auswirkungen keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Über die laufende Evaluierung neuer Technologien sowie im Umfang der begleitenden Maßnahmen einer Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und den State-of-the-Art Standards der Telekommunikations-Infrastrukturen werden neue Themen im rechtlichen, regulativen und technischen Rahmen des Breitbandausbaus erfasst und berichtet.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	<p>Über die laufende Evaluierung neuer Technologien sowie im Umfang der begleitenden Maßnahmen einer Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und den State-of-the-Art Standards der Telekommunikations-Infrastrukturen werden neue Themen im rechtlichen, regulativen und technischen Rahmen des Breitbandausbaus erfasst und berichtet.</p> <p>Die Errichtung von passiven physischen Infrastrukturen verpflichtet zur Einhaltung von nationalen wie bundesländer-spezifischen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.</p> <p>Geförderte Ausbauprojekte umfassen ebenso die notwendigen „Rekultivierungen“ zum ursprünglichen Zustand – Stichwort: Wiederherstellung von Oberflächen, bspw. Begrünungen.</p> <p>Über die laufende Evaluierung neuer Technologien sowie im Umfang der begleitenden Maßnahmen einer Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und den State-of-the-Art Standards der Telekommunikations-Infrastrukturen werden neue Themen im rechtlichen, regulativen und technischen Rahmen des Breitbandausbaus erfasst und berichtet.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger werden innerhalb des Medienmonitorings und der Meinungsforschung eingeschlossen.</p>

2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklusses und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Eine wesentliche Verbesserung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anschlüssen für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt ermöglicht die Schaffung von Potentialen zur Mobilitätsreduktion und einer damit einhergehenden Reduktion von Treibhausgasen. Dies begründet sich in einer Intensivierung der Nutzung von Anwendungen im privaten Bereich, von HomeOffice-Lösungen, in der Digitalisierung von Fertigungs- sowie Liefer-/Logistikketten in den jeweiligen Wertschöpfungsstufen der Unternehmens- bzw. (End-)Kundenbereiche sowie in der Entwicklung neuer – lokaler bzw. regionaler - Geschäftsmodelle.</p> <p>Die Tätigkeit leistet somit einen Beitrag in der Dekarbonisierung aller Sektoren und reduziert den ökologischen Fußabdruck.</p>
Anpassung an den Klimawandel		X	<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Ausgehend von der einmaligen Errichtung und den Nutzungszeiträumen der passiven physischen Infrastrukturen für symmetrische Gigabit-Anschlüsse für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt im Ausmaß von mehr als 30 Jahren wird eine für die Umwelt nachhaltige Lösung für Menschen, Natur sowie Vermögenswerte geschaffen. Somit ist von keiner Verstärkung nachteiliger Auswirkungen des derzeitigen und</p>

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
			des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte auszugehen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen. Im Zuge des gesamten Lebenszyklus von passiven physischen Infrastrukturen für symmetrische Gigabit-Anschlüsse für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils letztgültigen nationalen sowie bundesländer-spezifischen gesetzlichen Regelungen (bspw. den Bauordnungen der Länder) im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasserressourcen – Stichwort: wasserrechtliche Genehmigungen im Falle von Errichtungen passiver physischer Infrastrukturen in Grundwasser-Bereichen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen. Einhergehend mit den über den gesamten Lebenszyklus von passiven physischen Infrastrukturen für symmetrische Gigabit-Anschlüsse für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt zu berücksichtigende Materialien den sog. „Baurestmassen“ (bspw. dem Aushub bzw. übrig verbliebenen Bauteilen) finden zum einen Wiederverwendung (bspw. in Form von Verfüllungen) bzw. werden der Wiederverwendung, dem Recycling bzw. der Kreislaufwirtschaft entsprechend den gesetzlichen Pflichten und Anforderungen zugeführt. Diesbezügliche nationale sowie bundesländer-spezifische gesetzliche Regelungen werden über den gesamten Lebenszyklus der passiven physischen Infrastrukturen eingehalten – nationale Rechtsgrundlagen betreffend der Wiederverwendung bzw. dem

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
			Recycling: Abfallwirtschaftsgesetz, Recycling-Baustoffverordnung, Deponieverordnung, Altlastensanierungsgesetz – ALSAG, Bundes-Abfallwirtschaftsplan – BAWP, Abfallverzeichnisverordnung, Abfallnachweisverordnung, Abfallbilanzverordnung.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen. Eine wesentliche Verbesserung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Anschlüssen für Haushalte sowie in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt ermöglicht die Schaffung von Potentialen zur Mobilitätsreduktion und einer damit einhergehenden Reduktion von Treibhausgasen. Dies begründet sich in einer Intensivierung der Nutzung von Anwendungen im privaten Bereich, von HomeOffice-Lösungen, in der Digitalisierung von Fertigungs- sowie Liefer-/Logistikketten in den jeweiligen Wertschöpfungsstufen der Unternehmens- bzw. (End-)Kundenbereiche sowie in der Entwicklung neuer – lokaler bzw. regionaler - Geschäftsmodelle.</p> <p>Glasfaser-Infrastrukturen stellen gegenüber kupferleitungs-basierenden Technologien die am höchsten energie-effiziente Lösung dar. Der Ersatz solcher Technologien mit einer hohen Anzahl an aktiven Komponenten mit Stromverbrauch stellen einen wesentlichen Beitrag zum digitalen Wandel sowie dem "Green Deal" dar.</p> <p>Die Empfehlungen zu Produktqualitäten von Bauteilen der passiven physischen Infrastrukturen folgen Industrie-Standards und Normen, soweit diese vorhanden und zutreffend sind.</p> <p>Die Tätigkeit leistet somit einen Beitrag in der Dekarbonisierung aller Sektoren und reduziert den ökologischen Fußabdruck.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
			<p>Die Errichtung von passiven physischen Infrastrukturen verpflichtet zur Einhaltung von nationalen wie bundesländer-spezifischen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Geförderte Ausbauprojekte umfassen ebenso die notwendigen „Rekultivierungen“ zum ursprünglichen Zustand – Stichwort: Wiederherstellung von Oberflächen, bspw. Begrünungen.</p>

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021: Arbeitsprogramm der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) zur Koordinierung des Zusammenspiels aller relevanten Stakeholder.

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: Implementierung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen der Entbürokratisierung sowie Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau

Investition 2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2023: Inanspruchnahme der Förderung durch die mit RRF-Mittel initiierten Breitband-Ausbauvorhaben betreffend die initiale Ausschreibung (Planwert: 20%)

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2024: Inanspruchnahme der Förderung durch die mit RRF-Mittel initiierten Breitband-Ausbauvorhaben zu folgenden Zwischen-Meilensteinen: Interim-Evaluierung der Folge-Ausschreibungen (Planwert: 50%)

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2026: Inanspruchnahme der Förderung durch die mit RRF-Mittel initiierten Breitband-Ausbauvorhaben zu folgenden Zwischen-Meilensteinen: Vertragsabschluss-Zeitpunkt von Ausbauvorhaben vorangegangener Ausschreibungen (Planwert: 100%)

Meilenstein/Ziel 4: Q3/2026: Erreichen einer Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Anschlüssen für mindestens 50 Prozent der Haushalte mit den durch RRF-Mittel initiierten Breitband-Ausbauvorhaben.

Finanzierung und Kosten

Reform 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)

Für die Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 sind aus RRF-Mittel keine Ansätze angezeigt. Personelle – human – bzw. weiterführende finanzielle Aufwendungen werden von den daran Beteiligten aus eigenen Budgetlinien getragen.

Investition 2.A.2 Gigabit-fähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten

Insgesamt werden in Österreich bis 2026 rund 1,4 Mrd. Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt.⁵¹ Diese neuen Mittel bestehen aus 891 Mio. Euro aus dem Resilienzfond der EU, weiteren 166 Mio. Euro die bereits im aktuellen Budget vorgesehen sind sowie Gelder aus der Zweckbindung der Erlöse der Frequenzvergaben (insgesamt 389 Mio. Euro der Auktionen 2019 und 2020). Neben dem RRF sind keine weiteren Mittel aus anderen EU-Instrumenten vorgesehen. Darüber hinaus handelt es sich bei den 891 Mio. Euro aus dem RRF um die Gesamtinvestitionen. Es gibt keine weiteren Auswirkungen auf den Haushalt.

Bezeichnung	Interventionsfeld	Typ	Betrag (in Mio. Euro)
Operative Förderungsmittel	053 - ICT: Very High-Capacity broadband network	Nicht-rückzahlbarer Zuschuss (Grant)	857,00
Administrative Mittel zur Abwicklung der Förderung (Abwicklungsstelle FFG)			17,14
Begleitende Maßnahmen der Initiative BBA2030			17,14
Gesamtbetrag – RRF-Mittel			891,28

⁵¹ [Breitband-Turbo: 1,4 Mrd. Euro für digitale Infrastruktur, bmlrt.gv.at](https://www.bmlrt.gv.at)

Die administrativen Mittel zur Abwicklung der Förderung sind in einem Ausführungsvertrag zwischen Bundesministerium und der Abwicklungstelle FFG geregelt. In der Initiative Breitband Austria 2020 wurde diese mit maximal zwei Prozent der maximalen Programmkosten angeführt (§ 9 Programmkategorie und Programm-Kosten). Ein Ausführungsvertrag der Initiative Breitband Austria wird als Costing Beilage angefügt.

Darüber hinaus können bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen im Sinne der Breitbandstrategie 2030 zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist. Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

Die Zielsetzung der Förderungsinitiative soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens des BMLRT im Ausmaß von maximal zwei Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden (Kapitel 3.3 Begleitmaßnahmen der Sonderrichtlinien). Die Sonderrichtlinien der Initiative Breitband Austria 2030 werden als Costing Beilagen angefügt.

Sub-Komponente 2-B: Digitalisierung der Schulen

Politikbereich / Domäne: Bildung, Digitales

Ziel:

- Nachhaltige Implementierung von IT-gestütztem Regelunterricht in allen Schulen der Sekundarstufe I zu gleichen Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler
- Verbesserung der Bedarfsorientierung und Chancengerechtigkeit und Erhöhung des digitalen Kompetenzniveaus bei allen Akteuren (Lehrende, Lernende), beginnend mit der Sekundarstufe I

Reform: 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen

Investition: 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Modernisieren – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste einschließlich der Justiz- und Gesundheitssysteme

Umschulen und Weiterbilden – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern, Schul- und Berufsausbildung für alle.

Geschätzte Kosten: 171,7 Mio. Euro [RRF: 171,7 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert in folgenden länderspezifischen Empfehlungen beschriebene Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 15:

„Wenngleich Österreich bei der Digitalisierung insgesamt bessere Ergebnisse als der Unionsdurchschnitt vorweisen kann, erreicht das Land nicht das Niveau der „Innovationsführer“ der Union. Dies gilt für den Einsatz digitaler Technologien, aber auch für deren Entwicklung. Der österreichische Informations- und Technologiesektor ist vergleichsweise klein und nicht im selben Tempo gewachsen wie die entsprechenden Sektoren in den „Innovationsführer“-Ländern. Darüber hinaus mangelt es in ländlichen Gebieten an Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen, wodurch sich die Digitalisierungskluft und die zwischen den Regionen bestehenden Unterschiede bei den Innovationskapazitäten weiter vergrößern. Auch mit Blick auf die digitale Infrastruktur in Schulen, z. B. in puncto WLAN- Abdeckung, bestehen erhebliche Lücken.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020)

„Chancengleichheit im Bildungswesen und im vermehrten digitalen Lernen sicherstellt;“

Internationale Befunde und wissenschaftliche Evidenzen zeigen Handlungsbedarf in Bezug auf den Einsatz digitaler Technologien und Medien zur Unterstützung des Lehrens und Lernens auf. Innovative didaktische Lehr-/Lernformate und E-Learning sind nicht systematisch und flächendeckend implementiert und werden im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich eingesetzt. Gemäß **„2nd Survey of Schools: ICT in Education“ (EK, März 2019)** liegt Österreich bei der Nutzung von Computern und Internet im Unterricht in der Sekundarstufe I unter dem EU-Schnitt. Nur jede/r zweite österreichische Schüler/in der Sekundarstufe I nutzt zumindest

einmal pro Woche das Internet im Unterricht (Platz 19 von 21), während in den Top-Ländern das Internet im Unterricht für 9 von 10 bzw. nahezu alle Schülerinnen und Schüler zum Alltag gehört. Gemäß IKT-Infrastrukturerhebung des BMBWF 2020 führen nur jede zehnte Mittelschule und jede sechste AHS Notebook- oder Tablet-Klassen, in denen jede Schülerin/jeder Schüler über ein eigenes Endgerät verfügen und dieses regelmäßig im Unterricht verwenden.

IT-gestützter Unterricht ist somit aktuell nicht an allen Schulen im gleichen Umfang verankert. Das Ausmaß in welchem Schülerinnen und Schüler im allgemeinbildenden Schulwesen von den Potentialen der Digitalisierung in ihrem Lehrprozess profitieren können, hängt davon ab, welche Schule und welche Klasse sie besuchen.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-bedingten Fernlehre liegen auch nationale Erhebungsergebnisse vor: Gemäß einer Umfrage des Bundeselternverbands sowie einer Studie der Universität Wien zum Lernen in der COVID-19-Krise waren während der Fernlehre Lernende, Lehrende und Erziehungsberechtigte durch die Anwendung einer Vielzahl an Informationskanälen (Kommunikations- und Lernplattformen) überfordert und wünschen sich weniger und effektive Kommunikationskanäle. Ein Viertel der österreichischen Familien spricht sich auch für mehr direkten Onlineunterricht mittels Lernplattformen aus. Im Zuge der Studie der Universität Wien zum Lernen in der COVID-Zeit äußerten Schülerinnen und Schüler Bedarf an einer kontinuierlichen Hilfestellung bei der Strukturierung und Organisation des Lernalltags und Unterstützung im Umgang mit dem Computer. Insgesamt zeigte sich, je kompetenter die Lehrende und Lernende in der pädagogischen und didaktischen Nutzung der digitalen Technologien waren, umso erfolgreicher konnten sie auch die Aufgaben im Distance Learning bewältigen.

Damit belegen die wissenschaftlichen Befunde, dass sich diese Chancenungleichheit im ortsungebundenen Unterricht in der Fernlehre weiter verstärkt und insbesondere schwache Schülerinnen und Schüler können aufgrund fehlender Endgeräte in den Haushalten und mangelnder Kompetenzen (21st Century Skills) nicht mehr ausreichend erreicht werden. Es drohen Bildungsverluste, denen entgegengewirkt werden muss.

Insgesamt ist die Krisenfestigkeit des Bildungssystems zu stärken. In diesem Zusammenhang wurden die „lessons learned“ aus der COVID-19-Krise und der damit verbundenen Erfahrungen mit Distance Learning vom BMBWF aufgegriffen und mit dem Programm „Digitale Schule“ (8 Punkte-Plan) ein umfassendes Reformpaket zur Digitalisierung der Schulen geschnürt.

b) Ziele

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen den Zugang zu zeitgemäßer digitaler Bildung zu gleichen Rahmenbedingungen erhalten und die Bedarfsorientierung im System soll gestärkt werden. Durch die Ausgabe von digitalen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe werden zudem auch die pädagogischen und technischen Voraussetzungen für IT-gestützten Unterricht an den Schulstandorten geschaffen.

- Alle Schulen sollen die Digitalisierung in die Pädagogik und Verwaltung integrieren und das Lehren und Lernen im Zeitalter der Digitalität flächendeckend umsetzen.

Dieser Entwicklungsprozess ist in einem Digitalisierungskonzept zu verankern, welches den pädagogischen Einsatz, die Weiterbildung der Lehrenden, die Infrastruktur und Bildungstechnologien und –medien sowie auch die Kommunikation und Kollaboration aller am Schulleben beteiligten Akteure (insb. Schulpartner, Schulerhalter) umfasst.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen

Gemäß Erkenntnissen begleitender Untersuchungen und praktischer Erfahrungen zum Lernen in der COVID-19-Phase konnten Bildungseinrichtungen die Herausforderungen schneller und besser bewältigen, wenn

- Schulen technisch gut ausgestattet sind, an leistungsfähige Netze angeschlossen sind und über genügend Endgeräte verfügen (jeder Schüler und jede Schülerin hat ein eigenes Lerngerät)
- Pädagoginnen und Pädagogen auf Distance Learning vorbereitet und geschult sind und ein neues Rollenverständnis leben (Lehrende unterstützen und begleiten die Lernenden als Coaches bei selbständigen Lernprozesse)
- Schulen über ein Digitalisierungskonzept (Pädagogischer Einsatz, Weiterbildung, Infrastruktur, Bildungstechnologien und -medien) verfügen und umsetzen und dieses von der Schulleitung verantwortet wird
- das Digitalisierungskonzept Distance Learning Strategien (Blended Learning und Distance Learning Ansätze) enthält und neue didaktische Konzepte und Methoden (ähnlich der Methode des flipped classrooms) unterstützt
- und geprüfte digitale Unterrichtsmaterialien und Bildungsmedien zur Verfügung stehen.

Ausgehend vom vorliegenden strategischen Konzept zur Digitalisierung des Bildungswesens (Masterplan, 2019) und den dargestellten Befunden während der Corona-Krise wurden im 2. Quartal 2020 acht Handlungsfelder identifiziert und ein umfassendes Digitalisierungspaket „Digitale Schule“ geschnürt. Dieses gelangt seit Juni 2020 zur Umsetzung.

Eine der Maßnahme ist die im Anschluss dargelegten Investition „Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler“. Zu deren Umsetzung wurde u.a. im 1. Quartal 2021 ein Gesetz verabschiedet (Schuldigitalisierungsgesetz, SchDigiG, BGBl.Nr. I 9/21), das den weiteren Reformrahmen ermöglicht.

Im 3. Quartal 2021 ist zusätzlich die Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Schuldigitalisierungsgesetz geplant, die wesentliche Aspekte des digitalen Lernens regelt (technische Aspekte, Datenschutz, Gerätezugriff, usw.).

Die gegenständliche Reform „Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen“ setzt sich aus einzelnen, nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zusammen, die die gesetzlich verankerte Ausrollung der im Anschluss dargelegten Investition „Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler“ begleiten. Es ist vorgesehen, das gesetzliche Vorhaben am Ende des ersten Vierjahreszyklus zu evaluieren und damit eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Vorhabens zu haben. Die Evaluation wird u.a. auf die folgenden Aspekte eingehen:

Fortbildungsoffensive für Pädagoginnen und Pädagogen:

Herausforderungen: Internationale Vergleiche wie z.B. der Europäischen Kommission (2nd Survey of Schools: ICT in Education“, März 2019) oder der OECD (TALIS, Juni 2019) belegen eine unterdurchschnittliche Nutzung von digitalen Medien im Unterricht. Diese geht auch einher mit einer geringeren Fortbildungsteilnahme. Gut ausgebildete Lehrende nehmen jedoch eine Schlüsselrolle ein.

Ziel: Alle Pädagoginnen und Pädagogen sollen auf Distance Learning und die Nutzung von digitalen Technologien in ihrem Fach vorbereitet werden. Durch die Etablierung von neuen Formaten als Ergänzung zum traditionellen Angebot soll ein niederschwelliges und einfach abrufbares Fortbildungsangebot „on demand“ zur Verfügung stehen.

Implementierung: Im engen Zusammenhang mit der Maßnahme „Vereinheitlichung von Plattformen“ erfolgt eine Fortbildungsoffensive für das Unterrichten mit Informations- und Kommunikationstechnologien mit Fokus auf Blended und Distance Learning Settings.

- Als praxisnahes Angebot wurde ein MOOC (Massive Open Online Course) entwickelt, der eine zeit- und ortsunabhängige individuelle Fortbildung zulässt und auf einen Zeitraum von vier Wochen ausgerichtet ist. Die Inhalte werden neu entwickelt und liegen im Bereich der Grundlagen und Organisation von Distance Learning, des Einsatzes von Plattformen, der Verwendung von digitalem Content, von digitalen Aufgabenstellungen sowie der Kommunikation mit Lernenden und Erziehungsberechtigten.
- Der Onlinekurs startete mit 10. August 2020 und steht seither als „self paced“ Kurs zur Verfügung. Im August/September und November/Dezember haben zwei moderierte Durchgänge stattgefunden.
- Insgesamt haben bisher mehr als 20.000 Lehrkräfte teilgenommen. Jede sechste österreichische Lehrkraft hat damit den Kurs absolviert.
- Das Angebot wird laufend erweitert. Aktuell ist ein MOOC zum Thema Digitalisierung und Schulentwicklung zur Vorbereitung und zum Rollout der digitalen Endgeräte (Investition) in der Sekundarstufe I in Vorbereitung (siehe auch Ausführungen bei Maßnahme „Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler“ unter Investitionen).
- Ergänzend zu den beschriebenen, zentral initiierten MOOCs zur Weiterbildung im Bereich Digitalisierung ist das weitreichende Fort- und Weiterbildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen zu sehen, ebenso, wie die schrittweise Verankerung von digitalen Grundkenntnissen in jedem pädagogischen (Grund-)Studium.

Zielgruppe: Pädagoginnen und Pädagogen

Ausbau der schulischen Basis-IT-Infrastruktur

Herausforderungen: In Verbindung mit der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I mit einem digitalen Endgerät sind auch die entsprechenden Infrastrukturvoraussetzungen an den Standorten zu schaffen.

Ziel: Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des lehrplangemäßen Unterrichts mit digitalen Endgeräten mit Priorität auf die Sekundarstufe I sollen sichergestellt werden.

Implementierung:

- Aufgabe des Bundes als Schulerhalter ist es, jene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, welche für den lehrplangemäßen Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb an den von ihm erhaltenen Schulen erforderlich sind.
- Durch Investitionen in die Basis IT-Infrastruktur werden die Rahmenbedingungen für digital unterstützten Unterricht an den Bundesschulen bis 2023 wesentlich verbessert. Alle Bundesschulen sollen über Glasfaser-Breitband-Internetanbindung und eine leistungsfähige und ausreichende WLAN-Versorgung aller Unterrichtsräumen verfügen.
- In Verbindung mit der Maßnahme „Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler“ ziehen auch alle anderen Schulerhalter nach und stellen den erforderlichen Mindeststandard sicher.

Zielgruppe: Bundesschulen mit Priorität auf die AHS-Unterstufe.

Einrichtung eines „Portal Digitale Schule“ zur Bündelung aller wesentlichen Anwendungen für Pädagogik und Verwaltung

Herausforderungen: Die Ausstattung von Schulen mit Verwaltungsprogrammen und Pädagogischen Anwendungen fällt in die Zuständigkeit von Schulerhaltern. Durch diese Kompetenzaufgliederung sind unterschiedliche Systeme und Anwendungen im Einsatz, die jeweils über eigene Zugänge genutzt werden. Einige Prozesse der Unterrichtsorganisation und –dokumentation werden nur teilweise oder an Teilen der

Schulen digital abgebildet (z.B. Digitale Klassenbücher). Die Schule-Eltern-Kommunikation ist unterschiedlich gestaltet. An einigen Schulen sind elektronische Tools und Mitteilungshefte im Einsatz.

In seiner Funktion als Schulerhalter schafft der Bund mit der Etablierung des Portals und der Integration von Anwendungen zugleich einen Standard für Verwaltungslösungen an Bundesschulen.

Ziel: Alle wesentlichen Anwendungen für Pädagogik und Verwaltung sollen über Single-Sign-On zugänglich gemacht und einheitlich aufgebaut werden. Die Kommunikation zwischen Schule und Eltern/Erziehungsberechtigte soll durch digitale Anwendungen verbessert werden.

Implementierung: Über ein Portal Digitale Schule werden Anwendungen und Services für Lehrende, Lernende und Erziehungsberechtigte eingebunden und zugänglich gemacht. Diese umfassen folgende Bereiche:

- Administration, Stundenplan und Schülerverwaltung,
- Klassenbuch,
- Notenverwaltung,
- Organisation des Lernprozesses bzw. Unterrichts über Lernplattformen,
- Mitteilungshefte,
- Kollaboration und Kommunikation zwischen Lehrenden, Lernenden und Eltern/Erziehungsberechtigten,
- Contentangebote wie digitale Schulbücher, Bildungsmedien und digitale Unterrichtsmaterialien sowie
- Suchfunktionalitäten für digitalen Content.

Zielgruppe: Bund, Länder, Gemeinden in ihrer Rolle als Schulerhalter; Pädagoginnen und Pädagogen; Schülerinnen und Schüler; Erziehungsberechtigte.

Weiterentwicklung des Portals für Digitale Lehr-/Lernmaterialien (Eduthek) und Etablierung eines Gütesiegels für Lernapps:

Herausforderungen: Die Vielzahl an digitalen Lernmaterialien und Apps ist für Pädagoginnen und Pädagogen in ihrer Angebotsfülle zunehmend überfordernd für die Zielgruppen, die sich eine Qualitätssicherung, zumindest eine Kategorisierung wünschen.

Ziel: Ein qualitätsgesichertes und strukturiertes Angebot an digitalem Bildungscontent soll für alle Fächer als Ergänzung zum approbierten (digitalen) Schulbuch, insbesondere für Übungsphasen, zur Verfügung stehen.

Implementierung:

- Die Eduthek liefert seit Beginn der COVID-19-Krise vertiefende Übungsmaterialien für alle Schularten und Unterrichtsgegenstände. In technischer Hinsicht bündelt sie anhand eines einheitlichen Katalogsystems digitale Bildungsinhalte und Unterrichtsmaterialien.
- Als nächster Ausbauschritt werden alle digitalen Lehr- und Lernressourcen nach den österreichischen Lehrplänen (Kompetenzen) ausgerichtet. Die Kompetenzmodelle und Deskriptoren der Lehrpläne sind in einem System zu erfassen, mit den einzelnen Contents zu verknüpfen und in die Eduthek zu implementieren.
- In Anlehnung an internationale Good Practice (z.B. Education Alliance Finnland) sollen Lern-Apps geprüft und für den Einsatz im Klassenzimmer bzw. für das Selbststudium empfohlen werden. Im Vordergrund steht dabei die Beurteilung nach pädagogischen Kriterien. Aber auch Lernmanagement, Lernengagement sowie Benutzerfreundlichkeit und Datenschutz sind wesentliche Kriterien für eine innovative Lern-Software. Im Schuljahr 2020/21 erfolgt der Aufbau im Rahmen einer Pilotierung in Kooperation mit der beim OeAD angesiedelten Innovationsstiftung Bildung.

Zielgruppe: Pädagoginnen und Pädagogen; Schülerinnen und Schüler

b) Investitionen

i) 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Herausforderungen: Im Zuge der COVID-19-bedingten Fernlehre wurde die unterschiedliche Verfügbarkeit von IT-Infrastruktur und insbesondere von digitalen Endgeräten in den privaten Haushalten als Knackpunkt und eine Ursache für drohende Bildungsverluste identifiziert. Nicht alle Schülerinnen und Schüler verfügten über die erforderliche Infrastruktur, um gleichwertig am ortsungebundenen Unterricht teilhaben zu können. Insbesondere Schülerinnen und Schüler aus sozial oder finanziell schwachen Haushalten haben durch mangelnde Infrastruktur und fehlende Kompetenzen Benachteiligungen erfahren und konnten zum Teil nicht ausreichend oder gar nicht mehr erreicht werden. Die Schulerhalter (v.a. Gemeinden, Länder und der Bund) versuchten in Form von Leihequipment einen Ausgleich zu schaffen. Während Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zumeist über ein eigenes Gerät verfügen und der IT gestützte Unterricht vor allem im berufsbildenden Schulwesen Realität ist, gibt es wiederum im Bereich der Primarstufe große wissenschaftliche Skepsis gegenüber der Notwendigkeit zum flächendeckenden Lernen mit digitalen Endgeräten. Die Sekundarstufe I ist dagegen für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von der weiteren Schul-, Lern- bzw. Berufskarriere – zu besuchen und damit der beste Ort, um einen systematischen und frühzeitigen Zugang zur digitalen Grundbildung zu erfahren.

Ausgehend von vorliegenden Evidenzen auch im Rahmen internationaler Vergleichsstudien und die wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zum Lernen in der COVID-19-Krise wurde im Hinblick auf die Stärkung der Bedarfsorientierung im Bildungssystem und die Sicherstellung von gleichen Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler der IT-gestützte Unterricht gesetzlich verankert und die Ausgabe digitaler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler in der 5. Schulstufe im Programm „Digitale Schule“ beschlossen. Das entsprechende Gesetz, welches als Grundlage für die kostengünstige bzw. kostenlose (für sozial bedürftige Familien) Überlassung von Bundesvermögen in Form von digitalen

Endgeräten an alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I notwendig ist, wurde im November 2020 im Nationalrat beschlossen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens kann auf Erfahrungswerte aus in den vergangenen Jahren (2015 bis 2019) durchgeführten Pilotprojekten zum Einsatz mobiler Geräte aufgebaut werden.

Ziel: Durch die Ausgabe von digitalen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler werden die pädagogischen und technischen Voraussetzungen für IT-gestützten Unterricht an den Standorten geschaffen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten zu fairen und angemessenen Rahmenbedingungen den Zugang zu digitaler Bildung, da durch die zentrale Beschaffung der Geräte und einheitliche Ausstattung der teilnehmenden Klassen die pädagogischen Ziele im Vordergrund stehen, und nicht der soziale Hintergrund der Familien der Schülerinnen und Schüler.

Implementierung:

- Umzusetzen ist eine schrittweise Ausrollung der Ausstattung von Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe an Schulen der Sekundarstufe I (im ersten Umsetzungsjahr 2021/22 einmalig auch der 6. Schulstufe). In den folgenden Schuljahren wird jeweils die 5. Schulstufe mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Das sind jeweils rund 80.000 Schülerinnen und Schüler.
- Für die Umsetzung des Vorhabens wurde 2020 eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung der Schulen (BGBl. Nr. 9/2021) regelt die grundsätzlichen Eckpunkte der Umsetzung, insbesondere die finanziellen Belange.
- Um eine wirksame Umsetzung an den Schulen zu gewährleisten, stimmen die Schulen mit einem niederschweligen „Letter of Intent“ bestimmten Umsetzungsbedingungen zu. Dazu zählt die Einrichtung einer Steuerungsgruppe an jeder Schule. Diese entwickelt das schon zuvor erwähnte Digitalisierungskonzept und koordiniert und verantwortet alle Entwicklungs- und Umsetzungsmaßnahmen am Standort. Mit dem „Letter of Intent“ bestätigen die Schulen, sich Schritt für

Schritt zu einer „Digitalen Schule“ zu entwickeln und insbesondere die Themenfelder Fort- und Weiterbildung, Infrastruktur und Pädagogische Nutzung der digitalen Technologien mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielsetzungen zu bearbeiten. Bereits im ersten Umsetzungsjahr 2021/22 nehmen 97% der AHS-Unterstufen und 97% der Mittelschulen teil.

- Die Endgeräte werden im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zentral beschafft. Der Abschluss des Beschaffungsverfahrens wird im Mai 2021 erwartet. Ausgehend von ihren pädagogischen Überlegungen und Konzepten können die Schulen aus fünf unterschiedlichen Betriebssystemen bzw. Gerätetypen wählen. Vielfalt ist ein wichtiger Aspekt der Umsetzung, allerdings kann eine Schule nur ein Betriebssystem bzw. einen Gerätetyp einsetzen.
- Zur Unterstützung der Umsetzung des Digitalisierungskonzepts und der Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit sieht die rechtliche Grundlage auch ein Management der Endgeräte vor. Damit soll auch die Wartung der Geräte effizient gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind aktuell bundesweite Lösungen in Entwicklung, die im Rahmen von spezifischen Schulungsformaten bis September 2021 ausgerollt werden.
- Die Endgeräte gehen unmittelbar mit Übergabe durch die Schule an die Schülerin bzw. den Schüler in das Eigentum dieser über. Ein privater, sozial abgefederter Finanzierungsanteil im Umfang von 25% ist vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden aktuell administrative Inkasso- und Befreiungsprozesse aufgesetzt und in administrativen Applikationen abgebildet.
- Für Lehrende, die in diesen Schwerpunkt-Klassen unterrichten, werden pro Klasse drei Endgeräte bereitgestellt. Diese sind für die Interaktion im Unterrichtskontext und die Vor- und Nachbereitung zweckgewidmet.
- Durch verschiedene begleitende Angebote sollen die Schulen im aktuellen Schuljahr bei der Vorbereitung auf die Geräteausgabe unterstützt werden. Ein Massive Open Online Course (MOOC) mit grundlegenden Informationen zur Entwicklung von Digitalisierungskonzepten wird in Kürze starten (siehe Der OeAD als nationale Agentur für Bildung und Internationalisierung übernimmt als

Abwickler Koordinations- und Monitoringaufgaben und soll die Schulen insbesondere in allgemeinen Umsetzungsfragen beraten und unterstützen.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler (80.000 pro Jahrgang Sek I, insgesamt 320.000 für vier Jahrgänge in der Sekundarstufe I; im Jahr 2024 ist eine neue 5. Schulstufe auszustatten)

EU-Beihilfenrecht: nicht relevant

Zeitplan: Vorbereitungsphase Schuljahr 2020/21, Ausschreibung bis Ende Q2/2021, erste Ausrollung Schuljahr 2021/22 in der 5. und 6. Schulstufe, in den weiteren Jahren jeweils die 5. Schulstufen.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme wird auch der „Green“-Aspekt berücksichtigt:

- Es stehen auch refurbished Endgeräte zur Auswahl bereit. Rund 2% der Schulen haben sich bewusst für gebrauchte Geräte entschieden.
- Im Zuge der pädagogischen Umsetzung sollen Schülerinnen und Schüler auf den Zusammenhang Klima und Digitalisierung sensibilisiert werden. Unterrichtsmaterialien wurden bereits entwickelt.

2. Digitaler Übergang

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird Digitalisierung im Bildungswesen nachhaltig verankert. IT-gestützter Unterricht wurde schulrechtlich verankert und in den Regelunterricht integriert.

EU-Bezug: Die Maßnahme ist relevant für die weiteren Diskussionen rund um den Digital Education Action Plan (2021 - 2027).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die mit dieser Reform unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die mit dieser Reform unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die mit dieser Reform unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die mit dieser Reform unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die mit dieser Reform unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die mit dieser Reform unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.

Investition: 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die mit dieser Investition unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die mit dieser Investition unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die mit dieser Investition unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	<p>Die mit dieser Investition unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine wesentlichen absehbaren negativen Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Die Umsetzung der Investition sieht vor, dass sich Schulstandorte neben neuen Geräten, die im Zuge eines europaweiten Beschaffungsprozesses bestellt werden, auch für gebrauchte Geräte entscheiden können. Rund 2% der Schulen haben davon in der Vorbereitung der Ausstattung der 5. und 6. Schulstufen des Jahres 2021/22 Gebrauch gemacht.</p> <p>Damit soll den Schulstandorten bewusst die Möglichkeit gegeben werden, Schulprofile und Schwerpunkte im Bereich der Nachhaltigkeit auch durch die Gerätewahl zu unterstreichen.</p>
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die mit dieser Investition unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die mit dieser Investition unterstützte pädagogische Tätigkeit im Bereich des digitalen Kompetenzerwerbs hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.
-------------------------------------------------------------------	--	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2021: Schuldigitalisierungsgesetz ist in Kraft

Meilenstein/Ziel 2: Q3/2021: Durchführungsverordnung zum Schuldigitalisierungsgesetz ist in Kraft

Meilenstein/Ziel 3: Ende Q2/2025: Evaluation des Gesetzes ist abgeschlossen

Investition 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2021: Ausschreibung der Geräte ist abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2021: Auslieferung 5./6. Schulstufen 2021/22 ist abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2023: Auslieferung der ersten vier Jahrgänge der Sekundarstufe 1 ist vollständig abgeschlossen

Meilenstein/ Ziel 4: Q4/2024: Auslieferung der 5. Schulstufe des neuen Zyklus ist abgeschlossen

Finanzierung und Kosten

Das Vorhaben ist im Bundesfinanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2024 mit insgesamt 235 Mio. Euro enthalten und wird sich in den Budgeterfolgen mit dieser Summe niederschlagen. Diese Zeitleiste deckt die Ausstattung von vier Jahrgängen der Sekundarstufe I ab (im ersten Jahr der Umsetzung werden zwei Jahrgänge ausgestattet) und setzt dann mit einer nächsten 5. Schulstufe fort. Umsatzsteuer ist nicht Teil der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Gemäß SchDigiG (BGBl.Nr. I 9/21) haben alle Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe, deren Schulen über ein Digitalisierungskonzept für den pädagogischen Einsatz der Endgeräte verfügen, Anspruch auf die Ausstattung mit einem digitalen Endgerät. Die Grundgesamtheit liegt lt. Bildungsstatistik bei etwas mehr als 80.000 Schülerinnen und Schüler (= Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine 5. Schulstufe besuchen).

Um für das Beschaffungsverfahren zum Ankauf der Endgeräte valide Daten zu erhalten, wurde im Zeitraum November 2020 bis Jänner 2021 eine konkrete Erhebung bei den Schulstandorten durchgeführt. 1.512 Schulen bzw. 93% der in Frage kommenden Schulstandorte möchten sich bereits im ersten Jahr an der Maßnahme beteiligen und erfüllen die Voraussetzung bzw. werden diese bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Geräte hergestellt haben. Auf Basis dieser Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass jährlich rund 75.000 bis 80.000 Schülerinnen und Schüler (= ein Jahrgang) mit einem Gerät auszustatten sind.

Im ersten Umsetzungsjahr (Schuljahr 2021/22) werden mit der 5. und der 6. Schulstufe zwei Jahrgänge ausgestattet. In den darauffolgenden Schuljahren (ab 2022/23) wird jeweils immer die 5. Schulstufe bedacht.

Für vier Jahrgänge der Sekundarstufe I ergeben sich somit 320.000 Schülerinnen und Schüler bzw. Geräte.

In die beantragte Fördersumme von 171,7 Mio. Euro wurde ein weiteres Umsetzungsjahr (2024) für eine neue 5. Schulstufe eingerechnet, welches in der nationalen Umsetzung gesetzlich und budgetär vorgesehen ist.

Die Kalkulation für das Investment berücksichtigt die Gerätekosten inkl. Lizenzen in Höhe von 393 Euro ohne Umsatzsteuer je Gerät:

- 341 Euro Gerätekosten
- 52 Euro Lizenzen

Diese Referenzwerte beruhen auf den folgenden vergangenen Beschaffungsvorgängen:

- Im Frühjahr 2020 wurden knapp 10.000 Endgeräte für Distance Learning für die Bundesschulen zu einem Stückpreis von je knapp unter 394 Euro netto beschafft.
- Aufgrund des weltweit großen Gerätebedarfs in Folge der COVID-19-Krise und der damit verbundenen Preissteigerungen lag der durchschnittliche Stückpreis pro Endgerät bei den im Herbst 2020 beschafften Notebooks und Tablets für Distance Learning bereits bei etwas mehr als 458 Euro netto. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung (höhere Gerätepreise als in der Zeit vor Corona) sich auch in den im Zuge der Ausschreibung erzielten Preisen niederschlagen wird.
- Die beantragte Fördersumme von 171,7 Mio. Euro umfasst Investitionen in Höhe von 14,5 Mio. Euro netto für den erforderlichen Ausbau der Basisinfrastruktur in den Bundesschulen für den Zeitraum 2021 bis 2023 schrittweise und in Analogie zur Geräteausgabe und zum Unterrichtsbetrieb (Innenmaßnahmen können nur in unterrichtsfreier Zeit erfolgen). Ausgehend von einer Status-quo-Analyse zum Stand der Ausstattung der Schulen (2020) ergeben sich folgende Ausbaupläne:
- An 102 Bundesschulen sind Maßnahmen für eine Versorgung mit Glasfaser erforderlich. Die Kalkulation für das Investment berücksichtigt durchschnittliche

Kosten in Höhe von 12.500 Euro pro Standort bzw. 1,3 Mio. Euro jeweils netto (2021 84 Schulen, 2022 18 Schulen)

- An 68 Schulstandorten ist die Inhouse-Infrastruktur (Gebäudehauptverteiler, Verkabelungen bis zu den einzelnen Unterrichtsräumen) und das LAN/WLAN-Equipment zu erneuern bzw. zu ergänzen. Sie verfügen über kein WLAN bzw. nur in weniger als der Hälfte der Unterrichtsräume über WLAN. Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich durchschnittlich auf 100.000 Euro netto pro Standort bzw. 6,8 Mio. Euro (2021 und 2022).
- An 153 Standorten ist die Inhouse-Infrastruktur und das LAN/WLAN-Equipment nur teilweise zu erneuern bzw. zu ergänzen. Sie verfügen derzeit über WLAN in mehr als 50% der Unterrichtsräume. Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich durchschnittlich auf 42.000 Euro netto pro Standort bzw. 6,4 Mio. Euro (2021 bis 2023).

Die Referenzwerte basieren einerseits auf im Zuge der Erarbeitung der zuvor genannten Ausbaupläne eingeholten konkreten Kostenschätzungen von Dienstleistern sowie andererseits auf Erfahrungswerten zu bisher angefallenen durchschnittlichen Kosten im Bereich der Anbindung von Schulen an Glasfaser sowie der Erweiterung der Inhouse-IT-Basisinfrastruktur im Zuge von vergangenen Ausbauprojekten.

Anbindung an Glasfaser: Die Kosten für die letzten 30 Vorhaben in der Vergangenheit im Bereich der Anbindung von Schulstandorten an Glasfaser lagen zwischen 4.167 Euro und 20.833 Euro, je nach Entfernung des nächstgelegenen Straßenverteilers zur Schule. Im Mittel ergeben sich netto 12.500 Euro.

Inhouse-Maßnahmen und Versorgung mit WLAN: Eine AHS führt im Schnitt 30 Klassen. Erfahrungsgemäß aus vergangenen Maßnahmen liegen die Kosten für eine Klassenausstattung mit Aktivkomponenten (Switches, Router, AccessPoints) bei netto rund 2.916 Euro pro Unterrichtsraum. Die Kosten für die Passivkomponenten (Verkabelung) belaufen sich im Schnitt auf etwa 80% der Kosten für die Aktivkomponenten pro Raum.

An Schulen mit bisher in weniger als der Hälfte der für den Unterricht genutzten Räume werden 20 Unterrichtsräume mit WLAN ausgestattet bzw. die Komponenten erneuert. An Schulen mit WLAN-Verfügbarkeit in mehr als der Hälfte der Unterrichtsräume werden 8 Unterrichtsräume entsprechend ausgestattet. Auf Basis dieser zuvor dargestellten Eckpunkte ergeben sich die Kalkulationswerte von gerundet 100.000 Euro bzw. 42.000 Euro je Standort. Die Kostenparameter und Kostenschätzungen wurden zudem in Abstimmungen mit Telekomprovidern und Netzwerkausstattern geprüft.

Daraus ergibt sich das folgende Gerüst:

Jahr	Geräteanzahl	Gerätekosten ⁵² (in Mio. Euro)	Infrastruktur (in Mio. Euro)	Finanzierungsbedarf (in Mio. Euro)
2021	156.000	61,3	8,3	69,6
2022	89.000	35,0	4,2	39,2
2023	75.000	29,5	2,0	31,5
2024	80.000	31,4		31,4
Summe	400.000	157,2	14,5	171,7

⁵² bei durchschnittlich 393 Euro netto pro Gerät

Sub-Komponente 2-C: Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

Politikbereich / Domäne: Digitales, Verwaltungsreform

Ziel: Der Digitalisierungsfonds verfolgt das Ziel, die Digitalisierung in der Bundesverwaltung durch Finanzierung von Projekten mit ressortübergreifender Wirkung zu forcieren.

Reform: 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes

Investition: 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Modernisieren – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste einschließlich der Justiz- und Gesundheitssysteme.

Geschätzte Kosten: 160,0 Mio. Euro [RRF: 160,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert die in den länderspezifischen Empfehlungen 2020 (CSR 2020) im EG 20 beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020) EG 20:

„Bürokratie und Regelungsdichte verursachen Kosten, die sich die Unternehmen zurzeit weniger denn je leisten können. Indem unnötige Bürokratielasten abgebaut und effiziente digitale öffentliche Dienste bereitgestellt werden, kann den Unternehmen auf wirksame Weise eine sofortige und spürbare Entlastung verschafft werden, ohne den Steuerzahler zu belasten.“

- Gerade die Corona-Krise zeigt die Bedeutung der Digitalisierung. Die digitale Transformation hat nicht nur in der unmittelbaren Bewältigung der Krise und beim „Wiederaufbau“, sondern auch für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung eine zentrale Rolle.
- Der Digitalisierungsfonds soll dabei unterstützen, eine neue wirtschaftliche Dynamik auszulösen und den Aufschwung aus der Corona-Krise zu beschleunigen.
- Die IT-Landschaft auf Bundesebene ist sehr heterogen. Daher wurde das Programm „IT-Konsolidierung“ gestartet, das neben der Schaffung der organisatorischen Grundlagen sowohl erste Projekte zur Umsetzung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen als auch die Konzeption und Umsetzung einer nachhaltigen konsolidierten Bundes-IT-Landschaft vorsieht.

b) Ziele

- Der Digitalisierungsfonds verfolgt das Ziel, die Digitalisierung in der Bundesverwaltung durch Finanzierung von Projekten mit ressortübergreifender Wirkung zu forcieren.
- Die finanzierten Projekte sollen zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund, zum Ausbau der IT-Services für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen oder zur Optimierung von Verfahrensabläufen beitragen.
- Derzeit besteht ein erhöhter Konsolidierungsbedarf im IT-Bereich der österreichischen Bundesverwaltung. Die Ressorts nutzen vielfach unterschiedliche Rechenzentren, Soft- und Hardware sowie Service-Provider. Die Konsequenzen sind beispielsweise vermeidbare Kosten und eine schwankende Qualität. Aus diesem Grund soll mindestens die Hälfte der Fondsmittel für Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung reserviert werden.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes

Herausforderungen: Unternehmen wie auch Behörden sind gegenwärtig mit hohen finanziellen und organisatorischen Aufwänden und Belastungen konfrontiert, die diesen im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen auferlegt werden. Gemäß einer Basiserhebung des Bundesministeriums für Finanzen von 2006 verursachen etwa 5.700 bundesrechtliche Informationsverpflichtungen jährliche Verwaltungskosten für Unternehmen in Höhe von ca. 4,3 Mrd. Euro. Demnach mussten Unternehmen jährlich etwa 230 Mio. mal bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen nachkommen.

Welches Problem soll mit der Maßnahme adressiert werden:

Ziel ist es, die Digitalisierung zur weiteren Entbürokratisierung der Amtswege für Wirtschaftstreibende sowie Bürgerinnen und Bürger zu nutzen: Mit dem Once Only Prinzip müssen Daten nur ein einziges Mal an die Verwaltung gemeldet werden, in der Folge ist ein behördenübergreifender Datentransfer möglich. Dabei werden die Daten nicht zentral gespeichert, sondern über eine einheitliche Schnittstelle – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zwischen befugten Stellen effizient ausgetauscht. Die Zuständigkeit und Hoheit über die Daten verbleiben bei den gesetzlich definierten Stellen. Mit dem Projekt Once Only wird das Datenmanagement der österreichischen Verwaltung auf neue Beine gestellt und die Grundlage geschaffen, weitere Verwaltungsreformprojekte darauf aufzusetzen. Das nationale Once Only Projekt startet im Unternehmensbereich und kann in der Zukunft auch auf Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet werden, da die zugrundeliegende Infrastruktur als für beide Bereiche geeignet entwickelt wird.

Das nationale Once Only Vorhaben schafft auch die Grundlagen für den grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen, zu dem Österreich durch den Art. 14 der Single Digital Gateway (SDG) Verordnung des EP verpflichtet ist.

Dieses Projekt umfasst sowohl die Erstellung der für Once Only notwendigen Rechtsgrundlage im Unternehmensserviceportalgesetz (USPG) als auch deren technische Umsetzung. Klargestellt wird aber, dass die im Zuge des Projekts entwickelten Komponenten vom USP zwar genutzt werden können, um als Plattform für Unternehmen diese in der Erfüllung ihrer Informationsverpflichtungen optimal im Sinne des Once Only Prinzips zu unterstützen. Sie stehen dem USP aber nicht ausschließlich zur Verfügung, sondern sollen von allen Behörden verwendet werden um maximale Wirkung in Entbürokratisierung und Deregulierung entfalten zu können.

Ziel: Ziel des Vorhabens ist die Entlastung der Unternehmen und der Verwaltung durch Schaffung entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung ("Once Only"-Prinzip), wodurch eine Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen erreicht werden kann. Damit wird auch der im Regierungsprogramm (vgl. S. 319) erwähnte Aufbau des „Once Only“-Prinzips für Unternehmen bei Verwaltungsverfahren umgesetzt. Weiters wird auch die auf europäischer Ebene bestehende Zielsetzung und Verpflichtung, den digitalen Binnenmarkt durch Verringerung des Verwaltungsaufwands (Verwaltungsvereinfachung) für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen weiterzuentwickeln, sowie die Errichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors (Single Digital Gateway) unterstützt. Die Weiterentwicklung des Unternehmensserviceportals als zentrale e-Government Plattform für österreichische Unternehmen stellt einen zentralen Baustein der Digitalisierungsoffensive dar. Für die Jahre 2021 und 2022 werden jeweils 3,5 Mio. Euro dafür zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind für Anpassungen der IT- Architektur vorgesehen, um die EU-weite Kooperation mit europäischen e-Government Verfahren für grenzüberschreitende Anwendungsfälle zu ermöglichen und nach dem Once Only-Prinzip zu verbessern.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, das in Österreich bestehende Digitalisierungspotenzial voll auszuschöpfen und positiv auf Produktivitäts- und Effizienzsteigerung einzuwirken.

Implementierung: Mit der Errichtung einer Informationsverpflichtungsdatenbank als Bestandteil der sog. Once Only-Plattform soll eine Datenlandkarte aller bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen und damit ein umfassender Überblick über mögliches technisches, rechtliches und organisatorisches Optimierungspotential geschaffen werden. Der sog. Register- und Systemverbund als Datendrehscheibe bildet den Kern der Once Only-Plattform und soll künftig den behördenübergreifenden Austausch von Informationen, die von den Unternehmen aufgrund einer Informationsverpflichtung an eine Behörde zu melden sind, jedoch bereits bei einer anderen Behörde vorhanden sind, auf sichere und einfache Weise ermöglichen. Die einmalige Erfassung und Bereitstellung der Daten soll die größtmögliche Transparenz für die Beteiligten unter Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen.

Für die Etablierung erfolgreicher digitaler Services ist die Mitwirkung und Initiative aller Ressorts erforderlich (Kernressorts: Bundesministerium für Finanzen; Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Justiz) sowie natürlich auch Länder und Gemeinden, Interessensvertretungen und sonstige Einrichtungen des Bundes. Die Etablierung von Once Only muss flankiert werden von einer Reihe legislativer Maßnahmen. In einem ersten Schritt muss rasch die bereits in politischer Koordinierung befindliche USP-Novelle (Unternehmensserviceportal) beschlossen werden um darauf aufbauend weitere legislative Maßnahmen setzen zu können. Damit wird die Anwendung von Once Only auch ein verpflichtendes Prinzip des Verwaltungshandelns bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen und konsequenter Digitalisierung bestehender Informationsverpflichtungen.

Aktuell erfolgt die Governance und ressortübergreifende Verbreitung des Once Only Prinzip in folgenden Gremien:

- Ressortübergreifender Programm-Lenkungsausschuss mit dem Bundesministerium für Finanzen
- Gremien der Plattform Digitales Österreich (Bund-Länder-Städte-Gemeinden - BLSG, IKT Bund, Verwaltungs AG mit Ländern, etc.)
- Single Digital Gateway Arbeitsgruppen mit der EK zur Vertretung nationaler Interessen zu Once Only

Erwartete Auswirkungen

Durch die konsequente Umsetzung von Once Only für Unternehmen auf nationaler Ebene in Verbindung mit einer großen Digitalisierungsoffensive kann nach Berechnung eines externen Beratungsunternehmens ein Einsparungspotenzial in der Höhe von 1,6 Mrd. - 1,9 Mrd. Euro erreicht sowie indirekte ökonomische Potenziale von 2,5 Mrd.- 3,1 Mrd. Euro pro Jahr gehoben werden. Voraussetzung dafür ist eine intensive behördenübergreifende Zusammenarbeit und die Fortführung des Ansatzes einer serviceorientierten Verwaltung. Damit hat das Projekt großes Verwaltungsreform-Potenzial und trägt dazu bei, Österreich in seiner Vorreiterrolle im Bereich Digitalisierung zu bestätigen.

Das unmittelbar aus dem Programm Once Only des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort adressierbare Einsparungspotenzial beträgt ca. 160 Mio. Euro pro Jahr durch die Umsetzung von 16 Impulsprojekten in einem Umsetzungszeitraum von 5 Jahren mit finanzieller Ausstattung von ca. 6 Mio. Euro/ Jahr. Die Finanzierung für 2021 ist aus dem Digitalisierungsfonds geplant. Die Finanzierung der Folgejahre aus dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG).

Neue Services:

Das bereits bestehende Unternehmensserviceportal dient den über 370.000 registrierten Unternehmen (mehr als 80% der österreichischen Unternehmen) vorrangig für Meldungen an über 70 angebundene Verfahren. Das Unternehmensserviceportal (USP) wird als Transaktionsplattform laufend ausgebaut und um Unternehmenssituationen wie die elektronische Gründung und die Standortverlegung nach dem Once Only-Prinzip erweitert. Förderungen sollen zukünftig über das Unternehmensserviceportal (USP) nach dem Once Only Prinzip zur Verfügung gestellt werden. Die Gewerbeanmeldung soll weiter vereinfacht werden.

Durch welche Maßnahmen soll das Problem adressiert werden:

Um Meldeprozesse und Serviceangebote der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Once Only Prinzips zu gestalten muss eine entsprechende Basisinfrastruktur geschaffen werden und der Verwaltung gebietskörperschaftenübergreifend zur Verfügung gestellt werden.

Diese Basisinfrastruktur besteht aus der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) sowie dem Register- und Systemverbund (RSV). Die Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) dient dazu einen Überblick über alle in der Verwaltung bereits vorhandenen Daten zu bekommen (Datenlandkarte). Dafür müssen die Informationsverpflichtungen in den Ressorts auf einer Metadatenebene erhoben werden um in der Folge Optimierungspotenziale erkennbar zu machen. Diese können technischer Natur sein wie z.B. bereits vorhandene Daten einfacher nutzbar machen zu können. Es kann aber weiters auch rechtliches Optimierungspotential aufgezeigt werden und die Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) für „cutting red tape“ Maßnahmen wie Rechtsbereinigungen verwendet werden. Auch organisatorische Maßnahmen welche der Verwaltungseffizienz dienlich sind können folgen sofern sie den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Um redundante Datenhaltungen zu minimieren kann zum Beispiel Datenverantwortung neu geregelt werden. Um die Nutzung von in einer Behörde erhobenen Daten auch anderen Behörden zur Verfügung zu stellen, bedarf es

neben technischen vor allem auch rechtliche und organisatorische Maßnahmen. Bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen wird eine vorige Abfrage der Informationsverpflichtungsdatenbank für Behörden verpflichtend vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits in der Verwaltung vorhandene Daten nicht erneut abgefragt werden. Weiters dient die Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) zur Berechtigungssteuerung für den rechtmäßigen Datenaustausch über den Register- und Systemverbund (RSV). Über den Register- und Systemverbund (RSV) werden dezentrale Register miteinander verbunden und der Datenaustausch bestehender Register abgewickelt. Die geschaffene Infrastruktur soll allen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden und die Basis für Optimierungsprojekte darstellen. Bildlich gesprochen wird damit die Datenautobahn als Infrastruktur gebaut über welche dann die Daten auf Basis von Gesetzen und unter Einhaltung des Datenschutzes fließen können. Es sollen Daten laufen und nicht Unternehmen. Vorerst erfolgt der Datenaustausch auf nationaler Ebene, ab 2023 nach der Single Digital Gateway Verordnung auch grenzüberschreitend.

Zielgruppe: Unternehmen: In einem ersten Schritt ist die Zielgruppe Unternehmer auf nationaler Ebene, aufgrund der Single Digital Gateway (SDG) Verordnung ab 2023 auch auf EU Ebene. In einem weiteren Schritt können die Services auch für Bürgerinnen und Bürger angeboten werden.

EU-Beihilfenrecht: Administrative und regulatorische Maßnahmen fallen grundsätzlich nicht in die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitplan: Im Rahmen der Pilotierungsphase von Once Only konnten 2018-2020 wesentliche Grundlagen für weitere Umsetzungen geschaffen werden. Es wurde eine erste Version des Register- und Systemverbunds erstellt und bereits 2 Register angebunden. Erste Once Only Anwendungsfälle wie die elektronische Gründung, Unternehmensdatenanzeige, der elektronische Standortwechsel sowie die Unternehmenssituation „mein erstes Unternehmensjahr“ wurden erfolgreich umgesetzt, am Unternehmensserviceportal (USP) pilotiert und produktivgesetzt. Die Informationsverpflichtungsdatenbank wurde in einer ersten Ausbaustufe erstellt und mit im BMDW erhobenen Informationsverpflichtungen befüllt. Die wesentlichen

lessons learned aus der Pilotierungsphase und aus den internationalen best practices (wie Estland und Norwegen) waren:

- die Erstellung einer Transportinfrastruktur für den strukturierten Datenaustausch für Behörden (entspricht im Wesentlichen der Once Only Plattform bestehend aus Register- und Systemverbund (RSV) und Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB))
- eine gesetzliche Grundlage für Once Only (Umsetzung der geplanten Unternehmensserviceportalgesetz- (USPG) Novelle)
- und Umsetzung anhand von ressortübergreifenden Impulsprojekten mit spürbaren Nutzen für Unternehmen um das Once Only Prinzip in das österreichische Verwaltungshandeln zu bringen

Diese Erkenntnisse der Pilotierungsphase und Erfahrungen fließen nun in die Umsetzung ein, die ab 2021 rasch umgesetzt werden sollen.

b) Investitionen

i) 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Die digitale Transformation erfolgt schrittweise. Österreich hat 2019 die Initiative „Digital Austria“ (digitalaustria.gv.at) für eine erfolgreiche Digitalisierung in Österreich gestartet (MRV 41/12 vom 9.1.2019). Ziel des Aktionsplans zur Digitalisierung war es, Österreich zu einer führenden Digitalnation weiterzuentwickeln, um Wohlstand, Arbeitsplätze und Lebensqualität langfristig zu sichern und auszubauen. Digital Austria orientiert sich an folgenden drei Schwerpunkten:

- **Wachstum:** Neue Arbeitswelten für breiten Wohlstand (Wirtschaft); hier stehen die Wachstums-, Beschäftigungs- und Wohlstandschancen durch erfolgreichen digitalen Wandel und ihre Voraussetzungen im Bildungswesen im Mittelpunkt.

- **Lebensqualität:** Sicher besser leben (Gesellschaft); hier werden digitale Anwendungen in Gesundheit und Alltag aufgezeigt, die Lebensqualität für Menschen in allen Regionen und Altersgruppen erhöhen.
- **Bürgernähe:** Partner Staat statt Vater Staat (Verwaltung); hier soll der Staat als moderner Service-Partner in unterschiedlichen Lebenssituationen erlebt und die Partizipation verbessert werden. Mit der Bürgerplattform oesterreich.gv.at als Leuchtturmprojekt des mobile Government wird neben einer Vielzahl an elektronischen Verwaltungswegen ein breites Service- und Informationsangebot geschaffen.

Weitere Informationen zur Transformation in der Verwaltung finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Verwaltung.html>).

Das aktuelle XXVII. Regierungsprogramm hebt die zentrale Bedeutung der Digitalisierung als Querschnittsmaterie deutlich hervor. Auch die Corona-Krise belegt, dass die Digitalisierung gerade in Krisenzeiten eine besondere Rolle spielt: Krisenfeste digitale Prozesse ermöglichen mehr wirtschaftliche Stabilität. Digitale Transformation fördert als Innovations- und Wachstumstreiber gleichzeitig neue Wirtschaftskraft, die für den raschen Weg aus der Krise dringend benötigt wird. Der Digitalisierungsfonds wird als neuartiges Instrument dazu beitragen, die Digitalisierung zu forcieren und damit einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftsaufbau leisten. Derzeit besteht ein erhöhter Konsolidierungsbedarf im IT-Bereich der österreichischen Bundesverwaltung. Die Ressorts nutzen vielfach unterschiedliche Rechenzentren, Soft- und Hardware sowie Service-Provider. Die Konsequenzen sind beispielsweise vermeidbare Kosten und eine schwankende Qualität.

DESI: Beim DESI aus 2020 konnte sich Österreich durch intensive Arbeit im Digitalbereich um einen Rang verbessern und liegt nun mit Platz 13 im EU-Mittelfeld. Dabei konnte sich Österreich in allen Messbereichen (Konnektivität, Humankapital, Nutzung von Internetdiensten, Integration digitaler Technologien und E-Government) verbessern. Die Mittel aus dem Digitalisierungsfonds werden alle Messbereiche des DESI unterstützen, da zumindest die Hälfte der Mittel für ressortübergreifende

Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden sind und die weiteren Mittel für Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und für Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen zu verwenden sind.

Ziel: Investitionen in eine bürgernahe, serviceorientierte Verwaltung mit zeitgemäßer digitaler Infrastruktur sind Investitionen in die Zukunft. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsabläufen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohlstand und Lebensqualität.

Implementierung: Mit dem Aktionsplan Digitalisierung 2022 wird diesen Grundsätzen umfassend Rechnung getragen, indem die Bundesregierung für weitere Digitalisierungsmaßnahmen mit dem „Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung“ in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche 160 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Diese Mittel sind zumindest zur Hälfte für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden. Die weiteren Mittel sind für Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und für Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen zu verwenden.

Alle Ressorts des Bundes können Projekte, für die Finanzierung durch den Digitalisierungsfonds, einreichen. Diese werden durch das Bundesministerium für Finanzen aus haushaltsrechtlicher Sicht und durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort anhand eines Kriterienkataloges, vorgeprüft. Die Auswahl der eingereichten Projekte, die aus dem Digitalisierungsfonds finanziert werden sollen, obliegt einer dafür eigens eingerichteten Task Force, die als Governance-Mechanismus zur Umsetzung des Programms dient. Diese besteht aus nominierten Vertretern des Bundeskanzleramts, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wurde darüber hinaus eine Geschäftsstelle eingerichtet, die der Task Force Digitalisierung zuarbeitet und die eingereichten

Projekte für die jeweiligen Prüfungen erfasst und in weiterer Folge aktenmäßig bearbeitet.

Die Auswahl der Projekte erfolgt 2021 und 2022 jeweils in zwei Tranchen. Für das Budgetjahr 2021 wurde bereits im Dezember 2020 die Sitzung der ersten Tranche durchgeführt und für April 2021 ist die Sitzung für die zweite Tranche geplant. Für das Budgetjahr 2022 ist die Projektauswahl im 4. Quartal 2021 und im 1. Quartal 2022 geplant.

Das Controlling der beauftragten Projekte wird durch das einreichende Ressort durchgeführt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führt darüber hinaus ein budgetäres Controlling der einzelnen Projekte durch. Projektfortschritte und Controlling-Ergebnisse werden monatlich der Task Force, in Form von Berichten als auch über ein eigens eingerichtetes Dashboard, gemeldet.

Für die Finanzierung aus dem Digitalisierungsfonds wurden für 2021 bereits 120 Projekte in zwei Tranchen eingereicht. Derzeit befinden sich diese Projekte noch in der internen sowie haushaltsrechtlichen Prüfung und können daher noch nicht näher benannt werden. Beispielhaft können Projektvorschläge aus den Bereichen E-ID, SDG, USP und OO angeführt werden:

E-ID: Die **elektronische Identität** (künftig IDA - Identity Austria) ist für digitale durchgängige Prozesse in allen Ressorts sowie auch in der Wirtschaft notwendig. Der E-ID ist eine Weiterentwicklung der Bürgerkarte bzw. der Handy-Signatur und soll mobiles Government ermöglichen. Weiters ist die Konformität mit der nach der eIDAS-VO definierten grenzüberschreitenden Nutzung bereitzustellen. Der E-ID wird künftig nur noch von Behörden ausgegeben und soll gemeinsam mit der Ausstellung eines Passes oder Personalausweises jedem zur Verfügung gestellt werden. Der E-ID wird die Möglichkeit bieten, mit Einverständnis des Bürgers elektronischen Services verschiedenste zusätzliche Attribute bereitzustellen und der E-ID wird die Basis für digitale Ausweise bilden.

SDG: Alle Gebietskörperschaften und auch Organisationen wie die Sozialversicherung sind von der **Single Digital Gateway** Verordnung betroffen, die Arbeiten müssen vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entsprechend koordiniert durchgeführt werden.

- Umfangreiche Informationen sind auf nationalen Portalen wie oesterreich.gv.at und usp.gv.at und auch auf Länder- und Gemeindefwebseiten zu EU-länderübergreifenden Lebens- und Unternehmenssituationen zu erstellen.
- Mehrere bestehende CMS-Systeme müssen ausgetauscht oder erweitert werden, um die technischen Anforderungen der Verordnung bzgl. Mehrsprachigkeit, Tagging usw. zu erfüllen
- Das SDG-Portal ist mit den nationalen Portalen zu vernetzen, um nationale Informationen zugänglich zu machen und Statistiken und Feedback zu ermöglichen.
- Für Bürgerinnen und Bürger sind 15 und für Unternehmen sind 6 Online-Verfahren zu implementieren.
- Vorhandene Online-Verfahren sind auf Nichtdiskriminierung für die anderen EU-Länder zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Zugänge zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten sind zu schaffen.
- In zahlreichen österreichischen Verwaltungsverfahren müssen umfassende Anpassungen vorgenommen werden, um den von der Verordnung verlangten grenzüberschreitenden Datenaustausch gemäß Once Only Prinzip zu realisieren.
- Im Unternehmensserviceportal muss die Kernkomponente Identity- und Access-Management (IDM) ausgetauscht werden, um grenzüberschreitende Logins via SEMPER für Unternehmen zu ermöglichen.
- Der Register- und Systemverbund (RSV) muss für den grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen ausgebaut werden. Relevante Register werden an den RSV angebunden.
- Programmleitung und Umsetzungscoordination mit anderen betroffenen Organisationen

USP: Das **Unternehmensserviceportal (USP)** ist die zentrale Onlineplattform des Bundes für Unternehmen. Das USP stellt ressortübergreifende Verwaltungsservices als Unternehmenssituationen (z.B. elektronische Gründung eines Unternehmens, Standortwechsel etc.) dar. Mit diesen Projekten sollen ressortübergreifend nutzbare Komponenten und Services entwickelt werden. Das digitale Vollmachten-Management muss, um Vollmachten vollständig online erteilen und verwalten zu können, ausgebaut werden. Ebenso soll künstliche Intelligenz zur automatisierten Abwicklung von Förderansuchen von Unternehmen am USP eingesetzt werden.

OO: Once Only steht für die einmalige Bereitstellung und Erfassung, sowie den verwaltungsinternen Austausch bereits erfasster Daten. Ziel ist es, die Erfüllung von Informationsverpflichtungen (IVPs) so einfach wie möglich zu gestalten. Dazu müssen diese in allen Ressorts erhoben und analysiert werden. Darauf aufbauend können Meldungen von Informationsverpflichtungen im Sinne des Once Only Prinzips in allen Ressorts optimiert und vereinfacht werden. Für die Umsetzung, muss die notwendige Basisinfrastruktur allen Ressorts zentral bereitgestellt werden, um Meldeprozesse und Service Angebote im Sinne des Once Only Prinzips zu gestalten. Diese Basisinfrastruktur besteht aus der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) sowie dem Register- und Systemverbund (RSV).

Zielgruppe: Der Digitalisierungsfonds steht allen Ressorts des Bundes zur Verfügung.

EU-Beihilfenrecht: Administrative und regulatorische Maßnahmen fallen grundsätzlich nicht in die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitplan: Die Umsetzung der Projekte ist für 2021 und 2022 vorgesehen

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Die Maßnahmen des Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung unterstützen auch den grünen Übergang. Durch verstärkten Einsatz von digitalen Technologien und Kommunikationsmöglichkeiten wie Videokonferenzen kann die öffentliche Verwaltung ihre Reiseaktivitäten reduzieren, Bürgerinnen und Bürger können virtuell betreut werden – das führt zu weniger CO₂-Ausstoß und weniger Papierverbrauch.

2. Digitaler Übergang

Der Digitalisierungsfonds ist für die Finanzierung von Projekten mit ressortübergreifender Wirkung vorgesehen. Es kommen somit nur Projekte in Betracht, die einen Mehrwert über den Wirkungsbereich einzelner Ressorts hinaus generieren. Die finanzierten Projekte sollen zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund, zum Ausbau der IT-Services für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen oder zur Optimierung von Verfahrensabläufen beitragen. Mit den Investitionen wird ein wichtiger Beitrag für eine bürgernahe, serviceorientierte Verwaltung mit zeitgemäßer digitaler Infrastruktur geleistet.

So wird das Erbringen von Nachweisen im Sinne des Prinzips "Once Only" umgesetzt, damit Unternehmen Nachweisdaten nur einmal an öffentliche Behörden übermitteln müssen. Mit der Online-Plattform „oesterreich.gv.at“ können Bürgerinnen und Bürger jederzeit Informationen abrufen und Amtswege erledigen. Die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern wird durch die elektronische Zustellung vereinfacht.

Im NEKP ist u.a. vorgesehen, dass Haushalte aktive Akteure des Energiewandels sein sollen. Dem Bereich Digitalisierung kommt dabei große Bedeutung zu, vor allem, damit Konsumentinnen und Konsumenten neue Dienstleistungen und Angebote aktiv nutzen können. Die vom Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte sollen zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund, zum Ausbau der IT-Services für Bürgerinnen, Bürger und

Unternehmen oder zur Optimierung von Verfahrensabläufen beitragen. Investitionen in eine bürgernahe, serviceorientierte Verwaltung mit zeitgemäßer digitaler Infrastruktur sind Investitionen in die Zukunft.

Die geplanten Projekte im Rahmen des Digitalisierungsfonds finden sich in zahlreichen EU-Initiativen wieder: Digitale Zukunft Europas, die EU-Datenstrategie, der E-Government Aktionsplan, Single Digital Gateway. Die Pandemie zeigt, dass dringend und schnell Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Digitalisierungsfonds ist eine horizontale Maßnahme für die, aufgrund der massiven Beschleunigung auch auf EU-Ebene, zusätzliche Mittel für die Umsetzung erforderlich sind, um eine breite Wirkung zu erzielen. Daher müssen diese Maßnahmen beschleunigt und intensiver umgesetzt werden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung. Reine IT-Maßnahmen
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung. Reine IT-Maßnahmen
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung. Reine IT-Maßnahmen
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung. Reine IT-Maßnahmen
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung. Reine IT-Maßnahmen
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung. Reine IT-Maßnahmen

Investition: 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, reine IT-Maßnahmen
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, reine IT-Maßnahmen
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, reine IT-Maßnahmen
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, reine IT-Maßnahmen
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, reine IT-Maßnahmen
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, reine IT-Maßnahmen

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Gesetzesentwurf der Unternehmensserviceportalgesetz- (USPG) Novelle liegt vor. Beschlussfassung der Unternehmensserviceportalgesetz- Novelle im Nationalrat. Erhebungstool der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) steht pilotmäßig bereit. Register- und Systemverbund (RSV) steht in einer Basisversion mit weiteren angebundenen Registern bereit

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022 Anbindung von Registern an den Register- und Systemverbund (RSV), Vorbereitung Single Digital Gateway (SDG), Start Befüllung Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) durch Ministerien

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2023 Anbindung nationaler Once Only Plattform an Once Only Technical System der EK ist erfolgt

Die Meilensteine in Q3 wurden auf Basis einer Bereitstellung der notwendigen Mittel durch den Digitalisierungsfonds (Investition **2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung**) per Jänner 2021 geplant.

Investition: 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2021: Das Digitalisierungsfonds-Gesetz ist erlassen

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2022: Auswahl der Projekte in 4 Tranchen. Die Budgetmittel sind zumindest zu 50% für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden. Die weiteren Mittel sind für Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und für Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen zu verwenden.

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2023: Implementierung der im Rahmen des Digitalisierungsfonds, gemäß dem Digitalisierungsfonds-Gesetz, geförderten Projekte.

Finanzierung und Kosten

Die Bundesregierung hat mit dem „Aktionsplan Digitalisierung 2022“ (Beschluss des Ministerrats 35/10 vom 21.10.2020) für weitere Digitalisierungsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche 160 Mio. Euro vorgesehen. Diese wurden im Bundesfinanzgesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2020, berücksichtigt.

Dieser wird mit dem Digitalisierungsfondsgesetz (Digi-FondsG) ergänzt, dessen Inkrafttreten mit Ende Mai 2021 erwartet wird. Mit diesem Bundesgesetz wird der „Digitalisierungsfonds“ errichtet und bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichtet und von dieser verwaltet. Der Fonds verfolgt das Ziel, die Digitalisierung in der Bundesverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 IKTKonG 2012 in der geltenden Fassung durch Finanzierung von Projekten mit ressortübergreifender Wirkung zu forcieren. Der Fonds wird für die Jahre 2021 und 2022 mit jeweils bis zu 80 Mio. Euro im Sinne des §37 BHG 2013 dotiert.

Zusätzliche Förderungen für diese Vorhaben sind weder national noch von der EU vorgesehen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt aufgrund eines festgelegten Kriterienkataloges. Beim Kriterienkatalog werden u.a. die Erfüllung folgender Kriterien geprüft:
ressortübergreifende Effizienzsteigerung, ressortübergreifende Zusammenarbeit, ressortübergreifende Cybersicherheit, Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger, Mehrwert für Unternehmen, Effizienzsteigerung in der Verwaltung, Leuchtturmprojekt, Digital Skills, Auswirkung auf DESI. Das am stärkste gewichtete Kriterium ist aufgrund des Ziels der IT-Konsolidierung derzeit die ressortübergreifende Wirkung = Ergebnisse aus dem Projekt sollten für andere Ressorts verwendet werden können (Fokus auf wiederverwendbare Module, Shared Services und Fokus auf IKT Konsolidierung).

Die Auswahl und Bewertung von IT-Anwendungen wird von einem Kosten-Nutzen-Tool unterstützt. (aktuell z.B.:

https://portal.bmf.gv.at/startseite/informationstechnologie/richtlinien/PF-P-EBM_L_CONTENT_2020_KNA_TOOL_REL_2_5.xlsx?7wdad4. Darin gibt es aktuell folgende Standardkosten:

Einheit	Einheitsbetrag
EUR	€ 1,00
VBÄ_JAHR	€ 60.000,00
EXT_PL_TAG	€ 1.200,00
EXT_P_JAHR	€ 240.000,00
EXT_MA_TAG	€ 1.000,00
EXT_MA_JAHR	€ 200.000,00
BRZ_PL_TAG	€ 800,00
BRZ_PL_JAHR	€ 160.000,00
BRZ_MA_TAG	€ 650,00
BRZ_MA_JAHR	€ 130.000,00

In dem Tool werden Nutzen-Kriterien in qualitativer und quantitativer (potenzielle User) Hinsicht mit den Kosten (Barwert) verglichen, und eine zusammenfassende Bewertung erstellt. Dadurch lassen sich Projekte priorisieren und vergleichbar machen. In der Folge ein screen-shot eines zufällig gewählten Projektes.

Kosten-/Nutzenanalyse Tool				
Bewertung Projektdisponibilität				
PRM-Nummer		Datum		
Projekt-Bezeichnung				
Disponibilitätskriterium	Fragestellung	Beschreibung	Beurteilung	Begründung (wenn Kriterium zutrifft)
Disp. 1 Sicherstellung des Gesetzesvollzugs	Hat das Projekt Einfluss auf die Sicherstellung des Gesetzesvollzuges?	Beurteilung des Projekts danach, inwieweit es dazu beiträgt, dass der gesetzliche Handlungsauftrag der Verwaltung erfüllt werden kann bzw. Gesetzesverletzungen vermieden werden	trifft nicht zu	
Disp. 2 Auftrag der Ressortleitung	Liegt ein dezidiertes Auftrag der Ressortleitung vor?	Beurteilung, ob ein dezidiertes Auftrag der Ressortleitung zur Realisierung des Projekts im Planjahr vorliegt.	trifft nicht zu	
Disp. 3 Aufrechterhaltung des IT-Betriebs und / oder der Sicherheit	Muss das Projekt umgesetzt werden um die Aufrechterhaltung des IT-Betriebs und/oder die Sicherstellung der Sicherheit	Das Projekt ist notwendig, um den IT-Betrieb und/oder die Sicherheit einer IT-Anwendung in Zukunft aufrecht zu erhalten.	trifft nicht zu	
Disp. 4 Vermeidung von Vertragsverletzungen	Werden Verträge durch eine Verzögerung des Projekts verletzt?	Beurteilung, wie durch das Projekt vertragskonformes Handeln der Verwaltung sichergestellt wird.	trifft nicht zu	
Disp. 5 Sonstige betriebsrelevante Maßnahme (BRM)	Umfasst das Projekt eine sonstige betriebsrelevante Maßnahme (BRM)?	Dokumentation, ob das Projekt eine sonstige betriebsrelevante Maßnahme umfasst (BRM).	trifft zu	

Kosten-/Nutzenanalyse Tool				
Erfassung Qualität				
PRM-Nummer		Datum		
Projekt-Bezeichnung				
Qualitative Punkte	15	Art der qualitativen Bewertung	Nutzen nur im Fachbereich	
		qual. Betrachtung von	2020	
		qual. Betrachtung bis	2024	
Bezeichnung Kriterium	Kriterium bewerten	Bei einem Wert von 80% (80 Punkte) und höher muss eine Begründung angegeben werden wie sich der Nutzen genau ergibt	Bei einem Wert von 80% (80 Punkte) und höher muss eine Überprüfungsmethode angegeben womit sich der Nutzen messen lässt.	
80 Unterstützung der Ressortstrategie	80% Mäßige Messbare Wirkung			
20 Beitrag Wirkungsorientierung	20% Geringfügige Wirkung			
60 Unterstützung der MBO-Ziele	60% Deutliche Wirkung			
60 Interne Nutzung des IT-Verfahrens	1 100% Mehr als 9.000 Nutzer/innen	ja		
	6 0% Weniger als 1x pro Halbjahr			
60 Sonstige Nutzung des IT Verfahrens	1 100% Mehr als 1000000 Nutzer/innen			
	6 0% Weniger als 1x pro Halbjahr			
20 Steigerung der IT-Unterstützung	20% Geringfügige Wirkung			
0 Steigerung von Transparenz und Compliance	0% Vernachlässigbare Wirkung			
40 Verbesserung der Qualität der Fachprodukte	40% Mäßige Wirkung			
20 Steigerung der Nutzerakzeptanz	20% Geringfügige Wirkung			

Kosten-/Nutzenanalyse Tool

Zusammenfassung Quantitative Bewertung

PRM-Nummer:	Datum:		
Projekt-Bezeichnung:			
Art der quant. Bewertung	Für ein Projekt	quant. Betrachtung von	2020
		quant. Betrachtung bis	2024

Quantitative Punkte (Prozentueller Erreichungsgrad)	0
------------------------------------------------------------	----------

Quantitative Punkte (Maximum 60)	0,00
-----------------------------------------	-------------

Average Net Present Value (ANPV)	-€ 32.670,00
-----------------------------------------	---------------------

Diese Kennzahl (NPVI) bewertet die Höhe des durchschnittlichen Kapitalwerts (ANPV) über den gesamten quantitativen Betrachtungszeitraum. Der Kapitalwert (NPV) ist Summe der jährlichen abdiskontierten Beträge (sog. Cashflows - positive: Gewinne, negative: Verluste) über einen definierten Zeitraum. Ist der ANPV, NPV > 0, dann ist die Projektdurchführung bzw. Einführung des IT-Verfahrens rentabel. Ist der ANPV, NPV < 0, dann ist die Projektdurchführung bzw. Einführung des IT-Verfahrens betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll; eine Durchführung des Projekts ist daher nur vertretbar, wenn logistische oder sonstige Notwendigkeiten vorliegen.

Avg. Net Present Value Indikator (ANPVI)	ungewichtet	0,00	100 Punkte ANPV besser als	€	7.000,00
Gewichtung ANPVI		30%	0 Punkte ANPV unter	€	-
Avg. Net Present Value Indikator (ANPVI)	von max. 18 Punkten	0,00			

Benefit Cost Ratio (BCR)	0,00%
---------------------------------	--------------

Diese Kennzahl bewertet das Benefit-Cost-Ratio (BCR). Das Benefit-Cost-Ratio ist das Verhältnis Investition (allgemein Ressourcenverbrauch) zu Gewinn (allgemein Ressourcenzuwachs). Das BCR ist daher die Summe über alle Jahre des Betrachtungszeitraums der abdiskontierten Gewinne dividiert durch die Summe der abdiskontierten Ausgaben. Ist die BCR > 0, dann ist die Durchführung des Projekts, Einführung des IT-Verfahrens rentabel. Ist die BCR < 0, dann ist die Durchführung des Projekts, Einführung des IT-Verfahrens betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll; eine Implementierung daher nur vertretbar, wenn logistische oder sonstige Notwendigkeiten vorliegen.

Benefit Cost Ratio Indikator (BCRI)	ungewichtet	0,00	100 Punkte BCR besser als	110%
Gewichtung BCRI		30%	0 Punkte BCR unter	100%
Benefit Cost Ratio Indikator (BCRI)	von max. 18 Punkten	0,00		

Break-Even-Tracker (BET)	3000,00
---------------------------------	----------------

Der Break-Even-Tracker gibt an in wieviel Jahren - gemessen vom Projektstart - ein Projektvorhaben wirtschaftlich positiv saldiert. Er dient der Berechnung der Kennzahl BETI, mit der gemessen wird, wie schnell ein Projektvorhaben positiv wird. Dazu wird der Abstand des Zeitpunkts vom Beginn des quantitativen Betrachtungszeitpunkts zum letzten Zeitpunkt (Jahr), wo die positive Zone erreicht wird, berechnet. Der Break-Even-Tracker trifft Aussagen zu folgenden Sachverhalten:
Ist das Projektvorhaben, das Programm oder die Einführung eines IT-Verfahrens auf Basis der aktuellen Kosten- und Nutzenbasis Wirtschaftlichkeit: ja / nein. Wie lange dauert es aus jetziger Sicht bzw. aus der Sicht zum jeweiligen Beobachtungszeitpunkt bis ein positiver Zustand erreicht werden kann und wann wurde der Break Even Punkt letztmalig überschritten.

Break Even Tracker Indikator (BETI)	ungewichtet	0,00	100 Punkte BET kleiner als	1
Gewichtung BETI		40%	0 Punkte BET höher als	10
Break Even Tracker Indikator (BETI)	von max. 24 Punkten	0,00		

Projektstart	2020
Erstes Break Even Jahr	0
Letztes Break Even Jahr	0

Die 160 Mio. Euro lassen sich daher in Lizenzen sowie IT-Dienstleistungen von etwa 900 Personenjahren umsetzen. IT-Konsolidierungsprojekte sind besonders komplex und es gibt wenig vergleichbare Projekte. Z.B. Das IT-Projekt ZEPTA, welches im Rahmen der Pensionsversicherungsanstalt eine zukunftsorientierte, einheitliche, prozessoptimierte und trägerübergreifende IT-Anwendung für alle Geschäftsprozesse des Kerngeschäfts der Pensionsversicherung entwickeln sollte, kostete z.B. in 10 Jahren knapp 160 Mio. Euro. Folgeapplikationen kosteten zwischen 8 Mio. Euro und 30 Mio. Euro.

In der 1. Tranche an Einreichungen wurden aktuell u.a. Bausteine für die Projekte Once Only (3 Mio. Euro), ELAK (3,7 Mio. Euro), eZustellung (2,5 Mio. Euro), Digitale

Aktionspläne (1,9 Mio. Euro) eingebracht. Die finale Auswahl der Projekte findet derzeit gerade statt.

Mit dem Digitalisierungsfonds werden alle rechtlichen Rahmenbedingungen wie z.B. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten.

Kontrolle und Prüfung

Durch die gemeinsame ressortübergreifende Abstimmung der Task Force Digitalisierung ist gewährleistet, dass für die IT-Konsolidierung im Bund der größtmögliche Nutzen generiert wird. Die Qualität und Kosteneffizienz soll durch ein regelmäßiges Controlling (Monitoring der Meilensteine und Berichterstattung an die Taskforce) sichergestellt werden. Sollten die erwarteten Ergebnisse bzw. auch die notwendigen Mittelverwendungen nicht im Plan sein, kann die Taskforce Digitalisierung steuernd eingreifen.

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), das IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) und das Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG 2021) bilden den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Projekte. Darüber hinaus bildet das Digitalisierungsfondsgesetz, dessen Inkrafttreten im 2. Quartal 2021 geplant ist, eine weitere rechtliche Grundlage.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist für die budgetäre Abwicklung als auch für die Budgetkontrolle zuständig. Jedenfalls dürfen die Kosten der Projekte für 2021 und 2022 mit jeweils 80 Mio. Euro pro Jahr nicht überschritten werden.

Der Projektfortschritt und die budgetäre Entwicklung werden der Task Force monatlich in Form von Berichten und einem speziell erstellten Dashboard gemeldet.

Sub-Komponente 2-D: Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen

Politikbereich / Domäne: Digitales, Klima

Ziel: Das Maßnahmenpaket zielt darauf ab, die Digitalisierung von österreichischen Unternehmen zu forcieren und unternehmerische Investitionen in die zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen Digitalisierung und Ökologisierung zur Stärkung des Strukturwandels auszulösen.

Investition: 2.D.1 Digitalisierung der KMUs

Investition: 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen

Investition: 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Vorantreiben – Frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Renovieren – Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude.

Aufladen und Auftanken – Förderung zukunftssicherer sauberer Technologien zur Beschleunigung des Einsatzes nachhaltiger, erschwinglicher und intelligenter Verkehrsmittel, der Schaffung von Lade- und Betankungsstationen und Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel.

Verbinden – rasche Einführung schneller Breitbanddienste für alle Regionen und Haushalte einschließlich Glasfaser- und 5G-Netze.

Expansion – Steigerung der Cloud-Kapazitäten für industrielle Daten und Entwicklung der leistungsfähigsten, fortschrittlichsten und nachhaltigsten Prozessoren.

Umschulen und Weiterbilden – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern, Schul- und Berufsausbildung für alle.

Geschätzte Kosten: 605,0 Mio. Euro [RRF: 605,0 Mio. Euro]

2.D.1 Digitalisierung der KMUs: 32,0 Mio. Euro [RRF: 32,0 Mio. Euro]

2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen und 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen: 573,0 Mio. Euro [RRF: 573,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Subkomponente adressiert, die in diesen länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen.

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019):

„... das Produktivitätswachstum durch die Förderung der Unternehmensdigitalisierung und des Unternehmenswachstums ... zu unterstützen.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020):

„Im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und ihre anschließende Erholung zu fördern.“

„...sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, seine Haushaltspolitik darauf abstellt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht; die Resilienz des Gesundheitssystems verbessert, indem es die öffentliche Gesundheit und die Grundversorgung stärkt.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020):

„Eine wirksame Umsetzung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sicherstellt und die Belastung durch Bürokratie und Regulierung verringert; durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen fördert, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen; verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel investiert, insbesondere in Innovation, nachhaltigen Verkehr sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung.“

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019), EG 14:

„Darüber hinaus könnten weitere Investitionen erhebliche Produktivitätsgewinne und Innovationsergebnisse bewirken, u. a. in den Bereichen Ökoinnovation, Innovationskapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und ergänzende immaterielle Vermögenswerte.“

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019), EG 16:

„Die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU würde dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken. Investitionen in Gebäuderenovierung, Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität könnten der österreichischen Wirtschaft wichtige Impulse geben. Für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sind eine Gesamtstrategie und verstärkte Investitionen seitens der Unternehmen vonnöten.“

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019), EG 17:

„Die Digitalisierung kleinerer Unternehmen [...] ist besonders wichtig, da sie das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft darstellen. Die starke Inanspruchnahme des Programms „KMU Digital“ zeigt, dass bei KMU Nachfrage und Interesse an einer Beratung im Bereich der Digitalisierung bestehen. Eine Verlängerung und Ausweitung dieses Programms wäre daher hilfreich [...]“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020), EG 21:

„Die schwache Verbreitung von digitalen Technologien und Geschäftsmodellen unter kleineren Unternehmen stellt für das Produktivitätswachstum einen Engpass dar.“

- Der digitale und ökologische Wandel durchdringt alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens. Für wirtschaftliche Akteure erfordert dies ein Umdenken und Umlernen von altbewährten Praktiken auf teils radikal andere Arbeitsweisen und Geschäftsmodelle, um weiterhin am Markt bestehen zu können. Denn immer

häufiger sehen sich etablierte Unternehmen plötzlich von dynamischen Markteinsteigern, die sich Digitalisierungsstrategien zu Nutze machen, unter Druck gesetzt. Derzeit steht die breite Anwendung von digitalen Technologien erst am Anfang. Insbesondere KMU haben noch Aufholbedarf: Laut einer aktuellen Studie von Arthur D. Little (2019) sehen sich zwar viele der österreichischen KMU schon als "digital bewusst" an, die wenigsten würden sich jedoch als "digital orientiert" oder als "digitaler Champion" bezeichnen. Gemäß Statistik Austria sind rund 88% der Unternehmen mit einer Website im Internet präsent. Die Zahl der Online-Shops im heimischen Internet-Einzelhandel hat sich in der letzten Dekade zwar nahezu verdreifacht – 22% der Einzelhandelsunternehmen mit Sitz in Österreich verkaufen via Internet – jedoch fällt der Anteil bei Großunternehmen (ab 250 Beschäftigte) mit 90% deutlich höher aus als bei Klein- und Mittelunternehmen.

- Beim Digital Economy and Society Index (DESI) 2020 der Europäischen Kommission liegt Österreich mit Platz 13 knapp über dem EU-Durchschnitt, jedoch bei dem Indikator "Integration of digital technology" nur auf Platz 17 und somit unter dem EU-Durchschnitt. Insbesondere werden Big Data, Cloud-Dienste und der Onlinehandel von KMU unterdurchschnittlich genutzt.
- Da die Digitalisierung meist nicht nur das Kerngeschäft, sondern alle funktionalen Bereiche des Unternehmens durchdringt, wird gleichzeitig auch die Anpassung von organisationalen Strukturen und Managementkonzepten notwendig. Das macht Digitalisierungsvorhaben mitunter äußerst komplex. Zusätzlich sind Hürden in der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zu überwinden, wie beispielsweise Datenschutz und -sicherheit, die Aufbringung von finanziellen Ressourcen oder fehlendes Know-How. Aus diesen Gründen müssen Digitalisierungsstrategien gut durchdacht sein und professionell umgesetzt werden.
- KMU benötigen daher einen nachhaltigen Digitalisierungsschub, der sie möglichst breit an die Digitalisierung heranführt und sie dabei unterstützt, auch in einer digitalisierten Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben.

b) Ziele

- Schaffen von Anreizen für kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in den digitalen Markt überzuführen. Das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung für die österreichischen KMU eröffnet, soll von diesen möglichst breit und umfassend genutzt werden. KMU sollen dabei unterstützt werden, sich über den Stand und die Möglichkeiten der Digitalisierung in ihrem Unternehmen beraten zu lassen und möglichst rasch eigene Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in der Breite auszurollen.
- Das Auslösen von unternehmerischen Investitionen und das Setzen eines Konjunkturimpulses.
- Auslösen von Unternehmerischen Investitionen in den zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen Digitalisierung und Ökologisierung zur Stärkung des Strukturwandels.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Investitionen

i) 2.D.1 Digitalisierung der KMUs

Herausforderungen: Der digitale Wandel durchdringt alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens. Für wirtschaftliche Akteure erfordert dies ein Umdenken und Umlernen von altbewährten Praktiken auf teils radikal andere Arbeitsweisen, um weiterhin am Markt bestehen zu können. Denn immer häufiger sehen sich etablierte Unternehmen plötzlich von dynamischen Markteinsteigern, die sich Digitalisierungsstrategien zu Nutze machen, unter Druck gesetzt.

Derzeit steht die breite Anwendung von digitalen Technologien erst am Anfang. Insbesondere KMU haben noch Aufholbedarf: Laut einer aktuellen Studie von Arthur D. Little (2019) sehen sich zwar viele der österreichischen KMU schon als "digital bewusst" an, die wenigsten würden sich jedoch als "digital orientiert" oder als

"digitaler Champion" bezeichnen. Gemäß Statistik Austria sind rund 88% der Unternehmen mit einer Website im Internet präsent. Die Zahl der Online-Shops im heimischen Internet-Einzelhandel hat sich in der letzten Dekade zwar nahezu verdreifacht – 22% der Einzelhandelsunternehmen mit Sitz in Österreich verkaufen via Internet – jedoch fällt der Anteil bei Großunternehmen (ab 250 Beschäftigte) mit 90% deutlich höher aus als bei Klein- und Mittelunternehmen.

Beim Digital Economy and Society Index (DESI) 2020 der Europäischen Kommission liegt Österreich mit Platz 13 knapp über dem EU-Durchschnitt, jedoch bei dem Indikator "Integration of digital technology" nur auf Platz 17 und somit unter dem EU-Durchschnitt. Insbesondere werden Big Data, Cloud-Dienste und der Onlinehandel von KMU unterdurchschnittlich genutzt.

Da die Digitalisierung meist nicht nur das Kerngeschäft, sondern alle funktionalen Bereiche des Unternehmens durchdringt, wird gleichzeitig auch die Anpassung von organisationalen Strukturen und Managementkonzepten notwendig. Das macht Digitalisierungsvorhaben mitunter äußerst komplex. Zusätzlich sind Hürden in der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zu überwinden, wie beispielsweise Datenschutz und -sicherheit, die Aufbringung von finanziellen Ressourcen oder fehlendes Know-How. Aus diesen Gründen müssen Digitalisierungsstrategien gut durchdacht sein und professionell umgesetzt werden.

Ziel: Die Unternehmen sind gefordert ihre Geschäftsabläufe zu digitalisieren und Mitarbeitende beim flexiblen Arbeiten von zu Hause aus zu begleiten. Dieser Kulturwandel macht es nicht nur notwendig, die erforderlichen mobilen Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen, die Unternehmer müssen sich auch mit Themen wie Änderung und Anpassung ihrer Geschäftsmodelle und -prozesse, Möglichkeiten des E-Commerce, IT- und Cybersecurity eingehend beschäftigen, um die Resilienz ihrer Betriebe zu erhöhen. Es müssen Anreize für kleine und mittlere Unternehmen geschaffen werden, Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in den digitalen Markt überzuführen. Das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung für die österreichischen KMU eröffnet, soll von diesen möglichst breit und umfassend genutzt werden. KMU sollen dabei unterstützt werden, sich über den Stand und die

Möglichkeiten der Digitalisierung in ihrem Unternehmen beraten zu lassen und möglichst rasch eigene Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in der Breite auszurollen.

Implementierung: KMU benötigen daher einen nachhaltigen Digitalisierungsschub, der sie möglichst breit an die Digitalisierung heranführt und sie dabei unterstützt, auch in einer digitalisierten Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierzu leisten die beiden Förderungsprogramme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce einen wichtigen Beitrag.

Im Rahmen von **KMU.DIGITAL** werden mit den beiden Modulen "Beratungsförderung" und "Umsetzungsförderung" Anreize für KMU gesetzt, die Digitalisierung in ihrem Unternehmen zu forcieren. Ausgehend von einer Status- und Potentialanalyse über eine gezielte Beratung zur Strategieentwicklung (beides Modul Beratungsförderung) werden KMU bis hin zur Durchführung konkreter Umsetzungsprojekte im Rahmen von KMU.DIGITAL unterstützt. Die Förderungen im Rahmen von KMU.DIGITAL (Beratungs- und Umsetzungsförderung) erfolgen unter dem De-minimis-Regime.

Erläuterung Beratungsförderung (Umsetzung durch Wirtschaftskammer Österreich, WKÖ): KMU.DIGITAL fördert im Modul Beratung die individuelle Beratung österreichischer KMU durch zertifizierte Berater zu den vier Themen Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung), E-Commerce und Online-Marketing, IT- und Cybersecurity sowie Digitale Verwaltung. Dafür stehen jeweils geförderte Status- und Potentialanalysen bzw. Strategieberatungen zur Verfügung. Die Gesamtförderung für eine Kombination mehrerer Beratungs-Tools im Rahmen des Moduls Beratungsförderung beträgt maximal 3.000 Euro pro Unternehmen (d.h. ein Unternehmen kann mehrere Beratungen in Anspruch nehmen). Status- und Potentialanalysen ermöglichen KMU eine strukturierte Analyse des Ist-Zustands im Bereich der Digitalisierung gemeinsam mit einer zertifizierten Beraterin/einem zertifizierten Berater (für die Status- und Potenzialanalysen wird ein 80% Zuschuss gewährt - maximal 400 Euro pro gewähltem Tool). Die Strategieberatungen haben zum Ziel, KMU systematisch bei der Strategiefindung und einem umfassenden Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen zu unterstützen (für die Strategieberatungen wird ein 50% Zuschuss gewährt - maximal 1.000 Euro pro

gewähltem Tool). In kompakter Form erarbeiten KMU gemeinsam mit einer zertifizierten Beraterin/einem zertifizierten Berater die zeitliche und inhaltliche Planung für die Umsetzung des Digitalisierungsprojekts. Die Beratungen im Modul Beratungsförderung werden von zertifizierten Beratern durchgeführt, welche für jeden Themenschwerpunkt der Beratung (Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung), E-Commerce und Online-Marketing, IT- und Cybersecurity sowie Digitale Verwaltung) bestimmte Zertifizierungen aufweisen müssen. Die KMU müssen bereits im Antragsformular einen bestimmten zertifizierten Berater für ihre KMU.DIGITAL Beratungsförderung auswählen (siehe KMU.DIGITAL Beratersuche; die KMU.DIGITAL Beratersuche hilft KMU bei der Auswahl der passenden zertifizierten Berater; KMU können suchen nach Beratungsort, Branchenschwerpunkt oder einem speziellen Suchbegriff). Ein KMU kann im Rahmen der KMU.DIGITAL Beratungsförderung daher mehrere Status- und Potentialanalysen oder mehrere Strategieberatungen in Anspruch nehmen, allerdings ist die Förderung hierfür mit 3.000 Euro begrenzt. Daraus ergibt sich, dass die durchschnittliche Förderungshöhe pro Unternehmen stark differiert und daher für etwaige Hochrechnungen nicht aussagekräftig bzw. anwendbar ist.

Erläuterung Umsetzungsförderung (Abwicklung durch Austria Wirtschaftsservice GmbH, aws): Nach Abschluss einer geförderten KMU.DIGITAL Beratung unterstützt das Programm KMU.DIGITAL österreichische KMU im Modul Umsetzung bei der Finanzierung von Neuinvestitionen in Digitalisierungsprojekte. Die Inanspruchnahme einer KMU.DIGITAL Umsetzungsförderung ist an eine abgeschlossene Beratungsförderung gekoppelt (sprich eine abgeschlossene Beratungsförderung ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Umsetzungsförderung). Die Gesamtförderung im Rahmen des Moduls Umsetzungsförderung beträgt maximal 6.000 Euro pro Unternehmen (die durchschnittliche Förderungshöhe beträgt rund 4.000 Euro). Förderungsfähig sind aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (materiell und immateriell) sowie im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierstätigkeit, (Cloud-) Softwarelizenzen, auch in Verbindung mit neuen Technologien wie etwa AI, Robotik, Sensorik oder Big Data), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen. Der Zuschuss beträgt max. 30% der förderbaren Kosten (max. 6.000 Euro, wobei das Projektvolumen einen Betrag von

3.000 Euro nicht unterschreiten und einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen darf. Umfasst sind wiederum die folgenden Themen/Tools: Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung), E-Commerce und Online-Marketing, IT- und Cybersecurity sowie Digitale Verwaltung. Im Rahmen der KMU.DIGITAL Umsetzungsförderung kann maximal ein Projekt pro Unternehmen und Förderperiode gefördert werden.

Ergänzende Erläuterung zu KMU.DIGITAL (Historie): Das Programm KMU.DIGITAL wurde 2017 als Pilotprogramm gestartet und hat zunächst Berater geschult und themenspezifisch zertifiziert, um für die Unternehmen bestmögliche Beratung zu gewährleisten. Im Pilotprogramm wurden dabei rund 10.000 Berater geschult und zertifiziert und im Anschluss bereits rund 7.700 Beratungen für KMU durchgeführt (die Zahlen aus dem Pilotprogramm lassen sich nicht als Basis für eine Abschätzung der durchschnittlichen Förderungshöhe pro Fallzahl für das Nachfolgeprogramm heranziehen, da beim Pilotprogramm einerseits in den Fallzahlen Schulungen und Zertifizierungen enthalten sind und andererseits beim Nachfolgeprogramm die Hälfte der Mittel für Umsetzungsförderungen vergeben werden. Die Umsetzungsförderungen weisen jedoch höhere durchschnittliche Förderungshöhen als die Beratungsförderungen auf, sodass eine geringere Fallzahl zustande kommt). Ab 2019 wurde das Programm neu gestartet und angepasst. Anstelle der Schulung und Zertifizierung von Beratern wurde nunmehr neben der Beratung auch Investitionen der Unternehmen gefördert. Damit soll für KMU ein Anreiz gesetzt werden, die in der Beratung entwickelten Digitalisierungsprojekte in die Realität umzusetzen. KMU erhalten daher nach einer Beratung auch eine Förderung für ein Umsetzungsprojekt. KMU können sowohl in der Beratung als auch bei ihren Investitionen zwischen themenspezifischen Tools wie beispielsweise IT- und Cybersecurity oder Geschäftsmodelle und -prozesse wählen. Von 2019 bis 2021 haben bisher 3.000 KMU eine Beratung in Anspruch genommen und rund 700 Unternehmen haben bereits Digitalisierungsprojekte im Unternehmen begonnen (ein KMU kann im Rahmen der KMU.DIGITAL Beratungsförderung mehrere Status- und Potentialanalysen oder mehrere Strategieberatungen in Anspruch nehmen, allerdings ist die Förderung für das Modul Beratungsförderung mit 3.000 Euro pro Unternehmen begrenzt. Daraus ergibt sich, dass die durchschnittliche Förderungshöhe pro Unternehmen im Rahmen der

Beratungsförderung stark differiert und daher für etwaige Hochrechnungen nicht aussagekräftig bzw. anwendbar ist. Die durchschnittliche Förderungshöhe im Rahmen des KMU.DIGITAL Moduls Beratungsförderung beträgt rund 630 Euro. Die durchschnittliche Förderungshöhe im Rahmen des KMU.DIGITAL Moduls Umsetzungsförderung beträgt rund 4.000 Euro). Das Programm wird bis 2023 fortgesetzt und dabei sollen jährlich weitere rund 1.800 Unternehmen mit einer Beratung und bis zu 500 KMU auch mit einer Förderung für eine Neuinvestition zur Digitalisierung ihres KMU unterstützt werden (erwartet wird, dass mit dem jährlichen Budget in Höhe von 5 Mio. Euro 3.600 Digitalisierungsprojekte gefördert werden können; davon 2.900 Beratungsprojekte mit einer durchschnittlichen Förderungshöhe von 630 Euro und 700 Umsetzungsprojekte mit einer durchschnittlichen Förderungshöhe von 4.000 Euro zuzüglich Abwicklungskosten). Nähere Informationen zur Programmabwicklung sowie die Richtlinien mit detaillierten Informationen zur Förderung finden sich unter www.kmudigital.at. (Richtlinien der Beratungsförderung: <https://www.kmudigital.at/Content.Node/kampagnen/kmudigital/kmu.digital-3.0-projektbeschreibung.pdf>; Richtlinien der Umsetzungsförderung: <https://www.kmudigital.at/Content.Node/kampagnen/kmudigital/kmu.digital-3.0-foerderrichtlinien.pdf>; FAQs zur Beratungsförderung: <https://www.kmudigital.at/Content.Node/kampagnen/kmudigital/fragen-und-antworten-zum-foerderprogramm.html>; FAQs zur Umsetzungsförderung: <https://www.kmudigital.at/Content.Node/kampagnen/kmudigital/kmu.digital-3.0-info-umsetzung.pdf>)

Mit **KMU.E-Commerce** werden KMU bei der Umsetzung konkreter E-Commerce-Projekte unterstützt und entsprechende Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter mit 20% (maximal 12.000 Euro) gefördert (d.h. es werden keine Beratungen gefördert). Die förderbaren Kosten dürfen dabei einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro nicht unterschreiten und einen Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigen. Mit KMU.E-Commerce sollen österreichische Unternehmen auch in Krisensituationen wettbewerbsfähig bleiben. Anders als in KMU.DIGITAL können hier nur Neuinvestitionen im Zusammenhang mit E-Commerce gefördert werden sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z. B. Programmier Tätigkeiten, [Cloud-]Software lizenzen,

Dienstleistungsgesamtpakete, M-Commerce Optimierung - auch in Verbindung mit neuen Technologien wie etwa AI, Robotik, Sensorik oder Big Data), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:

- Aufbau von professioneller Internetpräsenz zur Vermarktung und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich Buchungsplattformen
- Einführung und Ausbau von Online-Shops sowie Nutzung von Auktions-Verkaufs- oder Dienstleistungsplattformen, Social Media Tools, Website-Monitoring und Content-Marketing
- Einrichtung und Optimierung von Onlineshops im Hinblick auf M-Commerce und deren Nutzerfreundlichkeit
- Unterstützung bei E-Commerce-Geschäftsprozessen (Warenbereitstellung, Logistik, Zahlungsverfahren, Customer-Relationship-Management)
- IT-Security, Schutz vor Cyberattacken bei E-Commerce-Lösungen
- Einrichtung bzw. Verwendung von am Markt verfügbaren E-Commerce-Gütezeichen

KMU.E-Commerce wurde 2020 als Pilotprogramm gestartet und die Fördermittel waren binnen kürzester Zeit ausgeschöpft. Es konnten mit dieser Pilotausschreibung rund 150 Neuinvestitionen gefördert werden (die durchschnittliche Förderungshöhe im Jahr 2020 waren rund 10.000 Euro - allerdings waren hier die Rahmenbedingungen andere als 2021: Die Förderung betrug 30% (maximal 30.000 Euro) und die förderbaren Kosten der Projekte musste zwischen 2.000 Euro und 100.000 Euro liegen). Dieses erfolgreiche Programm wird 2021 aufgrund der großen Nachfrage mit erhöhten Budgetmitteln fortgesetzt und soll mehr als 750 KMU bei der Investition in E-Commerce unterstützen. Je nach Volumen der einzelnen Projekte dieser Ausschreibung, kann die Zahl der durchgeführten Projekte und damit die Anzahl der unterstützten KMU stark variieren (eine Schätzung der durchschnittlichen Förderungshöhe ist aufgrund der von 2020 auf 2021 geänderten Parameter - Höhe der

Förderung und Projektkostengrenzen - nicht durchführbar). Nähere Informationen zur Programmabwicklung sowie die Richtlinien mit detaillierten Informationen zur Förderung finden sich unter <https://www.aws.at/aws-digitalisierung/kmue-commerce/> (Richtlinien: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20210319_KMU_E-Commerce_RL.pdf; FAQs: <https://www.aws.at/kmue-commerce/>).

Ergänzende Hintergrundinformationen zu den beiden Programmen KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce (bspw. Synergien bzw. Abgrenzungen zu anderen Programmen/Initiativen):

Bei den beiden Programmen KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce sind Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft (= Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur von einer Förderung ausgeschlossen (gemäß Richtlinien). In den beiden Programmen KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce wird die Kompetenzerweiterung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht angesprochen. Vielmehr sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass KMU einen Einstieg in die Digitalisierung ihres KMU (KMU.DIGITAL) bzw. in die Nutzung von E-Commerce (KMU.E-Commerce) finden.

Ein Kommunikationshinweis auf die Services der nationalen bzw. europäischen Digital Innovation Hubs im Rahmen von KMU.DIGITAL bzw. KMU.E-Commerce wird geprüft und kann bei Bedarf in Zukunft aufgenommen werden. Die Förderung der digitalen Kompetenzen von Mitarbeitern in KMU erfolgt mit anderen, speziell auf die Kompetenzerweiterung von Mitarbeitern abgestellten Förderungsprogrammen (wie bspw. der Qualifizierungsoffensive des BMDW - siehe <https://www.ffg.at/qualifizierungsoffensive>).

Anders als bei den (nationalen) Digital Innovation Hubs, die ein nicht-wirtschaftlich tätiges Kompetenznetzwerk bilden, das KMU bei ihren Digitalisierungsbestrebungen durch Bereitstellung von Labors, Informationsmaterial, Weiterbildung, etc. unterstützt, werden in den Programmen KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce KMU direkt in der

Strategieentwicklung und Umsetzung von Neuinvestitionen in Digitalisierungs- und E-Commerce-Projekten unterstützt. Ein Kommunikationshinweis auf die Services der nationalen bzw. europäischen Digital Innovation Hubs im Rahmen von KMU.DIGITAL bzw. KMU.E-Commerce wird geprüft und kann bei Bedarf in Zukunft aufgenommen werden.

Abgrenzung zu anderen Maßnahmen: Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen Zuschuss für materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen. Anders als KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce können mit der Investitionsprämie Unternehmen aller Branchen und Größen gefördert werden (also auch Großunternehmen). Die Themen sind neben der Digitalisierung auch auf Ökologisierung ausgedehnt. Die Investitionsprämie kann auch in Verbindung mit anderen Förderungen in Anspruch genommen werden, solange eine Überförderung ausgeschlossen ist.

Zielgruppe: Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich

EU-Beihilfenrecht: beihilfenrechtliche Höchstgrenzen iSd Art 17 AGVO werden berücksichtigt bzw. De-minimis-Verordnung

Zeitplan: Die Maßnahmen werden bis 2023 umgesetzt.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

ii) 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen

Herausforderungen: Durch die COVID-19 Pandemie hat die Investitionsneigung von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, abgenommen. Mit der COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der pandemiebedingten abnehmenden Investitionsneigung von Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens.

Explizit ausgenommen sind klimaschädliche Neuinvestitionen, der Erwerb von Grundstücken, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 7% der förderfähigen Investitionen. Für Investitionen in die Schwerpunktbereiche Digitalisierung und Ökologisierung wird der Zuschuss auf 14% verdoppelt.

Das Förderprogramm ist beihilferechtlich als allgemeine Maßnahme konzipiert und steht Unternehmen aller Sektoren und Branchen, unabhängig von Unternehmensgröße und Unternehmensstandort (Regionalgebiete), zur Verfügung. Aktuell steht ein Budgetvolumen in Höhe von 3 Mrd. Euro zur Verfügung. Die COVID-19 Investitionsprämie hat das Potenzial, das zehnfache an Investitionen auszulösen. Rund die Hälfte der Gesamtinvestitionen bzw. des Fördervolumens wird in den zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen Digitalisierung und Ökologisierung getätigt.

Ziel: Vom digitalen Wandel werden alle Bereiche der Wirtschaft direkt oder indirekt beeinflusst. Investitionen in digitale Lösungen und digitale Infrastruktur tragen zu deutlichen Verbesserungen und Vereinfachung von Prozessen und Kommunikation bei und werden langfristig eine entscheidende Triebkraft für die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie und in das nachhaltige Wachstum sein.

Entsprechend den länderspezifischen Empfehlungen soll die Unternehmensdigitalisierung als Schwerpunktbereich der COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen mit einer 14% Prämie unterstützt werden.

Abwicklungsstelle: Die Abwicklung der COVID-19-Investitionsprämie erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), Förderungsagentur des Bundes. Seit 2002 führt die aws und seit 1995 ihre Vorläuferorganisationen „BÜRGES“ und „ERP-Fonds“ Förderungen im Rahmen des EFRE und des ELER durch. Darüber hinaus ist die aws die beauftragte Monitoringstelle der EFRE- und ESF-Programme Österreichs. Das Förderungsportfolio der aws umfasst Finanzierungsförderungen für Unternehmen durch Kredite und Garantien sowie Förderungen von KMU, FTI, Digitalisierung und der Kreativwirtschaft.

Die Förderung ist ein steuerfreier, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Mit Ende der Einreichfrist sind ca. 215.000 Anträge von Unternehmen bei der aws in Bearbeitung, davon 21% im Schwerpunkt Digitalisierung.

Nachweis der Förderfähigkeit: Den Unternehmen ist bei Beantragung bekannt, mit welchen Investitionen sie eine Förderung erhalten können. Jedoch erst im Zuge der Abrechnung der förderungsfähigen Investitionen sind die entsprechenden Nachweise für die Förderungsvoraussetzungen vorzulegen. Danach erfolgt die Auszahlung der Förderung. Zu diesem Zeitpunkt ist dem BMDW/aws bekannt, in welchem Ausmaß Unternehmen Investitionen realisiert haben. Abschließend wird nochmals festgehalten werden, dass nur jene Unternehmen Förderungen erhalten, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

COVID-19-Investitionsprämie - Digitalisierung von Unternehmen

Die Maßnahme Digitalisierung von Unternehmen ein Teil des Konjunkturbelebungsprogrammes COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen mit dem Ziel, Investitionen zu induzieren und in zukunftsrelevante Schwerpunktt Themen zu lenken. Die Förderungsmaßnahme steht allen Unternehmen offen. Mit

Umsetzungsbeginn kann noch keine definitive Aussage getroffen werden, welche Investitionen von Unternehmen in den genannten Schwerpunkten realisieren werden. Erst mit Abschluss der einzelnen Einzelprojekte, kann im Zuge der Abrechnung eine definitive Zuordnung zu den Schwerpunkten vorgenommen werden. Jedoch ist aufgrund der vorgegebenen Förderungsvoraussetzungen sichergestellt, dass nur jene Unternehmen Förderungen im Rahmen dieses Schwerpunktes erhalten, die Digitalisierungsinvestitionen umsetzen.

Digitalisierung trägt zur Effizienzsteigerung, Verbesserungen und Vereinfachung von Prozessen und Kommunikation bei. Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen sowie Industrie 4.0 werden ebenso gefördert wie Investitionen in die Einführung bzw. Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen. E-Commerce im Sinne der digitalen Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses. Daher werden Investitionen in den Anschluss an Hochleistungsnetze, Internet, Breitband, aber auch WLAN-Netze, (Mobiles) Netz, Datensicherheitssysteme, digitale Messeinrichtungen und Instrumente sowie Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung gefördert.

Förderungsfähige Investitionen sind in diesem Zusammenhang:

Hardware:

- Datenspeicher-Systeme
- Server
- Drohnen
- 3D-Drucker
- Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung,
- Investitionen in On-und Offroad ITS-Lösungen (Verkehrstelematik)
- digitale Messeinrichtungen
- digital gesteuerte Roboter
- Netzwerkkomponenten
- Simulationsanlagen

Neuanschaffung von Software

Infrastruktur exklusive bauliche Maßnahmen:

- Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (Mobile) WLAN-Netze, (Mobiles) Netz,
- Cloud-Lösungen
- Datensicherheitssysteme
- Investition in die Digitalisierung der Energienetze
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

E-Commerce:

- digitale Transformation des Verkaufs -und Vertriebsprozesses
- Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B-oder B2C-Anwendungen
- Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien
- Aufbau von professioneller Internetpräsenz
- Buchungsplattformen.

Das Ziel dazu ist, im Rahmen dieser Fazilität - im Interventionsfeld 010b - mindestens 7.000 Unternehmen zu Digitalisierungsinvestitionen anzuregen und mit 69 Mio. Euro zu unterstützen.

Ausschluss von Doppelförderungen

Die Abrechnung der Förderung vor der Auszahlung erfolgt online über den aws Fördermanager (FÖMA). Dabei ist wahrheitsgemäß anzugeben, ob für die jeweiligen Investitionen auch EU-Förderungen genehmigt wurden. Mögliche EU-Förderungen sind: EFRE, ELER, Horizon 2020. Wenn diese Förderungen angeklickt werden, so werden diese Investitionen im Hinblick auf ihre Förderbarkeit im RRF geprüft. Darüber hinaus wird durch den Abgleich über das Transparenzportal der Transparenzdatenbank des BMF Überförderungen durch andere Förderungsstellen - in diesem Fall der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) - ausgeschlossen. Im Bereich von Förderungen im ELER wurde zusätzlich zwischen der aws und der Agrarmarkt Austria (AMA) - die von Österreich gegenüber der EU beauftragte Zahlstelle für die

österreichischen Förderungen des ELER - ein Meldesystem installiert, um ebenfalls Überförderungen auszuschließen.

Zielgruppe: Unternehmen aller Sektoren/Branchen unabhängig von der Unternehmensgröße, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

EU-Beihilferecht: Die Investitionsprämie wird als „Allgemeine Maßnahme“ abgewickelt, sie ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen. Die Bestimmungen der Maßnahme treffen keine selektiven Unterscheidungen nach der Branchenzugehörigkeit, dem Begünstigtenkreis, der Größenklasse und dem Standort (Regionalgebiet) des jeweiligen Unternehmens.

Zeitplan: Diese Maßnahme für Unternehmen wurde am 1. September 2020 gestartet, die Einreichphase wurde mit 28. Februar 2021 beendet.

Unternehmen mit einer Investitionshöhe bis 20 Mio. Euro müssen bis 28. Februar 2023 und Unternehmen mit Investitionen in Höhe von 20 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro müssen bis 28. Februar 2025 ihre Investitionen umsetzen und abschließen. Die letzten Auszahlungen an Unternehmen sind im Jahr 2025 geplant.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

iii) 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen

Herausforderungen: Durch die COVID-19 Pandemie hat die Investitionsneigung von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Ökologisierung abgenommen. Mit der COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der pandemiebedingten abnehmenden Investitionsneigung von Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens.

Explizit ausgenommen sind klimaschädliche Neuinvestitionen, der Erwerb von Grundstücken, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 7% der förderfähigen Investitionen. Für Investitionen in die Schwerpunktbereiche Digitalisierung und Ökologisierung wird der Zuschusses auf 14% verdoppelt.

Das Förderprogramm ist beihilferechtlich als allgemeine Maßnahme konzipiert und steht Unternehmen aller Sektoren und Branchen, unabhängig von Unternehmensgröße und Unternehmensstandort (Regionalgebiete) zur Verfügung. Aktuell steht ein Budgetvolumen in Höhe von 3 Mrd. Euro zur Verfügung. Die COVID-19 Investitionsprämie hat das Potenzial, das Zehnfache an Investitionen auszulösen. Rund die Hälfte der Gesamtinvestitionen bzw. des Fördervolumens wird in den zukunftsrelevanten Schwerpunktthemen Digitalisierung und Ökologisierung getätigt.

Ziel: Entsprechend den länderspezifischen Empfehlungen sollen Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken. Investitionen in Gebäuderenovierung, Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität werden der österreichischen Wirtschaft wichtige Impulse geben. Unternehmen wird daher mittels Investitionszuschuss ein Anreiz gegeben, in ökologische Maßnahmen zu investieren. Diese Investitionsprämie wird Vorzieheffekte von Unternehmensinvestitionen auslösen und Multiplikatoreneffekte in Gang setzen.

Diese Förderung wird ein wichtiger Bestandteil des Leuchtturms 3 E-Mobilitätsoffensive der - „#mission2030 - die österreichische Klima- und Energiestrategie“ - im Maßnahmenbündel „E-Mobilität für Straßenfahrzeuge und Infrastruktur“.

Durch die Vorgabe der förderungsfähigen Investitionen wie thermische Gebäudesanierung, Energiesparen in Betrieben, Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, thermische Solaranlagen sowie emissionsfreie Mobilität wird langfristig zur CO₂ Reduktion und Energieeinsparung beigetragen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen trägt maßgeblich zum Schutz der Umwelt und des Klimas bei. Nur jene Unternehmen erhalten eine Investitionsprämie, die diese Investitionen realisieren.

Die Unterstützung durch die E-Mobilitätsoffensive für Elektrofahrzeuge und Infrastruktur ist darüber hinaus ein wichtiger Teil im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) - Maßnahme „Elektrifizierungsoffensive“. Durch die Vorgabe der förderungsfähigen Investitionen wird der eingeschlagene Kurs Richtung Dekarbonisierung des Verkehrssystems fortgesetzt und unterstützt.

Abwicklungsstelle: Die Abwicklung der COVID-19-Investitionsprämie erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), Förderungsagentur des Bundes. Seit 2002 führt die aws und seit 1995 ihre Vorläuferorganisationen „BÜRGES“ und „ERP-Fonds“ Förderungen im Rahmen des EFRE und des ELER durch. Darüber hinaus ist die aws die beauftragte Monitoringstelle der EFRE- und ESF-Programme Österreichs. Das Förderungsportfolio der aws umfasst Finanzierungsförderungen für Unternehmen durch Kredite und Garantien sowie Förderungen von KMU, FTI, Digitalisierung und der Kreativwirtschaft.

COVID-19-Investitionsprämie - Ökologisierung in Unternehmen

Wie bereits ausgeführt ist die Maßnahme Ökologisierung von Unternehmen ein Teil des Konjunkturbelebungsprogrammes COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen mit dem Ziel, Investitionen zu induzieren und in zukunftsrelevante Schwerpunktthemen zu lenken. Die Förderungsmaßnahme steht allen Unternehmen

offen. Mit Umsetzungsbeginn kann noch keine definitive Aussage getroffen werden, welche Investitionen von Unternehmen in den genannten Schwerpunkten realisieren werden. Erst mit Abschluss der einzelnen Projekte, kann im Zuge der Abrechnung eine definitive Zuordnung zu den Schwerpunkten vorgenommen werden. Jedoch ist aufgrund der vorgegebenen Förderungsvoraussetzungen sichergestellt, dass nur jene Unternehmen Förderungen im Rahmen dieser Schwerpunkte erhalten, die die Energieeinsparungsziele erreichen. Diese Förderungsvoraussetzungen sind konkret in „Thermische Gebäudesanierung für Betriebe“, „Energiesparen in Betrieben“, „Förderungsfähige Photovoltaik- und Speicheranlagen“ und in „Thermische Solaranlagen“ definiert. Die förderungsfähigen Investitionen in emissionsfreie Mobilität werden „Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase“, „Forcierung der Elektromobilität“ und „weitere alternative, fossilfreie Antriebe“ präzisiert.

Mit Ende der Einreichfrist sind ca. 215.000 Anträge von Unternehmen bei der aws in Bearbeitung. 27% im Schwerpunktthema Ökologisierung, das sind Mitte April 2021 rund 80.000. Diese Einreichungen betreffen alle 25 Ökologisierungsschwerpunkte der Investitionsprämie. Nur die oben angeführten Schwerpunkte werden in dieser Fazilität gefördert.

Die erwarteten Kostenbeiträge gestalten sich wie folgt:

Maßnahme	Volumen in Mio. Euro
Thermische Gebäudesanierung für Betriebe	20
Energiesparen in Betrieben	32,5
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher und thermische Solaranlagen	153
Emissionsfreie Mobilität	294
Weitere alternative, fossil-freie Antriebe	4
Ladestationen	0,5
Summe	504

Nachweis der Förderfähigkeit:

Den Unternehmen ist bei Beantragung bekannt, mit welchen Investitionen sie eine Förderung erhalten können. Jedoch erst im Zuge der Abrechnung der förderungsfähigen Investitionen sind die entsprechenden Nachweise der Förderungsvoraussetzungen vorzulegen. Danach erfolgt die Auszahlung der Förderung. Zu diesem Zeitpunkt ist bekannt, in welchen Schwerpunkten Unternehmen Investitionen realisiert haben. Abschließend wird nochmals festgehalten werden, dass nur jene Unternehmen Förderungen erhalten, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Darstellung der in der Fazilität eingereichten Schwerpunkte:

Investitionen in die thermische Gebäudesanierung für Betriebe

Es sind sowohl Einzelmaßnahmen als auch umfassende Sanierungen förderungsfähig. Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Bei den Einzelmaßnahmen sind die Investitionen mit den förderungsfähigen U-Werten definiert. Im Zuge mit der Abrechnung und vor Auszahlung sind Rechnungen mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu UW-Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, oberste Geschoßdecke) vorzulegen.

Mit 14% förderungsfähige Investitionen sind:

- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oderein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem U_w -Wert von maximal $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$; Lichtkuppeln,

Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die Uw-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.

Im Rahmen der umfassenden Gebäudesanierung ist die signifikante Reduktion des Heizwärmebedarfs gegenüber dem unsanierten Zustand nachzuweisen. Die erforderliche Reduktion hat mindestens 50% zu betragen, bei denkmalgeschützten Gebäuden mindestens 25%.

Mit 14% förderungsfähige Investitionen sind:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung (durch Vorlage der Rechnung vor der Auszahlung wird sichergestellt, dass diese Investition nur einmal zur Förderung eingereicht werden kann)
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
- hinterlüftete Fassadensysteme
- hinterlüftete Fassadenschalungen
- Fassadenbegrünungen
- Extensive Dachbegrünungen

Für die Abrechnung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“ (gemäß OIB-Richtlinie, Stand 2015 oder 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten

Gebäudeteils vor und nach der geplanten Sanierung unter Verwendung validierter Software.

- Für sonstige Gebäude (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.): Berechnung der internen Gewinne (Qih) inklusive Erläuterungen.

Das Ziel dazu ist, im Rahmen dieser Fazilität - im Interventionsfeld 024b - 1.000 Unternehmen zu thermischen Teilsanierungen und/oder Gesamtsanierungen anzuregen und mit 20 Mio. Euro zu unterstützen.

Investitionen zur Energieeinsparung in Betrieben

Heizoptimierung, Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen, aber auch in Beleuchtungsoptimierungen, müssen zu Einsparungen von mindestens 10% führen.

Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:

- Investitionen zur Heizungsoptimierung
- Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen, Anlagen und Elektrotechnik, die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung
- Investitionen zur Beleuchtungsoptimierung.
- Bei allen diesen Maßnahmen hat die Energieeinsparung mindestens 10% gegenüber dem Zustand vor der Investition zu betragen, wobei die Energieeinsparung durchaus höher sein kann. Um sich für eine Finanzierung im RRF zu qualifizieren, muss eine Energieeinsparung von 30 % nachgewiesen werden.

In der Förderungsrichtlinie sind für den Förderungsnehmer die förderungsfähigen Investitionen aufgelistet:

- Wärmetauscher
- Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme (Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2.000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten)
- Pufferspeicher

- Pumpen
- Steuerungselektronik (MSR)
- Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher (durch Vorlage der Rechnung vor der Auszahlung wird sichergestellt, dass diese Investition nur einmal zur Förderung eingereicht werden kann)
- Energiesparmaßnahmen bei Straßenbeleuchtungen
- Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- LED-Leuchten, erforderliche Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte sowie die Steuerung.
- Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen, Anlagen und Elektrotechnik, die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung von mindestens 10% gegenüber der Bestandsanlage führen.

Für die Abrechnung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Um sich für eine Finanzierung im RRF zu qualifizieren, muss eine Energieeinsparung von 30% nachgewiesen werden.
- Darstellung der Energieeinsparung durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Investitionen durch ein Gutachten des Anlagenplaners.
- Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Bei Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme das Produktdatenblatt oder die Bestätigung des Anlagenplaners.

Das Ziel dazu ist, im Rahmen dieser Fazilität - im Interventionsfeld 024b (weil betriebliche Maßnahmen) - 1.300 Unternehmen zu investieren Energieeffizienzmaßnahmen anzuregen und mit 32,5 Mio. Euro zu unterstützen.

Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen

Im Rahmen eines weiteren Schwerpunktes werden netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden mit oder ohne Stromspeicher (Betriebsgebäude) und die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden Photovoltaikanlagen gefördert.

In der Förderungsrichtlinie sind für den Förderungsnehmer die förderungsfähigen Investitionen aufgelistet:

- PV-Module
- Wechselrichter
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Stromspeichereinheit
- Schaltschrankumbau
- Blitzschutz

Bleispeicher sind nicht förderungsfähig.

Für die Abrechnung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Abrechnungsunterlagen Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern)
- Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund“, „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ besteht (sowohl für PV-Anlagen mit Speicher, als auch für nachgerüstete Speicher)
- Bescheide für Bau der Anlage, wenn dies erforderlich ist.

Das Ziel dazu ist, im Rahmen dieser Fazilität - im Interventionsfeld 029 - 10.000 Unternehmen Investitionen in Photovoltaikanlagen anzuregen und mit 150 Mio. Euro zu unterstützen.

Thermische Solaranlagen

Im Rahmen dieses Schwerpunktes werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, der Konditionierung eines Gebäudes, solare Prozesswärmeerzeugung, solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung wie Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze oder zum Antrieb von Kühlanlagen gefördert.

In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen aufgelistet:

- Solaranlage
- Verrohrung
- Pumpengruppe
- Primäres Verteilernetze
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- Luftkollektoren

Für die Abrechnung sind folgende Nachweise erforderlich:

- ÖNORM-, DIN-oder ISO-Prüfbericht zum beantragten Kollektor
- Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage

Das Ziel dazu ist, im Rahmen dieser Fazilität - im Interventionsfeld 029 - 800 Unternehmen zu Investitionen in thermische Solaranlagen anzuregen und mit insgesamt 3 Mio. Euro zu unterstützen.

Investitionen zur Ermöglichung emissionsfreier Mobilität

Investitionen zur Ermöglichung emissionsfreier Mobilität (e-Fahrzeuge, Fahrzeuge mit alternativen, fossil-freien Antrieben, Tankstellen, Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff/erneuerbare Gase). Um Unternehmen zu einem Umstieg auf emissionsfreie Mobilität zu motivieren, werden die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeugen wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren ebenso wie die Anschaffung von neuen Elektro-Fahrrädern, E-Lastenfahrzeugen und E-Ladestationen an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen), gefördert. Auch die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen auf emissionsfreie Antriebe - die Fahrzeuge müssen mit alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden - ist förderbar. Die Herstellung von erneuerbarem

Wasserstoff und/oder erneuerbaren Gasen, durch ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden.

Bei der Abrechnung ist die Bestätigung über den Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten, eines offiziellen Nachweises (wie dem Biomethanregister /AGCS oder der E-Control) bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern vorzulegen.

Die Ziele dazu sind, im Rahmen dieser Fazilität - im Interventionsfeld 072a - Unternehmen zur Anschaffung von 35.000 E-Fahrzeugen mit 294 Mio. Euro, 500 weitere emissionsfreie Fahrzeuge mit 4 Mio. Euro und 100 Ladestationen im Interventionsfeld 077 mit 0,5 Mio. Euro zu unterstützen.

Ausschluss von Doppelförderungen

Die Abrechnung der Förderung vor der Auszahlung erfolgt online über den aws Fördermanager (FÖMA). Dabei ist wahrheitsgemäß anzugeben, ob für die jeweiligen Investitionen auch EU-Förderungen genehmigt wurden. Mögliche EU-Förderungen sind: EFRE, ELER, Horizon 2020. Wenn diese Förderungen angeklickt werden, so werden diese Investitionen im Hinblick auf ihre Förderbarkeit im RRF geprüft.

Darüber hinaus wird durch den Abgleich über das Transparenzportal der Transparenzdatenbank des BMF Überförderungen durch andere Förderungsstellen - in diesem Fall der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) - ausgeschlossen. Im Bereich von Förderungen im ELER wurde zusätzlich zwischen der aws und der Agrarmarkt Austria (AMA) - die von Österreich gegenüber der EU beauftragte Zahlstelle für die österreichischen Förderungen des ELER - ein Meldesystem installiert, um ebenfalls Überförderungen auszuschließen.

Zielgruppe: Unternehmen aller Sektoren/Branchen unabhängig von ihrer Unternehmensgröße, die über einen Sitz und/oder eine Betriebstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

EU-Beihilferecht: Die Investitionsprämie wird als „Allgemeine Maßnahme“ abgewickelt, sie ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen. Die Bestimmungen der Maßnahme treffen keine selektiven Unterscheidungen nach der Branchenzugehörigkeit, dem Begünstigtenkreis, der Größenklasse und dem Standort (Regionalgebiet) des jeweiligen Unternehmens.

Zeitplan: Diese Maßnahme für Unternehmen wurde am 1. September 2020 gestartet, die Einreichphase wurde mit 28. Februar 2021 beendet.

Unternehmen mit einer Investitionshöhe bis 20 Mio. Euro müssen bis 28. Februar 2023 und Unternehmen mit Investitionen in Höhe von 20 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro müssen bis 28. Februar 2025 ihre Investitionen umsetzen und abschließen. Die letzten Auszahlungen an Unternehmen sind im Jahr 2025 geplant.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Durch verstärkten Einsatz von digitalen Technologien und Kommunikationsmöglichkeiten wie Videokonferenzen können Unternehmen ihre Reiseaktivitäten reduzieren. Mitarbeiter können von unterwegs oder zuhause aus über die Cloud auf Firmendaten zugreifen und müssen nicht mehr mit dem Auto ins Büro fahren. Kunden können virtuell betreut werden – das spart den Weg in das Geschäft. Rechnungen lassen sich digital verschicken bzw. ausstellen und müssen nicht mehr auf Papier ausgedruckt werden. Weiters können durch digitale Technologien Unternehmensprozesse ökologisch gestaltet werden, indem beispielsweise ressourcensparend bzw. -schonend gearbeitet wird. Der Einsatz von digitalen Technologien kann zudem die Entmaterialisierung von Wertschöpfungsprozessen unterstützen und dadurch auch die Ökobilanz verbessern.

Der Ökologisierungsschwerpunkt der Investitionsprämie unterstützt aufgrund seiner Schwerpunktsetzung den Grünen Übergang.

2. Digitaler Übergang

Digitale Investitionen in Unternehmen tragen zur Umsetzung des digitalen Binnenmarktes bei und zwar durch:

- Stärkung von Cyber-Security
- vermehrten Einsatz von e-commerce
- Erhöhung des Digitalisierungsgrades von Unternehmen

Das Förderungsprogramm KMU.DIGITAL trägt dazu bei, die Unternehmen digital fit zu machen, um das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung eröffnet, umfassend zu nutzen. Um den Herausforderungen der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche bestmöglich begegnen zu können, wird einerseits eine gezielte Beratung und Einschätzung des

vorhandenen Digitalisierungsstandes und -potentials der KMU erfolgen und in einem weiteren Schritt eine vertiefte Beratung zur konkreten Entwicklung von Umsetzungsstrategien erarbeitet. Diese Maßnahmen ermöglichen dem KMU mit einem konkreten Konzept eine zielgerichtete, individuell angepasste Weiterentwicklung des Unternehmens zu starten.

Um von der Planung in die konkrete Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu kommen, ermöglicht das Modul Umsetzung des Programms KMU.DIGITAL, eine Förderung von Investitionen sowie damit verbundener Leistungen externer Anbieter, die eine höhere Digitalisierung des KMU gewährleisten, zu erhalten. Ziel ist es dabei, einen höheren Digitalisierungsgrad der KMU durch eine zunehmende Digitalisierung ihrer Geschäftsmodelle und -prozesse, der Einführung oder Verbesserung von E-Commerce und Online-Marketing, der Einführung oder Verbesserung der IT- und Cybersecurity sowie der Einführung oder Verbesserung digitaler Verwaltungsprozesse zu erreichen.

Das große Potenzial an Chancen, das der Online-Handel für die österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eröffnet, soll von diesen möglichst breit und umfassend genutzt werden. Mit dem Förderprogramm KMU.E-Commerce soll daher ein Anreiz für KMU geschaffen werden, rasch eigene E-Commerce-Projekte umzusetzen und in der Breite auszurollen. Das Programm KMU.E-Commerce trägt dazu bei, österreichische KMU von den Wachstumschancen durch Online-Handel zu überzeugen, um eine größtmögliche Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen auch in Krisensituationen zu gewährleisten. Das Programm KMU.E-Commerce trägt dadurch wesentlich zur digitalen Transformation von KMU - insb. im Bereich Online-Handel - bei.

Der Ökologisierungsschwerpunkt der Investitionsprämie unterstützt aufgrund seiner Schwerpunktsetzung den Digitalen Übergang.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Investition: 2.D.1 Digitalisierung der KMUs

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce und der Tatsache, dass mit den Programmen Digitalisierungsprojekte wie bspw. die Erstellung von Websites und Online-Shops oder der Einführung von Software (zB ERP-Systeme, CRM-Systeme) unterstützt werden, können signifikante negative Auswirkungen auf das Klima ausgeschlossen werden.
Anpassung an den Klimawandel		X	Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce und der Tatsache, dass mit den Programmen Digitalisierungsprojekte wie bspw. die Erstellung von Websites und Online-Shops oder der Einführung von Software (zB ERP-Systeme, CRM-Systeme) unterstützt werden, können signifikante negative Auswirkungen auf das Klima ausgeschlossen werden.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce und der Tatsache, dass mit den Programmen Digitalisierungsprojekte wie bspw. die Erstellung von Websites und Online-Shops oder der Einführung von Software (zB ERP-Systeme, CRM-Systeme) unterstützt werden, können signifikante negative Auswirkungen auf die Nutzung und den Schutz von Wasser und Meeresressourcen ausgeschlossen werden.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce und der Tatsache, dass mit den Programmen Digitalisierungsprojekte wie bspw. die Erstellung von Websites und Online-Shops oder der Einführung von Software (zB ERP-Systeme, CRM-Systeme) unterstützt werden, können signifikante negative Auswirkungen auf Abfallvermeidung und Recycling ausgeschlossen werden.

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce und der Tatsache, dass mit den Programmen Digitalisierungsprojekte wie bspw. die Erstellung von Websites und Online-Shops oder der Einführung von Software (zB ERP-Systeme, CRM-Systeme) unterstützt werden, können signifikante negative Auswirkungen auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Luft, Wasser oder Land ausgeschlossen werden.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce und der Tatsache, dass mit den Programmen Digitalisierungsprojekte wie bspw. die Erstellung von Websites und Online-Shops oder der Einführung von Software (zB ERP-Systeme, CRM-Systeme) unterstützt werden, können signifikante negative Auswirkungen auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme ausgeschlossen werden.

Investition: 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen

Klimaschädliche Investitionen sind auf Basis des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie wird dazu präzisiert.

Klimaschädliche Investitionen sind im Sinne der Ausrichtung der Förderung auf die Erreichung der Klimaziele der österreichischen Bundesregierung von der COVID-19-Investitionsprämie ausgenommen. Darunter wird verstanden:

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Nicht förderbar sind weiters Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen (davon ausgenommen sind emissionsfreie Fahrzeuge), sowie Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger.

Im Bereich der Digitalisierung sind ebenfalls die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen, für die Realisierung der unternehmerischen Digitalisierungsprojekte beispielsweise die Erstellung von Websites und Onlineshops etc. Wie auch bei diesen konkreten Umsetzungsbeispielen angeführt, können mit Umsetzung dieser dafür erforderlichen Investitionen die signifikanten negativen Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden.

Die Förderungen auf die sich die Aussagen im DNSH-Tests beziehen, betreffen auch Teile der Investitionsprämie, die zur nicht RRF eingereicht werden.

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen. Die Digitalisierungsvorhaben haben während ihres gesamten Lebenszyklus angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Die Förderungsmaßnahme ist daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar.
Anpassung an den Klimawandel		X	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen. Die Digitalisierungsvorhaben haben während ihres gesamten Lebenszyklus angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Die Förderungsmaßnahme ist daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen. Die Digitalisierungsvorhaben haben während ihres gesamten Lebenszyklus angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Die Förderungsmaßnahme ist

			daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		No	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen. Die Digitalisierungsvorhaben haben während ihres gesamten Lebenszyklus angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Die Förderungsmaßnahme ist daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		No	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen. Die Digitalisierungsvorhaben haben während ihres gesamten Lebenszyklus angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Die Förderungsmaßnahme ist daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		No	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie sind die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie definiert. Diese Investitionen sind die Voraussetzung für den digitalen Wandel der Unternehmen. Die Digitalisierungsvorhaben haben während ihres gesamten Lebenszyklus angesichts ihrer Art keine oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Die Förderungsmaßnahme ist daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar.

Investition 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen

Klimaschädliche Investitionen sind auf Basis des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen. In der Förderungsrichtlinie wird dazu präzisiert.

Klimaschädliche Investitionen sind im Sinne der Ausrichtung der Förderung auf die Erreichung der Klimaziele der österreichischen Bundesregierung von der COVID-19-Investitionsprämie ausgenommen. Darunter wird verstanden:

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Nicht förderbar sind weiters Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen (davon ausgenommen sind emissionsfreie Fahrzeuge), sowie Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger.

Es ist bei der Implementierung der einzelnen Maßnahmen bereits ausgeführt, dass die förderungsfähigen Investitionen dieser Förderungsmaßnahme exakt definiert sind. Es ist den Unternehmen bereits bei Start der Maßnahme bekannt, welche Investitionen förderungsfähig sind. Bei der Definition der förderungsfähigen Investitionen wurde bei den Ökologisierungsinvestitionen auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt, um sicherzustellen, dass diese Investitionen mit den Klimazielen nicht nur kompatibel sind, sondern darüber hinaus ganz wesentlich zur Erreichung dieser Klima- und Umweltziele beitragen können. Mit diesen definierten Investitionen kann darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können.

Abschließend wird nochmals festgehalten, dass die Unternehmen die Investitionsprämie nur dann erhalten, wenn im Zuge der Abrechnung der Förderungsmaßnahme die Realisierung exakt dieser Investitionen nachgewiesen werden kann.

In Österreich ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) geregelt. Im Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) wurde kein zusätzliches Erfordernis für eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen, die Unternehmen sind daher zu gesetzlich verankerten Prüfungen verpflichtet. Die förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Investitionsprämie sind in einer Spanne von über 5.000 Euro bis maximal 50 Mio. Euro. Große Investitionen können in dieser Förderungsmaßnahme nicht unterstützt werden. Die Investitionsprämie verfolgt die Zielsetzung eines Investitionsimpulses für umgehend umsetzbare Investitionen.

Die Förderungen auf die sich die Aussagen im DNSH-Test beziehen, betreffen auch Teile der Investitionsprämie, die nicht zur RRF eingereicht werden.

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Durch Definition der förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Förderungsrichtlinie wird im Bereich der Ökologisierung auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Durch diesen Zugang wird sichergestellt, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können.
Anpassung an den Klimawandel		X	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Durch Definition der förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Förderungsrichtlinie wird im Bereich der Ökologisierung auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur

			<p>Auszahlung gebracht. Durch diesen Zugang wird sichergestellt, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können.</p> <p>Das Thema „Energieeinsparungen“ ist ein konkreter Förderschwerpunkt.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	<p>Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Durch Definition der förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Förderungsrichtlinie wird im Bereich der Ökologisierung auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Durch diesen Zugang wird sichergestellt, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	<p>Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Durch Definition der förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Förderungsrichtlinie wird im Bereich der Ökologisierung auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Durch diesen Zugang wird sichergestellt, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Förderungsmaßnahme, jedoch außerhalb des RRF, ein Förderschwerpunkt „Wassereinsparung“.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	<p>Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Durch Definition der förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Förderungsrichtlinie wird im Bereich der Ökologisierung auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Durch diesen Zugang wird sichergestellt, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können.</p>

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Klimaschädliche Investitionen sind bereits von Gesetzes wegen von der Förderungsmaßnahme ausgeschlossen. Durch Definition der förderungsfähigen Investitionen im Rahmen der Förderungsrichtlinie wird im Bereich der Ökologisierung auf den aktuell technisch höchsten Standard abgestellt. Die Förderung wird erst bei Nachweis der förderungsfähigen Investition zur Auszahlung gebracht. Durch diesen Zugang wird sichergestellt, dass signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt- und Klimaziele ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Förderungsmaßnahme, jedoch außerhalb des RRF, ein Förderschwerpunkt zum Schutz der „Biodiversität“.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Investition: 2.D.1 Digitalisierung der KMUs

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2021: Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien und Verträge für KMU.DIGITAL 3.0 (dieser Meilenstein wurde bereits erfüllt / ist abgeschlossen)

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2021: Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien und Verträge für KMU.E-Commerce (dieser Meilenstein wurde bereits erfüllt / ist abgeschlossen)

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2023: mindestens 15.300 durchgeführte Digitalisierungsprojekte (Status- und Potentialanalysen, Strategieberatungen, Umsetzungsprojekte im Rahmen der beiden Programme KMU.DIGITAL und KMU.E-Commerce)

Erläuterung zu Ziel 3 (quantitatives Ziel): Hierunter ist die Anzahl an Digitalisierungsprojekten zu verstehen, und nicht die Anzahl an KMU. Die Anzahl der geförderten KMU wird zwar ebenfalls erhoben, allerdings ist diese nicht so aussagekräftig, da ein KMU mehrere Beratungen (in Form von Status- und Potentialanalysen oder Strategieberatungen) in Anspruch nehmen kann. Für die Darstellung des Erfolgs der Maßnahme ist daher die Anzahl der durchgeführten Digitalisierungsprojekte aussagekräftiger als die Anzahl der geförderten KMU.

Investition: 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2021: Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes - Budgetaufstockung mit dem Ziel, dass im Sinne der allgemeinen Maßnahme alle Förderungsanträge genehmigt werden können.

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2023: mindestens 3.000 Unternehmen investieren in Digitalisierung

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2025: mindestens 7.000 Unternehmen investieren in Digitalisierung

Investition: 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen

Meilenstein/Ziel: Q2/2021: Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes
- Budgetaufstockung mit dem Ziel, dass im Sinne der allgemeinen Maßnahme alle Förderungsanträge genehmigt werden können.

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: 20.000 emissionsfreie Fahrzeuge und 100 Ladestationen (Elektro, Wasserstoff und Gas) wurden gefördert.

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2025: Unternehmen investieren in Thermische Gebäudesanierung, Photovoltaik-Anlagen und thermische Solaranlagen, in energieeffiziente Maßnahmen sowie in emissionsfreie Fahrzeuge, Fahrzeuge mit alternativen, fossil-freien Antrieben und in Ladestationen in Betrieben.

Ziele für Submaßnahmen:

- Thermische Gebäudesanierungen
- 10.800 Photovoltaik-Anlagen, Stromspeicher und thermische Solaranlagen
- 1.300 Energieeffiziente Maßnahmen

Finanzierung und Kosten

2.D.2 und 2.D.3 Digitale Investitionen in Unternehmen/Ökologische Investitionen in Unternehmen:

In den Jahren 2017 bis 2019 gab es eine staatliche Investitionszuwachsprämie. Mit einem effektiven Fördervolumen von 108 Mio. Euro. Bei Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition wurde der Investitionszuwachs von mindestens 50.000 Euro bis höchstens 450.000 Euro mit einer bis zu 15%igen Prämie in Form eines Zuschusses gefördert. Der maximale Zuschuss im Einzelfall betrug somit 67.500 Euro. Bei Mittleren Unternehmen im Sinne der KMU-Definition wurde der Investitionszuwachs von mindestens 100.000 Euro und höchstens 750.000 Euro mit einer bis zu 10%igen Prämie in Form eines Zuschusses gefördert. Der maximale Zuschuss im Einzelfall betrug somit 75.000 Euro. Die geförderten Investitionen betrugen etwa 1,5 Mrd. Euro.

Unternehmen investieren in Photovoltaikanlagen (Betriebsgebäude mit und ohne Stromspeicher sowie Nachrüstung von Stromspeichern), thermische Gebäudesanierungen (Einzelmaßnahmen als auch umfassende Gebäudesanierungen) und thermische Solaranlagen (zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, solare Prozesswärme und solare Prozesseinspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung);

Unternehmen investieren in energieeffiziente Maßnahmen (Heizungsoptimierung, Effizienzsteigerung bei industriellen Prozesse, Anlagen und Elektrotechnik, die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung führen) von mindestens 30 % Energieeinsparung.

Digitale Investitionen: Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 70.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass sich 7.000 Unternehmen für die Maßnahme, welche durch die RRF finanziert werden soll, qualifizieren. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 490.000.000 erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird

sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 69 Mio. Euro belaufen. [(70.000 Investitionskosten x 7.000 Unternehmen) x 14% = 68.600.000]

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019 plausibilisiert.

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/publicconsulting/Evaluierung_Umweltfoerderungen_2017-2019.pdf. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA).

Bei einer Grundgesamtheit von 341.000 Unternehmen gemäß Leistungs- und Strukturhebung 2019 und einem Vorleistungsgehalt von 8,275 Mrd. Euro gemäß Input-Output-Statistik 2016, ergibt sich eine Durchschnittsdienstleistung von 24.259 Euro (Preise 2016) je Unternehmen. Dh. auf Hardwareanschaffungen würden etwa 45.000 Euro je Unternehmen fallen.

Ökologische Investitionen:

Aus der folgenden „Tabelle 3 UFI-Förderungskenngrößen nach Förderungsbereichen“ können durchschnittliche Projektkosten der letzten Jahre abgeleitet werden. Die Daten stammen aus anderen Förderprogrammen, geben aber eine Orientierung der Durchschnittskosten und –effekte.

UFI-Förderungskenngrößen nach Förderungsbereichen

Bereich	Anz.	UIK in Mio. Euro	Förderungsbarwert in Mio. Euro Bund	Förderungssatz UIK Bund	Energie aus ern. ET [MWh/a]	Energieeinsp. [MWh/a]
Erneuerbare Energieträger	1.786	365.759.659	52.498.392	14,4 %	1.102.838	143.697
Biomasse Einzelanlagen	879	55.737.319	12.882.842	23,1 %	264.595	-
Biomasse Mikronetze	86	27.574.066	5.455.449	19,8 %	115.059	-
Biomasse Nahwärme	116	105.011.636	12.048.509	11,5 %	176.632	-
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	5	7.487.714	2.141.634	28,6 %	10.917	89.566
Geothermienutzung	2	9.206.554	1.714.955	18,6 %	28.445	-
Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	2	33.248.456	3.000.000	9,0 %	81.350	7.401
Kesseltausch	21	8.677.833	919.666	10,6 %	393	1.615
Netzverdichtung Pauschal	231	4.836.786	1.180.881	24,4 %	22.077	5.373
Optimierung von Nahwärmanlagen	40	9.583.096	996.268	10,4 %	-	32.896
Solaranlagen	221	4.167.579	951.344	22,8 %	3.244	2.241
Stromproduzierende Anlagen	77	6.288.894	2.077.699	33,0 %	1.499	4.605
Wärmeverteilung	106	93.939.726	9.129.145	9,7 %	398.629	-
Abwärmenutzung	19	33.759.152	3.507.170	10,4 %	14.788	126.341
Abwärmeauskopplung	8	13.833.983	1.565.395	11,3 %	-	83.475
Abwärmtransportleitung und Verteilnetz	11	19.925.169	1.941.775	9,7 %	14.788	42.865
Effiziente Energienutzung	5.415	669.650.975	76.245.436	11,4 %	55.377	1.101.440
Anschluss an Fernwärme	322	7.579.520	1.493.528	19,7 %	53.243	16.466
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	1.068	266.834.598	34.031.220	12,8 %	-	765.054
Erdgas-KWK	11	984.489	170.608	17,3 %	-	2.286
Klimatisierung und Kühlung	350	78.787.940	5.725.927	7,3 %	161	89.542
Neubau in Niedrigenergiebauweise	103	136.222.951	4.904.125	3,6 %	-	10.849
Thermische Gebäudesanierung	367	93.113.781	14.774.198	15,9 %	-	61.661
Umstellung auf LED-Systeme	2.941	78.730.049	14.271.649	18,1 %	-	138.137
Wärmepumpen	253	7.397.647	874.181	11,8 %	1.974	17.445
Mobilitätsmaßnahmen	9.174	397.751.940	22.317.632	5,6 %	67.007	213.005
E-FZG	414	9.295.080	1.797.210	19,3 %	1.408	3.753
E-Ladeinfrastruktur	785	8.225.947	1.923.759	23,4 %	32.620	106.240
Elektro-PKW Pauschal	7.873	340.627.455	14.364.621	4,2 %	21.877	72.205
Fuhrparkumstellung	77	10.790.574	514.097	4,8 %	2.504	7.108
Übergreifende Mobilitätsprojekte	24	26.385.781	3.677.139	13,9 %	8.597	23.568
Umweltfreundliches Transportmanagement	1	2.427.103	40.806	1,7 %	-	132

Bereich	Anz.	UIK in Mio. Euro	Förderungs- barwert in Mio. Euro Bund	Förderungs- satz UIK Bund	Energie aus erneuerb. ET [MWh/a]	Energieeinsp. [MWh/a]
Klimarelevante Gase	1	342.141	49.896	14,6 %	-	-
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	1	342.141	49.896	14,6 %	-	-
Ressourceneffizienz	40	105.316.861	13.334.254	12,7 %	-	-
Nachwachsende Rohstoffe	2	2.170.568	651.170	30,0 %	-	-
Ressourcen-management	38	103.146.293	12.683.084	12,3 %	-	-
Luftverbessernde Maßnahmen	43	110.317.567	15.556.646	14,1 %	-	583
Partikelfilter-Nachrüstung	2	37.848	10.000	26,4 %	-	-
Primäre Luftmaßnahmen	4	15.279.682	3.162.511	20,7 %	-	-
Sekundäre Luftmaßnahmen	33	94.648.508	12.327.292	13,0 %	-	583
Staub-Reduktions-Maßnahmen	4	351.529	56.843	16,2 %	-	-
Gefährliche Abfälle	10	11.005.063	2.479.536	22,5 %	-	-
Abfallmaßnahmen primär	3	4.917.930	1.465.031	29,8 %	-	-
Abfallmaßnahmen sekundär	7	6.087.133	1.014.505	16,7 %	-	-
Lärmschutz	2	798.261	103.397	13,0 %	-	-
Lärmschutzmaßnahme	2	798.261	103.397	13,0 %	-	-
Forschung und Demonstrationsanlagen	15	36.455.213	8.723.289	23,9 %	245.315	17.814
Demonstrations-anlagen	15	36.455.213	8.723.289	23,9 %	245.315	17.814
Gesamtergebnis	16.505	1.731.156.832	194.815.648	11,3%	1.485.326	1.602.881

Quelle: KPC

Quelle: BMK: Evaluierung der Bundesförderungen 2017 – 2019

Thermische Gebäudesanierung: Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 145.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass sich 1.000 Unternehmen für die Maßnahme, welche durch die RRF finanziert werden soll, qualifizieren. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 145.000.000 Euro erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 20 Mio. Euro belaufen. [(145.000 Investitionskosten x 1.000 Unternehmen) x 14% = 20.300.000]

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019 plausibilisiert. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen

Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA). Aus der Referenz-Tabelle 3 oben ergeben sich historische Durchschnittskosten je Projekt von 253.000 Euro.

Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen und Stromspeicher: Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 107.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass sich 10.000 Unternehmen für die Maßnahme, welche durch die RRF finanziert werden soll, qualifizieren. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 1.070.000.000 Euro erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 150 Mio. Euro belaufen. $[(107.000 \times 10.000) \times 14\% = 149,8 \text{ Mio. Euro}]$. Aus der Referenz-Tabelle 3 ergeben sich durchschnittliche Projektkosten von etwa 190.000 Euro.

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019 plausibilisiert. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA).

Bei den thermischen Solaranlagen wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 27.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass sich 800 Unternehmen für die Maßnahme, welche durch die RRF finanziert werden soll, qualifizieren. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 21.600.000 Euro erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 3 Mio. Euro belaufen. $[(27.000 \times 800) \times 14\% = 3.024.000]$

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019

plausibilisiert. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA). Aus der Referenz-Tabelle 3 ergeben sich durchschnittliche Projektkosten von etwa 190.000 Euro.

Energiesparen in Betrieben: Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 180.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass sich 1.300 Unternehmen für die Maßnahme, welche durch die RRF finanziert werden soll, qualifizieren. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 234.000.000 Euro erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 32,5 Mio. Euro belaufen. $[(180.000 \text{ Investitionskosten} \times 1.300 \text{ Unternehmen}) \times 14\% = 32.760.000]$

In diesen Schätzungen sind keine PV, Solaranlagen oder thermische Sanierungen oder andere Maßnahmen, die ebenfalls durch die Investitionsprämie finanziert werden, berücksichtigt. Aus der Referenztabelle 3 ergeben sich Durchschnittskosten von etwa 189.000 Euro.

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019 plausibilisiert. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA).

Emissionsfreie Mobilität:

Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 60.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass rund 35.000 emissionsfreie Fahrzeuge von Unternehmen angeschafft werden. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 2.100.000.000 Euro erwartet. Da der

Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 294 Mio. Euro belaufen. [(60.000 Investitionskosten x 35.000 Fahrzeuge) x 14% = 294.000.000]

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA). Bei E-Fahrzeugen wird in der Referenz-Tabelle 3 von Durchschnittskosten in Höhe von 43.000 Euro ausgegangen (7.873 E-PKWs ein Investitionsvolumen von 340 Mio. Euro, also durchschnittlich 43.000 Euro ausmachen).

Die Durchschnittskosten bei dieser Maßnahme liegen allerdings höher, weil nicht ausschließlich E-Fahrzeuge, sondern auch E-Sonderfahrzeuge wie E-Baumaschinen, E-Traktoren und E-Stapler etc. förderbar sind. Darüber hinaus werden E-Ladestationen (Anschaffungskosten ca. 5.000), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, gefördert.

Weitere alternative, fossil-freie Antriebe: Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 57.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass rund 500 Fahrzeuge von Unternehmen angeschafft werden. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 28.500.000 erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 4 Mio. Euro belaufen. [(57.000 Investitionskosten x 500 Fahrzeuge) x 14% = 3.990.000]

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019 plausibilisiert. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen

Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA).

Ladestationen: Es wird von durchschnittlichen Investitionskosten pro Unternehmen in Höhe von 36.000 Euro ausgegangen. Es wird erwartet, dass rund 100 betriebliche Ladestationen von Unternehmen angeschafft werden. Damit wird ein zu mobilisierendes Gesamtinvestitionsvolumen von 3.600.000.000 Euro erwartet. Da der Finanzierungsanteil der Maßnahme 14% beträgt, wird sich der Finanzierungsanteil der RRF auf rund 4 Mio. Euro belaufen

Diese Hochrechnungen basieren auf rund 14.000 bereits geprüften und ausbezahlten Fördermitteln, die bis Mitte April 2021 bei der aws eingelangt sind. Sie wurden unter Hinzuziehung der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017-2019 plausibilisiert. Etwaige Unterschiede in der Höhe der angenommenen Investitionskosten ergeben sich durch die besonderen Merkmale des gegenständlichen Konjunkturbelebungsprogrammes. Diese Abrechnungen erfolgen über den aws-Fördermanager (FÖMA).

Komponente 3: Wissensbasierter Aufbau

Die Komponente 3 gliedert sich in folgende Sub-Komponenten

Komponente 3	Reformen	Investitionen
3-A Forschung	<ul style="list-style-type: none">FTI-Strategie 2030	<ul style="list-style-type: none">Quantum Austria – Förderung der Quanten SciencesAustrian Institute of Precision Medicine(Digitale) Forschungsinfrastrukturen
3-B Umschulen und Weiterbilden	<ul style="list-style-type: none">Bildungsbonus	<ul style="list-style-type: none">Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
3-C Bildung	<ul style="list-style-type: none">Zugang zu Bildung verbessern	<ul style="list-style-type: none">FörderstundenpaketAusbau Elementarpädagogik
3-D Strategische Innovation		<ul style="list-style-type: none">IPCEI Mikroelektronik und KonnektivitätIPCEI Wasserstoff

Sub-Komponente 3-A: Forschung

Politikbereich / Domäne: Forschung, Universitäten

Ziel: Eine erfolgreiche Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für Österreich

Reform: 3.A.1 FTI-Strategie 2030

Investition: 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences

Investition: 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine

Investition: 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen - zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Umschulen und Weiterbilden – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern, Schul- und Berufsausbildung für alle.

Expansion – Steigerung der Cloud-Kapazitäten für industrielle Daten und Entwicklung der leistungsfähigsten, fortschrittlichsten und nachhaltigsten Prozessoren.

Geschätzte Kosten: 212,0 Mio. Euro [RRF: 212,0 Mio. Euro]

3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences: 107,0 Mio. Euro [RRF: 107,0 Mio. Euro]

3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine: 75,0 Mio. Euro [RRF: 75,0 Mio. Euro]

3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen - zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung: 30,0 Mio. Euro [RRF: 30,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert länderspezifischen Empfehlungen

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 14:

„Österreich ist ein Land, das massiv in Forschung und Entwicklung investiert und ehrgeizige nationale Ziele verfolgt. Dennoch können die Forschungs- und Innovationsergebnisse nicht mit denen der „Innovationsführer“ in der Union mithalten. Höhere Investitionen in Forschung und Entwicklung haben nicht vollumfänglich zu einer Verbesserung der Innovationsergebnisse und zu Produktivitätswachstum geführt. Insbesondere bei der Beschäftigung in schnell wachsenden innovativen Unternehmen kann Österreich nur schwache Ergebnisse vorweisen. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung könnten größere Wirksamkeit entfalten, wenn sie sich vollumfänglich in Wissenschaftsexzellenz und bahnbrechenden Innovationen niederschlagen würden. Zu diesem Zweck sollten mehr und bessere Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen werden und die Zusammenarbeit bei Prioritäten im Bereich der intelligenten Spezialisierung zwischen verschiedenen österreichischen Regionen und mit anderen Ländern sollte gefördert werden.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020) EG 21:

„Die Forschungs- und Entwicklungsintensität Österreichs gehört in der Union zu den höchsten, doch liegt das Land bei den Innovationsergebnissen hinter den Innovationsführern zurück. Jetzt, da die Forschungsbudgets vieler Unternehmen unter Druck stehen, ist es umso wichtiger, dass die Anstrengungen Österreichs im Bereich Forschung und Entwicklung sich auch tatsächlich in wissenschaftlicher Exzellenz und modernster Innovation niederschlagen, die öffentlichen Investitionen in die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung aufrechterhalten werden und die Beteiligungsfinanzierung für innovative Scale-ups sichergestellt ist.“

- Gerade die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen haben deutlich gezeigt, welch hoher Stellenwert Wissenschaft, Forschung, Technologie und Innovation zukommt. Die Klimakrise und ihre Folgen führen uns diesen hohen Stellenwert und den dringenden Bedarf nach wirksamen Lösungen ebenfalls vor Augen.
- Auch angesichts der negativen Auswirkungen der COVID-19-bedingten Weltwirtschaftskrise gilt es, Österreich als einen attraktiven FTI-Standort zu stärken. Dafür ist ein richtungsweisender Rahmen mit zentralen Eckpunkten in Form einer neuen Strategie, worin konkrete Ziele der österreichischen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für die nächsten zehn Jahre festgelegt und Handlungsfelder für deren Umsetzung definiert werden, erforderlich.
- Österreich muss zum internationalen Spitzenfeld aufschließen, der FTI-Standort gestärkt werden und die Internationalisierung gefördert und strategisch ausgerichtet werden.
- Die FTI-Strategie 2030 sowie der FTI-Pakt 2021-2023 bauen sowohl auf den bisherigen Anstrengungen im Bereich der österreichischen FTI-Politik als auch auf den oben zitierten CSRs auf und adressieren diese unmittelbar: der Beitrag von FTI zur Erreichung der Klimaziele stellt ein dezidiertes Handlungsfeld dar, und Digitalisierung ist zentrale Querschnittsmaterie innerhalb der FTI-Strategie 2030.
- Das Konzept der Smart Specialisation der Europäischen Kommission wurde für die Entwicklung der FTI-Strategie 2030 ebenfalls als Referenzrahmen genutzt. Besonders hervorzuheben ist der wechselseitige Austausch zwischen Bund und Bundesländern im Sinne der „Smart Specialisations“. Das BMBWF nutzt insbesondere die gemeinsame Kommunikationsplattform des BMBWF-Bundesländerdialogs, um bei forschungsrelevanten Vorhaben Synergien zwischen Bund und Bundesländern zu nutzen, und Standorte – wie beispielsweise Wien als international exzellenten Standort der Lifes Sciences – zu stärken.

b) Ziele

- Ziel der Bundesregierung ist es folglich, mit der FTI-Strategie 2030 und den darauf beruhenden Maßnahmen eine erfolgreiche Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für Österreich zu gewährleisten. Hierfür sind die FTI-Pakte, die im Drei-Jahres-Abstand von der Bundesregierung beschlossen werden und eine wachstumsorientierte Finanzierungs- und Planungssicherheit sicherstellen sollen, ein Garant.
- Durch drei konkrete Forschungs- und Forschungsinfrastrukturvorhaben soll daher ein Beitrag zu den folgenden bis 2030 zu erreichenden Zielen der FTI-Strategie geleistet werden:
 - die österreichische Beteiligung an Horizon Europe gestärkt und die Top 3 Platzierung bei der Erfolgsquote gefestigt werden;
 - Steigerung des Anteils der Mathematik-, Informatik-, Naturwissenschaft- und Technik- (MINT-) Graduierten um 20%, Steigerung des Frauenanteils bei Graduierten in technischen Fächern um 5%;
 - Steigerung des Anteils des aus dem Ausland angeworbenen Wissenschafts- und Forschungspersonals, insbesondere an Universitäten, auf 45%.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 3.A.1 FTI-Strategie 2030

Herausforderungen: Entsprechend u.a. OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 sowie CSR 2019 EG 14 sind die Fragmentierung der Spitzenforschung in Österreich und die institutionelle Zersplitterung wissenschaftlicher Disziplinen ein Charakteristikum einer gewachsenen Forschungslandschaft. Eine verstärkte Kooperation ist die Antwort darauf. Das Schließen der Innovationskette ist wesentlich, um die Verwertung und gesamthafte Wirkung von Forschung zu verbessern. Im europäischen Forschungsraum sind Programme verstärkt zu nutzen, ergänzt durch die

weitere internationale Ausrichtung österreichischer FTI-Aktivitäten.

Forschungsinfrastrukturen – sowohl für Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung – müssen Spitzenforschungsstandards entsprechen.

Ziel: Die FTI-Strategie gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten, sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Damit werden drei wesentliche und übergeordnete Ziele genannt, die auf die klare und fokussierte Ausrichtung der FTI-Strategie hinweisen. Konkrete Zielwerte kennzeichnen die Ausrichtung der FTI-Strategie und erleichtern die Messbarkeit der Zielerreichung.

Implementierung: Die FTI-Strategie 2030 wurde im Dezember 2020 beschlossen und entspricht dem Lebenszyklus vergangener österreichischer FTI-Strategien (zuletzt der FTI-Strategie 2020). Als Reform soll sie in konkreten Bereichen durch den Aufbau- und Resilienzplan gestärkt werden. Sie wird aufgrund des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) mittels dreijähriger Pakte für Forschung, Technologie und Innovation operationalisiert. Zur Halbzeit der zehnjährigen Strategie soll eine externe Evaluierung der bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Fortschritte anhand der festgelegten Ziele bzw. Indikatoren durchgeführt werden. Nach Ablauf der Laufdauer der FTI-Strategie 2030 soll eine entsprechende externe ex post-Evaluierung erfolgen.

Ein wichtiges Element für die Umsetzung der FTI-Strategie ist das Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG): Gemäß FoFinaG beschließt die Bundesregierung im Drei-Jahres-Abstand einen Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt). Dieser FTI-Pakt ist ein zentraler Hebel zur Operationalisierung der FTI-Strategie. Er gewährleistet wachstumsorientierte Finanzierungs- und Planungssicherheit. Im FTI-Pakt werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der in der FTI-Strategie festgehaltenen Ziele und Handlungsfelder festgelegt. Der FTI-Pakt definiert somit Forschungs- und Innovationsschwerpunkte sowie Budgets für einen Zeitraum von drei Jahren. Er bildet den Rahmen für die Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen, die mit den im FoFinaG genannten zentralen

Einrichtungen geschlossen werden und realisiert damit wesentlich die FTI-Strategie bzw. ihre Ziele und Handlungsfelder. Im Dezember 2020 wurde der erste FTI-Pakt beschlossen, er gilt von 2021 bis 2023. Der zweite FTI-Pakt baut auf diesem auf und wird 2022 beschlossen. Er gilt von 2024 bis 2026. Es folgt der dritte FTI-Pakt der FTI-Strategie 2030, der im Jahr 2025 beschlossen wird, von 2027 bis 2029 gilt, und auf den bisher beobachteten Indikatoren und Handlungsfeldern sowie auf einer Halbzeitevaluierung der FTI-Strategie 2030 basiert.

Vorhaben im Bereich FTI sind ihrem Wesen nach mittel- bis langfristig angelegt. Hier schafft das Forschungsfinanzierungsgesetz durch dreijährige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen und den damit zugesicherten Ressourcen neben der nötigen Planungssicherheit gleichzeitig Flexibilität in der Umsetzung, um auf neue Schwerpunkte reagieren zu können. Diese Vereinbarungen werden auf Basis der oben genannten „FTI-Pakte“ mit den zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen abgeschlossen und bilden somit das wichtigste Finanzierungs- und Steuerungselement des Bundes gegenüber den zentralen Einrichtungen.

Die FTI-Strategie ist richtungsweisend für die Bundesregierung, insbesondere für die mit den Agenden Forschung, Technologie und Innovation betrauten Ministerien. Die Erreichung der in der FTI-Strategie verankerten Ziele wird regelmäßig nachverfolgt und evaluiert. So kann sichergestellt werden, dass auf Fehlentwicklungen rasch und in geeigneter Weise reagiert wird.

Beginnend mit 2021 werden die implementierten Maßnahmen laufend in Hinblick auf den Fortschritt der in der FTI-Strategie 2030 festgehaltenen Ziele analysiert. Die Ergebnisse sollen in die Erarbeitung der dreijährigen FTI-Pakte einfließen.

Weiters erfolgt die Umsetzung durch die Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten. Universitäten nehmen über den Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) Bezug auf die FTI-Strategie.

Zielgruppe: Die vorliegende Reform spiegelt die ressortübergreifende Governance der FTI-Politik wider. Die Task Force FTI auf hoher Verwaltungsebene setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaft sowie des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zusammen. Sie führt die Aufgabe der Koordinierung der FTI-Politik auf Ebene des Bundes fort und steuert sowie begleitet die Umsetzung der FTI-Strategie. In der Erarbeitung dieser Strategie konnte auf die Expertise einer großen Bandbreite an Stakeholdern zurückgegriffen werden.

Die Arbeit der Task Force erfolgt in enger Abstimmung mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich der neun Bundesländer, im Rahmen des mindestens zweimal jährlich stattfindenden BMBWF-Bundesländerdialogs (einer Plattform, an der die Verwaltungen von Bund und Ländern und Agenturen sowie StakeholdervertreterInnen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung und Entwicklung teilnehmen). Hier werden einander wechselseitig (Bund und Länder) strategische Rahmen präsentiert, über wichtige Meilensteine der Umsetzung berichtet und Synergien in der Abstimmung forciert – neben regionalen und nationalen Themen werden hier auch regelmäßig europäische Initiativen erörtert, um Kooperationen zu ermöglichen.

Die FTI-Strategie 2030 zielt einerseits auf zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen ab, andererseits sollen durch die zu tätigen Investitionen insbesondere die öffentlichen Universitäten als wesentlicher Träger der österreichischen Grundlagenforschung sowie die dort aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich Digital Transition adressiert werden. Schlussendlich gilt es, die Chancen der Digitalisierung für Gesellschaft, Wirtschaft, Klimaschutz und Verwaltung für Österreich zu nutzen und die digitale Transformation zielstrebig vorantreiben.

Für das BMBWF ist in diesem Zusammenhang die [Forschungsinfrastruktur-Datenbank](https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/) (<https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/>) ein essentielles Werkzeug. Als

Datengrundlage, befüllt mit Daten der Forschungsstätten, ermöglicht die Datenbank eine Ist-Analyse von Bedarfen und Kosten, sowie das evidenzbasierte und zielorientierte Investieren in wettbewerbsfähige Infrastrukturen. Aufgrund ihres öffentlichen Zugriffs ist sie schließlich auch Grundlage für die kooperative Nutzung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen in Österreich und Europa.

EU-Beihilfenrecht: Im Rahmen der FTI-Strategie 2030 werden keine finanziellen Mittel vergeben (siehe Costing-Tabelle). Diese Reform ist daher beihilferechtlich nicht relevant.

Zeitplan:

- Bis Ende 2020: Beschluss der Forschungsfinanzierungsgesetznovelle, Beschluss der FTI-Strategie 2030 und des ersten FTI-Paktes 2021-2023
- Bis Ende 2021: Leistungsvereinbarungen (LV) bzw. Finanzierungsvereinbarungen (FV) gültig bis 2023 werden mit zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen geschlossen, dem Institute of Science and Technology – Austria (IST Austria), der Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), der Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD) und der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG). Weiters sind die Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Universitäten für 2022 – 2024 finalisiert (der FTI-Pakt 2021-2023 findet hier Berücksichtigung); entspricht 27 LV bzw. FV.
- Bis Ende 2022: Beschluss des zweiten FTI-Pakets 2024-2026
- Bis Ende 2023: Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarungen gültig bis 2026 werden mit oben genannten zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen geschlossen; entspricht 5 LV bzw. FV.
- Bis Ende 2024: Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Universitäten für 2025 - 2027 finalisiert; entspricht 22 LV bzw. FV.
- 2025: Zur Halbzeit der zehnjährigen Strategie soll eine externe Evaluierung der bis zu dem Zeitpunkt erzielten Fortschritte anhand der festgelegten Ziele bzw. Indikatoren durchgeführt werden.

- Bis Ende 2025: Beschluss des dritten FTI-Paktes 2027-2029 durch die österreichische Bundesregierung unter Berücksichtigung der Halbzeit-Evaluierung.

b) Investitionen

Ausgehend von diesem strategischen Rahmen fokussieren die folgenden Investitionen auf äußerst relevante Zukunftsfelder und deren Grundlagen: Quantenforschung, Life Sciences und digitale Infrastrukturen. Aus Sicht des BMBWF können diese Bereiche den Fokus Wirksamkeit und Exzellenz der FTI-Strategie 2030 aktiv unterstützen und zur Erreichung der Ziele bis 2030 beitragen.

i) 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences

Herausforderungen: Österreich gehört in verschiedenen Bereichen der Quantenphysik zu den weltweit führenden und attraktivsten Nationen. Um im enormen europäischen und internationalen Wettbewerb weiterhin zu bestehen sind daher weitere große Anstrengungen notwendig, vor allem für eine strategische Kooperation "auf Augenhöhe" mit ausgewählten europäischen Partnern im Bereich der Quanten Sciences, insbesondere Computing und Communication.

Quantentechnologien werden sich zu einem integralen Bestandteil von High-Performance-Computing (HPC)-Lösungen entwickeln. Österreich hat in den vergangenen 10 Jahren bedeutende Summen in eine HPC-Infrastruktur investiert und zwei Zentren in Wien (VSC) und Linz (MACH-2) etabliert, die dem weltweiten Stand der HPC-Entwicklung entsprechen und hoch skalierte Rechenleistungen und Services für Forschungstätigkeiten der Universitäten Graz, Wien, Innsbruck, Linz und Salzburg bereitstellen, jedoch hinsichtlich der Leistung sehr deutlich hinter vergleichbaren Ländern (Schweiz) oder Regionen (Bayern) liegen. VSC und MACH-2 stellen eine wichtige technologische Grundlage für die weitere Forschung zum Quanten Computing dar und müssen für den wichtigen Forschungsbereich Quantum Simulation massiv ausgebaut werden. Am VSC Research Center (Wien) und am Scientific Computing

Zentrum (Linz) werden derzeit drei Hochleistungsrechner betrieben. Diese sind VSC-4, VSC-3 mit einer Erweiterung VSC-3+ sowie MACH-2. Um den trotzdem bestehenden massiven „digitalen Gap“ zu führenden europäischen Systemen entscheidend zu verringern und die enormen Leistungsanforderungen für die Entwicklung von Quanten-Computing Technologien zu erfüllen, ist eine deutliche Erweiterung der Graphics Processing Units (GPU) und in einer zweiten Stufe ein Umstieg auf „Green HPC“ essentiell.

Die derzeitige Situation in Österreich, mit fast keinen GPUs, und die bevorstehenden großen europäischen Investitionen in GPU-zentriertes Rechnen, zusammen mit der österreichischen Beteiligung an LEONARDO, machen erhebliche Investitionen in zusätzliche Hardware zwingend erforderlich, um für die enormen Herausforderungen der effektiven Nutzung der Pre-Exa-Scale-Maschinen gerüstet zu sein. Die GPUs sind notwendig für Deep Learning und die Basis für die höchst rechenintensive Quantensimulation und Moleküldynamiksimulation. GPUs werden auch benötigt, um das Verhältnis zwischen Rechenleistung und Energieaufwand deutlich zu verbessern, und sind somit ein Teil unserer Strategie, um den Herausforderungen, die HPC immer energieeffizienter zu machen, gerecht zu werden.

Ziel: Ziel ist es, zu jenen EU-Ländern zu gehören, die Quanten Sciences erfolgreich für innovative Produkte und Services nutzen und Europa dabei unterstützen, Technologiesouveränität in diesem Bereich sicher zu stellen und starker Partner im Rahmen von Horizon Europe zu sein. Entsprechend den Empfehlungen des OECD Review of Innovation Policy Austria 2016 zielt diese Maßnahme darauf ab, im konkreten thematischen Bereich der Erforschung von Quantentechnologien komplementär mit EU-Prioritäten die Forschungsförderung sowie die Zusammenarbeit von Forschungsförderungsagenturen zu stärken und einen Beitrag zur digitalen Transition zu leisten. Quantum Austria soll durch Kooperation und Infrastrukturaufbau aufbauend auf exzellenter Expertise eine zukunftsgerichtete, transformative und innovative Forschung ermöglichen. Darüber hinaus sind Infrastruktur und Softwareentwicklung praktisch vollkommen voneinander abhängig, daher werden alle Anstrengungen auf die gleichberechtigte Förderung ausgerichtet.

Konkret sollen Forschungsinfrastrukturen inkl. Softwareentwicklung und Forschungsk Kooperationen (Sach- und Personalkosten) gefördert werden, zum Ausbau der Wissensgrundlagen für die (Weiter-)Entwicklung technologischer Konzepte für Quanten-Computing/Simulation/Communication, den Aufbau bzw. die Entwicklung von Technologien für den gesamten Bereich der Quanten Sciences, insbesondere Hard- und Software für Quanten-Computing/Simulation and Communication. Insbesondere sollen innerhalb Österreichs die Kräfte gebündelt, grenzüberschreitende Kooperation (bspw. im deutschsprachigen Raum) gestärkt und ein Alignment mit relevanten europäischen Initiativen und Projekten wie EuroHPC und EuroCC erreicht bzw. ausgebaut werden. Durch dieses Bündeln verschiedener Akteure des Innovationssystems soll ein effektiver Wissenstransfer sichergestellt werden. Grundsätzlich sind in Österreich selbst neue Zentren der Quantenforschung nicht geplant, die Calls werden aber allen Akteuren der Zielgruppe offenstehen. In manchen Fällen wird auch ein upgrade existierender Infrastrukturen zweckdienlich sein.

Implementierung: Implementiert werden soll dies über bestehende Förderungsagenturen und deren bewährte Instrumente.

Da dies eine neue Maßnahme ist, die erst gemeinsam mit den Förderagenturen programmiert wird, ist es noch nicht möglich, sie im Detail zu beschreiben. Auf Basis von Interessenbekundungen und Stakeholder-Einbindung werden eine oder mehrere Abwicklungsagenturen definiert und in Folge jedenfalls offene Calls für Forschungsk Kooperationen und Forschungsinfrastrukturen entwickelt werden.

Basierend auf dem geltenden rechtlichen Rahmen wird es aufgrund von Rahmenrichtlinien bzw. standardisierten Auswahlprozessen zu Veröffentlichung der Calls, Einreichung von Projekten, Auswahlprozessen und Entscheidung für konkrete Projekte (Kooperationen oder Infrastrukturen) kommen.

Welche konkreten Projekte das sind, kann aufgrund des Verfahrens erst mit Entscheidung für konkrete Projekte gesagt werden. Das ist unter anderem von den konkreten Einreichungen, dem Stand von Technologie und Forschung (die sich laufend entwickeln) und von der Bewertung der Förderungswürdigkeit aufgrund des Review-

Verfahrens abhängig (vgl. Kapitel 1.6, Unterkapitel, Quantum Austria: Kontrolle und Prüfung).

Das heißt, neben dem ergebnisoffenen Auswahlprozess der zu bestimmenden Abwicklungsagenturen wird betont werden, dass erwähnte technischen Erweiterungen (Green HPC & GPU-Erweiterung) vom Stand der Forschung und Technik abhängig sind. Um im energieintensiven HPC-Bereich einen signifikanten Beitrag zu den ambitionierten Zielen der Green Transition im Green Deal zu leisten, werden bei allen Investitionen in Green HPC erneuerbare Energiennutzung und nachhaltige Energieeffizienz im Zentrum stehen.

Mögliche Kriterien werden in der Programmierung definiert werden, dabei werden entsprechend der FTI-Strategie 2030 vor allem internationale Exzellenz, Wirksamkeit und Talente (inkl. Gleichstellungs-/Genderaspekte) sowie Open Science Berücksichtigung finden.

Im Laufe des Jahres 2025 erfolgt eine Evaluierung der kompetitiv durch Abwicklungsagenturen vergebenen Förderungen mit dem Ziel, Empfehlungen zur Optimierung der Projekte einerseits in die Aktualisierung der Infrastrukturen und andererseits in die Strategie zur weiteren Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Überführung in den Regelbetrieb zu berücksichtigen.

Auf Basis der so bis 2025 aufgebauten Schwerpunkte sollen einerseits alle Infrastrukturen auf den aktuellsten Stand der Technik angepasst werden und andererseits erfolgreiche Forschung und state-of-the art Infrastrukturen über Leistungsvereinbarungen in den Regelbetrieb übernommen werden und damit weitergeführt werden. Die Infrastruktur wird jeweils ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Verfügung stehen. Der Begriff Regelbetrieb bezieht sich auf die entsprechende Verankerung in den relevanten Vereinbarungen mit den österreichischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen für den Zeitraum ab 2026. (vgl.: Kapitel 1.6, Unterkapitel, Quantum Austria: Rechtsgrundlagen bei Implementierung durch bestehende Agenturen und Überführung in den Regelbetrieb). Dieser letzte Schritt liegt im Verantwortungsbereich

des BMBWF, das federführend die Leistungsvereinbarungen verhandelt. Es wird dabei angenommen, dass die betroffenen Forschungsstätten aufgrund ihrer zu diesem Zeitpunkt bereits geförderten Quantum Austria-Anträge ebenfalls Interesse haben, dass eine Überführung in den Regelbetrieb, und damit eine Finanzierung im Rahmen des Globalbudgets insbesondere der bis dato geförderten Infrastrukturen der jeweiligen Einrichtungen durch das BMBWF, abgesichert wird.

Zielgruppe: Vorwiegend Forschungscommunity an Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen. Unternehmen sollen im jeweils größtmöglichen Umfang im Rahmen der genehmigten Forschungsprojekte gefördert werden / als Begünstigte gelten.

Nutzung: Für die breite Nutzung der Hardware sind die Services entscheidend. Im Hinblick auf die Nutzung der HPC-Anlagen derzeit ist zu sagen, dass die Nutzerinnen und Nutzer der HPC Anlagen (gegenwärtig) vorwiegend aus dem akademischen Bereich kommen, vereinzelte Umsetzung von industriellen Anwendungen sind Teil von Forschungsvorhaben. Die Nutzung derartig hoch skalierten Anlagen benötigt für viele unterschiedliche Anwendungen, auch aus Wissenschaft und Forschung, dementsprechende Servicestrukturen, um rechenintensive Fragestellungen mit Hilfe derartiger Anlagen zu beantworten. Hauptaufgabe der Servicestruktur ist dabei nicht der Computerdienst alleine, sondern vielmehr eine Transkription der Problemstellung in Algorithmen und Rechenleistungen und damit der sinnvollen und effizienten Nutzung der Anlagen.

EU-Beihilfenrecht: Zur Anwendung kommt der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Davon erfasst ist zum Beispiel die Vorbereitung des Wissenstransfers/Verwertung durch die Entwicklung von Frühphasentechnologien an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Als potentielle Abwicklungsagentur ist einerseits die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), State-Aid-Number: SA.40739, relevant. Andererseits ist der Wissenschaftsfonds (FWF) relevant.

Der Zweck des FWF ist die Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Daher ist der FWF als Forschungsförderungsagentur der themenoffenen, exzellenten Grundlagenforschung nicht beihilfenrechtlich relevant.

Zeitplan:

- Q4 2021: Aufruf zu Interessenbekundungen (BMBWF); Identifizierung einer Abwicklungsagentur
- Bis Ende 2022: 1. Ausschreibung Infrastruktur und Forschungskooperation inkl. Auswahlverfahren abgeschlossen (21 Mio. Euro).
- Bis Ende 2023: 2. Ausschreibung Infrastruktur und Forschungskooperation inkl. Auswahlverfahren abgeschlossen und Projekte für beide Calls ausgewählt (21,5 Mio. Euro).
- Bis Ende 2024: 3. Ausschreibung Infrastruktur und Forschungskooperation inkl. Auswahlverfahren abgeschlossen; Beginn der Evaluierung der Investitionen, sowie Veröffentlichung des Zwischenberichts (21,5 Mio. Euro).
- Bis Ende 2025: öffentliche Präsentation des Evaluierungsberichts und Upgrade der Forschungsinfrastruktur (22 Mio. Euro).
- Ab Q1 2026: Anpassung der HPC-Infrastruktur an die bis dato eingetretene technologische Entwicklung sowie Überführung in den Regelbetrieb im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (22 Mio. Euro).

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

ii) 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine

Herausforderungen: Österreich verfügt im Life Sciences Bereich über medizinische Einrichtungen, Universitäten und Forschungsinstitutionen von höchster internationaler Qualität und zählt heute zu den besten Life Sciences Standorten der Welt. Besonders im Großraum Wien konzentrieren sich wissenschaftliche Exzellenz und modernste Innovation. Die vorhandenen Forschungsschwerpunkte liegen derzeit in der

Grundlagenforschung und klinischen Forschung und bilden die translationale Forschung nicht in ausreichendem Maße ab. Insbesondere im Bereich der Krankheitsüberwachung und -prävention sowie in der international stark aufstrebenden Präzisionsmedizin fehlt Österreich ein Zentrum mit kritischer Masse und internationaler Sichtbarkeit. Die Einbettung in gesellschaftliche Gesundheitsaspekte im Sinne der Stärkung von public health ist besonders nach der COVID-19 Krise eines der zentralen Anliegen. Die aktuelle COVID-19 Krise ist eine Chance, eine neue biomedizinische Institution von Weltrang insbesondere in diesen Bereichen zu etablieren, das Portfolio des Standorts mit essentieller Expertise zu ergänzen und die internationale Sichtbarkeit zu erhöhen. Auch dies berücksichtigend entwickelt sich in Wien der Standort „Allgemeines Krankenhaus (AKH)-Medizinischer Universitätscampus“ kontinuierlich weiter. Das schließt ein Center for Translational Medicine and Therapeutics, ein Technology Transfer Center, moderne Lehrräumlichkeiten sowie schließlich das hier berücksichtigte Institute of Precision Medicine ein.

Ziel: Besonderer Fokus soll auf Aspekten der Krankheitsüberwachung und -prävention sowie der auf „Omics“ und klinischen Daten gestützten biomedizinischen Forschung sowie der Stärkung von public health Aspekten liegen. Digitaler Infrastruktur und deren Vernetzung kommt dabei eine besonders große Bedeutung zu. Eine rasche Überleitung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen zum unmittelbaren Nutzen von Patientinnen und Patienten sowie wirtschaftlichen Verwertung wird angestrebt. In diesem Bereich der translationalen Forschung gilt es, die besten Talente der Welt anzuziehen und so dem gesamten biomedizinischen Umfeld in Österreich und Zentraleuropa einen komplementären sowie innovativen Schub zu verleihen.

Implementierung: Für dieses neue Institut soll ein neuer Bau als sichtbares Zentrum für Biomedizin am Campus der Medizinischen Universität Wien in unmittelbarer Nähe zu einem der größten Krankenhäuser der Welt, dem AKH (Allgemeinen Krankenhaus Wien), entstehen. Die Investitionen umfassen neben der baulichen auch die notwendige infrastrukturelle und digitale Ausstattung für die Forschung. Durch den Bau des Institute of Precision Medicine sollen auf dem AKH-Medizinischen Universität Wien-Campus all jene Technologien konzentriert und ausgebaut werden, die für die

Planung und Implementierung von Precision Medicine Projekten eine zentrale Rolle spielen. Dies umfasst zum Beispiel ein Genome Center zur kosteneffizienten Genomsequenzierung aller Patientinnen bzw. Patienten in klinischen Studien, eine gut ausgestattete Biobank und Infrastruktur für die Verarbeitung großer Datenmengen, wie sie im Bereich Precision Medicine anfallen.

Zielgruppe: Patientinnen und Patienten, biomedizinische Forschung, klinische Forschung, Trägerinnen und Träger des Gesundheitssystems, Biotech- und Pharmasektor.

EU-Beihilfenrecht: Zur Anwendung kommt der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Davon erfasst ist zum Beispiel die Vorbereitung des Wissenstransfers/Verwertung durch die Entwicklung von Frühphasentechnologien an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Das Institut wird eine nicht-wirtschaftliche Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) mit darin enthaltener Forschungsinfrastruktur sein. Daher ist das Institut beihilfenrechtlich nicht relevant.

Zeitplan: bis 2026

- Q2 2022: Planungsfreigabe BMBWF
- 2022: Architekturwettbewerb; Auswahl eines architektonischen Konzepts (Siegerprojekt) (5 Mio. Euro)
- 2023: Planung (10 Mio. Euro)
- Q4 2023: Baubeginn (10 Mio. Euro)
- 2025: (25 Mio. Euro)
- 2026: Baufertigstellung und Beginn der Besiedlung (inkl. Forschungsinfrastruktur- und Arbeitsplätze) (25 Mio. Euro)

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

iii) **3.A.4 "(Digitale) Forschungsinfrastrukturen" - zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung**

Herausforderungen:

Zweck von Forschungsinfrastrukturen (research infrastructure services)

Forschungsinfrastrukturen unterstützen Forscherinnen und Forscher an den österreichischen Universitäten in der Erschließung anspruchsvoller Fragestellungen und neuer Forschungsgebiete, wie z.B. Cloud-Computing oder Quantencomputing. Sie sind Instrumente für exzellente Forschung (z.B. High Performance Rechner), forschungsgeleitete Lehre, Ausbildung des Nachwuchses (z.B. Digitale Medizin) sowie für Profilbildung, Wissenstransfer, gesellschaftliche Innovationen und insbesondere auch zur Bewältigung der Herausforderungen bei der digitalen Transformation.

Daraus ergeben sich folgende Herausforderungen:

- Österreich muss im Bereich der Forschung zum internationalen Spitzenfeld aufschließen um Österreich als Innovationsstandort nachhaltig zu sichern.
- Die Internationalisierung muss gefördert und strategisch ausgerichtet werden, da Österreich aufgrund seiner Größe insbesondere in Verbänden wettbewerbsfähig forschen kann (z.B. Cloud-Computing).
- Die digitale Transformation als fortlaufender Veränderungsprozess muss für alle Bereiche der Wissenschaft, von MINT über Life Sciences und Humanities bis hin zur Kunst genutzt werden, um sie damit einerseits auch für die Gesellschaft nutzbar zu machen und andererseits wieder den Weg für neue digitale Technologien zu ebnet.
- Die effiziente und kooperative Nutzung von neuen und bestehenden Forschungsinfrastrukturen ist in Österreich „state of the art“ und ist damit auch eine Grundlage der geplanten Ausschreibung.

Die Universitäten als Wissensvermittlerinnen und Wissensproduzentinnen sind aktive Gestalterinnen der digitalen Transformation. Dazu haben sie die Potenziale in ihren Verantwortungsbereichen voll auszuschöpfen und die Hochschule 4.0 vorzuleben – und zwar in allen Bereichen – allen voran in der Lehre, der Forschung, aber auch beim Wissenstransfer. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (siehe Implementierung) zwischen dem BMBWF und den österreichischen Universitäten werden die Ziele und Herausforderungen im Bereich der (digitalen) Forschungsstrategien durch Vorhaben verankert und mit einer begleitenden Ausschreibung für (digitale) Forschungsinfrastrukturen noch zusätzlich verstärkt, um einen maximalen Effekt zu erzielen.

Was sind Forschungsinfrastrukturen?

Unter Forschungsinfrastrukturen werden Anlagen, Geräte, Einrichtungen oder andere Ressourcen verstanden, die an einem Standort, verteilt an mehreren Standorten oder virtuell sind. Forschungsinfrastrukturen sind Schlüsselfaktoren, die speziell für Erkenntnisgewinn in der Grundlagenforschung, der anwendungsorientierten Forschung, der experimentellen Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) eingesetzt werden.

Forschungsinfrastruktur-Datenbank

Essentiell für die Auswahl von Projekten im Zuge der Ausschreibung ist unter anderem die Forschungsinfrastruktur-Datenbank (<https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/>) des BMBWF. Als Datengrundlage, befüllt mit Daten der Forschungsstätten, ermöglicht die Datenbank eine Ist-Analyse von Bedarfen und Kosten, sowie das evidenzbasierte und zielorientierte Investieren oder Reinvestieren in wettbewerbsfähige Infrastrukturen.

Effiziente Kooperative Nutzung von Forschungsinfrastrukturen

Aufgrund ihres öffentlichen Zugriffs ist die Forschungsinfrastruktur-Datenbank auch Grundlage für die kooperative Nutzung von Forschungs- und

Technologieinfrastrukturen in Österreich und Europa, um eine möglichst hohe Erreichbarkeit von Forschungsinfrastrukturen für Forscherinnen und Forscher zu gewährleisten.

Ziel: Die strategische Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen stellt ein wichtiges Handlungsfeld der österreichischen Forschungs-, Technologie- und Innovations-Strategie 2030 (FTI-Strategie) dar, um zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken. Die Ziele der Ausschreibung "(Digitale) Forschungsinfrastrukturen" sind deshalb:

- Eine qualitativ hochwertige und konkurrenzfähige Infrastrukturausstattung an den österreichischen Universitäten und
- der Zugang zu internationalen Großforschungsinfrastrukturen. In diesem Zusammenhang soll die Einbindung österreichischer Forschungsinfrastrukturen in europäische und internationale Großinfrastrukturprojekte mittel- und langfristig ebenso berücksichtigt werden.

Ein Herunterbrechen dieser strategischen Ziele auf operative Ziele erfolgt im Rahmen der Programmierung der Ausschreibung (siehe Implementierung)

Implementierung: Das Thema „(digitale) Forschungsinfrastrukturen“ ist in der österreichischen Universitätsgovernance ein sehr vielschichtiges und als typische Querschnittsmaterie kann sie daher auch nicht einfach angeordnet werden. Das gilt umso mehr, als es sich bei österreichischen Universitäten um Expertinnen- bzw. Experten-Organisationen handelt, die sich im öffentlichen Bereich durch ihre verfassungsmäßig garantierte Autonomie auszeichnen. Aufgrund inhaltlicher Schwerpunktsetzungen und großer gesellschaftlicher Verantwortung haben alle Universitäten die Potenziale in ihren Verantwortungsbereichen voll auszuschöpfen und die Hochschule 4.0 vorzuleben. Zugleich werden sie – wie alle öffentlichen Einrichtungen – mehrheitlich über Steuergelder finanziert und sind somit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern verantwortlich.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat dafür ein umfassendes System an Steuerungsinstrumenten entwickelt, die allesamt auch das

Thema Digitalisierung und Forschungsinfrastrukturen gemeinsam und einzeln aufgreifen. Das beginnt beim Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) 2022-2027, dem zentralen strategischen Planungsinstrument des BMBWF, das der Gesamtgestaltung der österreichischen Universitätslandschaft dient. Es stellt wiederum die Grundlage für jene Governanceinstrumente dar, die sich auf die einzelne (öffentliche) Universität beziehen – allen voran die Leistungsvereinbarung, über die einerseits die inhaltlichen Ziele (insbesondere in Forschung und Lehre) und andererseits die Finanzierung für eine dreijährige Periode festgelegt werden. Für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode 2022-24 finden die Verhandlungen im Herbst 2021 statt und bilden wiederum die Grundlage für die detaillierte Programmierung der 2022 stattfindenden Ausschreibung „(Digitale) Forschungsinfrastrukturen“, da für eine effiziente Universitätsgovernance alle Instrumente einerseits nahtlos ineinandergreifen müssen und sich andererseits auch passgenau ergänzen müssen.

Die Programmierung der Ausschreibung (2022) erfolgt durch eine Expertinnen- und Expertenkommission, die – in enger Zusammenarbeit mit den Spezialistinnen und Spezialisten des BMBWF und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Schwerpunkte in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BMBWF und den Universitäten – das Thema „(Digitale) Forschungsinfrastrukturen“ weiter detailliert und die technischen Rahmenbedingungen (z.B. Invest und/oder Reinvest, Do no significant harm, keine Doppelfinanzierung) festlegt, wonach der offizielle Call des BMBWF an die Universitäten ergeht, ihre Anträge einzureichen.

Im Zuge der Programmierung wird aufgrund der Schwerpunktsetzung das monetäre Volumen der Ausschreibung festgelegt. Das Volumen von 30 Mio. Euro für die Ausschreibung „(Digitale) Forschungsinfrastrukturen“ ist angelehnt an vergangene Ausschreibungen wie z.B. „Digitale Transformation in der Hochschulbildung“ (2019, 50 Mio. Euro) oder „Stärkung von Kooperationen in Lehre und Forschung“ (2016, 48 Mio. Euro) aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades wurde das Volumen aber etwas reduziert.

Der Auswahlprozess beginnt mit einer technischen Analyse der eingereichten Anträge, worauf die Einholung von Expertinnen- und Experten-Reviews (je nach Umfang mehrere pro Antrag) folgt, die neben den internen Reviews der Spezialistinnen und Spezialisten des BMBWF als Entscheidungsgrundlage für die Expertinnen- und Expertenkommission dient. Maßgeblich für die Entscheidung zur Finanzierung von Anträgen ist neben der Plausibilisierung der angegebenen Kosten auch die oben beschriebene Passung der Anträge in der (individuellen) Universitätsgovernance und die Nutzung von Synergien in der österreichischen und internationalen Forschungs- und Wissenschaftslandschaft.

Alle Projekte, die von der Expertinnen- und Expertenkommission eine Finanzierungszusage erhalten, können ab 2023 starten und müssen einen jährlichen Zwischenbericht an das BMBWF übermitteln, um den Fortschritt zu messen und die Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen des Projektes sicherzustellen. Um auf neue Gegebenheiten oder Rahmenbedingungen im Bereich der Forschung reagieren zu können, können genehmigte Projekte auf Antrag der Universität angepasst werden, um so die oben beschriebenen Zielsetzungen des FTI oder des GUEP noch besser zu erfüllen.

Nach Beendigung des Projektes ist dem BMBWF ein Endbericht vorzulegen, der neben den Inhalten des Zwischenberichtes auch eine detaillierte Beschreibung der Projektoutputs und -outcomes, sowie eine Aufgliederung der verwendeten Mittel enthält. Mit dem Abschluss der Projektphase nach längstens 6 Jahren werden die gesamte Ausschreibung und insbesondere deren Ergebnisse von externen Spezialistinnen bzw. Spezialisten evaluiert.

Zielgruppe: Während die öffentlichen Universitäten in Österreich als primäre Ansprechpartner im Fokus der Ausschreibung stehen, ist die kooperative Nutzung von Infrastrukturen eine zentrale Rahmenbedingung für alle bisher durchgeführten Ausschreibungen. Die Beteiligung an der Ausschreibung als Kooperationspartner steht der gesamten Forschungscommunity (national und international) nicht nur offen, sondern wird bei der Auswahl der Projekte als Bonus bewertet.

EU-Beihilfenrecht: Gemäß dem Unionsrahmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung & Innovation erbringen die öffentlichen Universitäten nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich Bildung, Forschung und Wissenstransfer.

Zeitplan: (inhaltliche Details siehe Implementierung)

- Q2 2022: Programmierung der Ausschreibung.
- Q3 2022: Publikation der Ausschreibung und Einreichung durch die Universitäten.
- Q4 2022: Entscheidung durch eine Expertinnen- und Expertenkommission auf Basis von Expertinnen- und Expertenreviews.
- Q1 2023: Start der Projektlaufzeit (10 Mio. Euro)
- Q2 2023: 1. Zwischenbericht
- Q2 2024: 2. Zwischenbericht (10 Mio. Euro)
- Q2 2025: 3. Zwischenbericht / Endbericht (5 Mio. Euro)
- Q2 2026: 4. Zwischenbericht /Endbericht (5 Mio. Euro)
- Q2 2027: Endbericht und Ende der Projektlaufzeit
- 2028: Evaluationsbericht

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Ein Infrastrukturausbau zur Entwicklung und Nutzung nachhaltig wirkender digitaler Technologien und Anwendungen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte (Stichwort: Energieeffizienz) wird angestrebt. Beim **Infrastrukturausbau für Supercomputer (HPC)** wird bereits auf geringen Stromverbrauch geachtet, die Infrastrukturen können so dazu beitragen, den CO₂-Fußabdruck von IKT-Lösungen zu verringern, z.B. durch Prozessoren mit geringem Stromverbrauch. Green Energy Computing sollte, bei den benutzten energieeffizienten Supercomputern und energieeffizienten Rechenzentren, z.B. durch Verwendung dynamischer Energiespar- und Wiederverwendungstechniken wie fortschrittlicher Kühlung und Rückführung der erzeugten Wärme, umgesetzt werden. Im Hinblick auf die benötigte Forschungsinfrastruktur wird im Rahmen der Investitionen Wert auf Green HPC gelegt.

Bezüglich dem **Austrian Institute of Precision Medicine** kann festgehalten werden, dass die Nachhaltigkeit, insbesondere die Energieeffizienz und die Flexibilität hinsichtlich einer Nutzungsänderung zentrales Beurteilungskriterium im stadtplanerischen bzw. architektonischen Wettbewerb sind. Die Bundesimmobiliengesellschaft als Eigentümerin der Liegenschaften am AKH-universitätsmedizinischen Campus hat für alle kommenden Immobilienprojekte einen konzernweiten Nachhaltigen Mindeststandard definiert, der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, wodurch zukünftige Projekte zumindest eine klimaaktiv Silber-Zertifizierung erreichen sowie 60% der Kriterien des konzerninternen "Holistic Building Program" erfüllen müssen.

Durch die Errichtung eines modernen und energieeffizienten Neubaus direkt am Campus, der bereits als Bauland gewidmet und mit einer Sonderwidmung für die Universität versehen ist, wird am Campusgelände in Wien das bisherige Forschungs- und Behandlungszentrum signifikant gestärkt und der Individualverkehr minimiert.

2. Digitaler Übergang

Die digitale Transformation gilt als eine der größten Veränderungen für unsere Gesellschaft, die sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt. Sie wirkt sich selbstverständlich auch auf die Hochschulen aus. Gerade sie gestalten die Zukunft als Wissensvermittlerinnen und Wissensproduzentinnen aktiv mit – in all ihren Bereichen.

Die Subkomponente Forschung setzt hier daher einen Schwerpunkt, und unterstützt aktiv die Erforschung und Innovation zum Aufbau digitaler Kapazitäten in Österreich und Europa, und leistet damit einen Beitrag, aktuelle und zukünftig äußerst relevante Forschungs- und Innovationsbereiche zu unterstützen. So stellt die fokussierte Unterstützung unter anderem zur Erforschung, dem Aufbau und der Nutzung von Quantentechnologien, Hochleistungsrechnern, Cloud-Infrastrukturen und deren Anwendung beispielsweise in der Präzisionsmedizin eine einzigartige Chance dar, die Technologiesouveränität Europas zu sichern, Produktivität langfristig zu steigern und eine europäische Führungsrolle in diesen global wettbewerbsfähigen Sektoren zu ermöglichen.

Das bringt Chancen und Herausforderungen mit sich, die neue Handlungsspielräume eröffnen und zugleich aber auch strukturelle Veränderungsprozesse notwendig machen. Für die digitale Transformation bedeutet das nicht nur, Zugang zu neuen Technologien zu haben, sondern an den Möglichkeiten einer modernen Gesellschaft teilzuhaben, denn Arbeitswelt, Freizeit und Wissen werden immer stärker von digitalen Anwendungen bestimmt.

Hochschulen gestalten die Digitalisierung aktiv mit

Diese Entwicklung macht auch nicht vor Universitäten und Hochschulen halt, im Gegenteil. Sie als Wissensvermittlerinnen und Wissensproduzentinnen sind aktive Gestalterinnen der digitalen Transformation. Dazu haben sie die Potenziale in ihren Verantwortungsbereichen voll auszuschöpfen und die Hochschule 4.0 vorzuleben – und zwar in allen Bereichen – allen voran in der Lehre, der Forschung, aber auch beim Wissenstransfer.

Quantentechnologie als Teil der Digitalisierung

Quantentechnologien decken eine große Bandbreite an Innovationspotenzialen im Bereich der Digitalisierung ab. Die Entwicklung von Quantentechnologien ist auf dem Weg zu Quantencomputern essentiell. Neben Hardwareentwicklung ist ein Hauptfeld dabei die Entwicklung spezieller Algorithmen. Teilweise kann spezielle Software Schwächen der Hardware kompensieren und somit die Effizienz verbessern. Quantenalgorithmen lassen sich auch erforschen, bevor Quantencomputer existieren werden. Diese können bis zu einem gewissen Grad und einer bestimmten Größe mit Supercomputern (HPC) simuliert und beforscht werden. Daher unterstützt dieser Bereich der Forschung, mit der Suche nach Algorithmen für die unterschiedlichsten Fragestellungen, den digitalen Übergang erheblich.

Die Anwendungspotentiale verschiedener Quantentechnologien bestehen in der Materialforschung, beispielsweise um effizientere und damit CO₂-sparende Katalysatoren für die Stickstofffixierung zu entwickeln. Abhörsichere Quantenkommunikation könnte zu einem zentralen Bestandteil von IT-Architekturen werden. Nicht zuletzt könnte die Ausnutzung quantenmechanischer Effekte in neuartigen Sensoren diagnostische Verfahren zugleich präziser und für die Patientinnen und Patienten angenehmer machen. Quantum Austria bettet sich insofern als wesentliche Investition für Forschung und Entwicklung in die FTI-Strategie ein und verstärkt die darin adressierten Ziele im Bereich der exzellenten Forschung bis hin zur Wirksamkeit durch intensive, kooperative Forschung und den Ausbau digitaler Infrastrukturen.

Digitale Infrastruktur als Grundlage für Präzisionsmedizin

Präzise, personalisierte Medizin bewirkt einen Paradigmenwechsel in der Medizin. Die Bündelung von sogenannten „omics“, d.h. molekularbiologischen Methoden, braucht geeignete Infrastrukturen und digitale Lösungen, um exzellente Forschung zu ermöglichen und so zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen im Gesundheitswesen als auch zu einer gezielteren, stärker integrierten und sichereren Gesundheitsversorgung der Zukunft beizutragen. Die Lage des Instituts erlaubt somit einerseits die wirksame Bündelung bereits vorhandener Expertise und trägt andererseits zur digitalen Innovation in den Life Sciences bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 3.A.1 FTI Strategie 2030

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die FTI-Strategie 2030 negative Auswirkungen auf den Klimawandel entstehen könnten.
Anpassung an den Klimawandel		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die FTI-Strategie 2030 negative Auswirkungen auf den Klimawandel entstehen könnten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die FTI-Strategie 2030 negative Auswirkungen auf den Wasserverbrauch entstehen könnten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die FTI-Strategie 2030 negative Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft entstehen könnten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die FTI-Strategie 2030 mit zusätzlicher Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung zu rechnen ist.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die FTI-Strategie 2030 negative Auswirkungen auf die Biodiversität entstehen könnten.

Investition: 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die ökologischen Chancen der Erforschung von Quantentechnologien sowie des Einsatzes von Quantencomputern begründen sich in vielfältigen Potenzialen z. B. für die Energieeinsparung durch verbesserte Produktionslogistik, die Verkehrssteuerung, um Staus zu vermeiden, die Materialoptimierung für leichtere Fahrzeuge, die Batterieforschung, die Entwicklung neuer Katalysatoren oder verbesserte Methoden zur Herstellung von Dünger.
Anpassung an den Klimawandel		X	Es wird erwartet, dass Quantencomputer zukünftig auch aufgrund ihrer hohen Leistungsfähigkeit selbst potenziell signifikant energieeffizienter sind als konventionelle Hochleistungsrechenzentren.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, da nicht mit einem vermehrten Wasserverbrauch zu rechnen ist.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Förderung der Quanten Sciences negative Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft entstehen könnten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, da durch die Umsetzung des Projekts mit keiner zusätzlichen Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung zu rechnen ist.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Förderung der Quanten Sciences negative Auswirkungen auf die Biodiversität entstehen könnten, die Realisierung wird in einem bestehenden Gebäude durchgeführt.

Investition: 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, da unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren davon auszugehen ist, dass die Realisierung des Projektes langfristig aufgrund der Standortkonsolidierung und der damit einhergehenden Verringerung des Individualverkehrs einen positiven Gesamteffekt haben wird.
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, da durch das „Holistic Building Program“ der BIG eine Anpassung des Gebäudes an die zukünftigen klimatischen Anforderungen erfolgt.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, da nicht mit einem vermehrten Wasserverbrauch zu rechnen ist.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, da Mülltrennungskonzepte auf sämtliche Campusliegenschaften Anwendung finden.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, da durch die Umsetzung des Projekts mit keiner zusätzlichen Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung zu rechnen ist.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, da das Projekt auf bereits baulandgewidmetem Campusgelände realisiert wird.

Investition: 3.A.4 "(Digitale) Forschungsinfrastrukturen" - zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die (Digitalen) Forschungsinfrastrukturen negative Auswirkungen auf den Klimawandel entstehen könnten.
Anpassung an den Klimawandel		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die (Digitalen) Forschungsinfrastrukturen negative Auswirkungen auf den Klimawandel entstehen könnten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die (Digitalen) Forschungsinfrastrukturen negative Auswirkungen auf den Wasserverbrauch entstehen könnten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die (Digitalen) Forschungsinfrastrukturen negative Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft entstehen könnten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die (Digitalen) Forschungsinfrastrukturen mit zusätzlicher Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung zu rechnen ist.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die (Digitalen) Forschungsinfrastrukturen negative Auswirkungen auf die Biodiversität entstehen könnten.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 3.A:1 FTI Strategie 2030

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2024: Fertigverhandeln von 54 Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarung mit zentralen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungsagenturen gem. FoFinaG 2020 und öffentlichen Universitäten gem. UG 2002; bis Ende 2024 entspricht das je 2 LV bzw. FV mit zentralen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungsagenturen und öffentlichen Universitäten

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2025: Bundesregierung beschließt den dritten FTI-Pakt 2026-2029

Investition: 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021: Aufruf zu Interessenbekundungen (BMBWF); Identifizierung einer Abwicklungsagentur

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2024: Zwischenbericht, der den Fortschritt darstellt

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2026: Überführung in den Regelbetrieb im Rahmen der Leistungsvereinbarungen

Investition 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2022: Planungsfreigabe

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: Baubeginn

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026: Baufertigstellung

Investition 3.A.4 "(Digitale) Forschungsinfrastrukturen" - zur nachhaltigen Entwicklung der Universitäten im Kontext der Digitalisierung

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2022: Vergabeentscheidung

Meilenstein/Ziel 2: Q3/2025: 50% der Investitionen sind abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2026: 100% der Investitionen sind abgeschlossen

Finanzierung und Kosten

Quantum Austria

Kosten für 1 Call für Forschungskooperation und Infrastruktur	bis zu	21,5 Mio €	3 mal (57,6 Mio €)
Infrastrukturupdate und Überführung in den Regelbetrieb	bis zu	38,7 Mio. €	1 malig
Abwicklungskosten (bis zu 10%)	bis zu	10,7 Mio. €	1 malig
Summe		107 Mio. €	

Kosten für 1 Projekt pro Jahr (Forschungskooperation und/oder Infrastruktur)	bis zu	7 Mio. €	
------------------------------------------------------------------------------------	--------	----------	--

Enthält:

- Anschaffungskosten für Forschungsinfrastruktur: ca. 4 Mio. Euro
(Referenzprojekte der Vergangenheit lagen bei ca. 1,6 Mio. Euro Supercomputer MACH-2 (<https://www3.risc.jku.at/projects/mach2/>) und 4,9 Mio. Euro "Vienna Scientific Cluster 4" (<https://vsc.ac.at/systems/vsc-4/>) sowie 8,8 Mio. Euro insgesamt 2019.
- Personalkosten für Forschungspersonal und Fachkräfte: bis zu 1,5 Mio. Euro p.a.
(enthält beispielhaft 4 Senior PostDocs zu je ca. 80.000 Euro p.a., 6 PostDocs zu je ca. 71.000 Euro p.a., 8 PhDs zu je ca. 40.000 Euro p.a., 12 Technische Assistentinnen und Assistenten zu je ca. 36.000 Euro):

Gruppe	Lohnkosten p.a. einzeln	Anzahl	Lohnkosten p.a. und Gruppe
Senior PostDoc	€ 80 000,00	4	€ 320 000,00
PostDoc	€ 71 000,00	6	€ 426 000,00
PhD	€ 40 000,00	8	€ 320 000,00
Techn. Ass.	€ 36 000,00	12	€ 432 000,00
		Summe	€ 1 498 000,00

- Berechnungsgrundlage: Personnel costs (fwf.ac.at)
- Auswahl für Referenzprojekte für reine Forschungsk Kooperationen (exkl. Infrastruktur):
 - Programm: Spezialforschungsbereich des FWF, Richtgröße 1 Mio. Euro pro Jahr.
 - F 65 - Komplexitätsbewältigung in partiellen Differentialgleichungssystemen; 23 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und 11 Principal Investigators; Förderungshöhe: 4,1 Mio. Euro, Laufzeit: 4 Jahre, Quell-Link.
 - F 71 - Quantum Information Systems Beyond Classical Capabilities; 20 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und 12 Principal Investigators: 5,3 Mio. Euro, Laufzeit: min. 4 Jahre (Zwischenevaluierung), Quell-Link.
 - W 1210 - Komplexe Quantensysteme (Complex Quantum Systems); 10 Mitglieder; Förderungshöhe: 1,5 Mio. Euro , Laufzeit: 3 Jahre – 3. Periode, Quell-Link.
- Aktualisierung der Forschungsinfrastruktur: 38,7 Mio. Euro
Ausgehend von der Annahme, das 1 Projekt (Forschungsk Kooperation und/oder Infrastruktur) bis zu 7 Mio. Euro Fördersumme erhält, können pro Call bis zu 3 Projekte gefördert werden (= 21 Mio. Euro). Die Anzahl der Projekte, die gefördert werden, hängt von den Volumina und der Qualität der eingereichten

Projekte ab. Dies gilt sowohl für Forschungsk Kooperationen als auch Infrastruktur.

In diesen 7 Mio. Euro pro Projekt werden jeweils bis zu 4 Mio. Euro für Infrastruktur vorgesehen, das entspricht pro Call Infrastrukturausgaben in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro. Es gibt drei Calls, das entspricht über alle Calls hinweg Ausgaben für Infrastrukturen von 36 Mio. Euro.

Kosten für die Komplettaktualisierung werden daher aufgrund derzeit unbekannter Forschungs- und Technologie- und Marktentwicklungen in Höhe von ca. 38,7 Mio. Euro veranschlagt. Dies deckt sich mit den wichtigen Referenzprojekten der Vergangenheit (siehe Infrastruktur). Zu betonen ist, dass es sich bei Quantum Austria um strategisch langfristige Investitionen für die Zukunft handelt, die einen signifikanten positiven Unterschied machen sollen für die digitale Transition sowie die Forschungslandschaft und Technologiesouveränität Österreichs und Europas.

- **Rechtsgrundlagen bei Implementierung durch bestehende Agenturen:**
 - Forschungsfinanzierungsgesetz und Forschungsfinanzierungsnovelle
 - Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014);
 - §§1-13 Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG));
 - Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG));
 - Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG));
 - Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes
 - Zur Anwendung kommt der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Davon erfasst ist zum Beispiel die Vorbereitung des Wissenstransfers/Verwertung durch die

Entwicklung von Frühphasentechnologien an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Europäische Förderungen

- Im Rahmen der Maßnahme werden keine anderen EU-Förderungsinstrumente genutzt, alle Kostenbestandteile sollen aus der ARF finanziert werden.

Kontrolle und Prüfung

- Die Meilensteine und Ziele basieren auf der bisherigen Zusammenarbeit mit den zentralen Forschungsförderungsagenturen. Entsprechend der Empfehlung OECD Innovation Policy Review wurden diese Einrichtungen durch die Forschungsfinanzierungsgesetznovelle 2020 in Verbindung mit der hier angegebenen FTI-Strategie 2030 in ein transparentes Rahmensystem eingebettet, das eine zielorientierte Abstimmung ermöglicht.
- Das Monitoring der Einrichtung sowie die Erreichung von Zielen ist im Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 durch den jährlichen Forschungs- und Technologiebericht geregelt:
- Bis zum 1. Juni eines jeden Jahres ist gemäß § 8 (1) ein Lagebericht über die aus Bundesmitteln geförderte Forschung, Technologie und Innovation in Österreich von den jeweiligen Bundesminister/inne/n für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den jeweiligen Bundesminister/inne/n für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem Nationalrat vorzulegen. In Abständen von drei Jahren (so 2021) ist nach § 8 (2) ein umfassender Bericht über die Bedürfnisse von Forschung, Technologie und Innovation in Österreich von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.
- Gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz §7-8 sind die Forschungsförderungsagenturen verpflichtet, über ihr Agieren aufgrund von in §7 definierten Indikatoren zu berichten. Dieses Monitoring hat jedenfalls, einen Soll-Ist-Vergleich hinsichtlich der erhobenen Indikatoren, die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sowie eine Übersicht zur

Operationalisierung des FTI-Pakts auf jährlicher Ebene zu enthalten. Die zentralen Einrichtungen haben ein geeignetes Monitoringsystem einzurichten.

Vermeidung von Betrug und Korruption sowie Vermeidung von Doppelförderung

- Die **Vermeidung von Betrug und Korruption** wird durch die Forschungsförderungsagenturen aufgrund der durch sie abgewickelten Projektauswahlverfahren gewährleistet.
- Siehe dazu exemplarisch die **General Principles of the FWF Decision-Making Procedure**, bzw. die **Bewertungshandbücher der FFG**.
- Eine **Doppelfinanzierung** ist grundsätzlich untersagt. Beispielhaft seien hier der FWF und die FFG erwähnt:
- **Gem. Förderungsrichtlinie des FWF: „Bereits von anderen Stellen getragene Kosten können nicht Gegenstand der FWF-Förderung sein.** Ein in substantiellen Teilen identer Antrag darf gleichzeitig nicht mehrfach – weder im selben noch in einem anderen Förderungsprogramm des FWF – gestellt werden.“
- Gem. FFG Förderungsrichtlinien (**Themen-FTI-Richtlinie, Struktur-FTI-Richtlinie, Humanressourcen-FTI-Richtlinie**) „haben Abwicklungsstellen **angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben** der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, **die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.** [...] Daher hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, werden die Abwicklungsstellen durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. **Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.**“

Daten der Endbegünstigten

- Ausgehend von Abschnitt 2 „**Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen**“ des

Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 haben sowohl bspw. FWF (Gem. Förderungsrichtlinie des FWF) als auch FFG (Gem. FFG Förderungsrichtlinien: bspw. Themen-FTI-Richtlinie, Struktur-FTI-Richtlinie, Humanressourcen-FTI-Richtlinie) dargelegt, welche Daten wie veröffentlicht werden – dies geschieht insbesondere durch die jeweiligen Projektdatenbank (FFG Projektdatenbank / Zahlen/Daten/Fakten bzw. FWF Project Finder / Förderungsstatistik).

Abwickelnde Stelle, Audit

- Die abwickelnde Stelle wird in der jeweiligen Richtlinie gem. der o.g. Rechtsgrundlagen definiert. In Bezug auf die die bereits beispielhaft angeführten Förderungsagenturen ist anzuführen, dass sowohl FWF mit der Abteilung „Financial Services“ als auch die FFG mit der Abteilung „Projektcontrolling und Audit“ Kontrollsysteme haben.

Austrian Institute of Precision Medicine

Finanzierung und Bau werden auf Grundlage von Teil VI „Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten“ des Universitätsgesetz 2002 realisiert.

Im Hinblick die Fragen „Kontrolle und Prüfung“ und „Vermeidung von Betrug und Korruption“ wird auf die im Universitätsgesetz 2002 hier definierten Zuständigkeiten, die Prozessschritte bei der Realisierung sowie die parlamentarische Kontrolle verwiesen.

In Bezug auf das Berichtswesen bzgl. der Erreichung der Meilensteine wird gem. §11 Universitätsgesetz 2002 auf den regelmäßig erscheinenden Universitätsbericht des BMBWF sowie auf die seitens der öffentlichen Universitäten zu veröffentlichenden Wissensbilanzen (§13 Universitätsgesetz) verwiesen.

- 14 000 m² Nutzfläche á 4.650 Euro = 65 Mio. Euro

- 14 000 m² ergeben sich aus Bedarf für rund 400 Forscherinnen und Forscher inklusive Laborräumlichkeiten, Büroflächen sowie allgemeine Gang- und Aufenthaltsflächen;

Die Bedarfe beruhen auf Vorplanungen aus 2015 sowie Erfahrungen aus der konkreten Umsetzung im Kontext des Center of Translational Medicine sowie vorangegangener Forschungsbauten am AKH Gelände.

Zusätzlich sind weitere 10 Mio. Euro notwendig, um state of the art Forschungsinfrastrukturausstattung sicherzustellen so wie zB next generation sequencer, Massenspektrometer, Biobankeninfrastruktur sowie IT-Infrastruktur.

Die Kosten belaufen sich daher auf bis zu 75 Mio. Euro.

Die Detailplanung der Kosten erfolgt auf Basis des Raum- und Funktionsprogramms bis Ende 2021 (vgl Milestone 1).

Sub-Komponente 3-B: Umschulen und Weiterbilden

Politikbereich/Domäne: Wissenbasierter Aufbau; Arbeitsmarkt, Soziales

Ziel: Verbesserung der „skills&competences“ und Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von arbeitslosen Personen, insbesondere von Geringqualifizierten; Investitionen in das Humankapital von Arbeitslosen (insbesondere von jenen mit fehlenden Qualifikationen) erhöhen deren langfristige Resilienz, indem sie die Wahrscheinlichkeit, von Arbeitslosigkeit in der Zukunft betroffen zu sein, reduzieren.

Reform: 3.B.1 Bildungsbonus

Investition: 3.B.2: Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Umschulen und Weiterbilden – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern, Schul- und Berufsausbildung für alle.

Geschätzte Kosten: 335,6 Mio. Euro [RRF: 277,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständlichen Maßnahmen adressieren die in den länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019):

„...die Arbeitsergebnisse der Geringqualifizierten zu steigern; die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern;“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020):

„...alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern ...verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel investiert ...“

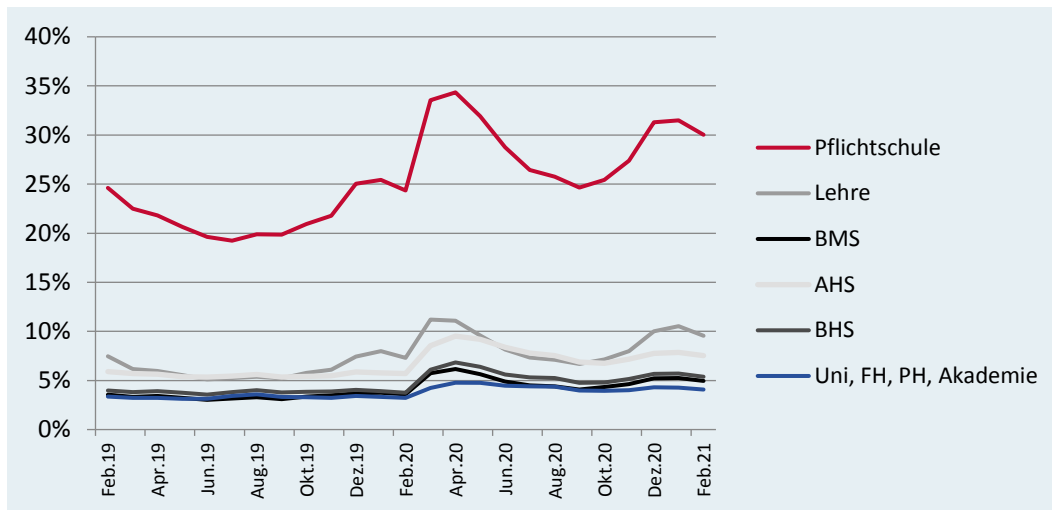
In Folge der Corona-Krise ist die Arbeitslosigkeit in Österreich deutlich gestiegen und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen ist verloren gegangen. Viele Beschäftigte befinden sich noch immer in Kurzarbeit. Eine große Anzahl von Personen ist mit Einkommenseinbußen und unsicheren Beschäftigungslagen konfrontiert. Gleichzeitig gibt es nicht selten eine mangelnde Bereitschaft, an Schulungsmaßnahmen des AMS teilzunehmen, weil von vielen Arbeitslosen angesichts unsicherer Aussichten keine längerfristigen Verpflichtungen eingegangen werden wollen. Viele Beschäftigungslose warten nach einem Jahr Pandemie mit Nachdruck auf den mehrfach vorhergesagten Aufschwung. Niedrigqualifizierte haben grundsätzlich schlechtere Arbeitsmarktchancen. Hinzu kommt, dass bildungsferne Personen weniger an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, insbesondere fehlt es, häufig auf Grund von negativen Schulerfahrungen, an der Bereitschaft, wieder an „Class-Room-Education“ teilzunehmen. Darüber hinaus stimmen häufig die Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mit der Fachkräftenachfrage überein.

Arbeitsmarktentwicklung in der Covid-Krise

Mit der Covid-Krise hat sich die Arbeitslosigkeit in Österreich stark erhöht. Im Durchschnitt 2020 waren nach nationaler Definition 409.639 Personen arbeitslos, das ist ein Anstieg um 35,9% im Vergleich zum Vorjahr. Während die Zunahme zunächst zwischen Frauen und Männern gleich verteilt war, war in den letzten Monaten (Dezember 2020 bis Februar 2021) der Anstieg bei Frauen höher. 2020 gab es 185.671 arbeitslose Frauen (+37,8% im Vergleich zum Vorjahr) und 223.969 (+34,4%) arbeitslose Männer. Unter den Altersgruppen ist der größte Zuwachs bei den arbeitslosen Jugendlichen zu verzeichnen (+43,5% auf 43.453 Personen unter 25 Jahre). 239.928 arbeitslose Personen sind im Haupterwerbsalter (+38,8%) und 126.259 Ältere ab 50 (+28,6%). Die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition hat sich 2020 um 2,6 Prozentpunkte auf 9,9% erhöht. Die Arbeitslosenquote laut Eurostat ist um 1,5 Prozentpunkte auf 5,8% gestiegen (Dezember 2020).

Nach Bildung hat der größte Teil der Arbeitslosen höchstens die Pflichtschule (179.723 bzw. +35,3%) oder eine Lehrausbildung (126.119; +35,8%) absolviert. 21.682 (+35,8%) haben eine mittlere, 47.353 (+38,9%) eine höhere und 31.590 (+28,4%) eine akademische Ausbildung. Das zeigt sich auch in der Arbeitslosenquote nach Ausbildung. Sie ist bei Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss 3-mal so hoch wie bei Lehrabschluss, mit einem sehr starken Anstieg zu Beginn der Krise. Bei Personen mit Uni, BHS oder BMS beträgt sie nur die Hälfte (siehe Abbildung).

Abbildung 2: Arbeitslosenquote nach höchster abgeschlossener Ausbildung (Quelle: AMS)



Im Vergleich zum Vorjahr gibt es um 29,5% mehr langzeitarbeitslose Personen. In den letzten Monaten ist ein besonders starker Anstieg zu beobachten (Februar: +82,5%) mit einer deutlichen Erhöhung der Verweildauer. Besonders stark betroffen waren die Sektoren Beherbergung und Gastronomie (+80,8%) und Verkehr und Lagerei (+52,0%). Damit verbunden war regional betrachtet der Anstieg in Tirol (+77,4%) und Salzburg (+58,2%) besonders ausgeprägt.

Die Zahl der Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist vor allem aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen für Kurse im Jahresdurchschnitt 2020 um 7,8% auf 57.107 Personen zurückgegangen. In den letzten Monaten zeigt sich hier wieder eine Erholung: Im Februar 2021 gibt es 71.941 Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (+10% im Vergleich zum Vorjahresmonat), davon 38.633 Frauen und 33.308 Männer.

Die Kurzarbeit hat einen größeren Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert. Im April 2020 waren über 1 Mio. Personen in Kurzarbeit. Dieser Wert ging bis Oktober auf 111.000 zurück. Seitdem ist wieder eine Zunahme zu beobachten. Im Jahr 2020 wurden die Jobs von ca. 1,2 Mio. Menschen gesichert und/oder durchschnittlich rund 200.000 Arbeitsplätze „gerettet“. Der Anteil der ausgefallenen Arbeitsstunden betrug 43% (dieser Anteil war am höchsten in Wien mit 49%).

Abbildung 3: Entwicklung der Personen in Kurzarbeit (Quelle: AMS)

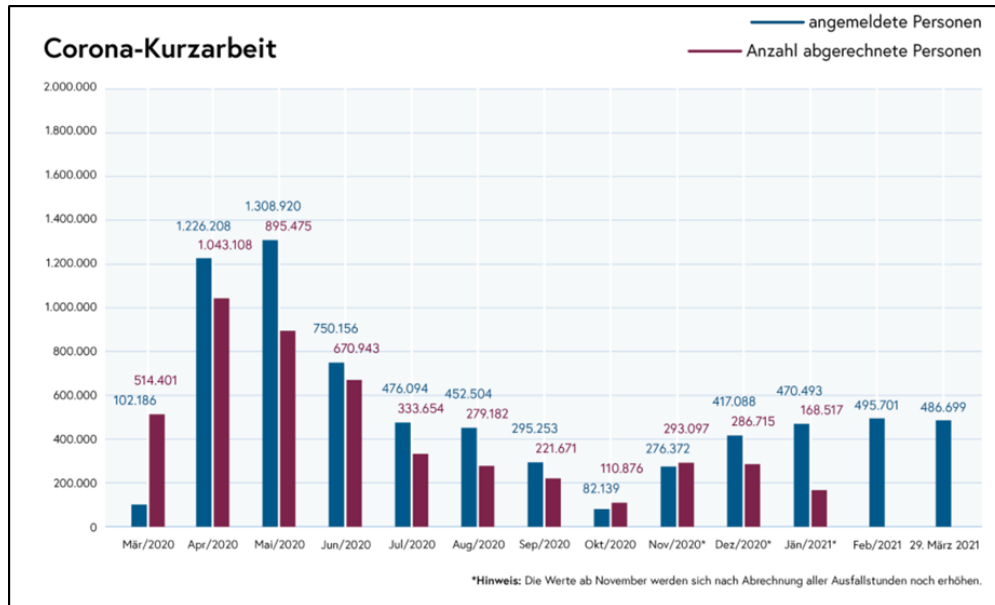
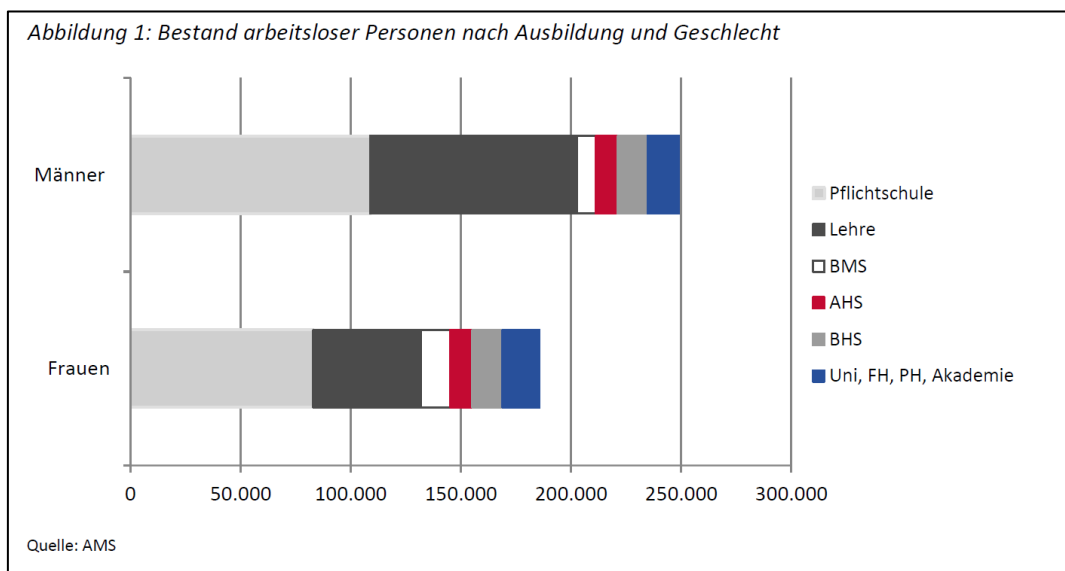


Abbildung 4: Bestand arbeitsloser Personen nach Ausbildung und Geschlecht (Quelle AMS
Arbeitsmarkt&Bildung Februar 2021)



Effekte der Maßnahmen

Investitionen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung haben positive Lohn und Beschäftigungseffekte. Studien zeigen, dass Qualifizierungsprogramme tendenziell bei niedrigem Wirtschaftswachstum und hoher Arbeitslosigkeit wirksamer sind. Dieser Effekt tritt insbesondere für bestimmte Beschäftigungsgruppen wie Niedrigqualifizierte oder Langzeitarbeitslose zutage, die bei den angeführten Maßnahmen besonders im Fokus stehen. Mit Arbeitsmarktpolitik werden, im Vergleich zu anderen Bildungsmaßnahmen, besonders viele Niedrigqualifizierte erreicht. Für die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach anfänglichen Lock-in-Effekten signifikant positive mittel- und langfristige Wirkungen zu beobachten. Personen mit höherer Bildung verfügen über bessere Beschäftigungschancen, ein höheres Gehalt und Arbeitsplatzsicherheit. Dies hat zudem positive Auswirkungen auf die Staatseinnahmen über höhere Steuereinnahmen und das Wirtschaftswachstum. Ebenso zeigt sich in Evaluierungen, dass eine geförderte Transitbeschäftigung die Beschäftigungschancen erhöht (v.a. bei Frauen, Älteren und Arbeitskräften mit gesundheitlichen Einschränkungen).

Im Zuge der Digitalisierung und des demografischen Wandels werden andere Qualifikationen gebraucht. In der Krisenzeit abgeschlossene Weiterbildungen tragen zu einer nachhaltigen Stärkung des Humankapitals der Arbeitslosen bei und haben damit langfristige positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere da mehr Fachkräfte für wachsende Sektoren zur Verfügung stehen.

Gender Aspekte in der Arbeitsmarktpolitik

Das AMS unterstützt Frauen mit seinen arbeitsmarktpolitischen Frauenprogrammen gezielt dabei, in nicht-traditionelle technische Berufe zu wechseln und Qualifizierungen in diesem Bereich zu absolvieren. Hier spielen das Bildungsprogramm Frauen in Handwerk und Technik (FiT) und modulare Ausbildungen wie Kompetenz mit System eine wichtige Rolle.

Neben dem frauenspezifischen Ansatz in der Beratung und bei den Angeboten für Kundinnen verfolgt das AMS sein gleichstellungspolitisches Ziel auch mit einer überproportionalen Förderung von arbeitslosen Frauen. Das Gender-Budgeting Ziel des

AMS besagt, dass pro Jahr 3,5% mehr Fördermittel an Frauen ausgeschüttet werden als der Frauenanteil bei den Arbeitslosen beträgt.

Qualifikationsmismatch

2020 waren im Jahresdurchschnitt 62.833 offene Stellen beim AMS registriert, das ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 14.260 offene Stellen bzw. 18%. Neben einem regionalen Mismatch (z.B. Knappheit an verfügbaren Arbeitskräften im Westen Österreichs in den Bereichen Gastronomie und Beherbergung/Tourismus) ist in Österreich ein Mismatch im Hinblick auf angebotene und nachgefragte Qualifikationen zu beobachten. 44% der beim AMS als arbeitslos vorgemerkten Personen verfügten 2020 lediglich über einen Pflichtschulabschluss, der Anteil der offenen Stellen in diesem Bereich war mit 33% wesentlich geringer. Umgekehrt hatten in 2020 Arbeitsuchende mit Lehrabschluss (33% aller Arbeitsuchenden) Zugang zu 46% der offenen Stellen (Voraussetzung: Lehrabschluss) bzw. insgesamt 79% aller offenen Stellen, wenn man auch die Stellen dazu zählt, für die kein Lehrabschluss vorausgesetzt wird.

Gering Qualifizierte sehen sich aktuell mit einem kleinen Stellenangebot sowie einer größeren Konkurrenz durch andere, auch besser qualifizierte Arbeitsuchende konfrontiert. Der Anstieg an Arbeitsuchenden nach Qualifikation zeigt in 2020 bis auf das höchste Qualifikationsniveau kaum Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Gruppen. Sowohl bei Arbeitsuchenden mit maximal Pflichtschulabschluss (+35%) als auch bei Arbeitsuchenden mit Lehrabschluss (+36%), mittlerer (+36%) oder höherer Ausbildung (+39%) waren starke Zuwächse zu verzeichnen. In Summe bringt diese Entwicklung (tendenziell breitere Streuung der „Corona-Arbeitslosigkeit“ und Schwerpunkt der offenen Stellen im mittleren Qualifikationsbereich) eine schlechtere Situation für gering Qualifizierte mit sich.

Vergleicht man die Arbeitslosigkeit nach Wirtschaftsbereichen mit dem Vorjahr, dann zeigt sich, dass in 2020 die Bereiche Beherbergung und Gastronomie (+81%) sowie Verkehr und Lagerei (+52%) am stärksten betroffen waren. Ein starker Anstieg war auch in den Bereichen Handel (33%), Herstellung von Waren (+32%) und Bau (+30%) zu verzeichnen. Diese Bereiche waren und sind von den Maßnahmen zur Eindämmung

der Folgen der Covid-19 Pandemie am stärksten betroffen, die Beschäftigungslage wird sich dort erst mittelfristig wieder verbessern.

Anpassung der Qualifizierungsangebote des AMS an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die auf Qualifizierung abstellen, ergeben sich daraus verschiedene Handlungsoptionen. In Bereichen mit längeren Schließzeiten wie z.B. Gastronomie und Beherbergung/Tourismus kann Arbeitskräften, die in diesem Berufsfeld bleiben wollen, eine Höherqualifizierung bzw. Spezialisierung angeboten werden (z.B. Zusatzqualifikationen, die ein „Upgrading“ der eigenen Tätigkeit ermöglichen, indem z.B. vertiefende Weiterbildungsmodule absolviert werden). Über Instrumente wie Implacementstiftungen, Arbeitsplatznahe Qualifizierung oder eine FacharbeiterInnen-Intensivausbildung kann auch eine gezielte Umschulung in andere Bereiche erfolgen, in denen eine höhere Nachfrage besteht (z.B. Elektronik/Digitale Technologie oder Pflege-, Sozial- und Betreuungsberufe).

Nicht nur die Entwicklung der Arbeitslosigkeit und die Struktur der offenen Stellen, sondern auch die von Unternehmen in Befragungen zum Fachkräftebedarf geäußerten Erwartungen legen eine Qualifizierungsstrategie mit einem Schwerpunkt der Höherqualifizierung von ISCED 1-2 auf ISCED 3 Niveau nahe. Mittlere Qualifikationsniveaus spielen in der Nachfrage der Unternehmen auch weiterhin eine herausragende Rolle. Dieser Nachfrage steht aber – im Unterschied zu ebenfalls stark nachgefragten höheren Qualifikationsniveaus – kein höheres Angebot gegenüber. Neben spezifischen Kenntnissen für besonders nachgefragte Berufe (z.B. Schweißkenntnisse oder CAD- und CNC-Kenntnisse) werden von den im Zuge des „Fachkräftenradar 2020“ über 4.400 österreichweit befragten Unternehmen vor allem Sprachkenntnisse und IT-Kenntnisse (allgemein und spezifisch) als Fähigkeiten und Kompetenzen mit besonders starkem Bedarf genannt. Dieser Bedarf sowie die Voraussetzungen für weitere Höherqualifizierung bzw. Spezialisierung werden durch die beiden Förderschwerpunkte Basisbildung und Elektronik/Digitale Technologie abgedeckt, durch die in Summe 53.600 Personen erreicht werden sollen.

Eine permanente Anpassung der vom AMS angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt wird durch die Einbindung der Sozialpartner auf allen Ebenen im AMS sowie die regionalen Entscheidungsstrukturen sichergestellt. Die konkrete Bedarfserhebung und Zuteilung von verfügbaren Weiterbildungsangeboten erfolgt auf der Ebene der Arbeitsmarktbezirke durch die regionalen Geschäftsstellen des AMS in enger Abstimmung mit den Landesgeschäftsstellen (Bundesländerebene).

Das AMS kauft nicht nur bestehende Weiterbildungsangebote zu, sondern entwickelt auch zusammen mit Sozialpartnern und wissenschaftlichen Expertinnen und Experten neue Angebote. Im Rahmen des vom AMS eingerichteten *Standing Committee on New Skills* werden beispielsweise sich verändernde Anforderungen in verschiedenen Branchen und Berufsfeldern analysiert und daraus Curricula für neue Angebote abgeleitet. So kann rascher auf sich verändernde Anforderungen reagiert werden als beispielsweise durch eine Änderung der Erstausbildung, indem etwa Berufsbilder für Lehrberufe angepasst werden. Seit 2019 gibt es einen Schwerpunkt zu New Digital Skills, hier werden in verschiedenen Berufsfeldern benötigte digitale Kompetenzen analysiert und entsprechende Weiterbildungsangebote entwickelt.

Ex-ante Bewertung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Arbeitsmarktpolitisches Ziel der Corona-Joboffensive ist eine möglichst effiziente und nachhaltig wirksame Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt im Zuge des zu erwartenden Wirtschaftsaufschwungs nach Bewältigung der aktuellen COVID-19 Krise. Die Vermittlungs- und Beschäftigungschancen sollen v.a. durch eine umfassende Qualifizierungsstrategie verbessert werden. Berücksichtigt man die bisher mit den unterschiedlichen AMS-Förderinstrumenten in diesem Bereich erzielten Integrationswirkungen, so sollte es gelingen, mit der Corona-Joboffensive mind. 50.000 Arbeitslose nachhaltig wirksam in den österreichischen Arbeitsmarkt wieder einzugliedern, was größtenteils in etwa der Hälfte des durch Corona erfolgten Anstiegs der Arbeitslosigkeit entsprechen würde. Das Jugendcoaching ist ein zentrales Instrument der Ausbildung bis 18, das v.a. auch für bildungs- und systemferne Jugendliche eine wirksame Integrationsunterstützung leisten kann. Mit Hilfe der zusätzlichen ARF-Mittel können schätzungsweise ca. 10.000 Jugendlichen entsprechende Ausbildungsperspektiven geboten werden, was insbesondere bei

dieser Altersgruppe mit sehr positiven langfristigen Wirkungen für die Wirtschaft und öffentlichen Haushalte verbunden wäre.

b) Ziele

Mit Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird die Zeit sinnvoll genutzt, bis am Arbeitsmarkt die erwartete Erholung sichtbar wird. Zudem sollen (Lehrlings-) Ausbildungen abgeschlossen und der Weg zurück in die Arbeitswelt gefunden werden. In Ergänzung dazu sind angesichts der stark steigenden Zahl an Langzeitbeschäftigungslosen auch Arbeitsplätze im gemeinnützigen Bereich (Kreislaufwirtschaft) sowie die individuellen Beratungs- und Unterstützungsangebote für die von Corona besonders betroffenen bildungsfernen Jugendlichen weiterzuentwickeln und auszubauen. Durch einen „Bildungsbonus“ als Pilot-Reform soll die Bereitschaft, an längerfristigen Schulungsmaßnahmen des AMS teilzunehmen, gehoben und die Dropout-Quoten gesenkt werden.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 3.B.1 Bildungsbonus

Herausforderungen: Mangelnde Motivation zur Teilnahme an längerfristigen Schulungen

Ziel: Verbesserung des Anreizes und der materiellen Rahmenbedingungen für Arbeitslose, an einer zumindest viermonatigen Schulung oder einer anderen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen, und Verminderung des Risikos von vorzeitigen Maßnahmenabbrüchen.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird eine Evaluierung des Bildungsbonus durchgeführt, um die Erreichung der gesetzten Ziele zu überprüfen. Daran anschließend wird über die Fortsetzung des Bildungsbonus entschieden.

Implementierung: Bereits vor der Corona-Krise wurde im § 20 Abs. 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) der allgemeine Schulungszuschlag geregelt (diese Regelung gilt dauerhaft, also auch über das Jahr 2021 hinaus):

„Für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice gebührt zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld zu Abgeltung der mit der Teilnahme an solchen Maßnahmen verbundenen Mehraufwendungen ein Zusatzbetrag in der Höhe von 1,86 Euro täglich.“

Als spezifischer Anreiz wurde darüber im Herbst 2020 der „Bildungsbonus“ als zeitlich begrenzter Anreiz mit § 20 Absatz 7 eingeführt:

„Für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung im Auftrag des Arbeitsmarktservice, die im Zeitraum ab 1. Oktober 2020 bis spätestens 31. Dezember 2021 begonnen haben und mindestens vier Monate dauern, gebührt zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld und zum Zusatzbetrag gemäß Abs. 6 ein Bildungsbonus in der Höhe von 4 Euro täglich. Gebührt kein Zusatzbetrag gemäß Abs. 6, so gebührt auch kein Bildungsbonus.“

Voraussetzung ist somit, dass die Um- bzw. Nachschulung zwischen Oktober 2020 und Dezember 2021 beginnt und vom Träger der Schulungseinrichtung selbst keine Zuschüsse gewährt werden. Zusammen mit dem allgemeinen Schulungszuschlag, der schon jetzt und auch bei kürzeren Kursen gebührt, erhöht sich das Arbeitslosengeld (als Maßnahme zur Sicherung der Existenz während der Schulung) für betroffene SchulungsteilnehmerInnen damit von Beginn der Maßnahme um insgesamt ca. 120 auf rund 180 Euro pro Monat.

Zielgruppe: Alle Arbeitssuchenden

EU-Beihilfenrecht: Arbeitsmarktprogramme sind generelle Förderungen, daher vom EU-Beihilfenrecht ausgenommen.

Zeitplan: Maßnahme derzeit bis Dezember 2021 befristet, anschließend Evaluierung

b) Investitionen

i) 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Herausforderungen: In Folge der COVID-19 Krise und den damit verbundenen Maßnahmen ist die Arbeitslosigkeit in Österreich deutlich gestiegen und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen sind verloren gegangen. Niedrigqualifizierte haben grundsätzlich schlechtere Arbeitsmarktchancen, die Qualifikationen stimmen häufig nicht mit der Fachkräftenachfrage überein. Mit Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird die Zeit genützt, bis am Arbeitsmarkt die erwartete Erholung sichtbar wird, zu der die Instrumente der Beschäftigungsförderung einen Beitrag liefern; zudem sollen (Lehrlings-) Ausbildungen abgeschlossen und die individuellen Arbeitsmarktchancen damit maßgeblich erhöht werden. In Ergänzung dazu sind angesichts der stark steigenden Zahl an Langzeitbeschäftigungslosen auch Arbeitsplätze im gemeinnützigen Bereich (Kreislaufwirtschaft) sowie die individuellen Beratungs- und Unterstützungsangebote für die von der COVID-19 Krise besonders betroffenen bildungsfernen Jugendlichen weiterzuentwickeln und auszubauen.

Ziel: Die Verbesserung des Humankapitals der österreichischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter setzt die entsprechenden Qualifikationen, Kenntnisse und Fertigkeiten durch die schulische und universitäre Ausbildung voraus, sie muss allerdings ergänzt werden durch lebensbegleitende Weiterbildung und auch Möglichkeiten zum Nachholen formaler Bildungsabschlüsse. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Skills & Competences von arbeitslosen Personen kontinuierlich zu verbessern.

Implementierung: Mit der ARP-Komponente "Umschulen und Weiterbilden" sollen die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

Basisqualifizierung: 32.500 Personen; Basisqualifizierungen bieten allgemeine Grundqualifikationen an, ohne die die Teilnahme an einer nachfolgenden Aus-

und/oder Weiterbildungsmaßnahme nicht möglich wäre. Basisqualifizierungen sind z.B. berufsspezifische Deutschkurse, Alphabetisierungskurse, Kurse zum Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, EDV-Grundkurse

Elektronik/Digitale Technologie: 30.000 Personen; u.a. Applikationsentwicklung – Coding (Ziel: Lehrabschluss), Softwareentwicklung (Junior Developer) und Netzwerktechnik, Elektro-PraktikerInnen (E-Mobilität und Photovoltaik), FacharbeiterInnen-Intensivausbildung für Elektronik & Elektrotechnik

Pflege-, Sozial- und Betreuungsberufe: 8.000 Personen; u.a. Ausbildung zur Heimhilfe (6 Monate) und zur Pflegeassistenz (12 Monate) oder auch Pflegefachassistenz (24 Monate), Ausbildung zur/zum Diplomsozialbetreuer/-in mit Schwerpunkten Behindertenbegleitung, Alten- und Familienarbeit

Umwelt/Nachhaltigkeit: 2.000 Personen; u.a. New Skills „Fairkaufen“ - Auffrischung wichtiger Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachbereich Einzelhandel mit Schwerpunkten im Bereich Nachhaltigkeit, Bewerbungs- und Persönlichkeitstraining und Betriebspraktikum, FacharbeiterInnen-Ausbildung im Bereich Kälteanlagentechnik (Ziel: Lehrabschluss)

Projektorientierte Beschäftigungsförderung: 3.500 Personen; Schaffung von zusätzlichen Transitarbeitsplätzen für Personen mit schwerwiegenden Vermittlungsproblemen (Langzeitbeschäftigungslosigkeit, gesundheitliche Einschränkungen etc.) bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Unterstützung ihrer beruflichen Wiedereingliederung

Ausbau des **Jugendcoachings:** 18.000 Personen; in Folge der Corona-Krise ist die Situation Jugendlicher am Übergang von der Pflichtschule in weiterführende Ausbildungen besonders problembehaftet. In den Jahren 2022 und 2023 wird es durch diese Situation zu einem großen Aufholbedarf kommen. Demgemäß soll das Jugendcoaching (individuell abgestimmtes, niederschwelliges Unterstützungsangebot, welches an Schulen oder in Beratungseinrichtungen stattfindet) quantitativ ausgebaut und auch qualitativ weiterentwickelt werden. Dabei sollen digitale Beratungs- und

Betreuungsformen im Sinne eines "*Blended Coachings*" (Mischform eines digitalen und persönlichen Angebots) forciert und auf Basis einer entsprechenden Grundlagenforschung österreichweit etabliert werden.

Im Unterschied zu den anderen Maßnahmenprogrammen, die allesamt über das im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit (BMA) liegende Arbeitsmarktservice abgewickelt werden, wird das Jugendcoaching vom Sozialministeriumservice umgesetzt. Das BMA hat in diesem Bereich eine Zuständigkeit als federführendes Ressorts zur Umsetzung des Ausbildungsverpflichtungsgesetzes („Ausbildung bis 18“).

Flexibilität in den Lernformen

Mit der Einführung der Corona-Joboffensive wurde ab 1.10.2020 im Rahmen der vom AMS beauftragten Bildungsmaßnahmen die Möglichkeit der flächendeckenden Anwendung eines *Blended Learning* Modells geschaffen. Die Methodik und Didaktik von AMS-Kursen sind grundsätzlich nach den Prinzipien kompetenzorientierter Lernprozesse ausgerichtet, womit auch die Kombination von Theorie und Praxis zur Erzielung der angestrebten Lernergebnisse verbunden ist. Kursformate des AMS können je nach Bedarf auch in unterschiedlichen Teilzeitformen angeboten werden.

Das Fördermodell der SÖB/GBP sieht eine bedarfsgerechte Kombination von Beschäftigung und praktisch orientiertem Arbeitstraining vor, wobei die jeweilige Stundenintensität sehr flexibel auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden kann. Nicht zuletzt auf Grund pandemiebedingter Einschränkungen wurden auch im Bereich des Jugendcoachings digitale Angebote ausgebaut und sollen in weiterer Folge auf der Grundlage einer entsprechenden Grundlagenforschung auch anforderungsgerecht weiterentwickelt werden.

Frauenanteil 2020: monatlich rund 52% der Teilnahmen.

Zielgruppe: Alle Arbeitslosen, insbesondere Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau; Frauen werden ein besonderer Schwerpunkt sein.

Welche Personen werden an den Programmen teilnehmen und mit welchen zusätzlichen Qualifikationen werden sie diese verlassen?

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass (mit Ausnahme des Bereiches Pflege/Soziales) die Programme zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung auf Personen mit formal niedrigen Qualifikationsniveaus zugeschnitten sind. Dies wird besonders deutlich bei den Basisqualifikationen und beim Jugendcoaching.

Tabelle 25: Übersicht der ProgrammteilnehmerInnen

	Max. Pflichtschule	Lehrausbildung	Mittlere Ausbildung	Höhere Ausbildung	Akademische Ausbildung
Basisqualifizierung	70%	10%	5%	10%	5%
IT/Elektronik	40%	25%	5%	20%	10%
Pflege/Soziales	30%	30%	20%	10%	5%
Umwelt/Nachhaltigkeit	50%	25%	10%	10%	5%
SÖB/GBP	55%	25%	5%	10%	5%
Jugendcoaching	100%				

Mit Bezug auf die durch die Teilnahme an den Kursen erworbenen Qualifikationen kann festgehalten werden:

Bei der Basisqualifizierung holen ca. 5% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Pflichtschulabschluss nach. Darüber hinaus geht es um den Erwerb von Deutschkenntnissen auf unterschiedlichen Niveaus.

Bei Fachkursen holen 5-10% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrabschluss nach oder sie streben einen schulgesetzlichen Abschluss (v.a. im Pflegebereich) an.

Anmerkung zur allgemeinen Kompetenzorientierung aller AMS-Kurse: Um die Qualität der qualifizierenden Bildungsmaßnahmen zu steigern, sollen in jedem Kurs nach Möglichkeit bei Methodik und Didaktik die Prinzipien des kompetenzorientierten Trainings (Orientierung an Lernergebnissen, Lern- und Handlungsorientierung, Interdisziplinarität und Ganzheitlichkeit etc.) angewendet werden. Bei allen qualifizierenden Maßnahmen sind verpflichtende Lern- und Erfolgskontrollen während

und/oder am Ende vorzusehen. Gibt es keine (öffentlich) anerkannte Prüfung mit Zeugnis/Zertifikat, so müssen bei qualifizierenden Maßnahmen die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen) in einem Zeugnis/Zertifikat/Teilnahmebestätigung des Trägers beschrieben werden.

Digitalisierungskomponenten in den Weiterbildungskursen

Digitalisierung ist einer der zentralsten Megatrends, die die Wirtschaftsdynamik und die Arbeitsmarktchancen sehr stark bestimmen und ist somit auch ein integrierter Bestandteil vieler vom AMS geförderten Qualifizierungen. Neben den Ausbildungen in fachspezifischen Berufsfeldern ist in diesem Zusammenhang auch auf notwendige Basisqualifizierungen in diesem Bereich sowie digitale Elemente in vielen Berufsbildern hinzuweisen. Zumindest grundlegende IT-Kenntnisse werden bedarfsgerecht natürlich auch im Rahmen von Beschäftigungsprojekten (SÖB, GBP) vermittelt.

Erwartete kurz- und langfristige Wirkungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Mit der Corona-Joboffensive soll eine sehr umfassende Qualifizierungsoffensive umgesetzt werden. Im Zuge dessen sollen um die 100.000 Personen zusätzlich zu individuell abgestimmten Bildungsmaßnahmen motiviert werden. Die bisherigen Erfahrungen mit Arbeitsmarktvorhaben dieser Art sowie auch einschlägige Evaluierungsergebnisse zeigen, dass insbesondere im Fall von längerfristigen Ausbildungen (z.B. Nachholen eines Lehrabschlusses oder Absolvierung einer schulischen Berufsausbildung) die materielle Existenzsicherung ein wesentlicher Erklärungsfaktor für vorzeitige Bildungsabbrüche ist. Dazu kommt, dass die mit der aktuellen Krisensituation verbundenen Unsicherheiten die Bereitschaft und Motivation zur Teilnahme an länger andauernden Qualifizierungsvarianten zusätzlich einschränken. Vorrangiges Ziel des Bildungsbonus ist es daher, arbeitslose Personen zu längerfristigen Umschulungen zu motivieren und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung in einem relevanten Ausmaß (Senkung der Dropout-Quote als Erfolgskriterium etc.) zu verbessern.

EU-Beihilfenrecht: AMP-Programme sind generelle Förderungen, daher ausgenommen vom EU-Beihilfenrecht

Zeitplan: Wird im Annex näher ausgeführt.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Allgemeiner Hinweis: Da der Großteil der Programme bereits im Herbst 2020 angelaufen ist, kann aus dem bisherigen Zustrom (bis März 2021) in diese Programme geschlossen werden, dass die Zielgrößen für 2021 aller Voraussicht erreicht werden können.

Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass Programme der Aus- und Weiterbildung in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik traditioneller Weise eine große Rolle spielen, d.h. die Maßnahmen im Bereich „Umschulen und Weiterbilden“ werden auf die eine oder andere Art und Weise ihre Fortsetzung über 2023 hinausfinden.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Ein Teil der Programme zur Umschulung und Weiterbildung wird im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit angesiedelt sein. Beispielsweise wird eine Auffrischung wichtiger Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachbereich Einzelhandel mit Schwerpunkten im Bereich Nachhaltigkeit angeboten, sowie Bewerbungs- und Persönlichkeitstrainings und Betriebspraktika; zudem soll die FacharbeiterInnen-Ausbildung um Kurse im Bereich Kälteanlagentechnik ergänzt werden (Ziel: Lehrabschluss).

Darüber hinaus wird die projektorientierte Beschäftigungsförderung ausgeweitet: 5.000 Personen mit schwerwiegenden Vermittlungsproblemen (Langzeitbeschäftigungslosigkeit, gesundheitliche Einschränkungen etc.) sollen auf zusätzlichen Transitarbeitsplätzen bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Unterstützung ihrer beruflichen Wiedereingliederung beschäftigt werden.

2. Digitaler Übergang

Der Großteil der eingereichten Programme und Kurse wird einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen von arbeitslosen Personen leisten. Dabei wird es zu einer großen Spannweite des Anforderungsniveaus, auf denen digitale Inhalte vermittelt werden (vom ECDL bis zum SAP-Programmieren), kommen.

Für die Gruppe der Arbeitslosen, die in Österreich aktuell zu rund 44% keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikationen aufweisen, ist die Verbesserung der digitalen Grundkompetenzen zentral. Die Vermittlung von IT-Basis- und Einstiegskenntnissen im Anwenderbereich ist oft eine wichtige Grundlage für weiterführende Schritte zur beruflichen Integration.

In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass für einen großen Teil der Zielgruppe, nämlich 40.000 Personen, die grundlegenden Basisqualifikationen, wie Lesen, Rechnen und Schreiben oder auch ausreichende Deutschkenntnisse fehlen. Aber diese Basisqualifikationen wären eben die notwendige Ausgangsbasis für die Teilnahme an Programmen zur Verbesserung der digitalen Grundkompetenzen. Daher ist diese Basisqualifizierung auch eine wesentliche Voraussetzung, damit den betroffenen Personen eine Teilnahme an Kursen im IKT-Bereich überhaupt erst ermöglicht wird. Auch beim Jugendcoaching bilden die digitalen Kompetenzen einen wichtigen Schwerpunkt im Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung der Jugendlichen.

Darüber hinaus wird es einen Schwerpunkt für fachspezifische Kurse in den Bereichen Elektronik und digitale Technologien geben: 13.600 Personen; u.a. Applikationsentwicklung – Coding (Ziel: Lehrabschluss), Softwareentwicklung (Junior Developer) und Netzwerktechnik, Elektro-PraktikerInnen (E-Mobilität und Photovoltaik), FacharbeiterInnen-Intensivausbildung für Elektronik & Elektrotechnik.

Zum NEKP gibt es keine Anknüpfungspunkte, jedoch zur Jugendgarantie der EU.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform 3.B.1 Bildungsbonus und Investition 3.B.2 Umschulungs- und

Weiterbildungsmaßnahmen (die Angaben in der Tabelle beziehen sich auf den Bildungsbonus und die Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gleichermaßen)

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, reine Bildungs-/Arbeitsmarktmaßnahme
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, reine Bildungs-/Arbeitsmarktmaßnahme
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, reine Bildungs-/Arbeitsmarktmaßnahme
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, reine Bildungs-/Arbeitsmarktmaßnahme (Ausnahme: die projektorientierten Beschäftigungsprojekte sind explizit in der Kreislaufwirtschaft angesiedelt)
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, reine Bildungs-/Arbeitsmarktmaßnahme
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, reine Bildungs-/Arbeitsmarktmaßnahme

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 3.B.1 Bildungsbonus

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2020: Schaffung gesetzlicher Grundlagen (§ 20 Abs. 7 AIVG) und entsprechende Anpassung der Förderrichtlinien

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2021: Evaluierung des Bildungsbonus und Entscheidung über die Weiterführung bzw. Weiterentwicklung des Bildungsbonus ab 1.1.2022. Kriterien für die Weiterführung sind positive Ergebnisse der Evaluierung (wie etwa die deutliche Senkung der Drop-Out-Quote bei längeren Bildungsmaßnahmen)

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2021: Bildungsbonus wurde von 40.000 Personen bezogen

Investition: 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2020: Schaffung der budgetären Grundlagen und inhaltlichen Zielvorgaben des Bundesministeriums für Arbeit

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2021: Quartalsweise Umsetzungsberichte, Monitoring zur Kontrolle der Zielerreichung, um eventuellen Fehlentwicklungen entgegensteuern zu können.

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2023: 81.000 Personen haben von den Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen profitiert

Finanzierung und Kosten

Die folgende Tabelle enthält die Planungsgrößen für die unterschiedlichen Maßnahmenbereiche im Hinblick auf die Anzahl der an den Programmen teilnehmenden Personen, die durchschnittliche Teilnahmedauer und die dafür geplanten Gesamtkosten sowie die zeitliche Aufteilung dieser Schätzgrößen nach Jahren. Daraus lassen sich auch die Maßnahmenkosten pro teilnehmender Person kalkulieren. Da sich die teilnehmenden Personen und die sich auf sie beziehenden Zahlungen nicht im gleichen Verhältnis auf die Jahre verteilen, wird diese Kennziffer nicht pro Jahr ausgewiesen. Für den Bereich der AMS-Qualifizierungen (Basisqualifizierung/IT/Pflege/Umwelt) werden ausschließlich trägerbezogene Förderungen (100% der Personal- und Sachkosten, die zur Bereitstellung des jeweiligen Qualifizierungsangebots notwendig sind) einbezogen, deren Endbegünstigte die vom AMS zu beauftragenden Ausbildungseinrichtungen sind. Für den Bereich der Beschäftigungsprojekte (Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) werden jene trägerbezogenen AMS-Förderkosten ausgewiesen, die zur Bereitstellung zusätzlicher Transitarbeitsplätze notwendig sind und nicht über eigenerwirtschaftete oder Dritt-Mittel abgedeckt sind. Ebenso sind bei den Schätzungen zum Jugendcoaching nur die auf die Beihilfen für die jeweiligen Maßnahmenträger enthalten. Das heißt, dass personenbezogene Kosten, etwa zur materiellen Existenzsicherung während einer Schulungsteilnahme oder zur Abdeckung von individuellen Mehraufwänden, die auf Grund der Maßnahmendarstellung nicht Gegenstand der Beantragung sind und daher auch in dieser Darstellung nicht enthalten sind, nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 26: Anzahl und trägerbezogene Förderkosten

Anzahl und trägerbezogene Förderkosten für die RFF-relevanten Maßnahmenbereiche im Zeitraum 2021 bis 2024									
Zahlungen/Kosten in €		Basis-qualifizierung	IT/ Elektronik	Pflege/ Soziales	Umwelt/ Nachhaltigkeit	IT/Pflege/ Umwelt	Jugend coaching	SÖB/ GBP	SUMME
2021	Anz. Pers.	15 000	11 250	3 000	750	15 000	0	0	30 000
	Zahlungen	37 500 000	42 187 500	5 775 000	4 875 000	52 837 500	0	0	90 337 500
2022	Anz. Pers.	10 000	7 500	2 000	500	10 000	10 000	1 500	31 500
	Zahlungen	25 000 000	28 125 000	3 850 000	3 250 000	35 225 000	11 000 000	15 000 000	86 225 000
2023	Anz. Pers.	5 000	7 500	2 000	500	10 000	8 000	1 000	24 000
	Zahlungen	12 500 000	28 125 000	3 850 000	3 250 000	35 225 000	8 800 000	10 000 000	66 525 000
2024	Anz. Pers.	2 500	3 750	1 000	250	5 000	0	1 000	8 500
	Zahlungen	6 250 000	14 062 500	1 925 000	1 625 000	17 612 500	0	10 000 000	33 862 500
Summe	Anz. Pers.	32 500	30 000	8 000	2 000	40 000	18 000	3 500	94 000
	Zahlungen	81 250 000	112 500 000	15 400 000	13 000 000	140 900 000	19 800 000	35 000 000	276 950 000
Durchschnittl. Kosten pro Kopf		2 500	3 750	1 925	6 500	3 500	1 100	10 000	
Geschätzte Frauenanteile in %		55%	50%	80%	45%	55%	45%	50%	

Anmerkung zur Tabelle: Die Zugangszahlen zu den einzelnen Programmen sind (1) das Ergebnis der bereits bekannten Teilnehmezahlen (bis März 2020) und budgetären Vorbelastungen im Rahmen der Corona-Joboffensive, die im Herbst 2020 gestartet wurde; und (2) der Ausfluss von politischen Schwerpunktsetzungen (wie etwa in den Bereichen Digitalisierung und Basisqualifizierungen). Die durchschnittlichen Kosten pro Kopf ergeben sich einerseits aus den Erfahrungswerten von vergangenen, ähnlichen Programmen und andererseits aus den aktuellen Detailkostenkalkulationen unterhalb der jeweiligen Programmtitel. Die Zahlungen sind schließlich das Produkt aus Teilnahmen mal Durchschnittskosten.

Plausibilität, Angemessenheit und Kosteneffizienz

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) verpflichtet das AMS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die möglichst effiziente Aufgabenerfüllung wird durch ein entsprechendes internes Controllingssystem und eine entsprechende Aufsichtsfunktion des Bundesministeriums für Arbeit gewährleistet (siehe § 31 und § 59 AMSG). Die Beauftragung von Qualifizierungsmaßnahmen an Bildungsträger erfolgt nach einer an den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ausgerichteten Bundesrichtlinie. Dementsprechend erfolgt die Übertragung auch auf Basis von Leistungsverträgen, wobei den Kriterien der Preisangemessenheit und Kosteneffizienz ein zentraler Stellenwert eingeräumt wird. Die beauftragten Bildungsmaßnahmen unterliegen auch einem laufenden Monitoring, deren Ergebnisse die Definition von Vergabekriterien und Leistungszielen maßgeblich beeinflussen. So ist gemäß der bundesweiten „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von

Bildungsmaßnahmen (BM1)“ u.a. ein Verfahren festgelegt, das die Wiedervergabe von Qualifizierungsmaßnahmen mit stark unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktperformance ausschließt.

Rund 45% aller Personen, die im Jahr 2019 eine fachliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahme des AMS absolviert haben, befanden sich drei Monate nach Beihilfenende in einem Beschäftigungsverhältnis. Die AMS-Förderung der im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen entstehenden Personal- und Sachkosten (exkl. Individualförderung für die materielle Existenzsicherung während der Maßnahme und für schulungsbedingte Mehraufwendungen) betrug für im Jahr 2019 begonnene Ausbildungen durchschnittlich rund 6.800 Euro pro Kopf, wobei die Bandbreite innerhalb dieses Bereichs relativ groß ist (diese Zahlen beziehen sich auch auf alle Weiterbildungsmaßnahmen des AMS im Jahr 2019, weshalb sie von den entsprechenden Werten in der Tabelle abweichen).

Nach im Jahr 2019 beendeten Basisqualifizierungen befanden sich ca. 49% der Absolventinnen und Absolventen drei Monate danach in einem Beschäftigungsverhältnis oder einer weiterführenden Qualifizierung. Die durchschnittliche Höhe der trägerbezogenen Förderung pro Person lag bei rund 1.800 Euro (die Abweichung gegenüber der Tabelle oben entsteht durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Maßnahmen).

Die Beschäftigungsquote drei Monate nach einem Transitarbeitsverhältnis in einem Sozialen Unternehmen liegt bei rund einem Drittel, was nicht zuletzt auf die schwierigen Ausgangsbedingungen der stark benachteiligten Zielgruppenpersonen zurückzuführen ist. Die Förderung pro Person liegt für Projekteintritte im Jahr 2019 bei durchschnittlich ca. 6.700 Euro (Abweichungen gegenüber der Tabelle entstehen durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Maßnahmen und unterschiedliche Dauer). In Analogie zum Kursbereich wurde auch für Beschäftigungsprojekte (Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) ein System zur Identifikation und kritischen Bewertung von Projekten mit stark unterdurchschnittlichem Arbeitsmarkterfolg entwickelt, das ab Mitte 2020 angewendet wird.

Für die beantragten Maßnahmen werden keine andere EU-Förderinstrumente in Anspruch genommen.

Kontrolle und Prüfung

Die Förderinstrumente des Arbeitsmarktservice (z.B. AMS-Kurse, Beschäftigungsprojekte) wie auch die des Sozialministeriumservice (z.B. Jugendcoaching) sind in der Transparenzdatenbank jeweils als eigene Leistungsart erfasst. Auch der Bildungsbonus ist in der Transparenzdatenbank als eigene Leistungsart erfasst. Eine Differenzierung nach Sonderprogramm (z.B. Corona Joboffensive) kann im Rahmen der TDB allerdings nicht erfolgen.

Die Planung von Arbeitsmarktprogrammen erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen regionalen Bedarfen und auf der Basis bisheriger Umsetzungserfahrungen (z.B. im Hinblick auf Zielgruppen, Kosten, Dauer, Arbeitsmarkterfolg). Die Durchführung von Programmen unterliegt einem laufenden Monitoring-System, das aktuelle und differenzierte Informationen zur anforderungsgerechten Steuerung der Maßnahmenvorhaben liefert.

Die AMS-Förderungen unterliegen u.a. den Vorgaben der „Vorstandsrichtlinie Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungen und Werkverträgen (ALL)“, wodurch ein ordnungsgemäßer und regelkonformer Mitteleinsatz auch im Sinne genereller förder- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen gewährleistet werden soll. So bestehen standardisierte Prüf- und Kontrollverfahren, die u.a. auf dem Mehraugenprinzip beruhen, die Vor-Ort-Kontrollen auf Basis entsprechender Stichprobenkonzepte vorschreiben oder auch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung oder das Vorgehen im Fall von Leistungsstörungen und beim Einbringen von Forderungen verbindlich definiert. Im Bereich der AMS-Kurse besteht z.B. die Verpflichtung, jährlich vertiefte Kontrollen der Durchführungsqualität vorzunehmen, die in ihrem Ausmaß mind. 10% der Zahlungen des Vorjahres umfassen müssen, wobei auch die Anzahl der geprüften Projekte mindestens 10% der Anzahl der Projekte des Vorjahres umfassen muss.

Auch das Sozialministeriumservice ist als Dienststelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einem entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollsystem unterworfen und die Umsetzung und Wirkungen von Maßnahmenprogrammen, wie dem Jugendcoaching, unterliegen einem laufenden Beobachtungs- und Steuerungsprozess.

Modalität der Datenerhebung über die Endbegünstigten von Projekten/Investitionen

Das AMS verfügt über ein differenziertes Datensystem zur effizienten und zielgerechten Abwicklung von Förderungen. Förderrelevante Daten zu den endbegünstigten Trägern werden im Zusammenhang mit der Beihilfenabwicklung erfasst. Ebenso werden auch verschiedenste personenbezogene Merkmale im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Beratungs- und Betreuungsprozesses erhoben und schließlich können träger- und personenbezogene Informationen auch mit Sozialversicherungsdaten verknüpft werden, wodurch entsprechende Auswertungen zu Vor- und Nachkarrieren im Zusammenhang mit den jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Interventionen durchgeführt werden können. All dies ermöglicht auch ein relativ zeitnahes und differenziertes Förder- und Wirkungsmonitoring auf unterschiedlichsten Aggregationsebenen im Rahmen des AMS-Datwarehouse. Im Grundsatz gilt das auch für das über das Sozialministeriumservice beauftragte Jugendcoaching.

Additionalität, Ausschluss von Doppelförderungen

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik wird zur Sicherstellung der Additionalität der ARF-Mittel bzw. des Ausschlusses von Doppelförderungen im Verhältnis zu ESF-, ESF+-, Just Transition Fund-, React-, EFRE-, etc. Mitteln folgende Verfahren zur Anwendung bringen:

Inhaltliche Koordination und Komplementarität

Auf Bundesebene erfolgt die Koordinierung der Handlungsstränge durch das Bundesministerium für Arbeit, wobei einerseits auf eine größtmögliche institutionelle Abgrenzung bei der Erstellung der Programme abgezielt wird - so ist das AMS keine zwischengeschaltete Stelle – und andererseits inhaltlichen Abgrenzungen bei der Erstellung der Programme im Zusammenhang mit dem ARP Vorsorge getroffen wurde.

Die inhaltlichen Abgrenzungsfelder im Sozialministeriumservice erfolgen über die Maßnahmengestaltung im Zusammenhang mit der Ausbildung bis 18 und den dazugehörigen Richtlinien.

Im Bildungsministerium und hier im Bereich der Basisbildung ist ebenfalls eine inhaltliche Abgrenzung insofern sichtbar, als die Maßnahmen des AMS ausschließlich auf die Arbeitsmarktintegration abzielen und in diesem Zusammenhang auch zusätzliche Module angeboten werden. Das Basisbildungsangebot des Bildungsministeriums ist Teil des Programms „Initiative Erwachsenenbildung“, dessen nationale Förderung des Bundes und der Länder durch eine 15a-Vereinbarung sichergestellt ist. Darüber hinaus richtet sich Basisbildung in der Initiative Erwachsenenbildung ganz allgemein an Bildungsbenachteiligte und umfasst dabei insbesondere Zielgruppen, die nicht beim AMS registriert sind.

In den Bundesländern erfolgt die inhaltliche Koordinierung im Rahmen von Strategischen Partnerschaften oder Steuerungsgruppen. In diesen Gremien sind das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice als relevante Systempartner auf Bundesländerebene genauso wie Sozialpartner oder NGOs (iSd Partnerschaftsprinzips) vertreten. Es erfolgt eine inhaltliche Abklärung der wichtigsten Handlungsfelder für den Einsatz der verschiedenen Fördertöpfe sowie der gegenseitige Informationsaustausch zum geplanten Einsatz der Fördermittel und deren klare Abgrenzung.

Um Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden sowohl bei der Planung als auch bei der Konzipierung der umzusetzenden Maßnahmen/Projekte/Initiativen die vorhandenen Strukturen berücksichtigt und nach Möglichkeit an die bestehende Förderlandschaft angedockt.

Eine Komplementarität des Einsatzes der Fördermittel wird u. a. auch dadurch erreicht, dass in den Bundesdienststellen Regelprogramme mit den erforderlichen Richtlinien umgesetzt werden, während die Bundesländer in ihrer Umsetzung auch auf Zielgruppen und Maßnahmen setzen können, die nicht in der Regelprogrammatik der großen Bundesstellen abgebildet werden können.

Finanzielle Abgrenzung ESF/ESF+/REACT/JTF (bei Förderungen) gegenüber ARF

Zusätzlich zu den oben angeführten Koordinierungen erfolgt im ESF (ESF+/REACT/JTF) eine finanzielle Abgrenzung durch eine klare Kennzeichnung der Budgetlinien, sowie die Verortung der Zielgruppen und Instrumente in diesen Budgetlinien. Die Maßnahmen des ESF sind als ESF-Maßnahmen gekennzeichnet. Die ARF-Maßnahmen werden als Teil der Corona-Joboffensive ausgewiesen.

Weiters ist auf Projekt-/Maßnahmenebene im ESF (ESF+/REACT/JTF) jeder Förderantragsteller verpflichtet anzugeben, bei welchen Fördergebern Fördermittel in welcher Höhe beantragt wurden. Außerdem besteht die Verpflichtung der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer, auch in der laufenden Umsetzung bekanntzugeben, ob zusätzliche Förderanträge für das Projekt gestellt wurden. Bei der Prüfung der Förderungsanträge und bei der Abrechnung der Fördergelder erfolgt eine umfassende Prüfung des Projektes/der Maßnahme bestehend aus:

- Abfrage im Transparenzportal (Transparenzdatenbank) durch die Bundes-ZWIS-Ten
- Abgleich mit der veröffentlichten Liste der Begünstigten im ESF (ESF; ESF+; REACT; JTF)
- Durchsicht des letzten Jahresabschlusses in Bezug auf Einnahmen aus Förderungen/Subventionen

Ein weiterer Mosaikstein in der Abklärung möglicher Doppelförderungen und zur Risikoeinschätzung/Vorbeugung gegen Betrug werden Abfragen in der ARACHNE Datenbank der EU durchgeführt.

Verhinderung von Doppelförderung bzw. -finanzierung bei AMS-Förderungen

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit AMS-Kursen entstehen, werden größtenteils über Werkverträge abgewickelt, wobei das AMS in aller Regel 100% der abrechenbaren Kosten abdeckt. Im Fall von Kofinanzierungen erfolgt eine entsprechende Abstimmung und eine klare Trennung zwischen den unterschiedlich finanzierten Kostenbereichen und die Verantwortung für

eine korrekte Abrechnung wird dem überwiegenden Financier übertragen. Im Rahmen von Werkverträgen besteht bei nicht vertragsmäßiger Leistungserbringung die Möglichkeit finanzieller Sanktionierungen.

Im Fall von Förderverträgen wird die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer dazu verpflichtet, alle Geschäftsgänge wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben („Vollständigkeitserklärung“). Eine Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtungen, wie etwa die Mehrfachvorlage von Rechnungen, würde den Tatbestand eines Förderbetrugs entsprechen und wäre daher auch mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen verbunden. Die von den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer darzustellenden Drittmittelfinanzierungen sowie auch Markterlöse führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Reduktion der Beihilfenhöhe, wodurch eine Überförderung jedenfalls vermieden wird.

Sub-Komponente 3-C: Bildung

Politikbereich / Domäne: Bildung, Soziales

Ziel:

- Gezielte Kompensation von Bildungs- und Lernrückständen aufgrund der COVID-19 Krise
- Quantitative und qualitative Verbesserung des Elementarbildungsangebots

Reform: 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern

Investition: 3.C.2 Förderstundenpaket

Investition: 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Umschulen und Weiterbilden – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern, Schul- und Berufsausbildung für alle

Geschätzte Kosten: 259,5 Mio. Euro [davon RRF: 129,4 Mio. Euro]

3.C.2 Förderstundenpaket: 117,0 Mio. Euro [RRF: 101,0 Mio. Euro]

3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik: 142,5 Mio. Euro [RRF: 28,4 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert die in den länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 12:

„Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen liegt deutlich über dem Unionsdurchschnitt (2018 betrug der Anteil in Österreich 47,6 % gegenüber 30,8 % in der Union), was hauptsächlich im Zusammenhang mit dem unzureichenden Kinderbetreuungsangebot und dem hohen Anteil von Frauen, die unbezahlte Betreuungsaufgaben wahrnehmen, zu sehen ist. Die derzeitige Ausgestaltung des Kinderbetreuungsangebots sowie der Urlaubs- und Freistellungsansprüche aus familiären Gründen tragen nicht ausreichend zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt bei. Weitere Investitionen in erschwingliche Ganztagskinderbetreuung und -schulen würden dazu beitragen, mehr Frauen eine Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen, das Arbeitsmarktpotenzial von Frauen besser zu nutzen und die Produktivität sowie das langfristige, inklusive Wachstum zu stärken.“

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 19:

„Benachteiligte Schüler und Studierende, insbesondere auch solche mit Behinderungen, sind von Umständen, die Fernunterricht erfordern, besonders betroffen. Rund 10 % aller Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren haben keinen Zugang zu einer virtuellen Lernumgebung, und die österreichische Regierung hat in Reaktion auf die COVID-19-Krise Linderungsmaßnahmen ergriffen, indem sie digitale Endgeräte für gefährdete Schülerinnen und Schülern bereitgestellt hat. Die schon bestehenden Ungleichheiten bei den Bildungsabschlüssen, die mit sozioökonomischer Herkunft und Migrationshintergründen zusammenhängen, drohen sich jedoch zu verschärfen. Eine Erholungsstrategie, die den Zugang zu inklusiver, hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung — durch die soziale Nachteile

nachweislich ausgeglichen werden können — verbessert, würde mittel- und langfristig sozioökonomische Vorteile mit sich bringen und Frauen Chancen auf eine vollwertige Arbeitsmarktbeteiligung eröffnen. Insgesamt war die Frauenerwerbsquote vor der Krise zwar hoch, doch arbeitete fast die Hälfte aller Frauen (bedingt durch die kurzen Öffnungszeiten von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen) in Teilzeit, was ein erhebliches unbereinigtes Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zur Folge hat.“

- Herausforderung 1: Aufgrund der COVID-bedingten langen Distance Learning-Phasen sind erhebliche Lernrückstände und Bildungsverluste entstanden. Seit Mitte Oktober 2020 befanden sich ein Großteil der österreichischen Schülerinnen und Schüler zur Gänze oder teilweise immer wieder im Distance Learning und konnten keinen Präsenzunterricht besuchen. Durch diese neue Form des Unterrichts wurden manche Schülerinnen und Schüler teilweise gar nicht mehr erreicht und erlangten dadurch einen erheblichen Nachteil. Die vergangenen Monate waren für alle Schülerinnen und Schüler eine besondere Herausforderung. Das Erarbeiten von Lerninhalten und das Tempo des Lernfortschrittes in diesem Schuljahr kann nicht mit den Umständen eines „normalen“ Schuljahres verglichen werden. Deshalb ist es wichtig, einen Fokus sowohl auf die Stärkung von Kompetenzen sowie auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen und auf den Ausgleich von Lernrückständen im Besonderen zu legen. Ziel ist es, Lernrückstände und Bildungsverluste zu kompensieren.
- Herausforderung 2: Eine mangelnde Anzahl an Kindergartenplätzen führt zu einer im EU-Vergleich überdurchschnittlich hohen Teilzeitbeschäftigungsquote bei Frauen. Würden keine Maßnahmen zum Ausbau des elementaren Bildungsangebots gesetzt, hätte dies für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf negative Auswirkungen. Die Erhöhung der Betreuungsquote der unter Dreijährigen könnte nicht gewährleistet und damit die Beschäftigungsquote von Frauen nicht angehoben werden. Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird von Paaren in der Familiengründungsphase gefordert und es ist eine wesentliche Aufgabe, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Für Gemeinden ist Vereinbarkeitspolitik ein Standortfaktor. Neben entsprechenden Rahmenbedingungen im Arbeits- und Sozialrecht sowie in der Arbeitswelt ist

die Bereitstellung eines qualitativen, bedarfsgerechten Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, das einen Wiedereinstieg nach der Karenz – unabhängig von deren Dauer – ermöglicht, eine unabdingbare Voraussetzung. Zu starre Betreuungsarrangements in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beeinträchtigen zudem Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern und auch ihre Wahlfreiheit. Deshalb sollen die Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen flexible Betreuungszeitmodelle erstellen oder diese weiterentwickeln. Dadurch können Familien bedarfsgerechte Angebote wählen.

b) Ziele

- Durch ein Förderstundenpaket sollen bis Ende August 2021 gezielt Lernrückstände und Bildungsverluste kompensiert werden. Alle Schülerinnen und Schüler sollen von zusätzlichen Förderangeboten profitieren und versäumte Unterrichtsinhalte aufholen beziehungsweise bereits erlerntes Wissen und Kompetenzen vertiefen und festigen. Ein spezieller Fokus wird auch auf jene Schülerinnen und Schüler gelegt, bei denen durch die COVID-19- Pandemie besonders große Lernlücken entstanden sind. 10% der in Summe zur Verfügung stehenden Planstellen für allgemein bildende Pflichtschulen (APS) werden auf Basis des Anteils der Schülerinnen und Schüler in Deutschförderung in den einzelnen Bundesländern im Rahmen der Länderkontingente verteilt. Die übrigen 90% der Planstellen werden nach der Gesamtschülerinnen- und Schülerzahl APS auf die Bundesländer verteilt. Im Rahmen der Ressourcenzuteilung durch die Bildungsdirektionen gemäß § 8a Abs. 3 SchOG an die Schulen kommen insbesondere Standorte mit einem erhöhten Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, erhöhten Sprachförderbedarf oder besonderen sozio-ökonomischen Herausforderungen, in Abhängigkeit des tatsächlichen Bedarfes und unter Wahrung des zur Verfügung stehenden Kontingentes, für die Zuweisung in Betracht. Bestehende Förderkontingente sowie bereits zugewiesene, spezielle Zusatzressourcen wären, soweit möglich, ergänzend entsprechend der Zielsetzung (Ausgleich von Lernrückständen auf Grund der COVID-19 Pandemie) auszurichten und in obiger bedarfsgerechter Zuweisung zu berücksichtigen. Weiters sollen jene Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen

durch ein spezielles Angebot an Förderstunden und Zusatzstunden bei der Absolvierung der Matura bzw. von anderen abschließenden Prüfungen keine Nachteile im Vergleich zu „normalen“ Abschlussjahren der Vorjahre haben. Somit soll eine gezielte Unterstützung gewährleistet sein.

- Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu steigern sollen bis zum Ende des Jahres 2023 rund 12.000 neue Betreuungsplätze für unter Dreijährige geschaffen werden. Ebenso soll die Betreuungsquote 2023 von derzeit 28% auf 33% bei den unter Dreijährigen (inklusive Tageselternbetreuung) ansteigen und jene der Drei- bis Sechsjährigen von 46,8% auf 52,8% erhöht werden.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern

Herausforderungen: Ziel eines jeden Schulsystems sollte es sein, die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen zu verbessern, um damit eine Chancengleichheit im Bildungswesen zu garantieren. Hierfür gibt es verschiedene Ansätze und Handlungsschritte, die einen Beitrag dazu leisten. Die durch die Corona Pandemie und die damit einhergehende Distance Learning-Phase entstandenen Lernrückstände von einzelnen Schülergruppen sollen durch ein speziell designtes Förderpaket aufgeholt werden. Dazu ist es wichtig, dass einzelne Fördermaßnahmen aus einem Bündel an Maßnahmen zielgerichtet am Standort durchgeführt werden und somit auf die individuellen Lerndefizite der Schülerinnen und Schüler eingegangen wird. Zudem ist es wichtig, die vorschulischen Kompetenzen und das vorschulische Wissen zu stärken, um beim Eintritt in die Schule über die erforderlichen Kompetenzen zu verfügen.

Ziel:

- Österreich strebt einen bestmöglichen Zugang zu Bildung für alle Kinder und Jugendlichen an. Dieses Reformvorhaben wird durch unterschiedliche Maßnahmen beginnend in der Elementarpädagogik (Schaffung von quantitativen und qualitativ hochwertigen Plätzen) über die Weiterentwicklung der schulischen Institutionen zu qualitativ-effizienten Bildungseinrichtungen, die den aktuellen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit und Digitalisierung gerecht wird, bis hin zur erfolgreichen Absolvierung der Schullaufbahn und die Möglichkeit einer tertiären Weiterbildung forciert.
- Dies impliziert, dass angestrebt wird, dass mehr Schülerinnen und Schüler erfolgreich den Abschluss einer Schulform absolvieren sollen, sowie dass mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund einen Sek. II Abschluss erreichen. Dadurch sollen bestehende Ungleichheiten bei den Bildungsabschlüssen zurückgehen.
- Schülerinnen und Schülern soll eine besondere Lernunterstützung geboten werden, damit die durch die Distance Learning-Phase entstandenen Lernrückstände aufgeholt werden können.
- Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen als erste Bildungsinstitutionen.

Implementierung: Dieses zusätzliche Förderangebot für allgemein bildende Pflichtschulen (APS), allgemein bildenden höhere Schulen (AHS) und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS) besteht aus zusätzlichen Förderstunden pro Klasse, Lernbetreuung in Semester- und Osterferien sowie dem Ausbau der Sommerschule. Je Standort bzw. Klasse können mehrere Instrumente (Förderstunden, Gruppen-/Klassenteilungen, individuelle Fördermaßnahmen, Ergänzungsunterricht), jedoch ausschließlich im Präsenzunterricht, eingesetzt werden.

Zielgruppe: Prinzipiell stehen Fördermaßnahmen allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Im Speziellen ist es jedoch wichtig, einen Fokus auf jene Schülerinnen und Schüler zu legen, die einen besonders großen Lernrückstand erfahren haben und den Unterrichtsinhalten nicht mehr folgen können. Durch die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler etwa an einem Förderkurs profitiert beispielsweise auch die

gesamte Klasse im Lerntempo und -fortschritt. Im Bereich der Elementarpädagogik sind die Länder als Zielgruppe zu definieren. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren. Letztlich zielen die finanziellen Mittel auf den elementaren Bildungsbereich und damit auf die Bildung und Betreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren ab.

EU-Beihilfenrecht: Administrative und regulatorische Maßnahmen fallen grundsätzlich nicht in die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitplan: Grundsätzlich Sommersemester des Schuljahres 2020/21, für Abschlussklassen bereits ab Jänner 2021. Im Bereich der Elementarpädagogik zielt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik derzeit auf den Zeitraum 1.9.2018 – 31.8.2022 ab, wobei eine darüber hinausgehende Erreichung der Ziele über diesen Zeitraum vorgesehen ist.

b) Investitionen

i) 3.C.2 Förderstundenpaket

Herausforderungen: Die vergangenen Monate der COVID-19 Pandemie waren für alle Schülerinnen und Schüler eine besondere Herausforderung. Das Erarbeiten von Lerninhalten und das Tempo des Lernfortschrittes in diesem Schuljahr kann nicht mit den Umständen eines „normalen“ Schuljahres verglichen werden. Deshalb ist es wichtig, einen Fokus sowohl auf die Stärkung von Kompetenzen sowie auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen und auf den Ausgleich von Lernrückständen im Besonderen zu legen.

Ziel: Aufgrund der langen Distance Learning-Phasen ist es notwendig, entstandenen Lernrückständen und Bildungsverlusten entgegen zu wirken, um damit die schon bereits bestehende Ungleichheit bei den Bildungsabschlüssen nicht noch zu vergrößern. Dafür wurde ein umfangreiches Förderpaket bestehend aus einem Bündel an einzelnen Maßnahmen geschnürt. Diese Maßnahmen zur Förderung können individuell und flexibel am Schulstandort gestaltet werden und sollen allen

Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen. Ein spezielles Förderangebot besteht für jene Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen, um ihnen beim Übergang in eine neue Schule bzw. beim Absolvieren der Matura und anderen abschließenden Prüfungen eine gezielte Vorbereitung zu ermöglichen. Durch eine bedarfsgerechte Ressourcenzuteilung für Standorte mit erhöhtem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sollen auch jene Nachteile des Lernfortschrittes speziell bei dieser Gruppe an Schülerinnen und Schüler erkannt und ausgeglichen werden und ein möglicher Laufbahnverlust verhindert werden.

Dieses zusätzliche Förderangebot für Pflichtschulen, AHS und BMHS besteht aus zusätzlichen Förderstunden pro Klasse, Lernbetreuung in Semester- und Osterferien sowie dem Ausbau der Sommerschule.

Implementierung: Generell sollen schon bestehende, im Schulrecht verankerte Instrumente, insbesondere die in § 8a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz genannten Maßnahmen zur Anwendung gelangen. Dazu zählen vor allem die (Klassen)Teilung in den Hauptgegenständen, Kleingruppenunterricht in den Hauptgegenständen, zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen sowie der Förderunterricht bzw. Ergänzungsunterricht. Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass auf Lernrückstände auch individuell und somit gezielter eingegangen wird und die Schülerinnen und Schüler davon besonders profitieren.

Je Standort bzw. Klasse können mehrerer dieser genannten Instrumente, jedoch ausschließlich im Präsenzunterricht, eingesetzt werden. Weiters ist es möglich, die Stunden auf unterschiedliche Gegenstände aufzuteilen und durch Blockungen auf bestimmte Zeiträume zu konzentrieren, wenn damit bessere Lernresultate erzielt werden können. COVID-19 bedingte Lockdown-Maßnahmen auf regionaler oder nationaler Ebene sowie individuell Lehrpersonen betreffende Quarantänemaßnahmen kann die Inanspruchnahme der für den Präsenzunterricht vorgesehenen Förderstunden in vollem Umfang gefährdet sein. Personalmangel in einzelnen Unterrichtsgegenständen oder an einzelnen Schulstandorten, könnte zusätzlich dazu führen, dass die Fördermaßnahmen nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden könnten.

Zusätzliche (Einzel-) Förderstunden teilen sich wie folgt auf die einzelnen Maßnahmen des Maßnahmenbündels auf: Im APS Bereich stehen 920.000 Zusatzstunden für Kleingruppen- und Förderunterricht in allen Klassen zur Verfügung. Dies entspricht einen zusätzlichen Einsatz von Lehrkräften von 1.161 Planstellen. Für den Bereich AHS/BMHS stehen 15.000 Stunden für den Ergänzungsunterricht in den Ferien, 91.600 Stunden für den Ergänzungsunterricht in Abschlussklassen, 62.900 Zusatzstunden für Kleingruppen- und Förderunterricht in den Abschlussklassen sowie 403.200 Zusatzstunden für Kleingruppen- und Förderunterricht in den übrigen Klassen zur Verfügung. Dies entspricht einen zusätzlichen Einsatz von Lehrkräften von 744 Planstellen. In Summe werden für diese Maßnahme 1,49 Millionen Zusatzstunden eingesetzt.

Diese zusätzlichen Förderstunden werden von den Lehrkräften nicht im Rahmen des normalen Dienstbetriebes absolviert, sondern je nach Fall in Form von Mehrdienstleistungen (Überstunden), durch Aufstockung bestehender reduzierter Beschäftigungsverhältnisse oder durch Aufnahme von neuen Lehrkräften geleistet. Es erfolgen genaue Aufzeichnungen und Meldungen je Schulstandort, für welche Maßnahme in welchem Ausmaß ein Lehrpersonaleinsatz erfolgte.

Eine ausführliche Kostenrechnung auf Basis von historischen Referenzwerten wird in der begleitenden Excel Datei vorgenommen.

Zielgruppe: Zielgruppe sind prinzipiell alle Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Pflichtschulen (APS), allgemein bildende höhere Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS), besonders aber jene, die durch die Distance Learning-Phase einen Lernrückstand erfahren haben. Das Aufholen eines solchen Lernrückstandes hat in weiterer Folge eine positive Auswirkung auf den Lernfortschritt und das Lerntempo aller Schülerinnen und Schüler des Klassenverbandes.

Durch dieses Aufholen von Lernrückständen soll nicht nur der Abschluss des aktuellen Schuljahres angestrebt und ermöglicht werden, sondern auch Wissen und Grundkompetenzen verbessert werden. Dadurch soll erreicht werden, dass jene

Schülerinnen und Schüler, die einen besonders hohen Lernrückstand aufweisen, mittel- bis langfristig in ihrer Schullaufbahn bzw. Karriere profitieren. Dies würde in weiter Folge bedeuten, dass dadurch den bestehenden Ungleichheiten im Bildungssystem entgegengewirkt werden kann.

An den Schulen wird von der Schulleitung und den Lehrkräften gemeinsam geplant, welche Fördermaßnahme für welche Schülerinnen und Schüler am besten wirkt. Es sollen jene Schülerinnen und Schüler mit besonders großem Aufholbedarf/Förderbedarf ausgewählt werden und eine zusätzliche Lernunterstützung bekommen. Das Ziel hierbei soll sein, Lerninhalte nachzuholen und zu festigen, damit die Schülerinnen und Schüler das Schuljahr erfolgreich abschließen können. Durch diese dezentrale Vorgehensweise soll eine zielgerichtete Unterstützung der am stärksten betroffenen Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden und ihnen das Aufholen der Lernrückstände ermöglicht werden.

EU-Beihilfenrecht: Staatliche Ausgaben, die den Fokus auf die Stärkung von Kompetenzen sowie der Förderung der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen und auf den Ausgleich von Lernrückständen im Besonderen legen, unterliegen nicht dem EU-Beihilfenrecht.

Zeitplan: Grundsätzlich Sommersemester des Schuljahres 2020/21, für Abschlussklassen bereits ab Jänner 2021. Eine längerfristige Fortführung der Maßnahme hängt von den weiteren Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Durch die Lernunterstützung im Sommersemester des Schuljahres 2020/21 und das aktive Aufholen von Lernrückständen soll erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler im weiteren Verlauf ihrer Schullaufbahn profitieren.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

ii) 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik

Herausforderungen: Seit Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes im Jahr 2008 wurden durch die gemeinsame Initiative von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt fast 83.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Während bei der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen bereits 2009 das Barcelona-Ziel von 90% erreicht wurde und sich die österreichweite Betreuungsquote bei knapp 95% stabilisiert hat, wurde für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zwar eine Verdopplung der Betreuungsquote von 14% auf 30,1% erreicht, aber das Barcelona-Ziel von 33% noch verfehlt. Aktuell fehlen rund 2,95 Prozentpunkte oder ca. 7.500 Plätze zur Zielerreichung.

Verbesserungsbedarf besteht für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen hinsichtlich der Öffnungszeiten. So sind elementare Bildungseinrichtungen zwar flächendeckend vorhanden, aber nur weniger als die Hälfte der betreuten Kinder (46,8%) besucht Einrichtungen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollbeschäftigung ihrer Eltern vereinbar sind (VIF-konform). 9 von 10 unter 3-Jährigen hingegen werden entweder in VIF-konformen (60,3%) oder ganztägig geöffneten (31,4%) Einrichtungen betreut.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken, ist der Schwerpunkt der Bemühungen daher auf den Ausbau von elementaren Bildungsangeboten für Kleinkinder und die Verlängerung der Öffnungszeiten im Kindergartenbereich sowie die Ergänzung durch flexible Angebote von Tagesmüttern und -vätern zu legen, wobei dies unter Einhaltung der in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegten Qualitätsstandards zu erfolgen hat (z.B. einheitliches Sprachstandsfeststellungsinstrument und Vorgehen, pädagogische Grundlegendokumente, Forcierung der Qualifikation von Tageseltern, Sprachförderkräften und KindergartenpädagogInnen (Fortbildung) – siehe qualitative Ausführungen unterhalb). Durch den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots wird eine verbesserte Betreuungssituation (quantitativ und qualitativ) in der elementaren Kinderbildung und -betreuung erzielt. Ebenso bedeutet der Ausbau weiterer Bildungs- und Betreuungsplätze nicht nur, dass mehr Plätze zur Verfügung stehen, sondern aufgrund der zusätzlichen Maßnahmen, die im Rahmen der Vereinbarung getroffen werden, wie die verstärkte Qualifikation des Personals sowie

die erhöhten Voraussetzungen für die Durchführung von früher sprachlicher Förderung, sind diese Plätze ein Beitrag zur Qualitätssteigerung der ersten Bildungseinrichtung.

Würden keine Maßnahmen zum Ausbau des elementaren Bildungsangebots gesetzt werden, hätte dies für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf negative Auswirkungen. Die Erhöhung der Betreuungsquote der unter Dreijährigen könnte nicht gewährleistet werden.

Laut Kindertagesheimstatistik 2019/20 haben etwa 33 Prozent der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch. Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen laut dem Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds (Jahr 2017/18) zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Demzufolge haben rund zwei Drittel jener Kinder, die Sprachförderung im Kindergarten erhalten haben, weiterhin einen Förderbedarf. Die Daten im Schulbereich zeigen, dass bei knapp 18 Prozent der Kinder bei Eintritt in die Schule ein außerordentlicher Status festgestellt wird. Ein wesentlicher Teil dieser a.o.-Schülerinnen bzw. Schüler hat die Besuchspflicht absolviert.

Im Zusammenhang mit den CSR sollen insbesondere benachteiligte Kinder durch die umfassenden Maßnahmen im Bereich der Elementarpädagogik einen bestmöglichen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung erhalten, wodurch sozio-ökonomische Faktoren besser ausgeglichen werden können. Diese Zielgruppe wird besonders durch den quantitativen und qualitativen Ausbau von Betreuungsplätzen an elementaren Bildungseinrichtungen erreicht, da durch das erweiterte Angebot nicht nur die Arbeitsmarktbeteiligung insbesondere von Frauen (als Mütter der Kinder) erhöht wird, sondern die Kinder wesentliche Kompetenzen und Entwicklungsbereiche im institutionellen Rahmen erwerben. Zudem wird mit dem verpflichtenden, beitragsfreien Kindergartenjahr diese Zielgruppe gesichert erreicht und der Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung ermöglicht.

Bei Nicht-Fortsetzung und Intensivierung der frühen sprachlichen Förderung wird eine steigende Anzahl an Schülerinnen bzw. Schülern mit einem außerordentlichen Status

aufgrund mangelnder Kenntnisse der Bildungssprache Deutsch angenommen. Ein Mehr an Investitionen in die frühe sprachliche Förderung dient als bessere Vorbereitung auf die Schule.

Ziel: Eine wesentliche qualitative Zielsetzung ist die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen als erste Bildungsinstitutionen. Den elementaren Bildungseinrichtungen kommt eine wesentliche Funktion zu, da sie zum einen eigenständige Einrichtungen sind, die Wissen und Kompetenzen entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes vermitteln und zum anderen für die Vorbereitung auf und Unterstützung beim Erwerb bestimmter Fähigkeiten für den Eintritt in die Schule verantwortlich sind. Darüber hinaus umfassen die Zielsetzungen die ganzheitliche Förderung der Kinder mit Fokus auf die Sprachförderung, da geeignete elementare Bildungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern haben, damit deren Potentiale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattfinden. Weiters ist die Bildung und Erziehung nach bundesweit abgestimmten pädagogischen Konzepten zur Schaffung österreichweit einheitlicher qualitativer Standards zu verfolgen sowie die Werteerziehung, wodurch jedes Kind zu befähigen ist, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. Zur Gewährleistung dessen haben die elementaren Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden und diesen in ihren Grundsätzen, Statuten und Regelungen zu vertreten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der damit verbundenen Gleichstellung der Geschlechter ist ein bedarfsorientiertes elementares Bildungsangebot, dessen Öffnungs- und Betreuungszeiten mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist.

Das Barcelona-Ziel für die unter Dreijährigen (Betreuungsquote 33%) soll mit dem Ausbau des Betreuungs- und Bildungsangebotes in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen erfüllt werden. Es werden darüber hinaus Anreize für die Verlängerung der Öffnungszeiten der elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige geschaffen. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden, insbesondere durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Da das Betreuungsangebot an Tagesmüttern und -vätern in den letzten Jahren vor allem qualitativ an Bedeutung gewonnen hat und eine bedarfsgerechte, flexible Ergänzung des institutionellen Bildungsangebots darstellt, ist vorgesehen, diese Angebote im Sinne einer höher qualifizierten Ausbildung der Tagesmütter und -väter sowie deren sozialrechtliche Absicherung besonders zu unterstützen.

Auch wird stärker auf die Qualität der Förderung und die Kompetenz der Fördernden geachtet. Die Ausbildung für das Personal, das in elementaren Bildungseinrichtungen zum Einsatz kommt, wie etwa leitendes Kindergartenpersonal oder sonstiges qualifiziertes Personal soll verbessert werden. Dabei ist insbesondere für jenes Personal, das die frühe sprachliche Förderung durchführt, ein hohes Sprachniveau (= C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprache) verpflichtend vorzusehen sowie eine Qualifizierung entsprechend dem Lehrgang für frühe sprachliche Förderung. Dabei handelt es sich um einen Lehrgang, der an den Pädagogischen Hochschulen angeboten wird bzw. um vergleichbare Qualifizierungsangebote anderer tertiärer Einrichtungen oder vom Land organisierte Angebote. Diese hohen Standards sind wichtig, damit das zum Einsatz kommende Personal weiß, wie man die deutsche Sprache bestmöglich an die Kinder vermittelt. Darüber hinaus ist es erstmalig im Rahmen der 15a-Vereinbarung gelungen, ein bundesweit einheitliches Mindestmaß an Fort- und Weiterbildungstagen für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Ausmaß von 2 Tagen verbindlich festzulegen.

Abgesehen davon gelten folgende Ausbildungserfordernisse bzw. Anstellungsvoraussetzungen für das Personal in elementaren Bildungseinrichtungen:

Leitende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen haben die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse für leitende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu erfüllen.

Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen haben die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu erfüllen.

Sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, hat nachzuweisen:

a) zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER); als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere

aa) ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,

bb) ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht oder

cc) ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land;

b) eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung;

Sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der Tagesbetreuung von Kleinkindern eingesetzt wird, hat eine facheinschlägige Ausbildung im landesrechtlich vorgesehenen Mindestausmaß vorzuweisen.

Tagesmütter, und -väter haben eine facheinschlägige Ausbildung im landesgesetzlich vorgesehenen Mindestausmaß vorzuweisen.

Folgende Maßnahmen sollen zur Zielerreichung ergriffen werden:

- Sprachförderung soll bereits ab dem vierten Lebensjahr, bei jenen Kindern, die bereits eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, in intensiver Form erfolgen
- Betreuungsangebote für unter Dreijährige sollen ausgebaut werden
- Die Werte der österreichischen Gesellschaft, wie Demokratie, Gleichberechtigung der Geschlechter und Toleranz sollen kindgerecht und altersadäquat vermittelt werden
- Eine bundesweit einheitliche Qualifikation der Fachkräfte in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und der Tageseltern soll angestrebt werden.

Durch die Weiterführung der halbtägigen Besuchspflicht von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren die Möglichkeit erhalten, das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt halbtägig unentgeltlich zu besuchen. Die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr dient überdies der finanziellen Entlastung der Eltern. Unabhängig von der Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt soll eine Intensivierung der Sprachförderung in den letzten beiden Kindergartenjahren erfolgen, um die Kinder gezielt in der deutschen Sprache auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Die Erleichterung des Eintritts in die Volksschule im Sinne eines Übergangsmangements und die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder für ihr weiteres Bildungs- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft stehen hier ebenso im Fokus.

Ziel ist die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten als Grundlage für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn sowie die Förderung des psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder unter besonderer Berücksichtigung der altersgerechten Bewegungsförderung und der Förderung im künstlerisch- und musisch-kreativen sowie emotionalen Bereich. Dabei wird die Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten empirisch belegten pädagogischen

Konzepten unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters, ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer individuellen Bedürfnisse verfolgt, wodurch eine qualitätsvolle Bildung ermöglicht wird. Dabei hat das Lernen unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen oder Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Dadurch profitieren insbesondere auch benachteiligte Kinder, da der Ansatz einer ganzheitlichen Förderung im Rahmen eines Platzes an einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung bestmöglich aufgegriffen und umgesetzt wird.

Implementierung: Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurden drei Vereinbarungen in einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst, wobei der aktuelle Fokus auf die Kindergartenjahre 2020/21 und 21/22 liegt. Die Vereinbarung ist von dem Bestreben getragen, österreichweit möglichst einheitliche Standards in der Qualität und Quantität der Betreuungsangebote sicherzustellen, sowohl hinsichtlich der Qualifikation des Personals, der Instrumente der Sprachstandsfeststellung als auch der österreichweit einheitlichen pädagogischen Grundlagendokumente. Darüber hinaus soll die Kinderbildung und -betreuung der unter Dreijährigen quantitativ mit dem Ziel ausgebaut werden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Zur Abdeckung des Aufwandes für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der beitragsfreien Besuchspflicht und der frühen sprachlichen Förderung stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2021/22 jeweils 142,5 Mio. Euro zur Verfügung. Dabei handelt es sich nicht um Personalkosten, sondern um zusätzliche Investitionsmittel, die entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen zum Einsatz kommen. Die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder berechnet sich aus dem Anteil der unter Sechsjährigen pro Bundesland an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften. Der Bundeszuschuss ist zu mindestens 65 Prozent für den Ausbau des geeigneten elementaren Bildungs- und Betreuungsangebots und zu mindestens 25 Prozent für die frühe sprachliche Förderung einzusetzen. Die verbleibenden 10 Prozent des Bundeszuschusses sollen

den Bedarfen des jeweiligen Landes entsprechend für die beiden Zwecke flexibel eingesetzt werden. Für die halbtägige Besuchspflicht gemäß Artikel 5 ist ein Bundeszuschuss von 70 Mio. Euro vorgesehen.

Die Länder stellen für die Maßnahmen des Ausbaus von geeigneten elementaren Bildungs- und Betreuungsangebots sowie der frühen sprachlichen Förderung zusätzlich Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des verwendeten Zweckzuschusses zur Verfügung.

Hinsichtlich der Plausibilisierung der angeführten Kosten wird auf die letzte umfassende Erhebung der Kosten der Kinderbetreuung durch das Österreichische Institut für Familienforschung (OIF) verwiesen, gemäß dieser beispielsweise die jährlichen Kosten je betreuten Kind in einem öffentlichen Kindergarten in Österreich im Schnitt bei 6.010 € bei ganztägig (10 h/Tag) geöffneten Einrichtungen liegen (S 33 https://backend.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/Working_Paper/WP_74_Kosten_der_Kinderbetreuung.pdf). Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Studie aus 2010 stammt, das OIF derzeit aber an einer aktualisierten Studie arbeitet.

Zielgruppe: Ausgehend von der Kompetenzverteilung (Art. 14 B-VG) sind die Länder als Zielgruppe zu definieren. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren. Letztlich zielen die finanziellen Mittel auf den elementaren Bildungsbereich und damit auf die Bildung und Betreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren ab.

EU-Beihilfenrecht: Die Maßnahmen im Bereich Elementarpädagogik unterliegen nicht dem EU-Beihilfenrecht.

Zeitplan: Gültigkeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik: 1.9.2018 – 31.8.2022 (Kindergartenjahr 2018/19 bis 2021/22). Der Fokus wird jedoch im Hinblick auf den verbesserten Zugang zu Bildungschancen bis Ende 2023 gelegt.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch den RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Der grüne Übergang wird durch die in dieser Subkomponente angeführten Maßnahmen insofern unterstützt, als dass Kindern und Jugendliche ein Rahmen für die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Änderung ihrer Fähigkeiten geboten wird, damit sie sich den Herausforderungen und die mit dem grünen Übergang verbundenen Chancen aktiv nutzen können.

2. Digitaler Übergang

Der digitale Übergang wird durch die in dieser Subkomponente angeführten Maßnahmen insofern unterstützt, als dass Kindern und Jugendlichen ein Rahmen für die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Änderung ihrer Fähigkeiten geboten wird, damit sie sich den Herausforderungen und die mit dem digitalen Übergang verbundenen Chancen aktiv nutzen können. Bereits im Bereich der elementaren Bildungseinrichtungen werden digital skills in einem ersten Schritt durch das Erlernen im Umgang mit digitaler Medienbildung gefördert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen

Investition: 3.C.2 Förderstundenpaket

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen

Investition: 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, da reine Bildungsmaßnahmen

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2025: Steigerung der Quote der Aufstiegsberechtigten ab der 5. Schulstufe von 92,4% auf zumindest 94,7% bzw. Halten des Niveaus, wenn es schon erreicht sein sollte; Steigerung der Quote der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Sek II-Abschluss erreichen von 65,4% auf 67,9%

Investition: 3.C.2 Förderstundenpaket

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2021: Förderstundenangebot findet ab März an den Schulen statt

Meilenstein/Ziel 2: Q2 und Q3/2021: zusätzlicher Lehrkräfteeinsatz für die Maßnahmen des Förderpaketes werden für jeden Monat dem BMBWF bekannt gegeben und können evaluiert werden, Förderangebot ist mit Ende des Unterrichtsjahres abgeschlossen, Ergänzungsunterricht in den Ferien findet Ende August/Anfang September statt

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2021: Evaluierung des gesamten zusätzlichen Lehrkräfteeinsatzes, Endabrechnung wird durchgeführt und die genauen Kosten sowie der Ausschöpfungsgrad werden ermittelt

Investition: 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2023: Die Betreuungsquote für unter 3-jährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; als gemeinsames Ziel ist aber eine Anhebung bis zum Ende 2023 um 5 Prozentpunkte anzustreben.

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: Die aktuelle Vereinbarung, die die Ausbaumaßnahme umfasst, hat eine Laufzeit bis zum Kindergartenjahr 21/22, jedoch soll die Maßnahme darüber hinaus forciert werden. Bei einer eventuellen Verlängerung wird der prozentuelle Wert entsprechend weiter fortgeschrieben, damit die Betreuungsquote nachhaltig aufgebaut werden kann.

Sub-Komponente 3-D: Strategische Innovation

Politikbereich / Domäne:

Mikroelektronik/Halbleiter; Erneuerbarer Wasserstoff/Dekarbonisierung der Industrie

Ziel:

Stärkung von Mikroelektronikbereichen, Sicherung der strategischen Autonomie im Bereich Halbleiterproduktion in Europa; Stärkung des Wirtschaftsstandortes im Bereich der Zukunftstechnologien; Klimaneutralität Österreichs bis 2040, Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in Europa

Investition: 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Investition: 3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Vorantreiben – Frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Expansion – Steigerung der Digitalen-Kapazitäten für industrielle Daten und Entwicklung der leistungsfähigsten, fortschrittlichsten und nachhaltigsten Prozessoren.

Geschätzte Kosten: 250,0 Mio. Euro [RRF: 250,0 Mio. Euro]

3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität: 125,0 Mio. Euro [RRF: 125,0 Mio. Euro]

3.D.2 IPCEI Wasserstoff: 125,0 Mio. Euro [RRF: 125,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Maßnahme adressiert die in den länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020) EG 22:

„Der Übergang Österreichs zu einer klimaneutralen Wirtschaft wird über längere Zeit beachtliche private und öffentliche Investitionen erfordern. Laut nationalem Energie- und Klimaplan steht Österreich vor erheblichen Herausforderungen, um sein Ziel für die Senkung der nicht unter das Emissionshandelssystem der Union fallenden Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen. Die Verbesserung der Ressourcenproduktivität ist ein entscheidender Antriebsfaktor künftigen Wachstums bei gleichzeitiger Minimierung der Umweltauswirkungen. Für die Einhaltung der Luftreinheitsnormen und der Klimaziele ist es von entscheidender Bedeutung, die verkehrsbedingten Emissionen zu senken. Indem geplante Investitionen zur Unterstützung des grünen Wandels vorgezogen und neue Investitionen hierfür auf den Weg gebracht werden, können sie zur Entstehung neuer umweltverträglicher Arbeitsplätze beitragen und die Wirtschaft nach dem COVID-19-Krisenmanagement-Modus wieder ankurbeln. Investitionen in Öko-Innovation würden die Produktivität steigern und zugleich den ökologischen Fußabdruck Österreichs verringern. Die Programmplanung des Fonds für einen gerechten Übergang, der Gegenstand eines Kommissionsvorschlags ist, für den Zeitraum 2021-2027, könnte Österreich dabei helfen, insbesondere in den in Anhang D des Länderberichts 2020 genannten Regionen, einige der mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft verbundenen Herausforderungen anzugehen. Dies würde es Österreich erlauben, diesen Fonds optimal zu nutzen.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020):

„Eine wirksame Umsetzung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sicherstellt und die Belastung durch Bürokratie und Regulierung verringert; durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen fördert, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen; verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel investiert, insbesondere in Innovation, nachhaltigen Verkehr sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung.“

- Die besorgniserregende Veränderung unseres Klimas ist eine der größten Herausforderungen unserer Generation – in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht. Die Energiewende stellt hierfür den wesentlichen Eckpunkt dieses Transformationsprozesses dar.
- Im Hinblick der nationalen Zielsetzung, bis 2040 klimaneutral zu werden und bis 2030 national eine bilanziell 100% erneuerbare Stromversorgung im integrierten europäischen Energiebinnenmarkt zu gewährleisten, wird der nationale Bedarf an erneuerbarem Wasserstoff für schwer zu dekarbonisierende Sektoren, als auch für Systemflexibilität sowie für Speicherkapazität signifikant steigen. In diesem Zusammenhang kann Wasserstofftechnologie via Elektrolyseanlagen einen Beitrag durch Laststeuerungskapazitäten und der Produktion von langfristig speicherbarem Wasserstoff eine wesentliche Rolle, sowohl für den sicheren Betrieb des zunehmend durch dargebotsabhängige Stromerzeugung gekennzeichneten Stromsystems, als auch für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit einnehmen. Zusätzlich zum systemischen Nutzen für die Stromversorgung bildet die elektrolytische Produktion von erneuerbarem Wasserstoff wichtige Synergien mit der Dekarbonisierung von energieintensiven oder gasabhängigen Verbrauchssektoren.
- Eine Stärke Österreichs ist die derzeit bereits gut gefestigte Position im Bereich der Leistungselektronik. Da diese in der Zukunft an Bedeutung gewinnt, birgt

der Ausbau des Weltmarktanteils Österreichs große Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale.

- Die Auswirkungen der globalen Covid-19 Pandemie haben die obgenannte Ausgangslage zusätzlich verschärft.

b) Ziele

Ein Important Project of Common European Interest (IPCEI) ist ein beihilferechtliches Instrument der FTI- und Industriepolitik, in welchem Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam mit ausgewählten Unternehmen in spezifischen Industriebereichen transnationale Konsortien bilden, in welchen sie sich mit Einzelprojekten zusammenfinden und kollaborieren, um gemeinsame Ziele, wie beispielsweise die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, die Erreichung der Klimaziele etc., zu erreichen. Hierbei sind in der Regel Einzelprojekte der Unternehmen entlang von Technologiefeldern der Wertschöpfungskette strukturiert. Durch enge Kooperationen der Unternehmen miteinander sowie die Schaffung von Spill-Over-Effekten entsteht ein integriertes Gesamtprojekt, welches nachvollziehbare, messbare und ehrgeizige Ziele verfolgt. Diese werden in einem so genannten Chapeau-Dokument definiert, welches nach einer intensiven Prüfphase durch die Europäische Kommission genehmigt wird. Erst dann wird den Mitgliedstaaten erlaubt, staatliche Beihilfen an die Unternehmen auszuschütten.

3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Ziele des IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität, welches als multi-country Projekt umgesetzt werden soll, sind nach gegenwärtigem Planungsstand einerseits die Stärkung von Mikroelektronikbereichen, die bereits als Stärkefelder Europas gelten (z.B. Leistungselektronik, Sensorik, Prozesstechnologien) und andererseits die zielgerichtete Förderung von Feldern, in denen Europa bisher von Importen aus anderen Ländern abhängig ist (z.B. die Entwicklung von innovativen Netzwerk-/Mikroelektronik-Technologien basierend auf kleineren Strukturen sowie der Kombination von Funktionalitäten und Materialien bis zur Marktreife). Ein Hauptziel ist also die Stärkung der strategischen Autonomie Europas.

Weiters sollen IPCEI-Projekte gezielt energieeffizientere Lösungen entwickeln und damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Auf Wunsch der Europäischen Kommission sollen des Weiteren explizit Netzbetreiber / Telekommunikationsanbieter sowie Endnutzerinnen und Endnutzer mit angesprochen werden, so dass die komplette Wertschöpfungskette von der Produktion einzelner Komponenten bis hin zur Anwendung abgedeckt ist.

Die Finanzierung für die Gesamtvorhaben über den RRF wird zusätzlich zu nationalen Programmen auch abseits des IPCEI herangezogen werden. Dabei wird insb. auf die Forschungsprämie sowie die Basisprogramme der Forschungsförderungsgesellschaft sowie der aws in Verbindung mit den Förderstellen der Bundesländer verwiesen.

Synergien zu anderen EU-Programmen ergeben sich insbesondere zum Nachfolgeprogramm des *Joint Undertaking* ECSEL (Electronic Components and Systems for European Leadership) - nämlich der European Partnerships on Key Digital Technologies (KDT).

3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Mit dem IPCEI Wasserstoff sollen integrierte Vorhaben entlang der gesamten Wertschöpfungskette Wasserstoff gefördert werden, die zur Erreichung der nationalen und europäischen Energie- und Klimaziele und dem Aufbau einer erneuerbaren Wasserstoff-Wirtschaft in signifikantem Ausmaß beitragen. Der Beitrag von Wasserstoff zur Erreichung des nationalen Klimaneutralitätsziels bis 2040 sowie der Stärkung des Wirtschaftsstandorts soll auf jene Sektoren fokussiert werden, die besonders schwer zu dekarbonisieren sind und keine alternativen Dekarbonisierungspfade – beispielsweise durch Elektrifizierung – zulassen. Der zukünftige Einsatz von Wasserstoff ist national und auch im Rahmen des IPCEI Wasserstoff daher vor allem der energieintensiven Industrie zuzuordnen. In der Mobilität sind vor allem spezielle Anwendungen im Güterverkehr, im öffentlichen bzw. kommunalen Verkehr, sowie im off-road Bereich für den Einsatz von Wasserstoff geeignet.

Neben den sich bietenden Chancen zur Entwicklung und Produktion von Materialien, Komponenten oder Systemen, sollen auch Möglichkeiten der nationalen Anwendung und Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff forciert werden. Dadurch wird es zusätzlich ermöglicht, nationale Wertschöpfung und Standorte in anderen Industriebereichen im Zuge der Dekarbonisierung langfristig zu sichern und die heimische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Teilnahme Österreichs an einem IPCEI Wasserstoff gilt daher als einer der wesentlichen Eckpfeiler der Österreichischen Wasserstoffstrategie, welche in Q2/2021 veröffentlicht wird.

Beschreibung der Investitionen

i) 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Herausforderungen: Mikroelektronik findet sich in fast allen Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Innovative Konzepte und Technologien werden für die Digitale Transformation sowie im Kampf gegen die Klimakrise gebraucht und sind damit von zentraler Bedeutung für den europäischen Technologie- und Wirtschaftsstandort. Klimafreundliche Innovationen und Technologien bringen uns dabei entscheidend weiter, stärken unsere Wirtschaft, sorgen für hochqualifizierte Arbeitsplätze und stärken die Innovationkraft in Österreich.

Viele der österreichischen und europäischen strategischen Wertschöpfungsketten sind in einer volatilen Weltwirtschaft extrem abhängig sowohl von Verfügbarkeit, Sicherheit und Innovationsgrad der mikroelektronischen Komponenten. Vor diesem Hintergrund stellt der Halbleitersektor eine unverzichtbare Basis für die Positionierung österreichischer und europäischer Unternehmen in globalen industriellen Wertschöpfungsketten dar. Europa verfügt über besondere Stärken in spezifischen Bereichen der Halbleiterindustrie (z.B. Leistungselektronik, Sensoren für eingebettete KI, energieeffiziente Technologien, sichere Komponenten und Halbleiterproduktionsequipment), weist starke globale Präsenz in den Bereichen eingebettete Systeme für die Automobilindustrie und industrielle Fertigung auf und hat führende Position in 5G und aufkommenden 6G-Technologien. Europa ist jedoch zunehmend abhängig von Mikrochips globaler Mitbewerber.

Am 7. Dezember 2020 haben 20 Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung mit dem Titel *A European Initiative on Processors and semiconductor technologies* unterzeichnet. Diese Deklaration soll Synergien zwischen nationalen Forschungs- und Investmentinitiativen erzeugen und kohärenten europäischen Zugang mit ausreichendem Umfang sichern. Die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten vereinbaren die gemeinsame Unterstützung der europäischen Wertschöpfungsketten der Elektronik und eingebetteten Systeme, mit besonderem Fokus auf die Stärkung des Prozessor- und Halbleiter-Ökosystems und der Erweiterung der industriellen Positionierung entlang der Wertschöpfungskette. Neben der Mobilisierung der Stakeholder (z.B. durch eine Industrieallianz, strategische Roadmaps etc.) ist die Etablierung eines IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität zentraler Bestandteil der Deklaration.

Die Vorbereitungen zum Vorhaben auf europäischer Ebene befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Unter Federführung Deutschlands wird erst mit dem Arbeiten am Chapeau-Dokument begonnen. Die genauen Schwerpunkte werden erst zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden. Somit können auch noch keine Aussagen über eine allfällige österreichische Schwerpunktsetzung sowie die genaue Auswahl der österreichischen Unternehmen getroffen werden.

Bzgl. der genauen finanziellen Bedeckung des Gesamtprojekts können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine finalen Aussagen getroffen werden. So kann das Gesamtbudget zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu den aus dem RRF zu bedeckenden 125 Mio. Euro noch durch weitere budgetäre Mittel aus zusätzlichen Finanzierungsquellen ergänzt werden. Derzeit laufen Diskussionen zu Finanzierungsmöglichkeit aus nationalen Mitteln. Die in diesem Dokument festgehaltenen Planungen fußen auf Budgetplanungen von mindestens 125 Mio. Euro.

Ziele: Ziel des IPCEI ist es, neben der Stärkung von Mikroelektronikbereichen, in denen Europa gut aufgestellt ist (z.B. Leistungselektronik, Sensorik), vor allem in den Feldern aufzuholen, in denen Europa bisher von Importen aus anderen Ländern abhängig ist.

Beabsichtigt ist, die Entwicklung der künftigen innovativen Netzwerk-/Mikroelektronik-Technologien basierend auf kleineren Strukturen und der Kombination von Funktionalitäten und Materialien bis zur Marktreife zu unterstützen, um Europa in Hinblick auf strategische Autonomie unabhängiger von globalen Lieferketten im Bereich der Mikroelektronik zu positionieren.

Zielgruppe: Die Maßnahme richtet sich an Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich der Mikroelektronik. Unternehmen in jeder Größenordnung sind förderfähig, eine Beteiligung KMU wird positiv bei der Projektauswahl bewertet.

Im Rahmen der ersten Stufe des Aufrufs zur Interessensbekundung zur möglichen österreichischen Teilnahme an einem IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität wurden Einzelprojekte folgender Bereiche angesprochen: Mikroelektronik für den Klimaschutz (mit Schwerpunkt auf Leistungselektronik und neue Materialien) sowie Mikroelektronik für die digitale Souveränität (mit Schwerpunkt auf Electronic Based Systems, photonische Sensorik, secure connections). Diese erste Stufe der Interessensbekundung stieß auf großes industrieseitiges Interesse und hatte die Einreichung von 13 Einzelprojekten mit einem tentativen Gesamtinvestitionsvolumen von 2 Mrd. Euro zur Folge. Die Veröffentlichung der zweiten Stufe der Interessensbekundung ist noch für das zweite Quartal 2021 geplant. Im Zuge dieses Prozesses ist die Auswahl von Unternehmen geplant, die am weiteren Notifikationsprozess der Europäischen Kommission teilnehmen werden und so als direkte Partner des IPCEIs infrage kommen. Die Auswahl wird nach einem Juryprozess auf Basis einer österreichischen Schwerpunktsetzung und unter Einbezug des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets getroffen werden.

Im Rahmen des ersten IPCEI Mikroelektronik konnten bereits wertvolle Erfahrungen bzgl. der gemeinsamen Förderung von Projekten gesammelt werden. Im Rahmen des ersten IPCEIs werden in Österreich Projekte von AT&S, Infineon Austria und NXP Semiconductors Austria gefördert. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht Gegenstand des RRP und wird nur der Vollständigkeit halber angeführt.

Implementierung: Das IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität wird gemeinsam vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und dem Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) koordiniert. Die Projektauswahl wird in einem offenen und transparenten Verfahren vom BMDW/BMK mit Unterstützung der nationalen Abwicklungsstelle bestehend aus Austria Wirtschaftsservice (aws) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) getroffen. Anschließend werden die Projekte mit Projekten aus anderen Mitgliedstaaten vernetzt. Anschließend wird der Prä-Notifizierungsprozess mit der Europäischen Kommission gestartet, welcher mit der Notifizierung abgeschlossen wird.

EU-Beihilferecht: Die Projekte, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan finanziert werden sollen, werden in den allgemeinen IPCEI Prozess eingespeist. Hier werden die beihilferelevanten Projektunterlagen in einem Prüfverfahren mit der Europäischen Kommission abgestimmt und anschließend durch die Kommission genehmigt, wie bereits bei IPCEI Mikroelektronik und Batteriezellen. Es besteht ein laufender Austausch mit Generaldirektion Wettbewerb und Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, sodass die Europäische Kommission bereits über die Ausrichtung der Projekte informiert ist.

Kosten: Die im Rahmen vom IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität anfallenden Kosten werden als staatliche Beihilfen durch den Fördergeber (in diesem Fall die Republik Österreich) an an IPCEI teilnehmende österreichische Unternehmen für integrierte Einzelprojekte ausbezahlt. Diese Unternehmensprojekte werden im Rahmen eines transparenten zweistufigen Prozesses (Interessensbekundungsverfahren) ausgewählt (vgl. Meilenstein 1). In der Folge durchlaufen ausgewählte Unternehmen den Notifizierungsprozess auf europäischer Ebene, was mit der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission endet. Diese erlaubt den jeweiligen Mitgliedstaaten, die ausgewählten Projekte durch staatliche Beihilfen zu unterstützen.

Für das IPCEI Mikroelektronik II können derzeit weder die Anzahl der auszuwählenden Unternehmen noch die vorgesehenen Beihilfesummen genannt werden, da die Vorbereitungen für dieses IPCEI sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene

erst begonnen haben. Es können jedoch anhand der bisherigen Erfahrungen aus bereits abgeschlossenen IPCEI-Prozessen grobe Schätzungen bezüglich der Höhe der staatlichen Beihilfe (und damit der Kostenverteilung) gemacht werden: Die im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens auszuwählenden Projekte sind in der Regel große Einzelprojekte mit einem Fokus auf Forschung sowie erste industrielle Anwendung und umfassen oft den Bau von Pilotanlagen, Anlagen für die industrielle Fertigung etc. Die für IPCEI möglichen anrechenbaren Kosten erlauben eine Förderung sowohl von CAPEX als auch OPEX, sodass die tatsächlich entstehenden Investitionen in der Regel großvolumig sind. Als Vergleichswert für Projektgrößen können die förderbaren Kosten für österreichische Unternehmen in den bisherigen IPCEIs herangezogen werden: So betragen die förderbaren Kosten der sechs am IPCEI Batterien teilnehmenden Unternehmen im Durchschnitt 25 Mio. Euro, im Falle der drei am IPCEI Mikroelektronik I teilnehmenden Unternehmen 95 Mio. Euro. Die Förderintensität beträgt bei IPCEIs in der Regel zwischen 20 und 35 Prozent. Somit kann grob geschätzt werden, dass – bei Berücksichtigung des Vergleichswerts aus dem ersten IPCEI zu Mikroelektronik – etwa 4 bis 6 Unternehmen bei einer Gesamtfördersumme von 125 Mio. Euro gefördert werden könnten (Zum Vergleich: Beim IPCEI Mikroelektronik I wurden staatliche Beihilfen für drei Unternehmen in Höhe von bis zu 146,5 Mio. Euro genehmigt, beim IPCEI Batterien 45 Mio. für sechs Unternehmen). Die endgültige Anzahl an zu fördernden Unternehmen sowie die (tentativen) Beihilfesummen stehen allerdings erst nach Auswahl der Projekte in Q3/2021 fest.

Geplant sind jährliche Auszahlungen an die teilnehmenden Unternehmen nach Unterzeichnung eines Fördervertrages. Die jährlichen Auszahlungen werden auf Basis von eingemeldeten getätigten Kosten abgewickelt. Der Fördervertrag nennt neben den förderbaren Kosten auch die geplanten Auszahlungen pro Projektjahr. Neben den Kosten für die staatlichen Beihilfen umfassen die aus dem RRF zu zahlenden Kosten auch die Kosten für die Abwicklung durch die gemeinsame Abwicklungsstelle aus voraussichtlich Austria Wirtschaftsservice (aws) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Auch hier sind die Kosten noch nicht abschätzbar. Zum Vergleich: Beim IPCEI Mikroelektronik I wurden sie mit 1,1 Mio.

Euro, beim IPCEI Batterien mit 1,7 Mio. Euro für jeweils die gesamte Laufzeit des IPCEIs beziffert.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

ii) 3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Herausforderungen: Eine Energiewende mit einer deutlichen Reduktion des Energieverbrauchs und einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Versorgung spielt zur Erreichung der nationalen Klimaneutralität 2040 eine zentrale Rolle. Der Energieträger Wasserstoff ist für diese große Herausforderung ein einzigartiger Wegbereiter, welcher durch verschiedene Technologien und Einsatzmöglichkeiten die Klimaneutralität in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren sicherstellen und den Weg zu einem erneuerbaren Energiesystem maßgebend unterstützen kann.

Bereits jetzt kommt Wasserstoff in Österreich als chemischer Ausgangsstoff in der Industrie zum Einsatz. Jedoch wird dieser aktuell nahezu ausschließlich aus fossilen Quellen gewonnen. Durch die Umstellung dieser Prozesse auf erneuerbaren Wasserstoff können hier große Dekarbonisierungspotenziale gehoben werden. In anderen energie- und emissionsintensiven Industriesektoren können prozessbedingte Treibhausgasemissionen durch einen Umstieg von Produktionstechniken auf Basis nicht-erneuerbarer Energieträger auf wasserstoffbasierte Herstellungsprozesse wesentlich reduziert werden. Entscheidend für eine effektive Nutzung von Wasserstoff ist eine gezielte, dem Anwendungszweck angemessene Vernetzung der Wasserstoffproduktion mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Umstellung der industriellen Produktion bzw. im Mobilitätsbereich hin zur CO₂-Neutralität erfordert weitreichende private Anstrengungen, die ohne staatliche bzw. öffentliche Interventionen über Reformen und Beihilfen nicht umzusetzen sind. Die Weichenstellung für die Implementierung eines Wasserstoffmarktes, Inzentivierung von Sektorintegration, sowie erste Anreize für Produktion und Anwendung in Fokusssektoren (Industrie) werden durch das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG)

gesetzt, welches am 17. März als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht wurde⁵³.

Bzgl. der genauen finanziellen Bedeckung des Gesamtprojekts können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine finalen Aussagen getroffen werden. So kann das Gesamtbudget zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu den aus dem RRF zu bedeckenden 125 Mio. Euro noch durch weitere budgetäre Mittel aus zusätzlichen Finanzierungsquellen ergänzt werden. Derzeit laufen Diskussionen zu Finanzierungsmöglichkeit aus nationalen Mitteln. Die in diesem Dokument festgehaltenen Planungen fußen auf Budgetplanungen von mindestens 125 Mio. Euro.

Ziel: Grundsätzliches Ziel des IPCEI Wasserstoff ist es, ein europäisches Wasserstoff-Ökosystem aufzubauen, das einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaziele leistet. Zudem zielt das IPCEI Wasserstoff darauf ab, die europäische Industrie bei dieser Transformation zu unterstützen und so Arbeitsplätze und Wertschöpfung zu sichern und auszubauen. Der österreichische Beitrag soll sich auf erneuerbaren Wasserstoff fokussieren und das Ziel der nationalen Klimaneutralität 2040 unterstützen. Weiters soll Österreichs Beitrag an einem IPCEI Wasserstoff, sowie die durch andere Mechanismen stimulierte Produktion von erneuerbarem Wasserstoff, im Einklang mit dem 100 % erneuerbaren Stromziel 2030 stehen, welches durch das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) gewährleistet werden soll. Neben der Implementierung von Wasserstofftechnologie in Österreich, welche durch das EAG sowie teilweise durch die Investitionsmaßnahme 1.D.2 „Transformation der Industrie zur Klimaneutralität“ vorangetrieben werden sollen, soll Österreich zum Innovationsführer für erneuerbaren Wasserstoff etabliert und nachhaltig in der Wertschöpfungskette im Bereich erneuerbarer Wasserstoff verankert werden. Hierfür soll insbesondere die Teilnahme Österreichs an einem IPCEI Wasserstoff einen wichtigen Beitrag leisten. Prinzipiell ist es daher von nationalem Interesse, Wasserstofftechnologien, welche heimischen Unternehmen im europäischen und internationalen Kontext die Chance für Wertschöpfungsmöglichkeiten bieten,

⁵³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00058/index.shtml

fokussiert zu unterstützen. Im Rahmen einer ersten IPCEI Wasserstoff-Beteiligung bis 2026 liegen Projekte für leitungsgebundenen Wasserstofftransport (Neuerrichtung Wasserstoffpipelines sowie Umrüstung bestehender Gasinfrastruktur) nicht im Fokus.

Beihilfen durch das IPCEI-Instrument umfassen mehrere Anwendungsbereiche. Gleichzeitig sind insbesondere Beihilfen für OPEX-Kosten nach Fertigstellung von Infrastrukturaufbau laut Mitteilung der Kommission ausgeschlossen (siehe 2014/C 188/02). Es empfiehlt sich daher, IPCEI als komplementär zu anderen Beihilfoptionen (i.e. 2014/C 200/01) zu betrachten, die die Beihilfewürdigkeit von OPEX-Kosten auch über den Aufbau hinauszulassen.

Zielgruppe: Zielgruppe der Beihilfe sind österreichische Unternehmen und Forschungseinrichtungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette erneuerbarer Wasserstoff. Im Rahmen des Aufrufs zur Interessensbekundung zur möglichen österreichischen Teilnahme an einem IPCEI Wasserstoff wurden Einzelprojekte adressiert, die in den Bereichen Produktion, Transport, Speicherung und Anwendung im Industrie- und Mobilitätsbereich angesiedelt sind. Die erste Stufe der Interessensbekundung demonstrierte großes Interesse der Industrie: 53 Einzelprojekte wurden mit einem tentativen Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 10 Mrd. Euro hier eingereicht. Die Veröffentlichung der zweiten Stufe der Interessensbekundung ist noch für das zweite Quartal 2021 geplant. Eine finale Selektion der Projekte erfolgt spätestens im dritten Quartal 2021.

Implementierung: Die Maßnahme wird national durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Technologie (BMK) koordiniert. Die Entscheidung über die Auswahl der Projekte wird auf Basis der Empfehlungen eines unabhängigen Expertinnen- und Expertengremium durch das BMK getroffen. Die Entscheidungen über die Förderrichtlinien und die spezifischen Höhen der Förderungen werden vom BMK getroffen. Die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt aller Voraussicht nach durch die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) in Kooperation mit dem Austria Wirtschaftsservice (aws). Diese Abwicklungsstellen sind auf Beihilfen in den Bereichen Forschung bzw. der ersten industriellen Anwendung spezialisiert und wurden bereits

mit den Abwicklungen von IPCEI Batteries II und IPCEI Mikroelektronik I betraut. Das BMK behält sich zudem vor, eine zusätzliche Stelle für die Abwicklung reiner Infrastrukturprojekte zu beauftragen.

Die Investition erfolgt grundsätzlich als nicht-rückzahlbarer Zuschuss an durch eine Fachjury ausgewählte Projekte. Im Zuge des Notifizierungsverfahren werden alle eingereichten Projekte durch die fachzuständige Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROW) sowie die für beihilferechtliche Fragen zuständige Generaldirektion Wettbewerb (DG COMP) der Europäischen Kommission (EK) auf Beihilfefähigkeit geprüft. Die Höhe der Beihilfe ist durch die sog. „Funding Gap“ und die maximal beihilfefähigen Kosten begrenzt und kann abhängig davon von den EU-Mitgliedstaaten frei festgelegt werden.

EU-Beihilferecht: Die EK kann Mitgliedstaaten als Ausnahme zum bestehenden Beihilferecht staatliche Beihilfen zur „Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats erlauben“ (AEUV 2012/C 326/91: 3b). Die rechtlichen Interpretationen zur Definition, Form und Beihilfefähigkeit dieser IPCEIs finden sich in der Mitteilung 2014/C 188/02 der EK.

Jegliche IPCEIs müssen strenge allgemeine Kriterien erfüllen. So müssen Projekte z.B. einen signifikanten Beitrag zu den EU-Zielen, wie dem European Green Deal oder der Digitalstrategie leisten. Gleichzeitig müssen FördernehmerInnen im Rahmen von IPCEI plausible Nachweise von positiven Spill-Over-Aktivitäten erbringen sowie ausgeprägte und paneuropäische Kooperationen vorweisen können. Das IPCEI-Gesamtprojekt muss darüber hinaus einen starken integrativen Charakter herausbilden, die jeweiligen Einzelprojekte müssen sich somit komplementär zueinander verhalten und einem übergeordneten Narrativ folgen.

Kosten: Die im Rahmen vom IPCEI Wasserstoff anfallenden Kosten werden als staatliche Beihilfen durch den Fördergeber (in diesem Fall die Republik Österreich) an IPCEI teilnehmende österreichische Unternehmen für integrierte Einzelprojekte ausbezahlt. Diese Unternehmensprojekte werden im Rahmen eines transparenten

zweistufigen Prozesses (Interessensbekundungsverfahren) ausgewählt (vgl. Meilenstein 1). In der Folge durchlaufen ausgewählte Unternehmen den Notifizierungsprozess auf europäischer Ebene, was mit der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission endet. Diese erlaubt den jeweiligen Mitgliedstaaten, die ausgewählten Projekte durch staatliche Beihilfen zu unterstützen.

Für das IPCEI Wasserstoff können derzeit weder die Anzahl der auszuwählenden Unternehmen noch die vorgesehenen Beihilfesummen genannt werden, da die Vorbereitungen für dieses IPCEI sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erst begonnen haben. Es können jedoch anhand der bisherigen Erfahrungen aus bereits abgeschlossenen IPCEI-Prozessen grobe Schätzungen bezüglich der Höhe der staatlichen Beihilfe (und damit der Kostenverteilung) gemacht werden: Die im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens auszuwählenden Projekte sind in der Regel große Einzelprojekte mit einem Fokus auf Forschung sowie erste industrielle Anwendung und umfassen oft den Bau von Pilotanlagen, Anlagen für die industrielle Fertigung etc. Die für IPCEI möglichen anrechenbaren Kosten erlauben eine Förderung sowohl von CAPEX als auch OPEX, sodass die tatsächlich entstehenden Investitionen in der Regel großvolumig sind. Als Vergleichswert für Projektgrößen können die förderbaren Kosten für österreichische Unternehmen in den bisherigen IPCEIs herangezogen werden: So betragen die förderbaren Kosten der sechs am IPCEI Batterien teilnehmenden Unternehmen im Durchschnitt 25 Mio. Euro, im Falle der drei am IPCEI Mikroelektronik I teilnehmenden Unternehmen 95 Mio. Euro. Die Förderintensität beträgt bei IPCEIs in der Regel zwischen 20 und 35 Prozent. Somit kann grob geschätzt werden, dass – bei Berücksichtigung des Vergleichswerts aus dem ersten IPCEI zu Mikroelektronik – etwa 4 bis 6 Unternehmen bei einer Gesamtfördersumme von 125 Mio. Euro gefördert werden könnten (Zum Vergleich: Beim IPCEI Mikroelektronik I wurden staatliche Beihilfen für drei Unternehmen in Höhe von bis zu 146,5 Mio. Euro genehmigt, beim IPCEI Batterien 45 Mio. für sechs Unternehmen). Die endgültige Anzahl an zu fördernden Unternehmen sowie die (tentativen) Beihilfesummen stehen allerdings erst nach Auswahl der Projekte in Q3/2021 fest.

Geplant sind jährliche Auszahlungen an die teilnehmenden Unternehmen nach Unterzeichnung eines Fördervertrages. Die jährlichen Auszahlungen werden auf Basis von eingemeldeten getätigten Kosten abgewickelt. Der Fördervertrag nennt neben den förderbaren Kosten auch die geplanten Auszahlungen pro Projektjahr. Neben den Kosten für die staatlichen Beihilfen umfassen die aus dem RRF zu zahlenden Kosten auch die Kosten für die Abwicklung durch die gemeinsame Abwicklungsstelle aus voraussichtlich Austria Wirtschaftsservice (aws) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Auch hier sind die Kosten noch nicht abschätzbar. Zum Vergleich: Beim IPCEI Mikroelektronik I wurden sie mit 1,1 Mio. Euro, beim IPCEI Batterien mit 1,7 Mio. Euro für jeweils die gesamte Laufzeit des IPCEIs beziffert.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Das IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität trägt mit 40% zur grünen Dimension bei. Entsprechend dem Aufruf zur ersten Stufe der österreichischen Interessensbekundung, die am 4. Dezember 2020 abgeschlossen wurde, sollen Projekte neben dem Schwerpunkt „Mikroelektronik für die digitale Souveränität“ auch auf „Mikroelektronik für den Klimaschutz“ (mit Schwerpunkt auf Leistungselektronik und neue Materialien) fokussieren. Dabei wird in den Workstreams/Arbeitspaketen der einzelnen Unternehmensprojekte u.a. auf Energieeffizienzmaßnahmen durch die Technologien im Unternehmen selbst sowie über Disseminierungsaktivitäten (Spill-Over-Effekte) auch auf deren Anwendungen in anderen Unternehmen abgestellt.

3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Das IPCEI Wasserstoff trägt mit 100% zur grünen Dimension bei. Auf Basis der im Oktober 2020 durch das BMK durchgeführten Bedarfserhebung, in der ausschließlich Projekte mit Bezug zu erneuerbarem Wasserstoff adressiert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass IPCEI H₂ in substantiellem Ausmaß zur Reduktion von CO₂- und anderen Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele beitragen wird. Im österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplan wurde die Teilnahme am IPCEI Wasserstoff bereits festgehalten. Darüber hinaus wird auch in der österreichischen FTI-Strategie eine Teilnahme an einem IPCEI Wasserstoff als Maßnahme zur Dekarbonisierung der Industrie empfohlen.

2. Digitalisierung

3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Das IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität trägt zu 100% zur digitalen Dimension der Komponente bei. Die im Rahmen dieses Vorhaben zu unterstützenden Bereiche der Halbleitertechnologie legen die Grundlage für alle digitalen Anwendungen bzw. hierauf bezogene Projekte und sind somit Grundvoraussetzung für die digitale Transformation. Gem. Prognose wird sich der Bedarf an Halbleiterchips bis zum Jahr 2030 verfünffachen.

Durch die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen von IPCEI, sind auch Innovationen zu erwarten, die zur Weiterentwicklung von Schlüsseltechnologien, der Modernisierung von Energiesystemen und damit auch zu den europäischen und nationalen Digitalisierungszielen beitragen.

3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Durch die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen von IPCEI Wasserstoff, sind auch Innovationen zu erwarten, die zur Weiterentwicklung von Schlüsseltechnologien, der Modernisierung von Energiesystemen und damit auch zu den europäischen und nationalen Digitalisierungszielen beitragen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Investition: 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Förderung energieeffizienter Mikroelektronikkomponenten sowie Kommunikations- und Netzwerktechnologien (5G, 6G etc.) leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und somit Verringerung der CO ₂ -Ausstoßes.
Anpassung an den Klimawandel		X	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden durch die Vorhaben im Rahmen des Projektes nicht negativ tangiert. Innovative Sensorik trägt zum Monitoring von Umwelteinflüssen bei.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine negativen Effekte auf Wasser- und Meeresressourcen durch das angestrebte Vorhaben zu erwarten. Innovative Sensorik trägt zum Monitoring von Umwelteinflüssen bei.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Bei der Auswahl der Projekte wird auch auf die Kriterien der Inhalte der Kreislaufwirtschaftsstrategien (EU und national) genommen. sowie der Erreichung der SDGs betreffend nachhaltige Produktion bedacht
Vermeidung und Verminderung der		X	Im Rahmen der Umsetzung des Projekts wird die Anwendung von CO ₂ -sparenden Technologien gefördert, etwa im Bereich Mobilität der Zukunft.

Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden			
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Negative Externalität auf Biodiversität und Ökosysteme sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes soll verstärkt auf existente Infrastruktur (Gebäude, Flächen) zurückgegriffen werden.

Investition: 3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	<p>Die Maßnahmen zielen zu 100% auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen ab.</p> <p>Durch die Maßnahme sollen u.a. Anreize für die Produktion und den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff geschaffen werden, mit welchem fossile Energieträger insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Anwendungen ersetzt und folglich Treibhausgasemissionen eingespart werden sollen.</p>
Anpassung an den Klimawandel		X	<p>Durch die Integration Österreichs in eine erneuerbare und europäische Wasserstoff-Wertschöpfungskette soll die Versorgungssicherheit regionalisiert und gestärkt werden. Diese wird durch die lokale Produktion von erneuerbarem Wasserstoff verbessert, bei zeitgleicher Reduktion des Importbedarfs an fossilen Energieträgern. Folglich wird eine Erhöhung der Resilienz gegenüber Krisenfällen, ausgelöst durch klimawandelbedingte Naturkatastrophen sowie daraus resultierende Unterbrechungen in weltweiten Lieferketten erwartet.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	<p>Keine negativen Effekte auf Wasser- und Meeresressourcen durch das angestrebte Vorhaben zu erwarten. Risiken im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und -ressourcen werden identifiziert und adressiert, insbesondere im Rahmen von Wasserstoffproduktion und industrielle Endanwendung. Bei der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff werden keine signifikanten Mengen an Wasser benötigt, zeitgleich wird durch integrierte Planungsinstrumente im EAG auf eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen zur Energieproduktion fokussiert. Zudem weisen die antizipierten nationalen Produktionsmengen an</p>

			Wasserstoff in Industriezentren keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der entsprechenden Regionen auf.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Manche Projekte könnten neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen auch zur Steigerung der Kreislaufwirtschaft beitragen. Negative Auswirkungen sind daher nicht anzunehmen. Speziell bei Projekten mit Fokus auf Brennstoffzellen und Elektrolyseuren werden Maßnahmen zur Sicherstellung der sachgerechten Entsorgung während der Herstellung, der Instandhaltung und zum Ende der Lebensdauer getroffen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Maßnahmen zielen zu 100% auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen ab, was durch den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff in der Industrie und im Schwerverkehr realisiert werden soll. Alle Projekte, welche mit baulichen Maßnahmen verbunden sind, unterliegen im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung den strengen nationalen und unionsrechtlichen Schadstoffemissionsgrenzen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Negative Externalitäten auf Biodiversität und Ökosysteme sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes soll verstärkt auf existente Infrastruktur (Gebäude, Industrie-/Gewerbeflächen) zurückgegriffen werden. Bei Projekten, welche Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen, wird sichergestellt, dass sich keine Standorte in oder in der Nähe von Gebieten befinden, welche sensibel im Hinblick auf Biodiversität und Ökosystemen sind, bzw. es werden eine angemessene Bewertung inklusive erforderlicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt.

Grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte

IPCEIs sind grundsätzlich große integrierte europäische Konsortialprojekte, in denen laut Vorgaben der EU immer mehrere Mitgliedstaaten involviert sein müssen. Somit finden bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zu IPCEIs länderübergreifende Abstimmungen und Vernetzungstreffen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen statt. Das Gesamtprojekt wird dann anschließend von der inhaltlich zuständigen Generaldirektion und der Generaldirektion Wettbewerb der EK geprüft und schließlich notifiziert. Neben den Kooperationen mit „direkten Partnern“ im Konsortium, finden auch „indirekte Partner“ Zugang zum Gesamtprojekt, was den grenzüberschreitenden Scope und die Verbreitung von durch IPCEI gewonnenem Knowhow noch potenziell erweitert. Auch wenn das Instrument grundsätzlich auf Großprojekte abgestellt ist, haben durch die indirekten Partnerschaften und durch die verpflichtenden Spill-Over-Aktivitäten durch die Fördernehmerinnen und Fördernehmer (i.e. Informationsveranstaltungen, gemeinsame Workshops, Austauschprogramme) auch KMUs aus allen EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vom Gesamtprojekt zu profitieren.

Auch die Forschung und Entwicklung sowie Produktion von alternativen Antrieben der Zukunft verspricht grenzüberschreitende Spill-Over Effekte und trägt zur strategischen Autonomie Europas in dieser Zukunftssparte bei.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Investition 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität:

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Projektauswahl: Die Selektion der österreichischen Projekte erfolgt auf Basis der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury im Nachgang der zweistufigen Ausschreibung zur Interessensbekundung.

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2024: Mind. 66 % der genehmigten Projekte wurden gestartet:

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2026: Bis spätestens 31.08.2026 wurden 125 Mio. € den genehmigten Projekten (sowie der Abwicklungsstelle qua Abwicklungskosten) zugewiesen. Mind. 80 % der IPCEI-Beihilfen wurden an die teilnehmenden Unternehmen ausgezahlt.

Investition 3.D.2 IPCEI Wasserstoff:

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Projektauswahl: Die Selektion der österreichischen Projekte erfolgt auf Basis der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury im Nachgang der zweistufigen Ausschreibung zur Interessensbekundung.

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2024: Bis spätestens 30.06.2024 wurden mind. 66 % der genehmigten AT Projekte gestartet.

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2026: Bis spätestens 31.08.2026 wurden 125 Mio. € den genehmigten Projekten (sowie der Abwicklungsstelle qua Abwicklungskosten) zugewiesen. Mind. 80 % der IPCEI-Beihilfen wurden an die teilnehmenden Unternehmen ausgezahlt.

Komponente 4: Gerechter Aufbau

Die Komponente 4 gliedert sich in folgende Sub-Komponenten

Komponente 4	Reformen	Investitionen
4-A Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivierung der Primärversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von PVE- Projekten • Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken • Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien
4-B Resiliente Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutzstrategie • Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge 	<ul style="list-style-type: none"> • Klimafitte Ortskerne • Investition in die Umsetzung von Community Nursing
4-C Kunst & Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Baukulturprogramms • Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers • Digitalisierungsoffensive Kulturerbe • Investitionsfonds "Klimafitte Kulturbetriebe"
4-D Resilienz durch Reformen	<ul style="list-style-type: none"> • Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel • Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters • Pensionssplitting Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz • Öko-soziale Steuerreform • Green Finance (Agenda) • Nationale Finanzbildungsstrategie • Gründerpaket • Eigenkapitalstärkung • Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwebsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe • Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen 	

Sub-Komponente 4-A: Gesundheit

Politikbereich / Domäne: Gesundheit, Soziales, Digitales

Ziel: Stärkung der Primärversorgung, um einen niederschwelligeren Zugang zu Gesundheitsleistungen zu ermöglichen, sowie die Krankenhauskapazitäten zu entlasten. Gerechter und gesunder Start ins Leben: Stärkung der gesundheitlichen und sozialen Chancen von Schwangeren, Stillenden und ihren Kindern, insbesondere von sozial benachteiligten Populationen.

Reform: 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung

Investition: 4.A.2 Förderungen von Projekten für die Primärversorgung

Investition: 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken

Investition: 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Modernisieren – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste einschließlich der Justiz- und Gesundheitssysteme.

Geschätzte Kosten: 125,0 Mio. Euro [RRF: 125,0 Mio. Euro]

4.A.1. Attraktivierung der Primärversorgung und 4.A.2 Förderungen von Projekten für die Primärversorgung: 100,0 Mio. Euro [RRF: 100,0 Mio. Euro]

4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken: 10,0 Mio. Euro [RRF: 10,0 Mio. Euro]

4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien: 15,0 Mio. Euro [RRF: 15,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständliche Subkomponente adressieren die in den länderspezifischen Empfehlungen 2020 (CSR 2020) im EG 17 beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020) EG 17:

„Die Stärkung der Primärversorgung im Sinne einer umfassenden Grundversorgung ist für das gesamte Gesundheitssystem von großer Bedeutung. Durch Ausbau der primären Versorgung mit Schwerpunkt auf Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention kann die Gesundheit der Bevölkerung noch weiter verbessert werden. Auch in der aktuellen Covid-19 Krise hat sich gezeigt, dass die Primärversorgung eine maßgebliche Rolle in der Bewältigung der Pandemie eingenommen hat.“

- Die Primärversorgung, als erste und zentrale Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitsbezogenen Anliegen, ist ein essenzieller und unverzichtbarer Bestandteil der österreichischen Gesundheitsversorgung. Dabei sind ein niederschwelliger Zugang für die Bevölkerung, die Kontinuität der Versorgung, ein umfassendes Leistungsangebot sowie interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zentral. Gleichzeitig müssen die Rahmenbedingungen für Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe und v.a. für junge Ärztinnen und Ärzte besonders attraktiv – in der Stadt, sowie am Land – gestaltet werden, um ein ausreichendes Angebot für die hohe Nachfrage sicherzustellen.
- Bis 2025 werden mehr als die Hälfte der AllgemeinmedizinerInnen zumindest 65 Jahre alt sein, bis 2030 zwei Drittel. Damit die Gesundheitsversorgung nachhaltig sichergestellt werden kann, muss der Beruf des Allgemeinmediziners / der Allgemeinmedizinerin für JungärztInnen attraktiver gestaltet werden und auf unterschiedliche Herausforderungen (wie z.B. Erwartungshaltungen in Bezug auf flexible Arbeits(zeit)modelle, Work-Life-

Balance, Vereinbarkeit von Beruf und Familie) eingegangen werden. In Studien wird belegt, dass die Attraktivität des hausärztlichen Berufes in der Niederlassung (insbesondere bei Frauen) davon profitiert, wenn flexible Zusammenarbeitsformen ermöglicht werden.

- Vor allem durch eine teambasierte Primärversorgung können diese Rahmenbedingungen für die Gesundheits- und Sozialberufe sowie für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung auch zukünftig gewährleistet werden.
- In Zeiten der Pandemie hat sich der Stellenwert und die Wichtigkeit der Primärversorgung erheblich gezeigt. Obwohl die Stärkung der Primärversorgung bereits im aktuellen Regierungsprogramm verankert ist, hat die aktuelle Covid-19-Krise die zentrale Rolle der Primärversorgung in der Resilienzsteigerung besonders hervorgehoben.

Außerdem werden die in den länderspezifischen Empfehlungen 2019 (CSR 2019) beschriebene Herausforderungen adressiert:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019):

„Durch die bedarfsgerechte Unterstützung von benachteiligten Frauen bzw. Familien mit Kindern wird eine bessere langfristige Gesundheit ermöglicht, wodurch die Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems gefördert wird. Außerdem wird dadurch auch das Arbeitsmarktpotential der Mütter gesteigert. Dies leistet einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung der Vollbeschäftigung von Frauen in Österreich.“

- Screening-Programme der Früherkennung von gesundheitlichen Risikofaktoren, Erkrankungen und Entwicklungsstörungen in der Schwangerschaft, und im Kindesalter. Eine digitale Dokumentations- Kommunikations- und Auswertepattform ist eine wichtige zeitgemäße Voraussetzung um das Potential dieser Untersuchungen für die Gesundheitsvorsorge und Versorgung optimal nutzen zu können.
- Sozial benachteiligte Frauen mit Kindern bzw. Familien mit Kindern, welche in belastenden Situationen sind, haben soziale und gesundheitliche Nachteile. Sie benötigen eine bedarfsgerechte Unterstützung (insb. auch auf Grund von

sozialer/sozioökonomischer Benachteiligung) in der Zeit der Schwangerschaft bis einschließlich der ersten Lebensjahre des Kindes.

b) Ziele

- Sicherstellung einer umfassend zugänglichen Primärversorgung durch den Ausbau von Primärversorgungseinheiten (PVE).
- Stärkung der Primärversorgung durch ein multidimensionales Maßnahmenbündel, das an mehreren Ebenen ansetzt, um einen niederschweligen Zugang zu Gesundheitsleistungen sowie der Betreuungskontinuität zu ermöglichen, sowie die Krankenhauskapazitäten langfristig zu entlasten.
- Die unten beschriebenen Reformschritte zur Stärkung der Allgemeinmedizin generell und von Primärversorgungseinheiten im konkreten sind ein zentraler Aspekt der Modernisierung der österreichischen Gesundheitsversorgung. Die Attraktivierung der Allgemeinmedizin und der Primärversorgung hat ebenfalls positive Auswirkungen auf u.a. Nachhaltigkeit, Arbeitsplatzbeschaffung und Zukunftsinvestitionen.
- Teil der Projektumsetzung ist auch die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Reformschritte durch aktive Einbeziehung der relevanten Stakeholder und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Weiterentwicklung der Primärversorgung sowie Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses aller Beteiligten (Bevölkerung, Verwaltung und Politik, Forschung etc.).
- Gerechter und gesunder Start ins Leben: Erhöhung gesundheitlicher und sozialer Chancen insbesondere von sozial benachteiligten Frauen, Familien und der Kinder dieser Familien. Damit für diese Personen einhergehend bessere langfristige Gesundheit und Lebensqualität und bessere langfristige Chancen im Bildungssystem und am Arbeitsmarkt gegeben sind.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung

Rechtliche Grundlage:

- Mit dem Primärversorgungsgesetz (PrimVG) von 2017, das die rechtliche Grundlage für die neuen Primärversorgungseinheiten (PVE) darstellt, wurden wesentliche Neuerungen eingeführt. Dazu zählen u.a. die verpflichtete Erstellung eines Versorgungskonzepts als Grundlage für die Umsetzung der Versorgung zukünftiger Primärversorgungseinheiten.
- Ein wichtiger Baustein bei der Etablierung von PVE ist es, den Fortschritt durch Monitoring und Evaluierung sichtbar zu machen. Der Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene für die Jahre 2017 bis 2021 hält unter dem strategischen Ziel 1 / operatives Ziel 1.1. fest, dass die Primärversorgung auf- und auszubauen ist. Auf Bundesebene wurde hierzu eine strukturierte Unterstützung bei der Information zur Primärversorgung und bei der Gründung von Primärversorgungseinheiten (PVE) geleistet. Seitens der Landesebene sind die in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG) definierten Primärversorgungseinheiten in Vertrag zu nehmen und zu evaluieren, wobei auch hierzu Grundlagen auf Bundesebene zur Verfügung gestellt wurden. PVE können in Form von Zentren (an einem Standort, PVZ) oder als Netzwerk an mehreren Standorten (PVN) errichtet werden.

Aktueller Stand der Umsetzung von PVE:



Niederösterreich

- PVE Böheimkirchen (seit 09/18)
- PVZ Schwechat (seit 01/19)
- PVZ St. Pölten (seit 01/19)
- PVN Melker Alpenvorland (seit 09/19)

Wien

- PVZ Medizin Mariahilf (seit 05/15)
- PVE Meidling (seit 07/19)
- PVE Donaustadt (seit 09/17)

Burgenland

- Gesundheitsnetzwerk Raabtal (seit 10/19)

Oberösterreich

- PVZ Die Hausärzte Enns (seit 01/17)
- PVZ Hausarztmedizin Plus Haslach (seit 01/18)
- PVZ Marchtrenk (seit 10/17)
- PVN Neuzeug-Siering (seit 07/18)
- PVZ Linz (seit 10/20)

Steiermark

- PVZ Weiz (seit 02/18)
- GZ Mariazell (seit 10/16)
- GZ Gratwein-Straßengel (seit 10/20)
- Gesundheitszentrum Fehring (seit 06/20)
- PVZ Medius Graz St. Leonhard (seit 12/18)
- GZ Landarztpraxis Mureck (seit 01/20)
- PVE Admont (seit 6/20)
- PVZ Gesundheitszentrum Joglland (seit 09/17)
- GZ Allgemeinmedizin Graz Gries (seit 10/19)
- PVZ Liezen (seit 10/20)

Bisherige Initiativen – Abgrenzung zum RRF

Um eine erste Etablierung von PVE bestmöglich zu unterstützen und ein positives Umfeld für potenzielle Betreiberinnen und Betreiber von PVE zu schaffen, wurde federführend vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) in Kooperation mit der Europäischen Kommission die Gründungsinitiative ins Leben gerufen. Es werden im Rahmen des „Structural Reform Support Service“ (SRSS) zahlreiche Unterstützungsangebote seit dem Jahr 2018 angeboten wie z.B. relevante Informationen zur Gründung durch ein Handbuch oder durch die eigene Website (www.pve.gv.at) sowie individuelle Beratungsleistungen für PVE-Gründerinnen und PVE-Gründern während der Gründungs- und Aufbauphase. Das Projekt befindet sich derzeit in der 2. Projektphase und läuft noch bis Ende 2021. Auf Initiative des BMSGPK ist es auch gelungen, eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und österreichischen Banken zur Bereitstellung von attraktiven Kreditangeboten für GründerInnen von PVE zu initiieren. Hier handelt es sich aber nicht um eine Direktinvestition, sondern um ein Serviceangebot, um die Gründungsphase zu erleichtern. GründerInnen können durch die Kooperation mit der EIB Kredite zu günstigen Konditionen in Anspruch nehmen, erhalten aber keine

direkten Förderungen und es kann daher eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Obwohl die Gründungsinitiative in Kooperation mit dem SRSS ein ähnliches Ziel wie das RRF-Reformprojekt verfolgt, ist aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung der Maßnahmen und Unterstützungsleistungen eine Abgrenzung der Projekte durchaus gegeben. Diese Abgrenzung wird auch in einem Abschlussbericht des SRSS-Projekts dargelegt. Wie bereits beschrieben, handelt es sich hier um eine notwendige Ergänzung und Weiterführung der grundlegenden Zielsetzung, nämlich die Primärversorgung in Österreich langfristig und nachhaltig zu stärken - wie auch im Rahmen des europäischen Semesters empfohlen. Eine Doppelfinanzierung bzw. -förderung aus europäischen Mitteln kann daher in beiden Fällen ausgeschlossen werden.

Herausforderungen: Um die Sicherstellung der Primärversorgung in Österreich nachhaltig zu gewährleisten, müssen die Rahmenbedingungen für Jungärztinnen und Jungärzte und weitere Gesundheits- und Sozialberufe (z.B. durch innovative Ansätze und Teamwork) ansprechend gestaltet werden. Eine besondere Herausforderung stellt hier die Attraktivierung in ländlichen Regionen dar. Vor allem die Erfahrungen der Covid-19 Krise haben den Stellenwert und die Notwendigkeit der Primärversorgung besonders aufgezeigt (vgl. auch oben).

Ziele: Die Attraktivierung der Allgemeinmedizin ist eine wesentliche Zielsetzung im Rahmen der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheitsreform) zwischen Bund, Ländern und der Sozialversicherung. Eine der zentralen Zielsetzungen der Zielsteuerung-Gesundheit war und ist im aktuellen Zielsteuerungsvertrag ab dem Jahr 2017 die Stärkung der ambulanten Versorgung insbesondere auch im Bereich der Primärversorgung. Neben den Versorgungsstrukturen soll auch die Rolle der Gesundheits- und Sozialberufe gestärkt und die Rahmenbedingungen für die Gesundheitsberufe durch multiprofessionell und interdisziplinär ausgerichtete Zusammenarbeitsformen verbessert werden. Somit soll einerseits eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung in Österreich sichergestellt werden; gleichzeitig muss die Verfügbarkeit von gut ausgebildetem und zur Verfügung stehendem Gesundheitspersonal garantiert werden.

Implementierung:

- Sicherstellung eines kontinuierlichen, strukturierten und österreichweiten Erfahrungsaustauschs und Wissenstransfers, durch die **Etablierung einer Plattform für Primärversorgung**. Die Österreichische Plattform Primärversorgung soll als Informations- und Kommunikationsdrehscheibe zwischen Praxis (Gesundheits- und Sozialberufe, Patientenvertretung), Bildung/Wissenschaft und weiteren Stakeholdern im Gesundheitswesen sowie der Verwaltung (Politik, Sozialversicherung, Interessensvertretung, Gemeinden) dienen. Zudem soll durch diese Plattform der Austausch und Wissenstransfer innerhalb der PV-Community und zwischen den relevanten Gesundheits- und Sozialberufen erleichtert werden, was derzeit noch in keiner strukturierten Form stattfindet. Durch den gemeinsamen Diskurs sollen aktuelle Themen und Fragestellungen im Bereich der Primärversorgung angestoßen und diskutiert werden (Bottom-Up-Ansatz). Das Zugehen auf Young Professionals und deren Einbindung ist eines der Kernelemente, um auch Anreize für Neu- sowie QuereinsteigerInnen zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollen ein PV-Incubator sowie ein PV(E)-Accelerator nachhaltig implementiert werden, um diese Zielgruppen aktiv einzubinden und in der kreativen Projektgestaltung zu unterstützen (Mentoring, Vernetzung, Beratung – hier besteht ein enger Zusammenhang mit der unten beschriebenen Investitionskomponente zu Projektförderungen, siehe auch Meilensteinbeschreibung).
- Um die **Attraktivität** der Arbeitsbedingungen für Hausärztinnen und Hausärzte sowie für andere Gesundheits- und Sozialberufe in der Primärversorgung und insbesondere in **ländlichen Regionen** zu fördern, sollen zielgerichtete Maßnahmen gemeinsam mit relevanten Stakeholdern, wie z.B. dem Gemeindebund erarbeitet und umgesetzt werden. Hierbei gilt es Gesundheitspersonal erfolgreich anzuwerben, Berufszufriedenheit sowie Berufsverbleib zu fördern und damit die Entwicklung settingspezifischer Expertise zu unterstützen. Insbesondere PVE, die als Netzwerk strukturiert sind, sind für den ländlichen Bereich von großer Relevanz.
- Durch gezielte, innovative Maßnahmen im Bereich (Aus-,) Fort- und Weiterbildung in der Praxis soll eine Kultur der **interprofessionellen Zusammenarbeit und des**

gegenseitigen Berufs-, Rollen- und Kompetenzverständnisses zwischen den Gesundheits- und Sozialberufen in der Primärversorgung etabliert werden, um die team-basierte Zusammenarbeit zu stärken und damit eine bedarfsgerechte und patientenorientierte Versorgung zu fördern. Hierzu benötigt es einen gewissen Paradigmenwechsel, um alteingesessene Strukturen zu überwinden und eine neue Form des Dialogs zu schaffen. Besonders geeignet sind hier Tools und Instrumente wie Policy Dialogues, interprofessionelle Workshops und die nachhaltige Etablierung von interprofessionellen Onboarding-Programmen.

- Durch gezielte **Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit** sollen Jungärztinnen und Jungärzte von der Attraktivität der allgemeinmedizinischen Tätigkeit in multiprofessionellen Versorgungsformen überzeugt werden.
- Die Stärkung der Primärversorgung wird im Rahmen der vorgeschlagenen Initiative als soziale Innovation im Gesundheitswesen verstanden. Sie beinhaltet organisatorische Erneuerungen und Prozessinnovationen ebenso wie technologische, innovative Komponenten. Die im Rahmen der Reform erarbeiteten innovativen Systeminterventionen sollen durch professionelles Change Management begleitet werden. Dieses nutzt **Innovationsmanagement**-Formate wie strategisches Foresight, um das Skalieren von sinnvoll erachteten Methoden zu ermöglichen, Systeminnovation voranzutreiben und diese durch Förderung einer Kultur der Veränderung **nachhaltig abzusichern**. Impact-Monitoring und Evaluation stellen den stetigen Fortschritt dar, reflektieren diesen, machen die Errungenschaften für Außenstehende sichtbar und wirken als intrinsische Motivatoren.

Zielgruppe: In der PV tätige Gesundheits- und Sozialberufe inkl. PV-Management, Patientenvertretung, Young Professionals, Bildung/Wissenschaft und weiteren Stakeholdern im Gesundheitswesen und der regionalen Infrastruktur (u.a. Gemeinden).

EU-Beihilfenrecht: Es handelt sich um eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) und somit ist eine Ausnahme vom Beihilfenrecht gegeben.

Zeitplan: Die Inhalte sollen bis 2026 umgesetzt werden.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

b) Investitionen

i) 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung

Herausforderungen: Ein rascher flächendeckender Ausbau der multiprofessionellen Primärversorgung in Österreich ist essenziell, um einen niederschweligen dezentralen Zugang zu notwendigen Leistungen für die Bevölkerung - vor allem auch in ländliche Regionen – zu gewährleisten. Durch einen effizienten und zielorientierten Einsatz von Mitteln soll der Generationenwandel maßgeblich unterstützt werden (vgl. auch oben).

Ziele:

- **Flächendeckende Primärversorgung in Österreich:** In der Gesundheitsreform haben sich Bund, Länder und Sozialversicherung auf die Etablierung von 75 PVE bis 2021 geeinigt. Insbesondere aufgrund der Covid-19-Pandemie wird dieses Ziel nicht erreicht werden. Derzeit sind 24 PVE (Stand Jänner 2021) in Österreich aktiv. Bis 2026 sollen durch dieses RRF-Projekt rund 70 neue PVE gegenüber dem Stand von Jänner 2021 eingerichtet werden – insgesamt also rund 90 PVE in Österreich. Umfasst sind auch PVE, die 2021 gegründet werden und z.B. ihre Services - unter anderem aufgrund der Erfahrungen aus der COVID-Pandemie - anpassen. Bei der Gründung von PVE soll auch auf ökologische Aspekte (z.B. Niedrigenergiebauweise, Wärmedämmung) Rücksicht genommen und diese in den Förderrichtlinien inkludiert werden. Ein spezieller Fokus liegt auf der Etablierung von multiprofessionellen Primärversorgungsnetzwerken (PVN) im ländlichen Raum unter starker Einbindung der Gemeinden. Damit wird insbesondere auf die Versorgungssituation in ländlichen Regionen eingegangen, um die Arbeit möglichst effizient, versorgungsnahe und ressourcenschonend zu gestalten sowie auch entlegene und dünnbesiedelte Gebiete bedarfsgerechter zu versorgen. Hier wäre

eine Kooperation zwischen PVE und Community-Nurse besonders sinnvoll und jedenfalls anzudenken.

- **Sicherstellung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit** in PVE durch die Förderung gezielter Projekte in den Bereichen Klima (z.B. Verbesserung der Energieeffizienz, E-Mobilität) sowie sozialer Inklusion, um bestmöglich auf die Bedürfnisse von PatientInnen eingehen zu können und personen-zentrierte Leistungen zu schaffen (z.B. Sicherstellen der sprachlichen und räumlichen Barrierefreiheit)
- **Verbesserung der digitalen, räumlichen Infrastruktur** sowie der angebotenen Leistungen in PVE, um auf geänderte Bedürfnisse einzugehen und Anpassungen aufgrund der Erfahrungen aus der Covid-19 Pandemie vorzunehmen. Im Rahmen der Digitalisierung von PVE sollen vor allem Projekte in die Anwendung und Ausstattung vor Ort gefördert werden.
- **Umsetzung PV-spezifischer Fort- und Weiterbildungsangebote** zur Vertiefung und Schwerpunktsetzung der qualitätvollen Versorgung in PVE sowie der Unterstützung der interprofessionellen Zusammenarbeit (z.B. Mentoring, Coaching), um der Bevölkerung ein bedarfsorientiertes, evidenzbasiertes und **umfassendes Leistungsspektrum** zur Verfügung zu stellen.

Implementierung: Um auf die unterschiedlichen bzw. spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen/Stakeholder in der Primärversorgung optimal eingehen zu können und eine größtmögliche Wirkung zu erzielen, wurde ein projektbezogener Ansatz gewählt:

Förderungen von Projekten in der Primärversorgung: Neugründungen sowie Projekte in den Bereichen Klima, soziale Inklusion, Digitalisierung und Infrastruktur sowie Fort- und Weiterbildung (multiprofessionelles Team).

Folgende Projekttypen werden gefördert:

- **Typ A:** Neugründungen von PVE - je nach Größe (Größe/Typ: klein, mittel, groß) Investitionsbedarf zwischen 1,3 Mio. Euro und 3,1 Mio. Euro (siehe Investitionskostenabschätzung gemäß ÖNORM B 1801 im Anhang „Detaillierte Ausführung zur Kostenschätzung bei PVE“). Dies betrifft einerseits die Gründung von Primärversorgungszentren aber auch die Gründung von

Primärversorgungsnetzwerken (v.a. im ländlichen Raum). Mit den Mitteln aus der RRF kann die Hälfte der anfallenden Gründungskosten gefördert werden – die Fördersummen liegen zwischen rund 600.000 bis rund 1,6 Mio. Euro. Die andere Hälfte der Gründungskosten kann mit Eigenmitteln oder auch Krediten finanziert werden.

- **Typ B:** Projekte in der bestehenden Primärversorgung - Investitionsbedarf je nach Bereich und Projekt grundsätzlich zwischen 25.000 Euro und 200.000 Euro. Die kleineren Projektförderungen zielen vor allem auf Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie Forschungsförderung (inkl. Datenerhebungen) ab, die höheren Projektförderungen auf umfangreichere Projekte, wie z.B. infrastrukturelle/technische/digitale Adaptierungen (u.a. aufgrund von Erfahrungen aus der Pandemie), Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen oder Initiativen zur sozialen Inklusion.
 - **Beispiel 1 – Projektförderung zur Verbesserung der sozialen Inklusion in einer bestehenden PVE:** Entwicklung einer modernen und zeitgemäßen Website: z.B. a) Übersetzung der Website-Inhalte in die häufigsten Fremdsprachen, um Patientinnen und Patienten mit geringen Deutschkenntnissen bestmöglich zu erreichen, b) Umstellung auf barrierefreien Zugang, c) digitale Lösungen für Patientenkontaktmanagement
 - **Beispiel 2 – Projektförderung zur Erweiterung der bestehenden Räumlichkeiten einer PVE:** Aus der Pandemie hat sich gezeigt, dass eine zusätzliche Räumlichkeit benötigt wird, um akut Kranke und Verdachtsfälle von anderen Patientinnen und Patienten zu trennen. Die Förderung umfasst die Planung und räumliche Anpassung der bestehenden Infrastruktur unter Berücksichtigung ökologischer Fördervorgaben wie z.B. der Verwendung von Wärmedämmverbundsystemen.
 - **Beispiel 3 – Projektförderung zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur durch nachhaltige Mobilität:** Förderung des Ankaufs von Elektroautos für Hausbesuche.

Zielgruppe: Gründerinnen und Gründer von PVE sowie Betreiberinnen und Betreiber von PVE und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie generell Akteurinnen und Akteure in der Primärversorgung.

EU-Beihilfenrecht: Es handelt sich um eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) und somit ist eine Ausnahme vom Beihilfenrecht gegeben.

Zeitplan: Bis 2026: Förderung von zumindest 170 themenspezifischen Projekten (Typ A: Neugründungen von PVE; Typ B: Projekte in der bestehenden Primärversorgung in den Bereichen Klima, soziale Inklusion, multiprofessionelles Team, Infrastruktur, Krisenresilienz und Services sowie Digitalisierung).

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

ii) **4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken**

Der Elektronische Mutterkindpass stellt sowohl eine Investition als auch eine Reform dar, wird im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität aber als Investition eingemeldet. Mit der Maßnahme wird das Gesundheitssystem, entsprechend der Empfehlungen aus den CSR, nachhaltiger aufgestellt.

Herausforderungen: Der Mutter-Kind-Pass (MuKiPa) ist ein erfolgreiches Screening-Programm zur Früherkennung von gesundheitlichen Risikofaktoren, Erkrankungen und Entwicklungsstörungen in der Schwangerschaft und bis zum 62. Lebensmonat des Kindes. Mit diesem Programm werden nahezu alle Schwangeren und lebendgeborenen Kinder erreicht (Summe der Geburten N=84952 im Jahr 2019). In einem multisektoralen Prozess wurde zwischen 2014 und 2018 von einer Facharbeitsgruppe (FAG) die Evidenz der bestehenden Untersuchungen überprüft und bewertet. http://eprints.hta.lbg.ac.at/1163/1/HTA-Projektbericht_Nr.92.pdf. Die Facharbeitsgruppe „Mutter-Kind-Pass“ (FAG) erarbeitete in Folge Vorschläge zur

Weiterentwicklung des ursprünglich vorrangig auf medizinische Vorsorge ausgerichteten, sehr erfolgreichen Vorsorgeinstruments. Klar wurde dabei, dass eine verstärkte Berücksichtigung von psychosozialen Risiken notwendig ist, damit der Mutter-Kind-Pass auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit am Lebensanfang sowie auch zur Förderung von gesundheitlicher Chancengerechtigkeit leisten kann. Die Folgen der Pandemie machen die Notwendigkeit dieser Weiterentwicklung nochmals nachdrücklich deutlich.

Die konkreten Herausforderungen stellen sich wie folgt dar:

- Die Untersuchungsergebnisse stehen, da in Papierform dokumentiert, weder für die Evidenzbildung noch für gesundheitspolitische Steuerung zur Verfügung.
- Die von einer multiprofessionell besetzten Facharbeitsgruppe empfohlenen Modifikationen der MuKiPa Untersuchungen wie z.B. Aufnahme einer umfassenden psychosozialen Anamnese bzw. Bereitstellung zusätzlicher Beratungsleistungen für sozial benachteiligte Frauen bedürfen eines spezifischen digitalen Schnittstellenaufbaus und -management zwischen Ärztinnen und Ärzten und Hebammen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern.
- Teilnahme am Screening Programm: Die im MuKiPa vorgesehene Hebammenberatung wurde 2018 nur von 34% der Frauen in Anspruch genommen, davon haben 64% mindestens Matura (Bericht ÖGK). https://jasmin.goeg.at/1548/1/Hebammenberatung%202018_bf.pdf
- Derzeit nimmt die Teilnahme am Programm, nach Wegfall des finanziellen Anreizes stetig ab (im ersten Jahr 17% geringere Teilnahme, bis zum 4. Lebensjahr des Kindes um 35%; Quelle: eigene Auswertungen BMSGPK/Dachverband der Sozialversicherungen). Es ist nicht klar nachvollziehbar, welche Gründe dafür ausschlaggebend sind und ob spezielle soziale Gruppen betroffen sind. Eine erste Untersuchung wurde bei der GÖG beauftragt.
- Der Mutterkindpass steht nur in Deutsch zur Verfügung. Daher sind die Untersuchungsergebnisse für eingeschränkt-deutschsprachige Schwangere/Stillende nur ineffizient nutzbar. Betreuung und Informationsbereitstellung für Familien mit geringen deutschsprachlichen

Kompetenzen: Menschen nicht deutscher Muttersprache haben oftmals Schwierigkeiten 1. das Gesundheitssystem und die sich bietenden Möglichkeiten zu Vorsorge und unterstützenden Angeboten, im speziellen Fall für die Frau und das neugeborene Kind zu verstehen; 2. die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen des MuKiPa (inDeutsch) werden möglicherweise nur unzureichend verstanden, wodurch es schwerer fällt daraus Handlungen abzuleiten.

- Soziale Benachteiligung und Bildungsferne sind oftmals mit geringer Gesundheitskompetenz assoziiert. Eine unzureichende Gesundheitskompetenz wiederum wirkt sich negativ auf die Gesundheit der Frau, des Fetus bzw. des Kindes aus. Eine zeitgemäße Informationstoolbox in einfacher Sprache könnte den Informationsfluss erleichtern und die Gesundheitskompetenz steigern
- Während den Lockdowns im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie war eine unter normalen Umständen schon belastete Familie durch fehlende (digitale=körperkontaktlose) sichere Unterstützungsangebote zusätzlich belastet. Darüber hinaus wäre ein datensicherer digitaler Raum für körperkontaktlose gesundheitliche Beratungen nötig gewesen.
- Digitale Kommunikations-Instrumente müssen, wenn es um gesundheitliche Aspekte/Informationen/Beratungen geht, ein hohes Maß an digitaler Sicherheit gewährleisten. Tools wie WhatsApp sind für einen Austausch zu gesundheitlichen Problemen nicht geeignet.
- Das derzeitige Dokumentations- und Abrechnungssystem erlaubt keine konkrete Zuordnung und Einzelleistung abrechnung.

Ziel:

- Entwicklung einer elektronischen Dokumentations- und Kommunikationsplattform für die Mutterkindpass-Untersuchungen und - Beratungen, welche auch Auswertungen der Informationen für gesundheitspolitische, ökonomische und soziale Fragestellungen erlaubt.
- Vereinfachter Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für Behandelnde und die betroffenen Frauen (Schwangere und Stillende).

- Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere/Stillende und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und der Kinder dieser Familien.
- Verbesserte Erreichbarkeit – insb. auch von sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien und Frauen mit ev. ebenfalls eingeschränkter deutschsprachiger Kompetenz – mit dem Mutter-Kind-Pass als zentrales Vorsorgeinstrument am Lebensbeginn.

Implementierung:

- Basis: der bestehende Mutter-Kind-Pass und die bereits erarbeiteten Empfehlungen der (multiprofessionell zusammengesetzten) Facharbeitsgruppe (FAG) für die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes. Spezifikation der (neuen bzw. modifizierten) Untersuchungen aufgrund der Evidenz und den Ergebnissen aus der FAG MUKiPa;
- Ein Projektmanagement-Team für die Koordination und das Monitoring des Fortgangs der beiden Reformmaßnahmen wird gegründet.
- Entwicklung, Planung und Umsetzung der elektronischen Mutter-Kind-Pass-Plattform unter Einbeziehung der Mitglieder der FAG, Behandelnder und anderer Nutzerinnen und Nutzer inkl. der betroffenen Frauen werden in die Entwicklung einbezogen. Damit soll eine optimierte multiprofessionelle Nutzbarkeit für alle Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden.
 - Besondere Beachtung werden die Nutzer- und Trainingsfreundlichkeit für Menschen mit eingeschränkten digitalen Kompetenzen finden (z.B. Informationen in leichter Sprache, Übersetzungen in mindestens 4 Sprachen, darunter Englisch und Französisch als Universalsprachen) um eine größtmögliche Barrierefreiheit des e-MuKiPa erreichen zu können; Übersetzung der Inhalte: Sprachauswahl erfolgt nach Erhebung, welche Frauen aus welchen Ländern/Kulturen am häufigsten von Sprachbarrieren betroffen sind
 - Schnittstellen zu Ordinationssoftware und Krankenhaus-Software, Frühe Hilfen Netzwerke; Hebammen und anderen Berufsgruppen;

- Durch die zusätzliche (Weiter-)Entwicklung von mehrsprachigen digitalen Kommunikations- und Informationsinstrumenten kann eine sichere körperkontaktfreie Kommunikation auch in Zeiten von Pandemien wie COVID-19 sichergestellt werden
- Für die Entwicklung des e-MuKiPa wird auf Erfahrungen mit der bereits erfolgten Entwicklung und Programmierung des e-Impfpasses zurückgegriffen. Insbesondere bezüglich der Schnittstelle zur elektronischen Gesundheitsakte.
- Für die elektronische Umsetzung werden die legislativen Voraussetzungen geschaffen.
- Die technischen Anforderungen an die e-MuKiPa Plattform werden festgelegt.
- Die Programmierung wird ausgeschrieben.
- Der eMuKiPa wird in mindestens 3 Pilotregion (urban, ländlich) getestet und anhand der Testergebnisse optimiert bzw. nötige Anpassungen durchgeführt und danach national ausgerollt.

Zielgruppen:

- Betroffene Schwangere, Stillende – Partizipation bei der Entwicklung der Plattform, zeitgemäße Verfügbarkeit der Untersuchungsergebnisse: Steigerung der Gesundheits(system)kompetenz durch einfachen Zugang zu relevanten und verständlichen Informationen, Pull-Faktor für die Untersuchungen durch Erinnerungs- und Kommunikationsfunktionen, Mehrsprachiges Tool erreicht auch Frauen/Familien mit nicht-deutscher Muttersprache; Angebot in einfacher Sprache erreicht auch bildungsferne Frauen/Familien,
- MuKiPa-Untersuchende und Beratende, Krankenhäuser – Partizipation bei der Entwicklung der Plattform: vereinfachte Kommunikation mit den Frauen/Familien (z.B. Terminvereinbarungen); unmittelbare Verfügbarkeit der Informationen bei intraprofessioneller Kooperation bzw. bei Notfällen,
- Frühe Hilfen Netzwerk: Sichtbarmachung der FH, Information über wohnortnahe FH Unterstützungsangebote, vereinfachte Zuweisung,
- Bund, Länder, Kommunen, Sozialversicherung, BMFJF, BMSGPK – Verfügbarmachen der mit den Untersuchungen zusammenhängenden Daten für Kostenkalkulation, soziale und gesundheitspolitische Steuerung

- FAG MuKiPa – Partizipation bei der Entwicklung der Plattform.

EU-Beihilfenrecht: nicht anwendbar.

Zeitplan: Entwicklung und Testen bis 2024, nationale Ausrollung bis 2026.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

iii) **4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien**

Die Maßnahme stellt sowohl eine Investition als auch eine Reform dar – wird im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität aber als Investition eingemeldet. Die Maßnahme leistet einen wertvollen Beitrag zur Nachhaltigkeit des österreichischen Gesundheitssystems, entsprechend der CSRs und adressiert die in der „European Pillar of Social Rights“ angeführten Herausforderungen.

Herausforderungen

Hintergrund:

Seit 2015 erfolgte in Österreich der Aus- bzw. Aufbau regionaler Frühe-Hilfen-Netzwerke. <https://www.fruehehilfen.at/> Diese dienen der bedarfsgerechten Unterstützung von Familien in belastenden Situationen (insb. auch auf Grund von sozialer/sozioökonomischer Benachteiligung) in der Zeit der Schwangerschaft bis einschließlich des 3. Lebensjahres des Kindes. Diese werden individuell betreut. Begleitet wird die österreichweite Umsetzung durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at), das bundesweite Abstimmung und Vernetzung, Dokumentation, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der fachlichen Grundlagen sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit sicherstellt.

Frühe Hilfen sind in Österreich in einer Reihe von politischen Strategien und Konzepten verankert (insbesondere: Regierungsprogramm, Zielsteuerung Gesundheit, Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie, Gesundheitsziele Österreich,

Gesundheitsförderungsstrategie, Kindergesundheitsstrategie der Sozialversicherung, Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt). Wichtiger Bezugspunkt für Frühe Hilfen ist des Weiteren auch das Kinder- und Jugendhilferecht, das zum einen die Bereitstellung von präventiven Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen als eine der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe definiert und zum anderen die Notwendigkeit der Kooperation verschiedener Politikbereiche betont. Frühe Hilfen leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs), da sie zum einen auf die Förderung der frühkindlichen Entwicklung fokussieren und zum anderen gesundheitliche und soziale Chancengerechtigkeit fördern. Sie sind entsprechend als eine der österreichischen Umsetzungsmaßnahmen zu den SDGs definiert. Die Relevanz von Maßnahmen wie Frühen Hilfen wird auch in der Europäischen Säule sozialer Rechte (European Pillar of Social Rights) angesprochen. Aktuell bietet etwa die Hälfte der politischen Bezirke eine Betreuung durch Frühe Hilfen an.

Das politische Commitment für eine nachhaltige Verankerung und dem flächendeckenden Ausbau von Frühen Hilfen liegt in Form eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern in der Bundeszielsteuerungskommission bereits vor. Zur nachhaltigen Weiterfinanzierung der FH existiert ein Grundsatzbeschluss der Bundes-Zielsteuerungs-Kommission von Juni 2019 und die Zielfestlegung im Bundesarbeitsprogramm 2021 der Zielsteuerung.

Aktuell werden Gespräche zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern zur Klärung der Details auf Basis eines fachlichen Vorschlags am Laufen. Laut Jahresarbeitsprogramm der Zielsteuerung-Gesundheit soll bis Mitte 2021 ein politisch abgestimmter Plan zur nachhaltigen Verankerung der Frühen Hilfen vorliegen. In Folge der Corona-Pandemie hat sich der weitere Ausbau ohne alternative Mittel verzögert. Gleichzeitig ist der Bedarf in Folge der Pandemie nochmals gestiegen, weshalb eine Anstoßfinanzierung zur flächendeckenden bundesweiten Ausrollung dringend notwendig ist.

Die konkreten Herausforderungen stellen sich wie folgt dar:

- Umsetzung der Frühen Hilfen derzeit nur in 65 von 116 politischen Bezirken. Dadurch wird der Unterstützungsbedarf von besonders belasteten Familien derzeit nicht gänzlich abgedeckt. In den Bezirken mit einem bestehenden Frühe Hilfen Angebot werden derzeit ca. 3% des bestehenden Bedarfs von 7% abgedeckt. Das fehlende Angebot ist mit einer Ungleichbehandlung der betroffenen Familien je nach Wohnort verbunden. Darüber hinaus nimmt der Bedarf zu.
- Die Zuweisung von Schwangeren in schwierigen Lebenssituationen bereits vor Geburt des Kindes zu den Frühen Hilfen ist mangels suffizienter (elektronischer) Vernetzung der Mutter-Kind-Pass Untersuchenden mit den Frühen Hilfen erschwert.
- Schwangere/Stillende, junge Familien in schwierigen Lebenssituationen brauchen oftmals, über die Gesundheitsvorsorge hinaus, auch soziale Unterstützung, z.B. bei der Kinderbetreuung oder später bei der beruflichen Reintegration.

Ziel: Verbesserung und Ausweitung der Unterstützungsmaßnahmen für alle Schwangere, Stillende, ihre Kinder und Familien mit herausfordernden und die gesundheitlichen und sozialen Chancen beeinträchtigenden Lebensbedingungen.

Präventive Maßnahmen in der frühen Kindheit haben ein besonders großes Potenzial zur nachhaltigen Förderung der Gesundheit sowie insbesondere zur Förderung von gesundheitlicher und sozialer Chancengerechtigkeit. Sie haben das Potenzial, die Fortschreibung von gesundheitlicher Ungleichheit von einer Generation auf die nächste zu reduzieren und die frühe Kindheit für Weichenstellungen in Richtung lebenslange Gesundheit zu nutzen. Es ist belegt, dass präventive Interventionen in der frühen Kindheit einen besonders großen Nutzen haben. Darüber hinaus lohnen sich Interventionen in dieser Lebensphase auch in ökonomischer Hinsicht – sie zeigen einen besonders hohen Return on Investment, die langfristigen Kosteneinsparungen durch die präventive Wirkung sind also um ein Vielfaches höher als die Kosten. Zur Illustration bzw. exemplarischen Darstellung der beschriebenen Wirkungen und möglicher monetärer Auswirkungen für Österreich wurde vom NZFH.at eine Analyse

anhand von vier Fallbeispielen durchgeführt (<https://www.fruehehilfen.at/de/Service/Materialien/Publikationen/Zur-Wirkung-und-Wirksamkeit-von-Fruehen-Hilfen--Darstellung-von-Kosten-und-Nutzen-anhand-exemplarischer-Fallvignetten.htm>). Auf Basis von – mit Expertinnen/Experten abgestimmten – möglichst realistischen Fallbeispielen wurde der Nutzen von Frühen Hilfen durch exemplarisch ausgewählte vermiedene Kosten für später anfallende Unterstützungsleistungen dargestellt. Das langfristig kalkulierte Kosten-Nutzen-Verhältnis (bis 65 Jahre) liegt zwischen 1:16 und 1:25. Bei den Annahmen wurde ein moderater Ansatz gewählt; mögliche extreme Folgen wurden nicht berücksichtigt. Der tatsächliche Nutzen kann daher noch höher sein. Die Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass es in allen Sektoren einen eindeutig positiven Return on Invest gibt, der positive Impact von Frühen Hilfen zeigt sich v.a. bezogen auf Gesundheit, Soziales, Bildung, Arbeitsmarkt und Wertschöpfung. In den Jahren 2015 bis 2020 gab es fast 9.500 Kontaktaufnahmen mit den regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken, mehr als 6.000 Familien (mit ca. 9.000 Kleinkindern) wurden – oft längerfristig – begleitet. Darüber hinaus wurden auch einige Tausend Familien kurzfristig begutachtet und weitervermittelt. Die Kosten pro begleiteter Familie für die bedarfsorientierte Begleitung durch die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke variiert nach dem spezifischen Bedarf der jeweiligen Familie; in einer exemplarischen Analyse lagen die Fallkosten zwischen 900 Euro und 4.800 Euro pro begleiteter Familie. Die Ergebnisse der Evaluationen und Begleitforschungsaktivitäten zeigen, dass aus Sicht der Familien, FamilienbegleiterInnen wie NetzwerkpartnerInnen das Angebot einen vielfältigen Nutzen für die begleiteten Familien hat. So vermerkt die Evaluation eine Steigerung der verfügbaren Ressourcen (wie soziales Netzwerk, Selbstwertgefühl, Familienklima, Erziehungskompetenz oder Gesundheitskompetenz) sowie eine Verringerung der Belastungen (z.B. Stress, Zukunftsängste, finanzielle Notlage, psychosoziale Belastungen, soziale Isolation) der (werdenden) Eltern. Unter anderem durch die Unterstützung bei der Suche nach geeigneter Kinderbetreuung fördern die Frühen Hilfen die (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit insbesondere von Müttern. Aufgrund fehlender zusätzlicher Mittel war die österreichweite Ausrollung bisher nicht möglich. Das österreichweite Ausrollen erscheint organisatorisch machbar. Ein flächendeckender Ausbau der Frühen Hilfen würde daher allen in Österreich lebenden Familien Zugang zu dieser evidenz-basierten Maßnahme ermöglichen. Dazu müssen in

den restlichen 51 Bezirken in Kooperation mit den Ländern als zuständige Verwaltungsebene geeignete Umsetzungsträger für die Bereitstellung von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken identifiziert und beauftragt werden. Für die Auswahl geeigneter Träger erfolgt abhängig vom Auftragsvolumen – unter Einbindung der LandesregierungsvertreterInnen und auch Vertreterinnen und Vertretern der Sozialversicherung eine Ausschreibung. Diese breite Einbindung dient der nachhaltigen Entwicklung durch den Aufbau von Ownership und dem Sicherstellen guter Voraussetzungen für eine Kooperation zwischen zukünftigen AuftragnehmerInnen und AuftraggeberInnen. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit dem bestehenden Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Ziel ist es, dass in allen Bezirken nach den gleichen Qualitäts-Standards gearbeitet wird. So werden Doppelgleisigkeiten und Reibungsverluste vermieden.

Mittlerweile haben sich neben dem Bund, alle Bundesländer und die Sozialversicherung zu den Frühen Hilfen bekannt. Derzeit wird zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung die langfristige und nachhaltige Finanzierung nach 2023 verhandelt. Eine vorherige Finanzierung der österreichweiten Ausrollung würde diese Verhandlungen erleichtern. Alle Bundesländer würden vom gleichen Niveau (jeder Bezirk hat ein Frühe-Hilfen-Angebot; kein regional unterschiedlicher Finanzierungsbedarf) starten. Man könnte sich daher auf die Weiterfinanzierung fokussieren. Zur nachhaltigen Weiterfinanzierung der FH existiert ein Grundsatzbeschluss der BZK von Juni 2019 und die Zielfestlegung im Bundesarbeitsprogramm 2021 der Zielsteuerung.

Implementierung:

- Ausbau des bestehenden Angebots zu einem bedarfsdeckenden Angebot der Frühen Hilfen in Bezirken mit existierendem Frühe Hilfen Netzwerk;
- Identifikation geeigneter Umsetzungsträger in den noch nicht abgedeckten Bezirken;
- Aufbau der regionalen Netzwerke, d.h. Etablierung der Kooperationen mit den relevanten Einrichtungen und Angeboten im Feld der frühen Kindheit in den bisher nicht abgedeckten Bezirken;

- Die Ausgaben für die Dienstleistungen im Rahmen der Frühen Hilfen sind integraler Bestandteil des Projektes und tragen maßgeblich zum Erfolg des Projektes bei. Die Verträge mit den Umsetzungsträgern werden auf die Dauer der Ausrollung befristet abgeschlossen.
- Regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke in den ausständigen Bezirken starten die Begleitung von Familien in belastenden Lebenssituation (= operative Umsetzung)
- In allen Bezirken besteht ein bedarfsdeckendes Angebot der Frühen Hilfen.

Zielgruppen:

- Sozial Benachteiligte und/oder Bildungsferne bzw. aus anderen Gründen Belastete (z. B. psychische Erkrankungen, sozial Isolation)
Schwangere/Stillende/Familien mit Kindern, insbesondere auch Frauen/Familien mit unzureichenden Deutschkenntnissen – verbesserte gesundheitliche und soziale Chancen; Partizipation bei der bedarfs- und bedürfnisgerechten Bereitstellung von Unterstützung.
- Sozialversicherung, Bund, Länder, Kommunen: Benefit für diese Zielgruppen: Das langfristig kalkulierte Kosten-Nutzen-Verhältnis (bis 65 Jahre) liegt, unter Annahme eines moderaten Ansatzes zwischen 1:16 und 1:25. Der positive Impact von Frühen Hilfen zeigt sich v.a. bezogen auf Gesundheit, Soziales, Bildung, Arbeitsmarkt und Wertschöpfung. Durch die Anbindung an die eMuKiPa Plattform wird eine vereinfachte Vermittlung der Frauen/Familien mit Unterstützungsbedarf zum Frühe Hilfen Netzwerk. Vereinfachtes Erkennen von Regionen mit besonderen Bedürfnissen.
- Frühe Hilfen Netzwerk: Steigerung des Bekanntheitsgrads der Frühen Hilfen bei potentiellen Zuweiserinnen und Zuweisern.

EU-Beihilfenrecht: nicht anwendbar

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Zeitplan:

- Identifikation geeigneter Umsetzungsträger in den Bezirken und Beauftragung mit der Etablierung (Ende 2022);
- Evaluierung 3. Quartal 2024;
- Regionales bedarfsdeckendes Frühe Hilfen Angebot besteht in allen Bezirken (3. Quartal 2024).

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Der Klimawandel hat maßgeblichen Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung. Die Auswirkungen sind bereits heute spürbar und werden als zunehmende Bedrohung eingestuft. Eine gemeinsame Umsetzung von Klima- und Gesundheitszielen ist die logische Folge und kann die Transformation zu einer klimaverträglichen Gesellschaft wesentlich vorantreiben. Im Rahmen der **Weiterentwicklung der Primärversorgung** wird daher ein Fokus auf Leuchtturmprojekte und innovative Ansätze im Bereich des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel gelegt. Um die ökologische Nachhaltigkeit der Primärversorgung zu stärken, sollen Investitionen u.a. in den folgenden Bereichen getätigt werden:

- **Klimaschutzkonzept** bei Neugründung von PVE z.B. Erreichbarkeit mit Öffentlichen Verkehrsmitteln und nicht-motorisiertem Individualverkehr fördern (für PatientInnen und MitarbeiterInnen), um CO₂-Emissionen zu reduzieren;
- Verschränkung von **Umweltmanagement und Gesundheitskompetenz** fördern - klimapolitischer Auftrag z.B. Regionalität in Gemeinschaftsverpflegung;
- Nachhaltige **Emissionsreduktion** durch kürzere Anfahrtswege von Berufsangehörigen sowie PatientInnen (regionale Gesundheitsversorgung).
- **Bauliche Maßnahmen:**
 - Flächenversiegelung auf ein absolutes Minimum reduzieren (z.B. Rasensteine am Parkplatz);
 - Keine baulichen Maßnahmen, die Klimatisierung oder besondere Beheizung notwendig machen;
 - Fassadenbegrünung;
 - Energieeffizienz, Sanierungen (z.B. Wärmedämmung);
 - Nachhaltiges Bauen;
- E-Mobilität fördern (z.B. für Hausbesuche);
- Arzneimittelvergabe: **Vermeidung von Über- und Fehlversorgung** mit Medikamenten;

- **Abfall- und Ressourcenmanagement:** pharmazeutische Produkte haben wesentlichen Anteil am Carbon-Footprint; Vermeidung unnötiger Diagnostik und Therapien senkt Emissionen sowie rationaler Einsatz von notwendigen Produkten.

Durch die **Digitalisierung des MuKiPa** und der Verfügbarmachung von Informationen, inkl. fremdsprachig, können Papier und Postwege eingespart werden. Nötige Beschaffungen im Rahmen des **Ausbaus der Frühen Hilfen** werden sich an den Vorgaben des Nationalen Aktionsplans „Nachhaltige Beschaffung“ orientieren und diese umsetzen.

2. Digitaler Übergang

Die **Digitalisierung im Gesundheitswesen** kann die Versorgungsqualität verbessern und Kosten reduzieren. Auch in PVE ist die digitale Unterstützung, sowohl von Geschäftsprozessen als auch der Gesundheitsversorgung selbst (Behandlungsoptionen, etc.), ein wesentlicher Schlüssel für die effiziente und effektive Arbeit. Dazu kann die Unterstützung der Administration ebenso zählen wie die strukturierte Dokumentation von Patienteninformationen (inkl. kodierte Diagnosen- und Leistungsdokumentation unabhängig von Abrechnung), die standardisierte Informationsweitergabe zwischen den im Behandlungsprozess involvierten GesundheitsdiensteanbieterInnen sowie die Einbindung von Telemedizin in die Behandlungspfade und Ordinationssysteme. Innovative Lösungen (z.B. Terminsystem, Chronik Care Module, integrierte Versorgung, Telemonitoring) können nach erfolgreicher Erprobung in PVE Anschlag-Effekte in der gesamten Primärversorgungsstufe auslösen.

Wie die Erfahrung mit den bisherigen eHealth Initiativen zeigt (z.B. im Bereich ELGA), ist es zielführend, zweckgebundene Fördermittel für Digitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen - insbesondere zur Anschaffung, Weiterentwicklung und Erneuerung der EDV-Ausstattung (z.B. für die Dokumentation und den Austausch von Gesundheitsdaten zwischen GesundheitsdiensteanbieterInnen), der telemedizinischen Infrastruktur sowie medizinischer Software.

Die **Digitalisierung in der Primärversorgung** wird daher durch Investitionen in gezielte Projekte gestärkt. In diesem Rahmen sollen vor allem die digitale Anwendung sowie Ausstattung ausgebaut werden. Dies umfasst:

- Einbindung digitaler Services in die Ordinationssysteme (z.B. Telemedizin);
- Verbesserung des digitalen Informationsaustauschs zwischen den involvierten Gesundheits- und Sozialberufen;
- Verbesserung der Patientenversorgung (Patientenpfade, Patientensicherheit, Empowerment und Selbstmanagement, etc.).

Ein möglicher Austausch mit relevanten Stakeholdern zur Entwicklung von neuartigen digitalen Lösungen kann ebenfalls angedacht werden.

Der **eMuKiPa** erlaubt eine erleichterte Kommunikation zwischen Behandlerinnen und Behandlern, Beraterinnen und Beratern und Institutionen wie Krankenhäuser.

Die Digitalisierung ermöglicht weiters:

- Eine leichte Verfügbarmachung der MuKiPa Inhalte für Frauen und Familien mit unzureichenden Deutsch-Sprachkenntnissen;
- Erleichterung der MuKiPa Inanspruchnahme durch Termin-Reminder;
- Erleichterte Vermittlung belasteter Frauen mit sozialem und oder gesundheitlichem Unterstützungsbedarf zu den Frühen Hilfen durch eine Schnittstelle auf der MuKiPa Plattform;
- Erleichterte Vermittlung relevanter Gesundheitsinformationen und darüber Stärkung der Gesundheitskompetenz;
- Einbindung in das Dokumentations- und Abrechnungssystem der ÖGK erlaubt konkrete Zuordnung und Einzelleistung abrechnung;

Nutzbarmachung der Untersuchungsergebnisse für zukünftige gesundheitsökonomische und -politische Steuerungsmaßnahmen um die Gesundheit der Schwangeren und deren Kindern zu verbessern.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Anpassung an den Klimawandel		X	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Investition 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Aufgrund der geplanten Größe einer PVE und dem Umstand, dass PVE teilweise aus der Zusammenlegung existierender Arztpraxen (v.a. bei PVN) entstehen, sind per Saldo keine signifikanten Umweltauswirkungen zu erwarten. Verstärkte Verlagerung von Krankenversorgung in die Primärversorgung kann durch Vermeidung von Überversorgung und Verkehr THG-Emissionen reduzieren.
Anpassung an den Klimawandel		X	Aufgrund der geplanten Größe einer PVE und dem Umstand, dass PVE teilweise aus der Zusammenlegung existierender Arztpraxen entstehen, sind per Saldo keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten. Es sind eher positive Effekte aufgrund der Förderung von Klimaschutz-/Innovationsprojekten zu erwarten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine spezifischen Wasserprobleme, da PVE langfristig Kapazitäten im Spitalsbereich entlasten. Aufgrund der geplanten Größe einer PVE sind keine signifikanten Umweltauswirkungen zu erwarten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine spezifischen Probleme, da PVE langfristig Kapazitäten im Spitalsbereich entlasten. Es sind eher positive Effekte aufgrund der Förderung von Klimaschutz-/Innovationsprojekten zu erwarten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine spezifischen Probleme, da PVE langfristig Kapazitäten im Spitalsbereich entlasten.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine spezifischen Probleme, da PVE langfristig Kapazitäten im Spitalsbereich entlasten. Es sind eher positive Effekte aufgrund der Förderung von Klimaschutz-/Innovationsprojekten zu erwarten. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) legt Kriterien fest, wann eine UVP durchgeführt werden

			muss. Aufgrund der geplanten Größe von PVE ist dies nicht zutreffend.
--	--	--	-----------------------------------------------------------------------

Investition: 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.

Investition 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.
The protection and restoration of biodiversity and ecosystems		X	Die Projekte konzentrieren sich auf gesundheitliche und soziale Aspekte. Im Vordergrund steht die Verringerung sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung

Meilenstein 1: Q4/2022: Plattform wurde formal gegründet und hat laufenden Betrieb aufgenommen. PV-Incubator ist operativ und PV(E)-Accelerator-Programm wurde gestartet.

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: zumindest 100 Young Professionals (z.B. Studentinnen und Studenten, Gesundheits- und Sozialberufe) nehmen an Veranstaltungen im Rahmen der Plattform/Incubator-Programm teil.

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026: Erreichen eines Mitgliederstands der Plattform Primärversorgung von zumindest 150 Mitgliedern.

Investition: 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021: Förderrichtlinien zu Projekten für die Primärversorgung (Typ A: Neugründungen von PVE, Typ B: Projekte für die bestehende Primärversorgung) sind erstellt.

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023: Förderung von zumindest 50 themenspezifischen Projekten (insb. im Bereich Telemedizin, Mentoring und Energieeffizienz), davon mindestens 20 Neugründungen von PVE (Zentren und Netzwerke – auch im ländlichen Raum).

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2025: Förderung von in Summe zumindest 100 themenspezifischen Projekten, davon in Summe mindestens 35 Neugründungen von PVE (Zentren und Netzwerke – auch im ländlichen Raum).

Meilenstein/Ziel 4: Q2/2026: Förderung von in Summe zumindest 170 themenspezifischen Projekten, davon in Summe rund 70 Neugründungen von PVE (Zentren und Netzwerke – auch im ländlichen Raum).

Investition: 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2023: Stakeholder wurden konsultiert, Rechtsgrundlagen liegen vor

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023 Programmierung ist ausgeschrieben

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026 Anteil der betreuenden ÄrztInnen und Frauen die den e-MuKiPa nutzen: 90 am Gesamt 100

Investition: 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2022: Beauftragung geeigneter Umsetzungsträger in den Bezirken mit der Etablierung.

Meilenstein/Ziel 2: Q3/2023: Nationales Angebot ist zu 75% ausgerollt.

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2024: Nationales Angebot besteht und ist ausgerollt.

Annex 4.A.1 und 4.A.2: Primärversorgung - Erläuterungen zur Kostenrechnung

Gesamtkosten: 100 Mio. Euro

Reform: 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung –
Gesamtkosten: 10 Mio. Euro

Kostenaufstellung 2021-2026:

Teilbereiche	Jahre						Gesamt	Anmerkungen
	2021	2022	2023	2024	2025	2026		
Öffentlichkeitsarbeit, Projektadministration und Fördermanagement	100.000	1.537.500	1.537.500	1.437.500	1.287.500	500.000	6.400.000	Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen vor allem Social Media Aktivitäten, Besuch von Karrieremessen, Schaltung von Inseraten sowie das durchführen von Kommunikationskampagnen inkl. Kurzfilmen. Außerdem sind das gesamte Projektmanagement sowie das gesamte Fördermanagement umfasst (einschließlich Beratung, Überprüfung der Anträge, Auszahlung, Controlling und Evaluierung).
Plattform Primärversorgung	100.000	550.000	550.000	550.000	550.000	200.000	2.500.000	Aufbau, Betrieb und laufende Weiterentwicklung der Plattform einschließlich Website; laufende Lizenzkosten von benötigter Software (z.B. Mitgliedermanagement, Eventmanagement); Aufbau des PV-Incubator und des PVE-Accelerator; Durchführung von Veranstaltungen, Vernetzungstreffen und Workshops;
Change Management Prozess / Foresight Process	100.000	300.000	100.000	100.000	100.000	100.000	800.000	Dies beinhaltet den Foresight Process (inkl. Prozessbegleitung und Moderation sowie Veranstaltungen im Rahmen des Prozesses) sowie den gesamten Change Management Prozess.
Sonstige Kosten	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000	Sonstige Kosten beinhalten externe Beratungskosten wie Rechtsberatung, Reisekosten, Sachkosten.
Gesamtkosten	350.000	2.437.500	2.237.500	2.137.500	1.987.500	850.000	10.000.000	

Investition: 4.A.2 Förderungen von Projekten für die Primärversorgung –
Investitionsbedarf (gerundet): 90 Mio. Euro

Typ A) Detaillierte Ausführung zur Kostenschätzung bei Neugründungen von PVE – Investitionsbedarf (gerundet): 76 Mio. Euro

In Summe sollen rund 70 neue PVE (Größe/Typ: klein, mittel, groß) gefördert werden, was – abhängig von der jeweiligen Größe und Ausgestaltung der PVE – einem Gesamtinvestitionsbedarf von rund 153 Mio. Euro entspricht. Davon sollen rund 76 Mio. Euro (das entspricht 50% der Investitionskosten) durch die RRF (nicht-rückzahlbare Förderung) finanziert werden. Der übrige Investitionsbedarf kann über (EIB-)Kredite oder Eigenmittel finanziert werden, wobei eine Doppelförderung jedenfalls ausgeschlossen ist.

Investitionsbedarf und Fördermittel durch RRF:

Anzahl neue PVE (bis 2026)	72
----------------------------	----

Investitionskostenabschätzung gemäß ÖNORM B 1801 (Genauigkeitsgrad +/- 25 %, ohne Grundstückskosten)	3.130.550 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Anzahl	Typ	Investitionsbedarf pro PVE	Investitionsbedarf gesamt	Fördermittel durch RRF (50%)
23	1-groß	3.130.550 €	72.002.650 €	36.001.325 €
25	2-mittel	1.907.000 €	47.675.000 €	23.837.500 €
24	3-klein	1.377.442 €	33.058.608 €	16.529.304 €
			152.736.258 €	<u>76.368.129 €</u>

Quellen: SOLVE Unternehmensberatung (2018); weitere Verwendung und Überarbeitung durch BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH (2018) und Deloitte Österreich (2020)

Planungsparameter für Gebäudekosten

Die im Folgenden angegebenen Planungsparameter für Gebäudekosten gelten sowohl für eine PVE an einem Standort (Primärversorgungszentrum, PVZ), als auch für ein Primärversorgungsnetzwerk (PVN). Für ein PVN werden bestehende Ärztinnen und Ärzten allerdings zumeist ihre bereits vorhandene Ordination verwenden. Das bedeutet, dass Gründungs-/Investitionskosten eines PVN aus einer Anschaffung eines Gebäudes nur dann anfallen werden, wenn neue Räumlichkeiten notwendig sein werden – z.B. wegen einer Erweiterung der Zusammenarbeit um weitere Gesundheitsberufe oder Zusatzräumen für die Verwaltung der PVE.

Ein PVN weist meist mehr Raumbedarf als ein PVZ auf, da Synergieeffekte, wie z.B. gemeinsame Bereiche für Anmeldung, Wartezimmer oder Sozialraum, nicht genutzt werden können.

Neuerrichtung Gebäude PVE mit Eigennutzung als Eigentum

Der Flächenbedarf bzw. die Anzahl und Ausstattung der Räume einer PVE sind davon abhängig, welches Leistungsspektrum geplant bzw. im Versorgungskonzept festgelegt wurde. Der Raumbedarf und somit die Größe einer PVE sind sehr individuell. Untenstehend finden Sie Planungsparameter und Kostenrichtwerte für den Neubau einer PVE, abhängig vom Umfang und Aufwand der Bautätigkeiten. Auch für den Umbau bestehender Räumlichkeiten dienen diese Richtwerte.

Für die Anzahl der Räume wird die Annahme getroffen, dass für Ordinationen 2 Räume pro Ärztin/Arzt bereitgestellt werden. Für Gesundheitsberufe soll jeweils 1 Raum eingeplant werden. Als Beispiel können 2 verschiedene Typen von PVE (siehe untenstehende Tabelle) herangezogen werden. Beispiel 1 ist als eine PVE mit 3 ÄrztInnen (VZÄ) und 5 VZÄ für Pflege und weitere Gesundheitsberufe konzipiert. Beispiel 2 stellt eine größere PVE mit 6 ÄrztInnen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und 8 VZÄ für Pflege und weitere Gesundheitsberufe dar.

	Beispiel 1	Beispiel 2
Anzahl Ordinationen (2 Räume pro Ärztin/Arzt)	6	12
Anzahl Räume für Gesundheitsberufe	5	8
Gesamtfläche in m²	400 m²	685 m²

Besteht für eine Neuerrichtung einer PVE ein Grundstücksbedarf, so kann man in der Bedarfsabschätzung zwischen eingeschossigen und mehrgeschossigen geplanten Gebäuden unterscheiden. Der Bedarf weist bei einer durchschnittlichen beispielhaften Gesamtfläche von ca. 400 m² (Beispiel 1) einen eingeschossigen Bedarf inkl. Stellplätzen für PKW von ca. 1.550 m² auf. Bei mehrgeschossigen Gebäuden beträgt der Bedarf 1.152 m². Die Grundstückspreise unterscheiden sich je Lage in Österreich sehr stark, ein Richtwert von durchschnittlichen Kosten pro m² in Österreich liegt ca. bei 380 Euro.

Folgende durchschnittliche Kosten pro m² Bruttogeschossfläche (BGF) können bei der Neuerrichtung bzw. bei Umbau einer PVE in der Planung als Orientierungswerte herangezogen werden:

Bauwerkskosten (Rohbau, Technik, Ausbau)	ca. 1.770,- Euro/m ² BGF
Aufschließung	ca. 56,- Euro/m ² BGF
Praxiseinrichtung inkl. IT und Medizintechnik	ca. 280,- Euro/m ² BGF
Außenanlagen (Parkplätze)	ca. 114,- Euro/m ² BGF
Honorare, Nebenkosten, 10% Reserve	ca. 690,- Euro/m ² BGF

Investitionskostenabschätzung

Die Grundlage für die Investitionskostenabschätzung wurde auf Basis der Bruttogeschossfläche von zwei Richt-Raumprogrammen (Typ1 und Typ 2) entsprechend

der Systematik der ÖNORM B 1801-1 erstellt. Die Errichtungskosten umfassen folgende Kostenkategorien:

- Kosten für die Aufschließung des Grundstückes
- Die Bauwerkskosten unterteilt in Rohbau, Technik und Ausbau
- Die Kosten für die medizinische und nicht medizinische Einrichtung inkl. Kosten für die IT-Infrastruktur
- Kosten für Außenanlagen
- Honorare, Nebenkosten und eine 10%ige Reserve

Beispiel für Typ 1 - „Große Einrichtung im städtischen Umfeld“:

Dieser Typ orientiert sich hinsichtlich Auslegung und Leistungsangebot an der bereits realisierten PVE Enns. Eine PVE dieser Art deckt den Versorgungsbedarf einer urbanen Region mit über 15.000 EinwohnerInnen ab. Das Leistungsangebot umfasst allgemeinmedizinische Praxen und ein umfassendes Angebot an weiteren Gesundheitsberufen.

Für eine PVE nach Typ 1 wurden folgende grundsätzliche Annahmen getroffen:

- 6 Ärzteordinationen, jede Ordination mit jeweils 2 Untersuchungs-/Behandlungsräumen, wobei sowohl ein Ordinationssharing, als auch eine vorübergehende Nutzung freier Räume durch weitere Gesundheitsberufe möglich sind (Typ: 1 Arzt mit 2 Ordinationsräumen je Arzt)
- Arbeitsplätze für die Pflege (integriert in den Ordinationen sowie eigener Arbeitsraum Pflege)
- Räume für weitere Gesundheitsberufe im Room-Sharing
 - Physio- und ErgotherapeutInnen
 - LogopädInnen
 - PsychologInnen
 - Hebammen
 - SozialarbeiterInnen
- Angebot für Therapie- und Selbsthilfegruppen

- Kleiner kaufmännischer Bereich (Leitung, Verwaltung)

In den Gesamtkosten der Kostenschätzung sind die Kosten für den Grund mitberücksichtigt. Da sich jedoch eine deutliche Spreizung (Bandbreite) auf Grundlage der Grundstückskriterien (Topographie, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, öffentliche Verkehrsanbindung, Form des Baukörpers/Anzahl der Geschosse, Anbindung für den Individualverkehr etc.) der Grundstückskosten ergibt, sind diese Kosten für jedes Projekt separat zu erheben und in die Gesamtkosten miteinzuberechnen. Da die Kostenschätzung auf vielen getroffenen Annahmen beruht und die tatsächlichen Kosten je nach regionalen Gegebenheiten stark variieren können, muss hier von einem Genauigkeitsgrad von +/- 25% ausgegangen werden. Die Richtwerte für einen Neubau betragen 1.900 Euro je m² Bruttogeschossfläche für die Bauwerkskosten und 2.900 Euro je m² Bruttogeschossfläche für die Gesamtkosten ohne Grundstück.

Um den geplanten Zweck dieser Maßnahme erfüllen zu können, ist die Gründungsförderung auszubezahlen, sobald ein Vertrag zwischen dem Gründungsprojekt und der Sozialversicherung vorliegt.

In den folgenden Tabellen sind die Kostenschätzungen der beiden für Typ 1 und Typ 2 gemäß ÖNORM B 1801 (Genauigkeitsgrad +/- 25%) dargestellt:

Tabelle 27: Kostenbereiche nach ÖNORM

Kostenbereiche nach ÖNORM B 1801-1 PVE Typ 1					
Bruttogeschossfläche (BGF) lt. Raum- und Funktionsprogramm 1.075 m²					
Ausstattung einfach	1.550 Euro netto je m ² BGF zuzüglich gesetzl. MwSt.				
» Ausstattung zweckmäßig	1.700 Euro netto je m² BGF zuzüglich gesetzl. MwSt. (gewählte Ausstattung für die Kostenschätzung)				
Ausstattung gehoben	2.150 Euro netto je m ² BGF zuzüglich gesetzl. MwSt.				
Kostenbereich nach ÖNORM B 1801-1	Bauwerkskosten–BWK EUR	Baukosten–BAK EUR	Errichtungskosten–ERK EUR	Gesamtkosten–GSK EUR	Anmerkungen
0 - Grund, standortabhängig					Annahme: 100 Euro – 1.850 Euro/m ²
1 - Aufschließung		70.000	70.000	70.000	abhängig von Grundstück und Lage
2 - Bauwerk Rohbau	590.000	590.000	590.000	590.000	abhängig von gewählter Ausstattung
3 - Bauwerk Technik	640.000	640.000	640.000	640.000	abhängig von gewählter Ausstattung
4 - Bauwerk Ausbau	600.000	600.000	600.000	600.000	abhängig von gewählter Ausstattung
5 - Einrichtung (inkl. IT und MT)		330.000	330.000	330.000	allg. Einr. (38%), MT (36%), IT (26%)
6 - Außenanlagen		160.000	160.000	160.000	Stellplätze im Freien
7 - Honorare 19,5% von BAK			466.050	466.050	
8 - Nebenkosten 5% von BWK			91.500	91.500	
9 - Reserven 10% von BWK			183.000	183.000	
Kostenbereich netto (gerundet)	1.830.000	2.390.000	3.130.600	3.130.600	Kostenschätzung +/- 25%
Kosten/m² BGF (gerundet)	1.700	2.220	2.910	2.910	exklusive Kosten für Grund

Kostenbereiche nach ÖNORM B 1801-1 PVE Typ 2

Bruttogeschossfläche (BGF) lt. Raum- und Funktionsprogramm 650 m²

Ausstattung einfach 1.550 Euro netto je m² BGF zuzüglich gesetzl. MwSt.

» Ausstattung zweckmäßig 1.700 Euro netto je m² BGF zuzüglich gesetzl. MwSt. (gewählte Ausstattung für die Kostenschätzung)

Ausstattung gehoben 2.150 Euro netto je m² BGF zuzüglich gesetzl. MwSt.

Kostenbereichenach ÖNORMB1801-1	Bauwerkskosten-BWK EUR	Baukosten-BAK EUR	Errichtungskosten-ERK EUR	Gesamtkosten-GSK EUR	Anmerkungen
0 - Grund, standortabhängig					Annahme: 100 Euro – 1.850 Euro/m ²
1 - Aufschließung		55.000	55.000	55.000	abhängig von Grundstück und Lage
2 - Bauwerk Rohbau	355.000	355.000	355.000	355.000	abhängig von gewählter Ausstattung
3 - Bauwerk Technik	390.000	390.000	390.000	390.000	abhängig von gewählter Ausstattung
4 - Bauwerk Ausbau	360.000	360.000	360.000	360.000	abhängig von gewählter Ausstattung
5 - Einrichtung (inkl. IT und MT)		185.000	185.000	185.000	allg. Einr. (38%), MT (36%), IT (26%)
6 - Außenanlagen		100.000	100.000	100.000	Stellplätze im Freien
7 - Honorare 19,5% von BAK			281.775	281.775	
8 - Nebenkosten 5% von BWK			55.250	55.250	
9 - Reserven 10% von BWK			110.500	110.500	
Kostenbereich netto (gerundet)	1.105.000	1.445.000	1.892.500	1.892.500	Kostenschätzung +/- 25%
Kosten/m² BGF (gerundet)	1.700	2.220	2.910	2.910	exklusive Kosten für Grund

Nachhaltige Finanzierung

Die langfristige Finanzierung der PVE ist aufgrund der hohen Nachfrage durch reguläre und vertraglich abgesicherte Einnahmen (SV und Länder) gesichert.

Der Finanzplan der nachfolgenden fiktiven Muster-PVE-GmbH („Ärzte GmbH“) an einem Standort stellt eine wirtschaftliche Planung der zu gründenden GmbH (PVZ) dar und soll Ihre individuelle Kalkulation hinsichtlich Strukturierung und Positionen unterstützen. Die fiktive Modellberechnung basiert auf folgenden Strukturmerkmalen als Modellannahme:

5 ÄrztInnen als PVE-GesellschafterInnen:

- Eine Ärztin A hat eine schon lange bestehende Ordination (kein Firmenwert mehr aktiviert, keine Schulden aus Ordinationsübernahme, eine Kassenplanstelle)
- Ein Arzt B hat vor zwei Jahren eine Ordination gekauft, der aktivierte Firmenwert beträgt EUR 80.000, Verbindlichkeiten aus der Ordinationsübernahme bestehen mit EUR 80.000, eine Kassenplanstelle

3 ÄrztInnen kommen neu hinzu (VZÄ).

MitarbeiterInnen:

- 4 Vollzeit-OrdinationsassistentInnen
- Ordinationsassistenzen Vollzeit-Gesundheitsberufe
- Vollzeit-Diplomiertes Pflegepersonal
- 1 PVE-ManagerIn
- 1 Reinigungskraft

Die PVE wird ihren Betrieb in gemieteten Räumlichkeiten im Ausmaß von 685 m² an einem Standort (PVZ) betreiben. Das hier gewählte Honorierungsmodell stellt nur eine mögliche Variante dar und ist im Detail vom jeweiligen Vertrag mit der ÖGK abhängig.

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Nutzungsdauern stellen eine Indikation dar, die sich an den Erfahrungswerten der Praxis orientiert, insbesondere an den deutschen AfA-Tabellen. Die steuerliche Nutzungsdauer basiert weitestgehend auf der tatsächlich erwarteten Nutzungsdauer, es bestehen nur wenige Ausnahmen (im Wesentlichen betreffend PKW und Firmenwert).

Investitionsbedarf und Einmalaufwand Ärzte GmbH (in EUR)	Betrag	Fälligkeit	Nutzungsdauer
Praxiseinrichtung	50.000	1. Monat	10 Jahre
Bauliche Investitionen in Räumlichkeiten	200.000	1. Jahr	40 Jahre
Medizinische Geräte	200.000	1. Monat	10 Jahre
EDV-Investitionen, Telefonanlage	96.000	1. Monat	3 -10 Jahre
Erstausstattung medizinische Produkte	20.000	1. Monat	1 Jahr
Vorfinanzierung Kosten 3 Monate	80.117	1. Monat	n/a
Vorfinanzierung Arbeitsvergütung Gesellschafter 3 Monate	30.083	1. Monat	n/a
Summe	676.200		

Auch in der entsprechenden Plan GuV Rechnung zeigt sich die nachhaltige Ausrichtung von Primärversorgungseinheiten:

Plan Gewinn- und Verlustrechnung (Werte in EUR)	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Betriebsleistung			
Kassenhonorare	1.475.000	1.548.750	1.626.188
Grundpauschale Kostenersatz	24.909	25.407	25.915
Lohnnebenkosten Ärzte			
Grundpauschale Kostenersatz	412.900	421.158	429.581
DGKS, Gesundheitsberufe und PVE-Manager			
Summe Betriebsleistung	1.912.809	1.995.315	2.081.684
Materialaufwand und Fremdleistungen	-30.000	-30.600	-31.212
Arbeitsvergütung Ärztinnen/Ärzte	-361.000	-368.220	-375.584

Plan Gewinn- und Verlustrechnung (Werte in EUR)	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Lohnnebenkosten Arbeitsvergütung	-24.909	-25.407	-25.915
Personalaufwand inkl. Lohnnebenkosten	-577.700	-577.700	-577.700
sonstiger Aufwand (inkl. Finanzierungskosten/Zinsen)	-329.169	-315.206	-321.318
Summe Aufwand	-1.322.778	-1.317.133	-1.331.730
Ergebnis vor Abschreibung u Steuer	590.031	678.182	749.954
Abschreibung Sachanlagevermögen	-63.333	-63.333	-63.333
Abschreibung Firmenwert	-5.300	-5.300	-5.300
Ergebnis vor Steuer	521.397	609.549	681.321
Körperschaftsteuer 25%	-130.349	-152.387	-170.330
Ergebnis nach Steuer	391.048	457.162	510.991
Kapitalertragsteuer 27,5%	-107.538	-125.719	-140.522
Dividende nach KEST	283.510	331.442	370.468

Typ B) Kostenberechnung für Projekte in der bestehenden Primärversorgung – Investitionsbedarf (gerundet): 14 Mio. Euro

Mit rund 14 Mio. Euro sollen zumindest 100 Projekte für die Primärversorgung mit insbesondere den folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- a) Sicherstellung der ökologischen Nachhaltigkeit (z.B. Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, E-Mobilität) und sozialen Inklusion (z.B. Chancengerechtigkeit und Barrierefreiheit bei Website, Sprachen oder räumlich).
- b) Verbesserung der digitalen Infrastruktur (z.B. Nutzung von Telemedizin, Erinnerungssysteme, Kommunikationstools) und räumlichen/technischen Infrastruktur unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Pandemie (z.B. Räumlichkeit, technische Ausstattung, Team, Leistungen).
- c) Umsetzung PV-spezifischer Fort- und Weiterbildungsangebote (z.B. Praktika, Coaching, Praxisanleitung, Forschungsförderung); der Anteil der jeweiligen Förderhöhe variiert je nach Projekttyp und wird in den Förderrichtlinien geregelt.

Insgesamt sind auf Grundlage externer Kostenschätzung rund 100 Projekte mit einem durchschnittlichem Investitionsbedarf von 280.000 Euro geplant von denen - abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie - rund 140.000 Euro pro Maßnahme/Projekt durch die RRF gefördert werden können.

Aufgrund der regional unterschiedlichen und individuellen Notwendigkeiten können verschiedene Maßnahmen/Projekte kombiniert werden. Nachstehend werden daher Beispiele angeführt, bei denen ein entsprechender Maßnahmenmix angewandt wird und deren Kostenschätzungen auf externen Angaben beruhen.

Beispiel 1: Verbesserung der räumlichen Infrastruktur

Eine bestehende PVE in einem alten Gebäude wird saniert und kombiniert die folgenden (förderwürdigen) Maßnahmen/Projekte mit dem Ziel, die Barrierefreiheit und den bautechnischen Zustand zu verbessern:

- Errichtung eines Treppenlifts
- Umrüstung automatischer Türantriebe
- Errichtung barrierefreier Sprechstellen, Türstation, Video etc.
- Leitsystem, Assistenzsysteme (Haptisch, Optisch, Akustisch)
- Wärmeschutz (Vollwärmeschutz Außen inkl. Dach, Nebenflächen)
- Fenstertausch (Annahme: 10 Fenster)
- Einbau alternativer Energiesysteme (z.B. Photovoltaik)

Die o.a. Maßnahmen/Projekte würden anhand der getroffenen Annahmen einem Gesamtinvestitionsbedarf von rund 650.000 Euro entsprechen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie können bei diesem Beispiel somit rund 325.000 Euro gefördert werden.

Beispiel 2: Bestehende Einzelpraxen von AllgemeinmedizinerInnen (PVN), bei denen die digitale und räumliche Infrastruktur mit Fokus auf Klimaschutz verbessert wird:

- Barrierefreie Website - Programmierung, Übersetzungen (Standort übergreifend)

- Digitalisierung, Digitale Vernetzung - Aufrüstung Software (Standort übergreifend)
- Aufrüstung bestehende Software / Neuimplementierung (Standort übergreifend)
- Aufrüstung Hardware / Software (Standort übergreifend)
- barrierefreie Sprechstellen, Türstation, Video etc. (Standortbezogen)
- Wartezonen - Pandemiemaßnahmen (Abstand, bauliche Trennung/Differenzierung) (Standortbezogen)
- Fenstertausch (Standortbezogen)
- Einbau alternativer Energiesysteme (Standortbezogen)
- Stromtankstelle (Standortbezogen)
- Elektroautos für Hausbesuche (Standortbezogen)

Die o.a. Maßnahmen/Projekte würden anhand der getroffenen Annahmen einem Gesamtinvestitionsbedarf von rund 430.000 Euro entsprechen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie können bei diesem Beispiel somit rund 215.000 Euro gefördert werden, wobei allfällige bestehende Förderungen in Abzug zu bringen sind.

Beispiel 3: PVE im städtischen Umfeld, Maßnahmen mit Fokus auf Digitalisierung, notwendige Anpassung aufgrund der COVID-19-Pandemie und soziale Inklusion:

- Barrierefreie Website - Programmierung, Übersetzungen
- Digitalisierung, Digitale Vernetzung - Aufrüstung Software
- Aufrüstung bestehende Software / Neuimplementierung
- Aufrüstung Hardware / Software
- Barrierefreie Sprechstellen, Türstation, Video etc.
- Wartezonen - Pandemiemaßnahmen (Abstand, bauliche Trennung/Differenzierung)

Die o.a. Maßnahmen/Projekte würden anhand der getroffenen Annahmen einem Gesamtinvestitionsbedarf von rund 390.000 Euro entsprechen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie können bei diesem Beispiel somit rund 195.000 Euro gefördert werden.

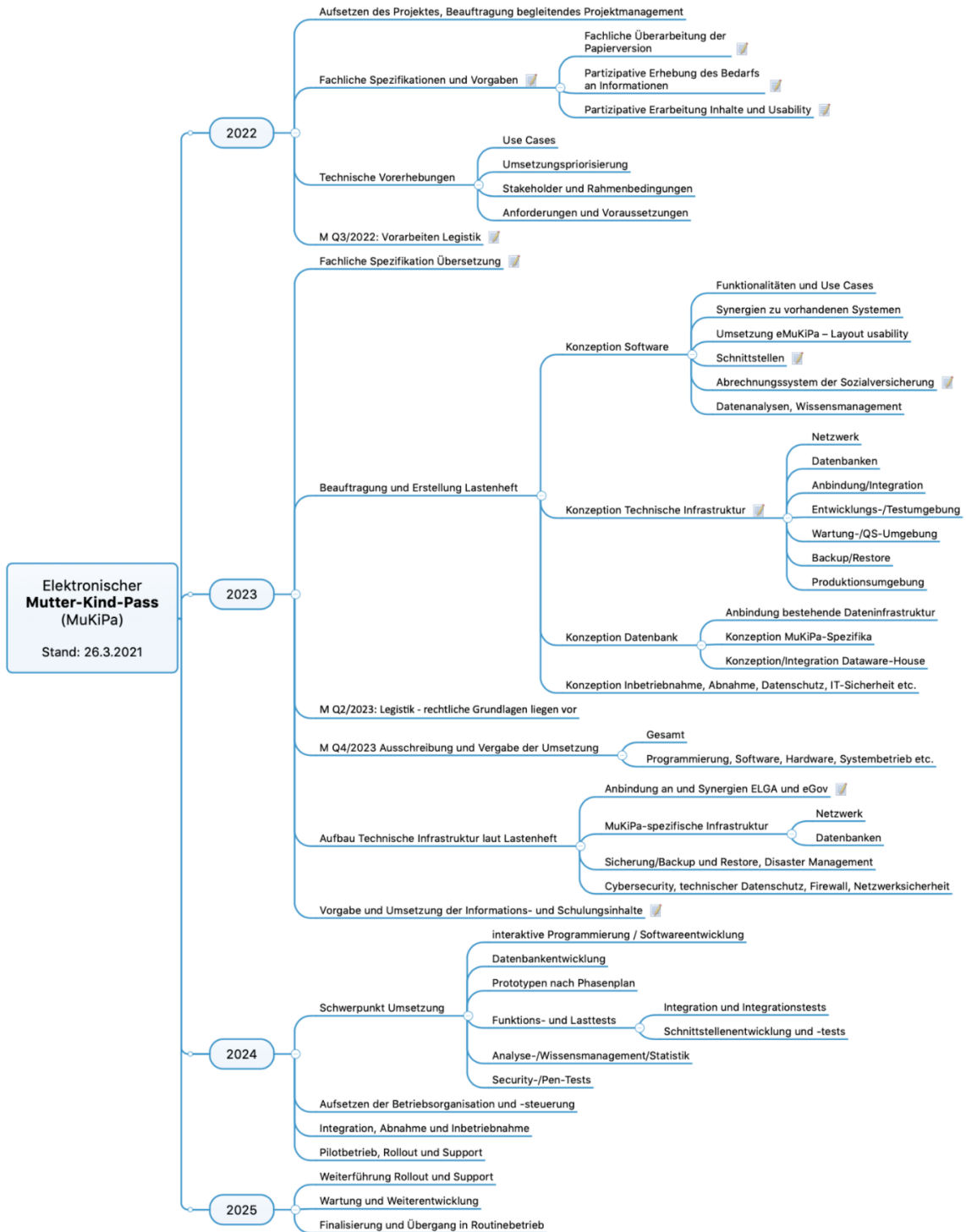
Beispiel 4: Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen praktischen Ausbildung für Auszubildende in den Gesundheits- und Sozialberufen soll die Absolvierung von Weiterbildungen im Bereich Praxisanleitung für MitarbeiterInnen des PVE-Teams gefördert werden (mindestens 1 Person pro interessierter PVE). Die Kosten pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der eine solche Weiterbildung in Anspruch nimmt, belaufen sich am Beispiel einer Praxisanleitungweiterbildung für diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) auf 3.300 Euro (Quelle: https://www.barmherzige-brueder.at/dl/KpnrJKJnmMoJqx4LJK/Informationen_pdf). Bei 10 teilnehmenden PVE (je 2 DGKP) würde sich die Gesamtförderung auf 66.000 Euro belaufen. Weitere Beispiele in diesem Bereich sind beispielsweise die Förderung von Praktika, Angebote zur Teamentwicklung und Coaching für PVE.

Die detaillierten Förderquoten für die Projektbereiche werden in den Förderrichtlinien definiert (vgl. Meilensteine).

Quellen: SOLVE Unternehmensberatung und URBAN ZESCH Architekten (2021) und Gesundheit Österreich GmbH (2021)

Annex: Erläuterungen zur Kostenberechnung des Investments „Elektronischer Mutter-Kind-Pass“



Planung 2022

		<i>2022 anfallend</i>	0,5 Mio. Euro
1.1	Aufsetzen des Projektes, Beauftragung begleitendes Projektmanagement		250 tsd.
1.2	Fachliche Spezifikationen und Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Überarbeitung der Papierversion <ul style="list-style-type: none"> ○ Einarbeiten der Empfehlungen der FAG MuKiPa ○ https://eprints.hta.lbg.ac.at/1163/1/HTA-Projektbericht_Nr.92.pdf • Partizipative Erhebung des Bedarfs an Informationen <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesundheit, Gesundheitssystem mit besonderer Berücksichtigung sozial benachteiligter Frauen/Familien und von Frauen/Familien nicht-deutscher Muttersprache (Aufbauend auf den Ergebnissen aus dem GF21 Projekt „MuKiPa chancengerechter machen“ /Bericht wird für 1.Quartal 2022 geplant • Partizipative Erarbeitung Inhalte und Usability <ul style="list-style-type: none"> ○ inkl Reminderfunktionen, Videos, der MuKiPa Plattform und der Schulungsplattform durch Personen aus den Zielgruppen (Behandelnde, Hebammen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Frauen/Familien; Bund, Länder) 		100 tsd.
1.3	Technische Vorerhebungen <ul style="list-style-type: none"> • Use Cases • Umsetzungspriorisierung • Stakeholder und Rahmenbedingungen • Anforderungen und Voraussetzungen 		100 tsd.
1.4	Vorarbeiten Logistik (Meilenstein Q3/2022) <ul style="list-style-type: none"> • Analyse fachlicher Anforderungen und technischer Zielrichtungen hinsichtlich logistischen Änderungsbedarfs 		50 tsd.

	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung der rechtlichen Grundlagen für MuKiPa in Richtung Primärdokumentation (somit technische Hochverfügbarkeit nötig)	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Planung 2023

		<i>2023 anfallend</i>	3 Mio. Euro
2.1	Fachliche Spezifikation Übersetzung <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzung der Informationen in mindestens 4 Sprachen • Übersetzung des MuKiPa in mindestens 4 Sprachen, • Schulungsplattform für Zielgruppe Frauen/Familien 		250 tsd.
2.2	Erstellung Lastenheft <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption Software <ul style="list-style-type: none"> ○ Funktionalitäten und Use Cases ○ Übersetzungsfunktionen/Mehrsprachigkeit ○ Synergien zu vorhandenen Systemen ○ Umsetzung eMuKiPa – Layout usability ○ Schnittstellen (Ordinationssoftware, nicht-ELGA angeschlossene Berufsgruppen, Frühe Hilfen Betreuerinnen; Abrechnungssystem der Sozialversicherung) ○ Datenanalysen, Wissensmanagement • Konzeption Technische Infrastruktur • Infrastruktur und Hardwarebedarf, Netzwerkanbindung, Sicherheitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Netzwerk ○ Datenbanken ○ Anbindung/Integration ○ Entwicklungs-/Testumgebung ○ Wartung-/QS-Umgebung ○ Backup/Restore, USV ○ Produktionsumgebung • 2.2.3 Konzeption Datenbank <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbindung bestehende Dateninfrastruktur ○ Konzeption MuKiPa-Spezifika ○ Konzeption/Integration Dataware-House • Konzeption Abnahmetests, Datenschutz, IT-Sicherheit etc. 		0,5 Mio.
2.3	Legistik (Meilenstein Q2/2023): rechtliche Grundlagen liegen vor		
2.4	Ausschreibung und Vergabe der Umsetzung (Meilenstein Q4/2023) <ul style="list-style-type: none"> • Gesamt / GU • Programmierung, Software, Hardware, Systembetrieb etc. 		1 Mio.
2.5	Beginn Aufbau Technische Infrastruktur laut Lastenheft		1 Mio.

	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an und Synergien ELGA und eGov • Anbindung und Synergien mit eGovernment sowie der eHealth-Infrastruktur/ELGA • MuKiPa-spezifische Infrastruktur (insb. Netzwerk, Datenbanken) • Sicherung/Backup und Restore, Disaster Management • Cybersecurity, technischer Datenschutz, Firewall, Netzwerksicherheit 	
2.6	Schulung - Vorgabe und Umsetzung der Informations- und Schulungsinhalte Videos, interaktive Tools, Informationsplattform	250 tsd.

Planung 2024

		<i>2024 anfallend:</i>	4 Mio. Euro
3.1	Weiterführung Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Interaktive Programmierung / Softwareentwicklung • Datenbankentwicklung • Prototypen nach Phasenplan • Funktions- und Lasttests <ul style="list-style-type: none"> ○ Integration und Integrationstests ○ Schnittstellenentwicklung und -tests • Analyse-/Wissensmanagement/Statistik • Security-/Pen-Tests 		2 Mio.
3.2	Aufsetzen der Betriebsorganisation und -steuerung		0,5 Mio.
3.3	Integration, Abnahme und Inbetriebnahme		0,5 Mio.
3.4	Pilotbetrieb, Rollout und Support		1 Mio.

Planung 2025

		<i>2025 anfallend:</i>	2,5 Mio. Euro
4.1	Weiterführung Rollout		1,5 Mio
4.2	Wartung und Weiterentwicklung		0,5 Mio
4.3	Finalisierung und Übergang in Routinebetrieb		0,5 Mio

Annex: Detaillierte Ausführung zur Kostenschätzung für die flächendeckende Ausrollung der Frühen Hilfen

Aufgrund der Erfahrungen des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen wurde eine Kostenschätzung vorgenommen. Die Basis dieser Kostenschätzung sind die derzeitigen Ausgaben für Frühe Hilfen in Österreich mit einer Abdeckung eines Viertels des Bedarfs.

Im Jahr **2019** wurden mit rund 2,7 Mio. Euro aus Vorsorgemitteln, rund 1,7 Mio. Euro aus Mitteln der Landesgesundheitsförderungsfonds und rund 1 Million Euro aus Landesmitteln finanziert. In Summe ca. 5,4 Mio Euro (s. auch Frühe_Hilfen_fachlicher_Vorschlag_nachhaltige_Verankerung_und_Finanzierung Seite 3. Kapitel Ausgangslage).

https://www.fruehehilfen.at/fxdata/fruehehilfen/prod/media/downloads/Berichte/Factsheet_Zahlen-Daten-Fakten-2019.pdf

Die Verträge mit den Trägerorganisationen laufen 2021 aus. Familienbegleiterinnen - und Begleiter wurden/werden über befristete Verträge angestellt. Die im Zuge der durch die RRF-finanzierten Ausrollung abgeschlossenen Verträge werden auf die Ausrollung bis 2024 begrenzt. Da der nationale Finanzausgleich bis 2022 verlängert wurde, ist die Finanzierung für das bereits bestehende Frühe Hilfen Angebot gesichert. Der flächendeckende Ausbau war vor Ausbruch der Pandemie ab 2022 geplant. In Folge der Corona-Pandemie hat sich der weitere Ausbau ohne alternative Mittel verzögert. Gleichzeitig ist der Bedarf in Folge der Pandemie nochmals gestiegen, weshalb eine Anstoßfinanzierung zur flächendeckenden bundesweiten Ausrollung dringend notwendig ist. **Die beantragten Gelder dienen dem flächendeckenden Ausbau, über das bestehende bereits von Österreich finanzierte regionale Frühe Hilfen Angebot hinaus.**

Auf Basis dieser Kosten und den in Anspruch genommenen Begleitungen und der Schätzung des Bedarfs an Begleitungen bei einem flächendeckenden Ausbau wurden die Kosten für diesen Ausbau geschätzt (siehe auch im **Annex**).

Schätzung von Bedarf und Kosten für die Umsetzung von Frühen Hilfen in Österreich in den Jahren 2022 bis 2026

Ein detaillierter Überblick findet sich in untenstehender Kostenkalkulation, sowie im Zusatzdokument Exceltabelle: 4.A.4 Überblick Kostenkalkulation Frühe Hilfen Ausrollen.

KOSTENKALKULATION

Kostenkalkulation für regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke

Jahr	Familien kurzfristige Betreuung (N=)	Familien Intensive Begleitung (N=)	FB (In €)	fachl. Leitung (In €)	FB ink. Fachl. Leitung (In €)	Netzwerkmanagement (In €)	Regionale Netzwerke gesamt (In €)	10 % arbeitsplatzbezogener Sachaufwand (In €)	20 % Gemeinkostenzuschlag/Overhead (In €)	GESAMT (In €)
2019	320	2.320	2.900.000,00	290.000,00	3.190.000,00	400.000,00	3.590.000,00	359.000,00	718.000,00	4.667.000,00 dieses Angebot wird weiterhin national finanziert
2021	180	130	250.000,00	25.000,00	275.000,00	50.000,00	325.000,00	32.500,00	65.000,00	422.500,00
2022	2.200	1.500	3.000.000,00	300.000,00	3.300.000,00	400.000,00	3.700.000,00	370.000,00	740.000,00	4.810.000,00
2023	3.000	2.100	4.250.000,00	425.000,00	4.675.000,00	550.000,00	5.225.000,00	522.500,00	1.045.000,00	6.792.500,00
2024	1.100	770	1.500.000,00	150.000,00	1.650.000,00	200.000,00	1.850.000,00	185.000,00	370.000,00	2.405.000,00
Gesamt	6.480	4.500	9.000.000	900.000	9.900.000	1.200.000	11.100.000	1.110.000	2.220.000	14.430.000

Anmerkungen:

2019 Erreichte Familien: Auf Grund begrenzter Mittel Priorität auf intensiver Begleitung, daher nur geringe Zahl von kurzfristiger Betreuung

2019 Kosten: Zusätzlich wurden rund 730.000,- € für überregionale (insb. Nationales Zentrum Frühe Hilfen) und regionale (insb. Frühe-Hilfen-Koordinationen) aufgewendet (= Gesamt: rund 5.5 Mio €).

Diese Kosten werden weiterhin national (nicht durch RRF) finanziert.

Im Aufbau werden mehr kurzfristige Familienbegleitungen in Anspruch genommen.

Ein Spielraum für einen coronabedingten Mehrbedarf (Zeitaufwand) an Begleitungen in in den nächsten 3 Jahren ist mitgedacht.

2021 Schaffung zusätzlicher Personalressourcen in bestehenden Netzwerken, um Zahl der begleiteten Familien erhöhen zu können (= bessere Bedarfsgerechtigkeit)

2022 Start Aufbau der Frühe-Hilfen-Netzwerke in den bisher nicht abgedeckten Bezirken (= bessere Flächendeckung)

2023 Flächendeckung wird erreicht, Zahl der begleiteten Familien steigt (= Flächendeckung und bessere Bedarfsgerechtigkeit)

2024 Auslaufen der Finanzierung über RRF und Übergang zur nachhaltigen Finanzierung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots in Österreich

Für alle Jahre gilt, dass das derzeit bereits bestehende Angebot aus nationalen Finanzierungsquellen weiterfinanziert wird.

RRF wird nur für Roll Out in Richtung Flächendeckung und Bedarfsgerechtigkeit verwendet.

Im Laufe von 2024 erfolgt die Übernahme der Finanzierung des Gesamtangebots über nationale Finanzierungsquellen.

Rechtliche Verankerung als Basis für nachhaltige Finanzierung ab 2024 ist bereits in Vorbereitung.

Annahmen

Intensive Begleitung: durchschnittlich 48 Stunden Betreuungsbedarf pro Jahr und pro Familie

Kurzfristige Betreuung: durchschnittlich 5 Stunden Betreuungsbedarf pro Jahr und pro Familie

Kostenkalkulation für die ergänzenden Aktivitäten

Jahr	Entwicklung von Tools und Expertise für kultursensible Kommunikation mit Familien (insb. auch digitale Tools)	Personalkosten Nationales Zentrum Frühe Hilfen (zur Begleitung reg. Umsetzung)	Sachkosten Nationales Zentrum Frühe Hilfen (z.B. Organisation Schulungen)	Juristische Expertise für Ausschreibungen	Evaluation
2021	34.000,00	14.000,00	-	30.000,00	-
2022	65.000,00	45.000,00	20.000,00	20.000,00	40.000,00
2023	51.000,00	86.000,00	20.000,00		50.000,00
2024		55.000,00	10.000,00		30.000,00
Gesamt	150.000	200.000	50.000	50.000	120.000
				570.000	

Schätzung von Bedarf und Kosten für die Umsetzung von Frühen Hilfen in Österreich in den Jahren 2022 bis 2026

Einleitung

Die vorliegende Bedarfs- und Kostenschätzung ist eine allgemeine Schätzung des jährlichen Aufwands für die **flächendeckende Umsetzung** von Frühen Hilfen in Österreich. Sie bezieht sich insbesondere auf ein **bedarfsgerechtes Angebot an regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken**, die passgenaue Unterstützung für Familien in belastenden Situationen in der Zeit der Schwangerschaft und der frühen Kindheit sicherstellen. Darüber hinaus sind auch die Kosten für die überregionale Abstimmung und Begleitung (**Frühe-Hilfen-Koordination auf Ebene der Bundesländer** und **Nationales Zentrum Frühe Hilfen** auf Bundesebene) berücksichtigt, da deren Aufgaben eine wichtige Rolle im Hinblick auf die gelingende und effiziente Umsetzung darstellen.

Die Schätzung von Bedarf und Kosten berücksichtigt damit die erforderlichen Ressourcen für die bei der Etablierung von Frühen Hilfen neu geschaffenen Aufgaben

- der Familienbegleitung und des Netzwerkmanagements auf Ebene der einzelnen regionalen Netzwerke,
- der Frühe-Hilfen-Koordination auf Ebene des Bundeslandes und
- des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen auf Bundesebene.

Nicht berücksichtigt in der Bedarfs- und Kostenschätzung sind die Kosten für die Vielzahl der Angebote und Dienstleistungen (vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich; sogenanntes „Multiprofessionelles Netzwerk“) in einer Region, an die durch Frühe Hilfen begleitete Familien weitervermittelt werden. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Dienstleistungen (z. B. niedergelassene Gesundheitsberufe, Psychotherapie, diverse Beratungsstellen, Eltern-Kind-Gruppen, FamilienhelferInnen etc.) kann sich regional stark unterscheiden. Das Schließen von regionalen „Versorgungslücken“ und die Bereitstellung von spezifischen Zusatzangeboten (z. B. Gruppenangebote für begleitete Familien) sind in der Bedarfs- und Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Die Schätzung stellt die durchschnittlich zu erwartenden **jährlichen Kosten im Zeitraum 2022 bis 2026** dar und beruht auf einer Prognose für diese Jahre in Hinblick auf die erwarteten Geburtenzahlen sowie den erwarteten Gehalts- bzw. Preisanstieg. Eine ausführliche Darstellung der Kalkulationsbasis für die bedarfsgerechte Variante findet sich im Kapitel 3. Die Abweichungen für die reduzierten Varianten sind im Kapitel 2 erläutert.

Wie ausgeführt handelt es sich um eine grobe Schätzung der Gesamtkosten und nicht um eine konkrete Kostenkalkulation für die Umsetzung; d. h. die realen Kosten können je nach regionalen Rahmenbedingungen sowohl nach unten als auch nach oben abweichen.

Gesamtüberblick zur Bedarfs- und Kostenschätzung

Tabelle 28: Bedarfs- und Kostenschätzung für Österreich gesamt in Euro pro Jahr – bedarfsgerechte Variante (durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026, gerundet)

	Personalkosten/Jahr (gerundet)	Sachkosten 10%	Gemeinkosten/Overhead 20%	GESAMT
REGIONALE NETZWERKE gesamt	15.122.000	1.512.000	3.025.000	19.659.000
» Familienbegleitung (FB)	12.284.000	1.228.000	2.457.000	15.969.000
» Fachliche Leitung der FB	1.228.000	123.000	246.000	1.597.000
» Netzwerkmanagement	1.610.000	161.000	322.000	2.093.000
Frühe-Hilfen-Koordination auf Bundeslandebene	550.000	55.000	110.000	715.000
Nationales Zentrum Frühe Hilfen	425.000	55.000*	*	480.000
GESAMT	16.097.000	1.567.000	3.135.000	20.854.000

* NZFH: die Sachkosten basieren aus einer detaillierten Kalkulation ausgehend von den bisherigen Umsetzungserfahrungen und die Overheadkosten sind in den Personalkosten im Rahmen eines vollkostendeckenden Stundensatzes kalkuliert

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Ausgehend von dieser bedarfsgerechten Variante wurden noch zwei reduzierte Alternativen berechnet. Die drei Varianten unterscheiden sich im Hinblick auf die, der

jeweiligen Bedarfs- und Kostenschätzung zugrundeliegenden, Annahmen. Grundsätzlich wurde – auch bei früheren – Bedarfsschätzungen für Österreich immer davon ausgegangen, dass im Einklang mit wissenschaftlicher Evidenz und Praxiserfahrungen (insbesondere aus Deutschland) bei rund fünf bis sieben Prozent aller Geburten in den Familien ein Bedarf für intensivere Unterstützung (= Familienbegleitung) gegeben ist. Da sich in der bisherigen Umsetzung der Frühen Hilfen in Österreich bereits jetzt eine große Nachfrage und hoher Bedarf zeigt, wurde der bedarfsgerechten Variante und der reduzierten Variante 1 der höhere Wert (7%) zugrunde gelegt, für die reduzierte Variante 2 wurde hingegen das Mittel (6%) herangezogen. Des Weiteren wurde in der bedarfsgerechten Variante ausgehend von Praxiserfahrungen aus Deutschland zusätzlich ein durch die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke abgedeckter mittlerer Unterstützungsbedarf (Abklärung, Beratung, Weitervermittlung) bei rund 10 Prozent der Geburten mit einem Aufwand von rund fünf Stunden pro Familie berücksichtigt. In der reduzierten Variante 2 wurde dies ebenfalls für 10 Prozent der Geburten aufgenommen, der diesbezügliche Aufwand pro Familie aber nur in der Höhe von rund zwei Stunden kalkuliert. In der reduzierten Variante 1 wurde der mittlere Unterstützungsbedarf in der Berechnung gar nicht berücksichtigt, in dieser Variante wäre daher nur sehr begrenzte Abklärung und/oder Weitervermittlung für eine kleine Gruppe von Familien im Zuge der Kontaktaufnahme wegen einer möglichen Familienbegleitung durch die regionalen Netzwerke abdeckbar.

Im Folgenden finden sich die jeweiligen Annahmen nochmals in einer vergleichenden Kurzdarstellung:

Bedarfsgerechte Variante: intensiver weiterführender Bedarf (Familienbegleitung im engeren Sinn) besteht bei 7% aller Geburten; zusätzlich gibt es bei rund 10% aller Geburten einen mittleren weiterführenden Bedarf (Abklärung, Beratung, kurzfristige Kontakte mit Weitervermittlung etc.), der einen Aufwand von rund 5 Stunden pro Familie verursacht = Familienbegleitung bei 7% der Geburten (6.273 Familien); Abklärung, Beratung und Weitervermittlung bei weiteren 10% der Familien mit Aufwand von durchschnittlich 5 Stunden (8.961 Familien).

Reduzierte Variante 1: intensiver weiterführender Bedarf (Familienbegleitung im engeren Sinn) besteht bei 7% aller Geburten; der mittlere weiterführende Bedarf wird nicht im Rahmen der Frühen Hilfen abgedeckt bzw. nur im beschränkten Ausmaß im Rahmen der Kontaktaufnahme wegen einer möglichen Familienbegleitung = Familienbegleitung bei 7% der Geburten (6.273 Familien); nur sehr begrenzte ergänzende Abklärung und Weitervermittlung ohne zusätzliche Ressourcenwidmung.

Reduzierte Variante 2: intensiver weiterführender Bedarf (Familienbegleitung im engeren Sinn) besteht bei 6% aller Geburten; zusätzlich gibt es bei rund 10% aller Geburten einen mittleren weiterführenden Bedarf (Abklärung, kurzfristige Kontakte mit Weitervermittlung etc.), der einen Aufwand von rund 2 Stunden pro Familie verursacht = Familienbegleitung bei 6% der Geburten (5.377 Familien); Abklärung und Weitervermittlung bei weiteren 10% der Familien mit Aufwand von durchschnittlich 2 Stunden (8.961 Familien).

Unterschiedliche Varianten bedeuten unterschiedliche Bedarfsdeckung:

Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich bei den reduzierten Varianten die Anzahl der durch Frühe Hilfen unterstützten Familien verringert (siehe oben), die Kostenreduktion sich aber ausschließlich auf den Bereich der Familienbegleitung bezieht, da die weiteren Kosten (für Netzwerkmanagement, Koordination und NZFH.at) in gleichbleibender Höhe notwendig sind (siehe Tabelle 2.2). Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass sofern in der Praxis tatsächlich ein Bedarf entsprechend der Annahmen der bedarfsgerechten Variante gegeben ist (was auf Basis der bisherigen Umsetzungserfahrung realistisch erscheint), die reduzierten Varianten entweder dazu führen, dass Kosten in anderen Bereich anfallen oder Bedarf von Familien nicht abgedeckt wird.

Tabelle 29: Vergleichende Darstellung der verschiedenen Varianten auf Basis der Gesamtkosten in Euro pro Jahr (durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026, gerundet)

	Bedarfsgerechte Variante	Reduzierte Variante 1	Reduzierte Variante 2
REGIONALE NETZWERKE gesamt	19.659.000	17.384.000	16.107.000
» Familienbegleitung (FB)	15.969.000	13.901.000	12.740.000
» Fachliche Leitung der FB	1.597.000	1.390.000	1.274.000
» Netzwerkmanagement	2.093.000	2.093.000	2.093.000
Frühe-Hilfen-Koordination auf Bundeslandebene	715.000	715.000	715.000
Nationales Zentrum Frühe Hilfen	480.000	465.000	460.000
GESAMT	20.854.000	18.564.000	17.282.000

Erläuterung: Alle Varianten beziehen sich auf den durchschnittlichen Wert (gerundet) auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026. Die Unterschiede beruhen auf folgenden Grundannahmen:

Bedarfsgerechte Variante: Kalkulation der Kosten für Familienbegleitung ausgehend von einem intensiven weiterführenden Bedarf bei 7% aller Geburten; zusätzlich mittlerer weiterführender Bedarf mit einem Aufwand von durchschnittlich 5 Stunden pro Familie bei rund 10% aller Geburten

Reduzierte Variante 1: Kalkulation der Kosten für Familienbegleitung ausgehend von einem intensiven weiterführenden Bedarf bei 7% aller Geburten; keine Berücksichtigung eines zusätzlichen mittleren weiterführenden Bedarfs

Reduzierte Variante 2: Kalkulation der Kosten für Familienbegleitung ausgehend von einem intensiven weiterführenden Bedarf bei 6% aller Geburten; zusätzlich mittlerer weiterführender Bedarf mit einem Aufwand von durchschnittlich 2 Stunden pro Familie bei rund 10% aller Geburten

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Tabelle 30: Bedarfs- und Kostenschätzung für regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke pro Bundesland in Euro pro Jahr – bedarfsgerechte Variante (durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026, gerundet)

Bundesland	Geburten	Familienbegleitung (inkl. fachliche Leitung)	Netzwerk- management	10% Sachkosten	20% Overhead	GESAMT
Burgenland	2.286	346.500	89.500	43.600	87.200	566.800
Kärnten	4.622	697.400	89.500	78.700	157.400	1.023.000
Niederösterreich	15.643	2.358.400	268.400	262.700	525.400	3.414.900
Oberösterreich	15.530	2.340.800	268.400	260.900	521.800	3.392.000
Salzburg	5.781	872.300	89.400	96.200	192.300	1.250.200
Steiermark	11.012	1.659.900	268.300	192.800	385.600	2.506.600
Tirol	7.931	1.195.700	178.900	137.500	274.900	1.787.000
Vorarlberg	4.328	652.300	89.500	74.200	148.300	964.300
Wien	22.481	3.389.100	268.300	365.700	731.500	4.754.600

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Tabelle 31: Schätzung der Gesamtkosten pro Bundesland in Euro pro Jahr - bedarfsgerechte Variante (durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026, gerundet)

Bundesland	Gesamtkosten für regionale Netzwerke	Kosten für Frühe-Hilfen-Koordination	GESAMTKOSTEN pro Bundesland
Burgenland	566.800	55.000	621.800
Kärnten	1.023.000	55.000	1.078.000
Niederösterreich	3.414.900	110.000	3.524.900
Oberösterreich	3.392.000	110.000	3.502.000
Salzburg	1.250.200	55.000	1.305.200
Steiermark	2.506.600	110.000	2.616.600
Tirol	1.787.000	55.000	1.842.000
Vorarlberg	964.300	55.000	1.019.300
Wien	4.754.600	110.000	4.864.600

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Tabelle 32: Vergleichende Darstellung der Gesamtkosten pro Bundesland (Frühe-Hilfen-Netzwerke und Frühe-Hilfen-Koordination) in Euro pro Jahr nach den verschiedenen Varianten (durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026, gerundet)

Bundesland	Bedarfsgerechte Variante	Reduzierte Variante 1	Reduzierte Variante 2
Burgenland	621.800	561.700	528.900
Kärnten	1.078.000	960.700	894.900
Niederösterreich	3.524.900	3.127.300	2.905.700
Oberösterreich	3.502.000	3.108.700	2.887.100
Salzburg	1.305.200	1.157.900	1.075.000
Steiermark	2.616.600	2.337.800	2.180.500
Tirol	1.842.000	1.640.400	1.527.400
Vorarlberg	1.019.300	910.700	849.200
Wien	4.864.600	4.294.100	3.973.700

Erläuterung: Alle Varianten beziehen sich auf den durchschnittlichen Wert (gerundet) auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026. Die Unterschiede beruhen auf folgenden Grundannahmen:

Bedarfsgerechte Variante: Kalkulation der Kosten für Familienbegleitung ausgehend von einem intensiven weiterführenden Bedarf bei 7% aller Geburten; zusätzlich mittlerer weiterführender Bedarf mit einem Aufwand von durchschnittlich 5 Stunden pro Familie bei rund 10% aller Geburten

Reduzierte Variante 1: Kalkulation der Kosten für Familienbegleitung ausgehend von einem intensiven weiterführenden Bedarf bei 7% aller Geburten; keine Berücksichtigung eines zusätzlichen mittleren weiterführenden Bedarfs

Reduzierte Variante 2: Kalkulation der Kosten für Familienbegleitung ausgehend von einem intensiven weiterführenden Bedarf bei 6% aller Geburten; zusätzlich mittlerer weiterführender Bedarf mit einem Aufwand von durchschnittlich 2 Stunden pro Familie bei rund 10% aller Geburten

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Detaillierte Bedarfs- und Kostenschätzung der bedarfsgerechten Variante

Personalbedarf und -kosten Familienbegleitung

Für die Berechnungen von Personalbedarf und -kosten für die Familienbegleitung wurden folgende **Annahmen** herangezogen:

- Die Erfahrungen aus Dormagen (Deutschland) zeigen, dass im für Frühe Hilfen relevanten Zeitfenster (Schwangerschaft, Geburt, erste Lebensjahre des Kindes) rund 10% der Familien weitere und vertiefende Beratungen in Anspruch nehmen und zusätzlich etwa 7% konkrete Unterstützungsleistungen benötigen. Diese Familien sind daher Zielgruppe für das Angebot der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke und damit für eine je nach Bedarf kürzere Abklärung, Beratung und Weitervermittlung (durchschnittlich rund 5 Stunden pro Familie bzw. 4 - 6 Kontakte) oder längere Familienbegleitung (durchschnittlich rund 48 Stunden pro Begleitung; mehrere Monate bis zu mehreren Jahren). Für die Schätzung der erforderlichen Ressourcen für die Familienbegleitung wird sowohl die erste Gruppe mit mittlerem als auch die zweite Gruppe mit intensivem Betreuungsbedarf berücksichtigt. Die bisherigen Praxiserfahrungen in Österreich deuten darauf hin, dass der Bedarf in Österreich durchaus vergleichbar ist.
- In Österreich sind laut Geburtenprognose von Statistik Austria in den Jahren 2022 bis 2026 durchschnittlich 89.600 Geburten pro Jahr zu erwarten. Die Kalkulation geht davon aus, dass Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren begleitet werden, nur in wenigen Ausnahmefällen darüber hinaus, mit einer durchschnittlichen Begleitungsdauer von ca. einem Jahr. Sollte eine Ausdehnung auf Familien mit Kindern bis zu 6 Jahren erfolgen, ist auch die Bedarfs- und Kostenschätzung entsprechend anzupassen.
- Aufgrund der Erfahrungen von Netzwerk Familie (Vorarlberg) wird davon ausgegangen, dass eine Familienbegleiterin pro Wochenstunde, die sie beschäftigt ist, eine Familie begleiten kann; d. h. z. B. bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden können maximal 35 Familien **mit intensivem Betreuungsbedarf** pro Jahr begleitet werden (inklusive Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Intervision, Supervision, Fortbildung, Dokumentation und fallbezogener Vernetzung). Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass ein solches Ressourcenverhältnis erst nach einigen Jahren der Tätigkeit erzielt werden kann. Gerade in der Anfangsphase werden vorrangig neu zugewiesene Familien begleitet, die einen höheren Arbeitsaufwand nach sich ziehen. Zudem muss anfangs mehr Zeit für Schulung sowie Unterstützung des Netzwerkmanagements bei der Sensibilisierung der Zuweisenden eingeplant werden. Aus der Praxis wird des Weiteren berichtet, dass der Zeitaufwand pro Familie umso

höher ist, je weniger Unterstützungsangebote in einer Region verfügbar sind (größerer Aufwand für Vermittlung sowie für kompensatorische Zeiten in der Familie). Um einen durchschnittlichen Wert als Kalkulationsgrundlage zu haben, wurde bei der längerfristige Bedarfs- und Kostenschätzung von der Annahme Wochenstundenverpflichtung = Zahl der durchschnittlich pro Jahr begleiteten Familien mit intensivem Betreuungsbedarf ausgegangen. Darüber hinaus werden noch die Familien mit mittlerem Betreuungsbedarf berücksichtigt.

- Für ein Vollzeitäquivalent (mit 40 Stunden pro Woche; in Folge VZÄ) wird von für Familienbegleitung (inklusive fallbezogener Organisations- und Vernetzungsarbeit) verfügbaren 1.680 Stunden pro Jahr ausgegangen.
- Um das Gehalt der Familienbegleiterinnen und Familienbegleiter zu schätzen, wird der BAGS-KV 2018 Verwendungsgruppe 8 (gilt u. a. für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Frühförderinnen und Frühförderer mit mind. 3-jähriger verwendungsspezifischer Ausbildung, gehobenen medizinisch-technischen Dienst MTD) herangezogen und angenommen, dass vorwiegend erfahrene Personen mit einer mittleren Anzahl an Dienstjahren (z. B. 10 Jahre) in der Familienbegleitung eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Gehaltsanstiegs werden für den Zeitraum 2022 bis 2026 durchschnittliche Bruttokosten (Gehaltskosten) von 3.270 Euro pro Monat abgeleitet. Wird der Dienstnehmeranteil dazu gerechnet und von 14 Gehältern ausgegangen, so ergeben sich Kosten von circa **59.630** Euro pro Person und Jahr.

Auf Basis der dargestellten Annahmen (siehe vorne) ergibt die Schätzung für die österreichweite Umsetzung einer Familienbegleitung im Rahmen von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken entsprechend dem Idealmodell Kosten von rund 12,284 Mio. Euro pro Jahr.

Für die Aufschlüsselung dieser Kosten nach Bundesland wird die Anzahl der durchschnittlich für die Jahre 2022 bis 2026 prognostizierten Geburten als Referenzwert herangezogen.

Für die Kostenkalkulation der **Funktion der fachlichen Leitung** wird auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen davon ausgegangen, dass dafür rund ein Zehntel der insgesamt im regionalen Netzwerk für Familienbegleitung kalkulierten Ressourcen als zusätzlicher Personalbedarf benötigt werden.

Tabelle33: Bedarfs- und Kostenschätzung für die Familienbegleitung für Gesamtösterreich in Euro pro Jahr (ohne fachliche Leitung und Overhead; durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026)

	Zahl der begleiteten Familien	Betreuungsstunden/ Jahr	Zahl der VZÄ/Jahr	Kosten in Euro/Jahr (gerundet)
Gesamtzahl Geburten Österreich	89.613			
Mittlerer weiterführender Bedarf (bis 6 Kontakte): 10%	8.961	44.800	27	1.610.000
Intensiver weiterführender Bedarf (mehrere Monate bis zu mehreren Jahren): 7%	6.273	301.100	179	10.674.000
GESAMT		345.900	206	12.284.000

Anmerkung: VZÄ = Vollzeitäquivalent (40 Stunden pro Woche, 1680 Stunden pro Jahr)

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Tabelle 34: Bedarfs- und Kostenschätzung für die Familienbegleitung pro Bundesland in Euro pro Jahr (exkl. Overhead; durchschnittlicher Wert auf Basis einer Prognose für die Jahre 2022 bis 2026, gerundet)

Bundesland	Geburten	FamilienbegleiterInnen	Fachliche Leitung	Gesamtkosten pro Jahr
Burgenland	2.286	315.000	31.500	346.500
Kärnten	4.622	634.000	63.400	697.400
Niederösterreich	15.643	2.144.000	214.400	2.358.400
Oberösterreich	15.530	2.128.000	212.800	2.340.800
Salzburg	5.781	793.000	79.300	872.300
Steiermark	11.012	1.509.000	150.900	1.659.900
Tirol	7.931	1.087.000	108.700	1.195.700
Vorarlberg	4.328	593.000	59.300	652.300
Wien	22.481	3.081.000	308.100	3.389.100

Quelle: GÖG – NZFH.at, November 2018

Personalbedarf und -kosten Netzwerkmanagement

Die Berechnung von Personalbedarf und -kosten für die Aufgaben des Netzwerkmanagements auf Ebene der regionalen Netzwerke kann nicht alleine auf Basis der Geburtenzahlen im Einzugsbereich erfolgen, da der Großteil der Tätigkeiten nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Zahl der begleiteten Familien steht. Zur Schätzung wurden daher folgende **Annahmen** getroffen:

- Für die Auswahl bzw. Bestimmung der optimalen Größe der Einzugsbereiche sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Zu kleine Netzwerke sind hinsichtlich der Teambildung problematisch, zu große Netzwerke werden durch die Vielzahl an potentiellen Kooperationspartnerinnen/-partnern unübersichtlich und schwer zu managen. Es kann auf verschiedene bestehende Abgrenzungen zurückgegriffen werden, wie beispielsweise die in Österreich etablierten 120 Jugendhilfeeinheiten oder die **32 Versorgungsregionen**, die in der Gesundheitsplanung üblicherweise verwendet werden. Um die Nachteile zu kleiner Netzwerke zu vermeiden, wird die Orientierung an den 32 Versorgungsregionen bevorzugt, die auch die Erreichbarkeit innerhalb der Regionen berücksichtigen. Werden die Geburten pro Jahr in diesen Regionen betrachtet, so erscheint die Netzwerkgröße der 32 Versorgungsregionen für den Großteil passend. Ausnahme ist Wien, das in nur drei Versorgungsregionen eingeteilt ist, aber deutlich mehr Geburten als alle anderen Bundesländer hat.
 - Auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen wird davon ausgegangen, dass ein durchschnittlicher Personalbedarf von mindestens 0,75 Vollzeitäquivalenten pro Versorgungsregion im Bundesland für die Aufgaben des Netzwerkmanagements notwendig ist. Demnach wären für ganz Österreich (32 Versorgungsregionen) 24 VZÄ pro Jahr zu kalkulieren. Für NÖ (5 Versorgungsregionen) und Wien (3 Versorgungsregionen) sollten die VZÄ aber an das Niveau der anderen geburtenreichen Bundesländer (OÖ und Steiermark mit je 6 Versorgungsregionen) angeglichen werden, um ausreichende Personalressourcen für das Netzwerkmanagement sicherzustellen. Damit ergeben sich insgesamt 27 VZÄ für ganz Österreich
 - Für die Schätzung des Gehalts der NetzwerkmanagerInnen werden auf Basis des BAGS-KV 2016 Verwendungsstufe 8 sowie unter Berücksichtigung des prognostizierten Gehaltsanstiegs für den Zeitraum 2022 bis 2026 durchschnittliche maximale Bruttokosten von 59.630,- Euro pro Person und Jahr angenommen.

Ausgehend von diesen Grundannahmen werden Kosten in der Höhe von insgesamt 1.610.010 Euro für Netzwerkmanagement in ganz Österreich in der Bedarfs- und Kostenschätzung berücksichtigt. Die Aufteilung nach Bundesländern in Tabelle 34 folgt der oben dargestellten Kalkulation auf Basis der Versorgungsregionen.

Sachkosten und Gemeinkosten/Overhead der regionalen Netzwerke

Zur Berücksichtigung von sonstigen Kosten – insbesondere Sachkosten, die für die Arbeit mit Familien und Qualitätssicherung anfallen können - wird in der Kostenkalkulation (vgl. Tabelle 33. und 34) ein Aufschlag von 10 Prozent der Personalkosten ausgewiesen. Darüber hinaus wird ein Gemeinkostenzuschlag für Overheadkosten in der Höhe von 20 Prozent der Personalkosten berechnet. Die tatsächlichen Kosten hängen sehr von den regionalen Bedingungen, begleitenden/ergänzenden Ressourcen auf Bundesebene und der Verankerung in anderen Strategien und sich daraus ergebenden Synergien ab.

Der **Gemeinkostenzuschlag** von 20 Prozent umfasst insbesondere Kosten für Ausstattung (Büroeinrichtung, Diensthandys, PC/Laptops etc.), laufenden Betriebsaufwand (Raummiete, Strom, Handygebühren, Büromaterialien etc.) und allgemeine Personalkosten (z. B. für Führungskräfte, Personalverwaltung, Buchhaltung).

Zum **Sachaufwand** zählen insbesondere folgende Positionen:

In Bezug auf Familienbegleitung und fachliche Leitung:

- Reisekosten
- Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Supervision, Expertengremien, Teilnahmegebühren für Fortbildungen
- Material für die Arbeit mit Familien („Frühe-Hilfen-Koffer“, Bücher, etc.)
- Spezifische Unterstützungsleistungen für die begleiteten Familien wie Notfall-Topf, Dolmetsch-Leistungen, interkulturelle Assistenz, Kosten für Gruppenangebote

In Bezug auf Netzwerkmanagement (regional) bzw. bei der Frühe-Hilfen-Koordination (Bundesland):

- Vernetzungsarbeit wie Durchführung von Runden Tischen, Vernetzungstreffen
- Öffentlichkeitsarbeit wie Produktions- und Druckkosten für Informationsmaterialien, Kosten für Inserate
- Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften etc.

Frühe-Hilfen-Koordination

Für die Berechnungen von Personalbedarf und -kosten für die Aufgaben der Frühe-Hilfen-Koordination auf Ebene der Bundesländer wurden folgende Annahmen getroffen:

- Auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen wird davon ausgegangen, dass pro Bundesland unabhängig von der Größe des Bundeslands etwa ein halbes VZÄ an Personaleinsatz notwendig ist. In großen Bundesländern (NÖ, OÖ, STMK, W) ist dies nicht ausreichend, hier wird von einem Bedarf an einem VZÄ ausgegangen. Demnach wären für ganz Österreich rund 6,5 VZÄ zu kalkulieren.
- Für die Schätzung des Gehalts der Frühe-Hilfen-Koordinatorinnen und Koordinatoren werden auf Basis des Gehaltsschemas des öffentlichen Dienstes (Gehaltsstufe A1/Verwendungsgruppe 8 bzw. 9, d. h. Ausbildung mit Universitätsabschluss und einschlägige Berufserfahrung) gerundet 4.000,- Euro im Jahr 2018) sowie unter Berücksichtigung des prognostizierten Gehaltsanstiegs für den Zeitraum 2022 bis 2026 durchschnittliche Bruttokosten von 82.050,- Euro pro Person und Jahr für ein Vollzeitäquivalent angenommen.

Ausgehend von diesen Grundannahmen werden Personalkosten in der Höhe von aufgerundet insgesamt 550.000 Euro für Frühe-Hilfen-Koordination in ganz Österreich in der Bedarfs- und Kostenschätzung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch für die Frühe-Hilfen-Koordination Aufschläge in der Höhe von 10 % für Sachkosten und 20 % für Gemeinkosten/Overhead berücksichtigt, dies ergibt Gesamtkosten für ganz Österreich in der Höhe von insgesamt rund 715.000 Euro für die Funktion der Frühe-Hilfen-Koordination auf Bundeslandebene. Die Aufteilung nach Bundesländern folgt der oben dargestellten Zuordnung nach der Größe der Bundesländer.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen

Ziel des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen ist es, die qualitätsvolle, effiziente, bundesweit einheitliche und nachhaltige Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich sicherzustellen. Internationale Evidenz zeigt, dass es bei einem breiten „Roll-Out“ von bewährten Modellprojekten in Hinblick auf die Effektivität der Interventionen essentiell ist, die Qualität der Umsetzung zu sichern. Die flächendeckende Bereitstellung von Frühen Hilfen soll daher im Sinne der Qualitätssicherung, Koordination und Effizienz langfristig durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen begleitet werden.

Der Ressourcenbedarf für die Routinearbeiten (laufende Koordination, Beratung, Vernetzung und Unterstützung; laufende Betreuung und Routineauswertung der Dokumentation; Durchführung von Nachschulungen bei Personalwechsel und Organisation themenspezifischer Fortbildungen; Begleitung von Evaluation und

Begleitstudien; Teilnahme am fachlichen Diskurs und Erarbeitung fachlicher Grundlagen; laufende Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer, Projektmanagement) liegt auf Basis der bisherigen Erfahrungen durchschnittlich jährlich in den Jahren 2022 bis 2026 bei rund 425.000 Euro (berechnet auf Basis einer Prognose ausgehend vom derzeitigen zwischen GÖG und BMASGK akkordierten vollkostendeckenden Stundensatz) für Personal und rund 55.000 Euro für Sachkosten (insb. Honorare für die Vortragenden der Schulungen/Fortbildungen, Miete von Seminarräumen, Catering, Druckkosten, Reisekosten, Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, laufende Kosten für die Dokumentation und die Website). Zusätzliche Ressourcen werden anlassbezogenen (wie Aufbau neuer Angebote, Fachtagung, Weiterentwicklung der Dokumentation, Evaluation und Begleitforschung) benötigt, lassen sich aber nicht im Voraus beziffern und werden teilweise durch spezifische externe Partner (z. B. Tagungen, Forschung) bereitgestellt.

Tabelle 35: Bedarfs- und Kostenschätzung für die Routinearbeiten des NZFH.at

Aufgabenbereich	Personalaufwand in Personenmonaten	Personalkosten ⁵⁴	Sachkosten	Gesamtkosten pro Jahr
Bundesweite Abstimmung, Vernetzung und Unterstützung				
Überregionale Koordination und Vernetzung	3	47.500	1.500	49.000
Beratung und Unterstützung der regionalen Angebote	2	31.000	1.000	32.000
Überregionale Dokumentation	4,5	71.000	1.000	72.000
Sicherstellung politik- und praxisfeldübergreifender Kooperation und Abstimmung	1	15.500	500	16.000
Qualitätssicherung				
Qualifizierung (Schulung, Fortbildungen etc.)	3	47.500	40.000	87.500
Kooperation mit Evaluationen bzw. Begleitforschung	1,5	23.500	1.000	24.500
Fachlichen Grundlagen und Qualitätsstandards	3	47.500	1.000	48.500
Öffentlichkeitsarbeit, Wissensaufbereitung und Wissenstransfer				
Sammeln, Systematisieren und Austausch von Wissen	3	47.500	3.000	50.500
Öffentlichkeitsarbeit	2	31.000	4.000	35.000
Projektmanagement	4	63.500	2.000	65.000
GESAMT	27	425.000	55.000	480.000

Quelle: GÖG - NZFH.at, November 2018

In den reduzierten Varianten kann es – unter der Annahme, dass weniger Familienbegleiterinnen und Familienbegleiter tätig sind - zu einer Verringerung des für Schulung und Fortbildung notwendigen Aufwands kommen. Daher werden die Gesamtkosten für die reduzierte Variante 1 um 15.000 Euro reduziert, jene für die reduzierte Variante 2 um 20.000 Euro. Hinsichtlich der anderen Aufgabenbereiche (z. B. Dokumentation, Vernetzung, Beratung, fachliche Grundlagen, Wissenstransfer) ist keine Kostenreduktion auf Grund einer geringeren Zahl von begleiteten Familien zu erwarten, da diese Aufgaben weitgehend unabhängig davon sind. Hier würde eine Kostenreduktion dazu führen, dass diese Aufgaben nicht im vollen Umfang geleistet werden können.

⁵⁴ Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis eines vollkostendeckenden Stundensatzes, der jährlich für alle Arbeiten der GÖG im Auftrag des Bundes vereinbart wird.

Referenzen zu den Erfahrungen in Deutschland bezüglich der Annahmen zur Bedarfsschätzung:

- Hilgers, Heinz; Sandovss, Uwe; Jasper, Christin M.: Von der Verwaltung der Kinderarmut zur frühen umfassenden Hilfe. Das Dormagener Modell: Was es beinhaltet und was man von ihm lernen kann. Handbuch Kommunalpolitik
- Sandvoss U. (2012) Erschöpfung der Familien: Kommune und Prävention. In: Lutz R. (eds) Erschöpfte Familien. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sub-Komponente 4-B: Resiliente Gemeinden

Politikbereich / Domäne: Gesundheit, Soziales, Klimaschutz, Klimawandelanpassung

Ziel:

Die Wiederansiedlung von Betrieben in Ortszentren macht Ortskerne attraktiver und verringert Mobilitätswänge. Mit der Finanzierung können spezifische Boni für die thermische Sanierung von betrieblichen Gebäuden und kombinierte Nutzung sowie zusätzliche Anreize für Nah- und Fernwärmeanlagen in bislang fossilversorgten Ortszentren/Quartieren vergeben werden.

Die Implementierung von Community Nursing verbessert die Tragfähigkeit und Resilienz des Systems der Pflegevorsorge in Österreich.

Reform: 4.B.1 Bodenschutzstrategie

Reform: 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne

Investition: 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten:

Renovieren - Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude

Geschätzte Kosten: 114,2 Mio. Euro [RRF: 104,2 Mio. Euro]

4.B.3 Klimafitte Ortskerne: 60,0 Mio. Euro [RRF: 50,0 Mio. Euro]

4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing: 54,2 Mio. Euro [RRF: 54,2 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

- Die Gemeinden werden durch die COVID-Krise stark belastet, nicht nur durch die Organisation und Finanzierung der Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie. Aufgrund des Einbruchs der Wirtschaftsleistung brechen auch zahlreiche Einnahmen weg. Einerseits sinken die Ertragsanteile aus den allgemeinen Steuereinnahmen, andererseits auch jene, die sich aus den direkten Kommunalabgaben ergeben. Dieser Einbruch trifft Gemeinden unvorbereitet und wirkt sich auch auf bereits bestehende Zahlungspläne von Investitionsvorhaben massiv aus. Neue, zukunftsweisende Investitionen in Klimaschutz oder die Belebung der Ortskerne sind daher aus den vorhandenen Mitteln der Gemeinden oftmals nicht zu finanzieren.
- Gerade diese Projekte wurden jedoch in den letzten Jahren als wichtige Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz von Ortskernen identifiziert. Durch den Wegzug von Betrieben aus Ortszentren wurden Ortskerne mit der Zeit weniger attraktiv und erhöhten die Mobilitätswänge der Bürgerinnen und Bürger. Damit stieg auch der Flächenverbrauch an den Ortsrändern massiv an und wichtige Bodenressourcen wurden dauerhaft zerstört. Daher ist es wichtig, Betriebe und Institutionen wieder in den Ortskernen anzusiedeln. Allerdings sind thermische Sanierungen in Ortskernen sowohl logistisch als auch bezüglich der bestehenden Gebäudestrukturen oft schwieriger als am Ortsrand (zB Denkmalschutz).
- In den letzten Jahren waren die Auswirkungen des Klimawandels in ganz Österreich spürbar und es wurde neue Konzepte zur Kühlung der Ortskerne erstellt. Neben kommunalen Bepflanzungen sind vor allem Dach- und Wandbegrünungen wichtige Elemente der Abkühlung im Sommer. Zusätzlich haben sie auch zusätzliche Wärmedämmeffekte.
- Die Energieversorgung in Ortszentren ist in den letzten Jahren primär über Erdgas erfolgt. Fernwärmeprojekte haben sich eher im ländlichen Raum, wo die Gasversorger kein Interesse hatten, durchgesetzt. In Gemeinden mit bestehender Gasversorgung stellen oft nur die öffentliche Hand sowie einige wenige Leitbetriebe auf Fernwärme um. Daher ist es schwer, neue Fernwärmeinfrastrukturen in diesen gasversorgten Gebieten zu realisieren. Bestehende Fernwärmeanlagen verfügen oft nicht über digitale Netzpläne und sind daher auch nicht im Geoinformationssystem GIS erfasst. Die Betreiber selbst kennen die Lage ihrer Netze, jedoch fehlen den Gemeinden und Ländern wichtige Planungsgrundlagen der Energieraumplanung. Bei Förderungen für den Netzausbau kann die Digitalisierung der Fernwärmenetzpläne als

Förderungsauflage verlangt werden, Netze ohne anstehenden Ausbau werden damit aber nicht erreicht.

- Freie Flächen innerhalb von Ortsgebieten werden von Betrieben oft nicht genutzt, da sie auf ehemaligen Gewerbegebieten liegen und dadurch das Risiko besteht, mit dem Grundstück auch darunterliegende Bodenkontaminationen zu erwerben. Diese Unsicherheit verhindert die Nachnutzung von Braunflächen.
- Der österreichische NEKP hebt die Bedeutung von raum- und energieplanerischen Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität deutlich hervor (wesentliche Aussagen des NEKP bezüglich Raumnutzung und Flächeninanspruchnahme finden sich auf den Seiten 143-145). Der Raumplanung kommt eine wichtige Querschnittsfunktion in Bezug auf Vermeidung von Mobilitätswängen, Minimierung von Flächenverbrauch und Verlust wertvoller Böden sowie effizienter Energiebereitstellung von Siedlungs- und Betriebsgebieten zu. Diese Funktionen wurden in den vergangenen Jahren zum Teil stark vernachlässigt. Weiters wurde seitens der österreichischen Bundesregierung Anfang 2020 die Langfriststrategie Österreichs (LTS2050) veröffentlicht. Auch darin wird der Flächenverbrauch als relevantes Thema angesprochen und die Stärkung von Ortskernen empfohlen. Im Rahmen der ÖROK wurde daher auch ein von Bund und Ländern gemeinsam aufgesetztes Projekt „Österreich-Plattform regionale Handlungsebene – Sondierungsphase“ gestartet, das die regionale Ebene und die Rolle der Ortszentren und Ortskerne stärken soll. Auch in dieser Kooperationsplattform wird weiter über klimafitten Ortskerne diskutiert.
- Auch im Bereich Gesundheit und insbesondere Pflege hat die COVID-Pandemie vielfältige Problemlagen aufgezeigt. Sichtbar wurde, dass vermehrt Maßnahmen notwendig sind, um möglichst barrierefrei und niederschwellig Informationsangebote und Vermittlungsleistungen in allen gesundheits- und pflegebezogenen Aspekten anbieten zu können. Die Folgen der Pandemie machen die Förderung sozialer und gesundheitlicher Chancengleichheit notwendiger denn je. Ebenso sind Strukturen zu schaffen, die eine schnelle Handlungsfähigkeit über traditionelle Systemgrenzen hinweg gewährleisten können.
- Mehrfachbelastete und mehrfach vulnerable Gruppen benötigen besondere Beachtung, um negative soziale und armutsrelevante Faktoren abfedern zu können und gegen die Verstärkung dieser Auswirkungen durch die COVID-19 Pandemie anzukämpfen.
- Pflege und Betreuungsleistungen werden in Österreich zu einem großen Teil von Angehörigen erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass es in Österreich etwa 950.000 pflegende Angehörige gibt, 73% der informell Pflegenden sind weiblich. Sie geben an, sich stark belastet zu fühlen.

- Demografische wie auch gesellschaftspolitische Entwicklungen führen zu strukturellen Änderungen im Bereich der Langzeitbetreuung und -versorgung.
- Österreich hat ein gutes, aber sehr heterogenes System der Pflegevorsorge, insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten bzgl. Finanzierung, Planung und Umsetzung. Dadurch besteht eine hohe wechselseitige Abhängigkeit der Gebietskörperschaften bei gleichzeitig fehlenden einheitlichen Planungs- und Steuerungsgrundlagen.
- Sozialer Zusammenhalt, soziale Beziehungen und wertschätzender Umgang sind wesentlich für Gesundheit, Wohlbefinden sowie Stabilität in einer Gesellschaft. Menschen, die durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Alter in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind, benötigen in ihrem Nahbereich verstärkt Funktionen, Strukturen, Maßnahmen und Ressourcen, um sozialen Zusammenhalt regional wirksam zu fördern.

b) Ziele

- Mit der Finanzierung aus dem RRF können spezifische Boni für die thermische Sanierung von betrieblichen und kommunalen Gebäuden und kombinierte Nutzung sowie zusätzliche Anreize für Nah- und Fernwärmeanlagen in bislang fossilversorgten Ortszentren/Quartieren vergeben werden. Durch die kombinierte Förderung, ergänzt um die Förderung der vor- und nachgelagerten Planung von thermischen Sanierungen und Nah- und Fernwärmeanlagen, werden insbesondere Niedertemperaturnetze forciert und fossile Anlagen ersetzt. Über die gesamten Maßnahmen werden substantielle Treibhausgaseinsparungen erwartet. Eine ähnliche Maßnahme, allerdings nicht fokussiert auf Ortszentren war bisher die Thermische Sanierung der Umweltförderung im Inland. 2020 wurden mit einem Förderungsbarwert von 33,2 Mio. Euro 4.789 Projekte im Rahmen der „Thermischen Gebäudesanierung“ aus Mitteln der UFI und der Sanierungsoffensive gefördert. Diese 375 vor allem betrieblichen Projekte lösten ein Investitionsvolumen von rund 64,4 Mio. Euro aus. Die damit erzielte jährliche CO₂-Einsparung beläuft sich auf ca. 11.121 Tonnen. Damit können rund 35.333 MWh an Energie pro Jahr eingespart werden.
- Die Wiederansiedlung von Betrieben in Ortszentren macht Ortskerne attraktiver und verringert Mobilitätswänge. Grundlage der Maßnahmen sind dabei immer gesamthafte Planungen, eingebettet in örtliche Entwicklungskonzepte, z.B. kommunale Energiekonzepte und entsprechende Flächenwidmungen.

- Klimafreundliche regionale Nah- und Fernwärme wird in Räumen mit ausreichender Wärmedichte in der Wärmeversorgung der Zukunft an Bedeutung gewinnen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des österreichischen CO₂-Reduktionsziels im Non-ETS-Sektor. Geplant ist die Erstellung von Wärmeraumplänen, die Aufbereitung partieller Anschlussverpflichtungen an Fernwärme sowie eine gesetzliche Regelung zur Begründung von Leitungsrechten für Fernwärme. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind verstärkte Anreize für eine energieeffiziente und erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung notwendig. Die Kosten für die Anschließenden (Anschlussgebühren) sollen dabei weitgehend von der öffentlichen Hand und dem RRF übernommen werden, um in derzeit noch fossilversorgten Zentren den Anreiz zur Umstellung auf hocheffiziente Fernwärme erhöhen. Österreich hat bereits aus den letzten Jahren Erfahrungen mit biomassegeführten Heizanlagen. Ein, auch vom EU Rechnungshof bereits mehrfach positiv hervorgehobenes, Qualitätsmanagementsystem für Heizwerke garantiert den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen unter Einhaltung der höchsten Emissionsstandards. Österreich wird diese bestehende Infrastruktur weiter ausbauen und anpassen. Neue Themen sind dabei insbesondere die Einbindungen von lokalen Abwärmequellen und die Umstellung des Netzes auf Niedertemperatur. Wie auch bereits bei Maßnahme 1-A-1 festgestellt wurde, werden Biomasseheizungen (sowohl im Haushalt als auch bei kommunaler Infrastruktur) aus Reststoffen der Forstwirtschaft betrieben. Entweder sind es Reststoffe der Holzindustrie (Äste, Rinde, Schadholz) oder Durchforstungsholz der Forstwirtschaft (Durchforstungen sind ökologische Maßnahmen der Waldgesundheit). Das Förderungssystem bevorzugt dabei auch regionale Versorgungen (Radius von 50 km).
- Digitalisierung: Grundlage jeder Energieraumplanung ist eine vollständige und valide Datenbasis in Geoinformationssystemen (GIS). Dazu gehört die bisher noch nicht erfolgte flächendeckende Erfassung der mehr als 2.400 bestehenden österreichischen Biomasse-Nah und Fernwärmeinfrastrukturen und die Zurverfügungstellung für Energieraumplanungsprozesse. Erst auf Basis GIS-erfasster Netzpläne können effizient und effektiv Nachverdichtungspotentiale oder potentielle Fernwärme-Ausbau- und Vorranggebiete festgelegt werden.

Aufgrund der wachsenden Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, eine grundlegende Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge umzusetzen. In Abstimmung mit den Bundesländern soll der Fokus auf

betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihrer An- und Zugehörigen und Pflegenden gelegt werden, indem:

- der bedarfsgerechte Aus- und Aufbau an professionellen Pflegedienstleistungen sichergestellt wird
- die Lebensqualität und Gesundheit gestärkt, der Vereinsamung entgegengewirkt und zum optimalen Zeitpunkt passende Unterstützungsangebote vorgehalten werden können
- passende und weitreichend bekannte Unterstützungsleistungen sowie präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten werden, die zu einer Entlastung pflegender Angehöriger führen.

Ein Ziel ist daher auch die Umsetzung von Community Nursing zur strukturellen Verbesserung und um den Lückenschluss zwischen Gesundheits- und Sozialbereich voranzutreiben.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 4.B.1 Bodenschutzstrategie

Herausforderungen: Jährlich werden in Österreich Flächen im Ausmaß von rund 44 km² (vgl. Umweltbundesamt 2019) für Siedlungs-, und Verkehrs- sowie andere Intensivnutzungen (Abbauflächen, Deponien, Kraftwerksanlagen u.ä.) in Anspruch genommen. Dies führt neben dem Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Zerschneidung der offenen Kulturlandschaften, zu erhöhten Hochwasserrisiken, zur Bildung von Hitzeinseln sowie zu hohen infrastrukturellen Folgekosten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund (Materiengesetze nach Art. 10-12 B-VG), Bundesländern (generelle Raumordnungszuständigkeit nach Art. 15 Abs. 1 B-VG) und Gemeinden (örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich nach Art. 118 Abs. 3 Z 9) ist die Aufgabe der Raumordnung in Österreich „keine für sich bestehende Verwaltungsmaterie, sondern ein Bündel von Planungsbefugnissen“ mit neun landesgesetzlichen Regelungen. Aufgrund dieser komplexen Planungssystematik bedingen Bestrebungen zur Reduktion der zunehmenden Flächeninanspruchnahme intensive Konsensfindungs- und Abstimmungsprozesse.

Ziel: Die Erarbeitung einer Bodenschutzstrategie stellt den Rahmen für Konsensfindungs- und Abstimmungsprozesse mit allen raumrelevanten Planungsträgern dar und bildet

folglich eine gemeinsame strategische Richtschnur zur Eindämmung der Flächeninanspruchnahme. Dieser intensive Austausch begann 2020, die Federführung liegt hierbei im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Aufgrund der komplexen Kompetenzverteilung im Bereich der Raumordnung werden Maßnahmen im „Mehr-Ebenen-System“ zwischen Bund, Bundesländern, Gemeinden und Städten betrachtet. Um das vorgegebene Ziel zu erreichen, bedarf es der Umsetzung vielfältiger Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Themenbereichen.

Die österreichweite Bodenschutzstrategie hat zum Ziel, dieses breite und tiefe Maßnahmenspektrum im gemeinsamen Konsens in Umsetzung zu bringen. Aufgrund der stark ausdifferenzierten Planungssystematik kann die Erarbeitung einer Österreichweiten Bodenschutzstrategie als eine komplexe und abstimmungsintensive Aufgabe betrachtet werden. Um bestehende Prozesse bestmöglich zu nutzen, findet die Erarbeitung der Bodenschutzstrategie in enger Abstimmung mit dem gerade in Erstellung befindlichen Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030 (ÖREK 2030) statt. Damit können bestehende Synergien bestmöglich genutzt und Parallelitäten vermieden werden. Auf die intensive Einbeziehung wichtiger Akteure (Vertreter relevanter Bundesministerien, LandesraumordnungsexpertInnen, politische Vertreter auf Länderebene, Gemeinde- und Städtebund) kann folglich aufgebaut werden.

Die österreichische Bodenschutzstrategie knüpft an eine Vielzahl bereits akkordierter Maßnahmen an, deren zugrundeliegende Erstellungsprozesse unter einer breiten Öffentlichkeit sowie der maßgeblichen Stakeholder stattfanden. Für die weitere Prozessgestaltung wird unter anderem auf die etablierten Strukturen zur Erarbeitung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 zurückgegriffen.

Im Herbst 2021 findet auf Initiative von Frau Bundesministerin Elisabeth Köstinger (Vorsitzende der ÖROK) die erste politische ÖROK im Beisein aller BundesministerInnen, Landeshauptleute, Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme auch jene der Wirtschafts- und Sozialpartner seit über 10 Jahren statt. Der Reduktion der Flächeninanspruchnahme kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu.

Als zentrales Ziel der Österreichweiten Bodenschutzstrategie soll die schrittweise Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf netto 2,5 ha/ Tag bis 2030 festgelegt werden.

Implementierung: Im Zuge des mit Anfang des zweiten Quartals begonnenen und bis Herbst fortgeführten Abstimmungsprozesses mit raumrelevanten Akteuren werden inhaltliche Eckpfeiler und eine Road Map hin zur Österreichweiten Bodenschutzstrategie

erarbeitet und im Rahmen der politischen ÖROK im Oktober 2021 beschlossen. Dabei werden – ausgehend eines breit erarbeiteten Zielbildes – konkrete Meilensteine definiert. Um die Implementierungsfortschritte zu quantifizieren, wird die Festlegung eines Monitoringkonzeptes auf Indikatorbasis eine wesentliche Rolle im Zuge der Strategieerstellung einnehmen. Abgesehen von dem Oberziel (Reduktion auf 2,5 ha/pro Tag bis 2030) werden weitere quantifizierbare Ziele und Meilensteine voraussichtlich im Herbst 2021 auf Basis von Verhandlungen mit den Bundesländern im Rahmen der Politischen ÖROK vorliegen.

Zielgruppe: Bund, Ländern, Gemeinden, Städte

EU-Beihilfenrecht: Administrative und regulatorische Maßnahmen fallen grundsätzlich nicht in die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitplan:

- Ab Q2/2021: Intensivierung des administrativen und politischen Abstimmungsprozesses auf Länderebene sowie mit raumrelevanten Fachpolitiken auf Bundesebene
- Q4/2021: Beschlussfassung von Eckpfeilern und einer Road Map einer Österreichweiten Bodenschutzstrategie
- 2022: Beschluss der Österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie

ii) 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge

Der Startschuss für die Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge ist bereits erfolgt. Nach einem umfassenden Beteiligungsprozess mit Stakeholdern in Pflege und Betreuung sowie diversen Arbeitsgruppen im Jahr 2020 wurde Anfang Februar 2021 der Endbericht der so genannten Taskforce Pflege vorgelegt. Es konnten 5 prioritäre Themenfelder mit insgesamt 17 Zielen und 63 dazugehörigen Maßnahmenpaketen definiert werden.

Für die nachfolgend dargestellte Reform werden keine Mittel aus der RRF beantragt. Die veranschlagten finanziellen Mittel sollen für die weiter untenstehende Investition „Community Nursing“ (die Teil der Reform ist) verwendet werden.

Im Endbericht der Taskforce Pflege konnten u.a. folgende Herausforderungen identifiziert werden:

Herausforderungen:

- Aufgrund der demographischen Entwicklung kommt es zu einer Zunahme der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen, was einer neustrukturierten und optimierten Versorgung mit Pflege- und Betreuungsdienstleistungen bedarf
- Das System sieht sich mit einer zunehmenden Zersplitterung konfrontiert
- In den nächsten Jahren gilt es die Pflege- und Betreuungsangebote so zu gestalten, dass Menschen dort gepflegt und betreut werden, wo es für sie am besten passt
- Zur Veranschaulichung: von den rund 460.000 PflegegeldbezieherInnen in Österreich werden etwa 57% ausschließlich von Angehörigen betreut, und nur etwas mehr als 20% nehmen professionelle Angebote der mobilen Pflege und Betreuung für die Unterstützung zu Hause in Anspruch.

Ziele: Das Regierungsprogramm der derzeitigen Legislaturperiode und der Endbericht der Taskforce Pflege sehen u.a. folgende Ziele vor:

- Das Versorgungssystem soll so gestaltet sein, dass Menschen dort gepflegt und betreut werden, wo die Bedürfnisse am besten erfüllt werden
- Orientierung und Transparenz schaffen
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der (Versorgungs-)Qualität werden nach österreichweit einheitlichen Vorgaben umgesetzt
- Attraktivieren der Berufsbilder mit Fokus auf die professionellen Pflege- und Betreuungsberufe
- Unterschiedliche Zielgruppen für Ausbildungen für berufliche Tätigkeit vorbereiten
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung der Berufe
- Stärken eines sorgenden Miteinanders
- Ausbau von präventiven/gesundheitsfördernden Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige
- Entwicklung eines Modells von Community Nursing
- Bündelung der bestehenden Finanzierungsströme und Ausbau einer nachhaltigen Finanzierung
- Entwicklung einer koordinierten Gesamtsteuerung durch gemeinsame Steuerungs- und Planungsgrundlagen für Dienstleistungen in der Pflege

Die 17 Ziele inkl. Maßnahmenpakete werden auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft. Einzelne Maßnahmen können losgelöst von größeren Umstrukturierungen umgesetzt werden. Vielfach müssen jedoch Maßnahmen im umfassenden Reformprozess geprüft und als Pakete zur Zielerreichung umgesetzt werden.

Implementierung:

Endbericht der Taskforce Pflege

(ExpertInnenpapier, partizipativer Erstellungsprozess liegt vor (Anfang 2021))

Ziele und Maßnahmenpakete bilden den Rahmen für die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des bestehenden Systems.

Grundlagen für die Umsetzung der Zielsteuerung Pflege zwischen den FAG-Partnern liegen vor (4. Quartal 2022)

Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung können einzelne Maßnahmen durch den Bund umgesetzt werden, wiederum andere sind im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Zielsteuerung zu bearbeiten und gemeinsam umzusetzen. Durch die Zielsteuerung Pflege sollen ein gemeinsames Vorgehen in Form einer langfristigen Gesamtstrategie aller EntscheidungsträgerInnen zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge entstehen.

Im Rahmen von Gesprächen sollen Bund, Länder, Städte und Gemeinden sich auf gemeinsame Vorgehensweisen und Reformvorhaben verständigen. Die Grundlagen für die Umsetzung liegen mit Ende 2022 vor.

Umsetzung der Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge im Finanzausgleich (1. Quartal 2024)

Die Eckpunkte der Reform werden mit Beginn der FAG-Periode umgesetzt.

Zielgruppe: betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und deren (pflegende) An- und Zugehörige

EU-Beihilfenrecht: keine Auswirkung

Zeitplan: Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge in der laufenden Legislaturperiode

- Digitaler Beteiligungsprozess hat stattgefunden (Juli-August 2020)
- Fachtagung mit breiter Diskussion mit Fachöffentlichkeit (Oktober 2020)
- Ergebnisbericht zur Taskforce Pflege (Februar 2021)
- Grundlagen für die Umsetzung der Zielsteuerung Pflege zwischen den FAG-Partnern liegen vor (Ende 2022)

- Umsetzung der Reform der Weiterentwicklung der Pflegevorsorge im Finanzausgleich (Beginn 2024)

Eine Umsetzungsmaßnahme stellt die Umsetzung von Community Nursing in Österreich dar, diese soll bereits am Beginn des Reformprozesses umgesetzt werden. Damit können weitere Erkenntnisse für den Reformprozess gewonnen werden und eine Maßnahme mit schnellem Wirkeintritt umgesetzt werden.

b) Investitionen

i) 4.B.3 Klimafitte Ortskerne

Herausforderungen: Eine erste Herausforderung ist, dass eine thermische Gebäudesanierung kostenintensiv ist und sich aufgrund der aktuell niedrigen Energiepreise erst über viele Jahre rechnet. In Ortskernen kommen eine schwierige Verkehrssituation und entsprechende Logistikprobleme bei Bau und Betrieb dazu. Es hat sich für (Dienstleistungs-)Betriebe daher oft als günstiger erwiesen, sich an den Ortsrändern bzw. auf ehemaligem Grünland anzusiedeln, dies auch vor dem Hintergrund der unbeschränkten Mobilität der Kunden und Kundinnen. Ortszentren werden dadurch oft unattraktiver und neue Mobilitätswänge werden geschaffen. Die Sicherung von existierenden Betriebsstandorten und die Wiederansiedlung von Betrieben und Institutionen in Ortskernen ist daher sinnvoll. Dabei ist jedoch auch die thermische Qualität der Gebäude zu verbessern. Dafür sind üblicherweise Investitionen zur Wärmedämmung der Gebäudeaußenhülle, der erdanliegenden Bauteile sowie der obersten Geschossdecke und des Daches erforderlich. Auch dem Tausch von Fenstern und Türen sowie dem Einbau von Systemen zur kontrollierten Wohnraumlüftung kommt wesentliche Bedeutung zu.

Die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen bei betrieblich genutzten Gebäuden erfolgt im Rahmen der UFI sowie der Sanierungsoffensive. Durch die Vorgabe von Verbesserungen der definierten Energiekennzahlen (Nachgewiesen durch Energieausweise) wird sichergestellt, dass hohe Sanierungsstandards erreicht werden. Durch zusätzliche Bonussysteme werden darüber hinaus Impulse gesetzt, um z. B. nachhaltige Dämmmaterialien wie Schafwolle oder Hanf „markttauglich“ zu machen. Die UFI setzt effektive Anreize für nachhaltiges, innovatives und energieeffizientes Sanieren und definiert Qualitätsstandards. Weitere positive Aspekte sind die Steigerung der Qualität und des Umfangs der Sanierungen. Ebenso sind Anstiege bei Energieberatungen

und Beauftragungen qualifizierter Fachfirmen zu verzeichnen, die wiederum positive Auswirkungen auf die Qualität der Umsetzung haben. Die Förderung für klimafitte Ortskerne baut darauf auf und verstärkt diese bestehende Förderung mit einem klar eingegrenzten örtlichen und zielgruppenspezifischen Fokus. Die Förderung erfolgt gemäß AGVO und wird als Prozentsatz der ermittelten umweltrelevanten Kosten berechnet (30%).

Die zweite Herausforderung ist, dass der Klimawandel Städte und dicht verbaute Ortskerne besonders trifft. Im verbauten Bereich sind die Sommertemperaturen aufgrund der Versiegelung und des Wärmeinseleffekts oft mehr als 3 Grad höher als im angrenzenden Grünland. Eine erprobte Methode, diesen Effekt zu vermindern, ist eine Begrünung mit Pflanzen. In Ortszentren sind diese jedoch oft nicht in den (engen) Gassen möglich, daher bieten sich Fassaden oder Dächer als Alternative an. Das bewirkt einerseits eine kühlende Wirkung im öffentlichen Raum, andererseits aber auch eine Beschattung und Kühlwirkung an bestehenden Gebäuden. Daher sind bereits bisher Beschattungen durch Fassadenbegrünung in die förderungsfähigen Kosten der thermischen Gebäudesanierungen im Rahmen der UFI einrechenbar. Bisher ist eine alleinige Dach- oder Fassadenbegrünung, ohne gleichzeitige Sanierungsmaßnahmen, nicht förderungsfähig. Damit sind jedoch alle bereits sanierten Gebäude von der Förderung ausgeschlossen.

Die dritte Herausforderung ist die Umstellung der Energieversorgung von Ortskernen von fossilem Gas auf Fern- und Nahwärme. Die Besonderheit bei der Nutzung von und dem Ausstieg aus Erdgas ist seine Leitungsgebundenheit. Die direkte Umstellung auf Nah- und Fernwärme ist eine Chance, von der Nutzung fossiler Energie wegzukommen und dennoch das bisherige zentrale Heizungssystem beizubehalten. Dazu müssen aber neue Leitungsinfrastrukturen, Hausanschlussleitungen und Übergabestationen bei den Wärmekunden errichtet und betrieben werden. Vielfach sind davon Nutzerinnen und Nutzer im mehrgeschossigen Wohnbau in dichtbesiedelten Gebieten betroffen, die von der bestehenden Gasleitungsinfrastruktur auf Nah- und Fernwärme umsteigen müssen, was aufgrund der Komplexität der Vorhaben nicht im gleichen Ausmaß wie in ländlichen Räumen zu erwarten ist. Der Ausbau dezentraler Wärmeherzeugung durch Wärmepumpen, Niedertemperaturnetze oder Anergienetze soll, dort wo sie realisierbar sind, forciert werden. In Österreich existiert ein seit 2008 erprobtes und etabliertes Qualitätsmanagementsystem für die Planung und Errichtung von Nahwärmesystemen auf Basis erneuerbarer Energieträger (www.qm-heizwerke.at). Durch die Ausbildung von Qualitätsmanagerinnen und Qualitätsmanagern, die Erstellung von Planungshandbüchern und die enge Anbindung des Qualitätsmanagements an die Förderungsvergabe wird ein hoher Level für die technische Qualität und die wirtschaftliche Anlageneffizienz

sichergestellt. In diesem Zusammenhang sind auch Planungsmaßnahmen von Städten und Gemeinden in Richtung Quartierssanierung sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Energieflexibilität förderungsfähig. Damit kann die Volatilität der erneuerbaren Energien im Energiesystem abgefedert werden.

Grundlage für den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen ist eine umfassende GIS-Erfassung. Damit diese erfolgen kann, müssen die Wärmenetzbetreiber digitale Netzpläne (z.B. im CAD-Format) liefern und ihr Einverständnis geben, diese zum Zweck der Energieraumplanung im GIS zu erfassen und für Energieraumplanungsprozesse zur Verfügung zu stellen. Um diesen Prozess anzustoßen, ist eine Anreizförderung in Form eines einmaligen Pauschalbetrages erforderlich.

Die Nachnutzung von Gewerbe- und Industriebrachen entlastet den Siedlungsdruck und reduziert den Verbrauch wertvollen Agrarlandes. Diese Nachnutzung birgt aber auch das Risiko, auf etwaige Kontaminationen von Boden und Grundwasser zu stoßen, häufig verbunden mit nur schwer kalkulierbaren Sanierungskosten. Vor allem Industriebrachen stehen daher oft leer und Gewerbegebiete siedeln sich abseits auf ursprünglich landwirtschaftlichen Flächen an. Österreich verfügt über ein beachtliches Potenzial an nicht mehr genutzten gewerblich oder industriell verbauten Flächen, sodass ein Teil des jährlichen Flächenbedarfes durch deren Nachnutzung gedeckt und solcherart Neubauten auf der „grünen Wiese“ vermieden werden könnten. Andererseits sollen derartige Braunflächen auch in Grünland umgewidmet werden können, um innerstädtische Biodiversitätsinseln zu schaffen.

Ziel:

- Gefördert werden sollen **thermische Sanierung von betrieblich und kommunal genutzten Gebäuden in Ortszentren**. Diese Sanierungen sind jedoch meistens mit umfangreichen Umbauten verbunden. Diese Umbauten in Ortskernen sollen zukünftig pauschal gefördert werden, sofern eine Energieeffizienzsteigerung von mindestens 30 % erreicht wird. Mit dem RRF soll die bestehende Förderung auf eine Pauschalförderung umgestellt werden, sofern die Energieeinsparungsziele erreicht und nachgewiesen werden. Es sollen dabei sämtliche umweltrelevanten Bauleistungen an der Gebäudehülle und Investitionsmaßnahmen zur Beeinflussung des Wärme- oder Kältebedarfs gefördert werden. Es soll eine Förderungsermittlung in Euro/m³ Bruttoraumvolumen vor Sanierung als Basis dienen und durch pauschale Zuschläge entsprechend der Projektqualität ergänzt werden. Die Förderung für Gebäude in Ortskernen soll dabei signifikant höher als außerhalb ausfallen. Die folgende Tabelle zeigt, wie die bisherigen Förderungsbedingungen in einer Pauschale umgelegt werden sollen. Es ist geplant, diese Adaptierung im Juni 2021

unabhängig vom RRF zu vollziehen. Bei einer Förderung durch den RRF wird diese Tabelle, insbesondere der Zuschlag in Ortskernen, nochmals überarbeitet und sich wie bisher an den beihilfekonformen Höchstförderungsätzen orientieren.

Tabelle 36: Übersicht Förderungsbedingungen

	Unterschreitung OIB-RL 2019	HWB-Reduktion um 50%
Pauschaler Fördersatz bis 500 m ³	20 Euro/m ³	10 Euro/m ³
Pauschaler Fördersatz ab dem 501. m ³	15 Euro/m ³	5 Euro/m ³
Zuschlag für Gebäude im Ortskern	5 Euro/m ³	5 Euro/m ³
Zuschlag für Einsatz von NAWAROs	5 Euro/m ³	5 Euro/m ³
Zuschlag für Kleinunternehmen und Vereine	5 Euro/m ³	-
Zuschlag für mittlere Unternehmen	-	-

Der Nachweis der durch die Sanierung erzielten Energieeinsparung ist mittels Energieausweisen zu erbringen. Die Mittel des RRF werden für Maßnahmen in Ortskernen reserviert. Parallel dazu wird die UFI auch weiterhin, allerdings mit geringeren Förderungssätzen, die thermische Sanierung von Betrieben fördern. Dafür wird vorerst ein nationales Budget von 10 Mio. Euro vorgesehen.

- Gefördert werden auch Maßnahmen zur Fassadenbegrünung und zur Entsiegelung von Flächen: Ergänzend zum bisherigen Förderungsangebot der Umweltförderung im Inland sollen Dach- und Fassadenbegrünungen oder Entsiegelung von Flächen in Ortskernen als zusätzliche und alleinstehende Förderungsmaßnahme in der

Sanierungsoffensive aufzunehmen. Bisher werden Fassadenbegrünungen (bis zu maximal 150 Euro/m² Investitionskosten) und extensive Dachbegrünung nur im Zuge einer umfassenden thermischen Sanierung gefördert. Als Nachrüstung zu bereits sanierten Gebäuden sind diese Maßnahmen jedoch bisher nicht förderungsfähig. Zukünftig soll auch bei Gebäuden, die die bestehenden Energieeffizienznormen (OIB) für Sanierungen bereits unterschreiten, diese Maßnahme zur Reduktion des Gebäudeenergiebedarfes gefördert werden. Um auch von den Bioökonomiepotenzialen Gebrauch zu machen, sind Maßnahmen zur ökologischen und ökonomischen Nutzung von ungenutzten Dachflächen zu erarbeiten. Es ist dabei immer zu prüfen, ob eine Koppelnutzung mit Photovoltaik im Bereich der Dach- und Fassadenbegrünung möglich ist. Bei Sanierung von Bestandsgebäuden in Ortskernen soll außerdem eine weitgehende Begrünung von Dächern, Wänden und Bauwerken höhere Zuschläge als bisher (bisher 75 Euro pro m² begrünter Fassaden- oder Dachfläche) bekommen. Bei der Entsiegelung soll insbesondere die Begrünung von bisher als Stellplätze für Fahrzeuge genutzten Flächen gefördert werden.

- Aufbauend auf dem Modell der Umweltförderung sollen hocheffiziente Fernwärmeversorgungen gefördert werden. Erfahrungsgemäß ist es in erdgasversorgten Ortskernen nur schwer möglich, bestehende Erdgasversorgungen in Fernwärmeanschlüsse umzurüsten. Öffentliche Gebäude als Anschließende sind nicht ausreichend, um die Investition eines Betreibers in ein Fernwärmenetz zu ermöglichen. Die Errichtung eines Fernwärmenetzes muss für einen Netzbetreiber allerdings auch noch wirtschaftlich betreibbar bleiben, damit er nicht ein Dauersubventionsfall wird. Eine auf „klimafitte Ortskerne“ ausgerichtete zusätzliche Förderung soll sich daher an die potenziellen Kunden wie Haushalte, Betriebe und Institutionen richten. Neben der nationalen Förderung der Anschlusskosten im Rahmen des „Raus aus Öl und Gas“-Bonus (technische Kosten der Umrüstung beim Haushalt) sollen die Anschlussgebühren der Haushalte und Institutionen bis zu 80% bzw. im Rahmen der beihilfenrechtlichen Grenzen seitens des RRF übernommen werden. Dies soll auch vom Netzbetreiber im Namen der Kunden und Kundinnen in einem Sammelantrag ermöglicht werden.
- Zusätzlich soll eine Förderung für Betreiber bestehender Netze für notwendige Digitalisierungen eingeführt werden: Zielgruppe einer Pauschalförderung von GIS-fähigen digitalen Netzplänen sind dabei Betreiber bestehender Nah- und

Fernwärmeinfrastruktur⁵⁵. Erstellt werden diese Pläne im Wege des bestehenden klimaaktiv-Programmmanagements von qm Heizwerke.

- Das Ziel der Förderung im Bereich „Brachflächenrecycling“ ist einerseits die Unterstützung von Untersuchungen hinsichtlich der Frage, ob bei einem Altstandort oder einer Altablagerung eine erhebliche Kontamination vorliegt oder davon ein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt ausgeht. Andererseits sollen auch Maßnahmen direkt unterstützt werden, die mit der dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes bei Altstandorten und Altablagerungen in Bezug auf die Kontamination zusammenhängen. Untersuchungen sollen mit bis zu 75% der förderungsfähigen Kosten gefördert werden, maximal jedoch 100.000 Euro Förderungsbarwert. Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes sollen mit bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten unterstützt werden, maximal jedoch 200.000 Euro Förderungsbarwert. Verbunden ist diese Maßnahme mit Beratungsmaßnahmen und Förderungen für kommunale Konzepte zur klimaschonenden Raumplanung und der Energieraumplanung.

Implementierung: Die Förderung soll im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG), abgewickelt werden; die Entscheidung über die Förderungsrichtlinien und die Förderungen werden vom BMK getroffen, das dabei von einer Förderungskommission beraten wird. Das Projektassessment sowie die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Diese Abwicklungsstelle ist spezialisiert auf die Förderung und Beurteilung von Umweltprojekten im gewerblichen, industriellen, kommunalen und Haushaltssektor (dzt. Förderungsabwicklungsvolumen rund 700 Mio. – 800 Mio. Euro/p.a.). Die Förderungen werden regelmäßig (spätestens alle 3 Jahre) in ökologischer und ökonomischer Hinsicht evaluiert (der Bericht ergeht an den Nationalrat). Zudem gibt es jährliche Auswertungen über die Förderungen. Für die Abwicklung der RRF-Mittel wird ein Zusatzvertrag mit dem BMK abgeschlossen, die ordnungsgemäße Einhaltung dieses Vertrags wird von externen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern kontrolliert.

⁵⁵ Im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz

- Klimaschutzmaßnahmen werden in Österreich aus den Mitteln der ESI Fonds seit 1994 kofinanziert. Die nationale Basisfinanzierung ist dabei die Umweltförderung im Inland. Die Programmplanungen laufen derzeit noch, jedoch ist vorgesehen, dass:
 - im Rahmen des EFRE vor allem Maßnahmen von KMU im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz gefördert werden. Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen von Gemeinden im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energie gefördert werden (Planungsstand ca. 100 Mio. Euro)
 - im Rahmen des ELER vor allem Maßnahmen im ländlichen Raum zur Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden (Planungsstand ca. 110 Mio. Euro)
 - Eine Finanzierung der gleichen Kosten auf Projektebene durch EU-Mittel (EFRE, ELER) und Mittel des RRF wird durch die Prüfung der Projekte durch die Abwicklungsstelle der Umweltförderung ausgeschlossen, da die KPC auch die EU-Förderungen im Umweltbereich (EFRE, ELER) abwickelt. Im zu erstellenden Informationsblatt für Förderungswerber werden als Förderungsbedingung die Bekanntgabe allfälliger Förderungsansuchen und –zusagen beim EU-Innovationsfonds verlangt und die entsprechenden Kostenpositionen aus der Förderungsbasis des RRF ausgeschlossen. Darüber hinaus garantiert die vorzunehmende Abfrage der Transparenzdatenbank ein Aufscheinen etwaiger Doppelförderungen.

Zielgruppe:

- Zielgruppe der Gebäudesanierung sind Betriebe und Gemeinden/öffentliche Gebäude
- Zielgruppe der Fassadenbegrünung und Entsiegelung von Flächen sind Betriebe, Gemeinden, Wohnbauträger
- Zielgruppe der hocheffizienten Wärmeversorgung sind Haushalte, Betriebe und die öffentlichen Gebäude
- Zielgruppe für die Digitalisierungsoffensive der Fernwärmeanlagen sind Betreiber bestehender Nah- und Fernwärmeinfrastruktur.⁵⁶
- Zielgruppe des Brachflächenrecyclings sind Gemeinden und Betriebe

⁵⁶ Im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz

EU-Beihilfenrecht: Die Förderung erfolgt auf Basis der Umweltförderung im Inland, diese ist angemeldet nach AGVO und stützt sich in Teilbereichen auch auf die „De minimis“-Verordnung. Die Förderungswerber werden bei Gebäudesanierungen, Fassadenbegrünung und Brachflächenrecycling vorrangig Betriebe und Kommunen sein. Soweit betriebliche Projekte auf der Grundlage der AGVO vergeben werden, werden diese bzgl. Gebäudesanierung und Fassadenbegrünung gemäß Art 38 AGVO (Energieeinsparung), bzgl. Brachflächenrecyclings auf Art. 36 AGVO (Maßnahmen, die über Unionsrecht hinausgehen bzw. – in Abwesenheit von Unionsnormen – zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen) zugesagt. Die zusätzlichen Förderungen bedürfen Änderungen in den Förderungsrichtlinien. Förderungen für Konzepte der öffentlichen Hand sind nicht beihilfenrelevant. Die Förderungen von Anschlussgebühren ergehen im Regelfall an privaten Haushalte und unterliegen nicht dem EU-Beihilfenrecht. Für die Förderung von Betrieben werden die beihilferechtlichen Kumulationsregeln und Obergrenzen eingehalten, Kleinstförderungen werden allenfalls als „De minimis“-Beihilfen vergeben.

In der Umweltförderung im Inland sind bereits bisher Treuhandlösungen möglich. So ist es bei der Förderung im mehrgeschossigen Wohnbau möglich, dass Hausverwalter für die Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer und in deren Auftrag und Namen in einem Sammelantrag einreichen. Dadurch wird das Förderungsverfahren effizienter und einfacher. Förderungsnehmer bleiben jedoch weiterhin die einzelnen Haushalte. Dieses System soll auch beim Anschluss an Fernwärme möglich sein, hat aber keinen Einfluss auf die beihilfenrechtliche Bewertung der Anschlussförderung. Ist Eigentümer eines Gebäudes ein Unternehmen iS des Art. 107 AEUV werden die Förderungen nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bedingungen des Art. 38 (einschließlich der sonstigen relevanten Regelungen der AGVO) vergeben. Da auch gemischt genutzte Gebäude ebenfalls Gegenstand der Förderung sein können, ist die Förderhöhe generell so bemessen, dass für die Förderung von Maßnahmen an diesem Gebäude die Förderkriterien der AGVO einzuhalten sind.

Zeitplan: Die Zusagen in der Umweltförderung im Inland sind bis Mitte 2026 möglich. Es wird angestrebt, die Förderungen bereits bis Ende 2025 zuzusagen, um die Umsetzung der Projekte bis 2026 zu garantieren. Da es 2021 noch Änderungen der Förderungsrichtlinien bedarf, wird mit einem verzögerten Beginn und einer vollen Funktion ab 2022 gerechnet.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

ii) 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing

Die Etablierung von Community Nursing in Österreich soll einen wesentlichen Beitrag zur wohnortnahen, niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung leisten, Community Nurses (CN) sind zentrale Ansprechpersonen, die die Koordination diverser Leistungen (z.B. von Therapien und sozialen Dienstleistungen) übernehmen sowie im Präventionsbereich eine zentrale Rolle spielen.

Community Nurses übernehmen aktiv das Nahtstellenmanagement zwischen Sozialbereich und (öffentlicher) Gesundheit. Analog zu den WHO Empfehlungen und dem internationalen Trend folgend, soll diese spezialisierte Rolle der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich etabliert und sukzessive in Richtung Community Health Nursing ausgebaut werden.

Veränderungspotentiale im extramuralen Bereich können identifiziert, analysiert und in weiterer Folge durch eine engmaschige Evaluierung durch die Gesundheit Österreich GmbH (nationale Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen sowie Kompetenzstelle für Gesundheitsförderung) für die Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft genutzt werden.

Die Maßnahme des Pilotprojekts Community Nursing leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der länderspezifischen Empfehlung 2019.1. Der Beitrag ist durch die Stärkung der Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems, einerseits durch Stärkung des Wissens über das System an sich und durch Optimierung der Nahtstelle zum Gesundheitssystem, andererseits durch Entlastung der Angehörigen, aber auch durch präventive Effekte zu erwarten. Aufgrund der großen Bedeutung der informellen Pflege und des ausgeprägten Informationsbedarfs der Bevölkerung im Gesundheits- und Pflegebereich wird der Ausbau des Angebots Community Nursing als vielversprechend gesehen, da den aufgezeigten Herausforderungen des österreichischen Pflegevorsorgesystems entgegnet wird.

Herausforderungen:

- In Österreich gibt es vielfältige und heterogene Angebote im Bereich der Langzeitpflege. Diese sind häufig nicht regional oder niederschwellig genug, nicht bekannt, können nicht gefunden werden oder sie sind für ausgewählte Zielgruppen zu unspezifisch.
- Ungedeckte Bedarfe, wie Informations- und Beratungs- und Unterstützungsbedarf in der Bevölkerung, insbesondere bei vulnerablen Gruppen
- Hohe Belastung der informell Pflegenden

Ziele: Ziel ist es ungedeckten Bedarfen der Bevölkerung zu entgegnen, das Wohlbefinden zu verbessern, die Gesundheitskompetenz zu stärken und somit den Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause so lange wie möglich, durch Stärkung der Selbsthilfe von Betroffenen und deren An- und Zugehörigen, zu gewährleisten.

150 Community Nurses sind im Rahmen des Pilotprojekts bundesweit etabliert

Eine CN (=VZÄ) erreicht 25 Cases/pro Woche

- Insgesamt werden 50.000 Nutzerinnen und Nutzer pro Jahr erwartet
- Berechnung: ca. 25 Cases pro Woche werden von 150 Community Nurses in 40 Arbeitswochen erreicht, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Person durchschnittlich 3 Kontakte in Anspruch nimmt.
- Die Reichweite erhöht sich durch niederschwellige, unregelmäßige und auch aufsuchende Kontakte (persönlich, telefonisch, online), die vorrangig informativen Charakter haben und andere Maßnahmen, um den Informationsbedarf der Bevölkerung zu verbessern.
- Die gesundheitsbezogene Lebensqualität der Betroffenen und deren Familien wird gesteigert
- Die Gesundheitskompetenz (= die Fähigkeit, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden, um im Alltag angemessene Entscheidungen zur Gesundheit treffen zu können) wird gestärkt
- Der Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause wird gefördert
- Den ungedeckten Bedarfen bestimmter Bevölkerungsgruppen wird begegnet
- Das Versorgungsangebot im Sozialraum wird erweitert
- Ein niederschwelliges, bürgernahes Angebot ist vorhanden
- Die Lebensqualität im Sozialraum wird erhöht
- Langfristig: Pflege- und Betreuungssystem in der Region optimiert
- Die Datenlage in der Gemeinde wird verbessert
- Bundesweit einheitliches Verständnis von Community Nursing

Implementierung: Um diese Ziele zu erreichen, sollen wohnortnah Community Nurses installiert werden. Community Nurses sind diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung. Vorzugsweise sind Community Nurses mit einer Weiterqualifizierung in Richtung systemische Perspektive (z.B. Studiengänge zu Community Nursing, Family Health Nursing, Public Health Nursing) einzusetzen.

- Aufgrund eines drohenden Personalmangels in den Pflegeberufen (Prognose für Österreich: 76.000 Personen fehlen bis 2030), bedarf es einer Steigerung der Attraktivität der Tätigkeitsbereiche und Berufsbilder der professionellen Pflege- und Betreuungsberufe.

- Der prognostizierte Mehrbedarf erfordert weitreichende Maßnahmenbündel, um zukünftig ausreichend qualifiziertes Personal für die Berufe rekrutieren zu können. Zentrale Stellschrauben, die in Österreich zur Attraktivierung der Berufe identifiziert werden konnten, sind die Zusammensetzung der Kompetenzen und Berufsgruppenzusammensetzung (Skill und Grade Mix), die Verbesserung der Rahmenbedingungen im Job, sowie die Entwicklung zeitgemäßer Berufsbilder und Karrierewege, sowie die konsequente Umsetzung der GukG-Novelle 2016.
- Die in Österreich neu geschaffene Rolle der Community Nurse setzt an all diesen Stellschrauben an. Die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Community Nursing sind attraktiv, da überwiegend kein Schicht- und Wochenenddienst vorgesehen ist und die Leistungserbringung autonom erfolgt. Es wird durch die Gemeindeorientierung eine weitere Facette des Berufsbilds des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach (§12 GuKG) gelebt. Im GuKG wird bereits die gemeinde- und bevölkerungsorientierte Pflege explizit genannt. Das Pilotprojekt bietet die Möglichkeit die bevölkerungsorientierte Praxis durch Community Nurses zu erproben. Das bereits bestehende Leistungsangebot wird mit dem „neuen“ Schwerpunkt ergänzt, um die Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention (§14(2) GuKG) als pflegerische Kernkompetenz bevölkerungswirksam anbieten zu können. Durch die Möglichkeit die originären beruflichen Kernkompetenzen autonom leben zu können, werden Fachkarrieren und fachspezifische Vertiefungen ermöglicht, was zur Professionsentwicklung und Attraktivitätssteigerung führt.
- Durch die Etablierung neuer Einsatzgebiete können lebensphasengerechte Arbeitsplätze geschaffen werden und somit der Ausstieg aus den Pflege- und Betreuungsberufen verhindert werden. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit können zusätzliche Arbeitskräfte für diesen Bereich gewonnen werden. Das Interesse der Stakeholder und das Commitment des Berufsverbands ist vorhanden, wodurch viele potentielle Community Nurses erreicht werden können.
- Community Nurses übernehmen aktiv das Nahtstellenmanagement zwischen Sozialbereich und (öffentlicher) Gesundheit. Aufgrund der fehlenden Verschränkung zum Gesundheitssystem und der starken regionalen Unterschiede sollen Community Nurses an unterschiedlichen Stellen angesiedelt werden.

Ablauf:

- Nach erfolgter Entwicklung eines Förderprogramms inkl. Förderrichtlinie erfolgt ein Call für die Pilotprojekte.
- Förderansuchen können voraussichtlich von Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden und Städten) oder Anbieter von Pflege- und

Betreuungsdienstleistungen (auch: Primärversorgungseinheiten) erfolgen (siehe auch Projekt PVEs, das im RRF eingereicht wurde).

- Durch die dargestellten Fördermodalitäten und den Konnex zur Primärversorgung sollen gemeinsame Bestrebungen hin zur integrierten Versorgung fortgeführt werden. Dies stellt einen Brückenschlag zwischen Sozial- und Gesundheitssystem dar, der neue Denkweisen und interprofessionelle Arbeitsbeziehungen im Team und auf Augenhöhe ermöglicht. Primärversorgungseinheiten sind eingeladen, mit Community Nurses zusammenzuarbeiten und sich für eine Förderung zu bewerben. Community Nurses stellen eine sinnvolle Ergänzung des bereits gängigen multiprofessionellen Teams in PVEs dar.
- Wichtig ist jedoch, dass Community Nurses auch in infrastrukturschwachen Regionen eingesetzt werden.
- In der Projektlaufzeit sollen bundesweit 150 Community Nurses als Pilotprojekte im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen etabliert werden. Die Community Nurses sind integraler Bestandteil des Projektes und tragen maßgeblich zum Erfolg des Projektes bei.
- Insgesamt werden 50.000 Nutzerinnen und Nutzer pro Jahr erwartet, wobei mit der Inanspruchnahme von überwiegend weiblichen Nutzerinnen gerechnet wird
- Die Reichweite erhöht sich durch niederschwellige, lose Kontakte, die vorrangig informativen Charakter haben und andere Maßnahmen, um den Informationsbedarf der Bevölkerung zu verbessern
- Eine engmaschige und kontinuierliche Begleitung, Monitoring und Evaluierung wird durch die Gesundheit Österreich GmbH durchgeführt. Durch den zusätzlich zyklischen Projektaufbau inkl. jährlicher Zwischenevaluierungen können bei Bedarf während der Laufzeit potentiell datenbasierte Verbesserungsmaßnahmen in der Projektausrichtung vorgenommen werden.
- Die wichtige Zwischenevaluierung im Quartal 4, 2022 soll die Anpassung der Pilotprojekte ermöglichen. So kann gewährleistet werden, dass weitere Steuerung und/oder Änderung der Projekte rechtzeitig erfolgen kann, und die eingesetzten finanziellen Mittel effizient und zielgerecht verwendet werden.
- Es wird eine Koordinierungsstelle aufgebaut und etabliert, um ein gemeinsames Vorgehen in allen Regionen gewährleisten zu können. Strategisches Ziel ist die Sicherstellung der qualitätsgesicherten, effizienten und bundesweit abgestimmten und nachhaltigen Umsetzung und Förderung von Community Nurses und Weiterentwicklung des Berufsbilds der Community Nurses. Ebenso wird eine Informations- und Vernetzungsplattform inkl. regelmäßiger Vernetzungstreffen etabliert. Die Vernetzung soll sowohl auf kommunaler Ebene stattfinden, aber auch auf Ebene der Nurses. Wichtig ist zu betonen, dass bereits ein nationaler Dialog mit Expertinnen/Experten stattfindet und großer Wert auf den

internationalen Austausch gelegt wird, wodurch ein Lerneffekt für das österreichische Projekt erzielt werden kann und Grundlagen für die Weiterführung geschaffen werden.

- Die österreichische Bundesregierung hat sich mit dem Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich“ für die Jahre 2020-2024 zu einer Etablierung von Community Nurses bekannt. In diesem Übereinkommen wird das Projekt „Community Nurses in 500 Gemeinden festgehalten.
- Eine Weiterführung der Umsetzung von Community Nursing und damit auch die Überführung in die Regelfinanzierung wird in den regulären Finanzausgleichsverhandlungen thematisiert werden. Die aktuelle Finanzausgleichsperiode läuft bis Ende 2023. Bis dahin liegen ausreichende Informationen über die Pilotprojekte des Community Nursing vor, vor allem sollen folgende wichtige Punkte behandelt werden:
 - Potential des Community Nursing für den Brückenschlag zwischen Gesundheits- und Sozialsystem, sowie Potential für umfassende und integrierte Pflegevorsorge
 - Unterstützung der vorrangig informellen Pflege in Österreich durch Beratung und Koordination, und somit Entlastung des gesamten Pflegesystems
 - Wertschöpfung, ökonomischer Nutzen und volkswirtschaftlicher Impact von Community Nursing: siehe dazu etwa Vergleichsstudien seitens WIFO aus dem Jahr 2018, wo berechnet wird, dass „eine Ausweitung der Ausgaben für mobile Dienste um 100 Mio. Euro somit insgesamt mit einer Wertschöpfung von 170 Mio. Euro verbunden [wäre] (...). Diese Effekte würden ein Sozialversicherungs- und Steueraufkommen von 70 Mio. Euro generieren.“ Die Gesamteffekte der öffentlichen Ausgaben für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen zeigen demnach einen Rückfluss des Mitteleinsatzes von 70% (Famira-Mühlberger, Ulrike, Firgo, Mathias (2018) Aktuelle und künftige Versorgungsfunktion der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Österreich, Wifo, Wien, Seite 12ff.).

Datensammlung:

- Die Datensammlung erfolgt durch die Community Nurses auf regionaler Ebene. Die Erhebung erfolgt basierend auf fachlichen Kriterien durch Community Nurses, die Gesundheit Österreich GmbH prüft und sammelt diese im Auftrag des BMSGPK. Die erhobene Datenbasis fließt in die Evaluierung ein und wird anschließend für evidenzbasierten Aus- und Aufbauplanungen nutzbar gemacht.
- Veränderungspotentiale im extramuralen Bereich können so identifiziert, analysiert und in zur Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft genutzt werden. Veränderungspotentiale sollen auf ökonomischer, sozial- und gesundheitspolitischer Ebene sichtbar gemacht werden, um das Pflegevorsorgesystem, insbesondere im Sozialraum, resilienter zu machen

Zielgruppe:

- Ältere zu Hause lebende Menschen mit drohendem oder bestehendem Informations-, Beratungs-, Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf in pflegerischen und gesundheitlichen Belangen
- Pflegende/betreuende Angehörige
- Menschen ab dem 75. Lebensjahr vor Eintreten einer etwaigen Pflegebedürftigkeit (präventive Hausbesuche)

Die Zielgruppen sind optional, auf den regionalen Bedarf abgestimmt, erweiterbar.

EU-Beihilfenrecht: Es handelt sich um eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) daher findet das EU Beihilfenrecht keine Anwendung.

Zeitplan:

- Beginn mit kleiner Kohorte von 50 Community Nurses im 3. Quartal 2021, Vollausbau ab 01/2022
- Parallel zur Klärung des budgetären Rahmens wird das Förderprogramm inkl. Förderrichtlinie erstellt, anschließend erfolgt ein Call und die Auswahl der Fördernehmer. Projektstart ist im Quartal 3, 2021.
- Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Führung der Koordinationsstelle und Vernetzungsarbeit, inkl. Briefing und Schulung der Fördernehmer und der Community Nurses beginnt zeitgleich mit der kleinen Kohorte im 3. Quartal 2021
- Die wichtige Zwischenevaluierung im Quartal 4, 2022 soll die Anpassung der Pilotprojekte ermöglichen. So kann gewährleistet werden, dass weitere Steuerung und / oder Änderung der Projekte rechtzeitig erfolgen kann, und die eingesetzten finanziellen Mittel effizient und zielgerecht verwendet werden.
- Vernetzung inkl. Vernetzungstreffen der Fördernehmer und der Community Nurses untereinander, Erfahrungsaustausch, Wissenszirkulation; Evaluierung und Begleitung durch die GÖG findet fortlaufend statt.
- Die Leistungserbringung mit 150 Community Nurses (VZÄ) über gesamte Laufzeit
- Im zweiten Halbjahr 2024 sollten bereits erste Endevaluierungsergebnisse vorliegen. Projektabschluss erfolgt im Dezember 2024.

Ausblick:

- Das dargestellte Pilotprojekt stellt die Grundlage für weitere Änderungsprozesse in der Versorgungslandschaft dar. Nach erfolgter Abschlussevaluierung kann eine

umfassende Empfehlung für die politische Ebene zur nationalen Ausrollung des Projekts abgegeben werden.

- Durch den Pilotcharakter und die umfassende Evaluierung kann das neue Leistungsangebot flächendeckend implementiert und somit auch der nachhaltige Erfolg gesichert werden. Es trägt wesentlich dazu bei, die Deinstitutionalisierung voranzutreiben und Leistungen zukünftig vermehrt „community-based“ anbieten zu können.
- Ebenso ist die Entwicklung der Serviceleistung „Community Nursing“ essentiell zur Unterstützung pflegender Angehöriger und zur Reduktion der Abhängigkeit von informeller Leistungserbringung zu sehen.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Bodenschutzstrategie

Durch die Reduktion des Flächenverbrauchs wird der grüne Übergang unmittelbar unterstützt.

Klimafitte Ortskerne

Es ist vorgesehen, dass die Projekte der betrieblichen thermischen Gebäudesanierung in die Projektkategorie 024b (Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien) fallen. Damit ist eine Klimarelevanz zu 100% gegeben sowie eine Umweltrelevanz von 40%. In diesem Fall ist vorgesehen, dass alle Projekte eine Energieeffizienzsteigerung von 30% erreichen müssen.

Projekte zur Wand- und Fassadenbegrünung fallen in die Kategorie 037 (Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)). Die vorgesehenen Maßnahmen dienen nicht nur der zusätzlichen Gebäudedämmung und Beschattung, sondern auch der Resilienz gegenüber dem Klimawandel und haben eine hohe Signalwirkung für die Bevölkerung. Diese Kategorie hat ebenfalls eine Klimarelevanz von 100% sowie eine Umweltrelevanz von 100%.

In der Maßnahme zur Versorgung der Ortskerne mit Fernwärme werden nicht die Energieversorger gefördert (die unter 034 fallen würden) sondern die Haushalte, Institutionen und Betriebe, die ihr Heizsystem umstellen und auf Fernwärme ändern. Diese fallen in die Kategorie 030a (Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse mit hohen Einsparungen an Treibhausgasemissionen) oder 032 (Andere Energie aus erneuerbaren Quellen (einschließlich geothermische Energie) und damit jeweils in die 100% Klimarelevanz. Die Submaßnahme zur Digitalisierung bestehender Fernwärmenetze, wird in diesen Kategorien mit umfasst.

Die Wiedernutzung von Brachflächen wäre in die Kategorie 046a einzuordnen (Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien) und damit zu 40% klima- und zu 100% umweltrelevant. Ziel dabei ist die Nachnutzung der Brachflächen, nicht deren Renaturierung. Ehemalige Industriestandorte sollen zur

Wiedernutzung vorbereitet werden. Die Umwandlung der Industriestandorte und kontaminierte Standorte in natürliche CO₂-Senken erfolgt bei Renaturierungen direkt und bei Wiedernutzung indirekt, da damit bestehendes Grünland nicht zur Nutzung herangezogen wird.

Community Nursing

Der Anteil an Klima und Umwelt ist insofern begründet, dass ein regionales Arbeitsumfeld, Regionsentwicklung und nachhaltige Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgungssysteme erwartete Effekte sind. Community Nurses sind aufsuchend tätig (Hausbesuche), je nach Einsatzgebiet wird auf Elektromobilität gesetzt und E-Autos/E-Bikes zur Verfügung gestellt.

2. Digitaler Übergang

Klimafitte Ortskerne

Die Submaßnahme im Bereich der hocheffizienten Fernwärme dient als Grundlage für weitere Maßnahmen der Energieraumplanung. Auf Basis GIS-erfasster Netzpläne können beispielsweise sehr einfach Nachverdichtungspotentiale oder potentielle Fernwärme-Ausbau- und Vorranggebiete festgelegt werden und mit Gemeinden, Netzbetreibern, Interessensvertretungen und Förderstellen gemeinsam aktiv der Ausbau der erneuerbaren Fernwärme unterstützt werden.

Community Nursing

Die Fördernehmer werden motiviert, aus den Sachkosten elektronische Dokumentationsbehelfe zu finanzieren, deren Einsatz zu überprüfen und die Anwendung zu unterstützen. Mobile, elektronische Endgeräte, wie z.B. Tablets für die Dokumentation, die auch für die konkreten Tätigkeiten der CNs erforderlich sind, können finanziert werden. Eine einheitliche, möglichst zeitschonende Dokumentation wird angestrebt. Um die Vernetzung und Weiterentwicklung des Projekts zu gewährleisten und die Fördernehmer zu begleiten und zu unterstützen wird ein digitales Informations- und Vernetzungsportal geschaffen (Wissenstransfer, Austausch, Webinare etc.). Teile werden der Öffentlichkeitsarbeit dienen, ebenso wird es einen internen Austausch und Informations- und Wissenstransfer via Intranet geben.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 4.B.1 Bodenschutzstrategie

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Bodenschutzstrategie leitet durch zielgerichtete Maßnahmen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz
Anpassung an den Klimawandel		X	Die Bodenschutzstrategie leitet durch zielgerichtete Maßnahmen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Eindämmung des Flächenverbrauchs trägt auch zum Schutz von Wasserressourcen bei.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Durch die begleitenden Maßnahmen der Bodenschutzstrategie wird auch ein Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Maßnahmen der Bodenschutzstrategie unterstützen die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Luft, Wasser oder Land.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Ziel der Bodenschutzstrategie ist es mittelfristig zusätzliche Bodenversiegelung durch Entsiegelung von entsprechenden Flächen zu kompensieren, wodurch auch ein Beitrag zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme geleistet wird.

Reform: 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Thermische Gebäudesanierung in Ortskernen

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Maßnahmen zielen durch die angestrebte Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden dezidiert auf eine Verminderung der Treibhausgasemissionen hin. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Anpassung an den Klimawandel		X	Thermische Gebäudesanierungen helfen auch gegen Überhitzung von Gebäuden, sind daher eine Maßnahme in Übereinstimmung mit der österreichischen Klimaanpassungsstrategie. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des

			DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Thermische Gebäudesanierungen haben keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von Gemeinden. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Thermische Gebäudesanierungen haben kaum Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft. Fenstertausch, Heizungstausch oder die Dämmung der obersten Geschoßdecke sind reversibel und die dafür verwendeten Materialien können allenfalls auch weiterverwendet werden. PVC-Fenster werden von der Förderung ausgeschlossen. Die Dämmung der Außenmauern wird in Österreich nachträglich aufgebracht. Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen erhalten einen Zuschlag. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	<p>Thermische Gebäudesanierungen haben keine Auswirkungen auf die Luftqualität von Gemeinden. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.</p> <p>Die eingesetzten Technologien für Biomasseheizung oder Wärmepumpen orientieren sich am österreichischen Umweltzeichen und sind in einer Anbieterliste transparent aufgeführt. Anlagen die nicht auf dieser Liste stehen müssen über Gutachten nachweisen, dass sie die Umweltzeichen-, bzw. Ökodesingkriterien erreichen. Damit ist sichergestellt, dass nur emissionsarme Technologien zum Einsatz kommen. Diese Förderungsbedingungen stellen sicher, dass sich die Luftqualität nicht verschlechtert, sondern sich durch den Ersatz alter emissionsintensiver Heizkessel weiter verbessert.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	<p>Thermische Gebäudesanierungen haben keine Auswirkungen auf die Biodiversität. Im Falle einer Nutzung von Holzwerkstoffen ist anzunehmen, dass die Materialien aus nachhaltiger Bewirtschaftung kommen, da in Österreich ca. 75% des eingesetzten Holzes PEFC zertifiziert ist. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.</p> <p>Im Bereich der Umstellung von Heizkesseln auf Biomasse ist durch Förderungskriterien vorgegeben, dass ein Umstieg auf Pellets die häufigste Form sein wird. Pellets in Österreich werden aus Reststoffen der Sägeindustrie erzeugt und bedingen daher keine zusätzliche</p>

			<p>Holznutzung. Die Sägereste wurden vor deren Verarbeitung zu Pellets nicht genutzt.</p> <p>Holznutzung in Österreich erfolgt im Rahmen des strengen Forstgesetzes. 75 % der Holzprodukte aus 667 Betriebsstätten sind PEFC zertifiziert. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. Anerkennung findet PEFC unter anderem bei: „österreichischen Umweltzeichen“, „EU Ecolabel“, „ÖGNI“ „DGNB“, „Green Building Councils“ „BREEAM“ und anderen Organisationen für nachhaltiges Bauen.</p>
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Fassadenbegrünung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Maßnahmen zielen dezidiert auf eine Verminderung der Treibhausgasemissionen hin. Fassadenbegrünungen haben eine zusätzliche dämmende Wirkung und reduzieren vor allem im Sommer den Kühlungsbedarf in den Gebäuden. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die Maßnahme zur Dach- und Fassadenbegrünung sind explizite Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. In einigen Projekten ist auch die Nachnutzung als kommunale Grünfläche und damit zusätzlicher Kühlfunktion zu erwarten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Bepflanzung von Fassaden und Dächern wird so vorgenommen, dass mit den natürlichen Regenfällen das Auskommen gefunden werden kann. Begrünungen verbessern jedoch auch das Abflussverhalten in Städten, da sie Starkregen aufnehmen und speichern können. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich		X	Fassadenbegrünungen werden verpflichtet eine Erklärung zur Nutzung bzw. dem Umgang mit dem anfallenden biogenen Material vorzulegen.

Abfallvermeidung und Recycling			Damit ist sichergestellt, dass das Prinzip der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt wird. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Fassadenbegrünungen filtern auch die Luft und tragen so zur Verbesserung der Luftqualität bei. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die Fassadenbegrünung schafft neue Biotope und vergrößert damit die Biodiversität. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Anschluss an Fernwärme in erdgasversorgten Gebieten

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Maßnahmen zielen dezidiert auf eine Verminderung der Treibhausgasemissionen hin. Der Ausstieg aus fossilen Energieträgern ist wichtiger Teil des österreichischen NEKP. Als Energieträger in Fernwärmenetzen kommen dabei Abwärme und Biomasse in Frage. In beiden Fällen ist damit eine substanzielle THG Einsparung verbunden. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Anpassung an den Klimawandel		X	Der Wechsel des Energieträgers hat keinen Einfluss auf die Klimawandelanpassung. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Anschluss an Fernwärme hat keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von Gemeinden. Aufgrund der strengen Vorgaben bezüglich Wärmeverlusten ist auch keine Gefahr der Erwärmung von Grundwasser gegeben. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als

			Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Biomasseanlagen in Österreich werden mit Hackschnitzel aus Waldhackgut oder mit Sägerestholz betrieben. Das sind Reststoffe der Forst- und Holzwirtschaft, die keine weitere stoffliche Nutzung haben. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Der Anschluss an Fernwärme verhindert die Emissionen in Ortskernen und verbessert daher die Luftqualität. Die vorgeschriebenen Emissionswerte der zentralen Heizanlagen sind zum Großteil strenger als die europäischen Mindestwerte. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Anschluss an Fernwärme hat keine Auswirkungen auf Ökosysteme. Biomasseheizwerke in Österreich fallen als Reststoffe der Forstwirtschaft, meist innerhalb eines Radius von 50 km, an. Für Biomasseheizwerke werden in Österreich keine wirtschaftlich nutzbaren Bäume gefällt, sondern Reste oder Durchforstungsholz aus der Waldpflege verwendet. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Brachflächenrecycling

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Brachflächenrecycling verhindert die Nutzung von Grünland für Gewerbebezüge. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die Maßnahme verringert die Inanspruchnahme von Grünland und trägt damit mittelbar zur Anpassung an den Klimawandel bei. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-

			Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Bebauung ehemaliger Gewerbeflächen hat keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von Gemeinden. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die Bebauung ehemaliger Gewerbeflächen hat kaum, bzw. positive Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft. Durch die Bebauung auf bereits genutzten Gebieten wird die Ressource Boden geschützt. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Bebauung ehemaliger Gewerbeflächen hat keine Auswirkungen auf die Luftqualität von Gemeinden. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die Stärkere Nutzung von bereits bebauten Flächen statt auf Freiflächen verbessert die Situation der Ökosysteme und vergrößert damit die Biodiversität. In den Förderrichtlinien wird bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Investition: 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Anpassung an den Klimawandel		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Keine Überschneidung, arbeitsmarkt- bzw. Dienstleistungsmaßnahme

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform: 4.B.1 Bodenschutzstrategie

Meilenstein/Ziel 1: Q4/21: Beschlussfassung von Eckpfeilern und einer Road Map einer Österreichweiten Bodenschutzstrategie

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022: Beschluss der Österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie

Reform: 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Start der Umsetzung der Investition Community Nursing im Rahmen der Reform der Pflegevorsorge

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022: Grundlagen für die Umsetzung der Zielsteuerung Pflege zwischen den FAG-Partnern liegen vor

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2024: Umsetzung der Reform der Weiterentwicklung der Pflegevorsorge im Finanzausgleich

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne

Meilenstein/Ziel 1 für alle Sub-Maßnahmen: Q3/21 Relevante Grundlagen der Förderung (UFG, UFI-Förderungsrichtlinien, Informationsblatt) beschlossen

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Thermische Gebäudesanierung in Ortskernen

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023, 100 Projekte abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026, 250 Projekte genehmigt

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Fassadenbegrünung

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023, 60 Projekte abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026, 100 Projekte genehmigt

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Anschluss an hocheffiziente Fernwärme in erdgasversorgten Gebieten

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023, 150 Betriebe und 1.000 Haushalte an hocheffiziente Nah-, Fernwärme angeschlossen

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026, 250 Betriebe und 2.000 Haushalte an hocheffiziente Nah-, Fernwärme angeschlossen. 240 bestehende Nah-, Fernwärmenetze digitalisiert.

Investition: 4.B.3 Klimafitte Ortskerne - Brachflächenrecycling

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2023, 30 Projekte abgeschlossen

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026, 60 Projekte genehmigt

Investition: 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Start der Umsetzung

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022: Zwischenevaluierung liegt vor, Möglichkeit zur Anpassung der Pilotprojekte und weiteren Steuerung

Meilenstein/Ziel 3: Q4/2024: 150 Community Nurses sind bundesweit tätig

Durch den zusätzlich zyklischen Projektaufbau kann aufbauend auf den Zwischenevaluierungsergebnissen bei Bedarf während der Laufzeit datenbasierte Verbesserungsmaßnahmen in der Projektausrichtung vorgenommen werden.

Berechnung der Gesamtkosten 4.B.3 Klimafitte Ortskerne:

Thermische Gebäudesanierung von Betrieben in Ortskernen

Basis = Evaluierungsbericht 2017-2019

Auf Basis des Evaluierungsberichts 2017-2019, wurden in drei Jahren 450 thermische Gebäudesanierungen von Betrieben durchgeführt, d.h. 150 pro Jahr. Eine Unterscheidung von Betrieben nach Standort (Ortskern oder nicht) fand bisher nicht statt. Durch den RRF sollen Betriebe im Ortskern mit einem hohen Aufschlag gefördert werden, die Förderung von nicht im Ortskern befindlichen Betrieben ist niedriger und wird durch nationale Mittel gefördert. Es wird angenommen, dass von den rund 150 Betrieben etwa ein Drittel im Ortskern ansässig ist. Auf Basis des Evaluierungsberichts wird deutlich, dass die bisherige Durchschnittsförderung bei 40.000 Euro liegt (Förderersatz von 25%-30%). Durch die Umstellung auf die Pauschalförderung wird nach wie vor eine Durchschnittsförderung von circa 40.000 Euro erreicht. Durch die Aufstockung durch den RRF soll dann eine Pauschalförderung von 70.000 Euro realisiert werden.

Ca. 150 Projekte/Jahr --> Schätzung: 1/3 im Ortskern = 50 Projekte/a

Ca. 40.000 Euro /Projekt --> Schätzung: Pauschalförderung = 70.000 Euro/Projekt

→ 3,5 Mio. Euro/a --> 17,5 Mio. Euro bis 2025

Anschluss an hocheffiziente Fernwärme von Betrieben und kommunalen Gebäuden

Referenzkosten für diese Förderung finden sich im Evaluierungsbericht 2017-2019 (Seite 52).

Betriebe: Aus der Bilanz 2017-2019: Gefördert wurden 322 Betriebe und kommunale Gebäude innerhalb von 3 Jahren; Die Förderung betrug ca. 5.000 Euro Förderung/Projekt (sowohl als Pauschale als auch als %-satz) OHNE „Anschlussgebühren“. Es wird davon ausgegangen, dass wenn die Anschlussgebühren übernommen werden, mehr Projekte zustande kommen werden.

Betriebe und kommunale Gebäude im gasversorgten Zentrum: Schätzung: 50 Projekte/a
Förderung 5.000 Euro + Anschlussgebühren von circa 5.000 Euro --> Pauschale: 10.000 Euro/Projekt

→ 0,5 Mio. Euro/a --> 2,5 Mio. Euro bis 2025

Aus der Bilanz 2017-2019: Private: von 12.000 Heizungsumstellungen innerhalb von 3 Jahren; stiegen ca. 10% auf Fernwärme --> ca. 1.200 Projekte in 3 Jahren --> 400 Projekte/a; Förderung bisher ca. 3.000 Euro/Projekt allerdings OHNE „Anschlussgebühr“. Wie zuvor soll nun auch die Anschlussgebühr übernommen werden, sodass der Anreiz zur Umstellung steigt, weshalb künftig von 500 Projekten pro Jahr ausgegangen wird.

Neu: Private Haushalte im gasversorgten Zentrum: Schätzung: 500 Projekte/a (Anreiz!); Förderung: Teil der Investitionskosten + 100% der Anschlussgebühr = ca. 7.000 Euro /Projekt

➔ 3,5 Mio. Euro/a --> 14 Mio. Euro bis 2025 ab dem Jahr 2022 (d.h. 4 Jahre)

Digitale Netzpläne

Bei den digitalen Netzplänen sind nicht nur neu zu schaffende Anlagen betroffen, sondern auch bereits bestehende. Es wird von 60 Plänen pro Jahr ausgegangen.

Erforderliche Pauschalförderung pro Plan: 3.000 Euro/Betreiber + 1.000 Euro für eine zentrale Aufarbeitung

Schätzung: 60 Pläne/Jahr

➔ 250.000 €/Jahr --> 1 Mio. Euro bis 2025

Brachflächenrecycling

Neben der UFI gibt es die Altlastensanierung, die nicht aus dem Bundeshaushalt finanziert wird sondern durch einen Altlastenbeitrag finanziert wird, der in der ALSAG Novelle geregelt wird. In diesem Rahmen soll nun auch ein Recycling der Brachflächen gefördert werden. Der Novelle nach sollen circa 3 Mio Euro/Jahr für die Brachflächensanierung zur Verfügung gestellt werden. Durch die Mittel aus dem RRF soll dieser Rahmen ausgeweitet werden und weitere Flächen förderungsfähig werden.

Nationale Förderung (= 5% der ALSAG Mittel): 3 Mio. Euro/a

RRF Aufstockung auf 5 Mio. Euro/a

➔ 2 Mio. Euro/a --> 8 Mio. Euro bis 2025

Fassadenbegrünung

Die Fassadenbegrünung ist erst seit 2020 förderungsfähig. Auf Basis von Pilotprojekten sind folgende Kosten pro Projekt realisiert worden (Referenzdaten dazu können derzeit nicht veröffentlicht werden).

Anerkennbare Kosten in der UFI 150 Euro/m², Stadt Wien: fassadengebundene Begrünung beim Profi: 400 Euro pro m² --> Schätzung der anerkehbaren Durchschnittskosten 200 €/m²

Schätzung: Kosten ca. 100.000, 0 Euro/Fassade; Förderung ca. 50 % --> 50.000 Euro/Fassade

Schätzung: 20 Projekte/a

→ 1 Mio. Euro/a --> 5 Mio. Euro bis 2025

Kommunale Planungen/Konzepte

→ 2 Mio. Euro bis 2025

	Projekte/ a	€/Projekt	1 a		
TGS Betriebe	50	70.000,0	3.500.000,0	17.500.000,0	5 a
FW Betriebe	50	10.000,0	500.000,0	2.500.000,0	5 a
FW Private	500	7.000,0	3.500.000,0	14.000.000,0	4 a
Digitale Netzpläne	62	4.000,0	250.000,0	1.000.000,0	4 a
Brachflächen	20	100.000,0	2.000.000,0	8.000.000,0	4 a
Fassadenbegrünung	20	50.000,0	1.000.000,0	5.000.000,0	5 a
Kommunale Konzepte				2.000.000,0	5 a
			10.750.000,	50.000.000,	
Summe			0	0	

Weitere Informationen zu den Berechnungen der Pilot-Projekte community nursing:

Kostenkalkulation Community Nursing						
Kostenpunkt	2021	2022	2023	2024	Gesamt	Erläuterung
1 Community Nurses	2.500.000,00 Euro	15.000.000,00 Euro	15.000.000,00 Euro	15.000.000,00 Euro	47.500.000,00 Euro	
100.000,00 Euro für eine CN (=VZÄ) pro Jahr; davon 80.000 EUR Lohnkosten (inkl. Dienstgeberabgaben) und 20.000,00 EUR Sachkosten. Sachkosten decken sowohl Infrastruktur, Miete für Büroräumlichkeiten, Overheadkosten, IT-Ausstattung, u.ä.;	Start mit 50 CN Q 3+4	150 CN, ganzes Jahr	150 CN, ganzes Jahr	150 CN, ganzes Jahr		• 100.000,00 EUR für eine CN (=VZÄ) pro Jahr; davon 80.000 EUR Lohnkosten (inkl. Dienstgeberabgaben) und 20.000,00 EUR Sachkosten. • Sachkosten decken sowohl Infrastruktur, Miete für Büroräumlichkeiten, Overheadkosten, IT-Ausstattung, u.ä.;
2 E-Mobilität	1.216.666,67 Euro	2.433.333,33 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	3.650.000,00 Euro	
100 E- Autos a 35.000,00	1.166.677,00 Euro	2.333.333,33 Euro			3.500.010,33 Euro	Anschaffungskosten für E-Bikes und E- Autos, die den CNs zur Verfügung gestellt werden; Berechnung basierend auf gängigen Marktpreisen
50 E- Bikes a 3.000,00	50.000,00 Euro	100.000,00 Euro			150.000,00 Euro	
3 Öffentlichkeitsarbeit	266.666,67 Euro	311.111,11 Euro	311.111,11 Euro	311.111,11 Euro	1.200.000,00 Euro	
Marketing, Werbung, Kamagne	166.667,00 Euro	111.111,00 Euro	111.111,00 Euro	111.111,00 Euro	500.000,00 Euro	

Administrative- + Supportkosten	100.000,00 Euro	200.000,00 Euro	200.000,00 Euro	200.000,00 Euro	700.000,00 Euro	bundesweite Informations- bzw. Imagekampagne zur Bekanntmachung des Angebots, Inserate in bundesweiten Medienformaten, regionale Werbemaßnahmen
4 Vernetzung und Koordination	356.429	507.857,00 Euro	467.857,00 Euro	467.857,00 Euro	1.800.000,00 Euro	
Aufbau + Führung Koordinationsstelle	100.000,00 Euro	200.000,00 Euro	200.000,00 Euro	200.000,00 Euro	700.000,00 Euro	Aufbau, Etablierung und Führung einer Koordinationsstelle; strategisches Ziel ist die Sicherstellung der qualitätsgesicherten, effizienten und bundesweit abgestimmten und nachhaltigen Umsetzung und Förderung von CN und Weiterentwicklung des Berufsbilds der CNs.
Evaluierung	90.000,00 Euro	95.000,00 Euro	95.000,00 Euro	95.000,00 Euro	375.000,00 Euro	Kontinuierliche Evaluierung und Monitoring durch Gesundheit Österreich GmbH (GÖG); Zwischen- und Endevaluierung
Portal	120.000,00 Euro	120.000,00 Euro	80.000,00 Euro	80.000,00 Euro	400.000,00 Euro	Aufbau, Inbetriebnahme und Wartung des Informations- und Vernetzungsplattform inkl. regelmäßiger Vernetzungstreffen der CNs, der Kommunen, sowie nationaler und internationaler ExpertInnen; IT-Kosten für anfallende Lizenzen/Sofewareadaption; Aufbau Datenbank, Schnittstellen, Datenanalysen, Wissensmanagement

Vernetzung und Erfahrungsaustausch	46.428,57 Euro	92.857,14 Euro	92.857,14 Euro	92.857,14 Euro	325.000,00 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vernetzung sowohl auf kommunaler Ebene, aber auch auf Ebene der Nurses • nationaler Dialog mit Expertinnen/Experten sowie internationaler Austausch • Dient zur Schaffung von Grundlagen für die Weiterführung
= Summe der Kostenpunkte 1-4	4.339.762,33 Euro	18.252.301,44 Euro	15.778.968,11 Euro	15.778.968,11 Euro	54.150.000,00 Euro	

Anmerkung zu Finanzierung und Kosten:

- Eigene Berechnungen; basierend auf vergleichbaren Projekten, Erfahrungs- und Näherungswerten
- Durch Ausschreibung bzw. Call und der damit verbundenen Pluralität der einreichenden Stellen kann Kosteneffizienz überprüft und gewährleistet werden
- Wirtschaftlichkeit und Überprüfbarkeit der erbrachten Leistung durch definierte Abrechnungsmodalität

Kosten der Community Nurses:

- Die Berechnung der Lohnkosten basieren auf einschlägigen Kollektivverträgen (siehe Musterkollektivvertrag, Sozialwirtschaft Österreich 2021, Verwendungsgruppe 7, mittlere Gehaltsstufe). In der Projektlaufzeit sollen bundesweit 150 Community Nurses als Pilotprojekte im Rahmen von befristeten Arbeitsverhältnissen etabliert werden. Die Community Nurses sind integraler Bestandteil des Projektes und tragen maßgeblich zum Erfolg des Projektes bei
- Die Berechnung der Sachkosten basieren auf Erfahrungswerten und orientieren sich an Vorgaben von Fördergebern wie z.B. den ESI-Fonds, Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen der Europäischen Kommission (siehe Beilage)

Die Berechnung zu Kostenpunkt „4 Vernetzung und Koordination“ (Koordinationsstelle, Evaluierung, Portal, Vernetzung und Erfahrungsaustausch) basieren auf beiliegendem Dokument, Gesundheit Österreich GmbH

Sub-Komponente 4-C: Kunst & Kultur

Politikbereich / Domäne: Kunst, Kultur, Soziales, Digitales

Ziel: Das Maßnahmenpaket setzt Anreize für eine ökologisch nachhaltigere Ausrichtung des kulturellen Sektors und forciert den digitalen Strukturwandel mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Bereich des kulturellen Erbes.

Reform:4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms

Reform:4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe

Investition:4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers

Investition:4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe

Investition:4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“

Bezug zu EU-Flaggschiffprojekten: Renovieren (*Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude*) & **Modernisieren** – *Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste einschließlich der Justiz- und Gesundheitssysteme.*

Geschätzte Kosten: 66,5 Mio. Euro [RRF: 66,5 Mio. Euro]

4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers: 35,0 Mio. Euro [RRF: 35,0 Mio. Euro]

4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe: 16,5 Mio. Euro [RRF: 16,5 Mio. Euro]

4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“: 15,0 Mio. Euro [RRF: 15,0 Mio. Euro]

Wichtigste Herausforderungen und Ziele

a) Wichtigste Herausforderungen

Die gegenständlichen Maßnahmen adressieren folgende in den länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019) EG 15:

„Wenngleich Österreich bei der Digitalisierung insgesamt bessere Ergebnisse als der Unionsdurchschnitt vorweisen kann, erreicht das Land nicht das Niveau der „Innovationsführer“ der Union. Dies gilt für den Einsatz digitaler Technologien, aber auch für deren Entwicklung. Der österreichische Informations- und Technologiesektor ist vergleichsweise klein und nicht im selben Tempo gewachsen wie die entsprechenden Sektoren in den „Innovationsführer“-Ländern.“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2019) EG 21:

„Die Digitalisierung bleibt von entscheidender Bedeutung, damit die Wirtschaft nach den Ausgangsbeschränkungen wieder geöffnet und die „neue Normalität“ vorbereitet werden kann. Die schwache Verbreitung von digitalen Technologien und Geschäftsmodellen unter kleineren Unternehmen stellt für das Produktivitätswachstum einen Engpass dar. Auch wenn die digitalen Kompetenzen der Österreicherinnen und Österreicher insgesamt über dem EU-Durchschnitt liegen, reicht die Zahl der Hochschulabsolventinnen und -absolventen im Fach Informatik nicht aus, um alle verfügbaren Stellen zu besetzen. Sollen (beispielsweise) E-Commerce, Telearbeit und elektronische Behördendienste ausgeweitet werden, muss mehr in Infrastruktur (einschließlich 5G und Breitbandnetze in ländlichen Gebieten), Ausrüstung und Kompetenzen investiert werden.“

Die Herausforderungen stellen sich wie folgt dar:

- Die Covid-19-Pandemie hat dramatische Auswirkungen auf den Kunst- und Kulturbereich sowie die Vielfalt kultureller Einrichtungen und beteiligter Personen. Aktuelle Studienergebnisse⁵⁷ weisen im Jahresvergleich 2019 und 2020

⁵⁷ Siehe <https://www.rebuilding-europe.eu/>, Studie von Ernst & Young Consulting. Mit einem Verlust von 31% des Umsatzes ist die Kultur- und Kreativwirtschaft eine der am stärksten betroffenen Industrien in

Einnahmeneinbrüche von 31% in den Kultur- und Kreativsektoren aus; besonders betroffen sind die Bereiche Darstellende Kunst (- 90%) sowie Musik (- 76%). Zu befürchten ist, dass die Covid-19-Pandemie nachhaltige ökonomische und strukturelle Folgewirkungen nach sich zieht.

- Die bereits vor der Krise eher investitionsschwachen Kultureinrichtungen können Investitionen großteils nicht aus eigener Kraft finanzieren. Zeitgemäße Transformations- und Innovationsschritte – im Sinne des ökologischen bzw. digitalen Wandels – erreichen daher vielfach keine Umsetzung. Die öffentlichkeitswirksame und vorbildgebende Wirkung der Kultur und potenzielle Effekte der Bewusstseinsbildung bleiben ungenutzt.
- Neue Wege müssen auch im Bereich des Bauens beschritten werden – ein Querschnittsbereich, für den auch aus kultureller Perspektive wichtige Kriterien eingebracht werden müssen, um Baukultur ganzheitlicher und klimaverträglicher zu gestalten. Zur Bündelung, Stabilisierung und Verankerung eines baukulturellen Bewusstseins in Österreich braucht es neben einem strukturierten Vorgehen konkrete Bauvorhaben mit hoher Sichtbarkeit und Öffentlichkeitswirksamkeit. Besonders historische energieineffiziente und fossilbeheizte Gebäude sollten prioritär Modernisierungsmaßnahmen unterzogen werden. Sanierte und revitalisierte Kulturorte bergen Mehrwert für die Stadt- und Gesellschaftsentwicklung, die derzeit ungenügend genutzt werden.
- Das kulturelle Erbe ist in einem zu geringen Ausmaß digital verfügbar und muss stärker zugänglich gemacht und auf zeitgemäße Weise vermittelt werden. Die COVID-19-Krise und ihre Einschränkungen der Mobilität haben die Relevanz und das Potential digitaler Instrumente für den Zugang zu Kunst und Kultur eindrücklich aufgezeigt.

b) Ziele

Europa, etwas weniger als der Luftverkehr, aber mehr als die Tourismus- und Automobilbranche (-27% und -25%). Im Auftrag des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport wurde vom Wirtschaftsforschungsinstitut (Wifo) im Juni 2020 eine Studie zur ökonomischen Bedeutung der Kulturwirtschaft und der Betroffenheit durch die COVID-19-Krise veröffentlicht, worin der COVID-19-bedingte Schaden auf 1,5 – 2 Mrd. Euro geschätzt wurde.

Investitionen und konjunkturbelebende Impulse tragen dazu bei, die Resilienz und Wirkkraft des Kultursektors zu erhöhen und krisenbedingte Schäden zu reduzieren. Die besondere Bedeutung resilienter Kulturbetriebe ergibt sich aus der Rolle, welche die Kunst und Kultur für die gesamtgesellschaftliche postpandemische Erholung einnehmen kann – aufgrund ihrer besonderen Signalwirkung und der signifikanten ökonomischen „Spillover-Effekte“ auf Tourismus, Stadtentwicklung, Klimabewusstsein und Beschäftigung.

Mit Finanzierungshilfen aus der RRF sollen Anreize für ökologische Investitionen gesetzt werden, die einerseits bewusstseinsbildend wirken, andererseits deutliche Einsparungen von CO₂-Emissionen mit sich bringen. Zudem kann die vielfältige Kulturlandschaft anhand von Zuschüssen neue Konzepte der Kreislaufwirtschaft entwickeln und umsetzen. Kostenaufwändige Adaptierungen von betrieblichen Strukturen, die im Rahmen der Zertifizierung von Museen, Theatern und kulturellen Veranstaltungshäusern für das „Österreichische Umweltzeichen“ anfallen, werden ebenfalls ermöglicht.

Die Umsetzung sichtbarer und beispielgebender Sanierungsvorhaben fördert die Weiterentwicklung einer gelebten und klimabewussten Baukultur in Österreich. Speziell die Sanierung bestehender denkmalgeschützter und besonders klimaschädlicher Bausubstanz bringt neben der Reduktion von CO₂-Emissionen auch neues Erfahrungswissen in ökologischer Modernisierung von denkmalpflegerisch sensiblen Objekten. Die bereits 2017 entwickelten Baukulturellen Leitlinien des Bundes dienen dabei als Maßstab und werden gleichzeitig beworben und verbreitet. Die ambitionierten, ökologischen Bauprojekte sollen zudem neue Dynamik im städtischen Raum entfalten, als inklusive Vorbilder wirken sowie Orte des sozialen und gesellschaftspolitischen Austauschs darstellen.

Mit der Digitalisierungsoffensive Kulturerbe werden eine verbesserte und ortsunabhängige Zugänglichkeit zu Informationen und Materialien des Kulturerbesektors und eine intensivere Nutzung von Inhalten seitens unterschiedlicher Zielgruppen erzielt. Die digitalen Ressourcen werden dabei stärker als bisher auf die verschiedenen Erwartungen der NutzerInnen abgestimmt. Dazu sollen auch insbesondere der Aufbau von Partnerschaften zwischen Kultur-, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, der Bildung, dem Tourismus und der Kreativwirtschaft zur Nutzung von Synergien im Bereich des digitalisierten Kulturerbes sowie eine verstärkte Nutzung von digitalen Technologien wie Künstliche Intelligenz, Big Data, Augmented/Virtual/Mixed Reality beitragen.

Beschreibung der Reformen und Investitionen

a) Reformen

i) 4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms

Herausforderungen: Die natürlichen Ressourcen sind nicht ohne Beschränkung verfügbar. Grundhaltung aller politischen Handlungen muss daher der sorgsame und sparsame Umgang mit diesen Lebensgrundlagen sein. Das Bauen ist ein wesentlicher Faktor im Bereich des Ressourcenverbrauchs und des Emissionsausstoßes. Allerdings sind dabei vernetztes Denken und die Betrachtung über das einzelne Gebäude hinaus von grundsätzlicher Bedeutung. Hochwertige Baukultur kann die Lebensqualität steigern und den Wirtschaftsstandort Österreich aufwerten. Für die zukünftige Entwicklung der Baukultur ist es wichtig, dass Bewusstsein für Baukultur entwickelt und geeignete Strukturen gefördert werden, Gemeinwohl gestärkt wird, ganzheitlich, langfristig und innovativ geplant wird, Flächen und andere Ressourcen mit Bedacht genutzt werden, öffentliche Mittel an Qualitätskriterien gebunden werden.

Ziele: Als Ergebnis der parlamentarischen Enquete zu Architekturpolitik und Baukultur im Jahr 2004 wurde erstmals ein Baukulturreport beauftragt und 2006 dem Nationalrat vorgelegt. Seither sind – im Fünfjahresrhythmus – zwei weitere Berichte erschienen. Im 2017 veröffentlichten „Dritten Österreichische Baukulturreport – Szenarien und Strategien 2050“ wurde als erster strategischer Leitgedanken die Entwicklung des Bewusstseins für Baukultur und die Förderung geeigneter Strukturen postuliert. Nur wenn sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die befassen Entscheiderinnen und Entscheider eine Vorstellung über Möglichkeiten und Probleme, Grenzen und Potenziale, Einflüsse und Effekte von Baukultur und ihren Zusammenhängen mit anderen sozialen, politischen und kulturellen Bereichen besitzen, können soziale, ökonomische, ökologische und kulturelle Rahmenbedingungen für ein lebenswertes Umfeld gesichert werden. Die Reports bilden die notwendigen konzeptionellen Grundlagen für Maßnahmen im Sinne der genannten Herausforderungen. Der „Vierte Österreichische Baukulturreport“ soll die Weichenstellung für eine Reform der Baukultur in Österreich für die kommenden Jahre darstellen und konkrete Maßnahmen für ein Baukulturprogramm skizzieren. Dabei geht es um die Schaffung besserer rechtlicher, finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen für qualitativvolles Bauen. Die Anschlussfähigkeit zu europäischen Vorgaben spielt dabei eine wesentliche Rolle (Davos Declaration 2018, European Green Deal, Neues Europäisches Bauhaus, Leipzig-Charta, EU-Arbeitsplan für Kultur 2019-2022). Die Möglichkeiten der Baukultur, zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und damit zur Eindämmung der Klimakrise beizutragen sowie den Verlust an Biodiversität zu bremsen,

sollen verstärkt genützt werden. Im Baukulturprogramm werden die Beiträge insbesondere zu den SDGs der UN-Agenda 2030 (SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden, SDG 13 Klimaschutz und SDG 4 Hochwertige Bildung) und den Nationalen Klimastrategien 2030 und 2050 dargestellt.

Implementierung: Der „Vierte Österreichische Baukulturreport“ wird ein Konzept für eine Agentur für Baukultur umfassen, die ein Baukulturförderprogramm für Städte und Gemeinden sowie ein Baukultur-Forschungsförderungsprogramm durchführt und Beratung, Kooperation und Qualitätsentwicklung leistet. Den Report erarbeiten die Plattform Baukulturpolitik und das Forschungsinstitut für Urban Management and Governance der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS).

Zielgruppe: Der Baukulturreport mit seinen Empfehlungen für ein nationales Baukulturprogramm richtet sich an politische EntscheidungsträgerInnen in allen Städten und Gemeinden, auf Landes- wie auf Bundesebene sowie an private EigentümerInnen.

EU-Beihilfenrecht: Es handelt sich hierbei um einen administrativen Prozess, welcher (noch) nicht EU-beihilfenrechtsrelevant ist, zumal keine Investitionen/Förderungen zum aktuellen Zeitpunkt vorgenommen werden sollen.

Zeitplan:

- Ende 2. Quartal 2021: Fertigstellung des „Vierten Österreichischen Baukulturreports“
- 3. Quartal 2021: Veröffentlichung

ii) 4.C.2 Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe

Herausforderungen: Die COVID-19-Krise hat gezeigt, wie wichtig digitale Lösungen für unsere Gesellschaft und Volkswirtschaft sind, um das künstlerische Schaffen und das reiche kulturelle Erbe auch auf digitalem Wege verfügbar zu machen. Auch die Bedrohung des kulturellen Erbes durch Umweltverschmutzung, Klimawandel, Tourismus und den Verfall im Laufe der Zeit macht es dringend erforderlich, digitale Technologien optimal zu nutzen, um das kulturelle Erbe zu erfassen, zu dokumentieren, zu bewahren und die Zugänglichkeit zu verbessern. Als Beispiel für den Verfall kann hier die Speicherung audiovisueller Dokumente auf Magnetband genannt werden, welche in eine besonders

kritische Phase getreten ist. Nach internationaler Einschätzung wird nach 2025 eine routinemäßige Abspiegelung von Dokumenten, die noch auf Magnetband verblieben sind, nicht mehr möglich sein. Ohne zusätzliche Finanzierung wird wertvolles Kulturgut verloren gehen. Gleichzeitig ist ein qualitativ hochwertiger, interoperabler und offener Zugang zu den digitalen Kulturgütern unerlässlich, um ein höheres digitales Engagement aller Beteiligten zu erreichen und Zusatzeffekte in Tourismus, Bildung, Kreativwirtschaft und der Tech-Szene zu fördern.

Trotz der Anstrengungen der letzten 20 Jahre in den Bereichen Digitalisierung und digitale Bewahrung des kulturellen Erbes sind heute nur ca. 10% des Kulturerbes digital verfügbar. Es ist daher notwendig, nationale und regionale kulturelle Netzwerke zu mobilisieren, um fortschrittliche Technologien wie Big Data, künstliche Intelligenz, Verarbeitung natürlicher Sprache, Augmented-Virtual-Mixed Reality voranzutreiben, die eine innovative Nutzung dieser Ressourcen ermöglichen. Aktuelle Umfragen ergeben, dass Museen zusätzliche Unterstützung bei der Arbeit mit digitalen Werkzeugen sowie Unterstützung beim Aufbau einer digitalen Strategie benötigen, gefolgt vom Bedarf an neuer digitaler Infrastruktur und der Schulung von MitarbeiterInnen.

Ziel: Das Regierungsprogramm 2020-2024 hat sich zum Ziel gesetzt, das kulturelle Erbe zu sichern und weiter zu entwickeln, Österreich als innovative internationale Plattform für die Verschmelzung von Kunst, Kultur, Technologie und der digitalen Welt zu etablieren, die Digitalisate der Bestände der Kulturinstitutionen zu vervollständigen und die Digitalisierungsoffensive zum Kulturerbe voranzutreiben. Es ist daher dringend notwendig, die Digitalisierung in Kunst und Kultur auszubauen und die weitere digitale Transformation des Kunst- und Kultursektors zu fördern. Die Vorteile bezüglich besserer Sichtbarkeit der Kulturobjekte und der Vernetzung zwischen den Kulturinstitutionen sind evident und wurden durch die COVID-19-Krise bestätigt.

Implementierung: In einer ersten Phase muss entsprechende Grundlagenarbeit geleistet werden, um ein klares und mit aktuellem Datenmaterial unterlegtes Bild hinsichtlich der Ausgangssituation zu haben. Der Strategieprozess gliedert sich in eine öffentliche Auftaktveranstaltung, Workshops in den Bundesländern und eine webbasierte Begleitung. Das Ergebnis des Prozesses ist der Beschluss und die Veröffentlichung eines Strategiedokuments. Dieses bildet den strategischen Rahmen für die Digitalisierungsvorhaben gemäß Investition 2.2.

Zielgruppe: Kulturerbeinstitutionen wie Museen, Archive und Bibliotheken, KünstlerInnen, Wissenschaft, Bildung, Öffentlichkeit

EU-Beihilfenrecht: Es handelt sich hierbei um einen administrativen Prozess, welcher nicht EU-beihilfenrechtsrelevant ist.

Zeitplan:

- 2021: Konzeption des Strategieprozesses
- 2022: Start des Strategieprozesses (Online-Befragung, Workshops, etc.) unter Einbindung aller relevanten Stakeholder (Interessensvertretungen, Kultureinrichtungen, KünstlerInnen, Bundesländer, interessierte Öffentlichkeit)
- 2023: Veröffentlichung der nationalen Digitalisierungsstrategie

b) Investitionen

(i) 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers

Herausforderungen: Oberste Zielsetzung von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist die möglichst unveränderte Erhaltung der historisch überlieferten Substanz und Erscheinung. Gleichzeitig weisen historische Bauten oftmals besonders schlechte Energieeffizienz-Werte, besonders in unsaniertem Zustand. Die Einsparung fossiler Energien und CO₂-Emissionen ist jedoch eine der dringendsten Aufgaben und verlangt nach ambitionierten Vorhaben – obgleich ökologisches Sanieren im Zusammenspiel mit Denkmalschutz ein besonders sorgsames Vorgehen verlangt. Von den zwei Millionen Bestandsbauten in Österreich stehen etwa 1,3% unter Denkmalschutz. Davon werden etwa 20.000 Baudenkmale ständig genutzt und thermisch konditioniert⁵⁸. Dieser Gebäudeanteil ist nicht ausschlaggebend für die Gesamtenergiebilanz des Landes, zum Teil sind hier jedoch substanzielle Verbesserungen möglich. Die besondere Herausforderung besteht darin, die energetische Optimierung in einem denkmalverträglichen Maße durchzuführen und in diesem Feld notwendiges Erfahrungswissen zu sammeln, das aktuell nur in geringfügigem

⁵⁸ Siehe auch Richtlinie Energieeffizienz am Baudenkmal des Bundesdenkmalamts unter <https://bda.gv.at/de/richtlinie-energieeffizienz/>.

Ausmaß vorliegt. Zur Energieeffizienz am Baudenkmal wird in dem Zusammenhang auf die Richtlinie des Bundesdenkmalamts verwiesen, welche Grundsätze im Hinblick auf die energetische Sanierung von Baudenkmalen umfasst: <https://bda.gv.at/de/richtlinie-energieeffizienz/>. Weiters wird auch auf die Standards der Baudenkmalpflege des Bundesdenkmalamts hingewiesen, welche konkrete thermisch-energetische und raumklimatische Erhebungen und Maßnahmen beinhalten: <https://bda.gv.at/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/standards-der-baudenkmalpflege/>. Ausgewählte Sanierungsvorhaben sollen Vorzeigemodelle einer gelebten Baukultur und somit auch eines umweltbewussten Denkmalschutzes werden. Des Weiteren soll auch die Umsetzung der „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ sichtbar dargestellt werden.

Das **Sanierungsprojekt „Volkskundemuseum Wien“** entspricht der Baukulturellen Leitlinie des Bundes 18 „Öffentliche Mittel für das Bauen und Erneuern an Qualitätskriterien binden“ und den Baukulturellen Leitsätzen der Stadt Wien. Das Volkskundemuseum Wien ist seit 1917 in dem vom Architekten Johann Lucas von Hildebrandt entworfenen Gartenpalais Schönborn eingemietet, das zwischen 1706 und 1715 errichtet wurde. Seit der Einrichtung des Museums gab es zwei Renovierungsphasen: In den 1950er Jahren konnten aufgrund der Nachkriegsverhältnisse nur bescheidene Maßnahmen in der Renovierung gesetzt werden. 1982 startete eine umfassendere Generalsanierung der Schauräume, Depots und Werkstätten. Diese umfasste auch den Einbau von Zentralheizung und Sicherheitseinrichtungen, die Auslagerung von Beständen in externe Depots und diverse weitere dringende Maßnahmen. Gegenwärtig benötigt das Gebäude dringende Sanierungsschritte. Diese betreffen sowohl Denkmalschutzaufgaben (u.a. Gebäudemauern, Hausdach) als auch strukturelle Maßnahmen mit Signalwirkung.

Der geplante inhaltliche Paradigmenwechsel der Museumsarbeit soll auch äußerlich sichtbar sein. Als „VKMW21“ positioniert sich das Volkskundemuseum künftig als ein Gesellschafts- und Kulturmuseum mit Fokus auf lokale, soziokulturelle Prozesse und Praktiken. Das Haus versteht sich sowohl als Museum als auch als offene Plattform und Möglichkeitsraum für städtische Themen, Initiativen und KulturarbeiterInnen, die es nicht bloß „hostet“, sondern mit denen es kuratorisch zum gegenseitigen Nutzen kooperiert. Damit kann das künftige VKMW21 wichtige Beiträge zur angestrebten Stadtteilkultur in Wien leisten.

Das **Sanierungsprojekt „Prater Ateliers“** spiegelt unter anderem die Baukulturelle Leitlinie des Bundes 5 „Nachhaltigkeitsprinzip anwenden und weiterentwickeln“ wider. Die

heutigen Ateliers wurden als zwei von mehreren Pavillons für die Weltausstellung von 1873 errichtet. Heute zählen die beiden „Nord- und Südgebäude“ zu den einzigen erhaltenen Bauten der damals monumental errichteten Anlagen. Während der nördliche Pavillon im Zweiten Weltkrieg schwer beschädigt und in zeitgemäßen Formen nach 1945 wiederaufgebaut wurde, blieb der südliche Pavillon weitgehend unversehrt als dreiflügeliger ebenerdiger Bau mit hohen Fenstern erhalten. Die Namen der Künstlerinnen und Künstler der vergangenen Jahrzehnte lesen sich wie ein „Who-is-Who“ der österreichischen Bildhauerei und Kunst. Beispielhaft seien hier Tina Blau, Rudolf Hoflehner, Bruno Gironcoli, Karl Prantl, Josef Pillhofer und Alfred Hrdlicka genannt. Derzeit sind auf dem Gelände mit der Größe von 25.000 m² in zwei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von 3.500 m² insgesamt 23 Ateliers zwischen 45 m² und 435 m² untergebracht und werden an Künstlerinnen und Künstler vergeben, die im Bereich eines erweiterten Bildhauer- und Objektkunstabegriffes tätig sind. Die Atelier-Gebäude sind seit längerer Zeit sanierungsbedürftig – in puncto Energieeffizienz besteht aufgrund der verwendeten Öfen Handlungsbedarf.

Ziel: Unter Berücksichtigung der "Baukulturellen Leitlinien des Bundes" sollen bei der Sanierung der zwei historischen Objekte ganzheitliche Qualitätskriterien sowie zeitgemäße Beteiligungs- und Planungsverfahren zum Einsatz kommen. Die Renovierungsmaßnahmen tragen zu einer deutlichen Steigerung der aktuellen Energieeffizienz der Gebäude bei. Die Auswahl der beiden Sanierungsvorhaben wurde aufgrund ihrer Durchführungsreife und ihrer Eignung als inklusive und öffentlichkeitswirksame „Showcase-Projekte“ getroffen. Der Standort Wien spielte für die Entscheidung keine Rolle. Das Energieeffizienzpotenzial in beiden konkreten Fällen bedarf einer differenzierten Beurteilung (thermo-dynamische Berechnung mit Klimawandeldaten), da bei historischen Gebäuden eine „artgerechte“ und individuelle Betrachtung unabdingbar ist.

Hand in Hand mit den Sanierungs- und Ausbauplänen wird die bereits begonnene Wandlung des seit 1895 bestehenden **Volkskundemuseums** von einem volkscundlich-ethnographischen hin zu einem modernen und auch international neuartigen Gesellschafts- und Kulturmuseum des 21. Jahrhunderts weiter vorangetrieben. So kann das neue Nutzungskonzept im Rahmen der Sanierungsplanung mitgedacht und weiter präzisiert werden. Viele Museen sind in historischen und denkmalgeschützten Gebäuden untergebracht. Seit vielen Jahren wird innerhalb des Museumsbetriebs des Volkskundemuseums Wien versucht moderne und auf allen Ebenen (Sammeln, Forschen, Ausstellen, Vermitteln) partizipative Museumsarbeit zu leisten. Das Volkskundemuseum

Wien hat damit in Österreich große Vorbildwirkung für andere Museen und Kulturinstitutionen erlangt. Das derzeitige Gebäude hindert die Weiterentwicklung hin zu einem Gesellschafts- und Kulturmuseum, das auf Publikumsbedürfnisse konkret eingehen kann. Das Volkskundemuseum Wien wurde für diese Einreichung ausgewählt, da es erst nach einer baulichen Angleichung in die Lage versetzt wird, die bereits existierende inhaltlich praktizierte Museumsarbeit umfassend auszuüben. Das Volkskundemuseum Wien wird so auch überregionales Beispiel für die Sanierung anderer historischer und denkmalgeschützter Gebäude, die nicht mehr den Bedürfnissen des Besuchers des 21. Jahrhunderts entsprechen.

Durch die Verbesserung der Qualität der Gebäudehülle kann, wenn man das gesamte konditionierte Gebäude betrachtet, rund 33% an Heizwärmebedarf (lt. Normbedingungen) eingespart werden (ca. 129,70 kWh/m²a statt jetzt ca. 194,30 kWh/m²a).

Weiters kann in Kombination mit der verbesserten Gebäudehülle und den verbesserten elektrotechnischen Maßnahmen (Beleuchtung und Photovoltaik) sowie der Erneuerung der haustechnischen Anlagen eine wesentliche Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen erreicht werden (ca. 13,90 kg/m²a statt ca. 126,90 kg/m²a).

Kostenschätzung VKM: Sanierung u.a. Dach/Ausbau Dachboden/Fassade/Fenster: 4.600.000 Euro Rohbau, 5.100.000 Euro Technik, 4.100.000 Euro Ausbau; 250.000 Euro Einrichtung, 2.800.000 Euro Honorare, 2.550.000 Euro Sonstiges (Aufschließung, Außenanlagen etc.), Indexanpassung und sonstige Kosten für museumsspezifische Ausstattung, baukulturelle Begleitung, wissenschaftliche Studien, Kosten für etwaige Ausweichquartiere, Übersiedelungskosten etc.; **Gesamtsumme: 25.200.000 Euro.**

Die **Prater Ateliers** sollen als Arbeitsräumlichkeiten für bildende Künstlerinnen und Künstler zum Großteil ihrer Widmung gemäß erhalten bleiben. Die derzeit wegen ihrer Größe und des Sanierungsaufwandes leerstehender oder in naher Zukunft freiwerdender Ateliers sollen jedoch flexibler und kurzfristiger einer künstlerischen Produktion zur Verfügung stehen. Die Nutzung als Proberäume, als projektbasierte Ateliers für junge und jüngere KünstlerInnen oder Künstlergruppen aus dem In- und Ausland und als Spielort für Performances soll im Zuge der Planung erwogen werden und mit einer Öffnung der Gebäude für die interessierte Öffentlichkeit Hand in Hand gehen. Das umliegende Stadtentwicklungsgebiet „Viertel 2“ mit einer Konzentration von universitären Einrichtungen, Bürokomplexen und neuen Wohnbauten bietet ein lebendiges Umfeld für eine kulturelle Einrichtung. Das Projekt wurde ausgewählt, da die historischen Gebäude

inmitten eines dynamischen Stadtentwicklungsareals liegen und die ursprüngliche Nutzung als Werkstätten von bildenden KünstlerInnen mit einer lebendigen und auf das Umfeld wirkenden Struktur ergänzt werden soll. Umfassende aber höchst sensible und mit dem Denkmalschutz korrelierende Maßnahmen müssen gesetzt werden, um die Gebäude und das Gelände für eine zeitgemäße und nachhaltige Bespielung nutzbar zu machen.

Mit dem neu implementierten Veranstaltungsraum und Projektateliers, die die Zugänglichkeit für das nähere Umfeld und die Stadt Wien deutlich steigern, werden die Gebäude zu einer zukunftsfiten und vorbildhaften kulturellen Institution. Insbesondere die Möglichkeiten für eine auf internationaler Ebene stattfindenden Künstlerinnen- und Künstleraustausch birgt großes Potential weit über das Stadtentwicklungsgebiet hinaus. Erst die Sanierung und Umstrukturierung ermöglicht die Implementierung des Nutzungskonzepts und soll eine vorbildhafte Wirkung einerseits als Sanierungskonzept mit wissenschaftlicher Begleitung und andererseits als Vorbild eines lebendigen Ortes der künstlerischen Produktion entfalten.

Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gebäudehülle sowie der Heizsysteme sind Energieeinsparungen und eine Verminderung des CO₂ Ausstoß zu erwarten (10-30%). In der derzeitigen Planungsphase ist eine genaue Festlegung der Energieeinsparung mangels vergleichbaren Sanierungsprojekten nicht möglich und abhängig von verschiedenen Faktoren.

Kostenschätzung Prater Ateliers: Sanierung Dach/Fassade/Fenster: 3.908.440 Euro;
Adaptierung und Sanierung der Ateliers inkl. Haustechnik, Dämmung, Heizung,
Elektro: 5.376.070 Euro; Veranstaltungsraum Ausbau/Technik: 741.550 Euro;
Trockenlegung Gebäude: 127.925 Euro; Baustellengemeinkosten: 1.144.500 Euro;
Gesamtsumme: 11.298.485 Euro

Implementierung: Die Implementierung der beiden Sanierungsprojekte erfolgt jeweils durch einen Planungsbeirat bestehend aus VertreterInnen des Bundes, der Stadt Wien, des Baukulturbeirats und der Institutionen.

Zielgruppe: Durch die baukulturelle und wissenschaftliche Begleitung beider Sanierungsprojekte sollen abgesehen von den Institutionen selbst weitere wichtige Stakeholder in den Prozess eingebunden werden – nationale und internationale Kunst- und Kulturschaffende, kunst- und kulturinteressiertes Publikum, ExpertInnen in den

Bereichen Architektur und Stadtplanung, Universitäten, Forschungseinrichtungen und sonstige interessierte Stakeholder.

EU-Beihilfenrecht: Es handelt sich hierbei um Objekte im Eigentum der öffentlichen Hand, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, daher gelangt das EU-Beihilfenrecht nicht zur Anwendung.

Zeitplan: Für die beiden Sanierungsmaßnahmen sind folgende Schritte vorgesehen

Volkskundemuseum:

- 2021 Beginn Planung der Sanierung
- 2022 Vorbereitung Bau, Beschaffung Generalplaner
- 2023 Planung, Ausschreibung, Absiedelung des Museums
- 2024 Baubeginn, Neukonzeption Inhalt Museum
- 2026 Fertigstellung der Sanierung, Inneinrichtung Museum, Ansiedelung und Eröffnung

Prater Ateliers

- 2021 Planung der Sanierung, Planung des Nutzungskonzepts, Ausschreibungen
- 2022 Umsetzung Sanierung außen, Beginn Sanierung innen
- 2023 Fertigstellung Sanierung innen, Ausschreibung neuer Nutzerinnen und Nutzer/Konzepte
- 2024 Besiedlung mit neuen NutzerInnen, Eröffnung

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

(ii) 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe

Herausforderungen: Die neuesten digitalen Technologien ermöglichen dem Kulturerbesektor die Verwendung effektiverer Werkzeuge zur Digitalisierung von Kulturgütern für Konservierung, Erhaltung, Restaurierung, Reproduktion, Forschung und Bildung sowie der Wiederverwendung in wichtigen Ökosystemen wie dem nachhaltigen Tourismus und der Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Digitalisierung des kulturellen Erbes schafft nicht nur neue Arbeitsplätze im Bereich des kulturellen Erbes, sondern auch in anderen Wirtschaftssektoren wie der Kreativwirtschaft (z.B. der Videospiegelindustrie,

Filmindustrie). Solche Prozesse bieten auch Anreize für Unternehmen, effizientere Technologien und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Das kulturelle Erbe ist jedoch einer erheblichen Bedrohung durch Verfall, Zerstörung oder Verschwinden ausgesetzt. Regelmäßige tragische Ereignisse wie Brände (z.B. Notre Dame), Überschwemmungen oder Diebstahl machen deutlich, wie wichtig es ist, digitale Technologien zu nutzen, um den vollständigen Verlust des Gedächtnisses unserer Kulturgüter zu vermeiden und ihre Rekonstruktion und Reproduktion zu ermöglichen.

Eine aktuelle Studie von NEMO (*Network of European Museums Organisations*) hat gezeigt, dass 93% der Museen ihre Online-Angebote während der Pandemie vergrößert oder begonnen haben. Mehr als 75% der Museen gaben an, dass sie entweder ihre bestehenden Social-Media-Aktivitäten aufgestockt oder neue Social-Media-Aktivitäten gestartet haben, und 53% der Museen haben die Erstellung von Videoinhalten erhöht oder begonnen. Über 80% der Museen gaben an, dass sie zusätzliche Unterstützung bei der Arbeit mit digitalen Werkzeugen sowie Unterstützung beim Aufbau einer digitalen Strategie benötigen, gefolgt vom Bedarf an neuer digitaler Infrastruktur (23,2%) und der Schulung von Mitarbeitern (18,7%). Es ist daher dringend notwendig, die Digitalisierung auszubauen, um österreichische Kunst- und Kulturinstitutionen und Kunstschaffende zu unterstützen. Gerade in der Zeit nach der Krise stellen Förderangebote wesentliche Katalysatoren für Digitalisierungsaktivitäten von Kulturerbeinstitutionen dar. Konkrete Schwerpunkte für die Allokation der Fördermittel sollen im Rahmen der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für den Kulturerbesektor (siehe Reform 1.2) festgelegt werden.

Derzeit besteht ein Mangel an ausreichend hochwertigen Inhalten und Metadaten. Dies beeinträchtigt den Zugang zu digitalen Inhalten sowie deren Sichtbarkeit und Wiederverwendbarkeit erheblich. Mit dem **Kulturpool** und einer **Digitalisierungsoffensive** werden Ressourcen in Aktivitäten zur Verbesserung von Metadaten und Inhalten investiert. Dafür sollen auch neue Technologien wie Algorithmen des maschinellen Lernens genutzt werden, um Metadatensätze anzureichern. Für einen besseren Zugang, eine stärkere Vermittlung und die digitale Sicherung des kulturellen Erbes werden Museen bzw. Kulturerbeinstitutionen bei Digitalisierungsaktivitäten unterstützt.

Der **Kulturpool** unterstützt seit 10 Jahren diesen Zugang zu Österreichs Kulturerbe. Auf der zentralen Online-Plattform sind derzeit mehr als eine Million digitale Objekte aus nationalen und regionalen Kulturinstitutionen (u.a. Albertina, Belvedere, KHM, MAK, ÖNB, Landesbibliotheken Niederösterreich und Vorarlberg, Ars Electronica Archiv, Graz

Museum) verfügbar. Der Kulturpool fördert die österreichweite Vernetzung von Kulturinstitutionen und schafft als **Schnittstelle zur „Europeana“** gemeinsame qualitative Standards für den Kulturerbesektor (Qualitätskriterien, Rechtemanagement, etc.). Darüber hinaus dient der Kulturpool als zentraler Aggregator (Datenlieferant) digitalen österreichischen Kulturerbes für die Europäische Digitale Bibliothek „Europeana“ und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung österreichischen Kulturerbes auf europäischem Niveau.

Durch die Zusammenarbeit mit der Europeana und einem internationalen Netzwerk an Fachexpertinnen und Fachexperten hat sich in den letzten Jahren das Operationsfeld, in welchem der Kulturpool tätig ist, wesentlich erweitert. Neben der reinen Datenaggregation rückt die Servicefunktion immer mehr in den Vordergrund. Die Onlinerepräsentation als Showcase, um Partnerinstitutionen zu zeigen, was mit ihren Daten möglich ist – sei es im Zusammenhang mit den Copyright-Reformen, Metadaten, Standards oder Normen –, wird immer wichtiger. Diese Basis ermöglicht Weiterentwicklungen und Fortschritte im Zusammenhang mit digitalem Kunst- und Kulturerbe. Eine Verbesserung der Metadatenqualität in den Kulturerbeinstitutionen ist aber Grundvoraussetzung für die bessere Vernetzung, weitere Funktionalitäten, sowie einem Mehrwert für weitere Gesellschaftsbereiche und weiterentwickelte Technologien wie Big Data oder Künstliche Intelligenz. Die Vorteile bezüglich besserer Sichtbarkeit der Kulturobjekte und der Vernetzung zwischen den Kulturinstitutionen sind evident und wurden durch die COVID-19-Krise abermals bestätigt.

Ziel: Im Zuge einer groß angelegten Digitalisierungsoffensive quer über alle Kunst- und Kultursparten sollen Archive vermehrt in eine digitale Form überführt und dadurch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Österreichische Museen, Kulturerbeinstitutionen und Kultureinrichtungen sind sich der zunehmenden Bedeutung digitaler Aktivitäten bewusst. Das Programm setzt an diesem Punkt an und unterstützt sie mit finanziellen Mitteln und Expertise.

Angestrebt ist auch eine Vertiefung der bereits bestehenden engen **Verflechtung zwischen Kultur und Bildung**. Durch spezifisch gesetzte Aktivitäten, wie Kooperationen mit Pädagoginnen und Pädagogen, Bildungseinrichtungen und Lernplattformen sollen die reichhaltigen kulturellen Inhalte auch als Lern-Ressource nutzbar gemacht werden. Schon bisher wurden die aggregierten Daten des Kulturpools dem Bildungsbereich zugänglich gemacht. Aufgrund bestehender Vorgaben des Urheberrechts konnten diese Bereiche aber nur für Bildungspersonal zugänglich gemacht werden oder wurden in Bildungsportale

(Bildungspool, Eduthek) übertragen. Ohne die Basisarbeit des bestehenden Portals wäre diese Verknüpfung zum Bildungsbereich aber nicht möglich gewesen. Durch den Ausbau des Portals und die Digitalisierungsoffensive werden mehr und höherwertige Datensätze für den Unterricht verfügbar sein. Weiters sind Kooperationen, Workshops und Schulungsmaßnahmen mit pädagogischen Netzwerken (European Schoolnet) vorgesehen.

Implementierung: Das bestehende Portal **Kulturpool**, das als zentrales Such-Portal zu digitalisierten Kulturobjekten aus Österreich und nationaler Datenlieferant für die Europäische Digitale Bibliothek „Europeana“ eingerichtet wurde, soll modernisiert werden. Ziel ist es, eine zeitgemäße zentrale digitale Plattform zu entwickeln. Durch innovative Vermittlungstools sowie redaktionelle und kuratierte Angebote sollen vor allem jüngere Dialoggruppen dazu angeregt werden, sich vermehrt mit österreichischem kulturellen Erbe zu beschäftigen. So erreicht die Plattform sowohl weitere Schichten der Bevölkerung als auch spezifische Zielgruppen wie Kulturerbeinstitutionen, internationale Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaften sowie schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen. Österreich erzeugt mit dieser innovativen, international ausgerichteten Plattform Mehrwert für die Verschmelzung von Kunst, Kultur, Technologie und der digitalen Welt.

Dafür müssen für die Kulturinstitutionen funktionierende, standardisierte und effiziente APIs (für die Interaktion mit gespeicherten Metadaten, Annotationen usw.) entwickelt und in den Kulturpool implementiert werden. Dies ist entscheidend, damit sie die Wiederverwendung und die Einbindung verschiedener Akteure aus der Industrie, Forschung und Bildung unterstützen. Wesentlich ist auch die Entwicklung von Werkzeugen (z.B. Dashboards) für die Messung der Nutzung und der Wirkung der Inhalte. Die Verbesserung der Indexierungsmechanismen auf Basis von Linked Open Data Standards ermöglichen einen besseren Zugang über Suchmaschinen und eine Erhöhung der Besucherfrequenz. Neben den technischen Angeboten wird es im Rahmen von gemeinsamen Schulungen und Workshops zu einem inhärenten Aufbau vielfältiger Kapazitäten kommen.

Der Kulturpool ist eine webbasierte Plattform, welche die Daten aus verschiedenen Kulturerbeinstitutionen zusammenführt, digital verfügbar macht und eine gesammelte Weiterverwendung der Daten möglich machen soll. Die Umsetzung wird sich in folgende Phasen gliedern: Konzeptentwicklung unter Einbindung von ExpertInnen, Ausschreibung der technischen Plattform, Auftragsvergabe, Umsetzung/Programmierung der Plattform, Testing, Veröffentlichung/Launch der Plattform Kulturpool NEU 2023 (= Milestone 1).

Die **Ausschreibungen für Digitalisierungsprojekte** werden vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport implementiert. Geplant sind mehrere Ausschreibungen für den Zeitraum 2022-2025. Die Vergabe der Förderungen erfolgt über eine Begutachtung durch unabhängige ExpertInnen, die Empfehlungen für die teilnehmenden Institutionen abgeben.

Der herausragende Mehrwert für die kunst- und naturwissenschaftlichen Sammlungen in Österreich kann dadurch erschlossen werden, dass die physischen Objekte (z.B. Bilder, Filme, Mineralien) mit Metadaten (z.B. Sammlerinnen und Sammler, Fundort, Standort), Forschungsdaten (z.B. kunsthistorische oder physiologische Information), Digitalisaten (z.B. Fotos, 3D-Aufnahmen von Röntgenanalysen) und Backbones (z.B. für geographische und taxonomische Informationen) verknüpft werden. Damit können diese Sammlungen wichtige Beiträge zur Beantwortung von multidisziplinären Forschungsfragen liefern, vom Umgang mit natürlichen Ressourcen oder der Entwicklung von Kunstrichtungen.

Die Auswahl der zu digitalisierenden Objekte trifft die jeweilige Kulturinstitution nach kunst- und naturhistorischen und archivalischen Aspekten sowie dem Publikumsinteresse. Im Konkreten bedeutet dies, dass der/die SammlungsleiterIn nach der Bedeutung der Objekte selektiert, nach der Verfallskategorie sowie dem konkreten NutzerInneninteresse (z.B. können kunsthistorisch wenig bedeutende Objekte aufgrund aktueller Ereignisse stark nachgefragt werden, was wiederum deren Digitalisierung sinnvoll macht). Diese Auswahl ist in den einzureichenden Projektunterlagen darzustellen und dient der fachlichen Beurteilung durch das ExpertInnengremium.

Ein Objekt kann dabei ein Gemälde, ein Foto, eine Urkunde oder eine Inventarkarte sein. Einem Objekt können aber mehrere Digitalisate zugeordnet werden. In Scan-Straßen für 3D-Objekte (Skulpturen) werden mit bis zu 14 Kameras mehr als 6.000 digitale Bilder gemacht und dann zu einer Rundum-3D-Ansicht eines Objektes verknüpft. Im Kunsthistorischen Museum Wien wurde beispielsweise die Reichskrone (ein Objekt) in 3D digitalisiert. Die Kosten für Aufnahme, Bildbearbeitung und Rendering betragen dabei ca. 5.000 Euro. Von Gemälden werden neben der Frontansicht auch die Rückseiten oder Infrarot-Scans angefertigt. Weiters differieren die Kosten pro Objekt stark, da z.B. für manche Objekte aus dem Bereich der Herbarien (Farne, Gräser etc.) Methoden der Massendigitalisierung anwendbar sind, für Objekte aus der Anthropologie (Skelette etc.) Einzeldigitalisierungen notwendig sind. Bei der Digitalisierung von analogen Filmen werden die Kosten anhand der Digitalisierung des Laufmeters Film berechnet, da Filme mit einer Laufzeit von 15 Minuten weniger Laufmeter enthalten als Filme mit einer

Laufzeit von 90 Minuten, sich durch die Länge des Filmes aber starke Schwankungen der Kosten ergeben. Alle angegebenen Kosten stellen somit Mischpreise aus Erfahrungswerten dar.

Als vorbereitende Maßnahme müssen die Eckdaten der Sammlungen der österreichischen Institutionen und deren digitaler Erfassungsstand erfasst werden. In weiterer Folge werden zielgerichtete Ausschreibungen durchgeführt, um folgende Bereiche zu stärken: Anschaffung von Hardware (Digitalisieranlagen, Speichersysteme, Raumausstattung), Schaffen von Verbänden zur Technologieentwicklung, Adaptation der vorhandenen Collection Management Systemen sowie Entwicklung von gemeinsamen Daten Management Plänen inkl. Langzeitarchivierung, Anschluss an Datenverbände verschiedener Bereiche (Wissenschaft, Bildung etc.) sowie Netzwerke, die regelmäßig Treffen mit anderen Initiativen wie Time Machine, Digitale Arche oder CLARIAH-AT koordiniert.

Anzahl der Projekte und involvierte Institutionen: Geplant ist es, bei den Ausschreibungen eine Unter- und Obergrenze der Förderung (25.000 Euro - 1 Mio. Euro) einzuziehen und gleichzeitig Verbände/Projekte mit mehreren Partnern zu fördern (z.B. mehrere Institutionen mit naturhistorischen Sammlungen in einem Projekt). Bei einer Summe von 15 Mio. Euro Förderung könnten daher ca. 100 Projekte gefördert werden, welche insgesamt bis zu 250 Kulturinstitutionen unterstützen (Berechnung aufgrund von Erfahrungswerten vorangegangener Förderungen).

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die digitale Transformation, insbesondere die (Retro-)Digitalisierung von Kulturerbe auch ein arbeitsmarktpolitisches Projekt ist, welches zusätzliche Stellen schaffen würde.

Zielgruppe: Kulturerbeinstitutionen wie Museen, Archive und Bibliotheken; Wissenschaft; Bildung, Tourismus, Kreativwirtschaft, Öffentlichkeit.

EU-Beihilfenrecht: Für die Digitalisierungsoffensive Kulturerbe werden Förderungen vergeben, welche Art. 53 AGVO unterfallen. Dies im Rahmen von nach Art. 53 AGVO freigestellten Förderrichtlinien. Sofern im Einzelfall Förderungen vergeben werden, die nicht unter der AGVO freigestellt wurden, ist jedenfalls gegeben, dass diese als De-Minimis-Förderungen abgewickelt werden.

Zeitplan:

- 2021: Konzeption des Projekts „Kulturpool NEU“
- 2022: Ausschreibung und Aufbau der neuen Funktionalitäten des Kulturpools. Parallel dazu Durchführung von Projektförderungen an Kulturinstitutionen, um die Anzahl bzw. die Metadatenqualität von digitalen Kulturobjekten markant zu steigern.
- 2023: Launch des „Kulturpool NEU“. Implementierung der durch die Digitalisierungsoffensive neu entstandenen Digitalisate.
- 2023-2026: Weitere Steigerung der Anzahl der durch die Digitalisierungsoffensive neu entstandenen Digitalisate in Kulturerbeinstitutionen.

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

(iii) 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“

Herausforderungen: Die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bedingten Einschränkungen haben im Kulturbereich besonders weitgehende und andauernde Wirkungen entfalten und führen dazu, dass in zahlreichen Sparten den ohnehin investitionsschwachen AkteurInnen Handlungsspielräume für notwendige Innovations- und Transformationsschritte fehlen (zur ökonomischen Betroffenheit des Kunst- und Kultursektors siehe oben unter „Wichtigste Herausforderungen“). Kostenintensive Maßnahmen zur ökologischeren Ausgestaltung der Betriebsstrukturen von Kultureinrichtungen müssen daher vielfach auf ihre Umsetzung warten, obwohl Bewusstsein für ihre Notwendigkeit und für die dabei mittel- und längerfristig zu erzielenden Kostenersparnisse in den Institutionen besteht.

Der umweltgerechte Einsatz von öffentlichen Mitteln ist auch im österreichischen Kunst- und Kulturbetrieb ein wichtiger Faktor geworden. In diesem Bereich stehen mit dem Österreichischen Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“ (seit 2017) und dem Umweltzeichen für Museen (seit 2018) zwei Eco-Labels zur Verfügung, die wichtige Impulsgeber für Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind, aber auch noch stärker sein können. Derzeit in Ausarbeitung befindet sich ein Umweltzeichen für Umweltschutz in Theater- und Bühnenhäusern. Zahlreiche Rückmeldungen von an diesen Zertifizierungen interessierten, insbesondere kleineren- und mittleren, Kultureinrichtungen zeigen allerdings, dass ausreichende Mittel für umfassende umweltgerechte Adaptierungen fehlen, was einer weiteren Verbreitung der Umweltzeichen, der Etablierung von Kultureinrichtungen als öffentlichkeitswirksame

Vorbilder für ökologische Maßnahmen und damit der Erreichung ambitionierter Klima- und Umweltschutzziele entgegensteht.

In einigen Kunst- und Kultursparten treten hohe Umwelt- und Klimabelastungen auf, insbesondere durch Transport, Energieverbrauch und Abfall. Der kulturelle Sektor hat durch seinen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung allerdings eine große Mitverantwortung für klimabewusstes Leben und Arbeiten, etwa bei der Erreichung der vereinbarten CO₂- Reduktionsziele. Ziele der oben genannten Umweltzeichen sind neben der Schaffung von mehr Bewusstsein und Anreizen das notwendige Handlungs- und Erfahrungswissen in die Sektoren zu tragen. Durch Schaffung des Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ können flankierend finanzielle Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden, die Kulturbetriebe zu Wegbereitern in eine klimaneutrale Zukunft machen.

Ziel: Auf wesentliche ökologische Investitionsvorhaben treffsicher ausgerichtete Unterstützungsleistungen können einen drohenden Innovations- und Transformationsstau und negative Langzeitfolgen der Pandemie abfedern. Mit den Mitteln aus der RRF werden Kulturbetriebe zu ökologischen Vorbildern und tragen somit zur Erreichung ehrgeiziger Klimaziele (u.a. im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des österreichischen Energie- und Klimaplan) bei, indem bislang vielfach wenig ökologisch ausgerichtete Kulturbetriebe starke Verbesserungen in Bereichen Energieeffizienz und Umweltschutz erzielen können.

Implementierung: Das temporär angelegte Konjunkturbelebungs- und Impulsprogramm für den Kultursektor in seiner gesamten Breite bietet mit gezielten Ausschreibungen ökologische Innovations- und Transformationsanreize und soll COVID-19-bedingt sonst nicht bestehende Spielräume für Investitionen schaffen.

In folgenden Investitionsfeldern sind Förderungen möglich:

- Erneuerbare Energieträger (z.B. Photovoltaik, Wärmepumpen, Biomasse),
- Energiesparmaßnahmen (z.B. Heizungsoptimierung, Beleuchtungsoptimierung),
- Kreislaufwirtschaft (z.B. Reduktion des Rohstoffverbrauches),
- Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (z.B. Fassadenbegrünungen zur Kühlung).

Die Abwicklung des Investitionsfonds soll durch zwei Ausschreibungen in den Jahren 2022 und 2023 mit einem Volumen von je 7,5 Mio. Euro (**Gesamtkosten 15 Mio. Euro**) erfolgen. Geplant ist es, bei den Ausschreibungen eine Obergrenze der Förderung in der Höhe von 250.000 Euro und gleichzeitig eine maximale Förderintensität von 50% - 75% vorzusehen. Diese Bedingungen werden, inklusive einer Verankerung des DNSH-Grundsatzes, in den Förderrichtlinien normiert. Die im Rahmen der Ausschreibungen eingereichten Projekte werden einer ExpertInnen-Jury vorgelegt, die auf Basis der in den Förderrichtlinien vorgesehenen Kriterien (Beitrag für Klima- und Umweltschutz, künstlerische/kulturelle Bedeutung der Einrichtung, regionale Verteilung der Einrichtungen etc.) Förderungsempfehlungen ausspricht. Auf Basis dieser Empfehlungen werden die Mittel vergeben.

Aufgrund der offenen Förderausschreibungen und der hohen Bandbreite förderbarer Investitionsgegenstände können vorab nur Kostenschätzungen vorgenommen werden. Insgesamt wird mit einer durchschnittlichen Fördersumme von 50.000 Euro gerechnet, was insgesamt zu einer Förderung von rund 300 Projekten führen würde. Dabei wird auf Basis aktueller Schätzungen davon ausgegangen, dass die begünstigten Kultureinrichtungen aufgrund ihrer Größe und Bedarfs in drei Gruppen eingeteilt werden können:

- Rund 20 Kultureinrichtungen erhalten die maximale Fördersumme von 250.000 Euro. In dieser Gruppe sind umfangreiche und großflächige Investitionen in die Ökologisierung der Betriebsstrukturen vorgesehen (Umstellung auf erneuerbare Energieträger wie großflächige Photovoltaikanlagen, Fassadenbegrünungen, umfassende Investitionen in den Bereichen Beleuchtungs-, Heizungsoptimierung und Kreislaufwirtschaft).
- Rund 80 Kultureinrichtungen erhalten eine Fördersumme von maximal 75.000 Euro. In dieser Gruppe sind Maßnahmen im mittlerer Größenordnung zur Ökologisierung der Betriebsstrukturen vorgesehen (Umstellung auf erneuerbare Energieträger wie Photovoltaik, Maßnahmen in den Bereichen Beleuchtungs-, Heizungsoptimierung und Kreislaufwirtschaft).
- Rund 200 Kultureinrichtungen erhalten eine Fördersumme von maximal 20.000 Euro. In dieser Gruppe werden kleinteiligere Maßnahmen zur Ökologisierung der Betriebsstrukturen umgesetzt (kleinere Maßnahmen in den Bereichen Beleuchtungs-, Heizungsoptimierung und Kreislaufwirtschaft).

Projektbeispiel: Kunst Haus Wien, das 2018 als erstes Museum mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert wurde, schafft eine nachhaltige Verbindung zwischen Kunst

und Ökologie. Neben der inhaltlichen Ausrichtung des Ausstellungsprogramms werden Maßnahmen im operativen Betrieb (z.B. Verpackungsmaterial, Drucksorten) sowie im technischen Bereich (Ersatz von Gaskesseln auf Fernwärme Wien, Umstieg auf LED-Beleuchtung) gesetzt. Hinsichtlich der Realisierung ökologischer Maßnahmen liegen Kostenvoranschläge bzw. Schätzungen vor (siehe Excel Tabelle).

Zielgruppe: Kunst- und Kultureinrichtungen in allen Sparten.

EU-Beihilfenrecht: Die Förderungen werden auf einer zu schaffenden gesetzlichen Grundlage des Kunstfördergesetzes (KFG) und einer allenfalls darauf gestützten Sonderrichtlinie beziehungsweise auf Grundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR) vergeben. Soweit größere wirtschaftlich tätige Einheiten gefördert werden, die potenziell beihilferelevant sind, fallen diese unter die AGVO. Sofern im Einzelfall Förderungen vergeben werden, die nicht unter die AGVO fallen und die beihilferechtlich relevant sind, werden diese als de minimis-Beihilfen abgewickelt.

Zeitplan:

- 2021 vorbereitende Maßnahmen und Schaffung der gesetzlichen Grundlage
- 2022/2023: Ausschreibungen
- 2025: Abwicklung der letzten Förderungen
- 2026: Evaluierung der Maßnahme

Ausschluss von MwSt: Mehrwertsteuer ist nicht Teil der Kosten der gegenständlichen Maßnahme, für die eine Finanzierung durch die RRF beantragt wird.

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Nachhaltige Ansätze im Sinne der Ökologie werden seitens des Kultursektors immer stärker thematisiert und auch eingefordert. Nachhaltigkeit, Ökologie, ein bewusster Umgang mit Ressourcen und gesellschaftspolitische Verantwortung werden daher bei allen angeführten Maßnahmen mitberücksichtigt und bei einigen Projekten ganz konkret adressiert.

So fallen das Baukulturprogramm und die beiden Sanierungsvorhaben Prater Ateliers und Volkskundemuseum unter das **Interventionsfeld 026** (Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen). Baukultur kann im Bereich thermisch-energetische, umweltbewusste, raumklimatische und nachhaltige Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden einen wesentlichen und notwendigen Beitrag leisten. Die Möglichkeit der Baukultur, zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und damit zur Eindämmung der Klimakrise beizutragen sowie den Verlust an Biodiversität zu bremsen, wurden bisher nur in geringem Ausmaß genutzt. Die Sanierungsrate von baukulturell wertvollen Gebäuden ist weiterhin viel zu niedrig. Gleichgültigkeit gegenüber baukulturellen Qualitäten, globale Vereinheitlichungstendenzen in Produkten, Rahmenbedingungen und Nutzungsweisen sowie geringe Baukosten und günstiges Material als ausschließliche Entscheidungskriterien, ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Bodenschutz, Lebenszykluskosten, Wiederverwendbarkeit der (ab-)genutzten Materialien oder Fragen der Lebens- und Arbeitsqualität führen zu sinkender Qualität von Architektur, Freiräumen, Lebens- und Kulturräumen. Dabei ist der Gebäudebestand sowohl hinsichtlich Nachhaltigkeit als auch kulturell eine wertvolle Ressource, die möglichst vollständig genutzt werden sollte. Die in bereits errichteten Gebäuden enthaltene graue Energie kann durch den effizientesten Neubau nicht wettgemacht werden.

Der Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ fällt unter das **Interventionsfeld 024** (Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen). Ökologische Investitionsprojekte im Kulturbereich sollen durch Nutzung sauberer Energie, Innovation und Infrastruktur sowie verantwortungsvollem Konsum zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bereits seit einigen Jahren werden durch das Bundesministerium für Klimaschutz und den Verein für Konsumenteninformation Umweltgütesiegel („Österreichisches Umweltzeichen“) speziell für den Kulturbereich ausgearbeitet, wie das Umweltzeichen „Museum“ (UZ 200) oder „Green Filming in Film und Fernsehen“ (UZ 76). Im Jahr 2020 wurde ein weiteres Umweltzeichen für Umweltschutz in Theater- und Bühnenhäusern initiiert.

2. Digitaler Übergang

Es ist notwendig, die Chancen der laufenden digitalen Entwicklungen zu nutzen, um Kultur und Kreativität zu fördern, indem günstige Bedingungen dafür geschaffen werden, insbesondere für junge Menschen. Besonders zu betonen ist die Bedeutung von

Ausbildung, Kapazitätsaufbau und Austausch von bewährten Praktiken im Bereich des kulturellen Erbes.

Die COVID-19-Pandemie hat die Rolle, Struktur und Funktionsweise von Museen verändert. Es hat die bestehenden Lücken und Unterschiede in den Kulturinstitutionen noch vergrößert und gezeigt, dass fehlende Fähigkeiten und Kenntnisse, fehlende Flexibilität und agile Strukturen sowie vielfältige Einnahmequellen dazu führen können, dass Museen ihre Hauptaktivitäten und Aufgaben im Dienste der Gesellschaft verringern oder abschaffen müssen oder sogar von der dauerhaften Schließung bedroht sind. Auf der anderen Seite gibt es genug Beispiele, in denen Kulturinstitutionen digital gewachsen sind und kreativ auf die Situation reagiert haben, um ihre Möglichkeiten zu erweitern.

Die Digitalisierungsoffensive Kulturerbe fällt vorrangig unter das **Interventionsfeld 021bis** (Förderung der Erzeugung und Verbreitung digitaler Inhalte), zumal der Hauptfokus der Maßnahme auf der Digitalisierung von Kulturobjekten und dessen öffentlicher Zugänglichkeit liegt (15 Mio. Euro). In Ergänzung dazu ist in Bezug auf die digitale Plattform „Kulturpool“ (1,5 Mio. Euro) auch das Interventionsfeld 011 von Relevanz.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms

Klimaschutz	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Anpassung an den Klimawandel		X	Ein zentrales Ziel des Baukulturprogramms ist der Klimaschutz: Bestandserhaltung, Energieeffizienz, Einsatz zeitgemäßer Energieformen, Einsatz klimaschonender Baumaterialien, etc. Gute Baukultur geht maßvoll mit der Landschaft und dem Boden, mit bestehenden Gebäuden, mit Energie und Rohstoffen um. Eine klimaschädliche Auswirkung ist somit nicht zu erwarten.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die mit dieser Reform verbundenen Vorgaben adressieren Baumaßnahmen, die unter anderem dezidiert Klimawandelanpassung erreichen sollen. Eine schädliche Auswirkung ist somit nicht zu erwarten.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die mit dieser Reform verbundenen Vorgaben adressieren Baumaßnahmen, die effiziente Raumnutzung, Bodenschutz und Bestandserhaltung zum zentralen Ziel haben. Die Beeinträchtigung von Wasserressourcen ist somit weitestgehend ausgeschlossen.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die mit dieser Reform verbundenen Vorgaben adressieren Baumaßnahmen, die Bestandserhaltung und Leerstandsnutzung zum zentralen Ziel haben, womit Abfallvermeidung und Recycling direkt umgesetzt werden. Zusätzlich stellt die ökologische Qualität der Baumaterialien, also auch die Verwendung von Recyclingmaterial, ein zentrales Kriterium für die Förderungen dar.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die mit dieser Reform verbundenen Vorgaben adressieren Baumaßnahmen, die effiziente Raumnutzung, Bodenschutz und Bestandserhaltung zum zentralen Ziel haben. Dadurch soll die Verschmutzung insbesondere von Boden, aber auch von Luft und Wasser reduziert werden. Außerdem stellt die Verwendung von ökologischen Baumaterialien und Baumethoden ein zentrales Kriterium für die Förderungen dar.
Klimaschutz		X	Die mit dieser Reform verbundenen Vorgaben adressieren Baumaßnahmen, die effiziente Raumnutzung, Bodenschutz und Bestandserhaltung zum zentralen Ziel haben. Somit werden fast ausschließlich Flächen genützt, die bereits bebaut waren oder noch sind, um keine weitere Beeinträchtigung von Biodiversität und Ökosystemen zu realisieren.

Reform: 4.C.2 Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	<p>Die vorgesehene Tätigkeit der Strategieentwicklung hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Bedingt durch die kontinuierlichen und periodischen Koordinationsanforderungen aller Beteiligten wird für den Strategieprozess verstärkt auf die Nutzung virtueller Lösungen für deren Zusammenarbeit, insbesondere von Videokonferenzen sowie Unified-Communication-Anwendungen zurückgegriffen. Dies trägt zur Vermeidung von Reisetätigkeiten und somit auch von Treibhausgasemissionen bei.</p>
Anpassung an den Klimawandel		X	<p>Die vorgesehene Tätigkeit der Strategieentwicklung hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Durch eine verbesserte Koordination sowie Hebung von Synergien bei der Digitalisierung im Kulturerbebereich sollen volkswirtschaftlich nachteilige Investitionen und Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas vermieden werden.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	<p>Die vorgesehene Tätigkeit der Strategieentwicklung hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Durch die Digitalisierung im Kulturerbebereich wird insbesondere der ländliche Raum virtuell erschlossen, dadurch wird Reisetätigkeit verringert. Dies umfasst den Aspekt der Erhaltung des guten Zustands sowie ökologischen Potenzials von Gewässern.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	<p>Die vorgesehene Tätigkeit der Strategieentwicklung hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p> <p>Die Strategieentwicklung soll die Themengebiete der Abfallvermeidung, dem Recycling bzw. der Kreislaufwirtschaft entsprechend diesbezüglicher nationaler sowie bundesländer-spezifischer gesetzlicher Regelungen in den jeweils letztgültigen Fassungen berücksichtigen.</p>
Vermeidung und Verminderung der		X	<p>Die vorgesehene Tätigkeit der Strategieentwicklung hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel.</p>

Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden			Die Digitalisierung von Kulturerbe ermöglicht die Schaffung von Potentialen zur Mobilitätsreduktion und einer damit einhergehenden Reduktion von Treibhausgasen. Dies begründet sich in einer Intensivierung der Nutzung von Anwendungen im privaten und ländlichen Bereich, sowie in der Entwicklung neuer – lokaler bzw. regionaler – Geschäftsmodelle (virtueller Tourismus).
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die vorgesehene Tätigkeit der Strategieentwicklung hat keine wesentlichen absehbaren Auswirkungen auf dieses Umweltziel. Die Strategieentwicklung soll die Themengebiete der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme thematisieren.

Investition: 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die baulichen Maßnahmen der auf Energieeffizienz ausgerichteten Gebäudesanierungen zielen dezidiert auf eine Verminderung der Treibhausgasemissionen hin. In den Verträgen und Ausschreibungen werden bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Durch die Sanierung des Altbestandes und der zeitgemäßen Nutzung werden rohstoffintensive Neubauten verhindert.
Anpassung an den Klimawandel		X	Die Maßnahmen der Renovierung sollen eine Gebäudeseitige Grundlage für zukunftsfähige und nachhaltige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sein. Besser gedämmte Gebäude erhöhen die Resilienz gegenüber Hitzeperioden und verringern die Heizleistung. Die Sanierung und Adaptierung von Heizungsanlagen reduzieren die Emissionen. In den Verträgen und Ausschreibungen werden bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Die Renovierung der denkmalgeschützten Gebäude im Sinne der Energieeffizienz haben keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von Gemeinden. In den Verträgen und Ausschreibungen werden bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine

			Beeinträchtigung auszuschließen. Durch die Anbindung an das Kanalnetz betr. Prater Ateliers wird eine Grundwasserentlastung herbeigeführt.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Die Maßnahmen der Renovierung werden eine gebäudeseitige Grundlage für zukunftsfähige und nachhaltige Maßnahmen sein und haben keine Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft. In den Verträgen und Ausschreibungen werden bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Durch die Sanierung des Altbestandes und der zeitgemäßen Nutzung werden rohstoffintensive Neubauten verhindert.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Maßnahmen der Renovierung sollen eine gebäudeseitige Grundlage für zukunftsfähige und nachhaltige Maßnahmen sein und haben auf die Luftqualität von Gemeinden keinen Einfluss. Durch die Begleitung der Sanierungsvorhaben durch das Bundesdenkmalamt wird eine strenge und nachhaltige Verwendung von Baustoffen gewährleistet. Der Austausch von ölbasierten Heizsystemen führt zur Emissionsverringerung in der Luft. In den Verträgen und Ausschreibungen werden bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Die Maßnahmen der Renovierung sollen eine gebäudeseitige Grundlage für zukunftsfähige und nachhaltige Maßnahmen sein und hat keine Auswirkungen auf das Ökosystem. In den Verträgen und Ausschreibungen werden bezugnehmend auf die Taxonomie-Verordnung die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Bedingung aufgenommen, daher ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Investition: 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine, oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.

			<p>Eine wesentliche Verbesserung der Verfügbarkeit von digitalisierten Kulturobjekten ermöglicht die Schaffung von Potentialen zur Mobilitätsreduktion und einer damit einhergehenden Reduktion von Treibhausgasen. Dies begründet sich in einer Intensivierung der Nutzung und Vermittlung von Kulturobjekten im privaten und ländlichen Bereich, sowie in der Entwicklung neuer – lokaler bzw. regionaler – Geschäftsmodelle (virtueller Tourismus). Die Tätigkeit leistet somit einen Beitrag in der Dekarbonisierung Sektoren und reduziert den ökologischen Fußabdruck.</p>
Anpassung an den Klimawandel	X		<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine, oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Ausgehend von der einmaligen Digitalisierung und den Nutzungszeiträumen der zentralen Infrastrukturen wird eine für die Umwelt nachhaltige Lösung für Menschen, Natur sowie Vermögenswerte geschaffen. Somit ist von keiner Verstärkung nachteiliger Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte auszugehen.</p>
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	X		<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine, oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Durch die Digitalisierung im Kulturerbebereich wird insbesondere der ländliche Raum virtuell erschlossen, dadurch wird Reisetätigkeit verringert. Dies stärkt den Aspekt der Erhaltung des guten Zustands sowie ökologischen Potenzials von Gewässern.</p>
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling	X		<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine, oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Einhergehend mit den über den gesamten Lebenszyklus von digitalen Infrastrukturen gesehenen Zeitraum, können durch zentrale digitale Angebote die technischen Komponenten besser einer Wiederverwendung, dem Recycling bzw. der Kreislaufwirtschaft entsprechend den gesetzlichen Pflichten und Anforderungen zugeführt werden.</p>

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine, oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Die Digitalisierung von Kulturerbe ermöglicht die Schaffung von Potentialen zur Mobilitätsreduktion und einer damit einhergehenden Reduktion von Treibhausgasen. Dies begründet sich in einer Intensivierung der Nutzung von Anwendungen im privaten und ländlichen Bereich, sowie in der Entwicklung neuer – lokaler bzw. regionaler – Geschäftsmodelle (virtueller Tourismus). Weiters werden durch digitale Objekte die Originale geschützt und müssen nicht aus den Depots transportiert werden.</p>
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	<p>Die Maßnahme hat angesichts ihrer Art keine, oder nur geringe absehbare Auswirkungen auf das Umweltziel gemessen an den direkten und primären indirekten Auswirkungen der Maßnahme während ihres gesamten Lebenszyklus und wird daher als mit den Bewertungskriterien für das betreffende Ziel vereinbar angesehen.</p> <p>Durch die Intensivierung der Nutzung von digitalen Anwendungen im privaten und ländlichen Bereich, sowie durch die Entwicklung neuer – lokaler bzw. regionaler – Geschäftsmodellen (virtueller Tourismus), wird die Biodiversität erhalten und die Ökosysteme geschützt (Weniger Infrastrukturen wie z.B. Busparkplätze vor Kulturerbestätten notwendig).</p>

Investition: 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		X	Kernanliegen dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Klimabilanz der Kultureinrichtungen. In den Förderrichtlinien wird zudem die Einhaltung des DNSH-Prinzip als Fördervoraussetzung aufgenommen. Mittel dieser Fördermaßnahmen können daher nur zur Auszahlung gelangen, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des DNSH-Prinzips auszuschließen ist.
Anpassung an den Klimawandel		X	Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel können im Rahmen dieser Maßnahmen gefördert werden. Darunter fallen unter anderem Fassaden- und Dachbegrünungen, die zu einer höheren Resilienz

			gegenüber gestiegenen Temperaturen gewährleisten. In den Förderrichtlinien wird zudem die Einhaltung des DNSH-Prinzips als Fördervoraussetzung aufgenommen. Mittel dieser Fördermaßnahmen können daher nur zur Auszahlung gelangen, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des DNSH-Prinzips auszuschließen ist.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		X	Im Rahmen von förderbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in Kultureinrichtungen können signifikante Einsparungen im Wasserverbrauch erreicht werden. In den Förderrichtlinien wird zudem die Einhaltung des DNSH-Prinzips als Fördervoraussetzung aufgenommen. Mittel dieser Fördermaßnahmen können daher nur zur Auszahlung gelangen, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des DNSH-Prinzips auszuschließen ist.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		X	Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in Kultureinrichtungen können im Rahmen dieses Programms gefördert werden. In den Förderrichtlinien wird zudem die Einhaltung des DNSH-Prinzips als Fördervoraussetzung aufgenommen. Mittel dieser Fördermaßnahmen können daher nur zur Auszahlung gelangen, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des DNSH-Prinzips auszuschließen ist.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		X	Die Anschaffung von erneuerbaren Energieträgern (wie Photovoltaik, Wärmepumpen, Biomasse) und die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen können im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Die eingesetzten Technologien für Biomasseheizung oder Wärmepumpen orientieren sich am österreichischen Umweltzeichen und sind in einer Anbieterliste transparent aufgeführt. Anlagen die nicht auf dieser Liste stehen müssen über Gutachten nachweisen, dass sie die Umweltzeichen-, bzw. Ökodesignkriterien erreichen. Damit ist sichergestellt, dass nur emissionsarme Technologien zum Einsatz kommen. Durch den Austausch von klimaschädlicheren Energiesystemen ist somit regelmäßig eine Verminderung der Umweltverschmutzung verbunden. In den Förderrichtlinien wird zudem die Einhaltung des DNSH-Prinzips als Fördervoraussetzung aufgenommen. Mittel dieser Fördermaßnahmen können daher nur zur Auszahlung gelangen, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des DNSH-Prinzips auszuschließen ist.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		X	Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, wie etwa Fassadenbegrünungen, haben positive Effekte auf die Biodiversität und die Ökosysteme. In den Förderrichtlinien wird zudem die Einhaltung des DNSH-Prinzips als Fördervoraussetzung aufgenommen. Mittel dieser Fördermaßnahmen können daher nur zur Auszahlung gelangen, wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des DNSH-Prinzips auszuschließen ist.

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform:4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021 Veröffentlichung des „Vierten Baukulturreports“, welcher Vorgaben für die beiden Sanierungsprojekte unter Investition 2.1 enthält

Reform: 4.C.2 Nationale Digitalisierungsstrategie für Kulturerbe

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022 Start des Konsultationsprozesses zu einer Strategie für die Digitalisierung des kulturellen Erbes, einschließlich Online-Umfrage und Workshops mit relevanten Stakeholdern

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2023 Beschluss der Strategie zur Digitalisierung des kulturellen Erbes durch BMKÖS, welche als Basis für das Investitionsvorhaben 2.2 dient

Investition:4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021 Machbarkeitsstudien für beide Sanierungsprojekte

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2024 Wiedereröffnung der Prater Ateliers

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026 Fertigstellung der Sanierung des Volkskundemuseums

Investition:4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2023 Start des Kulturpool NEU

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2024 Digitalisierung von 400.000 Objekten unter Berücksichtigung der Digitalisierungsstrategie (Reform 1.2) und auf Basis von Ausschreibungen

Meilenstein/Ziel 3: Q2/2026 Digitalisierung von insgesamt 600.000 Objekten

Investition:4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021 Schaffung der gesetzlichen Grundlage

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2022 Start des Investitionsfonds mit der Veröffentlichung der ersten Ausschreibung

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2025 Vertragliche Mittelbindung aller genehmigten Projekte (100% der Fondsmittel sind vertraglich für ausgewählte Projekte gebunden, die Auszahlung erfolgt projektbezogen in Abhängigkeit von Projektgröße und Zeitplan)

Sub-Komponente 4-D: Resilienz durch Reformen

Politikbereich / Domäne: Klima/Digitales/Pensionen/Finanzen/Finanzbildung/Unternehmensgründung

Ziel: Die gegenständliche Sub-Komponente subsummiert zentrale Reformen, die Österreich in den kommenden Jahren zukunftsfit und resilient machen werden.

Reform: 4.D.1 Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel

Reform: 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters

Reform: 4.D.3 Pensionssplitting

Reform: 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz

Reform: 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform

Reform: 4.D.6 Green Finance (Agenda)

Reform: 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie

Reform: 4.D.8 Gründerpaket

Reform: 4.D.9 Eigenkapitalstärkung

Reform: 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe

Reform: 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen

Beschreibung der Reformen

i) 4.D.1 Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel

Herausforderungen: Oft mangelt es an Informationen ob bestehende Programme, Politikbereiche und Querschnittsaufgaben der Verwaltung ihre Ziele noch angemessen erreichen bzw. inwieweit diese Ziele erreicht werden (Effektivität) und in welchem Maß dies wirtschaftlich (Effizienz) erfolgt. So genannte Spending Reviews als themenbezogene Haushaltsanalysen stellen eine Ergänzung zum regulären Verfahren der Haushaltsplanung dar und können einen wichtigen Beitrag leisten, um die Wirkungsorientierung des Bundeshaushaltes zu verbessern.

Ziel: Für den Schwerpunkt „Grüner Wandel“ ist geplant, Spending Reviews in aufeinander aufbauenden Modulen durchzuführen. Die Spending Review im Rahmen des „Digitalen Wandels“ ist nach der Ausrollung der Maßnahmen des Digitalisierungsfonds (siehe 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung) vorgesehen.

Fokus „Grüner Wandel“

- Kosteneffektiver Einsatz der Mittel
- effizienter und effektiver Einsatz der vorhandenen Hebel der öffentlichen Hand zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele: Förderungen, Steuern, Abgaben, Regulierungen
- Verpflichtung aller Ressorts, stärker Klimaziele zu setzen und Verantwortung für nicht erreichte Wirkungen auch in budgetärer Hinsicht zu tragen
- Einhaltung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele
- Budgetrisiko minimieren.

Folgende Spending Review Module sind geplant:

1. Spending Review „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft, unter Berücksichtigung ihrer systemischen Einbettung, sowie eine darauf aufbauende Prüfung auf weitere Förderungen und Anreize hinsichtlich deren Klima- und Energiepolitischen Auswirkungen“

inkl. Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus für die Bundesressorts und Setzung von konkreten Treibhausgas-Reduktionszielen bei gegebenen Budgetobergrenzen inkl. Ländlicher Entwicklung; in Abstimmung mit dem BMK

2. Spending Review „Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer“

inkl. gegebenem Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus Bund-Länder im Rahmen des FAG 2017

Die Review dient als Vorbereitung für die FAG Verhandlungen

3. Spending Review „Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“

Identifikation der Herausforderungen aus budget- und steuerpolitischer Sicht

Umlenken der Finanzströme in klimagerechte und nachhaltige Investitionen

Hebel der öffentlichen Hand: Finanz-, Ordnungs- und Steuerpolitik

4. Spending Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“

siehe Prozess gemäß Nationalem Klima- und Energieplan

5. Spending Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“

Ziele:

- Evaluierung des Status Quo hinsichtlich nachhaltiger Beschaffung unter Berücksichtigung eines effizienten Mitteleinsatzes
- Erarbeitung von Optimierungspotentialen für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung

Fokus "Digitaler Wandel"

6. Spending Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“

Der 2021 eingerichtete Digitalisierungsfonds – 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung – mit einer Höhe von insg. 160 Mio. Euro dient der Ermöglichung von Effizienz- und Effektivitätssteigerungen in der gesamten Bundesverwaltung und ist auf 2 Jahre vereinbart.

Herausforderung wird es sein, diese Investitionen in nachhaltige Einsparungen der Ressorts umzuwandeln und die Effizienz- und Effektivitätssteigerungen nachzuweisen.

Ziele: Evaluierung der Wirkungen des Digitalisierungsfonds und Erarbeitung weiterer Handlungsfelder für die Zukunft

Implementierung: Die Spending Review Projekte werden von einer dezidierten Abteilung des BMF koordiniert und im Zusammenwirken mit internen und externen Expertinnen und Experten umgesetzt.

Zielgruppe: Alle Personen/Unternehmen welche von klimaschädlichen Förderungen profitieren/belastet werden und von digitalen Anwendungen der Verwaltung betroffen sind.

EU-Beihilfenrecht: Nicht relevant, da Verwaltungstätigkeit ohne Beihilfenbezug.

Zeitplan:

1. Spending Review „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft, unter Berücksichtigung ihrer systemischen Einbettung, sowie eine darauf aufbauende Prüfung auf weitere Förderungen und Anreize hinsichtlich deren Klima- und Energiepolitischen Auswirkungen“ – Q3/2022 Veröffentlichung des Berichts
2. Spending Review „Identifikation von Synergiepotentiale mit der Förderlandschaft der Bundesländer“ - Q2/2023: Veröffentlichung des Berichts
3. Spending Review „Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“ - Q4/2024: Veröffentlichung des Berichts
4. Spending Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“ - Q2/2025: Veröffentlichung des Berichts
5. Spending Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“ - Q4/2025: Veröffentlichung des Berichts
6. Spending Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“ - Q3/2023: Veröffentlichung des Berichts

ii) 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters

Herausforderungen: Durch vorzeitigen Pensionsantritt werden die öffentlichen Finanzen belastet und das Arbeitsangebot und damit Wachstumspotenzial verringert.

Ziel: Der Ersatz der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension durch den sogenannten „FrühstarterInnenbonus“, im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 – SVÄG 2020, erhöht das effektive Pensionsantrittsalter, reduziert den Pension-Gap und ist ein wirksamer Schritt zur Reduktion von Altersarmut.

Die Möglichkeit, nach 45 echten Beitragsjahren vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Pension zu gehen, kam nur sehr wenigen Menschen mit deutlich überdurchschnittlichen Pensionen zu Gute. Die dazu eingesetzten Mittel werden ab 2022 nicht mehr zur Finanzierung von am Ende der Erwerbsphase liegenden Ereignissen eingesetzt, sondern zu Gunsten jener Menschen, die besonders früh zu arbeiten begonnen haben. Auf diese Weise wird der Anreiz, möglichst früh eine vorzeitige Alterspension anzutreten, sehr stark reduziert und gleichzeitig alle Menschen, die sehr früh in den Arbeitsmarkt eingetreten (und daher auch lang verblieben) sind, unabhängig ihres Geschlechts oder der Höhe ihres Einkommens ökonomisch gestärkt.

Mit dem FrühstarterInnenbonus erhalten Menschen für jeden Monat, den sie zwischen ihrem 15. und 20. Lebensjahr gearbeitet haben, einen Euro auf die Pension dazu – das wären bis zu 60 Euro pro Monat, bzw. bis zu 840 Euro im Jahr, wenn man den 13. und 14. Gehalt miteinrechnet. Voraussetzung für den Erhalt des FrühstarterInnen-Bonus sind der Erwerb von zumindest 25 Versicherungsjahren und bietet somit auch ein Anreiz für Personen, die nach der Phase der Kinderbetreuung wieder ins Erwerbsleben einzusteigen.

Die Maßnahme wirkt schon vor der Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von Frauen ab 2024, da sie gleichermaßen in den Genuss des Frühstarterbonus kommen und dieser Teil der Pension unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens ist.

Mittel- und langfristig erhöht diese Regelung die Erwerbsbeteiligung, insbesondere auch jene von Frauen und damit das Wachstumspotenzial um 0,5% bis 1% (Niveaueffekt).

Auch ein weiterer im Herbst 2019 erfolgter Beschluss wird zurückgenommen. Statt im Kalenderjahr nach dem Pensionsantritt gleich die volle Pensionserhöhung zu erhalten, sieht der Gesetzentwurf ab 2022 eine monatliche Aliquotierung vor. Demnach kommt nur jemand gleich in den Genuss der vollen Erhöhung, der im Jänner des Vorjahres den Ruhestand angetreten hat. Danach schmilzt die Anpassung, sodass die im Februar in Pension gegangene Personen 90% der Erhöhung erhalten, die März-Pensionistinnen und Pensionisten 80% und so fort. Jene, die im November oder Dezember aus dem

Arbeitsleben scheiden, müssen bis zum übernächsten Jahr warten, bis sie eine Erhöhung bekommen.

Fiskalische Auswirkungen:

Der Mehraufwand durch den Frühstarterbonus ab dem Jahr 2022 beläuft sich im ersten Jahr (also 2022) auf rund 18,5 Mio. Euro und in den Folgejahren auf rund 37 Mio. Euro p.a. Dem steht die Abschaffung der Abschlagsfreiheit bei 540 Beitragsmonaten ab 2022 gegenüber, die je nach zugrundeliegenden Annahmen (jährliche Neuzugänge, Pensionsanpassung, Aufschub- und Nachholeffekte, etc.) jährliche Einspareffekte zwischen 30 – 70 Mio. Euro erzielen. Weiters ergeben sich auch Einspareffekte zur ebenfalls bereits beschlossenen Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung ab 2022, der sich jährlich auf rd. 15 Mio. Euro beläuft. Langfristig sind die Maßnahmen zumindest teilweise kumulativ zu betrachten.

Beide Maßnahmen zusammen (Wieder-Abschaffung der Abschlagsfreiheit und Aliquotierung) ergeben kurz- bis mittelfristig einen Einspareffekt gegenüber den Mehrkosten des Frühstarterbonus.

Zielgruppe: Personen nahe am gesetzlichen Pensionsantrittsalter, bzw. Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger.

EU-Beihilfenrecht: Nicht relevant, da Maßnahme der Sozialversicherung.

Zeitplan:

Meilenstein 1: Q4/2020: Beschluss eines Gesetzes, das eine Anreizwirkung zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters schafft

Meilenstein 2: Q1/2022: Wirksamwerden der Maßnahmen, die eine Anreizwirkung zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters schafft

iii) 4.D.3 Pensionssplitting

Herausforderungen: In Österreich übernehmen hauptsächlich Frauen die Kindererziehung, wodurch der Erwerbsverlauf zumeist unterbrochen wird und es langfristig aufgrund von fehlenden Beitragszeiten zu finanziellen Herausforderungen in

der Pension kommt: Von Altersarmut sind im überwiegenden Ausmaß Frauen betroffen. Zahlen aus dem Jahr 2019 verdeutlichen diese Situation: Die durchschnittliche monatliche Alterspension der Frauen im Jahr 2019 von 1.205 Euro war um 719 Euro unter jener der Männer (1.924 Euro). Der Gender-Pension Gap 2019 betrug somit 37,4%.

Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet, kann Pensionsgutschriften, die sich aus Zeiten der Erwerbstätigkeit ergeben auf anderen Elternteil übertragen (Pensionsbeiträge aus Kindererziehung sind ausgeschlossen). Antragszeitraum: Von Geburt bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Ausmaß: Bis zu 50% der jährlichen Pensionskontogutschriften für die ersten 7 Jahre eines Kindes (max. aber für 14 Jahre bei mehreren Kindern). Die Übertragung erfolgt freiwillig, derzeit ist aber nur eine sehr geringe Inanspruchnahme zu beobachten. Im Zeitraum 2010 – 2019 gab es beim freiwilligen Pensionssplitting insgesamt rd. 2.000 Fälle. Im Jahr 2019 gab es 639 Fälle.

Ziel:

Reformvorschlag 1: Künftig automatisches Pensionssplitting; Eckdaten: Beitragsgrundlagen beider Elternteile werden zusammengezählt und auf dem jeweiligen Pensionskonto zu jeweils 50% gutgeschrieben. Antragszeitraum: Das automatische Pensionssplitting soll bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes gelten. Pensionsbeiträge aus Zeiten der Kindererziehung (KEZ) sind vom Splitting ausgenommen. Darüber hinaus ist eine einmalige, zeitlich befristete Opt-Out-Möglichkeit vorgesehen.

Reformvorschlag 2: Künftig soll auch ein freiwilliges Pensionssplitting für jede Form der Partnerschaft möglich sein. Das Pensionssplitting ist unabhängig von Elternschaft und Lebensform möglich.

Die Maßnahme ist aufgrund der typischerweise langen Vorlaufzeiten zwischen Kindererziehungsperiode und Pensionsantritt in den nächsten beiden Jahrzehnten auf Grundlage der oben genannten Basisparameter voraussichtlich budgetneutral. Die Verringerung des Gender-Pension Gap ermöglicht durch langfristige Annäherung der Alterspensionen mittels Pensionssplitting, eine verbesserte Nachhaltigkeit des Pensionssystems.

Auswirkungen des **automatischen Splittings** von Beitragsgrundlagen **bis zum 10. LJ des Kindes:**

Annahme 1: Ein Paar bekommt ein Kind, die Frau beginnt nach 4 Jahren (Ende der KEZ) wieder Teilzeit zu arbeiten (50%). Das Splitting der Beitragsgrundlagen beginnt im 5. Jahr nach Geburt. Die Beitragsgrundlagen werden zusammengezählt und durch 2 dividiert. Beiden Partnern wird sodann der gleiche Betrag am Pensionskonto gutgeschrieben (Aufgrund einer Beitragsgrundlage von jeweils 31.500 Euro).

Annahme 2: Gleich wie in obigem Beispiel, allerdings nimmt die Frau keine Erwerbstätigkeit mehr auf.

	Bsp. 1 Mann VZ Frau TZ [Euro]	Bsp. 2 Mann VZ Frau nicht er- werbstätig [Euro]
Beitragsgrundlage/Jahr, Mann	42.000,00	42.000,00
Beitragsgrundlage/Jahr, Frau	21.000,00	-
Beitragsgrundlage/Jahr, Kindererziehungszeiten 2020	23.071,08	23.071,08
Pensionsanspruch des Haushalts gesamt	811,53	651,33
Effekt des Pensionssplittings auf mtl. Pension der Frau	+80,10	+160,20

Implementierung: Die Implementierung erfolgt durch die Sozialversicherung.

Zielgruppe: Künftige Mütter und Väter bzw. Partnerschaften.

EU-Beihilfenrecht: Nicht relevant, da Maßnahme der Sozialversicherung

Zeitplan:

Bis Q2 2022: Erarbeitung eines Legistikvorschlags zur Einführung eines Pensionssplittingsunter Einbeziehung der relevanten Stakeholder zur Vermeidung von Umsetzungsrisiken

Q4 2022: Beschluss einer gesetzlichen Grundlage im Nationalrat

iv) Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz

Herausforderungen:

Österreich hat im Jahr 2016 als eines der ersten Länder innerhalb der EU das Klimaübereinkommen von Paris ratifiziert. Die Republik hat sich damit verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die durchschnittliche globale Erderwärmung auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Damit sollen u.a. irreversible Schäden an Umwelt und Natur, der menschlichen Gesundheit, wirtschaftlichen Entwicklung und der weltweiten Ernährungssicherheit abgewendet werden.

Die österreichische Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung gegenüber allen Akteuren, welche für das Erreichen der Klimaziele eine zentrale Rolle spielen, bewusst und verpflichtet sich daher zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen und europäischen Wirtschaft. Für den Klimaschutz ist es außerdem notwendig, dass die gesamte Bundesregierung aber auch die Bundesländer möglichst klare und nachvollziehbare Umsetzungsschritte setzen. Die Bereitschaft der Bevölkerung und Unternehmen, ambitionierte Schritte zu setzen, ist sehr hoch und baut darauf auf, dass die unterschiedlichen Ebenen der Republik Österreich gemeinsam Klimaschutz ermöglichen.

Ziel: Vor diesem Hintergrund müssen die zu setzenden Reduktionsmaßnahmen von der Bevölkerung, den Interessensverbänden und spezifisch betroffenen Sektoren akzeptiert werden. Gesellschaft, Wirtschaft und auch Politik benötigen langfristig Planungssicherheit. Um dies zu ermöglichen, muss ein Klimaschutzgesetz verabschiedet werden, welches den Reduktionspfad klar vorgibt, sektorale Ziele und Verantwortlichkeiten etabliert, sowie Steuerungsmaßnahmen vorsieht, die wesentlichen Akteurinnen und Akteuren definierte Rollen und Verantwortungen zuschreibt.

Implementierung: Um den Paris-Pfad mit wissenschaftsbasierter Klimapolitik einzuschlagen und um bis spätestens 2040 die Klimaneutralität in Österreich zu erreichen, wird ein Paris-kompatibles **nationales Treibhausgasbudget-Budget im neuen Klimaschutzgesetz (KSG)** verankert.

Das Problem der mangelnden ebenenübergreifenden Governance wird durch folgende Schritte adressiert:

- Ein österreichisches **Klimakabinett** aus Mitgliedern der Bundesregierung sowie der Landesregierungen unter Vorsitz des Bundeskanzlers sowie der Ministerin für Klimaschutz wird eingerichtet. Die Bundesregierung sowie die Landesregierungen ergreifen gemeinsame verpflichtende Steuerungsmaßnahmen bei Abweichungen vom Reduktionspfad.
- Ein **Klima-Verantwortlichkeitsmechanismus** zwischen Bund und Ländern hinsichtlich Maßnahmen und finanzieller Verantwortung für die Einhaltung des Reduktionspfades wird verankert. Auch bundesintern soll ein entsprechender Mechanismus erarbeitet werden.
- Kompensationszahlungen für das Verfehlen von EU-Klimazielen sollen durch die Einrichtung eines **Zukunftsinvestitionsfonds** vermieden werden, der Klimaschutzmaßnahmen im Inland finanziert. Der Fonds wird im Falle einer Zielpfadabweichung durch die gemeinsam verantwortlichen Bundesländer und dem Bund gespeist. Bund und Länder können daraus Maßnahmen zur Zielerreichung finanzieren.
- Im Sinne der im Regierungsprogramm verankerten Zielsetzung Klimaneutralität 2040 werden **jährliche gesamtstaatliche Klimaziele** gesetzlich verankert. Diese Klimaziele legen die jährlichen gesamtstaatlichen Höchstmengen für den Ausstoß von Treibhausgasen für ganz Österreich im non-ETS Bereichs bis 2040 fest und teilen diese auf die einzelnen Sektoren auf. Über den ETS Regelungsbereich hinausgehende Vereinbarungen werden einerseits bei der Zieldefinition als auch bei den Zielpfaden berücksichtigt.
- Pfade, Ressourcen und Maßnahmen-Verantwortlichkeiten werden unter Einbindung der betroffenen Beteiligten rechtlich verankert.
- Ein **innerösterreichisches Effort-Sharing** anhand klimaschutzrelevanter Indikatoren wird implementiert.
- Ein **wissenschaftlicher Klimabeirat**, der die Einhaltung des Treibhausgas-Budgets prüft und insbesondere bei möglichen Verfehlungen konkrete Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen ausspricht, wird verfassungsrechtlich verankert. Die relevanten Empfehlungen werden nach Konsultation der zuständigen Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen, dem Klimakabinett vorgelegt. Für den wissenschaftlichen Beirat wird eine Geschäftsstelle durch das BMK eingerichtet. Diese Geschäftsstelle organisiert sowohl den wissenschaftlichen Beirat als auch den Klimarat der Bürgerinnen und Bürger.
- **Green Budgeting**: Ein Focal Point zu Green Budgeting wird im BMF eingerichtet. Ziel ist die schrittweise Umsetzung der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Konzepte der EK und der OECD.

Ein verpflichtender und unabhängiger **Klimacheck** für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen sowie für die Erstellung von Förderrichtlinien und Investitionen des Bundes wird gesetzlich eingeführt. Bei negativen Auswirkungen auf die österreichische Klimabilanz ist als Folge eine Evaluierung und Alternativenprüfung verpflichtend vorzunehmen.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und die notwendigen Maßnahmen auf Basis einer breiten öffentlichen Diskussion zu definieren, wird ein **Klimarat der Bürgerinnen und Bürger** zur Diskussion und Ausarbeitung von Vorschlägen für die zur Zielerreichung notwendigen Klimaschutzmaßnahmen in Österreich eingerichtet. Die Maßnahmenvorschläge werden an das Klimakabinett übermitteln.

Um den Zielpfad hin zu Klimaneutralität 2040 einzuschlagen, ist die Mitwirkung und Initiative aller Ressorts erforderlich sowie selbstverständlich auch der Länder und Gemeinden, Interessensvertretungen und Sozialpartner.

Die legislative Umsetzung erfolgt durch ein neues Klimaschutzgesetz, das vom BMK ausgearbeitet wird. Der verpflichtende Klimacheck wird durch die Einrichtung einer neuen verbindlichen Wirkungsdimension innerhalb der WFA seitens des BMKOES im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMK umgesetzt.

Das Klimaschutzgesetz legt mit seinen Bestimmungen einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Einhaltung nationaler und unionsrechtlicher Klimaschutzziele und die Umsetzung des Regierungsprogrammes sichergestellt werden soll.

Verhältnis zur Energieunion

- Das geplante Klimaschutzgesetz wird an die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 wo möglich und sinnvoll angepasst.
- Dies gilt für die Maßnahmenplanung und das Berichtswesen im Klimaschutzgesetz; die Bundesregierung kann den im Gesetz vorgesehenen Fortschrittsbericht beispielsweise auch als Teil eines Berichts gemäß Art. 17 oder 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorlegen.
- Mit dem Klimaschutzgesetz wird beispielsweise ein Österreichischer Klimadialog eingerichtet, in Entsprechung der Vorgaben aus Art. 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018.

Zielgruppe: Zielgruppe der Reform sind die unterschiedlichen Ebenen der Klimaschutz-Governance in Österreich (v.a. Bund und Bundesländer) sowie die gesamte Bevölkerung.

EU-Beihilfenrecht: Nicht relevant, da institutionelle Maßnahme der Verwaltung.

Zeitplan:

Q4/2021: Auftakt Klimarat und Einführung eines Focal Point zu Green-Budgeting

Q2/2022: Beschlussfassung einer gesetzlichen Grundlage für den Klima-Check

v) Öko-soziale Steuerreform

Herausforderungen:

In einem ersten Teil der Reform wurden im Jahr 2020 erste Maßnahmen durch Gesetzesbeschluss oder Verordnung beschlossen. Dazu gehören etwa die Neugestaltung der Flugticketabgabe, die Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe, erste Maßnahmen zur Vermeidung von „Tanktourismus“ (Kraftstoffexport aufgrund im Vergleich zu Nachbarstaaten günstigerer Kraftstoffpreise) und steuerliche Entlastung von Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Verkehrs sowie von Radfahrerinnen und Radfahrern (Sachbezugsregelung).

Außerdem wurde im Jahr 2020 mit dem Vorziehen der Senkung der ersten Stufe des Einkommensteuertarifs von 25% auf 20% eine Entlastung für insbesondere niedrige Einkommen umgesetzt.

Weitere Punkte des Regierungsübereinkommens zur ökosozialen Steuerreform umfassen neben den oben genannten Punkten folgende Elemente:

- Weitere Maßnahmen gegen den „Tanktourismus“
- Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs für neue Dienstwägen (stärkere Anreize für emissionsfreie Dienstwägen)
- Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit des Pendlerpauschales
- Bepreisung von CO₂-Emissionen außerhalb des Emissionshandels

Ziel: In erster Linie dient Maßnahme als Instrument zur Bekämpfung der Klimakrise, und ist damit ein Beitrag zum ökologischen Wandel sowie zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele. Um Österreichs Klimaziele für 2030 zu erreichen, sind zusätzliche Anreize für klimafreundliches Verhalten notwendig. Im Bündel mit Klimaschutz-Investitionsmaßnahmen schafft die ökosoziale Steuerreform einen Stimulus, klimafreundliche Investitionen zu erleichtern, indem emissionsarme bzw. emissionsfreie Produkte und Technologien im Sinne der Kostenwahrheit im Vergleich zu CO₂-intensiven Produkten und Technologien steuerlich begünstigt werden. Die aufkommensneutrale Steuerreform soll zugleich Unternehmen und Privathaushalte entlasten, und damit ebenso wirtschaftliche Impulse und positive Konjunkturreffekte entfalten. Weiters trägt die Maßnahme dazu bei, die Energieeffizienz zu erhöhen, den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben und die Abhängigkeit von überwiegend importierten fossilen Energieträgern (Importabhängigkeit bei Rohöl: > 90 %) zu verringern.

Internationale Institutionen wie die OECD und die EU-Kommission empfehlen Österreich eine umfassende Ökologisierung des Steuersystems inklusive CO₂-Bepreisung bei gleichzeitiger Entlastung des Faktors Arbeit. Die Maßnahmen sind auch ein Beitrag, den länderspezifischen Empfehlungen (*2020 CSR 4 & 2019 CSR 2*) nachzukommen, indem sie ein inklusives, nachhaltiges Wachstum fördert. Zahlreiche Untersuchungen verweisen auf die Bedeutung und das Potenzial der Maßnahme sowie die Möglichkeiten einer sozial verträglichen Gestaltung.⁵⁹

Die Umsetzung der ökosozialen Steuerreform erfolgt beginnend mit dem Jahr 2022 und soll durch legislative Maßnahmen verankert werden.

Ziel der Maßnahme ist die Einführung einer Bepreisung von CO₂-Emissionen, z.B. durch CO₂-Bepreisung über bestehende Abgaben im Rahmen der Steuergesetzgebungen oder ein nationales Emissionshandelssystem mit zu Beginn festgelegten Preisen. Dabei werden diese Maßnahmen auf Instrumente der europäischen Ebene abgestimmt, so dass durch Anrechenbarkeit Doppelbepreisungen ausgeschlossen sind. Die Höhe der Bepreisung orientiert sich einerseits an dem im Regierungsprogramm vereinbarten Ziel der

⁵⁹ Vgl etwa: A. Köppl, S. Schleicher, M. Schratzenstaller.: „Policy Brief: Fragen und Fakten zur Bepreisung von Treibhausgasemissionen“, WIFO/Wegener Center 2019 https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=62071&mime_type=application/pdf oder Kirchner, M., Sommer, M., Kratena, K., Kletzan-Slamanig, D., Kettner-Marx, C., 2019. CO₂ taxes, equity and the double dividend – Macroeconomic model simulations for Austria. Energy Policy 126, 295–314. <https://doi.org/10.1016/j.enpol.2018.11.030>

Kostenwahrheit, andererseits an der zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Emissionsminderungen. In Kraft treten soll die Regelung am im ersten Quartal 2022. Dabei soll die CO₂-Bepreisung im Rahmen der ökosozialen Steuerreform einen maßgeblichen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten, um die im Nationalen Klima- und Energieplan quantifizierte Lücke (zumindest 2,6 Mio. t der Lücke von rund 5,2 Mio. t CO₂ im Jahr 2030) zur Erreichung der Klima- und Energieziele bis 2030 durch Maßnahmen im Inland zu schließen. Einzubeziehen ist dabei jedenfalls die Anpassung an die neuen Klima- und Energieziele für 2030 („Fit for 55-Paket“). Ein Implementierungspfad bis 2030 soll Planbarkeit sicherstellen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion zu sehen und erhöht sich durch diese, etwa den deutlich erhöhten Investitionsprogrammen zur thermischen Sanierung bzw. zum Heizkesseltausch, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem Ausbau und den preislichen Anreizen im öffentlichen Verkehr etc.

Grundlage der Maßnahme ist die budgetäre Aufkommensneutralität, d.h. im Gegenzug zur CO₂-Bepreisung werden aliquot Entlastungsmaßnahmen gesetzt, die positive wirtschaftliche und soziale Impulse setzen. Rückverteilungsmechanismen sollen sowohl Haushalte als auch Unternehmen adressieren und können steuerliche Entlastungsmaßnahmen (etwa steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit) als auch gezielte Prämien, die beispielsweise pro Haushalt oder Person erfolgen, sowie konsumorientierte, zielgerichtete Boni beinhalten. Eine entsprechende Festlegung sowohl der Höhe als auch des Entwicklungspfads sowie des Rückverteilungsmechanismus ist Teil des Prozesses zur Maßnahme.

Zielgruppe: Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie Aktivitäten mit Klima-/Umweltbezug.

EU-Beihilfenrecht: Maßnahmen des Steuerrechts sind als allgemeine Maßnahme vom Beihilfenrecht ausgenommen. Im Rahmen der konkreten Ausgestaltung, könnten beihilfenrechtliche Aspekte zu prüfen sein.

Zeitplan:

Der von der Task Force zur öko-sozialen Steuerreform zu erarbeitende Umsetzungsfahrplan orientiert sich entsprechend dem Regierungsübereinkommen an folgenden Punkten:

- Ermittlung der volkswirtschaftlichen Kosten von CO₂-Emissionen als Referenzwert für Kostenwahrheit
- Erarbeitung des effizientesten ökonomischen Instrumentes zur schrittweisen Herstellung von Kostenwahrheit bei den CO₂-Emissionen in den Sektoren, die nicht dem EU ETS unterworfen sind, z.B. durch CO₂-Bepreisung über bestehende Abgaben oder ein nationales Emissionshandelssystem
- Erarbeitung eines Implementierungspfades inklusive konkreter Maßnahmen zur Herstellung von Kostenwahrheit für CO₂-Emissionen, die klare Lenkungseffekte haben, Planbarkeit sicherstellen, und die Erreichung der Pariser Klimaziele ermöglichen.
- Ausarbeitung sektoral differenzierter Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private, um sicherzustellen, dass es keine Mehrbelastungen für die Wirtschaft und für Private gibt, unter Berücksichtigung vorhandener Umstiegsmöglichkeiten, sektoraler Auswirkungen, regionaler Unterschiede der Lebensverhältnisse und sozialer Abfederung bei gleichzeitiger Wahrung des CO₂-Lenkungseffektes.
- Schaffung von Wahlmöglichkeiten und Anreizen für den Umstieg für Unternehmen und Private.

Integriert werden dabei die Punkte aus dem Regierungsprogramm mit konkreter Ausarbeitung und Vorbereitung der Maßnahmen im Jahr 2021 und Umsetzung im Jahr 2022:

- Maßnahmen gegen den Tanktourismus und LKW-Schwerverkehr aus dem Ausland: Hierbei werden Maßnahmen geprüft, welche den Anreiz für entsprechenden Tanktourismus verringern.
- Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs für neue Dienstwägen (stärkere Anreize für emissionsfreie Dienstwägen): Hierbei wird im Zuge der Task-Force zur Ökosozialen Steuerreform eine Weiterentwicklung der Sachbezugsregelung erarbeitet.
- Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit des Pendlerpauschales: Ziel ist es, weitere Anreize zur verstärkten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und bei Nutzung emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge zu schaffen.
- Die Taskforce berücksichtigt europäische Entwicklungen und jene in den Nachbarländern bei der Entwicklung der geplanten nationalen Maßnahmen.

In Ergänzung der Task-Force zur ökosozialen Steuerreform nimmt eine Arbeitsgruppe zur weiteren Ökologisierung der Förder- und Subventionslandschaft im 1. HJ 2021 die Arbeiten auf.

Die Maßnahmen für die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen sollen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer und Stakeholder diskutiert und beschlossen werden

Zeitschiene:

Meilenstein 1: Q2/2021: Start der 2. Etappe der Arbeiten der Task-Force zur Ökosozialen Steuerreform (Federführung BMK und BMF) im Sinne der oben genannten Eckpunkte

Meilenstein 2: Q1/2022: Inkrafttreten der gesetzlich verankerten etappenweisen Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform, die u.a. einen Preis für CO₂-Emissionen einführt, der bis 2030 eine Reduzierung der jährlichen CO₂-Emissionen um mindestens 2,6 Mio. Tonnen (im vergl. zu 2019) bewirkt

vi) Green Finance (Agenda)

Herausforderungen: Green Finance (oder auch Sustainable Finance) gilt – etwa auch im EU-Action Plan on Sustainable Finance – als einer der wichtigsten Ansätze, um Geldflüsse in zukunftsfähige Bereiche zu lenken. Insbesondere in der Wiederaufbau-Phase nach der Covid-Pandemie ist die Mobilisierung von privatem Kapital für nachhaltige Projekte für die Gewährleistung von nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung entscheidend. Um die Klima- und Energieziele 2030 zu erreichen bedarf es auch steuernder, politischer Rahmenbedingungen, die ausreichend privates Kapital für die notwendigen Investitionen mobilisieren.

Ziel: Die ö. Green Finance Agenda (GFA) identifiziert zahlreiche Maßnahmen, die einen Wachstums- und Innovationsschub für klimafreundliche Investitionen und die systematische Umlenkung der Finanzmittelflüsse zur Erreichung der Klimaziele auslösen. Die Maßnahmen unterstützen außerdem Finanzmarktakteure bei der Umsetzung europäischer Vorgaben und etablieren Österreich international als nachhaltigen Finanzplatz. Sie basieren auf dem Regierungsprogramm und wurden in einem Dialogprozess mit ö. Stakeholdern aus Finanz-, Privatwirtschaft und Wissenschaft identifiziert. Sie richten sich an ö. Finanzmarktakteure. Beteiligt sind u.a. BMF, BMK, UBA, aber auch FMA, OeNB, OeBFA und die Finanz- und Privatwirtschaft.

Die Maßnahmen der GFA zielen im Sinne des EU-Aktionsplans auf drei zentrale Aspekte, unter der Prämisse der aktiven Bekämpfung von Greenwashing, ab:

1. Kapital für den Klimaschutz und für nachhaltige Investitionen mobilisieren,
2. klimarelevante Risiken in den Sorgfaltspflichten verankern und managen, dazu sollen einheitliche Strategien und Methoden sowie eine Guidance entwickelt werden - und

3. Transparenz und Langfristigkeit im Kapitalmarkt fördern.

Beteiligte Stakeholder haben grds. eine positive Haltung; Vorbehalte in Bezug auf spezifische Maßnahmen sind jedoch nicht auszuschließen.

Konkrete Maßnahmen sind das Eintreten für einen Green Supporting Factor auf europäischer Ebene und darauf basierend die nationale Umsetzung eines „Green Supporting Factor“ zur leichteren Vergabe von „grünen Krediten“ sowie Strategien und Methoden zum besseren Management von Risiken im Bereich Green Finance zu entwickeln wie z.B. die systematische Messung und Reduktion des Exposure gegenüber Klima- und Umweltrisiken oder die Erarbeitung und Weiterentwicklung von geeigneten Methoden und zugehöriger Guidance.

Die Implementierung einzelner Maßnahmen hat bereits begonnen und soll in den nächsten 2-3 Jahren fortgesetzt werden. Die Umsetzung der GFA ist ein langfristiges Projekt, um als übergreifende Strategie Bewusstsein für grüne Investments zu schaffen.

Implementierung:

Die Umsetzung der Green Finance Agenda wird sich am aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und an den Fortschritten bei der Mobilisierung von privatem Kapital für nachhaltige Projekte orientieren. Sie bedarf daher einer regelmäßigen und systematischen Erfolgskontrolle. Als Grundlage für eine systematische Überprüfung des Fortschritts wird ein Monitoring – und Evaluierungskonzept erstellt. Parallel dazu werden aussagekräftige Indikatoren entwickelt, um eine effiziente Erfolgskontrolle zu ermöglichen. Ihre erfolgreiche Umsetzung vermindert das Risiko für Ö nationale, europäische und internationale Klimaziele zu verfehlen und damit verbundener erhöhter Zusatzausgaben.

Zielgruppe: Investorinnen und Investoren, Finanzdienstleisterinnen und Finanzdienstleister, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer.

EU-Beihilfenrecht: Ist voraussichtlich nicht relevant, aber relevant für EU-Behörden der Banken- und Finanzmarktaufsicht.

Zeitplan:

Meilenstein 1: Q1 2022: Veröffentlichung der Green Finance Agenda

Meilenstein 2: Q4 2022: Anwendung von quantitativen und qualitativen Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolges

vii) 4.D.7 Ausarbeitung und Umsetzung einer Nationalen Finanzbildungsstrategie

Herausforderungen:

Die Lebens- und Konsumrealität in Europa und auch in Österreich hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Sie ist schnell, digital und beeinflussend und dennoch wird ein nachhaltiger und bewusster Umgang mit den persönlichen Finanzen nicht ausreichend gelehrt. Die fehlende finanzielle Bildung hat nicht nur negative Auswirkungen auf die persönliche Freiheit, sondern auch auf die Gesellschaft, den Sozialstaat und die Volkswirtschaft. Österreich braucht Inklusivität und Nachhaltigkeit, um die Veränderungen, die z.B. durch unwirtschaftliche traditionelle Finanzprodukte, technologische Entwicklung/Digitalisierung, Globalisierung und Konsumverhalten hervorgerufen werden, zu bewältigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen unterstützt werden, damit sie besser informierte Entscheidungen treffen können, wenn es um den Kauf von Gütern und Dienstleistungen, nachhaltigen finanziellen Entscheidungen sowie die Planung ihrer Altersvorsorge geht. Darüber hinaus sind die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen recht zurückhaltend, wenn es darum geht, an den Kapitalmärkten zu investieren, weil sie Risiken nicht einordnen können, was ebenfalls auf unzureichendes Finanzwissen zurückzuführen ist.

Im Rahmen des International Survey of Adult Financial Literacy Competencies, den das International Network on Financial Education (INFE) der OECD initiiert hat, führte die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) im Frühjahr 2019 zum zweiten Mal eine repräsentative Umfrage zur Finanzbildung in Österreich (Austrian Survey of Financial Literacy – ASFL) durch⁶⁰. Die rund 1.500 teilnehmenden Personen wurden zu ihrem Finanzwissen, ihrem Finanzverhalten und zu ihren finanziellen Einstellungen befragt. Gemäß der Vorgehensweise der OECD werden die Erhebungsdaten zur Berechnung von Finanzbildungsindizes zu jedem der drei genannten Bereiche herangezogen. Der daraus errechnete Finanzbildungsindex beträgt für Österreich 14,4 – der internationale

⁶⁰ <https://www.oecd.org/financial/education/oecd-infe-2020-international-survey-of-adult-financial-literacy.pdf>

Durchschnitt liegt bei 12,7 (aus einem maximal möglichen Gesamtscore von 21). Die Finanzbildung der Altersgruppe 18-29 Jahre ist jedoch mit 13,6 unter dem Wert der Gesamtbevölkerung (14,4).

In Österreich gibt es bisher keine nationale Strategie für Finanzbildung, daher sind die bereits bestehenden Initiativen in diesem Bereich nicht koordiniert und haben kein gemeinsames Ziel. Ohne eine koordinierte nationale Strategie ist es schwierig, eine soziale und wirtschaftliche Wirkung auf breiter Basis zu erzielen sowie Ineffizienzen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Finanzbildung zu vermeiden.

Ziel: Die nationale Strategie soll gemeinsame Ziele und langfristige Visionen festlegen die zu einer Steigerung der Finanzbildung in Österreich führen und auf denen Stakeholder aus dem Bereich Finanzbildung ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen sollen. Es soll weiters ein Rahmen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Finanzbildungsakteuren geschaffen werden.

Themenbereiche, die von der Finanzbildungsstrategie besonders verfolgt werden sollen, sind stärkere Basisfinanzbildung in Schulen und für junge Menschen, Erhöhung des Kapitalmarktwissens der Bevölkerung und mehr Awareness rund um die Wichtigkeit von Zukunfts- und Altersvorsorge. Frauen wurden dabei als eine der spezifischen Zielgruppen identifiziert.

Herausforderungen analysieren und adressieren: Im Zuge des Projekts zur Erarbeitung der nationalen Finanzbildungsstrategie für Österreich wurde bereits eine Studie zur Finanzbildungslandschaft in Österreich durch das BMF & OECD erstellt, welche die Probleme klar definiert und aufzeigt. Weiters gibt die Studie Aufschluss darüber wie die nationale Finanzbildungsstrategie die Herausforderungen in Österreich bestmöglich adressieren kann. Die Studie kann hier eingesehen werden:

<http://www.oecd.org/daf/fin/financial-education/Financial-literacy-in-austria-relevance-evidence-provision.pdf>

Die Erarbeitung der nationalen Finanzbildungsstrategie läuft seit Mai 2020 und seitdem hat bereits eine breit angelegte Konsultation von AT Stakeholdern aus dem Bereich Finanzbildung und ein Workshop stattgefunden. Es wurde über die Erkenntnisse der Befragungen der Stakeholder in Verbindung mit Desk Research und spezifischen Finanzbildungsdaten von Österreich die oben angeführte Studie erstellt und am 1. März

2021 veröffentlicht. Derzeit wird im BMF an der konkreten Struktur, an den Maßnahmen und Zielsetzungen der nationalen Finanzbildungsstrategie gearbeitet.

Art und Umfang der Reform: Die nationale Strategie soll gemeinsame Ziele und langfristige Visionen festlegen die zu einer Steigerung der Finanzbildung in Österreich führen und auf denen Stakeholder aus dem Bereich Finanzbildung ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen sollen. Es soll weiters ein Rahmen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Finanzbildungsakteuren geschaffen werden.

Themenbereiche, die von der Finanzbildungsstrategie besonders verfolgt werden sollen, sind stärkere Basisfinanzbildung in Schulen und für junge Menschen, Erhöhung des Kapitalmarktwissens der Bevölkerung und mehr Awareness rund um die Wichtigkeit von Zukunfts- und Altersvorsorge, bspw. Auswirkungen von Teilzeit auf erwartetes Pensionseinkommen. Es werden auch Synergien mit der Umsetzung der Green Finance Agenda (Intensivierung der Finanzmarktbildung in Richtung „Green Financial Literacy“ – Integration von umwelt- und klimarelevanten Themen in bestehende Aus- und Weiterbildungsprogramme im Finanzbereich) genutzt.

Beschreibung der Umsetzung: Die nationale Finanzbildungsstrategie wird bis September 2021 vom BMF (in Zusammenarbeit mit der OECD) erarbeitet und dann anschließend, auf Basis des Strategiepapiers und des Aktionsplans, implementiert. Bei der Erarbeitung waren bereits viele Stakeholder eingebunden und es findet weiterhin ein enger Austausch statt. In die Implementierung werden neben dem BMF auch andere Ministerien, wie etwa das BMBWF und BMSGPK, staatsnahe Institutionen, aber auch Interessensvertretungen, NGOs und private Akteurinnen und Akteure eingebunden sein. Der konkrete Aktionsplan mit kurz bis langfristigen Zielen und zu setzenden Maßnahmen soll die Umsetzung unterstützen und sicherstellen. Die Beauftragung der OECD erfolgte von der EK im Rahmen ihres SRSP-Programms, die Kosten werden direkt zwischen EK und OECD abgerechnet.

Erwartete Auswirkungen: Letztendlich soll das Niveau an Finanzbildung in Österreich gesteigert werden und damit auch das finanzielle Wohlergehen gesteigert werden. Zusätzlich soll die Awareness der Bevölkerung bezüglich der Wichtigkeit von Finanzbildung erhöht werden. Finanzbildungsmaßnahmen sollen koordinierter und zielgerichteter ablaufen und auch Zielgruppen und Themen adressieren die derzeit noch unterrepräsentiert sind.

Zielgruppe: Die nationale Finanzbildungsstrategie soll auf die gesamte Bevölkerung abzielen und die unterschiedlichen Alters- und Gesellschaftsgruppen zielgerichtet adressieren (wie auch im Regierungsprogramm vorgegeben). Es soll der Ansatz basierend auf den Phasen des finanziellen Lebenszyklus eines Individuums (life-stages-approach) in der Strategie zur Anwendung kommen, weil damit bestmöglich die einzelnen Zielgruppen erreicht werden können. Neben jungen Menschen, Schülerinnen und Schülern, sollen auch Frauen, die arbeitende Bevölkerung, KMUs, Menschen mit Schulden, Menschen mit Interessen an grünen Finanzprodukten, Menschen mit Spielsuchtproblemen im Kontext von Kapital- und Aktienmärkten, Pensionistinnen und Pensionisten und Retail Anleger besonders durch die Strategie angesprochen werden.

EU-Beihilfenrecht: Ist nicht relevant, da Bildungsmaßnahme, die sich nicht an Unternehmen richtet.

Zeitschiene:

- **Meilenstein1: Q3/2021:** Fertigstellung und Präsentation des Strategiedokuments inkl. Aktionsplan
- **Meilenstein 2: Q4/2022:** Fertigstellung des Kompetenzrahmens

viii) 4.D.8 Schaffung gesetzlicher Grundlagen eines Gründerpakets

Herausforderungen: Das Coronavirus hat die ganze Welt aus der Bahn geworfen. Von den gesundheitlichen Herausforderungen, der Arbeitslosigkeit, über den zögerlichen Konsum bis hin zu den globalen wirtschaftlichen Auswirkungen steht Österreich vor zahlreichen Herausforderungen für die Menschen und die Unternehmen. Das Gründerpaket ist Teil des Konjunkturpakets, mit dem Österreich zurück auf die Spur gebracht wird.

Ziel:

Das Gründerpaket/Deregulierungspaket enthält:

Eine neue Gesellschaftsform (Arbeitstitel: „Austrian Limited“) unter anderem mit unbürokratischer Gründung und mit niedrigem Gründungskapital soll eingeführt werden. Zur Stärkung der Wachstumsfinanzierung werden weitere steuerliche Anreize geprüft (Verlustverrechnungsmöglichkeit und steuerliche Absetzbarkeit von Wachstumsfinanzierung). Darüber hinaus Deregulierungsmaßnahmen: Mitarbeiterbeteiligung, Once Only und Umsetzung Grace Period.

Zur neuen Gesellschaftsform:

Um wachstumsorientierte Jungunternehmen nachhaltig zu unterstützen und auch international die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts zu erhöhen, ist im Regierungsprogramm die Schaffung einer neuen Rechtsform vorgesehen (Arbeitstitel "Austrian Limited"). Diese neue Rechtsform soll in den kommenden Monaten umgesetzt werden und insbesondere auf die Bedürfnisse von Start-ups und innovativen KMU und den Bereich des Social Entrepreneurships zugeschnitten sein. Dazu gehören insbesondere die flexible Beteiligung von InvestorInnen und MitarbeiterInnen. Durch die neue Rechtsform soll die Unternehmensgründung beschleunigt werden, die Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen durch eine flexiblere Anteilsvergabe an Investoren insbesondere im Bereich Entwicklung und Innovation sowie das Anwerben von Fachkräften durch eine flexible Beteiligung von Mitarbeitern erleichtert werden. Die neue Rechtsform soll allen offen stehen, aber insbesondere den Bedürfnisse von Startups und innovativen KMU in ihrer Frühphase entsprechen. Sie soll zur Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreichs insgesamt beitragen und eine starke Signalwirkung für Österreich als Gründerland darstellen. Die neue innovative Gesellschaftsform soll jedoch den hohen österreichischen Standards in Bezug auf Transparenz und Rechtssicherheit entsprechen. Dabei spielen die Bekämpfung von Geldwäsche und Sozialbetrug eine wichtige Rolle. Dadurch kann der Schutz der GläubigerInnen, der AnlegerInnen und der ArbeitnehmerInnen auf dem bestehenden Niveau gehalten werden.

Implementierung:

Für die Umsetzung des Reformvorhabens wurde unter der Federführung des Bundesministeriums für Justiz die Arbeitsgruppe „Reform des Gesellschaftsrechts“ eingerichtet. Darin erarbeiten und diskutieren Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen, anerkannte Professorinnen und Professoren des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts, Interessensvertretungen und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der österreichischen Startup-Szene den Entwurf einer möglichen Rechtsform. In der Arbeitsgruppe wird besprochen, wie eine neue Rechtsform konkret ausgestaltet sein könnte unter Berücksichtigung des bestehenden österreichischen Systems.

Erwartungen an die Schaffung einer neuen modernen Rechtsform:

- Steigerung der Gründungszahlen insbesondere von Startups, innovativen KMU und im Bereich des Social Entrepreneurships;

- Erhöhung der Risiko- und Eigenkapitalausstattung von Startups und innovativen KMU;
- Steigerung der Mitarbeiterbeteiligung bei diesen Unternehmen;
- Rasche und günstige Gründung; u.a. mit Umsetzung der Digitalisierungs-Richtlinie soll gesetzlich normiert werden, dass Neueintragungen von Gesellschaften im Firmenbuch im Regelfall innerhalb einer Woche vorzunehmen sind.
- Internationale Attraktivierung des Startup-Standort Österreichs unter Sicherung hoher österreichischer Standards in Bezug auf Transparenz und Rechtssicherheit.

Zielgruppe: wachstumsorientierte Jungunternehmen.

EU-Beihilfenrecht: Es geht primär um zivilrechtliche Angelegenheiten von Unternehmen

Zeitplan:

Die Umsetzung der Maßnahme „Neue Gesellschaftsform“ liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, welches Meilensteine, Ziele und Methodik festlegt.

Folgende Eckpunkte werden/wurden vom Bundesministerium für Justiz gesetzt:

- Diskussionen und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Startup-Szene und Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts
- Einrichtung der Arbeitsgruppe „Reform des Gesellschaftsrechts“ des Bundesministeriums für Justiz; diese tagt laufend sei 22. Oktober 2020 ca. 2 Mal pro Monat.
- Erstellung eines Gesetzesentwurfs
- Begutachtung des Gesetzesentwurfs und Analyse der Stellungnahmen
- Q4/2021 bis Q1/2022 notwendige technische Anpassungen in der Justiz (insb bezüglich Firmenbucheintragungen)

In Österreich wurden 2020 rund 39.000 Unternehmen gegründet; davon waren rund 85 % Einzelunternehmen und 12 % GmbH. Durch eine attraktiv gestaltete neue Gesellschaftsform soll die Gründungstätigkeit stimuliert werden, um eine Alternative zu den bestehenden Rechtsformen zu schaffen und einen Zuwachs an Unternehmen in absoluten Zahlen zu gewinnen.

Folgende Eckpunkte werden/wurden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gesetzt:

- Einholung des Rechtsgutachtens vom 8. September 2020, das u.a. als Diskussionsgrundlage für Gespräche mit Stakeholdern dient;
- Aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Reform des Gesellschaftsrechts“ Enge Abstimmung mit Vertretern der Startup-Szene Österreichs und Kanalisierung der Bedürfnisse von Startups und innovativen KMU an das Bundesministerium für Justiz;
- Zukünftig: Enge Abstimmung mit dem führend zuständigen Bundesministerium für Justiz.

Zeitschiene:

Meilenstein 1: Q1/2022 Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung einer neuen Gesellschaftsform (Arbeitstitel: „Austrian Limited“)

ix) 4.D.9 Eigenkapitalstärkung

Herausforderungen: Eine starke Eigenkapitalbasis stärkt die Resilienz von Unternehmen, insbesondere in wirtschaftlichen Krisen. Allerdings ist die Eigenkapitalquote, v.a. bei jüngeren Unternehmen und Start-ups relativ niedrig. Gerade die aktuelle COVID-19 Pandemie hat durch die Restriktionen und den damit einhergehenden Wirtschaftseinbruch zu einer weiteren Reduktion der Eigenkapitalbasis geführt. Vor diesem Hintergrund sollen unterschiedliche Instrumente zum einen dazu beitragen, Eigenkapitalfinanzierungsmöglichkeiten, insbesondere bei Start-ups, zu stärken und privates Kapital kanalisieren und zum anderen die geringere Eigenkapitalbasis nach der COVID-19 Pandemie stärken, um die Basis für einen substantiellen Wiederaufbau zu schaffen. Damit kann die langfristige wirtschaftliche Stabilität erhöht werden –nicht nur auf Ebene einzelner Unternehmen-sondern auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene.

Ziel: Evaluierung, wie es um die Eigenkapitalausstattung der österreichischen Unternehmen steht. Geklärt werden sollen insbesondere die Fragen, in welchen Branchen diese besonders gering ist und welche Rolle die Unternehmensgröße dabei spielt. Auch Faktoren, die einen Einfluss auf die Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen haben, sollen dabei identifiziert werden.

Die Eigenkapitalbasis soll durch treffsichere Instrumente verbessert werden.

Zum einen sollen staatlich garantierte Kredite, welche in der COVID-19-Krise zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedient haben, in Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Instrumente umgewandelt werden können. Dabei sollen klare Antragsvoraussetzungen die Treffsicherheit in Hinblick auf die Überlebensfähigkeit des Unternehmens erhöhen, sowie eine Verzinsung einen Anreiz zur Abschichtung und zur Ökologisierung bieten.

Außerdem soll eine Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen in Form des in anderen europäischen Ländern bereits gut etablierten SICAV im österreichischen Gesellschaftsrecht verankert werden. Dadurch sollen Fondsanteile verbrieft und handelbar gemacht werden. Die Ausgestaltung soll unter Berücksichtigung insbesondere hoher Transparenzstandards, Anlegerschutz, Geldwäscheprävention sowie dem Ausschluss von Steuergestaltungsmodellen erfolgen. Die im Regierungsprogramm festgehaltene Maßnahme dient der erleichterten Mobilisierung privaten Kapitals in Unternehmen in Form von Eigenkapital.

Zielgruppe: Unternehmen, die an Eigenkapital-Mangel leiden und von COVID-19 betroffene Unternehmen, insbesondere KMU

EU-Beihilfenrecht: nicht relevant.

Zeitplan:

Meilenstein 1: Q3/2021: Einführung der RL zur Umwandlung staatlich garantierter Garantien

Meilenstein 2: Q1/ 2022: Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (SICAV)

x) **4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe**

Herausforderungen:

Die gegenständlichen Maßnahmen adressieren die in den Länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019):

„...die Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten zu steigern; die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern;“

Länderspezifische Empfehlungen 2020 (CSR 2020):

*„...alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern
...verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel investiert ...“*

Bereits nach der Weltwirtschaftskrise 2008 ff musste festgestellt werden, dass Menschen mit mehrfachen Vermittlungshindernissen, darunter Menschen über 50 Jahren, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit geringer oder beruflich nicht einsetzbarer formaler Ausbildung sowie Menschen nach längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (wegen Pflege- oder Betreuungsverpflichtungen, Erkrankungen oder Arbeitslosigkeit) sehr schlechte Chancen haben, wieder am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Zahl der langzeitbeschäftigungslosen Menschen stieg vom Jahr 2007 mit 63.000 Menschen (im Jahresdurchschnitt) in Folge der Krise auf über 90.000 im Jahr 2013 bis hin zu 160.000 Menschen im Jahr 2017. Trotz sich verbessernder Konjunktur gelang es in der Folge kaum, diese Situation zu verbessern (2018: 145.000; 2019: 135.000), sodass festgehalten werden muss, dass eine erhebliche Zahl an Menschen als Folge der Weltwirtschaftskrise 2008 ff nachhaltig vom Arbeitsmarkt ferngehalten wird. Im März 2021 sind 191.000 Menschen langzeitbeschäftigungslos. Die Behebung dieser Ausgrenzung vom Erwerbsarbeitsmarkt ist komplex: Einerseits fehlen geeignete finanzielle Anreize für Arbeitgeber zusätzliche Arbeitsplätze für mehrfach benachteiligte und damit betreuungsintensive Menschen zu schaffen; andererseits ist die Absolvierung einer Ausbildung insbesondere für Menschen mit niedrigem Leistungsbezug und langer Arbeitslosigkeit mit vielfachen Problemen verbunden. Die Situation verschärft sind angesichts des vor uns liegenden technologischen Wandels, der Jobangebote für Menschen mit geringer formaler Ausbildung weiter reduzieren wird. Ausbildungen sollen daher primär in Formaten erfolgen, die einen direkten Anschluss an den Arbeitsmarkt ermöglichen

Ziel: 40.000 Menschen schaffen den Weg aus der Sozialhilfe (20.000 im Jahr 2022 und 20.000 im Jahr 2023)

Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Qualifikation von Menschen mit mehrfachen Vermittlungs- und Inklusionshindernissen

One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe (Case-Management)

One-Stop-Shop: Erleichterung des Zugangs zu Ausbildung und Qualifikation mit koordinierter Unterstützung bei der Überwindung von Vermittlungshindernissen (seien es gesundheitlicher, familiärer, ökonomischer Art oder auf Grund fehlender Grundkenntnisse) für Menschen mit mehrfachen Vermittlungs- und Inklusionshindernissen. Dem One-Stop-Shop kommt hierbei die Aufgabe zu, den Zugang zu den Leistungen unterschiedlicher Institutionen (Krankenversicherung, Rehabilitation über Pensionsversicherung, Bundessozialamt, diverse Landeseinrichtungen wie Familienberatungsstellen oder Betreuungseinrichtungen, Bildungsdirektionen, Sozialhilfeträger etc.) koordiniert sicherzustellen und zu unterstützen.

Erwartete Wirkung: Deutliche Steigerung des Zugangs mehrfach ausgegrenzter Menschen zu Ausbildung und Qualifikation, Überwindung behindernder institutioneller, bürokratischer und ökonomischer Hürden zur Förderung inklusiver Beschäftigung. Öffnung einer Zukunftsperspektive (und Schaffung zusätzlicher Beschäftigung) auch für Menschen, die ihr Berufsfeld wechseln wollen.

Implementierung: Zunächst müssen viele Verwaltungsstellen zusammenarbeiten, um einen one-stop shop gegenüber den Betroffenen zu schaffen.

Zielgruppe: Langzeitbeschäftigungslose Personen mit mehrfachen Vermittlungs- und Inklusionshindernissen

EU-Beihilfenrecht: Administrative und regulatorische Maßnahmen fallen grundsätzlich nicht in die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Zeitschiene:

Meilenstein 1: Q3/2021: Konzeptentwicklung, Einbindung der Sozialpartner und Länder

Meilenstein 2: Q1/2022: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige ist operationell

i) **4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen**

Herausforderungen:

Die gegenständlichen Maßnahmen adressieren die in den Länderspezifischen Empfehlungen beschriebenen Herausforderungen:

Länderspezifische Empfehlungen 2019 (CSR 2019):

„...Der hohe Verwaltungsaufwand stellt für die österreichischen Unternehmen nach wie vor eine große Belastung dar. Die anhaltenden Bemühungen um eine Verringerung der Verwaltungslasten und die geplante Evaluierung der österreichischen Gewerbeordnung sind wichtige Instrumente, um das Unternehmensumfeld zu verbessern. ...“

Ziel: Durch drei gezielte Maßnahmen soll ein Beitrag zur Liberalisierung der Gewerbebedingungen und Förderung der Erbringung von unternehmensorientierten Dienstleistungen geleistet werden, die darüber hinaus einen Beitrag zum grünen und digitalen Wandel leisten

Maßnahme 1: Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace - Period – Gesetz)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Erleichterungen für Betriebsübergaben zu schaffen. Dieses Vorhaben soll mit einem Grace-Period-Gesetz durch Novellen zur Gewerbeordnung 1994, zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie zur Bundesabgabenordnung umgesetzt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll im Quartal 1/2022 dem offiziellen Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

Ziel ist es mit dem Grace - Period – Gesetz insbesondere Familienunternehmen sowie KMU in der Zeit der Betriebsübergabe, für bis zu zwei Jahre, zu unterstützen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Materiengesetzen Vorkehrungen getroffen werden, um eine missbräuchliche mehrfache Inanspruchnahme zu verhindern („Cooling-off Period“).

Novelle der Gewerbeordnung 1994

Es sollen folgende Maßnahmen getroffen werden, die für das Management des Gewerbebestandes in den für Betriebsübergaben besonders relevanten Verfahren Vereinfachungen bringen:

- Ruhen der Gewerbeausübung als Serviceoption für Betriebe; die bisherige Pflicht zur Ruhensanzeige wird zum Recht umgewandelt.
- Entfall der Vorlage von Firmenbuchauszügen in Gewerbeverfahren, insbesondere der Gewerbeanmeldung.

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Auch im Arbeitsrecht sollen bestimmte Pflichten für die Dauer der Grace Period entfallen, um damit eine bürokratische Entlastung ohne Minderung der Schutzstandards zu erreichen:

Dabei soll die Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat entfallen.

Darüber hinaus soll es bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses Erleichterungen geben, wobei der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal während der Dauer der Grace Period einzuberufen hat.

Arbeitsinspektion – Fokus auf „beraten vor strafen“ bei Betriebsübergaben von KMU

Die Arbeitsinspektion wird bei Betriebsübergaben verstärkt auf Beratung von Klein- und Mittelbetrieben setzen, weil sich gerade in dieser Veränderungsphase zahlreiche Fragen zum Arbeitsschutz stellen.

Besonders wichtig ist es dabei den Grundsatz „beraten vor strafen“ weiter zu etablieren. Dabei können die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren eine Beratung auf Nachfrage sowie auch nach Vorankündigung oder im Zuge eines routinemäßigen Besuchs anbieten, sodass anstelle einer Kontrolle eine Beratung zu Arbeitnehmerschutz-Themen durchgeführt wird. Es soll das Ziel der Verwaltung sein, Unternehmerinnen und Unternehmer dabei zu unterstützen, regelkonform zu arbeiten. Insbesondere im Falle von Beschwerden und im Falle von Gefahr im Verzug (z.B. Gefährdung von Leib und Leben) erfolgen selbstverständlich auch weiterhin Kontrollen.

Änderungen im Abgabenrecht

Im Bereich des Abgabenrechts soll für Unternehmer die Möglichkeit geschaffen werden, während des Übergabeprozesses durch die Abgabenbehörde begleitet zu werden („Begleitung einer Unternehmensübertragung“). Im Zuge dieses Prozesses werden einerseits bislang noch ungeprüfte Zeiträume des übergebenden Unternehmers

analysiert, andererseits besteht die Möglichkeit, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Dies garantiert dem übernahmewilligen Unternehmer größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang. Eine Evaluierung dieser Maßnahme, insbesondere in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzverwaltung und ihrer Kapazitäten, ist für drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.

Maßnahme 2: Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes

Mit dem Ziel, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, beschloss der Nationalrat 2019 mittels Initiativantrag zum Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 die Zusammenlegung des Taxi- und Mietwagengewerbes zum Personenbeförderungsgewerbe mit PKW. Diese Regelungen zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die davor getrennten Gewerbe sind mit spätestens 1.1.2021 in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderung ermöglichte es aber nicht, für den Fall, dass weitere Ausnahme von der Tarifpflicht verordnet werden sollen, auch Rahmenbedingungen für die Bildung des Entgelts zu setzen, sondern lediglich eine völlige Freigabe der Preisbildung.

Der fehlende Gestaltungsspielraum für eine Tarifverordnung behinderte bei weiteren Ausnahmen das Zulassen von innovativen, digitalen Angeboten unter Rahmenbedingungen, die weiterhin fairen Wettbewerb sicherstellen und weiteren Nutzen wie das Vermeiden von Fahrten mittels Bündelung von Bestellungen ermöglichen würden.

Daher wurde das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 in zwei Punkten geändert:

- Für Beförderungen, die im Wege eines Kommunikationsdienstes (in der Praxis per App) bestellt werden, kommt ein verbindlicher Tarif nicht zur Anwendung. Stattdessen erhalten die Landeshauptleute die Möglichkeit, für die zu vereinbarenden Entgelte eine Bandbreite oder Formen von Mindest- oder Höchstentgelten festzulegen. Diese Dienste sind ab 1.3.2021 von der Taxameter-Pflicht ausgenommen.
- Es wird ermöglicht, bei Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, jedenfalls auch anbieten zu dürfen, andere Fahrgäste von anderen Orten abzuholen und/oder zu verschiedenen Zielen zu befördern, wenn vorab ein reduzierter Fahrpreis vereinbart wird („Pooling“)

- Durch diese Maßnahmen wurden digitale und innovative APP-basierte Fahrdienstleistungen „legalisiert“ und auch die Möglichkeit geschaffen, ein „Pooling“ von Fahrgästen zu ermöglichen, was auch potentiell die Anzahl an durchgeführten Fahrten reduziert, und somit einen Beitrag zum grünen Wandel leistet.

Maßnahme 3: Genehmigungsfreie Photovoltaikanlagen und E-Kfz Ladestationen

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen, mit dem Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (siehe Reform 1.D.1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz) wird der Grundstein gelegt. Die Umstellung auf erneuerbare Energie bietet großes Potenzial für die Betriebe, insbesondere Investitionen in Photovoltaik sind ein Erfolgsfaktor. Investitionen in Photovoltaik wie auch E-Ladestationen werden durch 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen unterstützt. Damit die Unternehmen dieses Potenzial ausschöpfen können, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen und bürokratische Hürden beseitigt werden. Im Anlagenrecht sind Unternehmerinnen und Unternehmer auf eine erhebliche administrative Hürde gestoßen, die adressiert werden soll.

Im Erlass wird ausdrücklich klargestellt, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen grundsätzlich genehmigungsfrei sind und nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden müssen. Im Regelfall kann die genehmigende Behörde davon ausgehen, dass der Betriebsinhaber seine Betriebsanlage kennt und weiß, welche Vorgaben bei Errichtung einer Ladestation oder Photovoltaik-Anlage zu berücksichtigen sind. Durch den entsprechenden Erlass werden bürokratische Hürden abgebaut und nicht erforderliche Genehmigungsverfahren vermieden.

Zielgruppe: Alle Unternehmen, bzw. jene die im Bereich des nicht linienmäßigen Personentransports (Gelegenheitsverkehr) tätig sind.

EU-Beihilfenrecht: nicht relevant.

Zeitplan:

Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace - Period – Gesetz)

Meilenstein: Q1/2022 Gesetz zum Abbau von Hürden bei Betriebsübergabe tritt in Kraft

Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes

Meilenstein: Q1/2021 Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage, die einen verbindlichen Tarif bei Beförderungen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs (Taxameter-Pflicht), die im Wege eines Kommunikationsdienstes (Apps) bestellt wurden, abschafft

Genehmigungsfreie Photovoltaikanlagen und E-Kfz Ladestationen

Meilenstein: Q1/2021 Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage, die regelt dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen grundsätzlich genehmigungsfrei sind

Grüne und digitale Dimension

1. Grüner Übergang

Zahlreiche Maßnahmen der Sub-Komponente „4-D Resilienz durch Reformen“ unterstützen maßgeblich den Grünen Übergang:

- Spending Reviews 1-5 haben das dezidierte Ziel, den effizienten und effektiven Einsatz der vorhandenen Hebel der öffentlichen Hand zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele aufzuzeigen;
- Die Maßnahme „Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz“ soll die Basis dafür schaffen, bis spätestens 2040 die Klimaneutralität in Österreich zu erreichen;
- Die Öko-soziale Steuerreform wird ein weiteres zentrales Instrument zur Bekämpfung der Klimakrise, und ist damit ein maßgeblicher Beitrag zum ökologischen Wandel sowie zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele;
- Die Green Finance Agenda wiederum wird einen wichtigen Beitrag leisten, privates Kapital für nachhaltige Projekte für die Gewährleistung von nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung zu mobilisieren.
- Maßnahmen im Bereich Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen reduzieren gewerberechtliche Hürden bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und E-Ladestationen und ermöglichen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mehreren Personen das Teilen von Fahrten und Fahrkosten.

2. Digitaler Übergang

Die Digitalisierung soll für Einsparungen bei den öffentlichen Haushalten genutzt werden - die Spending Review 6 soll dies evaluieren.

Der One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe soll zu einem verbesserten Zugange von Personen mit mehrfachen Vermittlungs- und Inklusionshemmnissen führen. Die Weiterbildungsmaßnahmen werden auch zur Stärkung der digitalen Kenntnisse und Fertigkeiten dieser Gruppe führen.

Die Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes ermöglicht digitale Innovationen im Bereich Fahrdienstvermittlung.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Grundsatz)

Reform: 4.D.1 Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, dient aber der Bekämpfung des Klimawandels.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, dient aber der Unterstützung derselben.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, dient aber der Unterstützung derselben.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme per se selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da damit kein Müll anfallen sollte.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit.

Reform: 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, da sich nur die finanziellen Anreize des Pensionsantritts ändern.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, da sich nur die finanziellen Anreize des Pensionsantritts ändern.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Wasser und Meere, da sich nur die finanziellen Anreize des Pensionsantritts ändern.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da sich nur die finanziellen Anreize des Pensionsantritts ändern.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da sich nur die finanziellen Anreize des Pensionsantritts ändern.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Biodiversität und Ökosysteme, da sich nur die finanziellen Anreize des Pensionsantritts ändern.

Reform: 4.D.3 Pensionsplitting

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, da nur Ansprüche auf die Pensionshöhe neu verteilt werden.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, da nur Ansprüche auf die Pensionshöhe neu verteilt werden.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Wasser und Meere, da nur Ansprüche auf die Pensionshöhe neu verteilt werden.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da nur Ansprüche auf die Pensionshöhe neu verteilt werden.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da nur Ansprüche auf die Pensionshöhe neu verteilt werden.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Biodiversität und Ökosysteme, da nur Ansprüche auf die Pensionshöhe neu verteilt werden.

Reform: 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, dient aber der Bekämpfung des Klimawandels.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, dient aber der Unterstützung derselben.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, dient aber der Unterstützung derselben.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme per se selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da damit kein Müll anfallen sollte.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit.

Reform: 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, dient aber der Bekämpfung des Klimawandels.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, dient aber der Unterstützung derselben.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, dient aber der Unterstützung derselben.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme per se selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da damit kein Müll anfallen sollte.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit.

Reform: 4.D.6 Green Finance (Agenda)

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, dient aber der Bekämpfung des Klimawandels.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, dient aber der Unterstützung derselben.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, dient aber der Unterstützung derselben.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme per se selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da damit kein Müll anfallen sollte, dient aber der Unterstützung derselben.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, dient aber der Unterstützung derselben.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, dient aber der Unterstützung derselben.

Reform: 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, dient aber im Zusammenwirken mit Green Finance Agenda der Unterstützung des Klimaziels.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, dient in Zusammenwirken mit der Green Finance Agenda aber der Unterstützung derselben.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, da es eine wissensbasierte Dienstleistung ist.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da es da es eine wissensbasierte Dienstleistung ist.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da es eine wissensbasierte Dienstleistung ist.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da es eine wissenschaftsbasierte Dienstleistung ist.
-------------------------------------------------------------------	--	---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Reform: 4.D.8 Gründerpaket

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, da primär Unternehmen neu organisiert werden.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, da primär Unternehmen neu organisiert werden.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, da primär Unternehmen neu organisiert werden.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme per se selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da primär Unternehmen neu organisiert werden.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da primär Unternehmen neu organisiert werden.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da primär Unternehmen neu organisiert werden.

Reform: 4.D.9 Eigenkapitalstärkung

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Die Maßnahme selbst hat keine Klimawirkung, da primär Kapital für Unternehmen neu organisiert wird.
Anpassung an den Klimawandel		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Klimaanpassung, da primär Kapital für Unternehmen neu organisiert wird.
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf Wasser und Meere, da primär Kapital für Unternehmen neu organisiert wird.
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Die Maßnahme per se selbst hat keine Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft, da primär Kapital für Unternehmen neu organisiert wird.
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Umweltverschmutzung, da primär Kapital für Unternehmen neu organisiert wird.
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Die Maßnahme selbst hat keine Auswirkung auf die Biodiversität, da primär Kapital für Unternehmen neu organisiert wird.

Reform: 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Keine Überschneidung Arbeitsmarktmaßnahme (institutionelle Reform)
Anpassung an den Klimawandel		x	Keine Überschneidung Arbeitsmarktmaßnahme (institutionelle Reform)
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Keine Überschneidung Arbeitsmarktmaßnahme (institutionelle Reform)
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Keine Überschneidung Arbeitsmarktmaßnahme (institutionelle Reform)
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Keine Überschneidung Arbeitsmarktmaßnahme (institutionelle Reform)
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Keine Überschneidung Arbeitsmarktmaßnahme (institutionelle Reform)

Reform: 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt wurde
Klimaschutz		x	Keine Überschneidung Verwaltungsmaßnahmen/Regulierung ohne direkten Klimabezug (institutionelle Reform)
Anpassung an den Klimawandel		x	Keine Überschneidung Verwaltungsmaßnahmen/Regulierung ohne direkten Klimabezug (institutionelle Reform)
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen		x	Keine Überschneidung Verwaltungsmaßnahmen/Regulierung, die keinen Bezug zur Wassernutzung haben (institutionelle Reform)
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling		x	Keine Überschneidung Verwaltungsmaßnahmen/Regulierung, die keinen Bezug zur Kreislaufwirtschaft haben (institutionelle Reform)
Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden		x	Keine Überschneidung Verwaltungsmaßnahmen/Regulierung, die keinen Bezug zu Wasser, Land, oder Luft haben. (institutionelle Reform)
Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme		x	Keine Überschneidung Verwaltungsmaßnahmen/Regulierung, die Biodiversität/Ökosysteme nicht betreffen (institutionelle Reform)

Meilensteine, Ziele und Zeitschiene

Reform 4.D.1 Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2022 Spending Review „Analyse und der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft, unter Berücksichtigung ihrer systemischen Einbettung, sowie eine darauf aufbauende Prüfung auf weitere Förderungen und Anreize hinsichtlich deren Klima- und Energiepolitischen Auswirkungen.“ Veröffentlichung des Berichts

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2023 Spending Review „Identifikation von Synergiepotentiale mit der Förderlandschaft der Bundesländer“. Veröffentlichung des Berichts

Meilenstein/Ziel 3: Q3/2023 Spending Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“. Veröffentlichung des Berichts

Meilenstein/Ziel 4: Q4/2024 Spending Review „Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“. Veröffentlichung des Berichts.

Meilenstein/Ziel 4: Q2/2025 Spending Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“. Veröffentlichung des Berichts

Meilenstein/Ziel 5: Q4/2025 Spending Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“. Veröffentlichung des Berichts

Reform: 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2020 Gesetz wird beschlossen

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2022 Gesetz tritt in Kraft

Reform: 4.D.3 Pensionssplitting

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2022: Erarbeitung eines Legistikvorschlags zur Einführung eines Pensionssplittings unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder zur Vermeidung von Umsetzungsrisiken

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022: Beschluss einer gesetzlichen Grundlage im Nationalrat

Reform: 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz

Meilenstein/Ziel 1: Q4/2021: Auftakt Klimarat und Einführung eines Focal Point zu Green-Budgeting

Meilenstein/Ziel 2: Q2/2022: Beschlussfassung einer gesetzlichen Grundlage für den Klima-Check

Reform: 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform

Meilenstein/Ziel 1: Q2/2021: Start der 2. Etappe der Arbeiten zur Task-Force zur Ökosozialen Steuerreform (Federführung BMK und BMF) im Sinne der oben genannten Eckpunkte

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2022: Inkrafttreten der gesetzlich verankerten etappenweisen Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform, die u.a. einen Preis für CO₂-Emissionen einführt, der bis

2030 eine Reduzierung der jährlichen CO₂-Emissionen um mindestens 2,6 Mio. Tonnen (im vergl. zu 2019) bewirkt.

Reform: 4.D.6 Green Finance (Agenda)

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022: Veröffentlichung der Green Finance Agenda

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022: Anwendung von quantitativen und qualitativen Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolges.

Reform: 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Fertigstellung und Präsentation des Strategiedokuments inkl. Aktionsplan

Meilenstein/Ziel 2: Q4/2022: Fertigstellung des Kompetenzrahmens

Reform: 4.D.8 Gründerpaket

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2022 Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung einer neuen Gesellschaftsform (Arbeitstitel: „Austrian Limited“)

Reform: 4.D.9 Eigenkapitalstärkung

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021: Einführung der RL zur Umwandlung staatlich garantierter Garantien

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2022: Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (SICAV)

Reform: 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe

Meilenstein/Ziel 1: Q3/2021 Konzeptentwicklung, Einbindung der Sozialpartner und Länder

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2022: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige ist operationell

Reform: 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen

Meilenstein/Ziel 1: Q1/2021: Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage, die einen verbindlichen Tarif bei Beförderung im Bereich des Gelegenheitsverkehrs (Taxameter-Pflicht), die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt wurde, abschafft.

Meilenstein/Ziel 2: Q1/2021: Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage, die regelt, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen grundsätzlich genehmigungsfrei sind.

Meilenstein/Ziel 3: Q1/2022: Gesetz zum Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben tritt in Kraft.

